Stellungnahme des AWO Bundesverbandes

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
vom 21.07.2022 (Bearbeitungsstand 18:17 Uhr)

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Einführung eines Bürgergeldes

Bürgergeld-Gesetz

Stand: 23.08.2022

Inhalt

I. Zusammenfassende Bewertung ... 3

II. Zum Referentenentwurf im Einzelnen ... 6

1. Anrechnungsfragen und Verwaltungsvereinfachungen ... 6

a. Karenzzeit für Unterkunft und Vermögen ... 6

b. Erhöhung Schonvermögen ... 7

c. Freibeträge für Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs; Ehrenamtliches Engagement, Mutterschaftsgeld ... 8

d. Einführung Bagatellgrenze ... 9

e. Erreichbarkeit ... 9

2. Qualifizierung und Anreizsysteme ... 10

a. Abschaffung des Vermittlungsvorrangs ... 10

b. Möglichkeiten und Anreize für Weiterentwicklung ... 11

c. Entfristung Sozialer Arbeitsmarkt ... 12

d. Coaching / Ganzheitliche Betreuung ... 13

3. Vertrauenszeit und Minderungsoptionen ... 13

a. Kooperationsplan und Potenzialanalyse ... 13

b. Vertrauenszeit ... 15

c. Schlichtungsverfahren ... 17

d. Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen ... 18

e. Minderung wegen Meldeversäumnis ... 20

4. Weiterer Handlungsbedarf für einen Systemwechsel ... 20

a. Einführung digitaler Antragstellung ... 20

b. Neubemessung der Regelbedarfe ... 21

III. Schlussbemerkungen ... 22

I. Zusammenfassende Bewertung

Der AWO Bundesverband e.V. bedankt sich für die Option der Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Referentenentwurf).

Grundsätzlich begrüßt es die AWO sehr, dass die Koalition sich eine umfangreiche Reform des Sozialgesetzbuchs II (SGB II) in ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen hat, die jetzt schrittweise umgesetzt werden soll. Als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege setzt sich die AWO seit Jahren für eine echte Reform des bestehenden Grundsicherungssystems ein, dass dem Versprechen eines starken Sozialstaats aus Art. 20 GG auch wirklich gerecht wird.

Aus Sicht der AWO bleibt zum gegenwärtigen Zeitpunkt ungewiss, ob der vorliegende Referentenentwurf den Startschuss für einen wirklichen Systemwechsel setzt, der in weiteren Gesetzespaketen noch komplettiert wird oder der Mut für weitere notwendige Schritte ausbleibt. Als essentiell für einen Systemwechsel sind drei Kernbereiche zu nennen, in deren Kontext der vorliegende Referentenentwurf zu bewerten ist:

Erstens eine **Vereinfachung der Inanspruchnahme** durch Entbürokratisierung, vereinfachte Anträge, besserer Erreichbarkeit der Behörden und Digitalisierung. Denn der Rechtsanspruch auf Grundsicherung muss auch wirklich wahrgenommen werden können, um eine gutes Sicherungsnetz darzustellen. Besonders positiv fallen dabei die Verstetigung der Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen bei Eintritt in das Sicherungssystem auf. Aber auch kleinere Stellschrauben wie die neu eingeführte Bagatellgrenze wertet die AWO positiv. Umsetzungsschritte für eine digitale und vereinfachte Antragsstellung sind bisher leider nicht vorgesehen und sollten noch ergänzt werden.

Als Zweites muss das im vorliegenden Gesetzentwurf so oft betonte **Prinzip von Vertrauen** wirklich konsequent und durchgehend umgesetzt werden, damit eine neue Kultur des Miteinanders entsteht und eine nachhaltige Vermittlung in Arbeit gelingt. Die überwältigende Mehrheit der Leistungsbeziehenden möchte kooperieren und einen Weg zurück in den Arbeitsmarkt finden. Mit diesen Personen muss auf Augenhöhe agiert werden, um sie zu einem Neustart zu empowern. Die ersten Schritte hierfür sind im vorliegenden Entwurf gesetzt, müssen aber unbedingt noch stringenter ausgearbeitet werden.

Das zentrale neue Element im vorliegenden Entwurf ist das System von Kooperationsplan,

Vertrauenszeit und Leistungsminderung. Dadurch soll dem Grunde nach nicht sanktioniert werden, wer gut mit den Jobcentern zusammen arbeitet und sich an seinen Kooperationsplan hält. Dies ist eine grundsätzlich wirklich gute Idee. Leider mehren sich die Ausnahmen hierzu: Wer Termine verpasst, kann direkt Kürzungen erhalten, gleiches gilt für die versäumte Teilnahme an Deutsch- und Integrationskursen und wenn überhaupt kein Kooperationsplan entsteht sowieso. Die AWO fordert in diesem Punkt unbedingt Nachbesserungen. Leistungsberechtigten muss ein Vertrauensvorschuss gegeben werden, denn die allermeisten wollen kooperieren. Leistungsminderungen bedeuten massive Einschnitte für die Leistungsberechtigten mit unabsehbaren Folgen, die wirklich nur das allerletzte Mittel sein dürfen.

Positiv wertet die AWO die neue Potenzialanalyse, die endlich auch Soft Skills der Betroffenen besser abbilden soll. Besonders hervorzuheben sind daneben auch die neu eingeführten Positivanreize, wie der Bürgergeldbonus, die Betroffenen bei einer guten Mitarbeit zur Verfügung gestellt werden sowie die Entfristung des Sozialen Arbeitsmarktes. Letzterer bedarf jedoch unbedingt einer hinreichenden Refinanzierung.

Als drittes Element muss die **Höhe der Regelsätze** endlich auf ein bedarfsdeckendes Niveau angehoben werden, das gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Denn eine Grundsicherung, die nicht wirklich vor Armut sichert und gesellschaftlichen Ausschluss bedeutet, ist ihren Namen nicht wert. Dafür muss das bestehende Berechnungssystem konsequent reformiert werden und auch der Anpassungsmechanismus so reformiert werden, dass kurzfristige Preissteigerungen zeitnah ausgeglichen werden. Willkürliche Streichungen bei der Auswahl der regelbedarfsrelevanten Positionen müssen unterlassen werden und verdeckt Arme aus der Referenzgruppe ausgeschlossen werden. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Reform müssen unmittelbar Übergangsregelungen gefunden werden, um die Leistungsberechtigten jetzt adäquat abzusichern.

Das von der Bundesregierung formulierte Ziel, die Grundsicherung für Arbeitssuchende mit der Einführung eines Bürgergeldes und dazugehörender Änderungen zu erneuern, um mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sollte außerdem auch eine unterjährige Korrektur des Regelbedarfs ermöglichen, denn: Die bereits in der ersten Hälfte des Jahres 2022 eingetretene Teuerung betrifft auch und gerade Lebensmittel, die der Regelbedarf gemäß § 20 Abs. 1 aktuell nicht abbildet. Von der inflationsbedingten Teuerung sind aber die Beziehenden von Bürgergeld aktuell betroffen und nicht erst ein halbes Jahr oder ein Jahr später.

Die AWO sieht in dem vorliegenden Referentenentwurf die ersten richtigen Schritte und ermutigt hier zu einem Mehr, um einen wirklichen Systemwechsel in der Grundsicherung zu vollziehen. Als einer der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege steht die AWO mit ihrer Expertise gerne für weitere Schritte zur Verfügung.

Ausdrücklich verweisen wir insoweit auch auf unser Engagement und auf unsere gemeinsame Stellungnahme mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), die unter folgendem Link abzurufen ist:
https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/stellungnahme-der-bagfw-zum-referentenentwurf-einfuehrung-eines-buergergeldes-buergergeld-gesetz.

II. Zum Referentenentwurf im Einzelnen

1. Anrechnungsfragen und Verwaltungsvereinfachungen

a. Karenzzeit für Unterkunft und Vermögen

Inhalt des Referentenentwurfes

Der Referentenentwurf sieht in § 12 Abs. 1 SGB II-E eine zweijährige **Karenzzeit bei der Vermögensprüfung** vor in § 12 Abs.1 SGB II-E vor. Insoweit wird Vermögen nur berücksichtigt, soweit es „erheblich“ ist.

In § 12 Abs. 2 SGB II-E folgt die Legaldefinition von erheblichem Vermögen mit einer Summe von 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft. Selbst genutzte Immobilien werden nach § 12 Abs. 2 SGB II-E in der Karenzzeit ausdrücklich nicht berücksichtigt.

Es wird klargestellt, dass es ausreicht, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin dies im Antrag erklärt.

In § 22 Abs. 1 SGB II-E und § 35 Abs. 1 SGB XII-E wird zudem eine zweijährige **Karenzzeit im Bereich Unterkunft und Heizung** vorgesehen. Insoweit werden die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bei Leistungsbeginn anerkannt werden. Eine Prüfung der Angemessenheit findet im SGB XII jedoch informatorisch weiter statt (§ 35 SGB XII-E).

Mit Einführung des Bürgergeldes werden nach der **Einführungsregelung** des § 65 Abs.3 SGB II-E Zeiten des bisherigen Leistungsanspruchs im Rahmen der Karenzregelungen nicht berücksichtigt.

Bewertung

Die in der Corona-Pandemie eingeführten Karenzzeiten haben sich nach Einschätzung der AWO absolut bewährt und werden entsprechend begrüßt. Der Zugang zu existenzsichernden Leistungen wurde und wird damit erleichtert und entbürokratisiert.

Die genannten Vermögensfreibeträge während der **Karenzzeit für Vermögen** sind mit Blick in die AWO Praxis als angemessen einzuschätzen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass selbst genutzte Immobilien während der Karenzzeit unabhängig von ihrer Wohnfläche nicht als Vermögen berücksichtigt werden.

Die Verstetigung der **Karenzzeit für Wohnen** wird von der AWO ausdrücklich positiv

bewertet, da dadurch die Wohnung als Lebensmittelpunkt der Leistungsberechtigten und damit das Grundbedürfnis auf Wohnen in besonderer Weise geschützt wird.

Denn so müssen Leistungsberechtigte im SGB II beim Zugang in den Leistungsbezug nicht den Verlust ihrer Wohnung fürchten und können sich auf ihre Reintegration in den Arbeitsmarkt konzentrieren. Insbesondere Selbständige, denen der Zugang zu Lohnersatzleistungen nach dem SGB III häufig verwehrt ist, wird so ein funktionierendes Sicherungsnetz für schwierige Phase zur Verfügung gestellt.

Besonders positiv ist dabei die informatorische Prüfung der Angemessenheit im SGB XII zu werten, denn gerade bei SGB XII-Beziehenden ist in der Regel nicht mehr mit einer neuen Arbeitsaufnahme zu rechnen. Die Berechnung gibt den Betroffenen daher frühzeitig einen transparenten Überblick und mehr zeitlichen Spielraum, um ihre Wohnsituation neu zu überdenken, Optionen auszuloten und ggf. weitere Hilfen zu beantragen.

Positiv wertet die AWO auch die **Übergangsvorschriften** für die Karenzzeiten und das damit regelmäßig auch Bestandsfälle von der Neuregelung profitieren können. Diese Regelung sollte aber, entgegen der Erläuterungen auf Seite 100 des Referentenentwurfs auch für Fälle gelten, die bereits die Herabsetzung der Kosten der Unterkunft anerkannt haben. Denn gerade bei diesen Personengruppen besteht oft eine immense Wohnkostenlücke, die zu einer de facto Unterdeckung des Existenzminimums führt. Eine Ungleichbehandlung kann hier nicht nachvollzogen werden und es sollte eine Klarstellung erfolgen.

b. <u>Erhöhung Schonvermögen</u>

Inhalt des Referentenentwurfes

Unabhängig von der Karenzzeit soll auch das **Schonvermögen** im SGB II auf 15.000 € erhöht werden (§ 12 Abs. 4 SGB II-E). Im SGB XII soll der Freibetrag auf 10.000 € je leistungsberechtigen Person erhöht werden (Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch-E).

Nicht als Vermögen berücksichtigt werden sollen nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II-E unter anderem ein Kraftfahrzeug je erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und nach § 12 Abs. 3 Satz 5 SGB II-E sind auch neue Grenzen für ein selbst genutztes Hausgrundstück bei der Vermögensanrechnung vorgesehen. Nach § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII-E sieht der Referentenentwurf vor, dass ein „angemessenes“ Kraftfahrzeug nicht dem verwertbaren Vermögen zuzuordnen ist.

Bewertung

Die **Anhebung der Freibeträge** im SGB II sowie in der Durchführungsverordnung für das SGB XII bedeutet jeweils eine notwendige Verbesserung im Vergleich zum Status Quo, welche die AWO ausdrücklich begrüßt. Auch die Anpassungen für selbst bewohntes Eigentum im Kontext der Vermögensanrechnung im SGB II werden von der AWO positiv bewertet, da dadurch langjährig bewohnte Wohnungen im Idealfall auch während des Leistungsbezugs erhalten bleiben können.

Zu kritisieren ist aus Sicht der AWO hingegen die **mangelnde Harmonisierung** zwischen den Regelungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, welche als ausdrückliches Ziel im Referentenentwurf genannt wird. Folgerichtig sollten daher noch die Freibeträge für Barbeträge und sonstige Geldwerte im SGB XII auf 15.000 Euro angehoben werden sowie die Angemessenheitsprüfung für das Kraftfahrzeug entfallen.

c. Freibeträge für Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs; Ehrenamtliches Engagement, Mutterschaftsgeld

Inhalt des Referentenentwurfes

Auch für weitere Bereiche sieht der Referentenentwurf Veränderungen im Bereich der Anrechnung vor. So sollen **Ferienjobs** nach § 11 a SGB II-E nicht mehr anrechnungspflichtig sein. Auch bei unterjährigen **Schüler- und Studentenjobs** werden die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 2a SGB II-E bis zu 520 € monatlich freigestellt.

Daneben wird das anrechnungsfreie Maximum von **Ehrenamtspauschalen** und Ähnlichem nach § 11 a Abs. 1 Nr. 5 SGB II-E nun kalenderjährlich mit 3.000 € berechnet. Auch **Mutterschaftsgeld** soll nach § 11 a Abs. 1 Nr. 6 SGB II-E nicht mehr angerechnet werden.

Bewertung

Die AWO bewertet die neuen Anrechnungsregeln in der Summe positiv und sieht die Regelungen als erste Schritte in die richtige Richtung.

Gerade junge Menschen müssen die Erfahrung machen, dass Arbeit sich lohnt und sollten nicht für den Lebensunterhalt ihrer Familien finanziell herangezogen werden. Denn für die Entwicklung junger Erwachsener, ist es sehr wichtig, die eigene Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Sehr kritisch sieht die AWO dabei, dass es hier weiterhin keine Anrechnungsfreiheit für junge Erwachsene im **Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)** oder im **Bundesfreiwilligendienst (BFD)**

gibt. Der Höchstbetrag des Taschengeldes liegt momentan bei 423 €, hinzukommen ggf. noch Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung. Das bedeutet, dass die Freiwilligen, die im Grundsicherungsbezug leben, davon bisher nur 250 € anrechnungsfrei behalten dürfen. Die Anrechnung führt aktuell zu Negativanreizen für Interessierte aus Familien im Transferbezug. Junge Menschen, die trotz dessen einen Freiwilligendienst ableisten, fühlen sich ungerecht behandelt, weil sie weniger verdienen als ihre Altersgenossen, wenngleich sie die gleichen Tätigkeiten ausüben.

Für die AWO nehmen dabei die Freiwilligendienste auch vielerorts die wichtige Funktion ein, jungen Erwachsenen den Bereich der Sozialen Arbeit als mögliches Berufsfeld näher zu bringen. Wir sind daher sehr bemüht, dass mit Freiwilligendiensten möglichst viele junge Leute erreicht werden. Die Anrechnungsregeln werden uns dabei immer wieder als Hemmnis aus der Praxis zurückgemeldet.

d. Einführung Bagatellgrenze

Inhalt des Referentenentwurfes

In § 40 Abs. 1 wird eine **Bagatellgrenze** in Höhe von 50 Euro für Erstattungsforderungen nach § 50 Abs. 1 SGB X pro Bedarfsgemeinschaft eingeführt.

Bewertung

Die AWO begrüßt die Einführung einer Bagatellgrenze ausdrücklich, da sie unnötigen Verwaltungsaufwand reduziert. Es ist auch im Sinne der Betroffenen, keinen langwierigen Rückabwicklungsverfahren für Kleinstsummen ausgesetzt zu sein und eine effiziente Verwaltung mit Zeit und Kapazitäten für wichtigere Tätigkeiten, wie die Vermittlung in Arbeit oder Qualifizierungsmaßnahmen, vorzufinden.

e. Erreichbarkeit

Inhalt des Referentenentwurfes

In § 7b SGB II-E werden die Regelungen zur **Erreichbarkeit** für erwerbsfähige Leistungsberechtigte definiert. Nach § 7b SGB II-E Abs. 1 müssen Leistungsberechtigte sich grundsätzlich im „näheren Umfeld“ des Jobcenters befinden und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Leistungsberechtigte befinden sich im näheren Bereich, wenn es ihnen möglich ist, die Dienststelle des zuständigen Jobcenters, den möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme mit einem „angemessenen zeitlichen und finanziellen Aufwand“

erreichen zu können. Auch Aufenthalte im grenznahen Ausland sind nach dem Referentenentwurf möglich.

Nach § 7b Abs. 3 SGB II-E soll die Zustimmung zu Abwesenheiten **ohne wichtigen Grund** nicht für einen Zeitraum von mehr als drei Wochen im Kalenderjahr erteilt werden. Dies gilt auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die weder arbeitslos noch erwerbstätig sind.

In § 13 Abs. 2 SGB II-E wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, in der es nähere Bestimmungen zum näheren Bereich, dem Zeitraum und den Voraussetzungen der Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs festlegen kann.

Bewertung

Die AWO begrüßt die Überarbeitung der Regelungen zur Erreichbarkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, da diese mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten schafft. Die AWO mahnt jedoch an, die vorgesehene Rechtsverordnung durch das BMAS unverzüglich zu erlassen, um die genauen Bestimmungen zum näheren Umfeld und dem Zeitraum für Ortsabwesenheiten zu definieren. Der Referentenentwurf ist hier nicht per se verständlich.

Unverständlich ist aus Sicht der AWO das Zustimmungserfordernis zu einer Ortsabwesenheit ohne Grund für solche Leistungsberechtigte, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, da damit unnötiger Verwaltungsaufwand geschaffen wird. Beispielsweise ist es für Schüler*innen über 15 Jahren, die zwar erwerbsfähig sind aber eben nicht in Arbeit vermittelt werden müssen, unverständlich, dass für jede Ortsabwesenheit eine Genehmigung vom Jobcenter notwendig sein soll. Die AWO regt daher an, das Zustimmungserfordernis für Ortsabwesenheiten dieser Personengruppe generell fallen zu lassen.

2. Qualifizierung und Anreizsysteme

a. <u>Abschaffung des Vermittlungsvorrangs</u>

Inhalt des Referentenentwurfes

In § 3 Abs. 1 a.E. SGB II-E sieht der Referentenentwurf eine Abschaffung des bisher bestehenden absoluten **Vermittlungsvorrangs** vor. Künftig ist nicht nur die Vermittlung in Arbeit, sondern ausdrücklich auch in Ausbildung als vorrangig zu erbringende Leistung vorgesehen. Die Vermittlung in Eingliederungsleistungen ist dann durchzuführen, wenn sie für die dauerhafte Eingliederung erforderlich ist.

Bewertung

Die AWO begrüßt es ausdrücklich, dass der bisherige absolute Vermittlungsvorrang in Arbeit nun aufgehoben wird und Ausbildungen gleichgestellt werden sollen. Im Sinne einer nachhaltigen und langfristig armutsfesten Beschäftigung ist es unbedingt notwendig. Personen, die dazu in der Lage sind, vorrangig (weiter) zu qualifizieren und somit ihre Chancen auf eine (höher)qualifizierte und besserbezahlte Beschäftigung zu erhöhen. Hierzu ist es folgerichtig, die Hürden für den Erwerb eines Berufsabschlusses zu senken.

b. Möglichkeiten und Anreize für Weiterentwicklung

Inhalt des Referentenentwurfes

In § 16 j SGB II-E führt der Referentenentwurf einen **Bürgergeldbonus** in Höhe von 75 Euro für jeden Monat der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, an Einstiegsqualifizierungen, an Maßnahmen in der Vorphase der Assistierten Ausbildung sowie an Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h Abs. 1 ein, die von der Bundesagentur für Arbeit in der Vertrauenszeit vorgeschlagen werden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die gleichzeitig ein Weiterbildungsgeld nach § 87a Abs.2 SGB III-E beziehen, erhalten keinen Bürgergeldbonus.

Der Referentenentwurf sieht in § 87a Abs. 1 SGB III-E vor, dass Arbeitnehmer*innen, die an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Ausbildungsabschluss führt und eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren hat, eine **Weiterbildungsprämie** in Höhe von 1000 Euro nach Bestehen der Zwischenprüfung sowie eine Prämie in Höhe von 1500 Euro nach Bestehen der Abschlussprüfung erhalten.

Nach § 87a Abs. 2 SGB III-E erhalten arbeitslose Arbeitnehmer*innen bei Teilnahme an einer Weiterbildung nach § 87a Abs. 1 SGB III-E einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (**Weiterbildungsgeld**).

Bewertung

Die AWO begrüßt ganz grundsätzlich, dass eine Vielzahl an Anreizsystemen für Fort- und Weiterbildungen geschaffen werden. Gerade im Vergleich zu Sanktionen schätzt die AWO Positivanreize wie die hier vorgesehenen Optionen als wirksamere Mittel ein, um Personen aus der Arbeitslosigkeit zu helfen und sie langfristig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

c. Entfristung Sozialer Arbeitsmarkt

Inhalt des Referentenentwurfes

Mit Aufhebung des § 81 SGB II-E wird die Befristung des Instruments **Teilhabe am Arbeitsmarkt** aufgehoben.

Bewertung

Die AWO hat lange für ein Instrument wie das **Teilhabechancengesetz** gekämpft, bei dem die soziale Teilhabe im Vordergrund steht. Selbstverständlich wird bei allen Menschen eine Arbeitsmarktintegration angestrebt. Wie wir aus unserer langjährigen Praxis wissen, kann dieser Prozess bei einigen Menschen sehr lange dauern, hier stehen erst einmal Stabilisierung über Teilhabe im Vordergrund. Die AWO begrüßt die Entfristung des Instruments ausdrücklich, die Erfahrungen mit dem Instrument waren trotz Pandemie überwiegend positiv. Allerdings wird der Erfolg des Instruments von einer ausreichenden Finanzausstattung abhängen.

Die derzeitigen **Etatplanungen** für 2023 liegen um 600 Millionen Euro unter dem Etat der letzten Jahre und sogar noch unter dem Etat von 2018, bevor das Instrument eingeführt wurde. Ohne zusätzliche Mittel ist die soziale Teilhabe nicht umzusetzen. Bereits in den letzten Jahren wurden an vielen Orten keine zusätzlichen 16 i und e SGB II Stellen mehr bewilligt, da sich die Jobcenter vor den Verpflichtungsermächtigungen des Instruments gescheut haben. Gleichzeitig betraf die hohe Mittelbindung auch andere wichtige Instrumente und so mussten viele Träger in diesem Jahr erfahren, dass Projekte nicht weiter gefördert wurden. Monate später gab es eine Bewilligung, allerdings waren in der Zwischenzeit viele Kontakte zu den Nutzer*innen der Projekte abgebrochen, sowie qualifizierte Mitarbeiter*innen nicht mehr verfügbar. Die AWO schlägt hier eine überjährige Mittelbewirtschaftung vor, die eine vollständige Verausgabung der Mittel vereinfachen würde.

Der AWO ist es in diesem Zusammenhang wichtig darauf hinzuwirken, dass das Instrument in Einzelfällen Personen auch über einen Zeitraum von **fünf Jahren** fördern kann. In einigen Fällen ist auch hier noch kein Übergang in ein ungefördertes Beschäftigungsverhältnis möglich, die Personen profitieren jedoch durchaus von ihrer Beschäftigung im Sinne einer sozialen Teilhabe und stabilisieren sich weiter. Aus Sicht der AWO empfiehlt sich hier eine Überprüfung der Fördervoraussetzungen alle zwei Jahre, damit diejenigen, die für eine ungeförderte Beschäftigung in Frage kommen, ihren Weg aus der Förderung finden.

d. Coaching / Ganzheitliche Betreuung

Inhalt des Referentenentwurfes

In § 16k SGB II-E schafft der Referentenentwurf die Möglichkeit einer ganzheitlichen Betreuung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, ein sogenanntes **Coaching**. Das Coaching kann durch die Agentur für Arbeit selbst oder durch einen von dieser beauftragten Dritten erbracht werden.

Bewertung

Die AWO begrüßt ganz grundsätzlich die neu geschaffene Option auf Coaching. Positiv wird insbesondere die Option auf einen externen Coach gewertet. Allerdings sollte diese Neuregelung evaluiert werden, denn: Es handelt sich um eine Leistung, auf die kein gebundener Anspruch besteht – vielmehr handelt es sich um eine Ermessensleistung („kann"-Leistung), und es steht zu befürchten, dass diese (auch vor dem Hintergrund einer ggf. nicht hinreichenden Gegenfinanzierung) von der Agentur für Arbeit eher restriktiv bewilligt wird.

3. Vertrauenszeit und Minderungsoptionen

a. Kooperationsplan und Potenzialanalyse

Inhalt des Referentenentwurfes

In § 15 SGB II-E definiert der Referentenentwurf die wesentlichen Elemente zur Neugestaltung des Eingliederungsprozesses.

Nach § 15 SGB II-E soll vonseiten der Bundesagentur für Arbeit „unverzüglich" eine **Potenzialanalyse** durchgeführt werden, in der die individuellen und beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Merkmale der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person festgestellt werden. Dabei sollen Stärken sowie die Vermittlung erschwerende Eigenschaften bei der Erstellung der Potenzialanalyse gleichermaßen berücksichtigt werden.

Nach Durchführung der Potenzialanalyse soll nach § 15 Abs. 2 SGB II-E unverzüglich ein **Kooperationsplan** zur Verbesserung der Teilhabe erstellt werden, in dem das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten werden. In den Kooperationsplan sollen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 SGB II-E auch die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten aufgenommen werden.

Nach § 15 Abs. 3 SGB II-E erhält die leistungsberechtigte Person den Kooperationsplan in

Textform. Er soll spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Bewertung

Die AWO begrüßt es sehr, dass der Versuch unternommen wird, den Eingliederungsprozess auf den Prinzipien **Vertrauen und Augenhöhe** weiterzuentwickeln. Positiv zu bewerten ist in diesem Kontext die Erweiterung der Potenzialanalyse um individuelle Kompetenzen und Stärken der Leistungsberechtigten. Dies richtet den Blick stärker auf die Potenziale der Leistungsberechtigten, sodass das Verfahren aktuellen Qualitätsstandards endlich gerechter wird.

Aus Sicht der AWO ist die **rechtliche Einordnung** des Kooperationsplans leider nicht wirklich stringent gelungen. Im besonderen Teil des Referentenentwurfs (S. 81) wird zwar ausdrücklich betont, dass der Kooperationsplan nicht rechtsverbindlich und kein öffentlich rechtlicher Vertrag wie die bisherige Eingliederungsvereinbarung ist. Andererseits enthält der Kooperationsplan durch die dort festgelegten Mitwirkungspflichten die zentralen Bedingungen, die die Leistungsberechtigten erfüllen müssen, um ihre Vertrauenszeit aufrecht zu erhalten und keine Leistungsminderungen nach § 31a SGB II-E befürchten zu müssen. Aus Sicht der AWO kommt dem Kooperationsplan damit eine so zentrale Rolle zu, dass dessen rechtliche Unverbindlichkeit zumindest bezweifelt werden kann. Hier gilt es dringend nachzubessern, um einen Kooperationsplan als Eingliederungsvereinbarung 2.0 zu verhindern.

Daneben fehlt im Gesetzestext auch ein Hinweis auf die **Form** der Eingliederungsvereinbarung. Zwar wird festgelegt, dass Textform nach § 126b BGB ausreicht, also auch beispielsweise eine Übermittlung per Mail, jedoch wäre es zielführend hier ausdrücklich zu betonen, dass das Dokument auch möglichst niedrigschwellig und leicht verständlich sein soll. Die AWO begrüßt insoweit den aus der Gesetzesbegründung erkennbaren Gedanken, ein möglichst einfach verständliches informelles Dokument, ähnlich wie beispielsweise beim Hilfeplan in der Jugendhilfe, gemeinsam mit den Betroffenen zu erstellen. Zu bemängeln sind jedoch fehlende Verweise im Referentenentwurf zur Form und zum konkreten Aufbau des Kooperationsplans. Die AWO fordert in diesem Kontext eine gesetzliche Verankerung dafür, dass der Plan in einfacher und leicht verständlicher Sprache verfasst sein muss.

b. <u>Vertrauenszeit</u>

Inhalt des Referentenentwurfes

Nach § 15a Abs. 1 SGB II-E wird eine Vertrauenszeit eingeführt, die mit Abschluss des **Kooperationsplans** nach § 15 SGB II-E beginnt.

Während der **Vertrauenszeit** führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 SGB II-E nicht zu Leistungsminderungen nach § 31a SGB II-E. Eine solche Ausnahme ist für Minderungen nach § 32 SGB II-E nicht vorgesehen.

Die **Vertrauenszeit endet** nach § 31 Abs. 2 SGB II-E, wenn der Leistungsberechtigte die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen nicht einhält, jedoch nicht innerhalb der ersten sechs Monate nach erstmaligem Abschluss eines Kooperationsplans. Nach dem Ende der Vertrauenszeit soll nach § 15a Abs. 3 SGB II-E eine Aufforderung zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten unter Erläuterung der Rechtsfolgen erfolgen. Kommt der Leistungsberechtigte den Mitwirkungspflichten innerhalb von drei Monaten nach, beginnt eine neue Vertrauenszeit ohne garantierte Mindestdauer.

Kommt ein Kooperationsplan nicht zu Stande oder wird nicht fortgeschrieben soll nach § 15a Abs. 4 SGB II-E eine **Aufforderung zur Erfüllung** der Mitwirkungspflichten mit Rechtsfolgenbelehrung erfolgen.

Nach § 15a Abs. 5 SGB II-E haben die Behörden Personen verpflichtend mit Rechtsbehelfsbelehrung zu einem **Deutsch- oder Integrationskurs** aufzufordern soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Bewertung

Die AWO steht der **Grundidee** hinter der Einführung einer Vertrauenszeit positiv gegenüber, da dadurch der Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung zwischen Leistungsbeziehendem und Integrationsfachkraft gefördert wird. Gerade zu Beginn der Zusammenarbeit ist der Aufbau einer Vertrauensbasis nur ohne die unmittelbare Androhung von Leistungsminderungen möglich. Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Integrationsfachkraft und Leistungsbeziehendem fördert Kooperation und Motivation und kann sich dadurch positiv auf den Vermittlungserfolg auswirken.

Mit Sorge betrachtet die AWO, die unklare Rechtslage **vor Zustandekommen eines Kooperationsplans**. Denn die Zeit vor dem Kooperationsplan wird in § 15a SGB II-E überhaupt nicht ausdrücklich geregelt. Hier bedarf es unbedingt einer rechtlichen Klärung.

Die AWO betont insoweit, dass ein wirklicher Vertrauensvorschuss nicht erst verdient werden muss. Vielmehr sollte er den Leistungsberechtigten ab Beginn der Antragsstellung zur Verfügung stehen.

Die AWO fordert insoweit **Termineinladungen** ab Antragstellung regulär ohne Rechtsbehelfsbelehrung zu versenden. Dies würde dem Prinzip einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe entsprechen und ein kooperatives Miteinander stärken. Die Option einer Termineinladung ohne Rechtsbehelfsbelehrung wird in der Begründung des Referentenentwurf bereits erwähnt (Vgl. S. 83), fehlt jedoch im Gesetzestext und sollte dort als Regelfall bis zum aktiven Scheitern der Vertrauenszeit ausdrücklich festgelegt werden. Die AWO empfiehlt eine Klarstellung, dass Termineinladungen in der Regel ohne Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen.

Die AWO begrüßt, dass mit erstmaligem Abschluss des Kooperationsplans eine **besonders geschützte initiale Vertrauenszeit** vorgesehen ist, in der Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen ganz grundsätzlich ausgeschlossen werden. Kritisch betrachtet die AWO aber, dass auch während der initialen und offensichtlich besonders geschützten Vertrauenszeit Leistungsminderungen nach § 32 SGB II-E (Meldeversäumnisse) jederzeit möglich sind. Dies gefährdet aus Sicht der AWO den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung. Gerade hier muss der Ansatz von Vertrauen vollumfänglich umgesetzt werden. Denn durch den Abschluss der Kooperationsvereinbarung haben die Leistungsberechtigten bereits ihren Mitwirkungswillen gezeigt. Daher sollte § 15 Abs. 1 SGB II-E um den Ausschluss von Leistungsminderungen nach § 32 SGB II-E ergänzt werden. Gleiches gilt auch für Sanktionierungen bei Deutsch- und Integrationskursen.

Das nach initialen Vertrauenszeit vorgesehene **zweistufige Verfahren** hin zu einer Sanktionierung sieht die AWO als Schritt in die richtige Richtung, um Sanktionierungen wirklich nur als letztes Mittel einzusetzen. Insbesondere die Möglichkeit die Vertrauenszeit nach § 15 a Abs. 3 SGB II-E nach drei Monaten der guten Kooperation wieder herzustellen begrüßt die AWO dabei ausdrücklich, da sie den Leistungsberechtigen eine zweite Chance der Kooperation einräumt ohne unmittelbar Leistungsminderungen zu erfahren.

Dass zur Teilnahme an **Deutsch- und Integrationskursen** hingegen stets direkt mit Rechtsbehelfsbelehrung aufgefordert werden muss wertet die AWO als Bruch mit dem hier eigentlich eingeführten Vertrauensgrundsatz. Personen mit Migrationshintergrund härteren Regeln zu unterwerfen erscheint wie eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung und kann nicht nachvollzogen werden. Vielmehr sollte der Vertrauensvorsprung uneingeschränkt allen

Betroffenen zu Gute kommen. Andernfalls kann nicht von einem neuen Vertrauensgrundsatz gesprochen werden.

c. Schlichtungsverfahren

Inhalt des Referentenentwurfes

Ist die Erstellung, die Durchführung oder die Fortschreibung eines Kooperationsplans zwischen Träger und leistungsberechtigter Person nicht möglich, sieht der Referentenentwurf in § 15b SGB II-E für beide Seiten die Möglichkeit der **Einleitung eines Schlichtungsverfahrens** vor, in dem ein gemeinsamer Lösungsvorschlag entwickelt werden soll. Die Trägerversammlung entscheidet über die konkrete Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens. Es soll eine unbeteiligte Person innerhalb oder außerhalb der Stelle zur Schlichtung hinzugezogen werden. Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung oder spätestens vier Wochen nach Eröffnung.

Bewertung

Die AWO begrüßt die Einführung eines **Schlichtungsmechanismus** dem Grunde nach, um Probleme zwischen leistungsberechtigter Person und Integrationsfachkraft unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten Person lösen zu können. Die AWO hat sich schon lange für ein Schlichtungssystem im SGB II eingesetzt.

Aus Sicht der AWO sollte jedoch in jedem Fall eine **externe Person** zur Schlichtung einbezogen werden, um einen möglichst hohen Grad an Objektivität und Neutralität in dem Verfahren gewährleisten zu können. Zudem sieht die AWO es sehr kritisch, dass es keinerlei Kriterien oder Anhaltspunkte für die konkrete Umsetzung des Schlichtungsverfahrens in den Referentenentwurf geschafft haben. Hier besteht noch Nachbesserungsbedarf. Die eher kurze Frist wertet die AWO im Sinne der Betroffenen als gutes Signal, dass die Streitfälle in den Behörden künftig eine besondere Priorität erhalten und vorgezogen behandelt werden sollen. Die automatische Beendigung nach vier Wochen darf jedoch nicht dazu führen, dass die Qualität der Schlichtung leidet.

Die AWO betont, dass das Schlichtungsverfahren wirklich für **alle Phasen der Leistungszeit** offen sein muss. So sollten Betroffene bei Konflikten mit ihrer Integrationskraft stets eine unabhängige Dritte Person zur Schlichtung hinzuziehen können.

d. Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen

Inhalt des Referentenentwurfes

In § 31 SGB II-E wird die **Leistungsminderung** definiert und an die Vorschriften zur Vertrauenszeit angepasst. § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II-E sieht vor, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten verletzen, wenn sie sich entweder nach Ablauf der Vertrauenszeit durch einen entsprechenden Bescheid i.S.v. § 15a Abs. 3 SGB II-E weigern, ihren dort aufgeführten Mitwirkungspflichten nachzukommen. Oder ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes nicht nachkommen.

Die **Rechtsfolgen der Leistungsminderung** wird in § 31a SGB II-E überarbeitet. Grundsätzlich soll eine Minderung bei einer Pflichtverletzung um 30 % des maßgebenden Regelsatzes erfolgen. Minderungen sind danach aufzuheben, sobald Leistungsberechtigte die Pflichten erfüllen oder glaubhaft machen, diesen künftig nachzukommen. Zudem soll bei einer Minderung eine persönliche Anhörung erfolgen, wenn der Leistungsberechtigte dies verlangt. Bei kommutativen Minderungen soll stets eine persönliche Anhörung erfolgen. Zudem wird in § 31a Abs. 3 SGB II-E eine Härtefallregelung für Leistungsminderungen eingeführt. Leistungsminderungen durch wiederholte oder kumulierende Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II-E werden in § 31a Abs. 4 SGB II-E auf insgesamt 30 Prozent des Regelbedarfs begrenzt. Kosten der Unterkunft und Heizung sind von Leistungsminderungen ausgeschlossen. Für Leistungsbeziehende unter 25 werden in § 31a Abs. 6 SGB II-E die besonderen Sanktionsregeln abgeschafft und ein Beratungsangebot soll bei einer Minderung erfolgen.

Der **Minderungszeitraum** für Leistungsminderungen beträgt nach § 31b Abs.2 SGB II-E regelmäßig drei Monate. Ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Bereitschaft hierzu soll die Minderung aufgehoben werden. Sie muss jedoch mindestens einen Monat erfolgt sein.

Bewertung

Die AWO begrüßt, dass der Referentenentwurf eine grundlegende Überarbeitung der bisherigen Sanktionspraxis vornimmt und dabei die wesentlichen Punkte des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 2019 nun endlich rechtssicher umsetzt.

Die AWO hat in der Vergangenheit immer wieder betont, dass Menschen im

Leistungssystem des SGB II in aller Regel keine existenzbedrohenden Sanktionen und Druck, sondern Unterstützung brauchen, um ihren Lebensunterhalt wieder eigenständig bestreiten zu können. Leistungsminderungen sollten daher immer die **ultima ratio** bleiben und nur nach einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls und in absoluten Ausnahmefällen verhängt werden. Eine Umbenennung in Leistungsminderung reicht dafür nicht per se aus.

Grundsätzlich begrüßt die AWO, dass hier mit Einführung des Kooperationsplans ein regelmäßig „**zweistufiges" System** bis zu Leistungsminderungen nach §§ 31, 31a SGB II-E vorgesehen wird. Dadurch haben Leistungsberechtigte bei einem Bruch der Vertrauenszeit eine zweite Chance, ihre Kooperationswilligkeit unter Beweis zu stellen. Das gleiche System sollte jedoch auch bei Integrations- und Deutschkursen gelten (siehe Ausführungen zu Vertrauenszeit).

Die AWO regt an, dass eine Pflichtverletzung nicht per se stets direkt mit 30 % sanktioniert werden sollte. Hier könnte man über ein **abstufendes System** nachdenken und die 30 %, wie vom Bundesverfassungsgericht angemahnt, wirklich nur bei allerschwersten Fällen anwenden. Positiv wertet die AWO, dass die Sanktionen aufgehoben werden, sobald es zu einer Kooperation kommt. Dies hatte auch das Bundesverfassungsgericht angemahnt. Inwieweit dabei die Mindestlaufzeit von einem Monat nach § 31b Abs. 2 SGB II-E dazu im Widerspruch steht, sollte noch einmal dringend geprüft werden.

Sehr positiv wertet die AWO, dass Betroffenen eine **persönliche Anhörung** auf Verlangen gewährt werden soll bzw. eine solche gar durch die Behörde initiiert werden soll, soweit mehrfache Pflichtverletzungen eintreten. Persönlicher Austausch kann im Kontext von Minderungen oft bestehende Missverständnisse und Probleme niedrigschwellig aufklären und weitere Eskalationsstufen verhindert. Die AWO regt daher an, an dieser Stelle das „Soll" zu streichen, sodass persönliche Anhörungen in den aufgeführten Fällen stets ein Muss werden.

Die Einführung einer **Härtefallregelung** für Minderungen begrüßt die AWO vollumfänglich. Gleiches gilt für die Maximalbegrenzung gleichzeitig laufender Sanktionen auf 30 %. Durchweg positiv bewertet die AWO darüber hinaus die Aufhebung der schärferen Sanktionen gegenüber **Menschen unter 25 Jahren**, da diese aus Sicht der AWO kontraproduktiv für die Arbeitsmarktintegration junger Menschen sind.

Unberücksichtigt blieb jedoch im Gesetzesentwurf der Schutz der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Falle einer Leistungsminderung.

Hier müssen insbesondere Kinder vor negativen Wirkungen der Leistungsminderung geschützt werden.

e. Minderung wegen Meldeversäumnis

Inhalt des Referentenentwurfes

Die **Minderungen wegen Meldeversäumnis** bleiben nach § 32 SGB II-E i. H. v. 10 % bestehen. Sie sind jederzeit, auch im Rahmen der Vertrauenszeit unmittelbar anwendbar. Es wird eine Mindestdauer von einem Monat in § 32 Abs. 2 SGB II-E vorgesehen.

Bewertung

Die AWO betont, dass Minderungen wegen Meldeversäumnissen im Normalbetrieb der Jobcenter vor der Pandemie den Großteil der ausgesprochenen Sanktionen ausgemacht haben. Im aktuellen Sanktionsmoratorium konnten diese Sanktionen nur bei einem wiederholten Meldeversäumnis ausgesprochen werden. Die AWO empfiehlt, Leistungsminderungen aufgrund von Meldeversäumnissen nur bei einem mehrfachen Verstoß auszusprechen. Die AWO fordert insoweit **Termineinladungen** ab Antragstellung regulär ohne Rechtsbehelfsbelehrung zu versenden. Dies würde dem Prinzip einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe entsprechen und ein kooperatives Miteinander stärken (siehe Ausführungen Vertrauenszeit).

Daneben sollten Minderungen wegen Meldeversäumnisse nicht in der Vertrauenszeit möglich sein, um das durch den Abschluss der Kooperationsvereinbarung gerade aufgebaute Vertrauensverhältnis nicht zu gefährden (siehe Ausführungen Vertrauenszeit).

Die AWO begrüßt ausdrücklich, dass auch für Termin-Sanktionen die Option einer persönlichen Anhörung eröffnet wird. Denn gerade bei diesen Sanktionen wurde in der AWO-Praxis besonders oft von pauschalierten Sanktionen aufgrund von Fehlkommunikation berichtet.

4. Weiterer Handlungsbedarf für einen Systemwechsel

a. Einführung digitaler Antragstellung

Inhalt des Referentenentwurfes

Als eines der zentralen Ziele wird in der Gesetzesbegründung die einfache und nutzerorientierte Beantragung genannt, die unter anderem durch eine **digitale Antragstellung** erreicht werden soll (S. 2 Referentenentwurf). Im weiteren

Referentenentwurf wird dieser Punkt nicht weiter aufgegriffen und auch nicht im Gesetzestext umgesetzt.

Bewertung

Ein echter Systemwechsel erfordert auch eine grundlegende Überarbeitung der umfangreichen und für Betroffene zu komplizierten Antragstellung. Die Einführung einer digitalen, benutzerfreundlich gestalteten und niedrigschwelligen Antragstellung kann für viele Antragstellende Erleichterung schaffen und dadurch die Inanspruchnahme bestehender Ansprüche auf Bürgergeld erhöhen. Gleichzeitig muss für Antragstellende ohne ausreichende digitale Kompetenzen weiterhin die Möglichkeit der analogen Antragstellung und entsprechender Beratungsangebote vorgehalten werden, bei der sie durch das Fachpersonal in den Jobcentern bei auftretenden Schwierigkeiten unterstützt werden können.

Darüber hinaus bergen insbesondere bei der immer noch bestehenden Nicht-Erreichbarkeit von Jobcentern digitale Kommunikationsmittel die Chance, die persönliche Kommunikation zwischen Integrationsfachkraft und leistungsberechtigter Person zu ermöglichen und sollten daher konsequent vorgehalten werden. Dadurch kann der Aufbau einer Vertrauensbasis gefördert werden, die eine zentrale Stellung im vorliegenden Entwurf einnimmt.

Die AWO bedauert daher, dass im vorliegenden Referentenentwurf keine weiteren Schritte unternommen werden, um die digitale Antragstellung für Leistungen der Grundsicherung voranzutreiben und wünscht sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren Nachbesserungen.

b. <u>Neubemessung der Regelbedarfe</u>

Inhalt des Referentenentwurfes

Im aktuellen Referentenentwurf ist bisher keine Erhöhung der Regelbedarfe vorgesehen.

Bewertung

Die AWO teilt die Einschätzung des Referentenentwurfs (S. 44), dass eine grundlegende Neuausrichtung des gesamten Systems sozialer Sicherung notwendig ist, um seine Zukunftsfähigkeit zu gewährleisten und das Vertrauen der Bürger*innen in das Sozialsystem zu stärken. Erklärtes Ziel der Einführung des Bürgergelds ist es, mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Bedarfsdeckende Regelleistungen in der Grundsicherung sind nach Ansicht der AWO eine der wichtigsten Voraussetzungen, um diese Ziele zu verwirklichen. Inwiefern durch die Einführung des Bürgergeldes wirklich ein

Systemwechsel gelingen kann, wird sich in den Augen der AWO maßgeblich auch an der Lösung dieser Frage entscheiden.

Die AWO fordert den Gesetzgeber daher nachdrücklich dazu auf, unverzüglich umfangreiche Anpassungen bei der Regelbedarfsermittlung vorzunehmen und wie angekündigt noch in den vorliegenden Referentenentwurf aufzunehmen. Die Neuermittlung der Regelbedarfe muss schnellstmöglich auf ein transparentes, logisch nachvollziehbares und methodisch angemessenes Verfahren umgestellt werden. Dabei darf es nicht nur darum gehen, existenzielle Bedarfe zu decken, sondern eine Regelsatzhöhe zu erreichen, die soziokulturelle Teilhabe gewährleistet. Sollte eine Umstellung zeitlich nur verzögert möglich sein, braucht es dringend kurzfristige Übergangslösungen, um Leistungsberechtigte jetzt hinreichend finanziell abzusichern. Dabei gilt es nicht nur, die aktuelle Inflation auszugleichen, sondern die seit Jahren bekannten Unterdeckungen des alltäglichen Bedarfs von Leistungsbeziehenden zu beenden.

III. Schlussbemerkungen

Im Ergebnis begrüßt die AWO viele der vorgesehenen Reformschritte und Ideen im vorliegenden Referentenentwurf. Sie mahnt aber unbedingt weitere mutige Schritte an, damit das Bürgergeld der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Erneuerung der Grundsicherung im Sinne eines wirklichen Systemwechsels gerecht wird.

Gerade in aktuellen Zeiten ist es wichtiger denn je, dass wir uns als Gesellschaft solidarisch zeigen und uns klar zu einem starken und ausgleichenden Sozialstaat bekennen. Hierzu kann der vorliegende Referentenentwurf nur ein erster Schritt sein. Weitere große Reformen im Bereich der Grundsicherung sowie die Einführung einer einkommensabhängigen Kindergrundsicherung müssen zeitnah erfolgen.

VDP Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft

BBB Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e. V.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)“

Stellungnahme des Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung (BBB) und des Verbandes Deutscher Privatschulverbände (VDP)

BBB und VDP sind Unternehmensverbände, die die Interessen von Bildungs- und Beschäftigungsunternehmen sowie Arbeitsmarktdienstleistern in den Bereichen der beruflichen Bildung sowie beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung vertreten. Dabei repräsentieren die bundesweit agierenden Verbände zusammen rund 80 Prozent der Bildungsunternehmen in den angeführten Bereichen. Unsere Bildungsunternehmen arbeiten mit einem Teil der betroffenen Zielgruppen. Uns sind daher die Lücken und Problemstellungen der aktuellen Situation bekannt.

Gerne nehmen BBB und VDP gemeinsam die Möglichkeit wahr, zum Referentenentwurf Stellung zu beziehen. Unsere Anmerkungen beziehen sich dabei vor allem auf die aus Sicht der Verbände besonders wichtigen Änderungen im SBG II und III.

I. Vorbemerkung

Wir teilen die Intention des Gesetzes, die Grundsicherung für Arbeitssuchende grundlegend weiterzuentwickeln und sowohl den durch die Corona-Pandemie beschleunigten digitalen Wandel in der Arbeitswelt abzubilden als auch die Einflüsse der Transformation von Arbeitswelt und Gesellschaft zu berücksichtigen. Wir begrüßen die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Menschen im Leistungsbezug, damit diese sich stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und die Arbeitssuche konzentrieren können, zumal wir Änderungen in diese Richtung seit jeher gefordert haben.

Das wichtigste Leitmotiv aller Reformanstrengungen muss nach wie vor die nachhaltige Integration der Arbeitssuchenden in den (regulären) Arbeitsmarkt sein. Dass hierfür ein kooperativer Ansatz gewählt wird, begrüßen wir. Auch die Einführung des Coachings als neues Regelinstrument zur ganzheitlichen Betreuung ist ein wichtiger, dringend notwendiger Meilenstein.

Wir begrüßen auch die Bestrebungen, einen neuen Ansatz durch ein neues „Wording“ zu untersetzen. Es finden sicherlich nach wie vor in diesem Bereich zahlreiche Termini Verwendung, die nicht mehr in die Zeit und zu mehr kooperativ ausgerichteten Ansätzen passen.

Einleitend weisen wir aber auch darauf hin, dass der beabsichtigte Strategiewechsel in der öffentlichen Wahrnehmung (und damit auch im Bereich der hiervon betroffenen Bürgerinnen und Bürger) zu einer sehr einseitigen Wahrnehmung führen kann und ggf. wird. Des Weiteren verweisen wir darauf, dass allein ein geändertes Wording (s. u.) nicht automatisch zu geänderten Ergebnissen führen wird.

II. Die Vorhaben im Einzelnen (§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des SGB II)

1. § 3 (Leistungsgrundsätze)

In § 3 Abs.4 Nr.1 und 2 SGB II wird der **berufsbezogenen Deutschsprachförderung** künftig Vorrang eingeräumt. Diese Gesetzesnovellierung - mit der Abstufung nach allgemeinen und berufsbezogenen Sprachkenntnissen - folgt den Erfordernissen und Erkenntnissen der Praxis und ist richtig. Damit eine Kongruenz zu den aufenthaltsrechtlichen Regeln des Kapitels 4 AufenthG erreicht wird, plädieren wir für die Streichung der Wörter „in der Regel“ in § 3 Abs. 4, S. 3 aE SGB III, da nach unserer Auffassung die notwendigen (berufsbezogenen) Sprachkenntnisse **stets** für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich sind.

2. § 15 (Potenzialanalyse / Kooperationsplan)

Die mit § 3 SGB II einhergehenden Regelungen zur Potenzialanalyse in § 15 Abs.2 Nr.3 SGB III finden unsere Zustimmung. Wir regen an, dass diese Vorschrift nicht als Soll-Vorschrift, sondern als **zwingende Norm** ausgestaltet wird, da keine Fallkonstellationen denkbar sind, bei denen eine Teilnahme an Integrations- oder berufsbezogenen Deutschsprachkursen nicht der Verbesserung der Teilhabe dient oder dienen kann.

Es bleibt festzuhalten, dass schon bisher die Verpflichtung zu einer Potenzialanalyse und einer folgenden Vereinbarung bestanden hat.

Die herausragende Bedeutung einer professionell durchgeführten Potenzialanalyse ist sicherlich allseits unbestritten. Die Erfahrungen zeigen, dass eine solche Analyse nicht schon zu Beginn alle relevanten Potenziale hervorbringen wird, sondern dass der Wert der so gewonnenen Erkenntnisse von seiner professionellen Durchführung und einer verstetigten (Wieder-)Anwendung im Bildungsprozess abhängig ist.

Daher darf an dieser Stelle auch gefragt werden, warum die Durchführung dieses wichtigen und für die/den jeweilige/n Betroffene/n zukunftweisenden Instruments nicht auch mehr in die Hände der (privaten) Bildungsunternehmen gegeben wird, die für diese Aufgabe u. a. über die entsprechend ausgebildeten Mitarbeitenden, Räumlichkeiten, Geräte/Materialien verfügen.

Ebenso unstrittig ist, dass ein mehr kooperativ ausgerichteter Ansatz ein konstruktiveres Zusammenwirken des Personals der AfA sowie eLb (inkl. Bedarfsgemeinschaft) und in der Folge bessere Resultate zeitigen dürfte. Das zöge z. B. auch ein motivierteres Eintreten der kooperativ betreuten und beratenen Kundinnen und Kunden in eine Bildungsmaßnahme nach sich – mit sehr positiven Effekten für die Arbeit in den Bildungsmaßnahmen selbst.

Die reine Umbenennung der bisherigen „Eingliederungsvereinbarung“ in „Kooperationsplan“ allein wird allerdings nicht bewirken, dass hier im Ergebnis substanzielle Verbesserungen erreicht werden können.

3. § 15a (Vertrauenszeit)

Über den § 15a wird die sogenannte „Vertrauenszeit“ neu eingeführt. Die Grundidee ist – im Sinne des kooperativen Zusammenwirkens – gut, die hierzu formulierten Rahmenbedingungen, Abläufe und Anforderungen sind allerdings teils lückenhaft und in sich nicht schlüssig. Zunächst erschließt sich nicht unbedingt, warum eine „Belehrung bzw. Aufklärung zur Mitwirkungspflicht“ erstmalig erst nach sechs Monaten erfolgen soll.

Die Dauer der Vertrauenszeit wird auf sechs Monate festgelegt. In dieser Zeit hat die zuständige Agentur für Arbeit „regelmäßig“ zu prüfen, ob die Vereinbarungen etc. eingehalten werden. Eine „regelmäßige“ Prüfung ist nicht zielführend, wenn sichtbar Kundinnen und Kunden der Agentur für Arbeit die Mitwirkung verweigern. Die eigentliche Vertrauenszeit verlängert sich aber de facto auf knapp neun Monate, denn erst nach Ablauf einer Übergangsfrist von drei weiteren Monaten besteht für die Agentur für Arbeit offenbar die Möglichkeit, Rechtsfolgen in Gang zu setzen. Diese Regelung kann dazu führen, dass – im Falle der „gezielten Nichtmitwirkung“ von Kundinnen und Kunden – ein sanktionsfreier Zeitraum von sechs + drei + sechs Monaten entsteht, denn die Regelung sieht auch vor, dass eine Umsetzung der ausgesprochenen Aufforderungen am Ende der dreimonatigen Frist erneut eine sechsmonatige Vertrauenszeit in Gang setzt.

4. § 16j (Bürgergeldbonus)

Die Regelung zur Einführung eines Bonus zum Bürgergeld erscheint sinnvoll und praktikabel. Generell sollte der **Setzung von gezielten finanziellen Anreizen** gegenüber pauschalen und nicht zweckgebundenen Einführungen oder Erhöhungen von Leistungen der **Vorrang** eingeräumt werden. Wir geben hierbei zu bedenken, dass solch grundlegende, positiv ausgelegte Änderungen immer auch Auswirkungen in andere (Bildungs-)Bereiche haben werden, die aktuell nicht von dieser geplanten Regelung berührt sind. Unbedingt vermieden werden müssen Konstellationen, in denen Teilnehmende in derselben oder einer sehr ähnlichen Maßnahme in einem Fall einen Bonus erhalten, in einem anderen aber nicht. Daher möchten wir in diesem Zusammenhang besonders hervorheben, dass sich der geplante Bürgergeldbonus ausdrücklich nicht auf die Teilnahme an Integrations- und/oder Berufssprachkursen erstreckt. Damit dürften speziell diese beiden (in sehr hoher Zahl besuchten) Kursarten in den Augen der Kundinnen und Kunden in eine unmittelbare „Konkurrenz“ zu solche durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten Maßnahmen treten, für die ein Bürgergeldbonus gezahlt wird. Dies dürfte vermehrt Verweigerungshaltungen einzelner Kundinnen und Kunden (zumindest ein erhebliches Unverständnis) hervorrufen.

5. § 16k (ganzheitliche Betreuung, Coaching)

Das neue Regelinstrument zur ganzheitlichen Betreuung („Coaching“) regelt nunmehr erfreulicherweise die dringenden Erfordernisse der Praxis, vor allem auch durch die Berücksichtigung des **beschäftigungsbegleitenden Coachings**, dessen wachsende Bedeutung kaum unterschätzt werden kann. Zur heraushebenden Klarstellung schlagen wir vor, als Satz 2 „Diese [ganzheitliche Betreuung] kann auch aufsuchend oder beschäftigungsbegleitend erfolgen“ anzufügen. Speziell im Bereich des beschäftigungsbegleitenden Coachings wird es aber darauf ankommen, Rahmenbedingungen zu ermöglichen, die auch von den maßgeblich betroffenen Unternehmen unterstützt und mit befördert werden.

6. § 87a (Weiterbildungsprämie, Weiterbildungsgeld)

Die Einführung von **Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld** ist eine wichtige Neuerung im Rahmen des Bürgergeldgesetzes und wird von uns begrüßt. Wir haben uns in der Vergangenheit mehrfach für die Einführung stark gemacht, aber ausdrücklich auch hier eine Lösung nach dem „Gießkannenprinzip“ abgelehnt. Die Unterscheidung nach Arbeitnehmenden und Arbeitssuchenden einerseits sowie nach „Belohnung“ der Teilnahme und Prämierung des Erfolges anderseits ist eine sachgerechte und unterstützenswerte Ausgestaltung.

Die bereits unter Punkt 3 aufgeführte immanente Wechselwirkung in andere, nicht von Änderungen betroffene, Bereiche gilt es auch bei der ausdrücklich begrüßten Weiterbildungsprämie und dem Weiterbildungsgeld zu berücksichtigen. In der jetzt vorgelegten Fassung des Referentenentwurfs erhalten nach § 16, Abs. 3c „erwerbsfähige Leistungsberechtigte auch im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ein Weiterbildungsgeld“ – dagegen bleiben die Nicht-Leistungsberechtigten bei diesem grundlegenden Anreizsystem „außen vor“, die ggf. eigeninitiativ und selbst finanziert an einer Qualifizierung teilnehmen. Solche Ungleichgewichte erscheinen dem angestrebten Zusammenwachsen der Gesellschaft nicht förderlich. Vor allem aber berücksichtigt der Fokus dieses Gesetzentwurfs nicht, dass die gemeinsam ausgerufene Zielsetzung einer „Weiterbildungsrepublik Deutschland“ neben den Leistungsberechtigten auch weitere wichtige Bevölkerungsgruppen einbeziehen muss.

7. § 180 (Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung)

Wir stimmen der Erweiterung der Nichtanwendung der Ausschlussregeln des § 180 Abs. III S.2 Nr.2 n.F. zu (Nr. 1 scheint unverändert zu sein). Die Vermittlung von Grundkompetenzen als Grundlage für eine berufliche Weiterbildung steht inhaltlich der bisherigen Regelung (Grundkompetenzen für den Erwerb eines Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf) in nichts nach und wird folgerichtig künftig gleichbehandelt.

III. Leistungsminderungen

Zu den geplanten Änderungen bei den Leistungsminderungen („Sanktionen“) merken wir an, dass eine erleichternde Anpassung sinnvoll, eine weitgehende Abschaffung oder auch nur deutliche Reduzierung des Mechanismus aber aus unserer Sicht nicht anzuraten ist. Bereits jetzt kommen über 90 Prozent der Leistungsbeziehenden überhaupt nicht mit dem Sanktionsregime in Konflikt, zudem gilt aktuell das sogenannte „Sanktionsmoratorium“. Erste Reaktionen und Stellungnahmen zum Referentenentwurf lassen erahnen, dass die öffentliche Wahrnehmung eines mit dem Referentenentwurf verbundenen Strategiewechsels möglicherweise zum Eindruck führen könnte, dass das bislang neben dem Prinzip „Fördern“ gleichrangig behandelte Prinzip „Fordern“ künftig in der neuen Strategie keinen Platz mehr finden wird. Vielfältige bisherige Erfahrungen der Bildungsunternehmen zeigen, dass das gut kommunizierte Prinzip „Fordern“ mit Blick auf einen gewissen Anteil der betroffenen Zielgruppe nicht ohne den gewünschten Erfolg ist.

Die befristete Aussetzung der Sanktionsregeln und Neufassung im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gibt u. E. die Möglichkeit, hier eine zukunftsfähige und grundgesetzkonforme Regelung zu schaffen, die einen Ausgleich zwischen dem Prinzip Vertrauen und den rechtsstaatlichen Erfordernissen herstellt.

Berlin, 23. August 2022

Bürgergeld: Für eine armutsfeste und repressionsfreie Grundsicherung

Das bundesweite Bündnis „AufRecht bestehen“ widerspricht der Darstellung der Bundesregierung, mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zum „Bürgergeld“ Hartz IV zu überwinden.

Hartz IV bedeutet für viele Menschen Armut, Ausgrenzung und Angst sowie einen verschärften Druck auf die Löhne. Durch massive Preissteigerungen in wesentlichen Bereichen der existenziellen Grundversorgung, wie z. B. bei Energie und Lebensmitteln, wird eine tatsächliche Überwindung von Hartz IV dringlicher denn je, damit nicht noch größere Teile der Bevölkerung weiter verarmen.

Das Bündnis begrüßt, dass die Wohnkosten (inklusive Heizkosten) in tatsächlicher Höhe übernommen werden sollen. Es darf jedoch keine Befristung geben. Auch Kautionen bzw. Genossenschaftsanteile gehören zu den Wohnkosten und müssen ohne Leistungskürzungen übernommen werden.

Wenn es sich aber beim geplanten „Bürgergeld“ nicht bloß um eine Namensänderung mit einigen Verbesserungen handeln soll, müssen folgende Grundvoraussetzungen erfüllt werden:

1. Eine menschenwürdige physische Existenzsicherung sowie gesellschaftliche, kulturelle und politische Teilhabe sind gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes insbesondere aus der Entscheidung vom 23.07.2014 zu gewährleisten und zu sichern. Dies schließt die bisherige, politisch motivierte Kleinrechnung von Leistungssätzen ausdrücklich aus und beinhaltet deren zeitnahe Anpassung z.B. an die Folgen einer Pandemie, steigende Energiekosten oder Inflationsraten.

2. Niemand darf gegen seinen Willen zur Aufnahme einer nicht gewünschten Tätigkeit, Maßnahme o.ä. gezwungen werden. Ausgebaut werden müssen die Beratung zu sowie die Förderung gewünschter Ausbildungen, Qualifizierungen, Weiterbildungen sowie Tätigkeiten (insbesondere Arbeitsmarktintegration). Dieser individuelle Förderbereich ist strikt vom Bereich existenzsichernder Leistungen zu trennen. Zudem ist der Anspruch auf eine unabhängige Beratung gesetzlich abzusichern.

3. Um die Energieversorgung der Betroffenen zu sichern, muss die Haushaltsenergie (Strom) aus dem Regelbedarf herausgenommen und bis zu einem am Stromspiegel orientierten Grundverbrauch (Kontingent an kwh) übernommen werden, wobei individuelle Bedarfe ausdrücklich unbürokratisch berücksichtigt werden müssen. Die notwendige Ersatzbeschaffung von energiesparenden Haushaltsgeräten (weiße Ware) und Sehhilfen ist ebenfalls aus den Regelbedarfen herauszunehmen und z.B. durch Einmalzahlungen zu regeln.

4. Besonders relevante Bereiche der Existenzsicherung wie insbesondere Grundnahrungsmittel, Hygiene- und Drogerieartikel, Bekleidung und Mobilität müssen jenseits allgemeiner Inflationsraten bei Preissteigerungen durch sofortiges Anpassen der Regelleistungen abgesichert werden. Für den Bereich Gesundheit ist eine grundsätzliche Kostenfreiheit zu verankern.

5. Das geplante Leistungssystem „Bürgergeld“ muss auch die vielen Menschen mitberücksichtigen, die im Niedriglohnsektor festhängen und deren Haushaltseinkommen die „Existenzsicherung“ nur geringfügig übersteigt. Auf einfachen Antrag müssen hier hohe Ausgaben wie z.B. Heiz- und Stromkostennachzahlungen übernommen werden.

6. Die Leistungen des „Bürgergeldes“ sollen für alle hier lebenden Menschen einfach, schnell und frei von Willkür und Schikane zugänglich sein. Die Sozialbehörden sollen die aus dem Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum abgeleitete Leistungshöhe des „Bürgergeldes“ außerdem nicht mit Rückforderungen aufrechnen oder durch vermeintlich „freiwillige“ ratenweise Abzahlungen für eine Kaution, Abtretungen z. B. an Energieversoger, usw. untergraben dürfen.

Bezüglich der Ausgestaltung eines existenzsichernden sanktionsfreien „Bürgergeldes“ positionieren wir uns wie folgt bzw. schlagen wir auf Grund der Beratungserfahrungen mit Erwerbslosen Grundsicherungs-, Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsbezieher:innen unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundvoraussetzungen folgende Maßnahmen vor:

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten die im Koalitionsvertrag vorgesehene Kindergrundsicherung, die jedoch weit über die Zusammenfassung der bisherigen Regelbedarfe, Kindergeld, BuT u.a. hinausgehen muss. Wir fordern darüber hinaus, dass neben dem grundsätzlich kostenfreien Zugang zu Betreuungs- und Bildungseinrichtungen und einer gesicherten Teilhabe die oben genannten Grundvoraussetzungen der Existenzsicherung in besonderem Maße zu erfüllen sind.

2. Alle Erwerbsfähigen sollen in das System eines entbürokratisierten SGB III mit einem (ggf.) dauerhaften Bezug des bisherigen ALG I durch Erwerb eines Leistungsanspruchs nach bereits sechs Monaten Tätigkeit integriert werden.

3. Erwerbslose, deren vorherige Tätigkeit unter sechs Monaten lag, sollen eine reale Existenzsicherung gemäß den vorgenannten Grundsätzen erhalten. Das gleiche gilt für Bezieher:innen von SGB XII und Asylbewerber:innen, d.h. gleiche Leistungen für alle.

4. Allen Erwerbslosen stehen die zu erweiternden Förderungsmöglichkeiten des bisherigen SGB II und SGB III offen. Das Prinzip des lebenslangen Lernens inklusive eines auszubauenden BAföG ist dazu insbesondere im bisherigen SGB III zu verankern.

5. Wir fordern eine deutliche Erhöhung des Eckregelsatzes auf ein realistisches Niveau. Z. B. beträgt nach Berechnungen des Paritätischen Gesamtverbands der aktuelle Bedarf ohne „Kleinrechnen“ 678 Euro.
   Die Einmalzahlung ist von 200 auf 500 Euro zu erhöhen. Die bis zur gesetzlichen Regelung des „Bürgergeldes“ entstandenen erhöhten Abschläge und Nachzahlungen sind einmalig vollständig zu übernehmen.
   Stromkosten sind aus dem Regelsatz herauszunehmen und den Wohnkosten (KdU) zuzuordnen. Die Kosten für notwendige Ersatzbeschaffungen wie zum Beispiel Kühlschränke und Waschmaschinen sind voll zu übernehmen.

Wolfsburg, 19.08.2022

Das Bündnis ‚AufRecht bestehen‘ wird getragen von der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (ALSO), „ARBEITSLOS – NICHT WEHRLOS“ Wolfsburg (ANW), Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen (BAG PLESA), Gruppe Gnadenlos Gerecht Hannover, Gewerkschaftliche Arbeitslosengruppe im DGB-KV Bonn/Rhein-Sieg, Frankfurter Arbeitslosenzentrum e.V. (FALZ), Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS), Tacheles e.V. Wuppertal, ver.di Bundeserwerbslosenausschuss, Widerspruch e.V. Bielefeld sowie vielen örtlichen Bündnissen und Initiativen

Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e. V.
Brunnenstr. 181 10119 Berlin

Stellungnahme der Bundarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V. (bag arbeit) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) „Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)“

23. August 2022

Auf Grundlage des Koalitionsvertrags von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen, der die Ablösung der Grundsicherung durch ein neues Bürgergeld vorsieht, liegt der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Einführung eines Bürgergeld-Gesetzes vor. Ziel der Reform ist die Achtung der Würde des und der Einzelnen und die Verbesserung der Förderung von gesellschaftlicher Teilhabe. Der Entwurf übernimmt die Vorgaben des Koalitionsvertrags und plant mit einer Umsetzung der Umstellung zum 1. Januar 2023.

Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V. (bag arbeit) zusammengeschlossenen Unternehmen engagieren sich in der Bildungs- und Arbeitsförderung. Sie setzen ihre fachliche und soziale Kompetenz ein, um arbeitslosen Menschen Chancen auf eine soziale und berufliche Integration zu eröffnen. Unsere Mitgliedsunternehmen verstehen sich als arbeitsmarkt- und bildungspolitische Dienstleister und agieren als soziale Unternehmer.

Wir begrüßen ausdrücklich die Reformen des Bürgergeld-Gesetzes. Insbesondere die Entfristung des Teilhabechancengesetzes, die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs, die ganzheitliche Betreuung, die Zielsetzung von Zusammenarbeit auf Augenhöhe, die neuen Anreize für Weiterbildung und die Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses.

Der Referentenentwurf geht dringend notwenige Schritte bei der Integration in Gesellschaft und Arbeit. Jedoch möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Entwurf teilweise sehr allgemein gehalten ist und es für eine nachhaltige Verbesserung der Strukturen insbesondere auf die differenzierte Ausgestaltung der Instrumente im SGB II und die finanzielle Absicherung des Reformvorhabens ankommen wird. Hier möchten wir das Augenmerk insbesondere auf zwei Punkte richten:

1. Die Anpassung der Instrumente

Um mehr Menschen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, müssen die Qualitätsstandards von Integrationsmaßnahmen in den Mittelpunkt gerückt werden und diese nachhaltiger und flexibler gestaltet werden. Nur so können Menschen in zielführenden

Angeboten langfristig für den Arbeitsmarkt qualifiziert werden. Hier reichen die tradierten Instrumente nicht aus. Um den Bedarfen gerecht zu werden, braucht es:

- neue und flexiblere Instrumente, die unkompliziert auf individuelle Bedürfnisse ausgerichtet werden können
- Zuweisung nach persönlicher Eignung, d.h. gemäß festgestellter Potenziale und Integrationschancen
- eine Förderstruktur mit nachvollziehbaren und transparenten Qualitätsstandards
- eine Förderstruktur, die die Qualität und Verlässlichkeit der Leistungserbringung gemäß tatsächlicher regionaler Bedarfe in den Vordergrund stellt
- integrierte Qualifizierungs- und Coachingangebote, die verbindlich mit Beschäftigungsstrukturen verbunden sind.
- Weiterbildungsmaßnahmen, die möglichst unmittelbar als Instrument innerhalb des SGB II an die Beschäftigung andocken
- Maßnahmen, die bei Bedarf gesundheitsbezogene Aspekte ausdrücklich mit einbeziehen
- Kostensätze im Bereich der beruflichen Bildung und sozialen Integration, die sich grundsätzlich an den tatsächlichen Bedarfen orientiert und Ergebnis eines Interessenausgleichs/Verhandlungsergebnisses sind (wie bei Leistungen des SGB VIII und XII/ Jugend- oder Sozialhilfe) und nicht ausschließlich aus marktwirtschaftlichen Vergabeverfahren resultieren

2. Die finanzielle Ausstattung

Der Referentenentwurf sieht für den Bund 2023 Mehrausgaben von 445 Mio. Euro vor, dieses sollen bis 2026 auf 1.355 Mio. Euro steigen. Die Berechnung der Kosten und der starke Anstieg bis 2026 ist für uns nicht ersichtlich. Zudem sind Finanzmittel aus passiven Leistungen nicht benannt. Es ist außerdem nicht ersichtlich, ob zusätzliche Kosten für Weiterbildung und ganzheitliche Betreuung einbezogen sind oder ob diese aus dem Eingliederungstitel finanziert werden müssen, dessen Senkung zur Disposition steht.

Wir sprechen uns entschieden gegen die Kürzung des Eingliederungstitels aus. Um dem akuten Fach- und Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken, muss die Förderung berufsbezogener Qualifikationen sichergestellt werden. Hier werden zukünftig mehr Mittel benötigt, nicht weniger. Besonders die Instrumente, um auch langzeitarbeitslosen Menschen eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen, brauchen langfristig eine gute finanzielle Sicherung.

Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e. V.

Brunnenstr. 181 10119 Berlin

Der Erfolg des Bürgergeld-Gesetzes hängt von seiner nachhaltigen und zukunftsfesten Ausgestaltung ab. Der Referentenentwurf ist ein erster vielversprechender Schritt, jetzt wird es besonders auf die Ausgestaltung der Instrumente und finanzielle Ausstattung des Reformvorhabens ankommen, um gesellschaftliche Teilhabe für alle Mitglieder unserer Gesellschaft zu ermöglichen.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V.

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes
(Bürgergeld-Gesetz)

Vorbemerkung

- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) befürwortet das Bestreben, mit dem vorliegenden Gesetz eine Erneuerung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zu beginnen und an die aktuellen Entwicklungen des Arbeitsmarktes sowie die Lebensumstände der Menschen anzupassen.

- Die genannten Vorschläge werden die Arbeit in den Jobcentern nachhaltig ändern. Das verlangt nach einer guten Begleitung der Mitarbeitenden in den Jobcentern, damit diese die Weiterentwicklung im gewollten Sinn umsetzen.

- Im Rechtskreis SGB II sind ausreichend finanzielle Mittel für die Jobcenter erforderlich, um

1. die erweiterten Fördermöglichkeiten auch umsetzen zu können
2. zumindest gleichbleibende Teilnehmerzahlen für Kundinnen und Kunden bei der Teilhabe am Arbeitsmarkt sicherzustellen.

Der erste Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2023 eröffnet die Möglichkeiten einer auskömmlichen Mittelausstattung nicht hinreichend. Zudem bedarf es einer angemessenen Personal- und Finanzausstattung (Verwaltungskosten). Auch unter Berücksichtigung der Verwaltungsvereinfachung vor allem im Bereich der Geldleistungen sind Mehraufwände insbesondere bei der Integrationsarbeit in den Jobcentern zu erwarten.

- Der Gesetzentwurf sieht ein gestaffeltes Inkrafttreten verschiedener Änderungen vor. Diese Änderungen erzeugen Aufwände und brauchen entsprechende Vorlaufzeiten u. a. in den IT-Fachverfahren und für die Schulungen der Mitarbeitenden. Allein die durchzuführende Umbenennung (die Begriffe Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden durch den Begriff Bürgergeld ersetzt) löst bereits einen erheblichen Aufwand aus und kann nur zeitlich gestaffelt umgesetzt werden. Bereits aktuell sind die Jobcenter durch den Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge in das SGB II besonders gefordert. Zudem ist durch die (Energie-)Preisentwicklung mit einer steigenden Anzahl an leistungsberechtigten Personen zu rechnen, die durch Arbeitslosengeld oder Einkommen aufstocken

müssen. Bei dieser Gemengelage ist eine geordnete Umsetzung der Einführung des Bürgergeld-Gesetzes zum 1. Januar 2023 nicht realisierbar.

Vor diesem Hintergrund plädiert die BA für eine Einführung des Bürgergeldes zum 1. Juli 2023.

- Um dem Gedanken des Bürokratieabbaus weiter Rechnung tragen zu können, sind gesetzliche Rahmenbedingungen erforderlich, die den digitalen Austausch von Daten und deren automatisierte Verarbeitung zwischen Behörden ermöglichen (z. B. bei der Prüfung vorrangiger Leistungen).

- Die einmalige Erhöhung der Restanspruchsdauer beim Arbeitslosengeld (§ 148 Abs. 3 SGB III) nach einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme wird versicherungstechnisch kritisch bewertet.

- Die BA behält sich vor, ergänzend im weiteren parlamentarischen Verfahren Stellung zu nehmen. Dies auch, da die Frist zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung in Anbetracht des Umfangs des Gesetzesvorhabens sehr kurz bemessen war und es vielfältige Rückmeldungen aus der Praxis gab. Insbesondere zum Erfüllungsaufwand ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine valide Aussage möglich.

Inhaltsverzeichnis

1 Neue Wege der Zusammenarbeit mit Kundinnen und Kunden – SGB II 4
1.1 Einführung Bürgergeld - Umbenennung 4
1.2 Abschaffung Vermittlungsvorrang 5
1.3 Kooperationsplan und Schlichtungsmechanismus 5
1.4 Vertrauenszeit 6
1.5 Neuregelung Leistungsminderungen - Bewertung Artikel 1 Nr. 32 bis 35 - §§ 31 bis 32 SGB II 8
1.6 Bürgergeldbonus 8
1.7 Weiterentwicklung Förderinstrumente 9
1.8 Coaching 9
1.9 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit - Bewertung Artikel 1 Nr. 45 - § 56 SGB II 10
1.10 Gesetzesfolgen SGB II 10
2 Verwaltungsvereinfachung, Rechtssicherheit und Bürokratieabbau 11
2.1 Karenzzeiten und Schonvermögen 11
2.2 Einkommen und Familie 12
2.3 Gemeinsame Vorschriften für Leistungen und Statistik 13
3 Neue Wege der Zusammenarbeit mit Kundinnen und Kunden – SGB III 14
3.1 Anpassung zum Vermittlungsvorrang - Bewertung Artikel 2 Nr. 2 - § 4 SGB III 14
3.2 Grundkompetenzen - Bewertung Artikel 2 Nr. 4 - § 81 Absatz 3a SGB III 14
3.3 Lehrgangskosten - Bewertung Artikel 2 Nr. 5 - § 84 Absatz 1 Nr. 1 SGB III 15
3.4 Arbeitslosengeld - Bewertung Artikel 2 Nr. 8 - § 148 SGB III 15
3.5 Drittes Umschulungsjahr - Bewertung Artikel 2 Nr. 9 - § 180 Absatz 4 SGB III 16
3.6 Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld - Bewertung Artikel 2 Nr. 6 - § 87a SGB III 18
3.7 Automatisierter Datenabgleich - Bewertung Artikel 2 Nr. 10 - § 397 SGB III 19
3.8 Gesetzesfolgen SGB III 19
4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 19
5 Fazit 20

Stellungnahme

Die BA nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung:

1 Neue Wege der Zusammenarbeit mit Kundinnen und Kunden – SGB II

1.1 Einführung Bürgergeld - Umbenennung

Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe - Bewertung Artikel 1 Nr. 23 - § 19 SGB II

Die Umbenennung ist folgerichtig. Sie kann dazu beitragen, diese Reform für die Menschen im Leistungsbezug sichtbar zu machen und für mehr Akzeptanz zu sorgen.

Damit einhergehende Aufwände und erforderliche Vorbereitungs- sowie Umsetzungszeiten vor allem in der IT der BA sind zwingend zu berücksichtigen, um eine reibungslose Administration zu ermöglichen. Ohne ausreichende Vorlaufzeit kann eine reibungsarme Umstellung zugunsten der Bürgerinnen und Bürger nicht sichergestellt werden. Für die IT-Verfahren der BA bedarf es ausreichend Zeit, um alle notwendigen Änderungen im Zusammenhang mit der Umbenennung vorzunehmen. Das heißt, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr sämtliche Inhalte, IT-Verfahren, Bescheide etc. durch die BA zur Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 angepasst werden können.

Stattdessen kann nur eine sukzessive Anpassung, beginnend ab Dezember 2022, avisiert werden. Dies hat zur Folge, dass Kundinnen und Kunden im Laufe des Jahres 2023 Bescheide und Vorlagen mit unterschiedlicher Bezeichnung des Gesetzes bzw. der Leistung erhalten.

Weitere Anpassungen müssten umgehend – also noch vor Abschluss des parlamentarischen Verfahrens – begonnen werden, damit diese zum 1. Januar 2023 Anwendung finden können.

Die Umsetzung erster neuer Funktionen in den IT-Fachverfahren kann frühestens ab Juli 2023 erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass es keine signifikanten und für die IT-Fachverfahren relevanten Änderungen am vorliegenden Referentenentwurf gibt. Insgesamt betrachtet wird die Umsetzung über mehrere Umsetzungstranchen erfolgen müssen.

Es ist infolge der vorhandenen Kapazitäten davon auszugehen, dass die vollständige Umsetzung der für die IT-Fachverfahren relevanten Anforderungen aus dem Bürgergeld-Gesetz erst im Laufe des Kalenderjahres 2024 erfolgen kann.

Bis zur vollständigen Umsetzung der Rechtsänderungen im IT-Fachverfahren wird es zu manuellen Mehraufwänden in den gemeinsamen Einrichtungen kommen.

1.2 Abschaffung Vermittlungsvorrang

Leistungsgrundsätze - Bewertung Artikel 1 Nr. 4 - § 3 SGB II

Die BA begrüßt die Neufassung des § 3 SGB II. Die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs setzt einen weiteren Fokus auf die herausragende Bedeutung eines Berufsabschlusses und Weiterbildung im Allgemeinen. Es wird verdeutlicht, dass die Verbesserung der Qualifikation nachhaltig die Chancen auf eine dauerhafte Integration und damit auf eine Verminderung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit erhöht. Durch die Formulierung „insbesondere“ öffnet sich der Verzicht auf den Vermittlungsvorrang auch für nicht abschlussbezogene Weiterbildungen, sofern dies im Einzelfall notwendig erscheint. Zudem trägt die Harmonisierung mit der Regelung im SGB III zu einer Gleichbehandlung der Kundinnen und Kunden beider Rechtskreise bei. Die BA begrüßt, dass der Gesetzgeber bei Personen, die nicht über ausreichende deutsche (berufsbezogene) Sprachkenntnisse verfügen, die Teilnahme an Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen für eine dauerhafte Eingliederung als erforderlich sieht. Damit wird der Vermittlungsvorrang für diesen Personenkreis aufgehoben. Der Erwerb ausreichender Deutschkenntnisse ist für die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt und die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen von hoher Bedeutung.

1.3 Kooperationsplan und Schlichtungsmechanismus

Potenzialanalyse und Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe - Bewertung Artikel 1 Nr. 16 - § 15 SGB II

Die Regelungen zur Einführung eines Kooperationsplans werden begrüßt.

Das gilt insbesondere für das Absehen von rechtlichen Folgen. Die BA verbindet damit die Chance, das Beratungsgespräch stärker auf die nächsten Schritte im Integrationsprozess zu fokussieren. In der praktischen Umsetzung muss das Jobcenter einen Ausgleich zwischen den Anforderungen an die Verständlichkeit bzw. Übersichtlichkeit des Kooperationsplans und dem fortbestehenden Erfordernis an die Dokumentation, die Vollständigkeit und die Konkretisierung seiner Elemente herstellen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf einer realisierbaren und zielführenden Dokumentation der nächsten Schritte im Integrationsprozess. Die Gewährleistung dieser Anforderungen ist nach wie vor mit einem hohen Qualitätsanspruch und zeitlichem Aufwand für die Mitarbeitenden in den Jobcentern verbunden – zumal, wenn auf Grundlage des Kooperationsplans Schlussfolgerungen über den Ablauf bzw. Fortbestand der Vertrauenszeit gezogen werden sollen (vgl. § 15a Absatz 2 Satz 1 SGB II). Dafür sind entsprechende Rahmenbedingungen für die Mitarbeitenden in den Jobcentern zu schaffen (z. B. Schulungen).

In der Gesetzesbegründung wird zur formalen Ausgestaltung des Kooperationsplanes auf Seite 82 ausgeführt: „Er kann daher unkompliziert etwa per Brief, per E-Mail oder auch per elektronischer Nachricht in sonstiger Weise ausgetauscht und festgehalten werden.“ Die BA sieht hier ein Risiko, dass „falsche Erwartungen“ geweckt werden: Messenger-Dienste und unverschlüsselte E-Mails sind rechtlich nicht zulässig. Datenschutzrechtlich sind aktuell nur Briefe, verschlüsselte E-Mails

oder die Nutzung von Online-Portalen der BA zulässig. Die BA kann eine flexible und bürgernahe Umsetzung gewährleisten und würde es daher begrüßen, wenn der Gesetzgeber die erforderlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen hierfür schafft.

Grundsätzlich ist eine entsprechende Angleichung von § 37 SBG III (Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung) für den Rechtskreis SGB III wünschenswert:

Ein durchgehender rechts- und handlungssicherer Umgang der Vermittlungsfachkräfte mit der aktuellen Eingliederungsvereinbarung im Rechtskreis SGB III ist gegenwärtig nicht immer gewährleistet. Dies haben Prüfungen des Bundesrechnungshofs sowie die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Eingliederungsvereinbarungen in der Vergangenheit belegt. Gleichzeitig ist eine Stärkung des kooperativen Ansatzes im Sinne eines Austauschs auf Augenhöhe zwischen Bürger und Verwaltung im Integrationsprozess auch für das SGB III wünschenswert.

Die Integrationsverantwortung für Aufstockende (Bezieher von Arbeitslosengeld und aufstockendem Arbeitslosengeld II) liegt in der Zuständigkeit des SGB III. Befinden sich Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in Betreuung durch das SGB II, führt die unterschiedliche Ausrichtung der Instrumente Eingliederungsvereinbarung und Kooperationsplan zu einer anderen Behandlung des Personenkreises der Aufstockenden.

Schlichtungsverfahren - Bewertung Artikel 1 Nr. 17 - § 15b SGB II

Die BA nimmt die Einführung eines Schlichtungsverfahrens zur Kenntnis. Hier wird es auf die genaue untergesetzliche Ausgestaltung ankommen. Dies zeigen auch erste Rückmeldungen aus der Praxis. Entscheidend wird u. a. sein, wie sich das neue Instrument des Schlichtungsverfahrens in bestehende Strukturen einfügt (z. B. Kundenreaktionsmanagement, Widerspruchsstellen, Petitionsverfahren).

1.4 Vertrauenszeit

Vertrauenszeit - Bewertung Artikel 1 Nr. 16 - § 15a SGB II

Die BA bewertet die Möglichkeit für ein abgestuftes Vorgehen beim Einsatz von Rechtsfolgenbelehrungen grundsätzlich positiv. Das gilt sowohl für die Fortgeltung der Verbindlichkeit bei persönlichen Vorsprachen als auch die Möglichkeit, nach Beendigung der Vertrauenszeit weiterhin Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen durchzusetzen, sofern eine Kooperationsbereitschaft nicht anderweitig hergestellt werden kann. Die BA sieht aber auch das Risiko eines hohen bürokratischen Aufwandes, wenn es um die Ermittlung und Nachhaltung der Fortdauer der Vertrauenszeit geht. Das könnte die gesetzlich angestrebte Wirkung deutlich überlagern.

Vor jedem Beratungskontakt ist zu prüfen, ob es sich um eine Kundensituation innerhalb oder außerhalb der Vertrauenszeit handelt. Die Integrationsfachkräfte müssen dabei zwischen Kundinnen und Kunden innerhalb der Sechs-Monats-Frist gemäß § 15a Absatz 2 Satz 2 SGB II und außerhalb dieser Frist unterscheiden. Bei Kundinnen und Kunden, die geltend machen, ihren Mitwirkungspflichten erneut

nachzukommen, müssen die Voraussetzungen in § 15a Absatz 3 SGB II geprüft und festgestellt werden. Es ist absehbar, dass die Frage des Fortbestands der Vertrauenszeit in bestimmten Fallkonstellationen zu Klärungsbedarfen führt, da das Gesetz unterschiedliche Einflussgrößen für den Beginn, den Ablauf und die Wiederaufnahme der Vertrauenszeit vorsieht (zusätzlich zu den bereits genannten Faktoren z. B. Dauer der Unterbrechungszeit bei wiederholtem Zugang, § 15a Absatz 2 Satz 3 SGB II; Dauer und Ergebnis des Schlichtungsverfahrens, § 15b Absatz 3 und 4 SGB II). Aufgrund der Komplexität bzw. Dynamik dieser Sachverhalte wird eingeschätzt, dass eine technische Unterstützung nur eingeschränkt gewährleistet werden kann bzw. vergleichsweise aufwendig konfiguriert werden müsste.

Der vorgesehene Prozess im Förderkontext wird kritisch gesehen, da der Ablauf für die Bürgerinnen und Bürger nicht einfach verständlich ist. Zudem können daraus erhöhte Verwaltungsaufwände resultieren.

Am Beispiel: Ein Kunde tritt während der Vertrauenszeit in eine längere Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III ein. Er erhält in einem ersten Schritt ein Angebot für die Maßnahmeteilnahme ohne Rechtsfolgen. Im vorliegenden Beispiel hält er sich nicht an die Absprachen i. S. d. Kooperationsplans, z. B. durch fehlende Eigenbemühungen. In der Folge wird die Vertrauenszeit nach Anhörung des Kunden beendet. Nach Lesart des Referentenentwurfs aus Sicht der BA erhält er für die laufende Maßnahme nunmehr eine weitere, schriftliche Zuweisung mit Rechtsfolgenbelehrung für den Rest der Teilnahmedauer. Hält er sich die nächsten drei Monate an die vereinbarten Absprachen zur Maßnahmeteilnahme, so tritt eine erneute Vertrauenszeit ein. Aus Sicht der BA wäre der Kunde nunmehr wieder von den Rechtsfolgen zu entlasten und die weitere Maßnahmeteilnahme wäre erneut ohne Rechtsfolgen auszugestalten. Ein derartiger Prozess wäre aus Sicht der BA komplex und verwaltungsintensiv.

Der Begriff der „Vertrauenszeit“ kann inhaltlich nachvollzogen werden, birgt aber aus Sicht der BA ggf. kommunikative Risiken bzw. Risiken für die Beratungsarbeit bei denjenigen Leistungsberechtigten, die außerhalb einer Vertrauenszeit beraten werden und vom Jobcenter Leistungen beziehen. Der Begriff könnte als Bewertung der Beziehungsebene zur Bürgerin bzw. zum Bürger missverstanden werden. Damit besteht auch die Gefahr einer Negativkennzeichnung verbunden mit den entsprechenden Herausforderungen an die Beratung und Betreuung.

Gemäß § 15a Absatz 1 Satz 1 SGB II gilt die Vertrauenszeit beim erstmaligen Abschluss eines Kooperationsplans für alle Neu- und Bestandskunden sowie die Personengruppe der Rechtskreiswechsler. Die Gewährleistung einer professionellen und differenzierten Kundenansprache muss nach Einschätzung der BA mit ausreichenden Vorlaufzeiten bzw. Veränderungsprozessen in den Jobcentern flankiert und gefördert werden.

Die BA weist darauf hin, dass Aufstockende in Bezug auf die Vertrauenszeit gegenüber denjenigen Personen, die sich in der Betreuung durch das SGB II befinden, anders behandelt werden, da bei ihnen die Sperrzeitregelungen des SGB III zur Anwendung kommen.

1.5 Neuregelung Leistungsminderungen - Bewertung Artikel 1 Nr. 32 bis 35 - §§ 31 bis 32 SGB II

Das Handeln der BA und der Jobcenter war, ist und wird auch in Zukunft nicht auf Minderungen ausgerichtet sein.

Die BA hat immer die Auffassung vertreten, dass zu weitgehende Minderungen den Integrationsprozess eher behindern und Folgeprobleme aufwerfen.

Die BA begrüßt, dass Minderungen verkürzt werden können, soweit die Leistungsberechtigten wieder mitwirken. Dies stärkt das Vertrauensverhältnis zwischen leistungsberechtigten Personen und Mitarbeitenden.

Diese Mitwirkung sollte nach Ansicht der BA jedoch die Wirkung haben, dass die Minderung mit dem Zeitpunkt der Nachholung der Mitwirkungshandlung endet bzw. gar nicht erst beginnt. Aus verwaltungspraktischer Sicht ist eine Mindestlaufzeit von einem Monat nicht erforderlich.

1.6 Bürgergeldbonus

Bürgergeldbonus - Bewertung Artikel 1 Nr. 22 - § 16j SGB II

Die BA begrüßt die Einführung des Bürgergeldbonus als Pflichtleistung im Rechtskreis SGB II für die Teilnahme an ausgewählten Maßnahmen, die für die nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt besonders notwendig sind.

Die Anreizfunktion des Bürgergeldbonus sollte sich insgesamt positiv auf die Bereitschaft zur Mitwirkung auswirken und die Einstiegsbarrieren in das zugrundeliegende Maßnahmeangebot senken; vor allem vor dem Hintergrund, dass in der Vertrauenszeit „Zuweisungen“ in Maßnahmen nicht mehr mit Rechtsfolgen versehen sind.

Insbesondere bei Teilnehmenden an einem Angebot nach § 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) kann durch die Gewährung des Bürgergeldbonus ein Anreiz geschaffen werden, sich den Unterstützungsangeboten der Sozialleistungsträger wieder zu öffnen.

Der Entwurf des Gesetzes für ein Bürgergeld zeigt die Herausforderungen einer inklusiven Gesetzgebung erneut auf. Für Menschen mit Behinderungen, die zugleich von einem Jobcenter und einem Rehabilitationsträger Leistungen erhalten, ist der Entwurf zu begrüßen. Denn Leistungen anderer Träger sollen ausdrücklich in den Kooperationsplan (§ 15 SGB II) einbezogen werden und die neu geschaffenen Leistungen des Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II) und der Ganzheitlichen Betreuung (§ 16k SGB II) können auch während eines laufenden Rehabilitationsverfahrens gewährt werden und dessen Leistungen sinnvoll ergänzen.

In Bezug auf den Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II) hat in der Entwicklung des Entwurfs vermutlich ein redaktionelles Versehen zu einer Diskrepanz zwischen Normtext und Begründung geführt. Die weitergehende Intention der Begründung – die diese Leistung auch ermöglicht, wenn ein anderer Rehabilitationsträger als die BA Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Berufsvorbereitung fördert – wird

ausdrücklich begrüßt. Daher wird angeregt, die weitergehende Begründung im Normtext nachzuvollziehen.

1.7 Weiterentwicklung Förderinstrumente

Leistungen zur Eingliederung - Bewertung Artikel 1 Nr. 18 - § 16 SGB II i.V.m. § 87a Absatz 1 SGB III

Die BA begrüßt die Möglichkeit, das Weiterbildungsgeld auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

Eine abschlussbezogene Weiterbildung stellt für Ergänzerinnen und Ergänzer die Chance dar, langfristig die Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beenden. Die Regelung schafft einen Anreiz auch neben einem bestehenden Arbeitsverhältnis eine abschlussbezogene Weiterbildung zu absolvieren.

Teilhabe am Arbeitsmarkt - Bewertung Artikel 1 Nr. 21 und 48 - § 81 i.V.m. § 16i SGB II

Die BA begrüßt die Entfristung des § 16i SGB II, um Langzeitleistungsbeziehenden weiterhin mit geförderten Beschäftigungsverhältnissen eine soziale Teilhabe und eine Annäherung an den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Das Instrument hat sich im Produktportfolio des SGB II gut bewährt.

1.8 Coaching

Ganzheitliche Betreuung - Bewertung Artikel 1 Nr. 22 - § 16 k SGB II

Die BA begrüßt, dass die Bearbeitung komplexer Problemlagen besonders arbeitsmarktferner Personen sowie deren ganzheitliche Betreuung mit einem eigenständigen Instrument in den Fokus genommen werden.

Das neue Instrument kann unterstützend, zum Beispiel im beschäftigungsorientierten Fallmanagement, eingesetzt werden. Es können Angebote unterbreitet werden, die bisher nicht in vergleichbarem Umfang möglich waren. Damit werden neue, fachlich sinnvolle Handlungsspielräume eröffnet. Die komplette Fallverantwortung sowie eine übergeordnete Koordinierungs- und Lotsenfunktion verbleibt aber immer im beschäftigungsorientierten Fallmanagement bzw. bei der betreuenden Integrationsfachkraft. Sofern die Aufgabe durch Mitarbeitende des Jobcenters wahrgenommen wird, ist von zusätzlichen Ressourcen-, Qualifizierungs- und Personalbedarfen auszugehen.

Die BA unterstützt, dass die ganzheitliche Betreuung für sechs Monate auch dann weitergeführt werden kann, wenn die Hilfebedürftigkeit durch die Beschäftigungsaufnahme beendet wird.

Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - Bewertung Artikel 1 Nr. 46 - § 61 SGB II

Die BA begrüßt die gesetzliche Synchronisierung zu den Berichtspflichten der Träger zwischen den Rechtskreisen, da diese Regelung insbesondere im Kontext der

Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine die alleinige Grundlage für die Übermittlung von für die Beurteilung des Maßnahmeerfolgs erforderlichen Fehlzeiten und deren Gründen an die Jobcenter darstellt. Mit der technikneutralen Formulierung zu den Verfahren und Formaten ist die BA neben den vorhandenen analogen Übermittlungsmöglichkeiten für eine digitale Übermittlung gerüstet.

1.9 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit - Bewertung Artikel 1 Nr. 45 - § 56 SGB II

Die Neufassung hat nach Einschätzung der BA zur Folge, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte künftig regelhaft neben dem Abschluss des freiwilligen Kooperationsplans per Verwaltungsakt dazu verpflichtet werden, ihrer Anzeige- und Bescheinigungspflicht nachzukommen.

Es wird angeregt, die Einführung einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige- und Bescheinigungspflicht im SGB II zu prüfen (vgl. § 311 SGB III). Diese sollte mit einer Befugnis des Jobcenters verbunden sein, erwerbsfähige Hilfebedürftige im Einzelfall (z. B. 16-jährige Schülerinnen und Schüler, beschäftigte erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten) von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit zu befreien. Damit kann nach Einschätzung der BA zugleich ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden.

1.10 Gesetzesfolgen SGB II

Die BA begrüßt die Klarstellung über die Mehrausgaben je Eingliederungsleistung im SGB II.

Angesichts des ersten Regierungsentwurfes für den Bundeshaushalt 2023 zeigt die Berechnung zum voraussichtlichen Mehraufwand die Diskrepanz zwischen den angesetzten Haushaltsmitteln und dem Willen des Gesetzgebers auf, die Grundsicherung zu erneuern, um mehr Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Ohne die Mehraufwände ab 2023 zu berücksichtigen, wird das Neubewilligungsvolumen voraussichtlich bei rund 500 Millionen Euro liegen. Allein für die Änderungen durch das Bürgergeld-Gesetz werden 139 Millionen Euro an zusätzlichen Ausgaben für 2023 angenommen.

Bleiben die Haushaltsansätze 2023 auf dem bis jetzt festgelegten Niveau, werden die Jobcenter zu einem Großteil neue Förderungen nur noch über sich freirechnende Mittel finanzieren können.

Die neu geschaffenen Anreize zur Förderung beruflicher Weiterbildung, insbesondere die erweiterten Möglichkeiten zur Förderung von Grundkompetenzen und die Flexibilisierung des Verkürzungsgebots und das neue Instrument der ganzheitlichen Betreuung (§ 16k SGB II) könnten nicht erfolgversprechend angeboten und umgesetzt werden.

Bei der Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II könnte, auch unter Berücksichtigung des Passiv-Aktiv-Transfers, mittelfristig ein Bestandsniveau von geschätzten 40.000 Teilnehmenden nicht aufrechterhalten werden.

Das neue Instrument Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II sowie das Weiterbildungsgeld und die -prämien werden zusätzlich Haushaltsmittel binden, bei denen ein Jobcenter keinen Ermessensspielraum hat.

Unterm Strich werden die Ziele des Gesetzgebers zur Eingliederung der Arbeitsuchenden in der Grundsicherung unter den Bedingungen des Bürgergeld-Gesetzes durch mangelnde Haushaltsmittel voraussichtlich nicht hinreichend durch die Jobcenter unterstützt werden können.

2 Verwaltungsvereinfachung, Rechtssicherheit und Bürokratieabbau

2.1 Karenzzeiten und Schonvermögen

Berücksichtigung von Vermögen - Bewertung Artikel 1 Nr. 12 - § 12 SGB II

Die BA begrüßt die Einführung einer Karenzzeit beim Vermögen und die Erhöhung des Schonvermögens im Leistungsrecht. Damit wird die Lebensleistung gewürdigt, da Antragstellende nicht bereits zu Beginn des Leistungsbezuges Immobilien und Ersparnisse verwerten müssen, sofern sie nicht erheblich sind. Die Änderungen tragen außerdem zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei und leisten einen messbaren Beitrag zur Entbürokratisierung. Es ist dadurch eine schnelle und einfachere Leistungsbewilligung von Neuanträgen möglich.

Karenzzeiten werden auch deshalb begrüßt, weil sie den Bürgerinnen und Bürgern vor allem in Übergangszeiten die Last der Existenzsicherung von den Schultern nehmen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, sich auf die konkret anstehenden Integrationsschritte zu konzentrieren.

Da bei fortdauerndem Leistungsbezug eine umfassende Vermögensprüfung vorgenommen werden muss, bleibt die Hilfebedürftigkeit als grundsätzliche Voraussetzung für existenzsichernde Leistungen auch in Bezug auf das Vermögen bestehen.

Es ergibt sich jedoch die Schwierigkeit, dass Jobcenter innerhalb der Karenzzeit künftig in der Regel keine Kenntnis mehr über Vermögen von Bürgergeldberechtigten haben, das zur Tilgung der Rückforderungen eingesetzt werden könnte. Die vermögensrechtliche Situation von rückzahlungspflichtigen Bürgergeldberechtigten kann daher nicht mehr von den Jobcentern dem Inkasso-Service mitgeteilt, sondern muss vom Inkasso-Service ermittelt werden. Hierdurch entstehen erhebliche Aufwände im Inkasso-Service, so dass mit einem Personalmehrbedarf zu rechnen ist.

Darüber hinaus dürfte es sozialpolitisch nicht einfach zu vermitteln sein, dass einerseits Vermögen im genannten Umfang für die Dauer von zwei Jahren nicht berücksichtigt wird, andererseits für die Beitreibung von Rückforderungen eine solche Karenzzeit nicht gilt.

2.2 Einkommen und Familie

Zu berücksichtigendes Einkommen - Bewertung Artikel 1 Nr. 9 - § 11 SGB II

Die Berücksichtigung einmaliger Einnahmen im Zuflussmonat wird grundsätzlich begrüßt.

Für den Fall, dass die einmalige Einnahme zu einem Wegfall des Leistungsbezuges führt, sollte durch eine ergänzende Regelung der damit einhergehende Entfall des Krankenversicherungsschutzes aufgefangen werden (nach § 19 Absatz 2 SGB V besteht Anspruch auf Leistungen längstens für einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Regelung bei denjenigen einmaligen Einnahmen zu einer Steigerung der Anzahl der beantragten Darlehen führen kann, bei denen die Einnahmen den Bedarf decken, der Zufluss aber nicht am Monatsanfang erfolgt und dies vorher bekannt ist (z. B. Weihnachtsgeld Ende November). In diesen Fällen kann es zu einer Bedarfsunterdeckung kommen, die es durch Überbrückungsdarlehen zu vermeiden gilt.

Nicht zu berücksichtigendes Einkommen und Absetzbeträge - Bewertung Artikel 1 Nr. 10 - § 11a SGB II und Nr. 11 - § 11b SGB II

Die BA befürwortet das Vorhaben Aufwandsentschädigungen bis zu 3 000 Euro jährlich, sowie Einkommen aus Mutterschaftsgeld und Einnahmen aus Ferienjobs nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Für Mutterschaftsgeld ist bislang eine Berücksichtigung als Einkommen vorzunehmen, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellt. Überdies wird Mutterschaftsgeld nur für einen kurzen Zeitraum gewährt.

Die Nichtberücksichtigung des Mutterschaftsgelds war daher eine Forderung der BA und die Änderung wird ausdrücklich begrüßt, auch weil hierdurch der Familie bei der Geburt mehr Geldmittel zur Verfügung stehen werden.

Der Wegfall der Berücksichtigung des Einkommens aus Ferienjobs nach § 1 Absatz 4 Alg II-V führt zu einer Entlastung der Jobcenter und fördert die Familie.

Einnahmen aus Ferienjobs werden auch jetzt schon unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Wert von max. 2 400 Euro pro Kalenderjahr nicht als Einkommen berücksichtigt. Die BA begrüßt den Entfall der Begrenzung auf max. 2 400 Euro pro Kalenderjahr, da die Schülerinnen und Schüler das Einkommen aus den Ferienjobs ansparen können und bessere finanzielle Möglichkeiten erhalten.

Die Erhöhung der Freibeträge für Schüler, Studierende und Auszubildende wird durch die BA ausdrücklich begrüßt, da die Kinder und Jugendlichen bessere finanzielle Möglichkeiten erhalten z. B. zum Sparen auf den Führerschein und zugleich Erwerbsanreize zum schrittweisen Ausbau der Erwerbstätigkeit bzw. Wechsel in eine sozialversicherungspflichtige (Teilzeit-)Beschäftigung geschaffen werden.

Es sollte bedacht werden, dass bei dem festen Betrag von 520 Euro zukünftig eine Differenz zwischen dem Betrag von 520 Euro und der dann jeweils gültigen Grenze

für geringfügige Beschäftigungen entstehen kann, soweit dieser nicht angepasst wird.

2.3 Gemeinsame Vorschriften für Leistungen und Statistik

Bagatellgrenze - Bewertung Artikel 1 Nr. 37 - § 40 Absatz 1 SGB II

Die BA verfolgt den Vorschlag der Einführung einer Bagatellgrenze bereits seit Jahren und begrüßt den vorliegenden Vorschlag grundsätzlich.

Das Aufhebungs- und Erstattungsverfahren im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist zum Teil mit hohen Aufwänden für Kundinnen und Kunden bzw. die Jobcenter verbunden. Bei geringen Rückforderungen kann der Verwaltungsaufwand die Höhe der Erstattungsforderung übersteigen.

Sofern die Bagatellgrenze nicht dynamisch ausgestaltet wird, bedarf es vor dem Hintergrund der jährlichen Fortschreibung des Regelbedarfs ggf. einer fortlaufenden Anpassung. Andernfalls verliert die angesetzte Bagatellgrenze an Relevanz.

Es wird angeregt, eine gleichlautende Bagatellgrenze in § 11 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für den Kinderzuschlag und das sozialrechtliche Kindergeld und im Einkommenssteuergesetz für das steuerrechtliche Kindergeld aufzunehmen.

Im Rahmen von Folgeänderungen ist auch das BKGG vom vorliegenden Gesetz betroffen. Die Bagatellgrenze findet beim Kindergeld und dem Kinderzuschlag bereits im Rahmen von Erstattungsansprüchen Anwendung.

Für den Kinderzuschlag können nach Aufhebung und Neuberechnung wegen der Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft Überzahlungen mit Kleinbeträgen entstehen. Auch hier wäre ein Verzicht auf die Geltendmachung eine Verwaltungsvereinfachung, die sowohl den Familienkassen als auch den Antragstellenden Aufwände erspart.

Statistische Auswirkungen - Bewertung Artikel 1 Nr. 44 - § 54 SGB II und Artikel 2 Nr. 3 - § 11 SGB III

Durch die Streichung der Eingliederungsbilanzen in beiden Rechtskreisen entsteht kein Informationsverlust. Alle notwendigen Daten zur Bewertung des Einsatzes von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten werden von der Statistik der BA transparent im Internet publiziert. Einer gesetzlichen Definition und Limitierung von Kennzahlen bedarf es nicht mehr. Vielmehr ist der flexible Einsatz unterschiedlicher Kennzahlen maßgeblich für die Bewertung des örtlichen Arbeitsmarktes. Mit den standardisiert publizierten Daten können die örtlichen Verwaltungsausschüsse ihrer Kontrollaufgabe nachkommen.

3 Neue Wege der Zusammenarbeit mit Kundinnen und Kunden – SGB III

3.1 Anpassung zum Vermittlungsvorrang - Bewertung Artikel 2 Nr. 2 - § 4 SGB III

Die BA begrüßt die Anpassungen zum Vermittlungsvorrang.

Neben der redaktionellen Änderung wird vorgeschlagen, nach § 4 Absatz 2 Satz 2 SGB III folgenden Satz einzufügen: „Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Gründungszuschuss nach § 93 SGB III."

Der Gründungszuschuss wurde 2011 vorrangig aus fiskalischen Gründen von einer Pflichtleistung in eine Ermessensleistung umgewandelt. Damit einher geht seitdem auch die Prüfung des Vermittlungsvorrangs. Mit der Rechtsänderung wurde gleichzeitig der Zugang zur Förderung erschwert (an die Stelle der bisher geforderten Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld von 90 Tagen traten nun 150 Tage). Auch die Förderkonditionen (Höhe und Dauer) wurden verschlechtert.

In der Folge reduzierten sich die Fallzahlen deutlich (IAB-Kurzbericht 28/2021).

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) kommt in seiner Wirkungsanalyse zu dem Ergebnis, dass der Gründungszuschuss trotz der Reform und der geringeren Inanspruchnahme ein sehr wirkungsvolles Instrument darstellt.

Aufgrund dieser positiven Wirkungen des Gründungszuschusses sollte der Zugang zu Förderungen tragfähiger Existenzgründungen durch den Verzicht auf den Vermittlungsvorrang erleichtert werden. Die Integrationsfachkraft hat auch weiterhin – im Rahmen ihrer Ermessensausübung – die Tragfähigkeit der Gründung zu prüfen.

3.2 Grundkompetenzen - Bewertung Artikel 2 Nr. 4 - § 81 Absatz 3a SGB III

Die BA begrüßt grundsätzlich die Entkoppelung der Förderung der Grundkompetenzen von einer sich anschließenden abschlussbezogenen Weiterbildung.

Die Förderung von Grundkompetenzen vor nicht abschlussbezogener Weiterbildung ist ein Ergebnis des Themenlabors „Alphabetisierung und Grundbildung" im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie (NWS). Sie kann dazu beitragen – gerade im SGB II – weiteren Kundinnen und Kunden eine Teilnahme an Qualifizierung zu ermöglichen.

Die BA unterstützt daher, dass die Förderung von Grundkompetenzen unabhängig von einer abschlussbezogenen Weiterbildung ermöglicht wird, wenn ihr Erwerb die Grundlagen für eine erfolgreiche Teilnahme einer beruflichen Weiterbildung schafft und damit die Beschäftigungsfähigkeit verbessert. Im Entwurf ist jedoch die Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen auch mit dem Ziel einer allgemeinen Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

gegeben, losgelöst von einer sich anschließenden Weiterbildung. Wichtig erscheint der BA auch weiterhin der arbeitsmarktliche Kontext i. S. der Vorbereitung auf sich anschließende Weiterbildung.

Die BA gibt zu bedenken, dass eine Öffnung der Förderung von Grundkompetenzen zu einer Verschiebung bei Maßnahmen mit allgemeinbildenden Inhalten aus der originären Zuständigkeit der Bundesländer in den Verantwortungsbereich der BA führen kann. Dies könnte eine Verschiebung der Finanzierung von den Ländern zum Bund bedeuten. Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen und Schreiben, Mathematik sowie Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien sollen grundsätzlich im allgemeinen Schul- und Bildungswesen vermittelt werden, für das die Länder zuständig sind.

Die Förderung von Grundkompetenzen wird ab dem 1. Januar 2023 als Ermessensleistung im Eingliederungstitel eingeführt werden. Dabei werden pro 1.000 zusätzliche Zugänge und einer durchschnittlichen Förderungsdauer von rund 6 Monaten mit Ausgaben von rund 6 Millionen Euro jährlich zu rechnen sein. Es kann aktuell noch keine abschließende Einschätzung getroffen werden.

3.3 Lehrgangskosten - Bewertung Artikel 2 Nr. 5 - § 84 Absatz 1 Nr. 1 SGB III

Die BA begrüßt die Ergänzung der Lehrgangskosten um die notwendige sozialpädagogische Begleitung.

Die sozialpädagogische Begleitung ist bereits heute durch die BA förderbar. Durch die gesetzliche Verankerung wird der Fokus hierauf noch einmal verstärkt. Die ausdrückliche Nennung der „notwendigen sozialpädagogischen Begleitung“ als Bestandteil der Lehrgangskosten, hebt diese wichtige Unterstützungsmöglichkeit zur erfolgreichen Teilnahme und Prävention von Maßnahmeabbrüchen nochmals stärker hervor.

3.4 Arbeitslosengeld - Bewertung Artikel 2 Nr. 8 - § 148 SGB III

Restanspruchsdauer - § 148 Absatz 2 SGB III

Es bestehen keine Bedenken, wenn die geschützte Restanspruchsdauer nach einer beruflichen Weiterbildung von derzeit einem Monat (§ 148 Absatz 2 Satz 3 SGB III) auf drei Monate erhöht wird, um der selbst bei zügiger Vermittlung in eine Beschäftigung allgemein üblichen zeitlichen Verzögerung besser Rechnung zu tragen.

Der Gesetzentwurf sichert den vor Beginn der Maßnahme vorhandenen Anspruch stärker als bisher ab. Die Ausgaben für Arbeitslosengeld würden entsprechend ansteigen.

Einmalige Erhöhung der Anspruchsdauer - § 148 Absatz 3 SGB III

Die einmalige Erhöhung der Anspruchsdauer um 3 Monate in Fällen, in denen die oder der Arbeitslose wegen einer beruflichen Weiterbildung für eine Dauer von mindestens sechs Monaten gefördert worden ist und die Restdauer des Anspruchs

weniger als drei Monate beträgt (§ 148 Absatz 3 SGB III), wird versicherungstechnisch kritisch bewertet.

Der Vorschlag weicht von dem bisherigen Prinzip ab, wonach jeweils zwei Monate Versicherungspflichtverhältnis für einen Monat Anspruch auf Arbeitslosengeld vorgelegen haben müssen (Verhältnis 2:1). Das Verhältnis 2:1 ist Ausdruck des Versicherungsprinzips, wonach Versicherungsleistungen auf Versicherungszeiten beruhen und Zeiten mit Versicherungsleistungen selbst keine Versicherungszeiten sind.

Neu – und bei einer Anspruchsdauererhöhung systemfremd – wäre, dass nicht mehr ausschließlich die Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der Rahmenfrist für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld maßgeblich wären, sondern auch der Bezug der Lohnersatzleistung Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung. Die Ausgaben für Arbeitslosengeld würden ansteigen.

Die vorgesehene Anspruchsdauer nach Weiterbildung erfordert tiefgreifende Änderungen der betroffenen IT-Fachverfahren, dadurch würden Gesamtkosten von ca. 937 000 Euro entstehen. Eine vollständige Umsetzung ist frühestens im August 2024 möglich.

Diese Verlängerung führt im Haushaltsjahr 2023 zu Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld-Netto in Höhe von mindestens 70 Millionen Euro. Im Haushaltsjahr 2023 würden aufgrund der Gültigkeit ab dem 1. April 2023 acht Monate haushaltswirksam. Es wurde berücksichtigt, dass einerseits aufgrund der Einführung der Übernahme des dritten Umschulungsjahres (neuer § 180 SGB III) eine erhöhte Anreizwirkung bestehen wird, jedoch auch, dass die Mindestrestanspruchsdauer von zukünftig drei Monaten nicht immer vollständig in Anspruch genommen wird.

3.5 Drittes Umschulungsjahr - Bewertung Artikel 2 Nr. 9 - § 180 Absatz 4 SGB III

Die BA begrüßt die Möglichkeit des Verzichts auf das Verkürzungsgebot im begründeten Fall und bei bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungen, die nicht verkürzbar sind.

Durch die Anpassung des § 180 Absatz 4 Satz 2 SGB III wird die Möglichkeit, eröffnet, bislang nicht förderfähige unverkürzbare Umschulungen über den vollen Umfang zu fördern. Bislang war dies nur für die Weiterbildung zur Pflegefachkraft nach dem Pflegeberufegesetz möglich. Durch den generellen Verzicht auf das Verkürzungsgebot bzw. das grundsätzliche Finanzierungserfordernis des letzten Drittels der Weiterbildung außerhalb der Arbeitsförderung bei Ausbildungsberufen, die sich aus bundes- oder landesrechtlichen Gründen nicht verkürzen lassen, wird nunmehr auch in anderen, nicht verkürzbaren Ausbildungsberufen, eine Förderung über die gesamte Dauer der Weiterbildung ermöglicht. Hierdurch kann den besonderen Fachkräftebedarfen und guten Beschäftigungschancen in diesen Berufen verstärkt Rechnung getragen werden. Dies gilt insbesondere für Berufe im Gesundheits- und Sozialbereich, wie z. B. in der Logopädie, Ergo- und Physiotherapie, aber auch im Erziehungsbereich.

Die BA möchte in diesem Zusammenhang auf folgende Aspekte hinweisen:

Durch den Verzicht auf die Finanzierung des letzten Drittels der Ausbildung außerhalb der Arbeitsförderung ist nicht abschätzbar, in welchem Umfang bestehende/etablierte Finanzierungen des letzten Drittels (z. B. durch Länderprogramme) aufgelöst und auf die BA verlagert werden.

Die in der Gesetzesbegründung geäußerte Erwartung bezüglich der Zahlung einer Ausbildungsvergütung und einer Schulgeldfreiheit begrüßt die BA.

Mit der Flexibilisierung des Verkürzungsgebots sind Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die nicht um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt sind, seitens der Bildungsträger neu zu konzipieren und bedürfen einer Zulassung durch die fachkundigen Stellen. Dieser Prozess bedarf eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs und klarer Regelungen im Zulassungsgeschehen (z. B. zum Geltungsbeginn, zur Abgrenzung, zu Übergangsregelungen, zur Möglichkeit des Wechsels von einer verkürzten in eine unverkürzte Ausbildung und umgekehrt).

Die Notwendigkeit, Maßnahmen mit identischem Bildungsziel in verkürzter als auch unverkürzter Variante anzubieten, kann abhängig vom Berufsbild und gerade in ländlichen Regionen dazu führen, dass keine wirtschaftlichen Gruppengrößen mehr zustande kommen. Dies kann erhöhte Kostensätze verursachen oder dazu führen, dass keine passenden Angebote am Markt vorgehalten werden.

Bei der Gesetzesfolgenabschätzung ist zu berücksichtigen, dass die ersten haushaltswirksamen Ausgaben ohne Neueintritte erst 2025 entstehen könnten. Mit erhöhter Attraktivität der Förderung und dadurch entstehende Neueintritte bereits zum 1. August 2023 ist bereits mit erhöhten Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 zu rechnen.

Wenn zwischen 17 und 50% der bisher zu verkürzenden Umschulungen nicht mehr verkürzt werden würden, hätte dies ab 2025 eine ausgabesteigernde Wirkung zwischen 5.000 und 16.000 Teilnehmenden im Jahresdurchschnitt. Bei 10% höheren Eintritten ab 2023 hätte dies eine Bestandswirkung von bis zu 18.000 im Jahresdurchschnitt ab 2025. Von dem Förderbestand entfallen ca. 85% auf die nicht-Beschäftigten.

Mit Übernahme der Maßnahmekosten (teilweise inkl. Arbeitsentgeltzuschuss) sowie bei nicht Beschäftigten Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmern auch Arbeitslosengeld bei Weiterbildung geht die BA davon aus, dass die Mehrausgaben bei 3.000 zusätzlichen Förderungen bereits im Haushaltsjahr 2023 rund 120 Millionen Euro betragen können. Die Ausweisung von Mehrausgaben durch die Verlagerung von Arbeitslosengeld zu Arbeitslosengeld bei Weiterbildung ist für die BA im Rahmen der Haushaltsaufstellung wichtig, da eine Verlagerung von Kapitel 4 in das Kapitel 3 erfolgt sowie bei Arbeitslosengeld bei Weiterbildung die Restanspruchsdauer nur hälftig reduziert wird.

3.6 Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld - Bewertung Artikel 2 Nr. 6 - § 87a SGB III

Die BA begrüßt grundsätzlich die Entfristung der Weiterbildungsprämien und die Einführung des Weiterbildungsgeldes bei abschlussbezogener Weiterbildung.

Finanzielle Anreize können einen positiven Einfluss im Rahmen abschlussorientierter Weiterbildung ausüben. Berufsabschlüssen ist im Kontext der Fachkräftesicherung eine zunehmend wichtiger werdende Rolle beizumessen. Darüber hinaus sind sie der beste Schutz vor Arbeitslosigkeit. Die BA unterstützt die Flankierung der Weiterbildungsförderung durch ergänzende monetäre Leistungen. Monetäre Anreize können u. a. die Motivation erhöhen, ggf. entstehende Liquiditätsengpässe bei längerer Weiterbildung abmildern und auch dafür Sorge tragen, dass die Attraktivität abschlussbezogener Weiterbildungen gegenüber Helferberufen erhöht wird.

Zur Entbürokratisierung wäre die Gewährung und Ausgestaltung der Weiterbildungsprämie in der derzeitigen Form und Ausgestaltung ggf. zu überdenken. Hierzu schlägt die BA vor, anstelle der Zwischenprüfung, die erste Prämie nach der Hälfte der Teilnahmedauer einer längeren abschlussorientierten Weiterbildung zu zahlen. Da in vielen Berufen trotz mehrjähriger Ausbildungsdauer keine bundes- oder landesrechtlich geregelte Zwischenprüfung vorgesehen ist, gibt es hier eine Ungleichbehandlung. Teilnehmende an diesen abschlussorientierten Weiterbildungen erhalten keine Weiterbildungsprämie für eine Zwischenprüfung. Zur Auslegung, ob es sich um eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in zwei Teilen handelt, gab es bereits mehrere Gerichtsverfahren. Zudem empfiehlt der Bundesrechnungshof, die Gewährung der Weiterbildungsprämie in der derzeitigen Ausgestaltung zu überdenken.

Im Hinblick auf die Regelungen der Weiterbildungsprämie und des Weiterbildungsgeldes (§ 87a SGB III) schlägt die BA einen inklusiven Ansatz wie bei Abschnitt 1.6. dieser Stellungnahme vor. Darüber hinaus sollte eine Harmonisierung der unterschiedlichen Regelungen zur Förderdauer von beruflichen Weiterbildungen angestrebt werden. Insofern wird eine Anpassung des § 53 Absatz 2 SGB IX angeregt.

Damit würde eine Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen, deren Weiterbildung von einem anderen Rehabilitationsträger als der BA gefördert wird, abgewendet. Dies zumal sich Menschen mit Behinderungen – anders als z. B. im System der gesetzlichen Krankenversicherung – den zuständigen Rehabilitationsträger nicht auswählen können. Insofern würde eine aus dem gegliederten System der Rehabilitation folgende und damit systembedingte Diskriminierung vermieden werden (Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG).

Die aktuelle Weiterbildungsprämie nach § 131a SGB III ist befristet und die Maßnahme müsste, damit diese förderungsfähig ist, vor dem 31. Dezember 2023 begonnen werden. Die Möglichkeit der Gewährung der Weiterbildungsprämie wird ab dem 1. April 2023 entfristet. Die Ist-Ausgaben für die befristete Weiterbildungs-

prämie belaufen sich auf rund 40 Millionen Euro pro Jahr (Ist-Ausgaben 2021). Die Ausgabenentwicklung im Referentenentwurf ab dem Haushaltsjahr 2024 ist unter Berücksichtigung einer Steigerung von rund 2% pro Jahr für die BA nachvollziehbar. Die Mehrausgaben durch die Entfristung sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2023 zu berücksichtigen. Die Leistung ist als Pflichtleistung im Kapitel 3 des Haushaltsplanes der BA einzuordnen und im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2023 zu berücksichtigen.

Die Einführung eines monatlichen Weiterbildungsgeldes führt mittelfristig unter Berücksichtigung von bis zu 50.000 Teilnehmenden an einer abschlussorientierten Weiterbildung zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 181 Millionen Euro. Dabei sind Folgekosten mit Einführung des Weiterbildungsgeldes (Maßnahmekosten etc.) berücksichtigt. Die Leistung ist als Pflichtleistung in den Haushaltsplan 2023 einzuordnen.

3.7 Automatisierter Datenabgleich - Bewertung Artikel 2 Nr. 10 - § 397 SGB III

Die BA begrüßt die grundsätzliche Intention, Kundinnen und Kunden vor missbräuchlicher Datenerlangung bei nicht existierenden Stellen zu schützen. Eine allgemeinere Fassung der Prüf- und Reaktionsmöglichkeiten wäre wünschenswert, z. B. soll einer missbräuchlichen Nutzung der Jobsuche und Bewerberbörse entgegengewirkt werden. Die BA regelt dies über ihre Nutzungsbedingungen. Bei Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen kann die BA die Veröffentlichung von Stellenangeboten unterbinden.

Die Tatmuster zur missbräuchlichen Verwendung der Jobsuche und Bewerberbörse sind sehr heterogen. Im Gesetzentwurf ist nur eine der verschiedenen Möglichkeiten beschrieben, diesen Missbrauch zu erkennen und zu unterbinden. In der BA sind bereits zahlreiche Mechanismen im Einsatz, um die missbräuchliche Verwendung zu erkennen und zu unterbinden. Diese sollten nicht durch die explizite Benennung einer Maßnahme eingeschränkt werden.

3.8 Gesetzesfolgen SGB III

Der erleichterte Zugang zu Grundsicherungsleistungen wird die Anzahl der Personen, die zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III aufstockende Leistungen (Aufstocker) erhalten, erhöhen. Dadurch entsteht bei den Agenturen für Arbeit (operative Services) und den SGB II Trägern ein erhöhter Aufwand beim Informationsaustausch gem. § 9a SGB III und § 18a SGB II.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Vorlaufzeiten für die Umsetzung - Bewertung Artikel 11 (SGB II und SGB III)

Die Umsetzung in den IT-Fachverfahren der BA erfordert erfahrungsgemäß eine Vorlaufzeit von bis zu einem Jahr. Ggf. muss die BA (technische)

Übergangslösungen bereitstellen bzw. kommt es zu manuellen Mehraufwänden bei der Bearbeitung.

Die professionelle Umsetzung in den Jobcentern setzt nach Einschätzung der BA ausreichende Rahmenbedingungen und Vorlaufzeiten voraus. Der Umsetzungsprozess bedarf einer guten Planung und Aufbereitung der kommunikativen Maßnahmen und Weisungen. Insbesondere die Mitarbeitenden müssen ausreichend Gelegenheit dazu haben, sich intensiv mit den Neuerungen zu befassen und an entsprechenden Qualifizierungsangeboten teilzunehmen.

Eine geordnete Umsetzung der Einführung des Bürgergeld-Gesetzes zum 1. Januar 2023 ist aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeiten sowohl für die IT als auch bei den Mitarbeitenden nicht realisierbar.

Daher plädiert die BA für eine Einführung des Bürgergeldes zum 1. Juli 2023.

Die BA weist darauf hin, dass bei einem Inkrafttreten nach dem 1. Januar 2023 insbesondere die Regelungen des § 67 SGB II (Sozialschutz-Pakete) zum 31. Dezember 2022 auslaufen. Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes wäre dann z. B. die derzeit vorübergehend geltende Reglung zu den Karenzzeiten ausgesetzt.

Unter Berücksichtigung der für die Umsetzung des Bürgergeld-Gesetzes benötigten Zeiträume braucht die BA einen Startschuss.

5 Fazit

Die sozialpolitische Neuausrichtung wird grundsätzlich begrüßt.

Alles in allem verändert das Bürgergeld-Gesetz die Arbeit der Mitarbeitenden in den Jobcentern nachhaltig. Das verlangt nach einer guten Begleitung der Mitarbeitenden in den Jobcentern, damit diese die Weiterentwicklung im gewollten Sinn umsetzen.

Es bleibt eine große Herausforderung, die berechtigten Erwartungen der Hilfebedürftigen und die Interessen derjenigen, die das Bürgergeld finanzieren, fair auszubalancieren.

Bundesarbeitsgemeinschaft
BERUFSBILDUNGSWERKE

Stellungnahme

Berlin, 23.08.2022

Stellungnahme der BAG BBW

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes

Herausgeber
Bundesarbeits-
gemeinschaft der
Berufsbildungs-
werke e.V.

Ansprechpartnerin
Tanja Ergin
T 030 3639 8099-0
presse@bagbbw.de
www.bagbbw.de

Vorbemerkung

Über 50 Berufsbildungswerke und ihre Träger haben sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BAG BBW) zusammengeschlossen. Ihr gesetzlicher Auftrag nach § 51 SGB IX ist es, die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen zu fördern. Sie qualifizieren und bilden heute rund 15.000 Jugendliche und jungen Erwachsenen betriebsnah und personenzentriert zu Fachkräften in über 250 Berufen bundesweit aus. Nach einem Jahr sind 65 Prozent (bezogen auf die Rückläufe) der Auszubildenden in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt übergegangen.

Unter dem Dach der BAG BBW setzen sich die Berufsbildungswerke und ihre Träger gegenüber der Politik, der Wirtschaft, ihrem Partner Bundesagentur für Arbeit sowie Selbsthilfeverbänden dafür ein:

- passgenaue Leistungen für junge Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft zu bieten,
- mit Arbeitgebern die Übergänge der Jugendlichen ins Arbeitsleben zu gestalten,
- Positionen für Inklusionskonzepte zu erarbeiten,
- den Austausch der Berufsbildungswerke und ihrer Träger zu fördern,
- sowie innovative Forschungsprojekte zu initiieren.

Die Bundesregierung hat sich mit dem Bürgergeld-Gesetz zum Ziel gesetzt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Einführung eines Bürgergeldes und

Vorstandsvorsitzender
der BAG BBW
Tobias Schmidt

Geschäftsführerin
der BAG BBW
Tanja Ergin

Geschäftsstelle
Oranienburger Straße 13/14
D 10178 Berlin

Kontakt
T 030 26 39 8099-0
presse@bagbbw.de

dazugehörigen grundlegenden Änderungen zu erneuern. Zudem sollen mehr Chancengerechtigkeit sowie neue Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Diese Vorhaben werden ausdrücklich begrüßt und von der BAG BBW unterstützt. Damit diese Ziele erreicht werden, sind jedoch noch Änderungen am Gesetzentwurf nötig. Dazu nimmt der Vorstand der BAG BBW im Folgenden Stellung:

ENTFRISTUNG DES SOZIALEN ARBEITSMARKTES

Der Soziale Arbeitsmarkt wird entfristet und dauerhaft verankert. Mit dem Teilhabechancengesetz wurde zum 1. Januar 2019 die Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II als Regelinstrument in das SGB II aufgenommen. Ziel der Förderung ist es, besonders arbeitsmarktfernen Menschen soziale Teilhabe durch längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung zu ermöglichen („Sozialer Arbeitsmarkt“). Mittel- bis langfristiges Ziel ist, Übergänge in ungeförderte Beschäftigung zu erreichen. Bislang ist die Regelung bis 31. Dezember 2024 befristet.

Bewertung

Die BAG BBW begrüßt die angekündigte Entfristung des sozialen Arbeitsmarkts. Der im Jahr 2019 mit dem Teilhabechancengesetz geschaffene soziale Arbeitsmarkt ist ein wichtiges Instrument für eine wirksame und nachhaltige Arbeitsmarktpolitik. Es ist daher unverständlich, dass Anfang Juli der Entwurf des Bundeshaushalts 2023 beschlossen wurde, der Kürzungen für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von über 600 Millionen Euro vorsieht. Die geplanten Verbesserungen im Bürgergeld-Gesetzentwurf gibt es nicht zum Nulltarif. Wenn die Bundesregierung die Lebenslagen von Langzeitarbeitslosen nachhaltig verbessern und eine gezieltere Vermittlung in Arbeit ermöglichen will, dann muss sie dafür die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen.

AUSSCHREIBUNGSPRAXIS FLEXIBILISIEREN

Die BAG BBW kritisiert, das im Gesetzentwurf nicht darauf eingegangen wird, dass arbeitsmarktpolitische Maßnahmen durch die Agenturen für Arbeit (AA) bzw. Jobcenter (JC) frei vergeben werden. Auch in Zukunft sollen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen i.d.R. nach Vergaberichtlinien ausgeschrieben werden. Damit verpasst die Ampel-Koalition die wichtige Chance, die aktuelle Ausschreibungspraxis und -logik zu korrigieren. Diese benachteiligt faktisch alle Anbieter, die eine tarifliche Vergütungsstruktur anwenden (mind. TVöD/TV-L oder in Anlehnung bzw. kirchliche Werke wie Caritas oder Diakonie). Mit dieser Praxis geht die Qualität der Leistungen für die betreffenden Menschen sukzessive zurück und damit einhergehend werden wichtige Chancen zur nachhaltigen Teilhabe am Arbeitsleben für die Betroffenen verpasst.

Vorstandsvorsitzender
der BAG BBW
Tobias Schmidt

Geschäftsführerin
der BAG BBW
Tanja Ergin

Geschäftsstelle
Oranienburger Straße 13/14
D 10178 Berlin

Kontakt
T 030 26 39 8099-0
presse@bagbbw.de

Stellungnahme

Mit Blick auf die Bedarfe der Menschen sowie vor dem Hintergrund eines gleichzeitig dramatisch anwachsenden Fachkräftemangels ist diese Praxis in Agenturen und Jobcentern nicht mehr zu rechtfertigen und muss überwunden werden. Den örtlichen AA und JC müssen mit dieser Reform größere Spielräume eingeräumt werden, um regional konzipierte Angebote zu realisieren bzw. diese mit den erfahrenen regionalen Trägern umzusetzen.

Änderung von § 45 Abs. 3 SGB III

Die BAG BBW schlägt vor, die Regelung des § 45 Abs. 3 SGB III zu streichen.

GANZHEITLICHE BETREUUNG (COACHING)

Es wird ein neues Regelinstrument zur ganzheitlichen Betreuung (Coaching) geschaffen. Das Coaching verfolgt das Ziel eines grundlegenden Aufbaus der Beschäftigungsfähigkeit von Bürgergeldbeziehenden, die aufgrund von komplexen Problemlagen eine besondere Marktferne aufweisen. Das Coaching kann auch aufsuchend oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.

Bewertung

Wir begrüßen grundsätzlich, dass begleitendes Coaching und aufsuchende Sozialarbeit Regelinstrumente werden sollen. So können individuelle Förderlücken besser geschlossen und darüberhinausgehende Förderbedarfe (auf-)gedeckt werden. Aus Sicht der BAG BBW ist es jedoch unerlässlich, dass in die Konzeption und Umsetzung der Beratungsangebote freie Träger eingebunden werden, die über die entsprechenden Expertisen zur professionellen Beratung von Menschen mit komplexen Bedarfslagen und/oder Beeinträchtigungen verfügen. Mit dieser Aufgabe dürfen die Jobcenter nicht allein gelassen werden. Darüber hinaus würden für die Betroffenen bei einer Beratung durch die Jobcenter zu hohe Hürden aufgebaut werden, da keine neutrale Beratungssituation erfolgen kann.

Die Beratungs- und Coaching-Angebote müssen passgenau und auf die Lebenssituation der Betroffenen zugeschnitten sein. Vor allem immer mehr Jugendliche haben im Laufe ihrer Bildungsbiografie Schwierigkeiten, den Anschluss an bestehende Regelsysteme wie Schule und Ausbildung zu finden. Die Gründe dafür sind vielfältig. Um die soziale Vererbung von Langzeitarbeitslosigkeit zu stoppen, ist es erforderlich, für diese Gruppe rechtzeitig adäquate Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen. Gerade für diese schwer zu erreichenden, bereits von den Regelsystemen entkoppelten, Jugendlichen können zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zu besseren Bildungschancen führen. Wichtig ist jedoch, dass sie im Anschluss an die so genannten 16h-Maßnahmen auch Zugang zu Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen im BBW erhalten, um erreichte Stabilität zu sichern und auszubauen.

Vorstandsvorsitzender
der BAG BBW
Tobias Schmidt

Geschäftsführerin
der BAG BBW
Tanja Ergin

Geschäftsstelle
Oranienburger Straße 13/14
D 10178 Berlin

Kontakt
T 030 26 39 8099-0
presse@bagbbw.de

Stellungnahme

Als Lotsen können BBW gemeinsam mit Netzwerkpartnern vor Ort, zu denen Betriebe und Behörden gleichermaßen gehören, für neue Berufschancen von entkoppelten Jugendlichen aktiv werden. Damit BBW diese Lotsenfunktion übernehmen können, müssen in dem geplanten Gesetzgebungsvorhaben die dafür notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Flexiblere Zugänge zu Maßnahmen, die eine Förderung aus einer Hand bzw. mit einem 360-Grad-Ansatz verfolgt, sind überfällig. Eine Reha-Maßnahme im BBW kombiniert berufliche Qualifizierung mit der konsequenten Bearbeitung psychischer, physischer sowie sozialer Probleme. Im BBW stehen im Bedarfsfall verschiedene Wohnformen bereit, die eine intensive sozialpädagogische Begleitung, eine gezielte Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und gleichzeitig den Austausch mit Peers ermöglichen.

Der vorgesehene Bonus von 75 Euro für Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, kann aus Sicht der BAG BBW ein Mittel sein, um sie zu motivieren, an sozialpädagogischen Angeboten und Maßnahmen teilzunehmen und diese nicht vorzeitig abzubrechen. In einer Zeit, die geprägt ist von hohen Inflationswerten und Preissteigerungen für u.a. Lebensmittel, Strom und Mobilität, muss es aber einen Aufschlag geben.

WOHNKOSTEN VON JUGENDLICHEN UND JUNGEN ERWACHSENEN MIT REHA-STATUS AUS DEM SGB II

Mit der geplanten SGB II-Reform muss ein seit langem bestehender Systemfehler hinsichtlich der Übernahme der Wohnkosten für junge Menschen mit Behinderungen aus dem SGB II dringend korrigiert und in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden. Aktuell entfällt für Jugendliche und junge Erwachsene, die für das Wohnen SGB II-Leistungen beziehen und eine berufliche Reha-Maßnahme mit Internatsunterbringung über das SGB III erhalten, der Anspruch auf Kostenübernahme für das Wohnen (SGB II-Leistung). Im Fall einer beruflichen Reha-Maßnahme verlieren diese SGB II-Leistungsempfänger ihren Anspruch auf Kostenübernahme entweder für die eigene Wohnung oder den Anteil für die Bedarfsgemeinschaft. In jedem der 51 Berufsbildungswerke (BBW) können daher pro Ausbildungsjahr zwischen 2-4 Jugendliche mit Reha-Status aufgrund des Leistungsausschlusses für das Wohnen keine berufliche Reha-Maßnahme antreten. In den ebenfalls in § 51 SGB IX benannten Berufsförderungswerken (BFW), die vorrangig für die berufliche Rehabilitation von erwachsenen Menschen mit Behinderungen zuständig sind, kann es Einzelfällen ebenfalls zu den oben skizzierten Konstellationen kommen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt auch im Bereich der Wiedereingliederung Reha-Maßnahmen nicht angetreten werden.

Auch wenn es wenige Fälle pro Jahr sind, dürfen diese jungen Menschen nicht allein und ohne berufliche Perspektive gelassen werden. Sie sind meist Anfang bis Mitte 20 Jahre alt und kommen aus schwierigen familiären Verhältnissen, haben somit wenig bis keine

Vorstandsvorsitzender
der BAG BBW
Tobias Schmidt

Geschäftsführerin
der BAG BBW
Tanja Ergin

Geschäftsstelle
Oranienburger Straße 13/14
D 10178 Berlin

Kontakt
T 030 26 39 8099-0
presse@bagbbw.de

Stellungnahme

Unterstützung durch das Elternhaus erfahren und kämpfen mit psychischen Beeinträchtigungen. Die Folgen gerade für diese jungen Menschen mit Behinderungen sind vielschichtig: Ohne eine Ausbildung und die passenden Fördermaßnahmen zum Umgang mit der eigenen Beeinträchtigung wird der Einstieg ins Arbeitsleben und somit der Ausstieg aus dem SGB II-Bezug verhindert.

In der geltenden Fassung verhindert insbesondere § 7 Abs. 5 SGB II, dass Leistungen aufgrund der Internatsunterbringung weitergezahlt werden: *„Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Satz 1 gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2, § 62 Absatz 3, § 123 Nummer 2 sowie § 124 Nummer 2 des Dritten Buches bemisst.“*

Folgende Änderungen sind daher nötig:

Änderung von § 22 Nr. 11 SGB II

Aus Sicht der BAG BBW ist § 7 Abs. 5 zu streichen und wie folgt zu ergänzen:

§ 22 Nr. 11 neu:

(11) Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bestehen für alleinstehende Leistungsberechtigte sowie Leistungsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft mit anerkanntem Reha-Status auch dann für die Dauer von Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation fort, wenn zur Förderung der Rehabilitation eine stationäre Wohnform in Anspruch genommen wird.

Änderung § 11a SGB II

Weiterhin ist § 11a Abs. 1 SGB II zu ergänzen um eine neue Nr. 4:

§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind

(1) Leistungen nach diesem Buch,

(2) die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,

(3) die Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der

Vorstandsvorsitzender
der BAG BBW
Tobias Schmidt

Geschäftsführerin
der BAG BBW
Tanja Ergin

Geschäftsstelle
Oranienburger Straße 13/14
D 10178 Berlin

Kontakt
T 030 26 39 8099-0
presse@bagbbw.de

vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(4) Leistungen zur Ausbildungsförderung, soweit sie an Leistungsberechtigte gezahlt werden, die an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme nach § 51 SGB IX teilnehmen.

Vorstandsvorsitzender
der BAG BBW
Tobias Schmidt

Geschäftsführerin
der BAG BBW
Tanja Ergin

Geschäftsstelle
Oranienburger Straße 13/14
D 10178 Berlin

Kontakt
T 030 26 39 8099-0
presse@bagbbw.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf.

Der vorliegende Referentenentwurf lässt die Zielsetzung einer grundlegenden Weiterentwicklung des Systems der Existenzsicherung erkennen. Bisherige Härten und bürokratische Lasten sollen vermindert und die Hilfen am Miteinander von Leistungsberechtigten und leistungsgewährenden Stellen auf Augenhöhe ausgerichtet werden. So soll die soziale Sicherung gestärkt, Leistungsberechtigten eine passgenaue Unterstützung für die Verbesserung der eigenen Situation ermöglicht und ihnen insgesamt mit mehr Respekt begegnet werden.

Zahlreiche Regelungsinhalte, insbesondere im Bereich der Förderung von Grund- und Weiterbildung, sind aus Sicht der BAGFW geeignet, die Chancen für Leistungsberechtigte für eine nachhaltige Integration am Arbeitsmarkt zu verbessern.

Eine Kultur, in der die Befähigung der Leistungsberechtigen im SGB II sowie eine respektvolle und wertschätzende Haltung handlungsleitend ist, lässt sich nicht von heute auf morgen verordnen. Sie braucht neben weitergehenden gesetzlichen Verbesserungen adäquate Rahmenbedingungen für die Umsetzung vor Ort und ein aktives Engagement aller Beteiligten.

Ein zentraler Aspekt zur Stärkung der sozialen Absicherung fehlt im vorliegenden Referentenentwurf aber gänzlich, nämlich die dringend nötige Erhöhung der Regelbedarfe. Die bisherige Methode der Regelsatzberechnung ist nicht sachgerecht, sondern führt vielmehr dazu, dass die Regelbedarfe künstlich kleingerechnet sind. Es fehlt zudem ein adäquater Mechanismus, um die zuletzt in kürzester Zeit massiv ge-

stiegenen Preise (Inflation, Energie) zeitnah und sachgerecht bei der Regelsatzbemessung zu berücksichtigen. Die Verbände fordern eine schnellstmögliche und bedarfsgerechte Neubemessung der Regelsätze und ihre deutliche Anhebung. Die Verbände der BAGFW werten die Neuregelungen zur Leistungsminderung insgesamt kritisch oder ablehnend. Zu Einzelheiten verweist die BAGFW auf die einzelverbandlichen Stellungnahmen.

Die BAGFW begrüßt das Anliegen des Gesetzgebers, im Eingliederungsprozess eine neue Vertrauenskultur und eine kooperative Gestaltung von Hilfen und Maßnahmen zu implementieren. Dieses Anliegen einer insgesamt veränderten Haltung kann in der Praxis aber nur realisiert werden und positive Wirkung entfalten, wenn die Rahmenbedingungen für eine qualitativ gute Beratung durch qualifizierte Fachkräfte im Jobcenter gegeben sind. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören zum einen eine adäquate Qualifikation der Integrationsfachkräfte und ihre kontinuierliche Unterstützung durch Qualifizierung, Supervision und Entwicklung spezifischer Handlungsstrategien. Damit verknüpft steht die zweite zentrale Rahmenbedingung, nämlich Zeit für Beratung der Leistungsberechtigten und Personalqualifizierung. Der tatsächliche Betreuungsschlüssel „regulärer“ (nicht in Sonderteams/-projekten befindlichen) Integrationsfachkräfte und Fallmanager:innen übersteigt in der Regel deutlich die Orientierungswerte von 1:150 beziehungsweise 1:75. Außerdem nimmt die Erfüllung standardisierter Dokumentationsvorgaben einen relevanten zeitlichen Anteil in der Beratungsarbeit in Anspruch. Diese aktuellen Bedingungen sind für den Aufbau von Vertrauen und eine andere Haltung in der Beratung von Leistungsberechtigten kontraproduktiv.

Dabei sind nach Einschätzung der BAGFW die Aufgaben der Jobcenter infolge der Pandemie spürbar anspruchsvoller geworden. Der im Pandemieverlauf weitgehende Verzicht auf persönliche Beratung in den Jobcentern, die Zurückführung von aktiven Förderleistungen und die allgemein geltenden Kontaktbeschränkungen haben einen sozialen Rückzug bis hin zur Isolierung von vielen Leistungsberechtigen begünstigt. Nötig sind verstärkte Anstrengungen für die Wiederaufnahme des persönlichen Kontakts der Jobcenter mit Leistungsberechtigten, der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und die Wiederaufnahme von mitunter lange zurückliegenden und unterbrochenen Förderungen.

Vor diesem Hintergrund und dem angestrebten Paradigmenwechsel im SGB II betont die BAGFW die Notwendigkeit ausreichender Mittelansätze im Eingliederungs- und Verwaltungstitel für das kommende Jahr sowie darüber hinaus. Die nach dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2023 vorgesehenen Mittelansätze für Verwaltung und Eingliederung sehen hingegen Kürzungen vor.

Menschen, die einen arbeitsweltbezogenen Hilfebedarf haben, haben nicht zwingend auch einen sozialen Hilfebedarf und umgekehrt. In vielen Fällen wirken Lebenslagen förderlich oder hinderlich in Hinblick auf ein bestimmtes Ziel oder eine Intervention. Insofern ist es wichtig, dass Jobcenter die gesamte Lebenssituation der Ratsuchenden in den Blick nehmen. Dies wird im SGB II richtigerweise anerkannt. Allerdings können die damit verbundenen Fragestellungen nicht allein aus einem einzelnen Hilfebereich, dem Jobcenter, beantwortet und Lösungen herbeigeführt

werden. Die Freie Wohlfahrtspflege ist mit ihren Einrichtungen und Diensten unverzichtbarer Bestandteil des sozialen Sicherungssystems in Deutschland und dabei weder staatliche noch gewerbliche Akteurin. Die BAGFW verweist ausdrücklich auf § 17 Abs. 1 SGB II, der regelt, dass Jobcenter eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen sollen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Des Weiteren heißt es, Träger der Grundsicherung nach dem SGB II sollen Träger der Freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.

Wirksame Hilfen müssen fachlich, kooperativ gestaltet und Hand in Hand erbracht werden. Ein abgestimmtes Zusammenwirken ermöglicht es, gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten tragbare Perspektiven zu erarbeiten und den Hilfeprozess wirksam und nachhaltig zu gestalten. Das Zusammenwirken muss für die Leistungsberechtigten transparent und nachvollziehbar erfolgen. Das Verfahren der Auftragsvergabe ist gerade bei der Gewährleistung von sozialen Dienstleistungen wenig hilfreich und verursacht zahlreiche Probleme. Obwohl es bei der übrigen Beschaffung längst üblich ist, auf Nachhaltigkeit zu achten und auch in eine differenzierte Verfahrensgestaltung das Knowhow der Bieter einzubeziehen, kommt all dies bei der Beschaffung sozialer Dienstleistungen nicht hinreichend zum Tragen.

Die BAGFW äußert sich auf der Grundlage gemeinsamer Positionen der Wohlfahrtsverbände zu einzelnen Regelungen wie folgt:

Artikel 1 – Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Leistungsgrundsätze (§ 3 SGB II-E)

Der grundsätzliche Vermittlungsvorrang im SGB II zugunsten der Aufnahme von Erwerbsarbeit wird eingeschränkt und an die Regelung im SGB III angeglichen. Künftig ist grundsätzlich die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit vorrangig, es sei denn Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich, insbesondere gilt das für die Teilnahme an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung.

<u>Bewertung:</u>
Die BAGFW begrüßt die Regelung ausdrücklich, sie stärkt die Arbeitsmarktpolitik im SGB II im Hinblick auf nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt statt der mitunter kurzfristigen Vermittlung in schlechte Arbeitsverhältnisse, die zur langfristigen Arbeitsmarktintegration und Verbesserung der sozialen Lage der Betroffenen wenig beitragen. Die BAGFW weist darauf hin, dass die Neuregelung jedoch mit entsprechenden Kapazitäten in den Jobcentern für die Weiterbildungsberatung und den Aufbau entsprechender Förderkapazitäten und der finanziellen Mittel hierfür einhergehen muss. Der Handlungsbedarf ist enorm: Mehr als drei Fünftel der Arbeitslosen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben keinen Berufsabschluss.

Erreichbarkeit (§ 7b SGB II-E)

Der Gesetzentwurf entschärft die bisher geltenden Erreichbarkeitsregelungen. Leistungsberechtigte sollen werktäglich Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen. Sie sollen das Jobcenter mit einem vertretbaren Zeit- und Finanzaufwand erreichen können und dürfen sich auch im grenznahen Ausland aufhalten. Teilnahmen an Veranstaltungen, Möglichkeiten zum ehrenamtlichen Engagement und Aufenthalte, die der Eingliederung in Arbeit dienen, werden neben medizinisch begründeten Abwesenheiten besonders hervorgehoben. Ortsabwesenheiten bis zu in der Regel drei Wochen bedürfen der Zustimmung des Jobcenters. Details können in einer Rechtsverordnung geklärt werden; das Inkrafttreten der Neuregelung steht aber unter keinem Verordnungsvorbehalt. Bisher traten schon längst beschlossene Entschärfungen nicht in Kraft, weil die entsprechende Verordnung nicht erlassen wurde.

Bewertung:
Aus Sicht der Leistungsberechtigten sind unklare Regelungen zur Ortsabwesenheit Grundlage ständiger Auseinandersetzungen mit dem Jobcenter. Durch die Neufassung erfolgt hier eine Klärung für Personen, die arbeitslos sind. Insbesondere Fragen des Ehrenamtes und der Teilnahme an Veranstaltungen waren bisher oft problematisch. Die Neufassung ist aus Sicht eines Teils der Leistungsberechtigten ein Fortschritt.

Ein Problem liegt aber darin, dass die Regelung alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfasst. Ein großer Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist aber gar nicht arbeitslos, wie Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren oder alleinerziehende Mütter oder Väter mit kleinen Kindern unter 3 Jahren. Nach dieser Vorschrift dürfen auch diese Personen nur nach Genehmigung durch das Jobcenter und auch nur drei Wochen im Jahr ortsabwesend sein. Das ist nicht sachgerecht.

Die BAGFW fordert, § 7b Abs. 1 wie folgt zu fassen:

> (3) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ohne wichtigen Grund nicht erreichbar sind, erhalten Leistungen, wenn das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat oder die Eingliederung in Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Zustimmung zu Abwesenheiten nach Satz 1 soll in der Regel für insgesamt längstens drei Wochen im Kalenderjahr erteilt werden. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht arbeitslos sind, wird vermutet, dass die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird, wenn sie nicht erreichbar sind.

Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Nebentätigkeiten (§ 11a Abs. 1 SGB II-E)

Durch Umgestaltung der Berücksichtigung von Einnahmen bzw. Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Absetzbetrags in einen jährlichen Absetzbetrag in Höhe von bis zu 3.000 Euro jährlich dient der Verwaltungsvereinfachung und der Angleichung ans Steuerrecht.

Bewertung:
Die BAGFW begrüßt diese Regelung, die das klassische Ehrenamt betrifft. Allerdings gelten nach wie vor im Falle des Bundesfreiwilligendienstes und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) die üblichen Freibeträge, wenn die Person, die den Freiwilligendienst leistet, in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II lebt. Bisher dürfen Freiwillige, die im Grundsicherungsbezug stehen, nur die o.g. 3.000 Euro jährlich von ihrem Taschengeld behalten, das sind 250 Euro monatlich. Der Höchstbetrag des Taschengeldes liegt bei 423 Euro. Um eine Gleichbehandlung mit Freiwilligen herzustellen, die nicht im Grundsicherungsbezug stehen, sollte dieses Taschengeld generell anrechnungsfrei gestaltet werden und hier, wie im Falle der Zuverdienste von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden, eine besondere Regelung gefunden werden.

Anrechnung von Zuflüssen (§ 11 SGB II-E)

Erhält eine leistungsberechtigte Person in einem Monat eine zusätzliche Einnahme etwa durch Weihnachtsgeld, wird diese nicht mehr auf sechs Monate aufgeteilt und in diesen Monaten leistungsmindernd berücksichtigt, sondern nur im Monat des Zuflusses. Bedarfsübersteigendes Einkommen wird beim Vermögen berücksichtigt. Im Falle einer Nachzahlung von Leistungen bleibt es dagegen bei der bisherigen Regelung.

Bewertung:
Die Neuregelung entbürokratisiert die Leistungsgewährung deutlich.

Erhöhte Freibeiträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende (§ 11b SGB II-E)

Entsprechend eines Auftrags aus dem Koalitionsvertrag gibt es einen vollständigen Wegfall der Einkommensanrechnung für Ferienjobs von Schülerinnen und Schüler sowie Studierende; derzeit liegt die Grenze noch bei einem Betrag von 2.400 Euro im Jahr.

Der Referentenentwurf sieht darüber hinaus vor, dass die Freibeträge für Auszubildende auf monatlich 520 Euro erhöht werden, den Wert der neuen Minijob-Grenze ab 01.10.2022. Auszubildende, die BAföG beziehen und aufstockend ALG II erhalten und sich in einem Job etwas dazuverdienen, erhalten ebenfalls einen monatlichen Freibetrag in Höhe von 520 Euro; das bedeutet eine Verbesserung und Angleichung an die BAföG-Regelung, in der ebenfalls 520 Euro anrechnungsfrei sind. Zudem wird

der Grundabsetzbetrag auf 520 Euro auch für Auszubildende erhöht, die eine nach § 57 SGB III förderfähige Berufsausbildung absolvieren sowie für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen.

Bewertung:
Die Freibetragsregelung für Auszubildende ist lückenhaft gestaltet, weil die nach § 57 SGB III förderfähigen Ausbildungen (betrieblich, außerbetrieblich) nicht die schulischen Ausbildungen umfassen. Die BAGFW fordert eine Gleichstellung der Auszubildenden, die eine schulische Ausbildung absolvieren.

Berücksichtigung von Vermögen (§ 12 SGB II-E, § 90 SGB XII-E, Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch-E)

Der Referentenentwurf sieht in § 12 Abs.1 SGB II-E vor, dass in den ersten beiden Jahren des erstmaligen Leistungsbezugs Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist (Karenzzeit).

Nach § 12 Abs. 2 SGB II-E wird davon ausgegangen, dass kein erhebliches Vermögen vorliegt, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin dies im Antrag erklärt. Vermögen ist im Sinne von Abs. 2 SGB II-E erheblich, wenn es eine Summe von 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Selbst genutzte Immobilien werden nach § 12 Abs. 2 SGB II-E in der Karenzzeit nicht berücksichtigt.

In § 12 Abs. 3 SGB II-E definiert der Referentenentwurf Vermögensgegenstände, die nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind. Unter anderem sieht der Referentenentwurf in § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II-E vor, dass für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person ein Kraftfahrzeug nicht als Vermögen berücksichtigt wird. In § 12 Abs. 3 Satz 5 SGB II-E wird ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder eine Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern von der Vermögensberücksichtigung ausgeschlossen. Wenn mehr als vier Personen die Immobilie bewohnen, wird die Wohnfläche um 20 Quadratmeter für jede weitere Person erhöht.

In § 12 Abs. 4 SGB II-E wird ein Freibetrag von 15.000 Euro für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person definiert, der von dem zu berücksichtigenden Vermögen nach Ablauf der Karenzzeit abzusetzen ist. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge einer Person werden nach § 12 Abs. 4 SGB II-E auf die anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen.

In der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch-E wird der Freibetrag für Barbeträge oder sonstige Geldwerte von 5.000 Euro auf 10.000 Euro für jede leistungsberechtigte Person erhöht. Nach § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII-E sieht der Referentenentwurf vor, dass ein angemessenes Kraftfahrzeug nicht dem verwertbaren Vermögen zuzuordnen ist.

Bewertung:
Der vereinfachte Zugang zu Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch hat sich aus Perspektive der BAGFW während der Pandemie bewährt. Die Vereinfachung der Vermögensüberprüfung in der Karenzzeit entlastet Leistungsberechtigte und reduziert den bürokratischen Aufwand in den leistungsgewährenden Stellen. Die Verstetigung dieser Regelungen in Form einer zweijährigen Karenzzeit für Vermögen für Leistungsberechtigte im SGB II wird daher vonseiten der BAGFW begrüßt. Die in § 12 Abs. 2 genannten Freibeträge während der Karenzzeit sind in ihrer Höhe nach Einschätzung der BAGFW angemessen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass selbst genutzte Immobilien während der Karenzzeit unabhängig von ihrer Wohnfläche nicht als Vermögen berücksichtigt werden. Unklar ist aber, was nach dem Ende der Karenzzeit mit Vermögen geschieht, das oberhalb der Grenze von 15.000 Euro liegt. Wenn Leistungsberechtigte erst bis zu 45.000 Euro ausgeben und sich in dieser Zeit auch mit hohen Kosten freiwillig krankenversichern müssen bis wieder die Voraussetzungen für den Leistungsbezug gegeben sind, würde es zu deutlichen vermeidbaren Härten für die Betroffenen führen. Insofern wären hier Regelungen vorzusehen, die vermeiden, dass der Leistungsanspruch vorübergehend in Gänze wegfällt.

Die Anhebung der Freibeträge im SGB II sowie in der Durchführungsverordnung für das SGB XII bedeuten jeweils eine Verbesserung im Vergleich zum Status Quo und werden vonseiten der BAGFW daher begrüßt. Auch die Anhebung der Quadratmetergrenzen für selbst bewohntes Eigentum im Kontext der Vermögensanrechnung im SGB II werden von der BAGFW positiv bewertet, da dadurch langjährig bewohnte Wohnungen im Idealfall auch während des Leistungsbezugs erhalten bleiben können.

Zu kritisieren ist aus Sicht der BAGFW hingegen die mangelnde Harmonisierung zwischen den Regelungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, welche als ausdrückliches Ziel im Referentenentwurf genannt wird. Folgerichtig sollten daher noch die Freibeträge für Barbeträge und sonstige Geldwerte im SGB XII auf 15.000 Euro angehoben werden sowie die Angemessenheitsprüfung für das Kraftfahrzeug entfallen.

Ein Kraftfahrzeug wird bei Leistungsberechtigten nach SGB II zukünftig nicht als Vermögen angerechnet, im SGB XII gilt hier allerdings eine Angemessenheitsregelung von 7.500 Euro. Diese Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen. Bisher galten Kraftfahrzeuge nach dem SGB XII aber in der Regel als einzusetzendes Vermögen.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, warum im SGB II zukünftig ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro pro Person gilt, im SGB XII aber nur von 10.000 Euro.

Problematisch ist, dass die Neuregelungen zur Karenzzeit für alle Personen nicht gelten, die schon im Leistungsbezug sind. Erhielten sie schon eine Kostensenkungsaufforderung bei der Miete, gilt diese weiterhin, sollen sie zunächst Vermögen auflösen, müssen sie das weiter tun. So kann es z.B. dazu kommen, dass diese Personen aus dem Regelsatz zu den Wohnkosten dazuzahlen und nicht einmal die vollen Gaskosten erstattet bekommen.

Übergang in Altersrente (§ 12a SGB II-E); Sonderregelung für Ältere (§ 53a SGB II-E)

Der bisherige Zwang, mit 63 in die vorgezogene Altersrente zu gehen, entfällt. Ebenso wird die Regelung aufgehoben, nach der Leistungsberechtigte, wenn sie älter als 58 Jahre und länger als 12 Monate im Leistungsbezug sind, nicht mehr als arbeitslos gelten.

Bewertung:
Beendet werden soll die problematische Praxis der erzwungenen vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten im Grundsicherungsbezug, die regelmäßig mit dauerhaften, hohen Abschlägen auf die Rentenansprüche der Betroffenen einhergeht. Die BAGFW begrüßt, dass die Möglichkeit zur Zwangsverrentung von Grundsicherungsbeziehenden nun endlich abgeschafft werden soll.

Die Regelung gem. § 53a SGB II führt bislang dazu, dass Personen formell nicht als arbeitslos gelten, die mindestens 58 Jahre alt sind und für die Dauer eines Jahres kein Angebot für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bekommen haben. Die Wohlfahrtsverbände begrüßen die Streichung dieser Regelung, da sie zu einem faktischen Ausschluss Älterer aus der Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung beigetragen hat. Durch die Änderung der Regelungen wird das wichtige Signal gegeben, dass ältere Menschen weiterhin am Arbeitsmarkt gebraucht werden.

Potenzialanalyse und Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe (§ 15 SGB II-E)

§ 15 verbindet zwei wesentliche Instrumente des neu gestalteten Vermittlungsprozesses. Abs. 1 richtet die Potenzialanalyse neu aus und stellt klar, dass diese auch solche Kenntnisse und Kompetenzen erfasst, die über formale Ausbildungsabschlüssen hinausgehen.

Neu eingeführt wird in § 15 Abs. 2 der Kooperationsplan, der wie die vergleichbaren Instrumente Teilhabeplan (SGB IX) und Leistungsabsprache (SGB XII) nach der Gesetzesbegründung nicht rechtlich bindend sein soll. Da dieser Kooperationsplan für sich genommen keine verbindlichen Mitwirkungspflichten enthält und nicht Grundlage für Leistungsminderungen sein kann, soll dieses Instrument den Integrationsprozess entlasten und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe ermöglichen. § 15 Abs. 2 beschreibt den Mindestinhalt des Kooperationsplans, den die Beteiligten aber erweitern können.

Bewertung:
Die BAGFW begrüßt die in § 15 SGB II-E deutlich zutage tretende Ausrichtung des Integrationsprozesses auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Integrationsfachkräften und Leistungsberechtigten und die Umsetzung der wissenschaftlich belegten Bedenken gegen die bisherigen Verfahrensweisen. Das bisher verpflichtende Instrument der Eingliederungsvereinbarung abzulösen ist sinnvoll, weil

es aus Sicht der Leistungsberechtigten häufig einen formal-sanktionierenden Charakter innehatte und weniger der vertrauensvollen beidseitigen Zusammenarbeit bei der Eingliederung diente. Die Jobcenter haben nach Hinweisen des Bundesrechnungshofs und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ebenfalls Schwierigkeiten, das Instrument zielführend einzusetzen.

Es ist es überfällig, in der Potenzialanalyse tatsächlich auch die individuellen Stärken der Leistungsberechtigten festzuhalten und damit nicht allein formale Qualifikationen, sondern auch sogenannte „soft skills“ einzubeziehen. Abgesehen davon, dass diese Berücksichtigung auch die Perspektiven für mögliche berufliche Optionen erweitert, kann nur so die vom Gesetzgeber eingeforderte Zusammenarbeit auf Augenhöhe gelingen. Nicht zielführend ist es, die Verpflichtung zu diesem Vorgehen nur als Soll-Regelung abzufassen, da durch ein Mindest-Standard für die Verfahrensführung für alle Potentialanalysen definiert wird.

Das Vorhaben ist aber nur sinnvoll umsetzbar, wenn einerseits tatsächlich genügend Zeitressourcen sowohl für die Potenzialanalyse und insbesondere für den Kooperationsplan zur Verfügung stehen und andererseits eine adäquate Qualifikation der Integrationsfachkräfte und ihre kontinuierliche Unterstützung durch Qualifizierung, Supervision und Entwicklung spezifischer Handlungsstrategien sichergestellt wird.

Die BAGFW begrüßt es, dass der Entwurf das Ergebnis der Potenzialanalyse nunmehr in der gleichen Weise sichert, wie das im SGB IX und im SGB XII vorgesehen ist. Dies ist sowohl im Hinblick auf die Rechtsform als auch auf die angestrebte Kommunikation zwischen Leistungsberechtigten und Leistungsträger eine angemessene Form. Als gemeinsam abgesprochener Plan schließt diese Dokumentation die erste Stufe des Integrationsprozesses sinnvoll ab.

Fragen an die Unverbindlichkeit des Integrationsprozesses stellen sich allerdings im Kontext mit § 15a SGB II-E, der Bestimmung über die Vertrauenszeit und vor allem deren Ende (siehe dazu nachstehend). Denn auch wenn damit der Kooperationsplan an sich kein Verwaltungshandeln ist, das durchsetzbare Pflichten begründet, zeigt die Begründung zu Abs. 3 auf S. 82 doch, dass auch der Kooperationsplan im Kontext der im Grunde nicht verhandelbaren Mitwirkungspflichten steht und diese konkretisieren soll. Die Grenzen der Unverbindlichkeit macht insofern auch § 15a Abs. 4 SGB-E deutlich. Denn auch diese Stufe des Integrationsprozesses ist keineswegs so unverbindlich und ergebnisoffen, dass ein Nichtzustandekommen des Kooperationsplans folgenlos bleibt. Vielmehr ist auch in diesem Fall vorgesehen, dass die Integrationsfachkraft einseitig und hoheitlich Mitwirkungspflichten festschreibt und bei deren Nichtbefolgung Rechtsfolgen ankündigt. Ähnlich ist auch die Klarstellung in § 15a SGB II-E zu verstehen, dass anders als Verstöße gegen Mitwirkungspflichten die Nicht-Wahrnehmung von Terminen zur vertrauensvollen Erörterung des Integrationsprozesses, zum Aufstellen und Fortschreiben des Plans auch in der Vertrauenszeit die Konsequenz der Leistungsminderung nach sich ziehen können.

Vor diesem Hintergrund erweist sich der von den §§ 15 bis 15b SGB II-E beschriebene Integrationsprozess insgesamt betrachtet keinesfalls als unverbindlich.

Zudem stellt sich die Frage, weshalb S. 3 insofern nur eine Soll-Regelung enthält. Da diese Regelung Ansprüche an die Qualität des Integrationsprozesses aufstellen und die Grundlage für die weiteren Integrationsschritte legen soll (s. Begründung zu Abs. 2 S. 81), müssen diese Qualitätsanforderungen verbindlich sein. Auch eine solche Verbindlichkeit wäre ein wichtiges Indiz für die Gegenseitigkeit des Vermittlungsprozesses. Denn diese Bindung der Fachkräfte brächte jedenfalls zum Ausdruck, dass der Plan auch Zusagen enthält, an denen sich der Leistungsträger messen und festhalten lässt. So zeigt § 15a Abs. 1 S. 2 SGB II-E, dass in jedem Fall eine entsprechende Kontrolle der Leistungsberechtigten durch die Jobcenter erfolgt.

Nicht nachvollziehbar ist, dass im Gegensatz zu den Verpflichtungen nach S. 3 die Leistungen nicht zwingend in den Plan aufzunehmen sind. Dies steht im Widerspruch zu dem Anspruch des Kooperationsplans, die Absprachen zwischen den Beteiligten zu dokumentieren. Sofern sich die beiden Seiten darauf verständigen, dass eine der in S. 4 genannten Maßnahmen stattfindet, sollte diese auch Aufnahme in den Kooperationsplan finden.

Vertrauenszeit (§ 15a SGB II-E)

Die Vertrauenszeit ist wie der Kooperationsplan Ausdruck der veränderten Haltung und Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten und beginnt mit Abschluss der Kooperationsvereinbarung. Sie endet, wenn eine leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen ohne wichtigen Grund nicht einhält. Unschädlich sind derartige Verstöße gegen die Absprachen nur in den ersten sechs Monaten nach erstmaligem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung. Die Vertrauenszeit endet ebenfalls, wenn eine bestehende Kooperationsvereinbarung nicht fortgeschrieben werden kann. Kommt die Vereinbarung gar nicht zustande, beginnt auch die Vertrauenszeit nicht.

Mit Ende der Vertrauenszeit bzw. ihrem Nichtzustandekommen setzt die Integrationsfachkraft verbindliche Pflichten fest und der auf Augenhöhe begonnene Vermittlungsprozess geht in ein obrigkeitliches Über- und Unterordnungsverhältnis über, in der die Integrationsfachkraft dann auch hoheitlich handelt. Allerdings schafft das Verfahren nach § 15a Abs. 3 SGB II-E mehr Möglichkeiten für die Integrationsfachkraft und die Leistungsberechtigten, Missverständnisse aufzuklären, relevante Gründe für das Abweichen von den Absprachen vorzubringen oder durch vereinbarungskonformes Handeln Rechtsfolgen abzuwenden, so dass die sog. Vertrauenszeit wiederhergestellt werden kann.

<u>Bewertung:</u>
Die BAGFW begrüßt das im Entwurf offenkundig sichtbare Bemühen, das bereits in § 15 SGB II-E angelegte Verhältnis zwischen Integrationsfachkräften und den Leistungsberechtigten auf eine Grundlage von Gegenseitigkeit zu stellen. Dem dient auch die Grundaussage des § 15a SGB II-E, dass diese Zusammenarbeit von Vertrauen geprägt sein soll. Insofern trägt es sicherlich zur konstruktiven Gestaltung des Vermittlungsprozesses bei, dass das Jobcenter die Zuweisung zu Maßnahmen grundsätzlich zunächst als Umsetzung des Plans und gemeinsamer Vereinbarungen und nicht als einseitig hoheitliche Anordnung ausspricht.

Grundsätzlich begrüßen wir deshalb sowohl die in Abs. 2 garantierte sechsmonatige Vertrauenszeit zu Beginn eines jeden (auch i.S.v. Abs. 2 S. 3 neuen) Vermittlungsprozesses als auch die in Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, mit einem dreimonatigen Einhalten festgelegter Mitwirkungspflichten eine zwischenzeitlich beendete Vertrauenszeit wiederherstellen zu können. Dies ermöglicht es den Beteiligten, nach einer Störung ohne eine negative Rechtsfolge (Leistungsminderung) zum vertrauensvollen Eingliederungsprozess zurückzukehren. Ein solches Zeichen ist für die Leistungsberechtigten ein wichtiges Signal und Anreiz zur Einhaltung des Vereinbarten. Positiv ist zudem, dass nach einer mehr als sechsmonatigen Unterbrechung des Leistungsbezugs auch die halbjährige Garantiezeit erneut zum Tragen kommen kann.

Gleichwohl werfen die Regelungen des Abs. 3 die Frage auf, wie weit dieses mit § 15a SGB II-E verbundene Vertrauen trägt, wenn nach Ablauf der ersten sechs Monate im Leistungsbezug mit Vertrauenszeit jedes nicht mit einem wichtigen Grund gerechtfertigte Nichteinhalten der Absprachen dazu führen kann, dass die Integrationsfachkraft den Vermittlungsplan aufhebt, Mitwirkungspflichten festlegt und Rechtsfolgen für deren Verletzung androht.

Es wird mithin viel davon abhängen, dass und wie die Integrationsfachkräfte ihrerseits auf die Störung der Kooperationsplanumsetzung reagieren. Insofern ist der Verweis in der Begründung (S. 83) auf § 39 Nr. 1 Abs. 2 SGB II widersprüchlich. Hier müsste eher auch in § 15a Abs. 3 eine Verbindung zum Procedere nach § 31a Abs. 2 S. 1 SGB II erfolgen, um so sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten tatsächlich die Möglichkeit bekommen, vorliegende Gründe in einer für sie geeigneten Form schriftlich oder aber auch mündlich im Gespräch darzulegen und so eine Chance zum Aufrechterhalten der Vertrauenszeit zu erhalten. Dies erscheint zwingend notwendig, um den Anspruch einzulösen, dass das Verfahren der Kooperationsplanumsetzung von Vertrauen geprägt ist.

§ 15a Abs. 3 SGB II-E bewirkt damit zunächst, dass unbegründete Störungen des Kooperationsplans nicht unmittelbar zu einer Leistungsminderung nach § 31a SGB II-E, sondern zunächst zu einer hoheitlichen Anordnung von Pflichten führen. Erst deren Verletzung und damit die wiederholte Störung des Vermittlungsprozesses führt zur Sanktion. Auch wenn ein solches Verfahren den Leistungsberechtigten eine zweite Chance eröffnet, am Vermittlungsprozess mitzuwirken und das von ihnen Erwartete zu tun, macht der Entwurf deutlich, dass § 15 Abs. 2 SGB II-E und § 15 Abs. 1 SGB II-E Ausschnitte eines größeren Bildes sind, das von Erwartungen und deren Durchsetzung geprägt ist. Vor diesem Hintergrund löst der Terminus „Vertrauenszeit“ die Vorstellungen nicht wirklich ein, die mit dem Topos „Vertrauen“ verbunden sind.

Auffällig sind insoweit auch die Ausnahmen von diesem Vertrauensgrundsatz: er gilt weder bei Meldeversäumnissen noch für die Anordnung von Integrationskursen oder Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung. Beide Vorgaben sollen vielmehr den gesamten Prozess und die Integration in das Arbeitsleben garantieren bzw. fördern und stehen damit außerhalb der Grundidee einer ausgehandelten Kooperation und eines Miteinanders, das auf die Leistungsberechtigten zugeht und diesen Raum lässt, sich auf den Vermittlungs-Prozess einzustellen. Ein weiteres

starkes Indiz für die hohe Verbindlichkeit gerade der frühen Phase des Vermittlungsprozesses ist, dass sich die Leistungsberechtigten das Vertrauen nach § 15a Abs. 1 SGB II-E durch Mitwirkung bei der Aufstellung eines Kooperationsplans verdienen müssen: kommt dieser nicht zustande oder scheitert sein Fortschreiben nach § 15 Abs. 3 SGB II-E, kommt es gar nicht zum Beginn der Vertrauenszeit, sondern das Jobcenter setzt einseitig verbindliche Mitwirkungspflichten fest.

Hier stellt sich zudem die Frage, wie die Integrationsfachkraft die festgelegten Mitwirkungspflichten definiert. Die Erläuterungen der Begründung erscheinen hier nicht überzeugend. Der Hinweis, dass die vorzugebenden Mitwirkungspflichten „eng an den Zielen des Gesetzes und den Inhalten des Kooperationsplans auszurichten“ (S. 84) sind, wirft die Frage auf, ob es zwischen dem in Eingliederungsplan Vereinbarten und den nach Abs. 3 S. 1 festgelegten Pflichten tatsächlich inhaltliche Abweichungen gegeben hat. Auch um das Vorgehen für die Leistungsberechtigten nachvollziehbar zu machen, kann es bei dem Verfahrensschritt nach § 15 Abs. 3 S. 1 nur darum gehen, den Vereinbarungen aus dem Kooperationsplan künftig Verbindlichkeit zu verleihen, nicht darum, neue oder andere Pflichten festzulegen.

Somit wird an Mitwirkungspflichten im Eingliederungsprozess festgehalten“ (S. 84). In der Tat stellt sich die Frage, welche sanktionsbewehrte Vermittlungsmaßnahme gerade im Verlauf eines langen Prozesses für Menschen mit unterschiedlichen Vermittlungshindernissen überhaupt sinnvoll und angemessen sind. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn das Verfahren nach den §§ 15 und 15a SGB II-E offen wäre für ein Hinterfragen von Maßnahmen und deren verbindlicher Fest- und Durchsetzung. Im Gesamtduktus der Begründung zu §§ 15 und 15a SGB II-E hingegen verwundert dieser Hinweis.

Sehr zu begrüßen ist der Hinweis, auf die erforderliche Kostenübernahme bei Mitwirkungspflichten, die mit Kosten (wie etwa Fahrt- oder Bewerbungskosten) für die Leistungsberechtigten verbunden sind. Dies folgt bereits aus dem existenzsichernden Charakter des SGB II und gilt unabhängig davon, dass der Kooperationsplan einen rechtlich unverbindlichen Fahrplan darstellt. Wichtig ist freilich, dass eine solche Kostenübernahme auch für parallele Erwartungen und Vereinbarungen im Rahmen des Kooperationsplans vorgesehen ist.

Angesichts dieser Grenzen erinnern wir an die vielfach belegten Erfahrungen, dass festgestellte und sanktionierte Regelverstöße in vielen Fällen auf Überforderung der Betroffenen und nur in einem vergleichsweise geringeren Umfang tatsächlich auf mangelnde Kooperationsbereitschaft der Sanktionierten zurückzuführen sind. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass der von §§ 15 bis 15b SGB II-E gestaltete Prozess in erster Linie diejenigen entlastet und fördert, die von sich aus den Vermittlungsprozess zielstrebig angehen und umsetzen. Hingegen ist zu befürchten, dass diejenigen, die bereits im gegenwärtigen Verfahren Schwierigkeiten mit der Umsetzung der Eingliederungsvereinbarung haben, auch im Rahmen des künftigen Prozesses Gefahr laufen, das ihnen gewährte Vertrauen entzogen oder gar nicht erst zugesprochen zu bekommen.

Der Unterschied zwischen unverbindlichen Absprachen während der Vertrauenszeit und rechtsverbindlichen Pflichten nach deren Ende ist damit künstlich. Das Konzept der Vertrauenszeit bestätigt eher die Bedeutung der Mitwirkungspflichten und unterstreicht, dass das Vertrauen gegenüber den Leistungsberechtigten tatsächlich nur insoweit besteht, als diese sich regelkonform verhalten. Denn auch der Vermittlungsplan ist nicht wirklich unverbindlich. Seine Störung hat die Konsequenz, dass im Falle seiner Störung ohne wichtigen Grund an die Stelle einvernehmlicher Absprachen hoheitliche Vorgaben und Pflichten treten. Tatsächlich ist er allerdings auch schon vorher insoweit verbindlich, als die Leistungsberechtigten mit ihrem absprachekonformen Verhalten dessen Maßgeblichkeit bestätigen.

Ein effektives Vertrauen käme den Leistungsberechtigten hingegen zugute, wenn ein Verstoß gegen den Kooperationsplan in der Vertrauenszeit dazu führt, dass die Leistungsberechtigten innerhalb der Vertrauenszeit eine zweite Chance zur Erfüllung des Plans bekommen. Klar muss sein, dass nach Beendigung der Vertrauenszeit i.S.d. § 15a Abs. 3 S. 1 SGB-E ein Zeitraum von drei Monaten folgt, in dem sich die Leistungsberechtigten ohne Sanktionen wieder bewähren können. Dies könnte tatsächlich zu einer Verbesserung des Verhältnisses zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungsträger führen und den Vermittlungsprozess auf eine Vertrauensgrundlage stellen.

Schlichtungsverfahren (§ 15b SGB II-E)

§ 15b SGB II-E sieht vor, dass sowohl die Leistungsberechtigten als auch die Leistungsträger zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren verlangen kann. Schlichter:in soll eine Person sein, die bislang in das Verfahren noch nicht einbezogen war. Ziel des Verfahrens ist es, innerhalb von maximal vier Wochen einen gemeinsamen Lösungsvorschlag für die Meinungsverschiedenheit zu erarbeiten. Während dieses Verfahrens bleibt die Vertrauenszeit erhalten, so dass beide Seiten die Möglichkeit haben, mit Unterstützung eines oder einer bisher unbeteiligten dritten Person Probleme zu lösen und negative Folgen zu vermeiden.

Die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens regelt der Entwurf nicht, sondern überlässt dessen Gestaltung den aus Vertreter:innen der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers zusammengesetzten regionalen Trägerversammlungen.

<u>Bewertung:</u>
Die BAGFW begrüßt ausdrücklich die mit dem Schlichtungsverfahren ermöglichte Beilegung von Meinungsverschiedenheiten. Viele Sanktionsverfahren in der Vergangenheit hätten sich auf einem solchen Wege vermeiden lassen. Stattdessen brachten oft erst die mit erheblichen Verfahrenshürden verbundenen Widerspruchsverfahren und die Einschaltung von Dritten die Aufklärung und Bereinigung von vermeidbaren Konflikten. Gemessen an den Hürden, die für das Widerspruchsverfahren und die Absicherung des status quo während des Widerspruchsverfahrens gelten, ist ausdrücklich zu begrüßen, dass das Verlangen eines Schlichtungsverfahrens für den Bestand einer Vertrauenszeit unschädlich ist.

Wünschenswert wäre es, die Anrufung der Schlichtungsstelle nicht nur bei der Er- oder Bearbeitung, sondern auch bei der Umsetzung des Kooperationsplans anrufen zu können. Gerade im Hinblick auf die Möglichkeiten, die Vertrauenszeit zu erhalten und Konflikte z.B. über wichtige Gründe niedrigschwellig beizulegen, ist das Verfahren des § 15b SGB II-E für den gesamten Vermittlungsprozess zu eröffnen.

Vor diesem Hintergrund bietet § 15b SGB II-E grundsätzlich die Chance zu einem niedrigschwelligen Verfahren. Allerdings hängt eine solche Gestaltung zu sehr von den regionalen Trägerversammlungen ab. Das wiederum birgt die erhebliche Gefahr, dass sich hier ein Flickenteppich möglicher Verfahren bildet. Auch wenn es sinnvoll ist, auf regionale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen, sind hier die Gestaltungsmöglichkeiten für die Trägerversammlung zu weitreichend, um ein für das Gelingen des Vermittlungsprozesses essentielles Gestaltungsinstrument hinreichend verbindlich, verlässlich und für alle verfügbar zu gewährleisten. Zudem besteht bei einer so weitreichenden Verweisung die Gefahr, dass Schlichtungsverfahren mangels getroffener Verfahrensregelungen nicht stattfinden können. Es handelt sich bei dem Schlichtungsverfahren nicht allein um Fragen des „Verwaltungsablaufs und der Organisation“, sondern um ein Verfahren, das wesentliche Belange der Leistungsberechtigten sichern soll. Um hier ein niedrigschwelliges und unvoreingenommenes Verfahren sicherzustellen, erscheinen jedenfalls die nachstehend vorgeschlagenen Garantien unverzichtbar.

Bedenken haben wir auch gegen die Möglichkeit, das Schlichtungsverfahren internen Angehörigen der Dienststelle zu überlassen. Die letzten Monate waren geprägt durch eine deutlich eingeschränkte Erreichbarkeit der Dienststellen und die erhebliche Inanspruchnahme der Mitarbeitenden. Vor diesem Hintergrund erscheint es unrealistisch, dass die Dienststellen es schaffen werden, die Schlichtungsverfahren in der vorgegebenen Zeit zu einem erfolgreichen Ende zu bringen. Vor allem aber stellt sich die Frage nach der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Schlichtungsperson. Dies ist aber eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Leistungsberechtigten Vertrauen in das Verfahren entwickeln und sich darauf einlassen können. Insofern liegt der Vergleich namentlich mit den Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII an.

Das vorgesehene Schlichtungsverfahren hat das Potential dazu, gute Konfliktlösungen im Zusammenhang mit dem Kooperationsplan hervorzubringen, vor allem, wenn unbeteiligte externe Personen zur Schlichtung herangezogen werden. Das setzt aber - wie am Beispiel der bereits tätigen Ombudsstellen zu sehen ist - voraus, dass es eine tatkräftige Mitarbeit von Ehrenamtlichen oder von Fachkräften freigemeinnütziger Beratungsstellen gibt. Die zusätzlich entstehenden Aufwendungen bei Beratungsstellen sind entsprechend zu vergüten.

Vor diesem Hintergrund fordert die BAGFW, § 15b Abs. 1 wie folgt abzuändern:
Satz 1 wird wie folgt gefasst:

> „Ist die Erstellung, die Durchführung, ~~oder~~ die Fortschreibung oder die Umsetzung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Agentur für Arbeit oder kommunalem Träger und leistungsberechtigter Person

nicht möglich, so kann auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. Die Agentur für Arbeit schafft im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger die Voraussetzungen für einen Schlichtungsmechanismus unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten Person ~~innerhalb oder~~ außerhalb der Dienststelle. Das nähere Verfahren entsprechend § 44c Abs. 2 S. 2 Nummer 2 legt die Trägerversammlung fest."

Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II-E) und Teilhabechancengesetz (§ 81 SGB II-E)

Beim Förderinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt" wird zum einen aus Gründen der Rechtsförmigkeit auf die Normen des Mindestlohngesetzes zur Bestimmung der Förderhöhe verwiesen - eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Zum anderen wird das bislang bis zum 31.12.2024 befristete Förderinstrument entfristet.

Bewertung:
Mit der Entfristung wird anerkannt, dass ein Sozialer Arbeitsmarkt, der soziale Teilhabe durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermöglicht, auch zukünftig im SGB II ein wirksames Instrument vorhanden ist. Das ist zunächst ein wichtiges und richtiges Signal. Eine gesetzliche inhaltliche Weiterentwicklung des Instrumentes steht laut Koalitionsvertrag noch aus. Die BAGFW hat dazu Vorschläge vorgelegt. Nach den Finanzdaten sind mittelfristig lediglich 40.000 Förderfälle im Sozialen Arbeitsmarkt vorgesehen. Das bedeutet eine Fortschreibung der bestehenden Förderkapazitäten, nicht aber eine Ausweitung des Angebots. Die BAGFW plädiert für eine Ausweitung dieser sinnvollen Förderung und bedarfsgerechten Mittelausstattung, die eine Weiterentwicklung des Passiv-Aktiv-Transfers miteinschließt.

Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II-E)

Leistungsberechtigte erhalten monatlich 75 Euro für die Teilnahme an einer durch das Jobcenter in der Vertrauenszeit vorgeschlagenen Maßnahme der beruflichen Weiterbildung von mindestens acht Wochen, einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Einstiegsqualifizierung, Maßnahme in der Vorphase der Assistierten Ausbildung oder einer Maßnahme zur Förderung schwer erreichender junger Menschen. Den Bürgergeldbonus erhalten auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen eine solche Maßnahme im Teilhabeplan des Rehabilitationsträgers enthalten ist. Um Doppelförderungen zu vermeiden, sind Leistungsberechtigte ausgeschlossen, die ein monatliches Weiterbildungsgeld (nach § 87a SGB III) von 150 Euro erhalten.

Bewertung:
Die Einführung eines Bürgergeldbonus wird von der BAGFW begrüßt. Menschen, die an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnehmen (insbesondere in Vollzeit), können i.d.R. keinen Zuverdienst erwirtschaften. Insofern setzt der Bürgergeldbonus einen finanziellen Anreiz für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildung.

Sinnvoll wäre es, die Anreizwirkung auch für junge Menschen zu entfalten, die nicht leistungsberechtigt im SGB II sind, sondern über das SGB III an einer als für eine

nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt von besonderer Notwendigkeit bewerteten Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Einstiegsqualifizierung oder Maßnahme in der Vorphase der Assistierten Ausbildung teilnehmen.

Bei der Einstiegsqualifizierung wird der Bürgergeldbonus von der BAGFW als sinnvoll erachtet, sofern er zusätzlich zur Praktikumsvergütung erfolgt bzw. keine Schlechterstellung beinhaltet.

Ganzheitliche Betreuung (§ 16k SGB II-E)

Mit dem neuen Regelinstrument soll erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine ganzheitliche Betreuung (auch Coaching genannt) angeboten werden können. Ziel ist der grundlegende Aufbau und die Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit. Dabei wird an allen Problemlagen gearbeitet, die dem Ziel im Wege stehen, insofern soll der Coach auch über Leistungen Dritter beraten und auf eine Inanspruchnahme hinwirken. Das Angebot ist freiwillig, Leistungsberechtigte können nicht zur Teilnahme verpflichtet werden. Die Beratungs- und Interventionsformen sollen sich aus dem individuellen Bedarf ergeben, in der Begründung wird die Möglichkeit, das Coaching im Lebensumfeld des Coaches durchzuführen, ausdrücklich erwähnt.

Das Coaching kann durch jobcentereigenes Personal durchgeführt werden oder durch vom Jobcenter beauftragte Dritte (Auftragsvergabe).

<u>Bewertung:</u>
Die Einführung eines Regelinstrumentes zur ganzheitlichen Betreuung (Coaching), das auf die individuellen Bedarfe ausgerichtet sein soll, wird von der BAGFW grundsätzlich begrüßt. Ausgehend von vielfältigen Bedarfen im SGB II ist es für Leistungsberechtigte sinnvoll, wenn die Möglichkeit besteht, ein arbeitsweltbezogenes Coaching auch ganz unabhängig von einer anderweitigen Maßnahmenteilnahme zu erhalten. Ebenso wird begrüßt, dass Leistungen nach § 16k auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden, für die ein Rehabilitationsträger i.S. des § 6 SGB IX zuständig ist.

Vor dem Hintergrund des Sachverhalts, dass Personen mit komplexen Problemlagen auf ein komplexes Leistungssystem treffen, ist es wichtig, dass das Coaching, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, Aufgaben der Leistungserschließung mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wahrnehmen und Verweisberatung durchführen soll. Insofern ist beim Coaching im SGB II darauf zu achten, dass es sich dabei um ein arbeitsweltbezogenes Coaching handelt und Hilfestellungen in anderen Bereichen durch die darauf spezialisierten und dafür qualifizierten Dienste erfolgen – Ziel wäre ein Zusammenwirken Hand in Hand mit und im Sinne des Leistungsberechtigten.

Damit das Coaching tatsächlich an den individuellen Bedarfen ausgerichtet umgesetzt werden kann, muss eine hohe Qualität des Coachings gesichert werden. Coaches sollten unbedingt eine sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Ausbildung haben, regelmäßig Qualifizierungen durchlaufen müssen sowie Kenntnisse im systemischen Coaching und entsprechendem Methodenkoffer vorweisen.

Zentrales Kriterium für ein wirksames Coaching ist Freiwilligkeit und die Möglichkeit der Leistungsberechtigten, sich den Coach selbst auszusuchen, mit dem sie in der Folge ein Vertrauensverhältnis und Arbeitsbündnis aufbauen können sollen (Wunsch und Wahlrecht). Das schließt auch die Wahl ein, von welcher Organisation der Coach kommen soll und auch den jeweiligen Coach wechseln zu können, wenn die Zusammenarbeit sich nicht länger fortsetzen lässt.

Die BAGFW hält es grundsätzlich für wichtig, Dritte in die Erbringung des Coachings einzubeziehen und diesen die Leistungen zu übertragen. Allerdings halten wir das in § 16k vorgesehene Verfahren der Auftragsvergabe an Dritte für ungeeignet, um die Auswahl von hinreichend qualitätsvollen Leistungen sicherzustellen. Stattdessen sollte die Möglichkeit bestehen, das Coaching von Dritten über Gutscheine oder Zuwendungen erbringen zu lassen. Damit würde der Gesetzgeber auf die Vorgabe einer „Einheitslösung“, wie das Coaching durch Dritte erbracht werden soll, verzichten und dezentrale Entscheidungskompetenzen stärken – so wie er das in § 15b SGB II-E Schlichtungsverfahren argumentiert.

Das Verfahren der Auftragsvergabe erweist sich gerade bei der Beschaffung von sozialen Dienstleistungen nach wie vor als kritisch. Immer wieder kommt es in solchen Verfahren zu Problemen mit der Qualität, wie es etwa die Jobcenter bei den Vergabeverfahren zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes zurückgemeldet haben (IAB-Forschungsbericht 3/2021, S. 47). Obwohl es bei der übrigen Beschaffung längst üblich ist, auf Nachhaltigkeit zu achten und auch in eine differenzierte Verfahrensgestaltung das Knowhow der Bieter einzubeziehen, kommt all dies bei der Beschaffung sozialer Dienstleistungen nicht hinreichend zum Tragen. Wegen der vorrangigen Ausrichtung auf Warenlieferungen kommen auch die Regelungen der AVV-Klima kaum zum Tragen, so dass auch die Bemühungen der Anbieter um ökologisch und sozial nachhaltige Arbeit kaum Eingang in die Preiskalkulation finden können. De facto setzt sich vielmehr auch bei den Beschaffungen der Bundesagentur nach wie vor der Anbieter mit dem billigsten Preis durch. Das stellt vor allem gemeinnützige Träger vor Herausforderungen, die dem Kostendruck allein durch ihre Tarifbindung und den damit verbundenen höheren Kosten gegenüber gewerblichen Anbietern häufig nicht standhalten können. Die Vergabebedingungen der Bundsagentur für Arbeit sind zuletzt so ausgestaltet worden, dass Maßnahmenträger sogar in die Vorfinanzierung gehen müssen, teilweise bis zu 14 Monate. Gemeinnützige Träger haben und dürfen oftmals nicht die notwendigen Rücklagen dafür aufbauen.

Die BAGFW spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, eine allgemeine Regelung im SGB I zu etablieren, die die Auftragsvergabe als mögliches Vertragsmodell zur Sicherstellung von sozialen Dienstleistungen umfassend ausschließt. Mit einem solchen Ausschluss würde eine sachgemäße, mit den Wertungen des Sozialrechts übereinstimmende Leistungserbringung sichergestellt.

Die Inhouse-Maßnahme ist qua Gesetz keinesfalls als Regelmodell der Leistungserbringung vorgesehen, sondern nur als Sonderfall, der unter bestimmten Bedingungen eintreten kann. Dem sozialstaatlich verankerten Subsidiaritätsgrundsatz folgend, (§ 17 SGB II) gilt ein Vorrang von sogenannten Dritten bei der Leistungserbringung

und ein Zurückhaltungsgebot auf Seiten der Agentur für Arbeit bzw. des kommunalen Trägers (der an die Stelle der Arbeitsagentur tritt).[1] Die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger sollen von der Schaffung eigener Dienste und Einrichtungen absehen, soweit Dritte sie unter Beachtung der benötigten Leistungsfähigkeit und Flexibilität vorhalten, ausbauen oder in Kürze schaffen können. Das Subsidiaritätsprinzip ist eng mit der sozialstaatlichen Idee eines pluralen Leistungsangebotes verknüpft: den Leistungsberechtigten werden nicht nur eine Alternative zur Leistung aus staatlicher Hand, sondern auch Alternativen unter verschiedenen Leistungserbringern eröffnet.

Zur Wahrung des sozialrechtlich normierten Subsidiaritätsgrundsatzes kommt den Jobcentern nach Einschätzung der Wohlfahrtsverbände die Verpflichtung zu, den potenziellen Markt bei Dritten und ihr Potenzial zur Leistungserbringung zu erkunden, bevor sie sich entscheiden, eigene Inhouse-Maßnahmen umzusetzen. Ein transparentes, der Öffentlichkeit zugängliches Verfahren sollte selbstverständlich sein.

Vor diesem Hintergrund fordert die BAGFW, von der Festschreibung der Auftragsvergabe abzusehen und § 16k wie folgt zu formulieren:

> „Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann ~~durch diese beauftragter Dritter~~ eine erforderliche ganzheitliche Betreuung gefördert werden. Auf § 17 Abs. 2 SGB II wird verwiesen.“

In der Finanzkalkulation wird mit lediglich 10.000 Zugängen im Jahr in die Förderung gerechnet. Das erscheint wenig ambitioniert.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung und Karenzzeit (§ 22 SGB II-E; § 35f. SGB XII-E)

Während der ersten zwei Jahre des Leistungsbezuges wird die bisherige Miete in voller Höhe übernommen. Aufforderungen zur Kostensenkung können erst danach erfolgen. Entsprechende Regelungen gelten für selbstgenutztes Wohneigentum.

Bei Leistungsberechtigten nach SGB XII erfolgt im Unterschied zum SGB II jedoch schon bei Antragstellung eine Mitteilung darüber, ob Angemessenheit besteht und nach Ablauf der zwei Jahre eine Kostensenkung ansteht. Dies wird damit begründet, dass bei Leistungsberechtigten nach dem SGB XII eine nur geringe Chance bestünde, den Leistungsbezug wieder zu verlassen.

Verstirbt eine Person aus dem Haushalt, wird die bisherige Miete für 12 Monate weitergezahlt, ohne dass es zu Kostensenkungsaufforderungen kommt.

---

[1] Siehe die Gesetzesbegründung zu § 17 SGB II („Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung“, Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Drucksache 15/1516; siehe auch Prof. Dr. Johannes Münder (Hrsg.) (2011): Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden.

In der Sozialhilfe nach SGB XII kann der Träger der Sozialhilfe Pauschalen für die Miete festlegen. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse am örtlichen Wohnungsmarkt, der örtliche Mietspiegel und die familiären Verhältnisse zu berücksichtigen. Mietkautionen und Genossenschaftsanteile werden auch im SGB XII als Darlehen erbracht.

Bei der Prüfung der Angemessenheit von Wohnraum soll es einen Ermessensspielraum geben, so dass es z.B. nicht zu einer Kostensenkungsaufforderung kommen muss, wenn sich schon der Übergang in eine Heimbetreuung abzeichnet oder die Kostenminderung nur gering wäre.

Bewertung:
Die Einführung der Karenzzeit während der ersten zwei Jahre des Leistungsbezuges bedeutet für die Leistungsberechtigten eine wesentliche Verbesserung. So werden etwa Bemühungen um die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses nicht durch Wohnungssuche belastet. Allerdings sind von der Karenzzeit nicht sogenannte „sonstige Unterkünfte“ nach § 42a Abs. 2 Nr. 3 SGB XII erfasst, die nicht in einer üblichen Wohnung leben. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Sinnvoll wäre noch, Zeiträume bis zum Renteneintritt zu definieren, in denen eine verlängerte Karenzzeit gilt. Wenn etwa ein Renteneintritt in drei Jahren absehbar ist und die betroffene Person aufgrund ihrer Rentenansprüche nicht in die Grundsicherung im Alter wechseln wird, ergibt eine zwischenzeitliche Kostensenkung durch Umzug ebenfalls keinen Sinn.

Insgesamt sind die bestehenden Regelungen zur Angemessenheit von Wohnraum vor dem Hintergrund der Situation auf dem Wohnungsmarkt nicht realistisch. Wohnungen, die auf Grundlage der Angemessenheit, die sich weitgehend nach den Mieten im Bestand bemisst, anmietbar wären, sind oft nicht vorhanden. Die in § 22 Abs.1 bestehende Regelung, dass nach einem nicht genehmigten Umzug nur die bisherigen Mietkosten übernommen werden, ignoriert diese Situation völlig. Hier sollte Satz 2 gestrichen werden, nachdem in diesem Fall sowohl bei Miete als auch bei Heizkosten nur der vorherige Bedarf anerkannt wird. Bisher bestand oftmals das Problem, dass die Jobcenter mit der Genehmigung eines Umzuges zeitlich nicht hinterherkamen, im Wohnungsmarkt aber schnelle Entscheidungen nötig sind. Ist nun aus wichtigen Gründen ein Umzug nötig, kann er deswegen oft nicht vollzogen werden oder führt in die Spirale der Nicht-Angemessenheit. Insofern sollte mindestens eine Regelung greifen, nach der auch nachträglich festgestellt werden kann, dass der Umzug genehmigungsfähig war und die im Einzelfall nötigen höheren Kosten übernommen werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn bisherige Wohnverhältnisse der familiären oder beruflichen Situation nicht mehr gerecht werden oder aus anderen Gründen nicht zumutbar sind.

Mietpauschalen in der Sozialhilfe werden von der BAGFW abgelehnt. Gerade Sozialhilfebeziehende haben wenig Perspektiven, den Leistungsbezug zu verlassen oder ergänzende Einnahmen zu erzielen. Damit können sie bei einer zu niedrigen Pauschale entstehende Lücken auch nicht ausgleichen.

Ebenfalls lehnt die BAGFW die darlehensweise Übernahme von Genossenschaftsanteilen und Kautionen ab. Diese mindert unsachgemäß den Regelsatz. Sinnvoll wäre stattdessen eine Überschreibung rückgezahlter Kautionen oder Anteile an den Träger der Sozialhilfe bei Auflösung des Mietverhältnisses.

Die Erweiterung der Ermessensmöglichkeiten bei einer eventuellen Kostensenkungsaufforderung sind positiv zu werten.

Die Regelung, dass nach dem Tode eines Haushaltsmitglieds eine 12-monatige Karenzzeit gilt, wirkt zunächst beruhigend. Problematisch ist diese Regelung dann, wenn die verbleibende Person betagt und wenig mobil oder von Behinderungen betroffen ist. In diesen Fällen dürfte ein Umzug kaum hilfreich sein und eine Wohnung, die der besonderen Lebenssituation entspricht, kaum zu beschaffen sein. Zwar lässt die Formulierung „mindestens“ eine gewisse Offenheit für eine Verlängerung dieser Frist erkennen, die Grundlage von entsprechenden Entscheidungen sollte aber klarer benannt und das Ermessen explizit erweitert werden.

Anwendung von Verfahrensvorschriften - Bagatellgrenze (§ 40 Abs. 1 SGB II-E)

Der neu eingefügte Satz 2 in Abs. 1 sieht vor, dass die Aufhebung eines Leistungsbescheids oder ein Erstattungsverfahren nur stattfinden sollen, wenn die Erstattungsforderungen mindestens 50 Euro betragen und führt damit für diese Verfahren eine Bagatellgrenze ein.

Bewertung:
Die BAGFW begrüßt die Einführung der Bagatellgrenze. Sie regt allerdings an, den Bagatellbetrag auf die Höhe des jährlichen Freibetrags anzuheben.

Anwendung von Verfahrensvorschriften – Wechselseite Haftung in der Bedarfsgemeinschaft (§ 40 Abs. 9 und 10 SGB II-E)

Neu geregelt wird die Versagung bzw. Entziehung von Leistungen gegenüber allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft seinen Mitwirkungspflichten, etwa zur Beibringung von Einkommensunterlagen, nicht nachkommt.

Bewertung:
Die Regelung bedeutet eine Verschärfung der wechselseitigen Haftung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft und ist entschieden abzulehnen. Die Begründung zu der Einfügung meint, die Rechtsstellung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verbessere sich dadurch, was aber nicht der Fall ist. Wenn das Jobcenter tatsächlich zu Unrecht ablehnt, weil die Bedürftigkeit (durch einen Dritten) nicht nachgewiesen sei, dann besteht de lege lata ein gebundener Anspruch auf Rücknahme dieses Verwaltungsaktes, § 44 SGB X. Nach der neuen Regelung soll ein Versagensbescheid nach § 66 SGB I zu Lasten Dritter möglich sein, der dazu führt, dass der Anspruch auf Leistungen nur noch ein Ermessensanspruch ist. Sinnvoll wäre stattdessen eine Antragsfiktion zugunsten der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB II-E)

Die Mitteilungspflichten der Maßnahmeträger gegenüber dem Jobcenter werden erweitert indem sie verpflichtet werden, Fehltage und Gründe für die Fehltage von Maßnahmeteilnehmenden monatlich dem zuständigen Jobcenter mitzuteilen.

Bewertung:
Eine solche Verpflichtung bewertet die BAGFW als für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Träger und Teilnehmendem der Maßnahme als kontraproduktiv, außerdem eine unnötige bürokratische Belastung der Maßnahmeträger.

Artikel 2 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Förderung von Grundkompetenzen (§ 81 Abs. 3a SGB III-E)

Künftig kann der Erwerb von Grundkompetenzen im Rahmen einer Weiterbildung gefördert werden, wenn dadurch die Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird oder dadurch eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung ermöglicht wird. D.h. die Förderung ist nicht länger an die Absolvierung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung gekoppelt, die Verknüpfung mit einer Weiterbildung gem. § 81 SGB III bleibt aber bestehen.

Bewertung:
Die Öffnung dieser Fördermöglichkeit wird begrüßt. Die BAGFW tritt dafür ein, dass Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II stärker als bisher darin gefördert werden, Grundkompetenzen zu erwerben und zu verbessern. Deswegen ist aus Sicht der BAGFW die Einführung eines eigenständigen niedrigschwelligen Instruments zur Förderung von Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien, das nicht an eine Weiterbildungsmaßnahme gekoppelt ist zielführend. Auch erwerbstätige Leistungsberechtigte im ergänzenden SGB II-Leistungsbezug sollen berufsbegleitend Grundkompetenzen erwerben können. Dies ist insbesondere für bildungsentwöhnte Menschen didaktisch sinnvoll. In der Praxis der Freien Wohlfahrtspflege hat es sich bewährt, bildungsferne Menschen mit aufsuchenden Ansätzen freier Träger im Sozialraum anzusprechen und niederschwellig an Grundbildungsangebote heranzuführen.

Berufliche Weiterbildung – Lehrgangskosten (§ 84 Abs. 1 Nummer 1 SGB III-E)

Es wird gesetzlich klargestellt, dass im Rahmen einer Lehrgangskostenerstattung auch die Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung, einschließlich eines Coachings, übernommen werden. Ziel ist der erfolgreiche Abschluss einer Weiterbildung.

Bewertung:
Die BAGFW begrüßt diese Ergänzung. Durch die Möglichkeit, Weiterbildungsangebote mit einer flankierenden sozialpädagogischen Begleitung zu verknüpfen, kann vor allem in schwierigen Phasen und Krisen während einer Weiterbildung Unterstützung geboten und ein Abbruch der Maßnahme vermieden werden.

Um Arbeitslose und gering Qualifizierte stärker in die (berufsabschlussbezogene) Weiterbildung einzubeziehen, hält die BAGFW weitere Maßnahmen für besonders dringlich, diese im abschließenden Teil dieser Stellungnahme dargestellt.

Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld (§ 87a SGB III-E i.V. m. § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB II-E)

Teilnehmende an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung erhalten in beiden Rechtskreisen künftig ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro, wenn sie arbeitslos sind oder als Beschäftigte aufstockende SGB II-Leistungen beziehen. Bestehende Prämienzahlungen für erfolgreich absolvierte Zwischen- und Abschlussprüfungen werden fortgeführt.

Bewertung:
Nach einschlägigen Erkenntnissen aus Praxis und Wissenschaft sind es finanzielle Hemmnisse, die insbesondere SGB II-Leistungsberechtigte aktuell von einer längeren Weiterbildung abhalten. Infolge der Weiterbildung für längere Zeit alleine auf das Arbeitslosengeld II zurückgeworfen zu sein schreckt häufig ab. Diese Problematik lässt sich über eine monatlich gezahlte Geldleistung abmildern. Die BAGFW begrüßt die Einführung des monatlichen Weiterbildungsgeldes daher ausdrücklich. Misslich ist allerdings der Hinweis in der Begründung, dass durch den monatlichen Betrag auch eventuelle Materialkosten oder Kosten für digitale Zugangswege in dem Zusammenhang ausgeglichen sein könnten. Dieses muss an sich gewährleistet sein und nicht als Gegenstand eines Anreizes.

Verbesserung der Schutzwirkung der Arbeitslosenversicherung während einer Weiterbildung (§ 148 SGB III-E)

Menschen, die in der Arbeitslosenversicherung gefördert an einer mindestens sechsmonatigen Weiterbildung teilnehmen, sollen nach deren Ende mindestens Anspruch auf drei Monate Arbeitslosengeld haben (§ 148 SGB III). Die Verbesserung des Arbeitslosenversicherungsschutzes soll ab dem 01. April 2023 greifen.

Bewertung:
Die verbesserte Absicherung ist für Arbeitslose in der Arbeitslosenversicherung zielführend, sollte aber auf sechs Monate verlängert werden, damit mehr Sicherheit für die Jobsuche nach Abschluss einer Fort- und Weiterbildung gegeben ist.

Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung - Verkürzungsgebot bei Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 180 Abs. 4 SGB III-E)

Das bisher bestehende sogenannte Verkürzungsgebot bei der Förderung von berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen wird gelockert. Bislang werden berufsabschlussbezogene Weiterbildungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern nur gefördert, wenn sie um ein Drittel zur regulären Ausbildungszeit verkürzt sind. Dieses Gebot wird nicht gänzlich abgeschafft, aber für zwei Tatbestände flexibilisiert, sodass die Weiterbildung auch in nicht verkürzter Form gefördert werden kann. Dies gilt zum einen für Personen, bei denen ein erfolgreicher Abschluss der Maßnahme bei einer verkürzten Form nicht zu erwarten ist, zum anderen bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen, die sich aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Ausbildungsregelungen nicht verkürzen lassen.

Bewertung:
Die BAGFW begrüßt ausdrücklich die Lockerung des Verkürzungsgebotes. Die bislang bestehende Regelung zielte auf bildungsaffine Menschen ab, die nach einer ersten Berufsausbildung und einigen Jahren der Berufstätigkeit in kürzerer Zeit zu einem zweiten Berufsabschluss kommen können. Das bewährt sich aber nicht für wenig bildungsaffine Personen, für die eine dreijährige Umschulungszeit zielführender wäre, weil z.B. zeitliche Spielräume für den Spracherwerb, die Heranführung an Lern- und Arbeitsprozesse und die vertiefende Bearbeitung berufsbezogener Allgemeinbildung nötig sind. Hier sind unverkürzte, ggf. gar längere Lernzeiten – auch in Teilzeit – notwendig.

Es ist sinnvoll, bei der Erwägung über die Förderung neben der Eignung der Person auch die persönlichen Verhältnisse in den Blick zu nehmen. Wichtig ist, dass die betreffende leistungsberechtigte Person stets transparent in den Erwägungsprozess einbezogen ist und ihre Wünsche Berücksichtigung finden.

Überfällig ist die Aufhebung des Verkürzungsgebotes für Berufe, die sich nach bundes- oder landesrechtlichen Ausbildungsregelungen nicht verkürzen lassen. Angesichts der seit Jahren immensen Fachkräftenachfrage insbesondere in sozialen Berufen, und den damit verbundenen guten Aussichten für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration für Fachkräfte ist es erfreulich, dass diese Hürde abgeschafft wird. Insbesondere für die Berufsgruppe der Erzieherinnen und Erzieher besteht damit eine gute Chance, über Hilfskräfte hinaus auch staatlich anerkannte Fachkräfte zu gewinnen.

Weitere Änderungsbedarfe im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung

Um Arbeitslose und gering Qualifizierte stärker in die (berufsabschlussbezogene) Weiterbildung einzubeziehen, hält die BAGFW weitere, über den vorliegenden Referentenentwurf hinausgehende gesetzliche Regelungen und Maßnahmen für notwendig. Nötig sind gerade für diesen Personenkreis neue Bildungsinstrumente. So sollten sie z. B. modular aufgebaut sein und Interessierten die Möglichkeit geben, eine Ausbildung nach Bedarf zu unterbrechen oder zu verlängern, wenn die Lebensumstände dies erfordern und ein sinnvoller Zwischenstand erreicht ist. Weiterbildungsangebote mit überschaubaren Modulen können die Motivation steigern und die Abbruchrate senken.

Darüber hinaus sind differenzierende Konzepte nötig, die die besonderen Voraussetzungen und Anforderungen auch von lernungewohnten Personen, von Menschen mit geringen Bildungsvoraussetzungen oder von Menschen mit Deutsch als Zweitsprache berücksichtigen. Dies erfordert verstärkt Maßnahmen mit besonderen Qualitätsmerkmalen: Kleingruppen, Lernen im Arbeitsprozess, integrierte Lern- und Sprachförderung und begleitende Beratung zu allen Fragen der beruflichen Integration. Die strikte Trennung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen hat sich im Hinblick auf die praxisgerechte Ausgestaltung für benachteiligte Zielgruppen nicht bewährt. In der Praxis werden flexiblere Angebote benötigt werden, in denen es z.B. möglich sein muss, berufliche Kenntnisse praxisnah für länger als acht Wochen zu vermitteln (§ 45 SGB III). In den Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung muss u.a. mehr Zeit gegeben sein, um sich der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen zu widmen. Darüber hinaus sind qualitätsgerechtere und verlässlichere Finanzierungsgrundlagen für die Maßnahmenträger der Fort- und Weiterbildung nötig.

Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sollten verstärkt in Teilzeit angeboten und gefördert werden. Eine berufliche Weiterbildung in Vollzeit ist für Menschen mit familiären Betreuungs- oder Pflegeaufgaben, für Erwerbstätige im ergänzenden Leistungsbezug und Erwerbsgeminderte kaum zu leisten. Das Angebot an Teilzeitmaßnahmen ist allerdings sehr gering.

Der Zugang von erwerbsfähigen Leistungsberechtigen im SGB II zu Angeboten der beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung ist über Gutscheine geregelt. Das ist grundsätzlich sinnvoll, weil diese Regelung auf die Autonomie und das Wunsch- und Wahlrecht der Klient:innen abzielt. Träger, die Arbeitsfördermaßnahmen nach dem SGB III oder § 16 SGB II durchführen, benötigen eine Trägerzulassung und für sog. Gutscheinmaßnahmen, d.h. auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die mittels Gutschein erbracht werden, eine Maßnahmenzulassung. Nach Einschätzung der BAGFW bietet das System der AZAV notwendige Grundvoraussetzungen zur qualitätsgerechten Leistungserbringung in der Arbeitsmarktförderung, insbesondere durch den Nachweis eines Systems der Sicherung der Qualität (QM-System). Allerdings erfolgt dies in der Praxis unter Inkaufnahme erheblicher, teils unnötiger bürokratischer Belastungen und Doppelprüfungen. Insofern ist die Zielsetzung der AZAV,

einen Beitrag zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Effizienz des Fördersystems in der Arbeitsförderung zu leisten, aus Sicht der BAGFW nicht vollständig erreicht worden. Nach Auffassung der BAGFW muss das System der AZAV verschlankt werden, um bürokratische Belastungen und Ineffizienzen zu reduzieren. Doppel- und Mehrfachprüfungen, die insbesondere zwischen dem Prüfsystem der Fachkundigen Stellen und dem BA-System bestehen und teils sogar zu widersprüchlichen Anforderungen an die Träger führen, müssen abgeschafft werden (siehe auch Positionspapier der BAGFW zur Reform des Verfahrens zur Träger- und Maßnahmenzulassung im System der Akkreditierung- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)).

Berlin, 22.08.2022

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:
Elena Weber (elena.weber@diakonie.de)

Der Präsident
des Bundessozialgerichts

Bundessozialgericht - 34114 Kassel

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
- Referat IIc4 -
Berlin

Per E-Mail an:
IIc4@bmas.bund.de
Cc:
Andreas.Kehrbach@bmas.bund.de

HAUSANSCHRIFT Graf-Bernadotte-Platz 5,
34119 Kassel
POSTANSCHRIFT Postfach, 34114 Kassel

TEL +(49) 561 3107-325
FAX +(49) 561 3107-398
ANSPRECHPERSON Herr Scholz
ABTEILUNG Präsidialabteilung
E-MAIL bundessozialgericht@bsg.bund.de
AKTENZEICHEN 690
DATUM 23. August 2022

Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes

Ihre E-Mail vom 9. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der Richterinnen und Richter des Bundessozialgerichts zu o.a. Gesetzentwurf haben die für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung zuständigen Senate des Bundessozialgerichts (4./11. und 7. Senat) folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 11 SGB II-E)

Die vorgesehene Regelung, Einnahmen im Grundsatz im Monat des Zuflusses zu berücksichtigen, unter Verzicht auf die unterschiedliche Behandlung von laufenden und einmaligen Einnahmen, ist im Hinblick auf die beabsichtigte Vereinfachung und Entlastung zu begrüßen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass der Krankenversicherungsschutz selbst bei Entfallen des Leistungsanspruchs für einen Monat grundsätzlich sichergestellt ist, entweder nach der Regelung über die Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V) oder über den nachwirkenden Versicherungsschutz (§ 19 Abs. 2 SGB V). Zu Anwendungsproblemen könnte allerdings die in § 11 Abs. 3 SGB II vorgesehene Ausnahmeregelung führen. Sie bezieht sich auf als „Nachzahlung“ zufließende Einnahmen, die „nicht für den Monat des Zuflusses erbracht“ werden. Abgesehen davon, ob dies tatsächlich - wie in der Begründung (S. 73) dargelegt - nur eher seltene Fälle betrifft, kann zum einen der Begriff „Nachzahlung“ zu neuen Auslegungsproblemen führen. Nach bisherigem Recht kam es nicht darauf an, ob Einnahmen als „Nachzahlungen“ zu qualifizieren waren. Zum anderen dürfte nicht immer

Hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf die Datenschutzerklärung und Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung auf unserer Internetseite (www.bundessozialgericht.de).

Zertifikat seit 2010
audit berufundfamilie

ohne weiteres zu bestimmen sein, ob Einnahmen für den Monat des Zuflusses oder für einen vorhergehenden - möglicherweise sogar späteren - Zeitabschnitt erbracht wurden. Insbesondere Arbeitsentgelt wird etwa nach § 614 Satz 2 BGB regelmäßig nachträglich gezahlt. Sinnvoll könnte eine Begrenzung der Ausnahmeregelung auf die - in der Begründung erwähnte - Nachzahlung von Sozialleistungen sein oder eine weitere Klarstellung, z.B. für Einkünfte auf Arbeitsentgelt.

Zu Art. 1 Nr. 10 Buchst. b (§ 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II-E)

Zur weiteren Rechtsvereinfachung sollte erwogen werden, neben dem Mutterschaftsgeld auch Elterngeld bis zur Höhe von 300 Euro stets von einer Einkommensberücksichtigung freizustellen, wie es bis zum 30.12.2010 der Fall war. Nach § 10 Abs. 1 BEEG ist zwar Elterngeld bei einkommensabhängigen Sozialleistungen bis zur Höhe von 300 Euro nicht zu berücksichtigen. Eine komplexe Ausnahme mit Rückausnahme enthält allerdings § 10 Abs. 5 BEEG, wonach dies ua bei Leistungen nach dem SGB II nicht gilt (Satz 1), es sei denn, Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt ist nach § 2 Abs. 1, § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechnet worden (Satz 2). Ob und in welcher Höhe Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt erzielt wurde, bedarf indessen insbesondere bei niedrigem Einkommen, das sich nicht auf die Höhe des Elterngeldes auswirkt, aufwendiger Ermittlungen.

Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 12 SGB II-E)

Zu § 12 Abs. 2 Satz 2 SGB II-E

Die beabsichtigte Neuregelung zur Berücksichtigung von Vermögen sieht in § 12 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz SGB II eine Regelung zur Beurteilung der Erheblichkeit des Vermögens im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 SGB II vor. Danach ist Vermögen erheblich, wenn es in der Summe 60 000 Euro „für die leistungsberechtigte Person“ sowie 30 000 Euro „für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person“ übersteigt.

Die beabsichtigte Formulierung, die zwischen einer leistungsberechtigten und weiteren in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unterscheidet, ist zumindest missverständlich. Denn leistungsberechtigt iS des SGB II ist grundsätzlich jede einzelne Person, die in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, auch diejenige, der lediglich eine erwerbsfähige Person den Anspruch auf SGB II-Leistungen vermittelt (§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB II). Insoweit unterscheidet sich das Konzept des SGB II ua von dem in der Entwurfsbegründung (S. 76 zu Nr. 12 Abs. 2) in Bezug genommenen Wohngeldrecht.

Zu § 12 Abs. 3 Nr. 1 SGB II-E

Nachdem aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Prüfung der Angemessenheit eines Kraftfahrzeugs in § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II-E aufgegeben werden soll, erschließen sich die Gründe für die Beibehaltung der in der Verwaltungspraxis weitaus komplizierteren Angemessenheitsprüfung des von Nr. 1 erfassten Hausrats auch unter Berücksichtigung der Entwurfsbegründung nicht.

Zudem ergeben sich Folgefragen aus dem in Halbsatz 2 vorgesehenen Bewertungszeitraum des Bezugs von Bürgergeld. Denn infolge der Einführung einer Karenzzeit von zwei Jahren in § 12 Abs. 1 Satz 1 SGB II-E, innerhalb der Vermögen in einem weitaus größeren Umfang geschützt sein wird als in der Zeit danach, sind schon die während des Bezugs von Bürgergeld gesicherten Lebensumstände im Zeitverlauf nicht zwingend gleichbleibend, was z.B. nach Ablauf der Karenzzeit eine (weitere) Prüfung der Angemessenheit des Hausrats nahelegen würde. Dies spräche eher gegen den mit dem Entwurf insgesamt verfolgten Zweck der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art. 1 Nr. 25 (§ 22 SGB II-E)

Abweichend von § 35 Abs. 2 SGB XII-E ist in § 22 SGB II-E keine Regelung vorgesehen, wonach die Jobcenter trotz Einführung der Karenzzeit bei Neuzugängen die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung prüfen und die leistungsberechtigten Personen unterrichten.

Zur Begründung, warum es einer solchen Regelung im SGB II nicht bedürfe, wird in der Entwurfsbegründung zu § 35 SGB XII (S. 115) zwar darauf verwiesen, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB II grundsätzlich nur vorübergehend, Leistungsberechtigte nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII hingegen dauerhaft im Leistungsbezug stünden und für sie deshalb das Wissen um die (Un-)Angemessenheit der Unterkunftskosten von höherer Relevanz sei.

Ob diese normative Typisierung des jeweils leistungsberechtigten Personenkreises in der Praxis des SGB II tatsächlich einen Bedarf an frühzeitiger Information und „Warnung“ entfallen lässt, sollte hinterfragt werden. Berücksichtigt man insbesondere die nicht geringe Zahl von Leistungsbeziehenden, die aufstockend zum Erwerbseinkommen oder zu Einkommen aus selbständiger Tätigkeit SGB II-Leistungen beziehen, oder die Schwierigkeiten haben, gerade in Ballungsräumen zeitnah den Angemessenheitsgrenzen entsprechend Wohnraum zu finden, erscheint eine frühzeitige Information über die Angemessenheit der Unterkunftskosten auch im SGB II nicht von vornherein überflüssig. Zudem würde die vorgeschlagene Ergänzung des § 22 SGB II zur beabsichtigten Parallelität der Regelungen über die Bedarfe für Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII beitragen.

Zu Art. 1 Nr. 36 (§ 33 Abs. 1 SGB II-E)

Es wird vorgeschlagen, von der geplanten Neuregelung zum Ausschluss des Übergangs von Entschädigungsansprüchen nach dem 17. Titel des GVG abzusehen. Sinn des in § 33 Abs. 1 SGB II geregelten Anspruchsübergangs ist die Sicherung des Nachrangs von SGB II-Leistungen. Wie sich aus § 33 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz SGB II ergibt, gehen Ansprüche über, „wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären.“ Der - auf das Jobcenter - übergehende Anspruch muss also Einfluss auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben können. Das ist der Fall, wenn er als anzurechnendes Einkommen die Hilfebedürftigkeit des Leistungsberechtigten verringert.

Das BSG hat am 11.11.2021 (B 14 AS 15/20 R) entschieden, dass die Entschädigung wegen eines infolge der unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens erlittenen immateriellen Nachteils (Nichtvermögensschaden) als zweckbestimmte öffentlich-rechtliche Leistung (§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II) von der Einkommensberücksichtigung bei der Berechnung des Alg II ausgenommen ist. Auch Zahlungen zum Ausgleich eines Vermögensschadens sind kein Einkommen (BSG, Urt. v. 9.8.2018 - B 14 AS 20/17 R). Damit können Entschädigungsansprüche nach dem 17. Titel des GVG als Einkommen keinen Einfluss auf die Hilfebedürftigkeit haben. Einer (weiteren) Klarstellung bedarf es nicht.

Zu Art. 1 Nr. 37 Buchst. a (§ 40 Abs. 1 SGB II-E)

Die nach der Entwurfsbegründung geschilderte Vorgehensweise bleibt offenbar reines Verwaltungsinternum, bis das Prüfergebnis zeigt, dass mindestens 50 Euro je Bedarfsgemeinschaft zu erstatten sind. Die geplante Regelung in § 40 Abs. 1 Satz 4 SGB II-E stellt erhebliche Anforderungen an die - rechtssichere - Dokumentation der Umstände, die bereits Gegenstand einer vorangegangenen Prüfung nach Satz 3 waren, in den Verwaltungsakten. Im Streitfall über weitere aufhebungsrelevante Umstände sollte belegt werden können, welcher Umstand bereits Gegenstand einer vorangegangenen Prüfung iS des Satz 3 gewesen ist.

Zu Art. 1 Nr. 37 Buchst. c (§ 40 Abs. 9 und 10 SGB II-E)

Soweit der Referentenentwurf eine Regelung vorschlägt, wonach den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft (zwingend) die Leistungen zu versagen oder zu entziehen sind, wenn einem Mitglied Leistungen nach § 66 SGB I versagt oder entzogen werden und die Mitwirkungspflichten - z.B. wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen in der Bedarfsgemeinschaft - alle Leistungsansprüche betreffen (§ 40 Abs. 9 und 10 SGB II-E), wirft diese geplante Neuregelung, die im bisherigen Recht ohne Vorbild ist, schwierige verfassungsrechtliche Fragen auf. In der Rechtsprechung des BVerfG ist geklärt, dass der elementare Lebensbedarf eines Menschen grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden kann, in dem er besteht (BVerfG, Urt. v. 9.2.2010 - 1 BvL 1/09 - juris Rn. 140), was die Möglichkeit, Leistungen nachträglich zu erbringen, nicht ausgleichen kann. Zudem muss bei den Regelungen über die Bedarfsgemeinschaft - ggf. durch Auslegung - sichergestellt werden, dass eine Unterdeckung existenzsichernder Bedarfe tatsächlich verhindert wird (BVerfG, Beschl. 27.7.2016 - 1 BvR 371/11 - Rn. 64). Im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mitwirkungspflichten hat das BVerfG zuletzt betont, es müsse „den Betroffenen tatsächlich möglich [sein], die Minderung staatlicher Leistungen durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die existenzsichernde Leistung wiederzuerlangen“ (BVerfG, Urt. v. 5.11.2019 - 1 BvL 7/16 - Rn. 133; ähnlich Rn. 186).

Soweit die Entwurfsbegründung davon ausgeht, auf der Grundlage des geltenden Rechts seien in solchen Fällen Leistungen wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit abgelehnt worden, weshalb die nunmehr vorgeschlagene Regelung günstiger sei, berücksichtigt dies nicht, dass solche Beweislastentscheidungen nur eingeschränkt

zulässig sind (vgl. z.B. bei der Berücksichtigung von Partnereinkommen BSG, Urt. v. 1.7.2009 - B 4 AS 78/08 R - Rn. 17; vgl. ferner zur Konstruktion der „nicht funktionierenden Bedarfsgemeinschaft“ nur BSG, Urt. v. 14.2.2018 - B 14 AS 17/17 R - Rn. 22 mwN; vgl. zur Verhinderung einer „faktischen Mithaftung“ im Sanktionszusammenhang BSG, Urt. v. 23.5.2013 - B 4 AS 67/12 R - Rn. 24; BSG, Urt. v. 2.12.2014 - B 14 AS 50/13 R - RdNr 19).

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 4 SGB III-E)

Die Verwendung des einzufügenden Wortes „sollen“ könnte zu dem Missverständnis führen, dass sich die Regelung auf Fälle beschränkt, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Veranlassung der Bundesagentur für Arbeit an einer Weiterbildung teilnehmen. Neutraler wäre eventuell folgende Formulierung von Satz 2: „Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung ist insbesondere bei der Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit fehlendem Berufsabschluss bei Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach § 81 auszugehen.“

Zu Art. 2 Nr. 6 (§ 87a Abs. 1 SGB III-E)

Der Wortlaut des Entwurfs von § 87a Abs. 1 Nr. 1 entspricht demjenigen von § 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB III. Zum geltenden Recht ist in der Praxis in zahlreichen Fällen streitig, welche Anforderungen an die Zwischenprüfung zu stellen sind, insbesondere ob auch das Bestehen des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung den Anspruch auslöst. Hierzu hat das BSG inzwischen in drei Revisionsverfahren entschieden und unter bestimmten Voraussetzungen eine analoge Anwendung der Regelung vorgenommen (Urt. v. 3.11.2021 - B 11 AL 2/21 R; Urt. v. 9.3.2022 - B 7/14 AS 31/21 R; Urt. v. 25.5.2022 - B 11 AL 29/21 R). Vor diesem Hintergrund erschiene eine Klarstellung durch den Gesetzgeber wünschenswert, etwa durch Aufnahme des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung in den Gesetzestext.

Zu Art. 2 Nr. 12 (§ 456 SGB III-E)

Die beabsichtigte Fassung der Absätze 1 und 2 dürfte in ihrer Kombination dazu führen, dass in Fällen, in denen die berufliche Weiterbildung vor dem 1.4.2023 begonnen und nach dem 31.3.2023 beendet worden ist, sowohl § 87a Abs. 1 SGB III nF als auch § 131a Abs. 3 SGB III aF für den Anspruch auf eine Weiterbildungsprämie gelten.

Redaktionelle Hinweise

In redaktioneller Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass noch an verschiedenen Stellen des SGB II in der vorgeschlagenen Fassung von „Sozialgeld“ die Rede ist, das es nach der Neufassung nicht mehr geben soll. Dies betrifft teilweise sogar die Änderungsvorschläge (Einfügung eines § 40 Abs. 9 Nr. 2 SGB II-E). Aufgefallen ist bei der Durchsicht - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - zudem, dass es noch an Folgeänderungen fehlt (z.B. der Hinweis in § 22 Abs. 8 Satz 3 SGB II auf „Vermögen nach

§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“). Keinen Sinn ergibt der Verweis in § 15a Abs. 5 SGB II-E auf „Absatz 5“.

Weiterer Gesetzgebungsbedarf

Unerwünschte und nur schwer zu überblickende Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Leistungssystemen („Schnittstellenprobleme“) erschweren den Zugang zu gesetzlichen Ansprüchen, sorgen für Streit zwischen den Beteiligten und binden erhebliche gerichtliche Kapazitäten. Es ist gegenwärtig nicht absehbar, wie sich die Einführung des Bürgergelds auf solche Schnittstellen auswirkt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf vorgelagerte Sicherungssysteme wie Kinderzuschlag, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss. Der Anspruch auf diese Sozialleistungen hängt teilweise davon ab, dass mit ihrer Hilfe Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird oder jedenfalls bei Bezug dieser Sozialleistung nicht besteht (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG, § 7 WoGG, § 1 Abs. 1a UhVorschG). Wie sich z.B. die Einführung einer Karenzzeit im SGB II mit der Anerkennung teilweise sehr hoher Unterkunftsbedarfe auswirkt und ob sie zu (weiteren) Rechtskreiswechseln führt, ist schwer abzuschätzen, erscheint aber nicht ausgeschlossen. Es wäre zu begrüßen, wenn im Rahmen demnächst anstehender weiterer Gesetzgebungsvorhaben - wie der geplanten Einführung einer Kindergrundsicherung - das Zusammenspiel insbesondere zwischen den Existenzsicherungssystemen einerseits und den vorgelagerten ebenfalls steuerfinanzierten Leistungssystemen vereinfacht und transparenter ausgestaltet würde.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Frage, ob Regelungsbedarf im Hinblick auf die Leistungsansprüche von Eltern und Kindern besteht, vor dem Hintergrund der zurzeit stattfindenden Ausarbeitungen für eine Kindergrundsicherung zurückgestellt wurde. Aus gerichtlicher Sicht ist insoweit insbesondere an einen gesetzlichen Regelungsbedarf im Hinblick auf die von der Rechtsprechung entwickelte sog. temporäre Bedarfsgemeinschaft zu erinnern (hierzu jüngst BSG, Urt. v. 14.12.2021 - B 14 AS 73/20 R mit Anm. Schürmann, SGb 2022, 512 ff.), mit der das verfassungsrechtlich hinterlegte Umgangsrecht sichergestellt wurde, die ohne weitere gesetzliche Ausgestaltung aber zu Umsetzungsproblemen führt (vgl. bereits BSG, Urt. v. 7.11.2006 - B 7b AS 14/06 R - Rn. 28).

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Schlegel

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Bürgergeld: Etikettenschwindel auf Kosten der Beschäftigung

Stellungnahme der BDA zum Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

23. August 2022

Zusammenfassung

Die Abfolge von Krisen und die immer stärker wirksam werdenden Auswirkungen der Demografie haben den Arbeitsmarkt – nicht nur – in der Bundesrepublik Deutschland vor neue Herausforderungen gestellt. Die Agenda des Koalitionsvertrages wurde davor geschrieben. Neue Lagen erfordern neue Antworten. Die Arbeitsmarktpolitik der Koalition steht aber zum einen vor der Gefahr diesen Neuanfang zu verschlafen und zum anderen falsche Anreize zu setzen. Es werden Brücken aus der Beschäftigung verstärkt, statt Brücken in Beschäftigung zu bauen. Es werden die Rezepte von gestern auf die arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen von morgen angewandt. Die Vorschläge verschlechtern die Situation auf dem Arbeitsmarkt.

Die Regelungen im Referentenentwurf führen innerhalb der ersten zwei Jahre zu einem weitgehend bedingungslosen Grundeinkommen. Auch werden Frühverrentungen erleichtert. Beides ist vor dem Hintergrund von Arbeits- und Fachkräftemangel eine fatale Fehlentscheidung. Darüber hinaus wird die Arbeit in den Jobcentern nicht hinreichend gewürdigt, sondern in Zukunft sogar erschwert.

Die Regelungen im Referentenentwurf zum faktischen Grundeinkommen widersprechen massiv grundlegenden Sozialstaatsprinzipien. Wenn Vermögen nicht angerechnet und die Angemessenheit der Wohnung automatisch anerkannt wird, hilft der Sozialstaat Menschen, denen nicht vorrangig geholfen werden sollte. Das wird in der Praxis zu Fehlsteuerungen und bei der Bevölkerung zu Unverständnis führen. Im Ergebnis finanzieren hart arbeitende Menschen, die kein Vermögen haben, den erweiterten Vermögenserhalt von Personen, die von der Neuregelung profitieren. Das ist unfair und ungerecht. Vor diesem Hintergrund ist auch die Ausweitung des Schonvermögens außerordentlich problematisch. Sozialstaatliches Handeln sollte sich darauf konzentrieren, das Existenzminimum der Personen abzusichern, die tatsächlich bedürftig sind.

Stattdessen besteht die Gefahr, dass die geplanten Änderungen direkt in eine Frühverrentung selbst vermögender Menschen führen. Durch den bereits möglichen 24-monatigen Arbeitslosengeldbezug in Verbindung mit dem großzügigen Vermögensschutz während der Karenzzeit im Bürgergeldbezug und den Verzicht auf die Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlag, wird für Ältere eine Brücke in die abschlagsfreie Rente gebaut. Auch bei allen anderen Arbeitslosengeldbeziehenden fallen Anreize weg, zügig den Leistungsbezug durch Aufnahme einer Beschäftigung zu beenden.

Es ist auch falsch, die Arbeit in den Jobcentern zu erschweren. Wir brauchen im Gegenteil Respekt und Wertschätzung für die Mitarbeitenden der Jobcenter. Durch die Betreuung und Vermittlung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende konnte bisher sehr vielen Menschen der Weg zurück in eine auskömmliche Beschäftigung geebnet werden. Seit 2006 ist die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II um mehr als 1,5 Mio. gesunken. Das ist ein großartiger Erfolg.

Der Referentenentwurf verkennt und diskreditiert die gute und erfolgreiche Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter. Es gab – anders als es suggeriert wird – auch bisher eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Das bestehende System der Grundsicherung wird aus offenbar parteitaktischen aber keinesfalls aus überzeugenden, sachlichen Gründen schlecht geredet.

Der Referentenentwurf sieht eine Streichung jeder Reaktions- bzw. Sanktionsmöglichkeit der Jobcenter bei Pflichtverletzungen – selbst von Totalverweigerern – in den ersten sechs Monaten vor. Mit dem Begriff Vertrauenszeit soll diese Regelung politisch verschleiert werden. Dies sendet aber in der Praxis ein fatales Signal an die Leistungsbeziehenden und irritiert die Beschäftigten, die dafür aufkommen müssen. Sie vermittelt doch den falschen Eindruck, dass es in Ordnung ist, wenn Menschen ihre Mitwirkung, wie z. B. Teilnahme an einer Maßnahme ohne nachvollziehbaren Grund verweigern.

Auch das geplante anschließende Hin und Her von eingeforderter Mitwirkung mit Rechtsfolgen und sog. neuen Vertrauenszeiten ist kontraproduktiv für die Integration in Arbeit und erschwert die Arbeit der Jobcenterbeschäftigten erheblich. Vereinbarungen, die die Menschen bei der Reintegration in Arbeit unterstützen sollen, können so nicht eingefordert werden. Die sog. Vertrauenszeit ist daher arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv.

Der Entwurf unterlässt es sträflich, diejenigen stärker in den Fokus zu nehmen, die Unterstützung dringend brauchen, z. B. Ältere und Eltern, insbesondere Alleinerziehende.

Dieser fehlgerichtete Referentenentwurf ist obendrein auch noch teuer und kostet den Steuerzahler Erhebliches, ohne dass es dafür einen erkennbaren arbeitsmarktpolitischen Mehrwert gibt. Die im Referentenentwurf genannten Mehrkosten von rund 4,5 Mrd € bis einschließlich 2026 berücksichtigen noch nicht einmal den volkswirtschaftlichen Schaden durch Entzug von Beschäftigung am Arbeitsmarkt, der z. B. durch Frühverrentung und fehlende Aktivierung entsteht. Die fehlende Berücksichtigung von Vermögen und die vermutete Angemessenheit von Mietwohnungen wird die Kommunen und Länder teuer zu stehen kommen. Gleichzeitig wird unterlassen, in die wichtige, engere Betreuung von Langzeitarbeitslosen durch mehr Personal zu investieren.

Insgesamt wird mit dem Referentenentwurf der Abschied vom aktivierenden Sozialstaat weiter vorangetrieben. Die Arbeitsmarktpolitik orientiert sich wieder an einem verwahrenden, alimentierenden Sozialstaat. Das ist falsch. Diese Politik stellt nicht mehr zielgerichtet die Menschen in den Mittelpunkt, die wirklich bedürftig sind. Der politische Wille zur Arbeitsmarktintegration ist hingegen immer weniger erkennbar. Das ist eine grundlegende Fehlentwicklung.

All dies in einer Zeit, in der die Chancen am Arbeitsmarkt durch die demografische Entwicklung und den Arbeitskräftemangel besser sind als jemals zuvor und in der jede und jeder dringend am Arbeitsmarkt gebraucht wird. Mit Blick auf die Gesamtheit an Fehlsteuerungen ist unverständlich, dass die Regelungen weder befristet sind noch evaluiert werden sollen.

Mehr Anreize zu setzen, sich weiterzubilden sind grundsätzlich nachvollziehbar, denn fast zwei Drittel der Leistungsbeziehenden sind geringqualifiziert. Auch die geplanten Freibeträge für Einkommen von Jugendlichen sind zielführend, weil Jugendlichen so der Wert von Arbeit vermittelt wird. Positiv sind außerdem die verschiedensten Verfahrensvereinfachungen, die die Arbeit der Jobcenter erleichtern sollen.

Im Einzelnen

Etikettenschwindel und Verteufeln der Grundsicherung sind fehl am Platz

Die Realität in der Grundsicherung für Arbeitsuchende entspricht nicht dem vom Referentenentwurf gezeichneten Bild. Schon jetzt findet Beratung und Vermittlung auf Augenhöhe statt. Unverständlich ist daher, dass durch reine Begriffsänderungen, wie dem neuen „**Kooperationsplan**“ ein Wandel in der Kundenbeziehung erzielt werden soll. Es wird eine falsche Beratungs- und Vermittlungspraxis suggeriert, die die Arbeit in den Jobcentern diskreditiert. Dies entspricht nicht der gelebten Praxis in den Jobcentern und wird der guten Arbeit der vergangenen Jahre nicht gerecht. Auch bisher wurden die erforderlichen persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die individuellen Stärken sowie die Umstände, die eine berufliche Eingliederung voraussichtlich erschweren könnten, erfasst und berücksichtigt. Nur so konnte seit dem Jahr 2006 die Zahl der Langzeitarbeitslosen deutlich um mehr als 50 % reduziert werden. Dabei ist auch die Zahl der Familien mit Kindern in der Grundsicherung deutlich um fast 350.000 und damit ein Viertel gesunken. Daher verwundert es auch nicht, dass bei einer Befragung des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) über zwei Drittel angaben, voll und ganz oder eher zufrieden damit zu sein, wie das Jobcenter mit ihnen umging.[1] Das Schlechtreden der guten Arbeit der Mitarbeitenden der Jobcenter und Neuetikettieren der Grundsicherung ist also völlig fehl am Platz.

Um die Beratung und Vermittlung in den Jobcentern zu verbessern und Chancen auf Integration in Arbeit weiter zu erhöhen, muss die Grundsicherung nicht schlecht geredet werden. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass ausreichendes Personal vorhanden ist, das genügend Zeit für die einzelnen Grundsicherungsbeziehenden hat und durch sinnvolle Konzepte zur Kompetenzfeststellung befähigt wird, die Menschen genau da zu unterstützen, wo sie es benötigen, um in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können.

Fördern ohne Fordern und überzogene Fürsorge bei Totalverweigerern sind falsche Ansätze

Der im Referentenentwurf vorgesehene Verzicht auf **Sanktionen wegen Pflichtverletzungen** in den ersten sechs Monaten – die sog. Vertrauenszeit – wäre höchst problematisch, da die Verweigerung der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit ohne wichtigen Grund keine Folgen für die Person hätte. Es genügt nicht, nur Einladungen zu Beratungsterminen mit Rechtsfolgen zu versehen, wenn Mitwirkungspflichten nicht eingefordert werden können. So würde den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcenter jede Möglichkeit genommen, zu den Wenigen, die sich verweigern, durchzudringen und Vereinbarungen nachzuhalten. Wer nicht mitmachen will, muss das auch nicht, solange er nur zu Terminen erscheint – das ist die Botschaft der geplanten sog. Vertrauenszeit. Das schafft trotz aller richtigen Ansätze zur Bürokratieentlastung einen erheblichen Mehraufwand für die Jobcenterbeschäftigten.

[1] IAB-Kurzbericht Nr. 23|2020, 19.11.2020

Sanktionsregelungen tragen zu einer möglichst zügigen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei den Leistungsbeziehenden bei, die das Grundsicherungssystem für sich ausnutzen, ohne sich um Kooperation und Arbeit zu bemühen. Je länger die Arbeitslosigkeit andauert, desto schwieriger wird nachweislich der Wiedereinstieg. Die Herangehensweise des „erstmal-in-Ruhe-Lassens“ wäre daher völlig kontraproduktiv. Gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist es wichtig, den Kontakt zu den Vermittlerinnen und Vermittlern in den Jobcentern aufrecht zu erhalten und Mitwirkungspflichten zu vermitteln. Jeder Lehrer und jeder Arbeitgeber erwartet nicht nur, dass Termine eingehalten werden, sondern auch, dass aktiv am Unterricht oder am Arbeitsplatz mitgewirkt wird. Das können auch die Mitarbeitenden der Jobcenter erwarten und das müssen sie auch mit möglichen Sanktionen gerade auch in den ersten Monaten einfordern können.

Ebenso überflüssig und schadhaft wäre die sog. **weitere Vertrauenszeit** nach den ersten sechs Monaten, in der Mitwirkungspflichten erst dann rechtlich verbindlich gestellt werden sollen, wenn Absprachen zu diesen Pflichten nicht eingehalten worden sind. Es soll also einen weiteren Freifahrtschein geben, wenn Personen sich z. B. nicht selbst um eine neue Beschäftigung bemühen, an Maßnahmen unentschuldigt nicht teilnehmen oder sich nicht auf Vermittlungsvorschläge bewerben. Das macht die Jobcenterbeschäftigten zu überlasteten Bittstellern um Mitwirkung und belastet auch die Langzeitarbeitslosen, um die sich die Jobcenterbeschäftigten in dieser Zeit nicht kümmern können.

Die Mitarbeitenden in den Jobcentern gehen – anders als es das suggerierte falsche Bild im Referentenentwurf glauben machen will – verantwortungsbewusst mit dem Instrument der Sanktionen um und nutzen diese nur als Ultima Ratio. Das zeigen die rund 97 % der Leistungsbeziehenden, die keine Sanktionen erhalten. Eine solche Regelung entspricht auch nicht der aktuell bestehenden Weisungslage im Nachgang zum Bundesverfassungsgerichtsurteil. Die Mehrzahl der Menschen hält sich an die Regeln. Für die wenigen „Totalverweigerer“ müssen Sanktionen aber gerade auch in den ersten Monaten möglich bleiben. Und wenn ohne wichtigen Grund die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert wird, liegt keine Bedürftigkeit vor. Denn Leistungsberechtigte haben es dann selbst in der Hand, durch Aufnahme dieser zumutbaren Arbeit ihre Existenz durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern. Darauf hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung[2] hingewiesen.

Es ist und bleibt wichtig, für eine von der Allgemeinheit finanzierte Unterstützung eine Gegenleistung der unterstützten Person zu erwarten und zu verlangen. Mehr noch als beim Arbeitslosengeld, das über vorherige Beiträge als Versicherungsleistung organisiert ist, liegt es beim Bürgergeld auch im Interesse der Allgemeinheit, die diese Leistungen über Steuern finanziert, dass der Betroffene wieder möglichst zügig eine auskömmliche Arbeit findet. Die Mitwirkung der Leistungsbeziehenden kann daher nicht im eigenen Gutdünken liegen, sondern muss klar formuliert sein und dann durchgesetzt werden können. Das dient dem Einzelnen wie der steuerzahlenden Gesellschaft.

Abwenden von der Existenzsicherung hin zum Grundeinkommen ist der falsche Weg

Ungerecht ist, dass innerhalb der ersten zwei Jahre sog. **unerhebliches Vermögen** nicht angerechnet und die **Angemessenheit der Wohnung** vollständig anerkannt werden soll. Denn mit diesen Änderungen, insbesondere in der Kumulation, verabschiedet sich das Bürgergeld von dem Zweck der Existenzsicherung und dem Bedürftigkeitsprinzip. Unerheblich soll das Vermögen dann sein, wenn es in der Summe 60.000 € für die leistungsberechtigte Person sowie

[2] BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 - 1 BvL 7/16 -, Rn. 209

30.000 € für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person nicht übersteigt. Eine dreiköpfige Familie könnte also trotz eines Vermögens von 120.000 € vermeintlich existenzsichernde Leistungen beziehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in diesem Fall eine Bedürftigkeit vorliegen soll. Dies ist eher ein weitgehend bedingungsloses Grundeinkommen für Menschen, die sich auch selbst helfen könnten. Auch die Angemessenheit der Wohnung sollte weiter berücksichtigt werden, denn die Übernahme von Kosten für unangemessen großen oder teuren Wohnraum kann weit über die Sicherung des Existenzminimums hinaus gehen. Das dürfte den vielen Normalverdienerinnen und -verdienern, die über kein nennenswertes Vermögen verfügen und ihre Miete selbst zahlen müssen, schwer zu vermitteln sein. Denn sie finanzieren mit ihrer Arbeit und ihren Steuern die Grundsicherung mit und das wird teuer. Schon im Jahr 2024 steigen die jährlichen Mehrkosten für das gesamte Bürgergeld auf 945 Mio. € - im Jahr 2026 werden es über 1,6 Mrd. € sein. Allein für die Änderungen bei der Vermögensberücksichtigung und bei der Angemessenheit von Mietwohnung geht der Referentenentwurf nur für das Jahr 2024 von Mehrkosten in Höhe von 135 Mio. € aus, davon entfallen 24 Mio. € auf die Kommunen. Es ist unverständlich, warum derartige Regelungen eingeführt werden sollen, die enorm teuer sind, eine Abkehr von der Existenzsicherung bedeuten und Anreize verringern, die Arbeitslosigkeit zu beenden.

Viel wichtiger wäre es, endlich die Hinzuverdienstregelungen so auszurichten, dass Erwerbsanreize gesetzt werden und sich der Übergang in Arbeit und in mehr Arbeit wieder lohnt. Wer Grundsicherung bezieht, hat häufig kaum einen finanziellen Anreiz mehr als nur wenige Stunden pro Woche in einem Minijob zu arbeiten. Denn ein höherer Hinzuverdienst wird zum Teil sogar vollständig auf die Grundsicherung angerechnet. So erhöht ab einem monatlichen Hinzuverdienst von 100 € jeder zusätzlich verdiente Euro das verfügbare Einkommen nur noch um 0,20 €. Bei höheren Hinzuverdiensten findet zum Teil sogar eine vollständige Anrechnung statt. Notwendig ist deshalb, die Hinzuverdienstgrenzen so zu verändern, dass mehr Arbeit sich auch lohnt und auch der Wechsel aus einem Minijob in eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung attraktiver wird.

Aktivierung von Älteren und Frauen wird versäumt, stattdessen wird attraktive Rentenbrücke gebaut

Unbeantwortet bleibt leider, wie der im Koalitionsvertrag vorgesehene stärkere Fokus auf Ältere und Frauen im Leistungsbezug erfolgen soll, um die dort vorhandenen Potenziale zu aktivieren. Hier wäre notwendig, das Erwerbspotenzial von Frauen mit Kindern unter drei Jahren sichtbar zu machen und auch zu nutzen. Während viele Alleinerziehende und Familien sich zumeist nach einem Jahr Elternzeit neben ihrer Erwerbstätigkeit um die Kinderbetreuung kümmern müssen, brauchen Bürgergeldbeziehende sich aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II weiterhin bis zum dritten Lebensjahr nicht um eine Integration in den Arbeitsmarkt bemühen und zählen auch nicht als arbeitslos. Das ist insbesondere deshalb problematisch, weil lange Phasen der Erwerbslosigkeit die Chancen auf eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration reduzieren.

Auch mit Blick auf die Älteren genügt es nicht, durch die **Aufhebung des § 53a Absatz 2 SGB II** die Arbeitslosigkeit der Älteren für die Zukunft sichtbarer zu machen. Es ist richtig, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 58 Jahren, denen seit 12 Monaten keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, weiter als arbeitslos gelten. So wird deutlich, dass auch diese Menschen wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen.

Der **Verzicht auf die Inanspruchnahme von Altersrenten** vor Erreichen der Regelaltersgrenzen geht in die entgegengesetzte Richtung. Zwar wird dadurch der administrative Aufwand der Jobcenter verringert. Es wird jedoch gleichzeitig der wichtige Grundsatz des Nachranges des Bürgergeldes durchbrochen. Das hat einen hohen Preis: Allein

für den Verzicht auf den Übergang in Altersrente prognostiziert der Referentenentwurf Mehrkosten in Höhe von zunächst 30 Mio. € im Jahr 2023, die auf bis zu 180 Mio. € ab 2026 für Bund und Kommunen anwachsen. Demgegenüber stehen zwar kurzfristig Minderausgaben für die gesetzliche Rentenversicherung. Sie verrechnen sich jedoch langfristig mit den späteren höheren Rentenzahlungen, da mit aufgeschobenen Rentenbeginn ab der Regelaltersgrenze eine höhere Rente ohne Abschläge ausgezahlt werden muss. Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten deutlichen Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen bei einer vorgezogenen Altersrente kann außerdem die Begründung – ältere Erwerbsfähige würden durch Verweisung in die Rente dem Arbeitsmarkt entzogen werden – nicht überzeugen. Gerade die verbesserten Hinzuverdienstmöglichkeiten (46.060 € pro Jahr) tragen dazu bei, dass mehr Ältere auch nach dem vorzeitigen Rentenbeginn erwerbstätig bleiben können. Darüber hinaus können Berechtigte auch bei einer bestehenden Pflicht zum Rentenantrag weiter Vermittlungsleistungen der Arbeitsverwaltung in Anspruch nehmen. Völlig verkannt wird, dass durch Abschaffung der Pflicht, Altersrenten mit Abschlag in Anspruch zu nehmen, eine mögliche Frühverrentung gefördert würde. In Kombination mit dem zweijährigen Arbeitslosengeldbezug und der geplanten enormen Ausweitung des Vermögensschutzes für zwei Jahre würde so eine attraktive Brücke in die abschlagsfreie Rente gebaut, die Anreize für Ältere schafft, früher die Erwerbstätigkeit aufzugeben. An zwei Jahre Arbeitslosengeldbezug aus der Arbeitslosenversicherung könnten dann weitere zwei Jahre Bürgergeldbezug anknüpfen – ohne Berücksichtigung des Vermögens, ohne Überprüfung der Angemessenheit der Wohnung und ohne eine frühzeitige Abschlagsrente in Kauf nehmen zu müssen. Angesichts des vorherrschenden Arbeits- und Fachkräftemangels ist es gänzlich unverständlich, dass die Erschließung von dringend benötigtem Potenzial so bewusst und gezielt behindert wird.

Berufliche Weiterbildung wird gestärkt, Vermittlung nicht aus dem Auge verlieren

Positiver Aspekt des geplanten Bürgergeldes ist die bessere Unterstützung im Bereich der Weiterbildung. Der Bedarf an Qualifizierung im SGB II ist besonders groß, denn fast zwei Drittel der Leistungsbeziehenden verfügen über keine abgeschlossene **Berufsausbildung**. Die Möglichkeit bei Bedarf **in drei Jahren**, statt wie bisher in zwei Jahren eine Umschulung im Rahmen einer geförderten beruflichen Weiterbildung zu besuchen, ist sinnvoll. Wichtig ist jedoch, dass hier immer im Einzelfall geprüft wird, ob die Person die drei Jahre für den erfolgreichen Abschluss der Umschulung tatsächlich benötigt und nicht pauschal alle abschlussorientierten Weiterbildungen auf drei Jahre verlängert werden. Auch die Erleichterung der Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen ist ein Schritt in die richtige Richtung, da fehlende Grundkompetenzen weitergehende Qualifizierungen in der Zukunft häufig erschweren oder sogar verhindern und damit ein großes Vermittlungshemmnis darstellen. Neben der Entfristung der **Weiterbildungsprämien** kann die Einführung eines maßvollen **Weiterbildungsgeldes** von 150 € einen ergänzenden Anreiz bieten, denn die Aufnahme eines sog. „Ein-Euro-Jobs“ (Arbeitsgelegenheit) darf nicht attraktiver sein als eine sinnvolle Qualifizierung. Auch der **Bürgergeldbonus** für die Teilnahme an besonders für die langfristige Integration bedeutsamen Maßnahmen kann Anreize bieten, sich für eine Weiterbildungsmaßnahme zu motivieren.

Ebenfalls nachvollziehbar im Kontext Weiterbildung ist die geplante **Verbesserung des Arbeitslosenversicherungsschutzes**. Personen, die an einer Weiterbildung teilnehmen und in dieser Zeit Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten, sollen nach dem Ende der Weiterbildung einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten statt wie bisher einem Monat erhalten. Das soll auch für Personen gelten, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme weniger als drei Monate betragen hat und die mindestens sechs Monate in ihre Weiterbildung investieren. Diese maßvolle Verlängerung des Bezugszeitraums schafft mehr Zeit für die Suche nach einer

passenden Stelle nach der Weiterbildung und nimmt den Teilnehmenden an der Weiterbildung den Druck, schon möglichst im Laufe der Weiterbildung eine Anschlussbeschäftigung zu finden.

Die Abschaffung des – so uneingeschränkt auch jetzt nicht bestehenden – **Vermittlungsvorrangs** führt hingegen zu Fehlanreizen und stellt abermals die Leistungen der Jobcenter in den letzten Jahren zu Unrecht in Frage. Schon jetzt besteht die Möglichkeit, da wo es Sinn macht, statt einer schnellen Vermittlung eine Qualifizierung durchzuführen. So gilt bei Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 SGB II, dass primär die Möglichkeiten zur Vermittlung in Ausbildung zu nutzen sind. Die Abschaffung setzt ein falsches Signal und kann im Zusammenspiel mit den übrigen geplanten Regelungen Arbeitslosigkeit verlängern. Qualifizierung ist kein Allheilmittel, vielmehr sollte der Fokus langfristig weiterhin auf der Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch Integration in Arbeit ggf. mit begleitender betrieblicher Qualifizierung, z. B. in Form von Teilqualifizierungen, liegen. Statt arbeitsmarktferner Qualifizierung bei einem Träger sollte „erst platzieren, dann qualifizieren“ gelten. Durch die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs besteht die Gefahr, die Fehler der Vergangenheit zu wiederholen. Es darf keine Qualifizierung „ins Blaue hinein“ geben.

Positive Erwerbsanreize und mehr soziale Gerechtigkeit für Jugendliche sind sinnvoll

Die Grundabsetzbeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende werden sinnvollerweise erhöht. Für Jüngere ist es wichtig die Erfahrung zu machen, dass sich eine Arbeitsaufnahme lohnt. Damit werden Erwerbschancen für Kinder und Jugendliche langfristig verbessert und zugleich die Ungleichheit zwischen Kindern und Jugendlichen aus hilfebedürftigen Familien und solchen, die es nicht sind, verringert. Gleichzeitig wird für Studierende und Auszubildende ein Anreiz zur Aufnahme bzw. zum Aufrechterhalten einer Beschäftigung erhöht. Auch Jugendliche, die eine Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III absolvieren, sollten davon profitieren und Auszubildenden gleichgestellt werden. Sie sollten ihre Praktikumsvergütung ebenfalls behalten dürfen, statt den geplanten Bürgergeldbonus von lediglich 75 € monatlich zu erhalten. Einstiegsqualifizierungen eröffnen häufig den Weg in die betriebliche Ausbildung, auch vor diesem Hintergrund ist die Gleichstellung gerechtfertigt.

Sozialen Arbeitsmarkt mit ausreichend finanziellen Mitteln hinterlegen

Die geplante **Entfristung des sozialen Arbeitsmarktes** für Langzeitarbeitslose (§ 16i SGB II), der mit dem Teilhabechancengesetz eingeführt wurde, ist gut nachvollziehbar. Eng begrenzt auf Menschen, die tatsächlich anderweitig keine Perspektive am Arbeitsmarkt haben, ist öffentlich geförderte Beschäftigung sinnvoll, insbesondere wenn sie am Beginn einer langfristig angelegten „Förderkette“ eingesetzt wird. Um etwaige Anpassungs- und Weiterentwicklungsbedarfe auszuloten, sollte aber jedenfalls die Evaluierung des IAB abgewartet und berücksichtigt werden. Geld dafür auszugeben, dass Menschen, die lange ohne Arbeit waren, wieder in Arbeit kommen, ist immer besser als sie nur zu alimentieren. Weil die Förderung nach § 16i SGB II aber deutlich teurer als rein alimentierende Grundsicherungsleistungen ist, müsste eine Entfristung zwingend mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung des SGB II verbunden werden.

Sinnvolle Rechtsvereinfachungen und weniger Bürokratie sind richtige Ansätze

Sinnvolle Verbesserungen sind folgende geplante Regelungen zur Entbürokratisierung und Rechtsvereinfachung:

- Durch die Einführung einer **Bagatellgrenze** für Rückforderungen werden aufwändige Rückforderungsverfahren für Kleinstbeträge verhindert.
- Der geplante **Verzicht auf die Anrechnung von Mutterschaftsgeld** lässt die komplizierte Berechnung (ggf. muss Elterngeld berücksichtigt werden) entfallen. Mutterschaftsgeld wird nur für einen kurzen Zeitraum gewährt. Durch den Verzicht auf die Anrechnung stünden bei der Geburt mehr Geldmittel zur Verfügung.
- Eine vertretbare Vereinfachung in der Verwaltungspraxis ist auch, wenn **einmalige Einnahmen** nur in dem Monat berücksichtigt würden, in dem sie zufließen. Insbesondere bei kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen vereinfacht dies die Anrechnung. Diese Einnahmen müssten so nicht mehr auf mehrere Monate verteilt angerechnet werden, sondern würden dem Vermögen zugeschlagen.
- Auch der vorgesehene **Wegfall des Anspruchs auf Übergangsgeld** für Beziehende von Bürgergeld ist sachgerecht und eine sinnvolle Verfahrenserleichterung. Sinn und Zweck des Übergangsgeldes ist es, während der Rehabilitationsleistung die Versicherten wirtschaftlich abzusichern. Die wirtschaftliche Absicherung der Versicherten wäre durch den Bezug des Bürgergelds aber bereits gewährleistet. Der Wegfall des Übergangsgeldes würde für die Betroffenen auch keine materiellen Veränderungen bedeuten, da das Übergangsgeld sonst auf das Bürgergeld angerechnet werden müsste. Zudem wird das Verfahren durch den Wegfall des Anspruchs auf Übergangsgeld erleichtert, weil aufwändige Erstattungsverfahren zwischen den Jobcentern und den Trägern der Rentenversicherung wegfielen.
- Die geplante Angleichung der Berechnung der **Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichem Engagement** an das Steuerrecht ist ebenfalls sinnvoll. Hier soll von einer monatlichen Betrachtung auf einen jährlichen Freibetrag gewechselt werden. In der Höhe bliebe der freigestellte Betrag aber gleich. Bisher wurden 250 € im Monat freigestellt, jetzt sollen es 3.000 € jährlich sein.

Vereinfachungen wie diese sind notwendig, damit der Schwerpunkt der Arbeit der Jobcenter auf Aktivierung und Unterstützung statt auf Verwaltung gelegt werden kann.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsmarkt
T +49 30 2033-1400
arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

23.08.2022

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Zum Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21.07.2022:

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In knapp 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind rund 120.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

A. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf eines Bürgergeld-Gesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Zielgruppe des Gesetzes sind Menschen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erhalten und nur „vorübergehend hilfebedürftig" sind.[1] Mit dem Entwurf wird das Bürgergeld eingeführt und die Sanktionsregelungen an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts von 2019 angepasst. Zu bedauern ist, dass der Entwurf die Belange von Menschen mit Behinderung, die insbesondere bei geistiger Beeinträchtigung in der Regel nicht nur vorübergehend, sondern häufig ab Volljährigkeit ein Leben lang Leistungen nach dem SGB XII beziehen, nur unzureichend berücksichtigt.

[1] Vgl. S. 1 des Entwurfs.

Die avisierte Anhebung des Vermögens-Schonbetrages für die Empfänger*innen von SGB XII-Leistungen auf nunmehr 10.000 Euro wird seitens der Lebenshilfe begrüßt. Indes ist problematisch, dass die Freibeträge im SGB II-Bereich wesentlich höher ansteigen, was selbst unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen der Leistungsberechtigten in den beiden Systemen nicht nachzuvollziehen ist. [2]

Auch ganz aktuell besteht vor allem Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Kosten für die Unterkunft und Heizung. Angesichts eines angespannten Wohnungsmarktes und der Energiekrise ist es unzureichend, die Bewohner*innen besonderer Wohnformen von günstigen Regelungen wie z. B. vorübergehenden Angemessenheitsfiktionen auszunehmen und auf die Eingliederungshilfe zu verweisen.

Zudem wird den Belangen von Menschen mit Behinderung, die in ihrer eigenen Wohnung oder in Wohn-gemeinschaften leben, nicht gebührend Rechnung getragen: So werden sie überwiegend nicht von der Einführung einer Karenzzeit gem. § 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII-E profitieren, weil diese an den erstmaligen Leistungsbezug gekoppelt ist. Typischerweise beziehen aber Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer zumeist dauerhaften und vollen Erwerbsminderung regelmäßig schon jahrelang existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII. Hier fehlt im Entwurf eine Vorschrift (wie sie für den SGB II-Bereich in § 65 Abs. 3 SGB II-E geplant ist), wonach der Leistungsbezug bis zum 31.12.2022 unberücksichtigt bleibt.

Abschließend soll nicht versäumt werden, die positiven Aspekte des Entwurfs zu erwähnen: Dazu gehören die Änderungen der schon bisher bestehenden Bestimmungen zur Unterstützung bei der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach § 11 Abs. 3 SGB XII i. V. m. § 12 SGB XII-E. Neu ist, dass gegebenenfalls Maßnahmen genutzt werden können, die *„geeignet und angemessen sind, Einschränkungen aufgrund einer vollen Erwerbsminderung, einer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit soweit auszugleichen oder zu vermindern, dass sie der Ausübung einer Tätigkeit* [gem. § 11 Abs. 3 SGB XII-E] *nicht entgegenstehen*." Derartige Unterstützungsleistungen können auch Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem leistungsberechtigten Menschen sein und schaffen damit einen verbindlichen Charakter.

Darüber hinaus ist die Änderung der bisherigen Regelung in § 26 SGB XII zu begrüßen, wonach Verminderungen der Leistung bis auf das *„zum Lebensunterhalt Unerlässliche"* zulässig waren. Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2019 werden in Zukunft nur noch Leistungsminderungen bis zu 30 % der Regelbedarfsstufe 1 erlaubt sein.

Schlussendlich ist auch die Entfristung des § 16i SGB II zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (durch die vorgesehene Streichung des § 81 SGB II) zu begrüßen. Ohne diese Entfristung wäre die Regelung mit Wirkung zum 1. Januar 2025 außer Kraft getreten. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hält die dauerhafte Etablierung eines sozialen Arbeitsmarktes für unabdingbar. In einem weiteren Schritt wird auch die Öffnung des sozialen Arbeitsmarktes für Menschen mit Behinderung, die Leistungen für die Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX beziehen, erforderlich werden. In Zukunft braucht es flexible und personenzentrierte Leistungen für die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit und ohne Behinderung.

B. Stellungnahme im Einzelnen

I. Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung, § 35 SGB XII-E

§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB XII-E führt eine Karenzzeit ein, innerhalb der die Kosten für Unterkunft und Heizung grundsätzlich anerkannt werden. Diese Karenzzeit beläuft sich auf die ersten beiden Jahre des Leistungsbezugs (§ 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII-E).

Kritisch anzumerken ist, dass Menschen mit Behinderung davon überwiegend nicht profitieren werden, da sie regelmäßig schon seit einigen Jahren im Leistungsbezug stehen und somit die Voraussetzungen für eine Karenzzeit nicht erfüllen. Diesen besonderen Leistungsbezug lässt der Entwurf bislang unberücksichtigt.

Die günstige Regelung des § 65 Abs. 3 SGB II-E, wonach Leistungsberechtigte für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II-E so gestellt werden, als ob sie erstmalig zum 01.01.2023 Leistungen beziehen würden und somit die besonderen Regelungen innerhalb der Karenzzeit für sie gelten können, gilt nur für das SGB II.[3] Für das SGB XII ist eine vergleichbare Regelung bisher nicht vorgesehen. Wer in der Vergangenheit schon länger als

[2] Vgl. auch Geiger in LPK-SGB XII, 2020, Rz. 3 zu § 90 SGB XII: Differenzierung zwischen SGB II und SGB XII wird zunehmend fragwürdiger.
[3] Vgl. einschränkend § 65 Abs. 5 SGB II-E.

zwei Jahre existenzsichernde Leistungen bezogen hat, hat folglich keine Möglichkeit, seine Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen ohne Angemessenheitsprüfung zu erhalten.

1. Kosten für Unterkunft und Heizung in der eigenen Wohnung

Mangels Karenzzeit und nach Wegfall des § 141 SGB XII voraussichtlich zum 01.01.2023 wird für Menschen mit Behinderung, die in ihrer eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft leben, nach dem Gesetzesentwurf Folgendes gelten:

Sie können ab 01.01.2023 die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nur ersetzt verlangen, soweit diese angemessen sind, vgl. § 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII-E. In diesem Zusammenhang werden die Auswirkungen der neuen Gesamtangemessenheitsgrenze zu beobachten sein, vgl. § 35 Abs. 7 SGB XII-E.

Übersteigen die Aufwendungen den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf von Personen anzuerkennen, deren Einkommen und Vermögen nach § 27 Abs. 2 SGB XII zu berücksichtigen ist, vgl. § 35 Abs. 3 S. 1 SGB XII-E. Fraglich ist, wie lange eine Berufung auf diese günstige Regelung möglich ist.

Nach § 35 Abs. 3 S. 2 SGB XII-E sind Kosten oberhalb der Angemessenheitsgrenze i. d. R. für maximal sechs Monate zu übernehmen. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift kommt eine befristete Kostenübernahme jedoch nur *„nach Ablauf der Karenzzeit"* in Betracht. Dies unterstreicht auch die Begründung des Entwurfs (S. 115). Das heißt für Menschen, die keine Karenzzeit nutzen konnten: Sie können nicht darauf verweisen, dass gegebenenfalls bis zu sechs Monate Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung weiterhin übernommen werden. Somit ist unklar, was für viele Menschen mit Behinderung gelten wird, die keine vorherige Karenzzeit hatten.

Insbesondere stellt sich die Frage, ob § 35 Abs. 3 S. 3 SGB XIIE auf diesen Personenkreis anwendbar ist. Nach dieser Norm muss keine Kostensenkung gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Der Wortlaut und die systematische Stellung der Vorschrift des § 35 Abs. 3 S. 3 SGB XIIE sprechen für die Anwendbarkeit auf Menschen, für die keine Karenzzeit gilt. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert eine Klarstellung, ob Leistungsbezieher*innen, die keine Karenzzeit hatten, zumindest nach dieser Vorschrift von der Pflicht, ihre gegebenenfalls nach § 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII-E unangemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu senken, geschützt sein können

Sofern § 35 Abs. 3 S. 3 SGB XII-E auf Menschen ohne vorherige Karenzzeit anwendbar sein soll, ist Folgendes anzumerken: Einerseits wäre dies ein Mindestschutz. Anderseits wäre dieser zu vage, um Menschen mit Behinderung vor der Forderung nach einem Umzug in eine kostengünstigere Wohnung zu schützen. Denn ihre Aussichten, einen anderen angemessenen, aber bedarfsgerechten Wohnraum zu finden, sind denkbar ungünstig. Aus diesem Grund und im Hinblick auf Art. 3, Abs. 3, S. 2 GG muss sich der Gesetzgeber schützend vor sie stellen. Der Entwurf muss die Belange behinderter Menschen in besonderem Maße berücksichtigen, was bislang nicht der Fall ist.

Ergänzend ist bezüglich § 35 Abs. 2 SGB XII-E noch auf Folgendes hinzuweisen: Sollten in dem Bewilligungsbescheid die in § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII-E vorgesehenen Hinweise (oder einer der Hinweise) fehlen, wäre dies problematisch. Die Warnfunktion der Hinweise käme nicht zum Tragen, vgl. S. 115 des Entwurfs. Für diesen Fall müsste gelten, dass die Karenzzeit erst mit den vollständig nachgeholten Hinweisen zu laufen beginnt.

2. Kosten für Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen

Die mit dem Entwurf vorgeschlagene Karenzzeit des § 35 SGB XII bezieht sich ausdrücklich nicht auf Menschen, die in besonderen Wohnformen leben, vgl. § 35 Abs. 6, § 42a Abs. 1 S. 2 SGB XII-E.

Vielmehr bestimmen sich die Leistungen für die Unterkunft und Heizung für das Leben in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 5 und Abs. 6 SGB XII. Infolgedessen werden Kosten bis zur Angemessenheitsgrenze (100 %) als Leistung der Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt getragen. Kosten, die die Angemessenheitsgrenze bis zu 25 % übersteigen, werden unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls vom Kostenträger übernommen. Weitere Kosten sind dagegen nur als Leistung der Eingliederungshilfe denkbar, vgl. § 42a Abs. 6 SGB XII, § 113 Abs. 5 SGB IX.

Die nicht privilegierten Leistungen der Eingliederungshilfe sind vom Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person abhängig und werden nur bewilligt, wenn sie in Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe hinterlegt sind; das erfordert gegebenenfalls Nachverhandlungen zwischen den beiden letztgenannten Akteuren. Kurzfristige Leistungserhöhungen durch den Leistungserbringer gegenüber den Bewohner*innen gestalten sich also schwierig. Diese Unwägbarkeiten sind Menschen mit Behinderung nicht zuzumuten. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, dass gerade Menschen mit Behinderung häufig auf einen besonderen Wohnraum angewiesen sind. Ihr Wohnraum muss nicht nur bezahlbar sein, sondern muss überdies in der Regel in einem bestimmten Sozialraum oder an einem Unterstützungsnetz angesiedelt sein und hat auch in Bezug auf die Größe gegebenenfalls weitere Anforderungen. Schließlich muss er barrierefrei erreichbar sein und sich für Menschen mit einer geistigen Behinderung in einer vertrauten Umgebung befinden. [4]

3. Forderung der Bundesvereinigung Lebenshilfe

Dies vorausgeschickt fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung:

Für Menschen mit Behinderung sind die Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII) gesetzlich für angemessen zu erklären bzw. die Berechnungsgrundlagen zur Erfassung angemessener Kosten nach dem 4. Kapitel des SGB XII an öffentlich-rechtliche Vorgaben und objektive Kriterien, wie der Barrierefreiheit der Wohnung, dem Ordnungsrecht (u.a. WTG), den Bauverordnungen, infrastrukturellen (ÖPNV-Anbindung etc.) und sozialräumlichen Kriterien auszurichten. Dies gilt auch beim Wohnen in besonderen Wohnformen (§ 42a Abs. 5 und 6 SGB XII).

Der Bundesvereinigung Lebenshilfe ist bewusst, dass es flankierende Regelungen braucht, die einem etwaigen Missbrauch entgegenwirken. Es versteht sich von selbst, dass es bei der geforderten Neuregelung nicht um die Finanzierung von Luxus-Wohnungen gehen kann.

Für diese Forderung spricht, dass sich die Wohnraumsuche für Menschen mit Behinderung besonders schwierig gestaltet. Dies rechtfertigt aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung eine grundsätzliche Ausnahme von der Angemessenheitsprüfung bei den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die coronabedingte Regelung des § 141 Abs. 3 SGB XII [5] mit ihrer sechsmonatigen Angemessenheitsfiktion bewährt hat.[6] Eine Verstetigung der Angemessenheitsfiktion und passgenaue Verankerung in den Vorschriften für die Unterkunft und Heizung (§§ 35 ff. SGB XII) dürfte demzufolge zielführend sein.

Gründe für eine generelle Angemessenheitsfiktion bei den Kosten für Unterkunft und Heizung für Menschen mit Behinderung sind:

- Menschen mit Behinderung haben erhöhte Schwierigkeiten beim Anmieten von Wohnraum, da sie unter anderem auf Vorbehalte von Vermieter*innen treffen.[7]
- Menschen mit Behinderung benötigen in der Regel barrierefreien Wohnraum.
- Menschen mit Behinderung benötigen gegebenenfalls mehr Wohnraum, um angemessenen Platz für eine Assistenzkraft vorzuhalten.
- Menschen mit Behinderung benötigen wegen bestehender Mobilitätseinschränkungen Wohnraum in einem bestimmten Sozialraum. Das Wohnen in den gegebenenfalls kostengünstigeren Randbezirken kommt für sie als kostensparende Alternative häufig nicht in Betracht.
- Der akute Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung wird noch deutlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, dass nur wenige von den vom Gesetzgeber beschlossenen Extra-Leistungen wegen steigender Kosten profitieren. Die meisten Menschen mit Behinderung bekommen weder einen Zuschuss nach dem Heizkostenzuschussgesetz noch profitieren sie vom steigenden Mindestlohn. Auch die einmalige Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von. 300 Euro erhalten nur die im Arbeitsbereich einer WfbM Beschäftigten. Wer im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich tätig ist, erhält die

[4] Vgl. zu diesen Anforderungen auch die Antwort der Bundesregierung vom 13.10.2020 (Drucksache 19/23342) zum „Ausbau ambulanter Wohn- und Betreuungsangebote für Menschen im Alter, bei Pflegebedürftigkeit oder Behinderung“.
[5] § 141 Abs. 3 SGB XII fingiert unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die Unterkunft und Heizung als angemessen und ist derzeit befristet bis zum 31.12.2022.
[6] Nach Ablauf der sechs Monate kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Weiterbewilligung der Kosten für die Unterkunft und Heizung erfolgen, wobei die Angemessenheit erneut unterstellt wird.
[7] Vgl. u.a. www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/wohnen. .

EPP nicht. Die Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro für Transferleistungsempfänger*innen, die Sofortzahlung in Höhe von 20 Euro für Minderjährige sowie der einmalige Kindergeldbonus in Höhe von 100 Euro können die steigenden Mehrkosten nicht hinreichend auffangen.

Fazit: Die bisherigen finanziellen Hilfen für Menschen mit Behinderung reichen nicht aus, um die gestiegenen Kosten im Energiesektor und für den Lebensunterhalt abzufedern. Insbesondere bei den Kosten für Unterkunft und Heizung ist eine Verschärfung der oben beschriebenen Lage zu befürchten.

In diesem Zusammenhang wird auch deutlich, dass die Regelleistungen kaum noch das Existenzminimum abdecken. Eine Erhöhung der Regelsätze dürfte damit unumgänglich sein. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bedauert, dass der Entwurf des Bürgergeld-Gesetzes hierzu keine Hinweise enthält. Sie fordert insbesondere, dass Mechanismen gefunden und gesetzlich verankert werden, mit denen sichergestellt wird, dass unvorhersehbare Steigerungen zu einer zeitnahen Anhebung des Regelsatzes führen.[8]

II. § 82 SGB XII/E.

Positiv fällt auf, dass nach § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 und 6 SGB XII-E in Zukunft das Mutterschaftsgeld und bestimmte Einnahmen von Schüler*innen vom Einkommen abgesetzt werden können.

Wünschenswert wäre eine Änderung beim Absetzbetrag für die Übungsleiterpauschale sowie die Ehrenamtspauschale gewesen. Im SGB II ist dies mit dem Entwurf geschehen, im SGB XII nicht:

Nach dem Entwurf sind im SGB XII-Bereich auch weiterhin nur 250 Euro *monatlich* nicht vom Einkommen zu berücksichtigen, vgl. § 82 Abs. 2 S. 2 SGB XII. Damit stellt der Entwurf Menschen im SGB XII-Bezug schlechter als die Empfänger*innen von SGB II-Leistungen. Für diese sieht § 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB IIE eine Umstellung vom bisherigen Monatsbetrag (250 Euro) auf einen *Jahresbetrag* (3.000 Euro) vor. Das hat den Vorteil, dass auch einmalige Zahlungen, die den Betrag von 250 Euro übersteigen, zukünftig in vollem Umfang abgesetzt werden können. Insofern ist der Begründung des Entwurfs (S. 73/74) ausdrücklich zuzustimmen.

Für die Empfänger*innen von SGB XII-Leistungen fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe eine Angleichung an die geplante Änderung im SGB II, damit auch sie von flexibleren Regelungen profitieren. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Menschen mit Behinderung zunehmend als sogenannte Selbstvertreter*innen zum Beispiel als Übungsleiter*innen andere Menschen mit Behinderung unterstützen und hierfür die Übungsleiter*innenpauschale erhalten.

In diesem Zusammenhang wird um Klarstellung gebeten, dass § 92 SGB XII als besondere Vorschrift zur Einkommensanrechnung auf in besonderen Wohnformen lebende Menschen anwendbar ist, so dass dieser Personenkreis die Übungsleiterpauschale gegebenenfalls in voller Höhe behalten darf, sofern das Einkommen nicht das Zweifache der Regelbedarfsstufe 1 übersteigt, vgl. § 92 Abs. 1 S. 1 und S. 3 SGB XII.

III. § 90 SGB XII i. V. m. VO/E.

Zu begrüßen ist, dass ein angemessenes Kraftfahrzeug von der Vermögensanrechnung fortan ausgeschlossen sein soll.

Weiterhin ist es erfreulich, dass der Schonbetrag gem. SGB XII auf 10.000 Euro angehoben werden soll. Der Vergleich mit den Änderungen im SGB II wirft jedoch Fragen auf.

Es ist für die Bundesvereinigung Lebenshilfe nicht nachvollziehbar, wieso für SGB XII-Empfänger*innen langfristig ein 5.000 € niedrigerer Schonbetrag gelten soll als für SGB II-Leistungsempfänger*innen. Dies gilt umso mehr als sich die unterschiedlichen Lebenslagen (bei SGB II Empfänger*innen wird anders als bei SGB XII-Empfänger*innen von einem vorübergehenden Leistungsbezug ausgegangen) bereits in dem während der Karenzzeit von zwei Jahren nur im SGB II geltenden Freibetrag i. H. v. 60.000 Euro (vgl. § 12 Abs. 2 S. 4 SGB II-E) ausdrücken.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII den Schonbetrag ebenfalls auf 15.000 Euro anzuheben, auch um die Leistungsdiskrepanz zwischen SGB XII und SGB II nicht ungerechtfertigterweise und damit diskriminierend auseinanderklaffen zu lassen.

[8] Vgl. dazu auch schon den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.07.2014 _ Az: 1 BvL 10/12: Bundesverfassungsgericht - Presse - Sozialrechtliche Regelbedarfsleistungen derzeit noch verfassungsgemäß.

Konsequent wäre es überdies, auch im SGB XII den Schonbetrag für die Personen anzuheben, die von einer leistungsberechtigten Person überwiegend unterhalten werden und die derzeit nur einen Schonbetrag in Höhe von 500 Euro geltend machen können.[9] An dieser Stelle wäre eine Nachbesserung ebenfalls wünschenswert. Dies insbesondere im Hinblick auf die großzügigeren Anpassungen im SGB II-Bereich, aber auch im Hinblick auf die Übertragbarkeit von Freibeträgen innerhalb der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.

IV. § 142 SGB XII

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe regt für den Fall einer anhaltenden Corona-Krise an, die Sonderregelung für die Mittagsverpflegung über den 31.12.2022 hinaus zu verlängern. Die Regelung sieht Besonderheiten für die Mittagsverpflegung vor wie zum Beispiel den Verzicht auf die Voraussetzung der gemeinsamen Essenseinnahme.

V. § 141 SGB XII

Sollte es keine Verbesserungen im Hinblick auf die Kosten für die Unterkunft und Heizung geben, wäre im Fall einer anhaltenden Corona-Krise zumindest eine Verlängerung des § 141 SGB XII (und hier insbesondere des Absatzes 1 und 3) in Erwägung zu ziehen.

[9] Vgl. § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

CHRISTLICHER GEWERKSCHAFTSBUND DEUTSCHLANDS CGB

CGB – Postfach 61 02 12 – 10923 Berlin

Generalsekretär

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IIc4 "Leistungen zur Aktivierung und Eingliederung"
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

Referatspostfach IIc4@bmas.bund.de

Berlin, den 17.08.2022

Stellungnahme des CGB zu dem Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns übersandten Referentenentwurf nehmen wir in der gebotenen kürze wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Grundsätzlich begrüßt der CGB die sozialpolitische Weiterentwicklung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als längst überfälligen Schritt der Anpassung an veränderte gesamtgesellschaftliche Strukturen und veränderte Aufgaben in der praktischen Umsetzung des Sozialstaatsgedankens. Der grundlegend richtige Gedanke der Christlichen Soziallehre, dass bedürftigen Menschen geholfen werden muss, um sie in die Lage zu versetzen, ihr Leben wieder ohne staatliche Unterstützung meistern zu können, ist über die vergangenen Jahre zu sehr in den Hintergrund getreten. Die Anpassung des sozialen Netzes an die Herausforderungen der kommenden Jahre sieht auch der CGB als eine der wichtigsten Aufgaben der amtierenden Bundesregierung an. Das Ziel der Bundesregierung, einen Sozialstaat zu schaffen, der die Bürgerinnen und Bürger absichert und zugleich dabei unterstützt und ermutigt, ihre Potenziale zu entwickeln und neue Chancen im Leben zu ergreifen, wird vom CGB ausdrücklich begrüßt.

Die grundlegende Änderung des Arbeitsmarktes seit der Jahrtausendwende, insbesondere der Fachkräftemangel in annähernd allen Arbeitsbereichen und die Digitalisierung führen auch nach der Beurteilung des CGB dazu, dass Menschen mit geringer Qualifikation und Menschen, die bereits lange aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, deutlich mehr Probleme haben, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die Überlegung, den Leistungsbezug mit Weiterbildung und Qualifikation zu kombinieren, hält der CGB daher für eine wichtige und notwendige Konsequenz. Dennoch ist für den CGB klar, dass auch unter dieser Prämisse das Prinzip des Förderns und Forderns nicht ganz aufgegeben werden darf. Wenn bedürftige Menschen in unter-

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)
Generalsekretär
Obentrautstr. 57
10963 Berlin
Postfach 61 02 12
10923 Berlin
Telefon: 0 30/21 02 17 31
Fax: 0 30/21 02 17 40
E-Mail: cgb.bund@cgb.info
Internet: www.cgb.info
Bankverbindung:
Sparkasse Köln Bonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr.: 3000 1721

schiedlichen Lebenslagen völlig zu Recht gefördert und unterstützt werden, dann muss auch klar sein, dass eine bestimmte Erwartungshaltung desjenigen, der fördert, dahintersteht. Dabei sind bloße Leistungsminderungen als Druckmittel, wie es bisher häufig gehandhabt wurde, nach Ansicht des CGB absolut keine Alternative. Es hat sich inzwischen gezeigt, dass es schlicht keine Lösung ist, wenn man einem Menschen, der ohnehin wenig hat, noch etwas wegnimmt.

Ebenso wichtig ist der im Referentenentwurf angelegte vereinfachte und beschleunigte Zugang zu staatlichen Leistungen, was das Vertrauen in die innerstattliche Organisation stärkt. An dieser Stelle möchte der CGB aber daran erinnern, dass der Abbau von Verwaltungshürden und Hindernissen, wie auch ein vereinfachter Zugang und schnellere Entscheidungsprozesse der Verwaltung nicht nur im sozialen, sondern in allen Lebensbereichen, etwa dem Wohnungsbau, wichtig sind und ebenso dringend in Angriff genommen werden müssen.

Im Einzelnen

Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen

Der CGB begrüßt die geplante Einführung einer zweijährigen Karenzzeit für die Berücksichtigung des vorhandenen Vermögens und der eigenen Wohnsituation. Die Konzentration auf Qualifizierung und Reintegration in den Arbeitsmarkt braucht diese Entlastung von der Befürchtung in kürzester Zeit alles was erarbeitet und angespart wurde zu verlieren. Kritisch sieht der CGB jedoch die Begrenzung der Übernahme von Heizungs- und Energiekosten in tatsächlicher Höhe. Der sprunghafte und unkontrollierte Anstieg der Energiekosten ohne dass der einzelne darauf einen wesentlichen Einfluss nehmen kann zeigt, dass in dieser Frage nachgebessert werden muss. Die Übernahme dieser Kosten müsste nach Beurteilung des CGB längerfristig möglich sein.

Verbesserung der Vermögensfreistellung

In der Anhebung der Freibeträge bei der Vermögensprüfung sieht der CGB einen wichtigen Baustein zur sozialen Sicherung von Menschen, die unverschuldet in die Arbeitslosigkeit fallen. Warum höhere Freibeträge allerdings nur zwei Jahre gelten sollen, erschließt sich nicht. Wenn die Anhebung eine angemessene Lenkungsmöglichkeit für die eingangs beschriebenen Fragen gesehen wird, dann endet diese nicht nach Ablauf von zwei Jahren. Insofern spricht sich der CGB für eine dauerhafte Lösung, also eine dauerhafte Anhebung der Freibeträge aus. Gleiches gilt für die Freistellung von selbstgenutzten Wohnflächen. Auch hier muss eine dauerhafte Lösung ohne Zeitabschnitte in das Gesetz aufgenommen werden.

Wesentlich ist hierfür aber auch, dass staatliche Hilfe den wirklich Bedürftigen zu Gute kommt. Nach Auffassung des CGB fehlt es dem Gesetzentwurf an der notwendigen Trennschärfe, ab wann ein Antragsteller als bedürftig gilt. Denn grundsätzlich ist im SGB II vorhandenes Vermögen für die Bemessung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen. Dies soll verhindern, dass Menschen ohne laufendes Einkommen, aber mit großem Vermögen einen Anspruch auf Leistungen erhalten und bildet insoweit das Subsidiaritätsprinzip ab. Hilfe sollen nur diejenigen er-

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)
Generalsekretär
Obentrautstr. 57
10963 Berlin
Postfach 61 02 12
10923 Berlin
Telefon: 0 30/21 02 17 31
Fax: 0 30/21 02 17 40
E-Mail: cgb.bund@cgb.info
Internet: www.cgb.info
Bankverbindung:
Sparkasse Köln Bonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr.: 3000 1721

halten, die sich nicht anderweitig selbst helfen können. Ist das nicht zu berücksichtigende Vermögen zu hoch bemessen, wird es dazu führen, dass Menschen, die ihren Lebensunterhalt anderweitig bestreiten können, staatliche Leistungen beanspruchen können. Das aber kann nicht der Sinn staatlicher Sozialleistungen sein.

Für die angedachte Erhöhung des Schonvermögens fehlt indes die sachliche Begründung im Gesetzentwurf. Es kann nur vermutet werden, dass die jetzige Höhe von der Regierung als zu gering empfunden wird. Der CGB ist ebenfalls der Ansicht, dass das Schonvermögen der Höhe nach angepasst werden muss. Dennoch darf dies nicht aus der hohlen Hand geschehen, sondern muss eine nachvollziehbare sachliche Begründung aufweisen, insbesondere aus welchem Grund sich für eine bestimmte Höhe entschieden wird. Der CGB erwartet in dieser Frage mehr Transparenz vom Gesetzgeber.

Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende

Die Erhöhung der Freibeträge für diese Personengruppe hält der CGB zwar für konsequent und dem Grunde nach richtig, inwieweit das aber zu der in der Begründung aufgeführten Erfahrung führen soll, dass sich eine Arbeitsaufnahme lohnt, erschließt sich diesseits nicht. Unabhängig davon ist die Regelung wichtig in Bezug auf die stärkere Bewertung der Ausbildung Jugendlicher.

Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses - Einführung eines Kooperationsplans zur Verbesserung der Teilhabe mit Vertrauenszeit

In der Einführung der sogenannten Kooperationsvereinbarung sieht der CGB lediglich den viel zitierten alten Wein in neuen Schläuchen. Im Grunde handelt es sich hier nur um eine noch bürokratischere Form der ursprünglichen Regelung. Ob es damit zu einer vertrauensvolleren Zusammenarbeit zwischen Leistungsempfänger und Behörde, respektive den Integrationsfachkräften kommen kann, ist für den CGB zweifelhaft. Insofern könnte auch eine dem Bürgergeld angepasste ursprüngliche Regelung beibehalten werden.

Ganzheitliche Betreuung

Positiv sieht der CGB die Einführung einer ganzheitlichen Betreuung. Nach Ansicht des CGB wird diese Maßnahme – wenn sie denn ernsthaft von den Jobcentern umgesetzt wird – einen positiven Effekt auf die Reintegrierung in den Arbeitsmarkt haben.

Abschaffung des Vermittlungsvorrangs, Einführung eines Bürgergeldbonus sowie Verbesserung der Anreize und Möglichkeiten für Weiterbildung

In der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs sieht der CGB ebenfalls positive Auswirkungen auf eine dauerhafte Rückkehr in den Arbeitsmarkt. Der CGB ist sich ebenso der Bedeutung der Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit bewusst und befürwortet die Auffassung der Bundesregierung, dass durch „den Einsatz der Eingliederungsinstrumente des SGB II kurzfristige Beschäftigungen vermieden und die Chancen auf nachhaltige Integrationen gestärkt werden sollen.“

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)
Generalsekretär
Obentrautstr. 57
10963 Berlin
Postfach 61 02 12
10923 Berlin
Telefon: 0 30/21 02 17 31
Fax: 0 30/21 02 17 40
E-Mail: cgb.bund@cgb.info
Internet: www.cgb.info
Bankverbindung:
Sparkasse Köln Bonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr.: 3000 1721

Anreize in Form eines Weiterbildungsgeldes zu schaffen, hält der CGB zwar für in der Sache richtig, aber als Mittel allein nicht ausreichend. Eine ablehnende Haltung bezüglich Qualifizierungsmaßnahmen wird sich allein mit einem finanziellen Anreiz nicht überwinden lassen. Vielmehr bedarf es hier neben der reinen Überzeugungsarbeit im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung auch des Aufzeigens von Perspektiven, die mit der Qualifizierung für den Betroffenen einhergehen. Viele Menschen scheuen Qualifizierung zu Fachpersonal auch vor dem Hintergrund, dass sie die damit einhergehende Verantwortung scheuen. Diesem Problem wird man mit finanziellen Anreizen allein nicht Herr werden. Vielmehr muss hier ein deutlich größerer Schwerpunkt auf die Beratung gelegt werden.

Umsetzung des Urteils des BVerfG - Neuregelung der Leistungsminderungen

Der CGB begrüßt ausdrücklich die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere die besondere Beachtung der Verhältnismäßigkeit bei der Leistungsminderung.

Derzeit werden unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts Sanktionen im Vergleich zu den gesetzlichen Formulierungen in einer abgeschwächten Form verhängt. Etwa werden Meldeversäumnisse mit einer Kürzung des Regelsatzes um 10 % und darüber hinaus gehende Pflichtverletzungen mit einer Kürzung von 30 % des Regelsatzes sanktioniert. In der Konsequenz werden Vorgänge, in denen die Mitwirkung von dem Hilfebedürftigen komplett verweigert wird, derzeit mit einer Kürzung in Höhe von maximal 135 Euro sanktioniert. Dies entspricht lediglich einem Bruchteil der Sanktionen, die vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesprochen wurden und als unverhältnismäßig eingestuft wurden.

Zwar vertreten viele, vor allem aus der Wirtschaft kommende, Personen die Auffassung, die konsequente Anwendung eines Sanktionsmechanismus hätte positive Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme, jedoch wird verkannt, dass jede Sanktion sich auch an dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgebot messen lassen muss. Der CGB geht davon aus, dass die aktuell angewendeten Sanktionen bereits das absolute Höchstmaß darstellen, jedenfalls bei vergleichsweise unbedeutenden Verfehlungen wie einem Meldeversäumnis. Schärfere Sanktionen befinden sich in diesen Fällen nicht mehr in einer adäquaten Zweck Mittel Relation.

Positiv hervorheben möchte der CGB an dieser Stelle, dass in dem Referentenentwurf die Leistungen für Kosten von Heizung und Unterkunft von der Minderung ausgenommen sind. Auch die nun gesetzlich verankerte Möglichkeit von Betroffenen, die Umstände des Einzelfalls schildern zu können, um die Aufhebung einer Leistungsminderung zu erreichen, wird vom CGB positiv gesehen. Dadurch dürfte auch die Anzahl sozialgerichtlicher Verfahren sinken.

Problematisch sieht der CGB, dass es aktuell keine zufriedenstellende Regelung für die Frage gibt, wie auf eine totale Kooperationsverweigerung eines Antragstellers re-

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)
Generalsekretär
Obentrautstr. 57
10963 Berlin
Postfach 61 02 12
10923 Berlin
Telefon: 0 30/21 02 17 31
Fax: 0 30/21 02 17 40
E-Mail: cgb.bund@cgb.info
Internet: www.cgb.info
Bankverbindung:
Sparkasse Köln Bonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr.: 3000 1721

agiert werden soll. Ausgehend von dem Prinzip, dass ein Mensch, der Hilfe von Staat und Gesellschaft in Anspruch nimmt, auch die Verpflichtung hat, sich zu bemühen, durch eine Arbeitsaufnahme wieder selbst für sich zu sorgen, stellt sich die Frage, wie mit einer totalen Weigerung des Leistungsempfängers mit den Leistungen umzugehen ist. Nach Ansicht des CGB muss es hier ein differenziertes Sanktionsmodell geben, das unter bestimmten Voraussetzungen auch über den jetzigen Stand hinausgehen kann.

Die Härtefallregelung entspricht den üblichen verwaltungsrechtlichen Anforderungen. Der Wegfall der Ungleichbehandlung der Personengruppe der unter 25 jährigen im Rahmen der Leistungsminderung und der Pflichten begrüßt der CGB als einen Weg abseits einer Diskriminierung. Per se eine Verschärfung aufgrund des Lebensalters vorzunehmen, war nach Meinung des CGB schon immer zweifelhaft. Vielmehr sind immer die Umstände des Einzelfalls ungeachtet des Lebensalters zu prüfen.

Zusammenfassung

In der Gesamtschau ist der CGB der Ansicht, dass der Referentenentwurf einen guten Lösungsansatz für die inzwischen überholte ursprüngliche Regelung der Grundsicherung darstellt und in vielen sozialen Härten Abhilfe schaffen wird.

mit freundlichen Grüßen

gez.
Anne Kiesow
Bundesgeschäftsführerin

gez.
Christian Hertzog
Generalsekretär

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)

Generalsekretär

Obentrautstr. 57
10963 Berlin
Postfach 61 02 12
10923 Berlin

Telefon: 0 30/21 02 17 31
Fax: 0 30/21 02 17 40
E-Mail: cgb.bund@cgb.info
Internet: www.cgb.info

Bankverbindung:
Sparkasse Köln Bonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr.: 3000 1721

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Einführung eines Bürgergeldes

(Bürgergeld-Gesetz)

Berlin, 19. August 2022

dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169 - 10117 Berlin - Tel.: +49 30 4081 40 - Fax: +49 30 4081 4999
http://www.dbb.de

Vorbemerkung:

Der Gesetzgeber hält die 2005 eingeführte Grundsicherung für Arbeitssuchende für erneuerungsbedürftig. Schließlich, so wird argumentiert, seien nicht wie bei der Einführung der sog. Hartz IV-Gesetze fünf Millionen Menschen arbeitslos, sondern es herrsche vielmehr Mangel an Arbeitskräften, insbesondere bei Facharbeiterinnen und Facharbeitern. Insofern sei auch eine andere Arbeitsmarktpolitik notwendig.

Die seit Jahren anhaltende, relativ gute Lage auf dem Arbeitsmarkt wird allerdings durch die Tatsache getrübt, dass die Gruppe der Langzeitarbeitslosen von diesem Trend weitestgehend ausgeschlossen ist.

So sind sich viele Fachleute einig, dass wenn jemand einmal langzeitarbeitslos ist, es schwierig wird, zurück in eine Beschäftigung zu finden. Zweitens sind Langzeitarbeitslose im Schnitt formal geringer qualifiziert. Zudem veraltet das Fachwissen, je länger eine Person nicht am Erwerbsleben teilnimmt.

So sind sich viele Expertinnen und Experten einig, dass Deutschland insofern weniger ein Arbeitslosigkeitsproblem hat, als vor allem ein (Wieder-)Beschäftigungsproblem, denn die Entwicklung der Arbeitslosigkeit gestaltet sich so, dass nach jeder Rezession sich ein zusätzlicher Sockel an Langzeitarbeitslosigkeit gebildet hat, der sich nicht auflöst.

Die weitere Feststellung, dass Langzeitarbeitslose überdurchschnittlich oft keine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen, hat den Gesetzgeber u. a. dazu bewogen, den sog. Vermittlungsvorrang aufzuweichen, da oftmals die Erfahrung gemacht wurde, dass Menschen ohne Berufsausbildung zwar auf eine neue Stelle vermittelt werden können, langfristig aber oft wieder in die Arbeitslosigkeit zurückfallen. Mit der Aufgabe dieses Bausteins sollen die Leistungsberechtigten in die Lage versetzt werden, einen Berufsabschluss nachzuholen oder die erforderlichen Qualifikationen zu erreichen um dauerhaft in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können. Für Menschen mit Migrationshintergrund sind es oft Sprachbarrieren, die einer längerfristigen Arbeitsaufnahme entgegenstehen. Auch hier soll das „neue“ Bürgergeld Abhilfe schaffen. Der dbb steht diesen Versuchen positiv gegenüber, zumal es möglicherweise zu einem leichten Abbau der von Überprüfungspflichten für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommt. Allerdings hält der dbb auch eine genaue Evaluation der Maßnahmen für erforderlich.

Die Bundesregierung plant zur Vertrauensbildung einige Sanktionsmaßnahmen abzuschaffen bzw. zu entschärfen. Dies ist größtenteils zu begrüßen, da positive Anreize oft besser wirken als Strafen. Zudem hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung in 2019 (Az.: 1BvL 7/16) dem Gesetzgeber mit auf den Weg geben, die

Regelungen zu Leistungsminderungen (Sanktionen) zu überarbeiten. Zwar seien Sanktionen grundsätzlich zulässig, allerdings sei das Ausmaß der Rechtsfolgen infolge einer oder mehreren Pflichtverletzungen nach § 31a SGB II klar verfassungswidrig. Danach war bei einer mehrfachen Pflichtverletzung nach § 31 SGB II der Regelbedarf um 60 Prozent zu kürzen bzw. ganz zu streichen. Dieser Praxis hat das Bundesverfassungsgericht einen klaren Riegel vorgeschoben, eine über 30 prozentige Kürzung sei nicht verfassungsgemäß, da das Existenzminimum gewährleistet werden müsse. Zudem könnten zu starke Sanktionen der Grund dafür sein, dass als Reaktion völlige Ablehnung und Nichtkooperation der Betroffenen eintritt. Des Weiteren hatte das Bundesverfassungsgericht auch die starren Fristen für die Minderungen kritisiert. Sollte eine Leistungsbezieherin oder ein Leistungsbezieher kooperativ sein, müsste eine vorzeitige Wiederaufnahme der Zahlungen möglich sein. Der dbb hält es für selbstverständlich, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht im genannten Urteil auch Folgendes festgestellt:

„Anders liegt dies folglich, wenn und solange Leistungsberechtigte es selbst in der Hand haben, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) ihre menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern. Ihre Situation ist dann im Ausgangspunkt derjenigen vergleichbar, in der keine Bedürftigkeit vorliegt, weil Einkommen oder Vermögen aktuell verfügbar und zumutbar einsetzbar sind. Wird eine solche tatsächlich existenzsichernde und im Sinne des § 10 SGB II zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II willentlich verweigert, obwohl im Verfahren die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten, ist daher ein vollständiger Leistungsentzug zu rechtfertigen.“

Der dbb ist zudem dezidiert der Meinung, dass die missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen stärker kontrolliert werden muss. Dies hat eine andere Qualität als eine fehlende Mitwirkung eines Leistungsberechtigten, hier wird nämlich nicht nur der „anonyme Staat“ betrogen, sondern jeder Einzelne, der Steuern und Sozialabgaben zahlt.

Das Bundesverfassungsgericht sagt in diesem Zusammenhang, dass „(...) der soziale Rechtsstaat darauf angewiesen (ist), dass Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe für deren bedürftige Mitglieder bestimmt sind, nur in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit vorliegt (BVerfGE 142, 353 <371 Rn. 39>). Eine daran anknüpfende Schonung der begrenzten finanziellen Ressourcen des Staates sichert diesem künftige Gestaltungsmacht gerade auch zur Verwirklichung des sozialen Staatsziels.“

Der dbb meint, dass auf Dauer nur dann eine Akzeptanz der Mehrheit der Arbeitnehmenden Steuern zu zahlen und Sozialabgaben zu leisten, besteht, wenn eine tatsächliche Bedürftigkeit vorliegt. Missbräuchliche Inanspruchnahmen unterhöhlen diese Bereitschaft.

Insofern ist der Aufbau einer Vertrauenskultur zu den Leistungsberechtigten zu begrüßen, allerdings sollte auch klar gesagt werden, dass Missbrauch von Leistungen und Gewalt gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst zu klaren Konsequenzen führen.

Zum Gesetzentwurf sollten auch die von der Koalition ins Auge gefassten Regelbedarfssätze gehören, leider soll die Festlegung später geschehen. Auch von der Höhe der Regelbedarfsätze hängt die Akzeptanz der Leistungsberechtigten, aber auch der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ab.

Aus Sicht der Mitarbeitenden in den Jobcentern ist Folgendes zu betonen:

Der Entwurf für ein Bürgergeld-Gesetz stellt das zwölfte Änderungsgesetz zum SGB II und SGB XII seit dem 1. Januar 2005 dar. An keinem anderen Sozialgesetzbuch ist in so kurzer Zeit so viel geändert worden. Die Beschäftigten in den Jobcentern müssen daher im Zuge der Änderungen mitgenommen werden. Es braucht Schulungen zur konkreten Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, damit die Beschäftigten diese erfüllen und gewissermaßen auch „leben“ können.

Dies ist der Tatsache geschuldet, dass der ursprüngliche Ansatz der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Ansatz des neuen Bürgergeldes sehr unterschiedlich sind. Während es ab 2005 um gezieltes Einwirken auf Leistungsberechtigte durch Sanktionen mit einem geradezu „erzieherischen“ Charakter ging, wich dieser Ansatz Schritt für Schritt der Unterstützung durch Dienstleistungen (mit Sanktionen im Ausnahmefall). Die Jobcenter etablierten sich so immer stärker als Dienstleister in sozialen Problemlagen. Allerdings spiegelte sich dieser Wandel nicht unbedingt in der öffentlichen Meinung wider.

Der Gesetzgeber erkennt aus unserer Sicht die Zeichen der Zeit, die nicht geprägt ist von galoppierender Arbeitslosigkeit, sondern von demografischem Wandel und Fachkräftemangel. Die Aus- und Weiterbildung sollte somit im Zentrum des Bürgergeld-Gesetzgebung stehen. Damit geht auch eine weniger fordernde und stärker fördernde Ansprache an Leistungsberechtigte einher.

*****

In diese Stellungnahme sind auch die Positionen der dbb Mitgliedsgewerkschaft Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS) eingeflossen.

Wesentliche einzelne Änderungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 4

§ 3

Auch bisher war kein ausdrücklicher Vermittlungsvorrang vorgesehen, allerdings lag nach den Leistungsgrundsätzen ein Schwerpunkt auf der vorrangigen Berücksichtigung der unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Der Gesetzgeber will nunmehr im Interesse einer möglichst dauerhaften Beschäftigung den Fokus auf eine Ausbildung oder eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung bzw. die Teilnahme an Integrations- oder Deutschkursen legen. Vor dem Hintergrund, dass insbesondere viele Langzeitarbeitslose keine abgeschlossene Berufsausbildung haben und damit wenig Chancen auf eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt besteht, wird diese Neuausrichtung vom dbb begrüßt. Das gilt auch für den Vorrang der Teilnahme an Deutsch-/oder Integrationskursen, da Deutschkenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt sind.

Zu Nummer 8

§ 7b Absätze 1 und 2

Die Regelungen zur Erreichbarkeit sollen dem Ziel einer möglichst schnellen Eingliederung in Arbeit bzw. Ausbildung dienen bzw. der Verminderung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind. Hierzu sind zum einen der Aufenthalt im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters und zum zweiten werktäglich Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis zu nehmen. Der Gesetzgeber hat im vorliegenden Entwurf zwei Erleichterungen verankert. Die Möglichkeit werktäglich Mitteilungen des Jobcenters zur Kenntnis zu nehmen, soll auch digital eingeräumt werden. Der dbb begrüßt diesen längst überfälligen Schritt, allerdings fehlt eine Konkretisierung der Möglichkeiten.

Des Weiteren soll ebenso ermöglicht werden, dass Dritte mit der Sichtung der Briefpost beauftragt werden können. Die Einräumung dieser Möglichkeit ist ebenso zu begrüßen.

Der dbb begrüßt den neuen § 7b SGB II grundsätzlich. Jedoch werden zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die weder die Leistungsberechtigten noch die Beschäftigten in den Jobcentern verstehen können. Wie groß ist der „nähere Bereich“?

Wie lang ist die „angemessene Zeitspanne“? Ist erkrankten Leistungsberechtigten eine Ortsabwesenheit automatisch zu bewilligen? Die angekündigte Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales muss diese Fragen sehr zeitnah klären, wenn das Bürgergeld bereits ab dem 1. Januar 2023 in Kraft treten soll.

Zu Nummer 12

§ 12

Die Einführung einer Karenzzeit von zwei Jahren bei den Regelungen zur Bedürftigkeitsprüfung soll ebenfalls Vertrauen schaffen. Zudem soll die Regelung als Anreiz dienen den Leistungsbezug innerhalb der Karenzzeit durch Erzielung eigenen Einkommens wieder zu verlassen. Ob die anvisierte Anreizwirkung wirklich realistisch ist, kann schwer eingeschätzt werden. Dies hängt sicher auch stark vom betrachteten Individuum ab. Auf jeden Fall sollten die gesammelten Erfahrungen genau evaluiert werden.

Absatz 2 in § 12 regelt die Vermögensberücksichtigung bei der Bedürftigkeitsprüfung während der Karenzzeit. Danach liegt ein erhebliches Vermögen vor, wenn es in der Summe 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 Euro für weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebenden Person übersteigt. Eine Übertragung nicht genutzter Beträge zwischen den Personen in der Bedarfsgemeinschaft ist möglich. Hier wird die in der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift angewandte Grenze übernommen. Dies ist nach Ansicht des dbb eine recht großzügige Bemessung, zudem irritiert der Satz „Aus Gründen der Rechtsvereinfachung wird geregelt, dass vermutet wird, dass das Vermögen nicht erheblich ist, wenn dies im Antrag erklärt wird.“ Wenn dies heißen soll, dass Angaben grundsätzlich nicht geprüft werden, hält dies der dbb nicht für richtig. Der dbb würde eine gewisse Kontrolle begrüßen, natürlich sieht es in der Realität so aus, dass das zuständige Personal überlastet ist. Im Sinne der Menschen, die Steuern und Sozialabgaben zahlen, sollten – zumindest bei Verdachtsfällen - Überprüfungen vorgenommen werden.

Absatz 3

Die Übernahme des Elements aus der Praxis der Jobcenter bei der Beurteilung von Altersvorsorgeverträgen und dass diese nicht aufzulösen sind, wird vom dbb begrüßt.

Die Konkretisierungen bezüglich selbst genutzter Immobilen sind zu begrüßen. Die Nichtberücksichtigung bei der Bedürftigkeitsprüfung ergibt sich fast zwangsläufig aus der Lage des Immobilienmarktes insbesondere in den Ballungsgebieten.

Zu Nummer 13

§ 12a

Nach § 12a Abs. 1 Satz 1 SGB II sind leistungsberechtigte Personen verpflichtet andere Sozialleistungen zu beantragen, sofern sie zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Dazu gehört auch eine Inanspruchnahme von Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Diese Entscheidung soll dem Leistungsberechtigten vorbehalten sein. Der dbb begrüßt diese geplante Neuregelung.

Natürlich stellen Leistungen des SGB II nur eine Grundsicherung dar, welche nachrangig zu anderen Sozialleistungen genutzt werden sollen. Auf der anderen Seite sind auch das Renteneintrittsalter und die Nachfrage an Arbeitskräften gestiegen, so dass auch die Gruppe älterer Arbeitnehmer für den Arbeitsmarkt immer wichtiger wird und ein „Abschieben" in die Rente vermieden werden muss.

Zu den Nummern 16 und 17:

§15, § 15a und § 15b

Der rechtsunverbindliche Kooperationsplan gemäß §§ 15, 15a und 15b SGB II ersetzt die bisherige Praxis der rechtsverbindlichen Eingliederungsvereinbarung. Wie in der Gesetzesbegründung richtig dargestellt, führte die bisherige Rechtspraxis der Eingliederungsvereinbarung zu Unzufriedenheit und Überforderung. Das neue Mittel eines gemeinsam erarbeiteten „roten Fadens" zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit wird daher vom dbb begrüßt.

Allerdings stellen wir uns das in § 15b SGB II neu eingeführte Schlichtungsverfahren in der Praxis schwierig vor. Ein Schlichtungsverfahren soll gemäß § 15 Abs. 1 SGB II dann eingeleitet werden, wenn „die Erstellung, die Durchführung oder die Fortschreibung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Agentur für Arbeit oder kommunalem Träger und leistungsberechtigter Person nicht möglich" ist. Das Schlichtungsverfahren selbst ist im Gesetzestext allerdings kaum bestimmt. Es soll „eine bisher unbeteiligte Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle" zur Schlichtung hinzugezogen werden. Hier befürchten wir aufgrund der Unbestimmtheit der Regelungen bereits Konfliktpotenzial über die Hinzuziehung der schlichtenden Person und wünschen uns konkretere gesetzliche Vorgaben.

Dringend vermieden werden sollte daher, dass begriffliche „Unschärfen“ und unbestimmte Rechtsbegriffe dazu führen, dass die Sozialgerichte wieder mit einer Verfahrensflut konfrontiert werden. Deshalb benötigen wir für Leistungsberechtigte einerseits und Anwender in der Verwaltung andererseits eindeutige Konkretisierungen.

Zu Nummer 22

§ 16k

Der Gesetzgeber will an dieser Stelle eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) etablieren, die sich Menschen mit vielfältigen und komplexen Problemlagen annimmt. Hier setzt der Gesetzgeber Erfahrungen aus der täglichen Praxis der Jobcenter um. Hierbei geht es um Menschen, die durch gewisse Umstände soweit vom Arbeitsmarkt entfernt sind, dass sie erst wieder in die Lage versetzt bzw. ermutigt werden müssen, sich zu bewerben, zu präsentieren oder schlicht am Arbeitsprozess teilnehmen zu können. Der dbb begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit, die manch einem helfen kann, in den Arbeitsmarkt zurückzukehren. Die Annahme eines solchen Angebots kann naturgemäß nur freiwillig sein, gleichwohl kann diese Möglichkeit bestimmten Gruppen von Leistungsberechtigten helfen.

Statt mit Sanktionen zu drohen, sollen finanzielle Anreize durch Prämien gesetzt werden.

Anstatt das Coaching (ganzheitliche Betreuung) gemäß § 16k SGB II von außen einzukaufen, sollten aber aus unserer Sicht die Integrationsfachkräfte der Jobcenter allein dafür vorgesehen sein und die Ansätze der einzelnen Dienststellen in diese Richtung gestärkt werden. Ein im Jobcenter integrierter Coach könnte nach Meinung des dbb diese Aufgaben besser bewältigen. Das würde allerdings bedeuten, dass die Jobcenter neues Personal benötigen. Es würden dann zwar mehr Integrationsfachkräfte benötigt, es entfallen aber die Kosten für externe Coaching-Kräfte.

Zu Nummer 33

§ 31a

§ 31a SGB II begrüßen wir in der Praxis – jedoch sollte der nach § 20 SGB II neu errechnete Regelbedarf auch ausreichend sein, um eine gerichtsfeste Umsetzung einer Sanktion von 30 Prozent zu ermöglichen.

§ 31a Abs. 2 SGB II bitten wir zu streichen. Eine Anhörung gemäß § 24 SGB X kann schon immer persönlich in der Dienststelle erfolgen und insbesondere Satz 2 stellt

sich schwierig dar: Wie soll eine mündliche Anhörung erfolgen, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich hartnäckig weigert, zu erscheinen?

Zu Nummer 37

§ 40

Die Änderung des § 40 SGB II begrüßen wir, jedoch sollte die Bagatellgrenze bei Rückforderungen aus Sicht des dbb nicht bei 50 Euro, sondern bei 100 Euro liegen. Der verwaltungstechnische Aufwand in der Praxis unterhalb dieses Betrages ist nach Ansicht des dbb nicht angemessen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 9

§ 180

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 180 Absatz 4 soll den Zugang und erfolgreichen Abschluss einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erleichtern und damit einen Beitrag leisten, die überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit von Personen ohne Berufsabschluss zu senken. Bisher wurde diese nur gefördert, wenn sie gegenüber der regulären Berufsausbildung um ein Drittel verkürzt durchgeführt wurde. Da die Anforderungen und das Ausmaß der benötigten Vorkenntnisse in der modernen Arbeitswelt gestiegen sind, sollen in begründeten Fällen auch nicht gekürzte Berufsausbildungen gefördert werden. So ist die Verlängerung der Dauer einer Vollzeitmaßnahme von zwei auf drei Jahre Umschulung gemäß § 180 Abs. 4 SGB III in der Praxis relevant und richtig.

Diese Neuregelung soll zudem in den Fällen eine dreijährige Förderung von beruflichen Weiterbildungen durch die Bundesagentur für Arbeit ermöglichen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verkürzung der zu einem Berufsabschluss führenden Weiterbildungen nach den bundes- und landesrechtlichen Ausbildungsregelungen nicht vorliegen. Dies gilt insbesondere für Berufe im Gesundheits- und Erziehungsbereich, in denen hohe Bedarfe bestehen. Dies führt dazu, dass sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesen Bereichen gute Beschäftigungsperspektiven ergeben. Insofern unterstützt der dbb die geplante Regelung.

stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Deutscher Gewerkschaftsbund

23.08.2022

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand

Martin Künkler
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

E-Mail: martin.kuenkler@dgb.de

Telefon: 030/24 060-729

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Zusammenfassung

Der Referentenentwurf zum Bürgergeld beinhaltet substanzielle Verbesserungen, die bestehende Gerechtigkeitsdefizite, das Erleben von Gängelung und den stigmatisierenden Charakter des alten Hartz-IV-Systems deutlich abmildern können. Mit dem Bürgergeld kann das kritikwürdige Hartz-IV-System teilweise tatsächlich überwunden werden.

Viele der vereinbarten Eckpunkte sind (weitgehend) deckungsgleich mit Forderungen des DGB und werden unterstützt. Der Schutz von Ersparnissen und die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten stärken das sozialstaatliche Sicherheitsversprechen und mindern Ängste vor sozialem Abstieg. Die neue kooperative Arbeitsweise der Jobcenter und die weitere Entschärfung der Sanktionen (bei 1-Euro-Jobs und dem neuen Kooperationsplan) stärken die Rechte der Leistungsbeziehenden und die substanziellen Verbesserungen bei der beruflichen Weiterbildung können neue Perspektiven eröffnen.

Bei einigen Neuregelungen, die der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften im Grundsatz positiv bewerten, besteht jedoch noch Nachbesserungsbedarf: So sollte beispielsweise das Weiterbildungsgeld erhöht werden, um eine größere Wirkung zu entfalten, die Förderkonditionen beim Sozialen Arbeitsmarkt sollten weiterentwickelt und die kommunalen Angemessenheitsgrenzen für die Wohnkosten dem aktuellen Preisniveau angepasst werden.

Zudem sehen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften den Bedarf, eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung sicherzustellen, um die mit dem Bürgergeld verbundenen Ziele einer besseren Betreuung erreichen zu können. Die geplante Stärkung der Qualifizierung wie auch die Weiterentwicklung des Sozialen Arbeitsmarktes kosten Geld. Die Ankündigung, im Zuge der Haushaltsplanung zur Erreichung des Ziels der Schuldenbremse u.a. Kürzungen bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bei Hartz IV-Beziehenden vorzunehmen, ist ein alarmierendes

Verantwortlich: Martin Künkler, Referatsleiter "Hartz IV und Armutsbekämpfung"

Signal. Wird hier nicht gegengesteuert, drohen gute Vorhaben und eine Überwindung von Hartz IV letztlich an der Kassenlage zu scheitern.

Der vorliegende Referentenentwurf hat ferner eine elementare, nicht hinnehmbare Leerstelle: Eine Neubemessung und Erhöhung der Regelsätze sind bisher nicht enthalten. Ohne diese bleibt aber ein Wesenszug des alten Hartz-IV-Systems unverändert erhalten – ein Leistungsniveau, das nicht wirksam vor Armut schützt und keine ausreichende soziale Teilhabe bietet. Hier muss die Regierung dringend nachliefern. Ohne Regelsatzerhöhung ist das Bürgergeld kein gelungenes Fortschrittsprojekt.

Nicht nachvollziehbar ist für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass im vorliegenden Referentenentwurf die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der geplanten Änderungen weder geprüft noch dargestellt werden – obwohl die Regierungsparteien sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt haben, Gesetze künftig einem Gleichstellungscheck zu unterziehen.[1] Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern seit Langem, bestehende und künftige Gesetze in einem strukturierten Checkverfahren zu überprüfen mit dem Ziel, die Gesetzesfolgen aus einer gleichstellungspolitischen Perspektive zu bewerten und die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Politikfeldern gleichermaßen voranzutreiben.

[1] Koalitionsvertrag (bundesregierung.de), Seite 115

Bewertung einzelner Aspekte des Referentenentwurfs

Fehlende Neubemessung und Erhöhung der Regelsätze

Nach dem Referentenentwurf soll es bei den Regelsätzen keinerlei Veränderungen geben. Dies betrifft sowohl das Verfahren der alle fünf Jahre anstehenden grundlegenden Neuermittlung der Regelsätze als auch den gesetzlichen Mechanismus zur jährlichen Fortschreibung der Regelsätze. Noch nicht einmal die – angesichts der Inflation hochaktuelle – Vorgabe des BVerfG von 2014, dass der Gesetzgeber bei erheblichen Preissteigerungen nachbessern muss, wird ausreichend beachtet.

Bisher wurden die Regelsätze politisch motiviert kleingerechnet und bieten keinen wirksamen Schutz vor Armut und Ausgrenzung. Das Hartz-IV-Niveau liegt bei fast allen Haushaltskonstellationen (Ausnahme: Alleinerziehende mit jungen Kindern) unterhalb der Armutsrisikogrenze (60 Prozent vom Medianeinkommen). Die bisher nur unzureichend kompensierten Mehrbelastungen aufgrund der Corona Pandemie sowie die stark gestiegenen Energiepreise haben die bestehenden Armutslagen noch verschärft.[2]

Notwendig ist eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Herleitungsverfahren. Danach werden die Regelsätze aus den Konsumausgaben der Ärmsten der Armen, den einkommensschwächsten 15 Prozent der Haushalte bzw. den unteren 20 Prozent bei den Regelsätzen für Kindern, abgeleitet („Zirkelschluss“). In einem zweiten Schritt werden zahlreiche statistisch erfassten Ausgaben der Referenzgruppe als „nicht regelsatzrelevant“ gestrichen. Dies betrifft Schnittblumen und Weihnachtsbäume, Tierfutter, Malstifte für Schulkinder, das Eis von der Eisdiele u.v.a.m.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Bundesregierung auf, die Regel-sätze spürbar zu erhöhen und ein neues Herleitungsverfahren auf den Weg zu bringen. Dies kann und sollte etappenweise geschehen, um das Inkrafttreten der substanziellen Verbesserungen beim Bürgergeld zum 1.1.2023 nicht zu gefährden:

Konkret schlagen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften vor,

- im Herbst eine erneute Einmalzahlung zur Kompensation der noch nicht gedeckten inflationsbedingten Mehrkosten vorzusehen,
- zum Jahresbeginn zwei strukturelle Verbesserungen bei den Regelsätzen wirksam werden zu lassen, die die offensichtlichsten Defizite korrigieren:
    - einen neuen Anpassungsmechanismus einzuführen, der einen Inflationsausgleich garantiert sowie
    - den Ansatz für Strom nach realitätsgerechten, mittleren Verbrauchswerten zu bemessen (neue Strompauschale),
- einen ersten Schritt zur materiellen Besserstellung der Leistungsberechtigten vorzusehen („reales Plus“) und

[2] Vgl. Irene Becker: Lebensstandard von Grundsicherungsbeziehenden sinkt – trotz Entlastungspaket, Soziale Sicherheit 6/2022

- eine Sachverständigenkommission, bestehend aus Wissenschaft, Sozialpartnern, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie Betroffenenorganisationen, einzusetzen, die mittelfristig Vorschläge für ein neues Herleitungsverfahren erarbeitet.

Der Vorschlag der Verteilungsforscherin Irene Becker stellt dabei eine gute Diskussionsgrundlage für die Neuermittlung der Regelsätze dar. Becker schlägt vor, politisch zu definieren, was die Höhe der Grundsicherung leisten können soll. Dazu werden politisch Mindestversorgungs- und Teilhabestandards in Form von Prozentanteilen von den Ausgaben der Mitte festgelegt – also Abstände zur Mitte definiert, die sozialpolitisch noch als akzeptabel angesehen werden können. Referenzgruppe zur Herleitung der Regelsätze sind dann nur Haushalte, die die definierten Mindeststandards erfüllen.

Ein neues Herleitungsverfahren der Regelsätze muss so rechtzeitig entwickelt werden, dass es bei der nächsten turnusmäßig anstehenden, grundlegenden Neuermittlung der Regelsätze bereits angewendet werden kann. Diese muss laut gesetzlicher Vorgabe erfolgen, wenn die Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 ausgewertet sind, voraussichtlich im Herbst 2025.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften weisen darauf hin, dass im Hinblick auf eine eigenständige Existenzsicherung von Frauen und Männern das derzeitige Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft dringend kritisch zu hinterfragen ist.

Stärkung der beruflichen Weiterbildung

Weiterbildungsgeld und -prämien

Arbeitslose Leistungsberechtigte erhalten bei der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme, die zu einem beruflichen Abschluss führt, ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro (§ 16 Abs. 3b SGB II i.V.m. § 87a Abs. 2 SGB III). Das neue Weiterbildungsgeld wird im SGB III normiert; mit § 16 Abs. 3b SGB III wird die Leistung auf das SGB II übertragen. Im SGB III erhalten nur Arbeitslose das Weiterbildungsgeld – Beschäftigte in geförderten beruflichen Bildungsmaßnahmen erhalten weiter ihr Arbeitsentgelt – im SGB II haben alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einen Anspruch auf das Weiterbildungsgeld, unabhängig von ihrem Erwerbsstatus.

Die bestehenden Prämien für das Bestehen einer Zwischen- (1.000 Euro) bzw. Endprüfung (1.500 Euro) werden entfristet und bleiben zusätzlich erhalten.

Mit dem Weiterbildungsgeld greift die Koalition eine zentrale gewerkschaftliche Forderung auf. Das Weiterbildungsgeld senkt eine bestehende Hürde deutlich, die heute der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen entgegenstehen: Leistungsberechtigte geben als Haupthindernis an, sich eine langfristige Weiterbildung nicht leisten zu können, da sie auf das Erwerbseinkommen, das sie zumindest gelegentlich und vorübergehend erzielen, nicht verzichten könnten.

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung erhöht nicht nur die individuellen Integrationschancen, sondern hat auch eine immens hohe Bedeutung für die Fachkräftesicherung. Mit dem Weiterbildungsgeld wird der Zugang zur Weiterbildung

deutlich verbessert. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Bundesregierung jedoch auf, bei der Höhe nachzubessern, um die Lenkungswirkung des Instruments zu vergrößern. Eine Weiterbildungsmaßnahme, die neue Perspektiven schafft, muss finanziell attraktiver sein als ein 1-Euro-Job (Zugewinn ca. 200 Euro) und mindestens so attraktiv wie eine Beschäftigung im Niedriglohnsektor (Zugewinn über Freibetrag max. 330 Euro/Monat). Zielführend wäre es daher, das Weiterbildungsgeld (bei Vollzeitmaßnahmen) an den maximalen Erwerbstätigenfreibetrag zu koppeln.

Mit dem Weiterbildungsgeld steigen die Kosten für berufliche Weiterbildung je Förderfall. Damit das Ziel einer qualitativen Verbesserung der Weiterbildung und einer qualitativen Ausweitung des Instruments erreicht werden kann, muss der SGB-II-Eingliederungstitel erhöht werden. Die im Referentenentwurf veranschlagten Mittel fürs Weiterbildungsgeld (46 Mio. Euro in 2023, ansteigend auf 78 Mio. Euro in 2026) sind noch völlig unzureichend.

Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II)

Leistungsberechtigte erhalten einen Bonus von 75 Euro monatlich, wenn sie an bestimmten Fördermaßnahmen teilnehmen. Dazu gehören

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die nicht zu einem Abschluss führen und für die kein Weiterbildungsgeld gezahlt wird,
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,
- Einstiegsqualifizierungen,
- die Vorphase der Assistierten Ausbildung und
- Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach (§ 16h Abs. 1 SGB II).

Der Bürgergeldbonus ist positiv. Er ist ein kleiner Baustein im Bestreben, die Arbeitsweise der Jobcenter kooperativer anzulegen (siehe unten). Statt auf eine Sanktionsdrohung im Zusammenhang mit Arbeitsfördermaßnahmen zu setzen, werden mit dem Bonus positive Anreize gesetzt und Aktivitäten honoriert.

Die Unterscheidung zwischen Weiterbildungsgeld und Bürgergeldbonus je nach Art der Fördermaßnahme ist im Grundsatz sachgerecht. Das deutlich höhere Weiterbildungsgeld kann die Bereitschaft erhöhen, statt abschlussorientierten Teilqualifizierungen, bei denen vielfach nur das erste Bildungsmodul absolviert wird, direkt einen neuen Berufsabschluss anzustreben. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen jedoch vor, bei zertifizierten Teilqualifizierungen die Teilnahme am letzten Modul sowie die Vorbereitung auf die Externenprüfung mit dem Weiterbildungsgeld zu fördern, um hier einen finanziellen Anreiz zu setzen, die ganze Strecke zu gehen.

Relativierung Vermittlungsvorrang (§ 3 S. 3 SGB II)

Der Vorrang einer schnellen Vermittlung vor einer Weiterbildungsmaßnahme wird insbesondere für Leistungsberechtigte abgeschafft, die über keine Berufsausbildung verfügen und an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildungsmaßnahme

teilnehmen sollen. Es erfolgt insofern eine Harmonisierung mit den Regelungen des SGB III.

Mit der Neuregelung wird eine langjährige Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften aufgegriffen. Eine vorrangige schnelle Vermittlung führt vielfach nur zu sehr kurzen Beschäftigungsdauern und ist nicht nachhaltig. Dies war und ist arbeitsmarktpolitisch kon-traproduktiv.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen darüber hinaus vor, immer wenn eine Weiterbildungsberatung ergibt, dass eine Weiterbildung arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig ist, pro aktiv im Beratungsprozess über die Optionen und Fördermöglichkeiten der beruflichen Weiterbildung zu informieren und eine passende Weiterbildungsmaßnahme anzubieten.

Ausnahmen beim Verkürzungsgebot

Auch der Wegfall des Verkürzungsgebots von Umschulungen auf zwei Jahre, wenn aufgrund von Eignung oder Lebensverhältnissen eine längere Ausbildungsdauer erforderlich ist, ist ein deutlicher Fortschritt. Zu hohe Zugangshürden werden abgebaut und damit der Zugang zum Erwerb eines Berufsabschlusses erleichtert. Der Wegfall ist originär im § 180 SGB III geregelt, gilt über einen Querverweis in § 16 SGB II auf die Anwendung von SGB-III-Regelungen auch beim Bürgergeld.

In der Gesamtschau – Weiterbildungsgeld, Relativierung des Vermittlungsvorrangs, Wegfall des Verkürzungsgebots – wird die berufliche Weiterbildung deutlich gestärkt. Das ist sehr zielführend. Denn hinsichtlich einer nachhaltigen Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit und einer passgenauen, dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt, stellen die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung die wirkungsvollsten und erfolgreichsten Instrumente der Arbeitsförderung dar. Angesichts der Fachkräfteengpässe gewinnt die berufliche Weiterbildung zudem an zusätzlicher Relevanz. Sie muss quantitativ ausgebaut und die Förderkonditionen verbessert werden. Insbesondere im Grundsicherungssystem bzw. beim zukünftigen Bürgergeld besteht dringender Aufholbedarf. Während in der Arbeitslosenversicherung im Jahresdurchschnitt 2021 immerhin 37 von 1.000 Arbeitslosen an einer abschlussbezogenen Weiterbildungsmaßnahme teilnahmen, waren es in der Grundsicherung nur 13 von 1.000 Arbeitslosen – und das, obwohl die Mehrheit der Langzeitarbeitslosen (60%) keinen Berufsabschluss hat.

Weitere Verbesserungen der aktiven Arbeitsförderinstrumente

Gleichstellungspolitische Zielsetzung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, mit der Einführung des Bürgergeldes das gleichstellungspolitische Ziel (§ 1 Abs. 2 SGB II) zu konkretisieren und mit Leben zu füllen: Frauen aller Qualifikationsniveaus sind nach dem Grundsatz der ökonomischen und sozialen Eigenständigkeit als Zielgruppe am Arbeitsmarkt zu fördern und die Hindernisse für eine vollzeitnahe oder Vollzeiterwerbstätigkeit abzubauen. Frauen dürfen nicht in stereotype Tätigkeiten vermittelt und/oder nur in der Rolle der Zuverdienerin verortet werden. Sie müssen vielmehr verstärkt in qualitativ hochwertige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen einbezogen werden. Damit könnte die Bundesregierung auch ihrem eigenen Anspruch besser gerecht

werden, u.a. mit den Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik für eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen zu sorgen.[3]

Sozialer Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Die bestehende Befristung der Förderung nach (§ 16i SGB II) bis zum 31.12.2025 wird gestrichen (Streichung § 81 SGB II).

Die Einführung des Instrumentes Teilhabe am Arbeitsmarkt war 2019 ein arbeitsmarktpolitischer Meilenstein. Das Instrument setzt auf Stabilisierung und positive Entwicklungsschritte mittels mehrjähriger (bis zu fünfjährigen) geförderten Beschäftigungsverhältnissen. Erstmals wurde in der aktiven Arbeitsmarktpolitik das Ziel verankert, soziale Teilhabe über die Teilhabe an Erwerbsarbeit zu ermöglichen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen daher sehr, dass der Soziale Arbeitsmarkt entfristet werden soll.

Im Koalitionsvertrag war jedoch neben der Entfristung vereinbart worden, das Förderinstrument weiterentwickeln zu wollen. Diese sinnvolle und notwendige Reform sollte zügig in einem weiteren Gesetz realisiert werden.

Entgegen der Intention des Instruments, mehrjährige, bis zu fünfjährige Beschäftigungsperspektiven zu schaffen, sind in der Praxis über die Hälfte der Arbeitsstellen auf maximal zwei Jahre befristet. Die Ursachen dafür liegen unter anderem in einer „eingeübten“ Befristungspraxis im öffentlichen Dienst, Mitnahmeeffekten in der Privatwirtschaft – in den ersten beiden Jahren werden die Lohnkosten vollständig erstattet -, sowie in objektiven Finanzierungsproblemen bei gemeinwohlorientierten Einrichtungen. Letztere können aus den Erlösen ihrer Angebote und Dienstleistungen oftmals die ab dem dritten Jahr geforderten zusätzlichen Eigenanteile bei den Löhnen nicht finanzieren.

Zudem ist das Instrument zu klein dimensioniert. Es werden nur 42.000 öffentlich geförderte Arbeitsplätze geschaffen bei einer geschätzten Gesamtzahl an potentiell förderfähigen Langzeitbezieher*innen zwischen 571.000 und 918.000[4]

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sollten folgende Punkte verbessert werden:

- Die Förderkonditionen sollten mit dem Ziel, mehr fünfjährige Beschäftigungsverhältnisse erreichen zu wollen, nachgebessert werden. Insbesondere benötigen gemeinwohlorientierte Einrichtungen eine erhöhte Förderung, damit sie in die Lage versetzt werden, längerfristige Stellen anbieten zu können.

[3] Koalitionsvertrag (bundesregierung.de), S.34

[4] Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Bestand erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit einer Verweildauer von 6 Jahren und mehr bzw. 5 bis unter 6 Jahren nach ausgewählten Strukturmerkmalen, Datenstand November 2018, Sonderauswertung vom 6.11.2018. Die Untergrenze weist die Zahl der Arbeitslosen aus, die während des gesamten sechsjährigen Leistungsbezugs kein Erwerbseinkommen erzielten, die Obergrenze die Zahl der Personen, die im letzten Monat kein Erwerbseinkommen erzielten.

- Es sollte zudem eine Mindestbeschäftigungsdauer geprüft werden, als Voraussetzung dafür, in den ersten beiden Jahren den Lohnkostenzuschuss in Höhe von 100 Prozent erhalten zu können.
- Zudem muss die Benachteiligung von tarifgebundenen Unternehmen beendet werden und die Lohnkostenzuschüsse auf Basis aller Lohnbestandteile (einschließlich tariflich geregelter Einmalzahlungen) berechnet werden.
- Um die Anzahl der geförderten Beschäftigungsverhältnisse erhöhen zu können, müssen mehr Mittel für den Eingliederungstitel im Bundeshaushalt bereitgestellt werden. Die zusätzlichen Mittel sollten zweckgebunden werden und ausschließlich für den Sozialen Arbeitsmarkt reserviert sein.

Ganzheitliche Betreuung (§ 16k SGB II)

Als neues, eigenständiges Regelinstrument wird eine ganzheitliche Betreuung eingeführt. Eine ganzheitliche Betreuung war bisher nur beschäftigungsbegleitend als eine Teilkomponente im Rahmen des Sozialen Arbeitsmarktes (Förderung nach § 16i SGB II) möglich. Die ganzheitliche Betreuung soll dem Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Als Angebot kann die ganzheitliche Betreuung eine sinnvolle Unterstützung darstellen. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die Teilnahme freiwillig ist.

Schutz von Ersparnissen

Vermögen wird in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs (Karenzzeit) nicht berücksichtigt, wenn es den Wert von 60.000 Euro für die erste Person und 30.000 Euro für jede weitere Person nicht übersteigen. Zudem zählt eine selbstgenutzte Immobilie in der Karenzzeit nicht zum Vermögen, danach nur, wenn die Wohnfläche 140 qm (Eigenheim) bzw. 130 qm (Eigentumswohnung) übersteigt.

Für jeden Erwerbsfähigen in der Bedarfsgemeinschaft bleibt ein Kfz außer Betracht – unabhängig von dessen Wert. Der allgemeine Vermögensfreibetrag wird deutlich erhöht und die Differenzierung zwischen Erwachsenen und Kindern aufgegeben. Zukünftig steht jeder Person ein einheitlicher Freibetrag von 15.000 Euro zu (bisher max. 10.050 Euro). Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sowie andere Formen der Altersvorsorge, die nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden, bleiben generell unberücksichtigt; der bisherige Freibetrag für die Altersvorsorge in Höhe von 750 Euro je Lebensalter entfällt.

Bewertung siehe unten im Zusammenhang mit den Wohnkosten.

Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten

In den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs (Karenzzeit) werden die tatsächlichen Wohn- und Heizkosten in voller Höhe erstattet – unabhängig davon, ob sie als angemessen gelten (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Mit den Neuregelungen zum Vermögen und den Wohnkosten wird ein zentrales Gerechtigkeitsdefizit des alten Hartz-IV-Systems überwunden.

Die Sorge, die vertraute Wohnung nicht halten zu können, und die Pflicht, Ersparnisse vorab aufbrauchen zu müssen, waren in der Vergangenheit die zentralen Punkte, die von langjährig Beschäftigten – völlig zu Recht – als zutiefst ungerecht empfunden wurden und die Ängste vor sozialem Abstieg schürten. Mit dem Bürgergeld wird das sozialstaatliche Sicherheitsversprechen substanziell gestärkt und erneuert.

Aufgrund der hohen Grenzwerte für erhebliches Vermögen findet eine Berücksichtigung von Vermögen in der Karenzzeit faktisch nicht mehr statt. Für den überwiegenden Teil der Leistungsberechtigten gilt dies auch auf Dauer, da der Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro pro Person nicht erreicht wird. Problematisch und wenig sachgerecht erscheint es hingegen, die „Angemessenheit" von geschütztem, selbstgenutztem Wohneigentum ausschließlich an der Wohnfläche festzumachen. Soll es bei diesem Kriterium – aus Gründen eines geringen Verwaltungsaufwands, wie es in der Begründung heißt – bleiben, dann müssen die Wohnflächen so bemessen werden, dass Wohneigentum, das typischerweise von Arbeitnehmer*innen bewohnt wird, unter diese Grenzen fällt. Ob dies sichergestellt ist, geht aus der Gesetzesbegründung nicht hervor. Für einen Teil der arbeitslosen Leistungsberechtigten bietet die Regelung zur Wohnkostenübernahme einen ausreichenden Schutz. Mit verbesserten und intensivierten Förderinstrumenten sollte vielfach in der dreijährigen Aktionszeit (1 Jahr ALG + 2 Jahre Bürgergeld) eine Integration in den Arbeitsmarkt gelingen, bevor die Angemessenheitsgrenzen fürs Wohnen wirksam werden.

Für zwei Gruppen besteht jedoch dringender Handlungsbedarf, die Übernahme der Wohnkosten realitätsgerechter und bedarfsdeckend auszugestalten:

1. Altfälle, bei denen die Jobcenter bereits in der Vergangenheit die tatsächlichen Wohn- und Heizkosten auf die angemessenen Kosten gedeckelt hatten. In diesen Fällen griffen die Corona-bedingten Sonderregelungen zur vollständigen Kostenübernahme nicht. Dies betraf beispielsweise bereits vor dem Anstieg der Energiepreise im Herbst 2021 95.000 Bedarfsgemeinschaften, die ihre Heizkosten nicht in voller Höhe erstattet bekamen.[5] Laut Referentenentwurf bleibt es auch mit der Einführung des Bürgergelds dabei, dass bereits vollzogene Deckelungen der KdU-Leistungen auf die Angemessenheitsgrenze bestehen bleiben (§ 65 Abs. 5 SGB II neu).
2. Personen, die innerhalb der zweijährigen Karenzzeit nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Dabei handelt es sich einerseits um nicht arbeitslose Leistungsberechtigte (z.B. Pflegende und Erziehende oder um Menschen in Ausbildung), bei denen eine Arbeitsaufnahme keine Option darstellt, sowie Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen und/oder längerem Förderbedarf. Auch ist es sozialpolitisch nicht ver-

[5] Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Frage der Abgeordneten Jessica Tatti, BT-Drs. 20/833, S. 53f

tretbar, für Leistungsberechtige, die im Sozialen Arbeitsmarkt arbeiten oder die eine Berufsausbildung in drei Jahren nachholen, die Leistungen fürs Wohnen nach zwei Jahren auf die Angemessenheitsgrenze zu kürzen.

Der DGB fordert die Regierungsfraktionen auf, hier den Referentenentwurf nachzubessern. So sollten u.a. die Kommunen verpflichtet werden, ihre Angemessenheitsgrenzen für die Wohn- und Heizkosten regelmäßig überprüfen und entsprechend der Preisentwicklung anpassen zu müssen. Diese Vorgabe war auch im Koalitionsvertrag enthalten (Zeile 2476ff), wird im Referentenentwurf aber bisher nicht realisiert.

Kooperative Arbeitsweise

Kooperationsplan (§ 15 SGB II), Vertrauenszeit (§ 15a SGB II) und Schlichtungsmechanismus (§ 15b SGB II)

Integrationsziele und Schritte werden zukünftig zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten im Einvernehmen vereinbart (§ 15 Abs. 2 SGB II). Festgehalten wird dies im neuen Kooperationsplan, der die bisherige Eingliederungsvereinbarung ersetzt. Basis für die gemeinsamen Vereinbarungen ist die Potenzialanalyse, in der zukünftig auch explizit die Stärken festgestellt werden sollen (15 Abs. 1 SGB II). Der gemeinsame Prozess der Entwicklung eines Kooperationsplans ist völlig „sanktionsfrei“ und es findet auch keine Belehrung über mögliche Rechtsfolgen bei späteren Pflichtverletzungen statt.

Kommt kein Kooperationsplan zustande, benennt das Jobcenter schriftlich unter Erläuterung der Rechtsfolgen Mitwirkungspflichten wie Eigenbemühungen, Teilnahme an Maßnahmen oder Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge (§ 15a Abs. 4, so genannter Ersatzverwaltungsakt).

Mit dem Abschluss des Kooperationsplans beginnt die neu eingeführte Vertrauenszeit. Die Jobcenter kontrollieren regelmäßig, ob die Absprachen aus dem Kooperationsplan eingehalten werden (§ 15a Abs. 1 SGB II). Ein Nichterfüllen der Absprachen ist aber zunächst nicht sanktionsbewehrt und während der Vertrauenszeit führen Verletzungen der gemeinsamen Absprachen nicht zu Sanktionen. Die Vertrauenszeit endet nach dem erstmaligen Abschluss eines Kooperationsplans frühestens nach einem halben Jahr, falls Absprachen nicht eingehalten werden (§ 15a Abs. 2 SGB II).

In diesem Fall fordert das Jobcenter die/den Leistungsberechtigten schriftlich unter Erläuterung der Rechtsfolgen auf, den Mitwirkungspflichten wie Eigenbemühungen zur Arbeitssuche, der Teilnahme an Maßnahmen oder der Bewerbung auf Vermittlungsvorschläge nachzukommen. Wird dieser Aufforderung innerhalb von drei Monaten entsprochen und alle weiteren Absprachen des Kooperationsplans eingehalten, beginnt eine neue Vertrauenszeit.

Bestehen Meinungsverschiedenheiten zu den Inhalten des Kooperationsplans, kann jede Seite verlangen, dass ein Schlichtungsmechanismus eingeleitet werden soll. Dabei soll eine bisher nicht beteiligte Person hinzugezogen werden. Ziel des Verfahrens ist, einen gemeinsamen Lösungsvorschlag zu entwickeln. Das nähere Verfahren soll die Trägerversammlung festlegen (§ 15b Abs.1 SGB II).

Die Neuregelungen stellen ebenfalls substanzielle Verbesserungen dar. Ein weiteres Wesensmerkmal des alten Hartz-IV-Systems, nämlich die stark ausgeprägte Machtasymmetrie zwischen Jobcentern und Leistungsberechtigten, wird deutlich abgemildert. In der Vergangenheit fühlten sich viele Leistungsberechtigte aufgrund fehlender, verbriefter Mitspracherechte als weitgehend rechtlose Bittsteller und vom Jobcenter gegängelt. Mit dem einvernehmlich ausgehandelten Kooperationsplan wird zukünftig stärker auf Kooperation gesetzt und der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und eines „Arbeitsbündnisses" befördert. Diese kooperative Arbeitsweise verspricht auch eine erfolgreichere Arbeitsmarktintegration. Denn wenn Leistungsberechtigte von vereinbarten Integrationsschritten und Zielen selbst überzeugt sind und beispielsweise intrinsisch motiviert an Fördermaßnahmen teilnehmen, entfalten diese Maßnahmen eine deutlich positivere Wirkung.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen den Ansatz einer kooperativen Arbeitsweise voll, sehen aber beim Referentenentwurf noch Verbesserungsbedarf, um dem Ansatz mehr Geltung zu verschaffen:

- Im Referentenentwurf ist es – wie im geltenden Recht auch – nur als Option vorgesehen, dass im Kooperationsplan die Ausbildung, die Tätigkeiten oder die Tätigkeitsbereiche, in die vermittelt werden soll, vereinbart werden (§ 15 Abs. 2 SGB II). Der DGB fordert die Regierungsfraktionen auf, diese Festlegung verpflichtend zu machen, da es sich um den Kern und das Ziel des Integrationsprozesses handelt. Dies kann auch nachgeholt werden, wenn zunächst ein Klärungsprozess zu den Interessen, Fähigkeiten, der Eignung oder den Integrationschancen erforderlich ist. Es sollte aber gesetzlich normiert werden, dass im Laufe des Prozesses und bevor konkrete Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden, das Integrationsziel gemeinsam festgelegt werden muss. Ohne gesetzliche Vorgabe, dass die Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsbereiche, in die vermittelt werden soll, Bestandteil des Kooperationsplanes sein müssen, kann nicht davon gesprochen werden, dass der Eingliederungsprozess einvernehmlich vereinbart wurde.
- Auf die Option, Mitwirkungspflichten einseitig per Verwaltungsakt vorzugeben, falls kein Kooperationsplan zustande kommt, sollte ganz verzichtet werden – oder zumindest verpflichtend zunächst immer erst das Schlichtungsverfahren nach § 15b SGB II durchlaufen werden. Denn solange die Möglichkeit als Drohkulisse im Raum steht, dass das Jobcenter den Aushandlungsprozess für gescheitert erklärt und Mitwirkungspflichten einseitig vorgibt, sind die Bedingungen für vertrauensvolle Verhandlungen auf Augenhöhe nur eingeschränkt gegeben.
- Die Schlichtungszeit von maximal vier Wochen ist zu knapp bemessen und sollte verlängert werden. Nach dem bisherigen Wortlaut endet die Schlichtung auch durch bloßen Zeitablauf. Stattdessen sollte inhaltlich definiert werden, welche Aktivitäten mindestens unternommen werden müssen, bevor das Schlichtungsverfahren als gescheitert gilt.

Zudem erfordert die erfolgreiche Implementation einer kooperativen Arbeitsweise auch eine Kulturveränderung in den Jobcentern. Dies erfordert vielfältige unterge-

setzliche Aktivitäten auf allen Ebenen der Arbeitsverwaltung mit dem Ziel, die Beschäftigten mitzunehmen, die neue Arbeitsweise gut zu erläutern und deren Vorteile aufzuzeigen. Notwendig sind dazu insbesondere Informations- und Schulungsformate.

Neugestaltung der Sanktionen

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen Sanktionen, die zu einer Unterschreitung des Existenzminimums führen, ab. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits 2014 festgestellt, dass die Regelsätze aus verfassungsrechtlicher Sicht auf Kante genäht sind und die Verfassungsvorgaben zum Existenzminimum nur noch eben gerade so erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund stellt auch eine Kürzung von 30 Prozent einen schwerwiegenden Eingriff dar.

Insofern bewerten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften es als positiv, dass die Kürzungshöhe von 30 Prozent ausnahmslos gelten soll und in keiner Konstellation überschritten werden darf. Diese Regelung ist sachgerecht und sinnvoll. Sie schafft Rechtssicherheit und mit der ausnahmslosen Begrenzung der Sanktionshöhe auf 30 Prozent wird die alte Sanktionspraxis und der langjährige gesellschaftliche Konflikt zu Sanktionen zumindest deutlich entschärft.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Bundesregierung jedoch auf, den vom Bundesverfassungsgericht unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig erklärten Kürzungsrahmen von bis zu 30 Prozent nicht auszuschöpfen, sondern den maximalen Kürzungsbetrag niedriger anzusetzen. Nicht alles, was unsere Verfassung zulässt, ist auch sozial- und arbeitsmarktpolitisch vertretbar. Zumal seit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil einige Jahre vergangen sind und sich die Lage seither eher verschärft hat. Zudem sollte ein Nachholen einer Pflicht unmittelbar zum Ende einer Sanktion führen und diese nicht erst nach einem Monat enden.

Jenseits dessen begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass der Katalog der sanktionierbaren Pflichtverletzungen (§ 31) an zwei Stellen entschärft wird. Mit dem Ersatz der Eingliederungsvereinbarung durch den neuen Kooperationsplan entfällt der Sanktionsanlass von Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten. Die Inhalte des Kooperationsplans sind generell nicht sanktionsbewehrt. Sanktionen sind hier erst möglich, nachdem die Vertrauenszeit beendet wurde und das Jobcenter Mitwirkungspflichten per Verwaltungsakt eingefordert hat.

Ein-Euro-Jobs (Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II) werden aus dem Katalog der Fördermaßnahmen, die sanktionsbewehrt sind, gestrichen. Damit wird eine langjährige Forderung des DGB erfüllt.

Neben diesen beiden originären Neuregelungen werden mit dem Referentenentwurf im Wesentlichen die Inhalte der BA-Weisung, mit der das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bisher provisorisch umgesetzt wurden, unverändert ins SGB II übernommen: Die maximale Kürzungshöhe wird auf 30 Prozent des Regelsatzes begrenzt, beim Nachholen einer Pflicht bzw. der Erklärung dies tun zu wollen, muss die Sanktion beendet werden und statt des starren Sanktionsautomatismus der

Vergangenheit ist nun eine Einzelfallprüfung verpflichtend vorgesehen. Die meisten dieser gesetzlichen Neuregelungen sollen nach dem Auslaufen des Sanktionsmoratoriums im Sommer 2023 formell in Kraft treten. Allerdings sind die 30-Prozent-Leistungskürzungen weiterhin bis zur erstmaligen Vereinbarung eines Kooperationsplans ausgesetzt, längstens jedoch bis zum 31.12.2023 (§ 65 Abs 6 SGB II neu).

Gegenüber der BA-Weisung enthält der Referentenentwurf noch zwei Verbesserungen. Es wird explizit klargestellt (§ 31a Abs. 4 SGB II), dass die 30 Prozentkürzung nicht bei den Leistungen fürs Wohnen (KdU) wirksam werden darf. Dies war bisher in der Konstellation möglich, dass Leistungsberechtigte aufgrund der Anrechnung von Einkommen nur noch KdU-Leistungen bekamen und gar keine Regelsätze mehr bzw. der noch ausgezahlte Regelsatz weniger als die 30 Prozentkürzung ausmachte.

Zudem wird die Dauer einer 10-Prozent-Sanktion nach Terminversäumnissen von drei auf einen Monat verkürzt (§ 32 SGB II Abs. 2)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bewerten es sehr positiv, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nun bei der Einführung des Bürgergeldes – wie auch schon bei der oben genannten Weisung - auch auf unter 25-Jährige angewendet werden, die nicht Gegenstand des Gerichtsverfahrens waren. Dieser „Transfer“ ist zwingend notwendig, da die Kritik des Bundesverfassungsgerichts an den alten Sanktionsregelungen erst recht auf die verschärften Sanktionen für unter 25-Jährige zutrifft.

Andererseits ist die Neugestaltung der Sanktionen wenig ambitioniert, da der vom Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärte maximal Rahmen 1:1 übernommen wird, ohne zu prüfen, ob es nicht sachgerechtere Lösungen innerhalb dieses Rahmens gibt. So werden beispielsweise im Urteil des BVerfG angelegte Optionen nicht aufgegriffen. Neben der DGB-Forderung, den 30-Prozent-Kürzungsrahmen nicht auszuschöpfen, besteht eine weitere Möglichkeit, die Sanktionen weiter zu entschärfen darin, die Höhe und die Dauer ins Ermessen der Jobcenter zu stellen.

Weitere Neuregelungen

Ältere behalten den Status „arbeitslos“ (§ 53a Abs. 2 SGB II)

Bisher galten Ältere ab 58 Jahren nicht mehr als arbeitslos – und verschwanden aus der Statistik –, wenn sie ein Jahr vom Jobcenter keine sozialversicherungspflichtige Arbeit angeboten bekommen hatten.

Die nun vorgesehene Streichung (Wegfall § 53a Abs. 2 SGB II) dieser Regelung ist ebenfalls eine langjährige Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Das bisherige Aussteuern war in zweifacher Hinsicht skandalös: Die Regel war arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv für das politisch vielfach postulierte Ziel, die Erwerbstätigkeit von älteren Arbeitnehmer*innen erhöhen zu wollen. Zudem konnten die Jobcenter durch schlichtes Unterlassen – es werden keine Stellen mehr angeboten – ihre Arbeitsmarktstatistik verschönern.

Zwangsverrentung (§ 12a SGB II)

Die Zwangsverrentung wird abgeschafft: Bisher konnten die Jobcenter Leistungsberechtigte ab 63 Jahren unter bestimmten Bedingungen auffordern, eine Altersrente zu beantragen und diesen Antrag sogar selbst stellen, wenn der Aufforderung nicht nachgekommen wurde (§ 12a i.V.m. § 5 Abs. 3 SGB II).

Die Abschaffung der Zwangsverrentung ist eine langjährige Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Mit dem erzwungenen Wechsel in eine vorzeitige Rente sind lebenslang wirkende Abschläge verbunden. Zudem war es arbeitsmarktpolitisch – auch im Hinblick auf die Fachkräftesicherung – kontraproduktiv, Ältere zum Ausstieg aus dem Arbeitsmarkt zu zwingen.

Erweiterung Versagung von Leistungen (§ 40 Abs. 9 neu SGB II)

Nach dem Referentenentwurf sollen künftig Leistungen auch gegenüber den Personen in der Bedarfsgemeinschaft versagt und entzogen werden, die keine Mitwirkungspflichten verletzt haben, weil sie diesen gar nicht unterliegen. Laut Begründung soll dies im Interesse der Leistungsberechtigten liegen, da so die einschneidende und schwerwiegendere Folge einer Leistungsablehnung vermieden werde.

Die Argumentation verkennt, dass es für die Betroffenen egal ist, aufgrund welcher rechtlichen Konstellation ihnen die existenzsichernde Leistung verweigert wird und sie ohne eigenes Zutun vor dem Nichts stehen und diese Situation nicht selbst beenden können. Die hier faktisch vorgenommene Ablehnung – ist aufgrund hoher grundrechtlicher Standards zur Sicherstellung des Existenzminimums – verfassungsrechtlich nicht zulässig. Insofern die Jobcenter diese Ablehnung im Kontext mit Personen praktizieren, die keinen Mitwirkungspflichten unterliegen, handelt es sich um eine fehlerhafte Rechtsanwendung der Jobcenter. Im Übrigen beinhaltet diese Regelung ein gleichstellungsrechtliches Problem. Denn es werden überwiegend Männer sein, die Auskünfte zu ihren Vermögens- und Einkommensverhältnissen verweigern. Dies gilt insbesondere für alle partnerschaftlichen Konstellationen, die keine Ehe sind.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen diese Neuregelung ab, da sie einen unzulässigen Eingriff in die individuellen Ansprüche auf Leistungen des SGB II darstellt.

Bagatellgrenze

Zukünftig sind Leistungsbescheide für die Vergangenheit nicht mehr aufzuheben und zu viel erhaltene Leistungen müssen nicht mehr erstattet werden, wenn die Erstattungsforderung unter 50 Euro liegt – bezogen auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft (§ 40 Abs. 1 S. 2 SGB II). Die Bagatellgrenze gilt auch bei Überzahlungen im Rahmen vorläufiger Entscheidungen (§ 41a Abs. 6 SGB II).

Die Einführung einer Bagatellgrenze entspricht einer langjährigen Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Mit ihr werden weniger Leistungsberechtigte mit Rückzahlungspflichten von bereits für den Lebensunterhalt ausgegebenem Geld konfrontiert und es wird Verwaltungsaufwand reduziert.

Erreichbarkeit (§ 7b neu SGB II)

Die bestehenden Regelungen zur „Ortsabwesenheit“ bzw. zur Erreichbarkeit werden modernisiert und im Interesse der Leistungsberechtigten verbessert. Die bisherige Pflicht, werktäglich persönlich Briefpost entgegennehmen zu müssen, wird durch die allgemeine Pflicht ersetzt, erreichbar zu sein. Dies kann u.a. auch mit der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel gewährleistet werden. Das Nähere soll in einer Rechtsverordnung geregelt werden (§ 13 Abs. 2 SGB II).

Die Regelung bewertet der DGB positiv.

Entschärfte Einkommensanrechnung (§ 11a SGB II)

Bei der Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeiten wird von einer Monats- auf eine jährliche Betrachtung umgestellt und die Regelungen im SGB II an die des Steuerrechts angeglichen. Der monatliche Freibetrag von 250 Euro wird durch einen jährlichen Freibetrag in Höhe von 3.000 Euro ersetzt (§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II).

Zudem wird das Mutterschaftsgeld generell nicht mehr als Einkommen angerechnet (§ 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II).

Beide Regelungen bewertet der DGB positiv. Die Neuregelung zu den Aufwandsentschädigungen ist für Leistungsberechtigte insofern günstig, dass auch Zahlungen oberhalb von 250 Euro monatlich anrechnungsfrei bleiben, solange der Jahresfreibetrag nicht ausgeschöpft wird. Da das Mutterschaftsgeld bisher in der Praxis in der Regel erst nachträglich angerechnet wird, entfallen mit der Nicht-Anrechnung des Mutterschaftsgeldes verwaltungsaufwendige Änderungsbescheide und die Leistungsberechtigten belastende Rückforderungen gleichermaßen.

Erwerbseinkommen, das Schüler*innen durch Ferienjobs erzielen, bleibt generell anrechnungsfrei (§11a Abs. 7 neu SGB II).

Zudem wird die Grundpauschale von 100 Euro durch einen neuen Freibetrag in Höhe von 520 Euro ersetzt bei Erwerbseinkommen aus einer nach SGB III oder BAföG förderungsfähigen Ausbildung sowie von Schüler*innen außerhalb der Ferien erzieltem Erwerbseinkommen (§ 11b Abs. 2b neu SGB II).

Durch die Neuregelungen wird die sehr scharfe Bedürftigkeitsprüfung insgesamt deutlich entschärft.

Weitergehende Forderungen des DGB

Zumutbarkeitsregelungen am Leitbild Gute Arbeit orientieren

Die Zumutbarkeitsregelungen müssen dringend in die Debatte zur Neugestaltung der Sanktionen einbezogen werden. Denn die Frage, welche Arbeitsverhältnisse als zumutbar gelten, entscheidet maßgeblich darüber mit, ob und wann sanktioniert werden kann.

Die bestehenden Regelungen, nach denen jede legale Arbeit als zumutbar gilt, fördern Dequalifizierungsprozesse und drängen Leistungsberechtigte in den Niedriglohnsektor und in prekäre Arbeitsverhältnisse. Notwendig ist stattdessen, Aufstiegsmobilität zu fördern – auch im Hinblick auf bestehende Fachkräfteengpässe.

Eine Stärkung der Rechte der Leistungsberechtigten bei der Arbeitssuche und -aufnahme ist elementar, wenn das Versprechen von Hubertus Heil eingelöst werden soll, dass nach Einführung des Bürgergeldes „sich niemand herumgeschubst fühlen soll“.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern daher die Regierungskoalition auf, die Zumutbarkeitsregelungen zu entschärfen und am Leitbild Gute Arbeit auszurichten.

Zukünftig sollten nur Arbeitsverhältnisse als zumutbar gelten, die sozialversicherungspflichtig sind und mindestens ortsüblich entlohnt werden.

Zudem sollte ein temporärer Qualifikationsschutz eingeführt werden, d.h. die Arbeitsvermittlung bezieht sich zunächst nur auf den erlernten Beruf bzw. auf dessen Qualifikationsniveau und eine Verpflichtung zur Leiharbeit besteht zunächst nicht.

Stärkung der örtlichen Beiräte in den Jobcentern nötig: Die Schaffung eines Freistellungsanspruchs ermöglicht Mitarbeit

In § 18d SGB II wurde die Bildung von Beiräten in allen Jobcentern verbindlich vorgeschrieben. Aufgabe der Beiräte ist es, die Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsmaßnahmen und -instrumente zu beraten. Die gesetzliche Regelung zielt darauf ab, dass mit allen Beteiligten am örtlichen Arbeitsmarkt über die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und Maßnahmen diskutiert und dadurch zugleich Transparenz über die Gesamtheit der aktiven Arbeitsmarktleistungen hergestellt wird.

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ist es zwingend geboten, dass die Sozialpartner – analog zum SGB III – ihre arbeitsmarktpolitische Expertise und Kompetenz beratend in die örtlichen Beiräte der Jobcenter einbringen. Allerdings gibt es anders als in der Selbstverwaltung keine Möglichkeit der Freistellung für diese bedeutsame Aufgabe. Damit Arbeitnehmervertreter*innen künftig ihre Kompetenz weiterhin beratend einbringen können, muss auch im SGB II ein Freistellungsanspruch geschaffen werden. Nur so ist es möglich, ausreichend qualifizierte Ehrenamtliche zu gewinnen, die diese wichtige Aufgabe entsprechend ausüben können.

Änderungen im SGB III

Der Referentenentwurf zur Einführung des Bürgergeldes enthält auch einige Änderungen, die Regelungen im SGB III verbessern: So entfällt das Verkürzungsgebot auf zwei Jahre Ausbildungszeit, wenn aufgrund der Eignung oder der persönlichen Verhältnisse eine längere Ausbildungszeit erforderlich ist (§ 180 SGB III). Die Vermittlung von Grundkompetenzen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung wird erweitert, indem die Zugangsvoraussetzungen abgesenkt werden (§ 81 Abs. 3a SGB III). Zudem kann eine „notwendige sozialpädagogische Begleitung“ im Rahmen der Lehrgangskosten bei der beruflichen Weiterbildung gefördert werden (§ 84 SGB III) und die Restanspruchsdauer beim Arbeitslosengeld beträgt nach einer

Weiterbildungsmaßnahme drei Monate bzw. wird auf drei Monate heraufgesetzt (§ 148 Abs. 2 SGB III).

Diese Neuregelungen sind positiv zu bewerten, da die berufliche Weiterbildung und deren positive Wirkung auf die Arbeitsmarktintegration gestärkt werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sehen die Trennung der Arbeitsverwaltung in zwei Rechtskreise ausgesprochen kritisch, da es nur einen Arbeitsmarkt für alle Arbeitssuchenden gibt. Positiv ist, dass mit dem Referentenentwurf zum Bürgergeld mehr gleichlautende Regelungen und identische Fördermöglichkeiten im SGB II und SGB III geschaffen werden wie beispielsweise das Weiterbildungsgeld oder die Harmonisierung der Regelungen zum Vermittlungsvorrang.

Diakonie Deutschland

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) – insb. zu Artikel 1 Nr. 31 bis 35

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-0
politische.kommunikation@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 23.08.2022

Die Diakonie Deutschland bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) hat mit einer gemeinsamen Stellungnahme zu den wesentlichen Bestandteilen des Gesetzeswurfs Stellung genommen. Auf diese gemeinsame Stellungnahme[1] verweist die Diakonie Deutschland und unterstützt nachdrücklich die dortigen Ausführungen.

Soweit die BAGFW in ihrer Stellungnahme auf ergänzende Stellungnahmen ihrer Mitgliedsverbände zu Abs. 1 Nr. 31 bis 35 (§§ 31 bis 32) des Referentenentwurfs verweist, kommentiert die Diakonie Deutschland die fraglichen Regelungen wie folgt:

Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II-E)

§ 31 SGB II-E passt den Katalog der sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen an die übrigen Neuregelungen des SGB II und des Vermittlungsprozesses an.

Bewertung:

Die Ergänzung in § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II-E greift die Bestimmungen aus § 15a SGB II-E auf und setzt den Duktus des dort vorgesehenen Verfahrens konsequent fort: mit dem Ende der Vertrauenszeit ändert sich der Modus des bislang unverbindlichen Vermittlungsprozesses und geht zu sanktionsbewehrten Pflichten über.

Die Regelungen der §§ 31 ff. SGB II-E stehen in einem deutlichen Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 15 ff. SGB II-E über die Aufnahme und vertrauensvolle Gestaltung des Vermittlungsprozesses.

[1] https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/stellungnahme-der-bagfw-zum-referentenentwurf-einfuehrung-eines-buergergeldes-buergergeld-gesetz

Beiden Sachverhalten liegt die Prämisse zugrunde, dass die Leistungsberechtigten Mitwirkungspflichten zu erfüllen haben und dass deren Verletzung Konsequenzen für den Vermittlungsprozess hat. Während die §§ 15 ff. SGB II-E für Leistungsberechtigte, die diesen Erwartungen genügen und sich konstruktiv am Vermittlungsprozess beteiligen, die Möglichkeit zu einem weitgehend zwanglosen Vermittlungsprozess eröffnen, gestalten die §§ 31 ff. SGB II-E das Verfahren für diejenigen, die diesen Erwartungen nicht entsprechen und den dann festgelegten Mitwirkungspflichten i.S.d. § 15a Abs. 3 S. 1 SGB II-E nicht nachkommen. Dass der gesamte Unterabschnitt nicht mehr mit Sanktionen, sondern mit „Leistungsminderungen" und auch im Zusammenhang mit §§ 15 SGB II-E der Vorgang einer Sanktion nur umschrieben, aber nicht benannt ist, ändert de facto nichts am sanktionierenden Charakter der Rechtsfolge und daran, dass eine empfindliche Kürzung der ohnedies auf ein Minimum zugeschnittenen Existenzsicherung erfolgt.

Insofern wird die Evaluation der §§ 15 ff. und die praktische Umsetzung der Vertrauenszeit sowie die Offenheit des Integrationsprozesses für die Vermittlung von Grundkompetenzen erweisen müssen, wie weit von den Neuregelungen tatsächlich auch ein Neuanfang für Personen ausgeht, für die aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen die Mitwirkung in der Vermittlung schwierig ist. Solange allein gut qualifizierte und mit Verwaltungsverfahren vertraute Leistungsberechtigte von diesem Verfahren profitieren, ist zu befürchten, dass die Modalitäten der Vertrauenszeit das inhärente Creaming im Rahmen des SGB II verstärken, mit dem zwischen leicht zu integrierenden und als schwierig empfundenen Personenkreisen unterschieden wird, der mit den Mitwirkungserwartungen und -pflichten einhergehende Druck auf die anderen Personen unvermindert anhält und diese weiterhin mit Leistungsminderungen zu kämpfen haben.

Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II-E)

Die Regelung setzt Anforderungen um, die das Bundesverfassungsgericht an die Verhältnismäßigkeit der grundsätzlich gebilligten Sanktionen gestellt hat. So sind gemäß Abs. 1 Leistungsminderungen künftig in ihrem Umfang auf 30 Prozent des Regelbedarfs beschränkt und zwingend aufzuheben, sobald die Leistungsberechtigten wieder ihren Pflichten nachkommen bzw. sich nachträglich glaubhaft dazu bereiterklären. Abs. 2 sichert ein persönliches und damit mündliches Anhörungsverfahren, um sicherzugehen, dass Personen nicht allein deshalb von Leistungsminderungen betroffen sind, weil sie mit der schriftlichen Darlegung von wichtigen Gründen überfordert sind. Abs. 3 enthält eine Härtefallregelung. Abs. 4 ergänzt die Bestimmung in Abs. 1 über die Reichweite der Leistungsminderungen durch Bestimmungen über das Zusammentreffen von Pflichtverletzungen und nimmt die KdU-Leistungen von den Kürzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II ausdrücklich aus. Abs. 5 und 6 stellen klar, dass die Bestimmungen über Leistungsminderungen altersunabhängig gelten und damit die U25-Regelungen entfallen und dass für die U 25 vielmehr besondere Vermittlungsbemühungen stattzufinden haben, um zu vermeiden, dass diese durch Leistungsminderungen aus dem Hilfeprozess fallen.

<u>Bewertung:</u>

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass der Gesetzentwurf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den §§ 31 ff. SGB II (BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 - 1 BvL 7/16) nunmehr auf eine dauerhafte Rechtsgrundlage stellt. Damit stellt der Entwurf sicher, dass diejenigen Leistungsminderungen, die das Bundesverfassungsgericht akzeptiert hat, künftig in einem Rahmen stattfinden, der die Existenz der von Sanktionen Betroffenen nicht gefährdet.

Verglichen mit den bis 2019 bis hin zum völligen Entzug möglichen, gestaffelten Minderungen ist zu begrüßen, dass eine solch weitgehende Kürzung künftig nach Abs. 1 und 4 ausgeschlossen ist und dass auch die Kosten für Wohnung und Heizung dem Zugriff von Leistungskürzungen entzogen sind.

Positiv sind die in Abs. 2 getroffenen Regelungen, die vermeiden sollen, dass es wegen unzureichender und fehlender Kommunikation zwischen den Leistungsberechtigten und den Integrationsfachkräften zu einer unberechtigten oder unverhältnismäßigen Leistungsminderung kommt. Insofern setzt der Entwurf Einwendungen der Wohlfahrtsverbände gegen das bisherige Sanktionsregime um, das kaum Spielraum für einen konstruktiven Umgang mit individuellen Kommunikationsschwierigkeiten der Leistungsberechtigten ließ. Nunmehr ist es möglich, dass die einzelnen Leistungsberechtigten von sich aus eine persönliche Anhörung verlangen können und so die Chance haben, Probleme mit der Befolgung von Pflichten im Rahmen eines Gespräches darzulegen. Wichtig ist zudem auch die Soll-Regelung, nach der eine solche persönliche Anhörung auch dann stattfinden soll, wenn es zu wiederholten Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen gekommen ist. Auch hier können entsprechende Gespräche und mündliche Anhörungen dazu beitragen, nicht gerechtfertigte Leistungsminderungen zu verhindern. Allerdings hält die Diakonie Deutschland für geboten, dass in den Fällen des Abs. 2 die persönliche Anhörung obligatorisch ist und stattzufinden hat. Es ist insoweit nicht nachvollziehbar, weshalb ein wenngleich eingeschränktes Ermessen besteht.

Sollten die Gespräche allerdings scheitern, hält die Diakonie Deutschland eine Öffnung des Schlichtungsverfahrens für Meinungsverschiedenheiten bei der Durchführung des Kooperationsplans und der Erfüllung von Mitwirkungspflichten für geboten. Dieses könnte sicherstellen, dass im Vorfeld des förmlichen Widerspruchsverfahrens eine niedrigschwelligere Schlichtung im Sinne des § 15 möglich ist.

Abs. 3 setzt die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Härtefallregelung um. Positiv ist, dass der Entwurf den Verzicht auf die Leistungsminderung zwingend vorschreibt. Allerdings steht auch hier die sinngemäße praktische Umsetzung dieser Regeln unter dem Vorbehalt, dass die Integrationsfachkräfte im Einzelfall ihren Beurteilungsspielraum tatsächlich in der Weise nutzen, dass sie das Vorliegen einer atypischen Lage und/oder Folge der Leistungsminderung als gegeben anerkennen. Positiv ist insoweit, dass es für diese Einschätzung nicht allein auf die Lage der mitwirkungspflichtigen Leistungsberechtigten, sondern auch auf außergewöhnliche Folgen und Unzumutbarkeiten für alle Personen in der Bedarfsgemeinschaft ankommt.

Insbesondere die Regelung des Abs. 6 setzt eine langjährige Forderung der Diakonie Deutschland um und hebt die Sonderbestimmungen für die Folgen von Pflichtverletzungen durch junge Leistungsberechtigte auf. Die Diakonie Deutschland begrüßt die Aufhebung dieser

Schlechterstellung ausdrücklich. Zudem begrüßt sie die Verpflichtung, jüngeren Leistungsberechtigten besondere Gesprächsangebote zu eröffnen und auf Pflichtverletzungen mit einer Überprüfung und ggf. Korrektur des Kooperationsplans zu reagieren. Dieses Verständnis sollte auch im Wortlaut des Gesetzes Niederschlag finden.

Es ist sinnvoll, dass der Entwurf im Fall der Leistungsminderung eine zeitnahe Überprüfung des Kooperationsplans vorsieht. Dies macht den betroffenen Jugendlichen deutlich, dass damit auch eine Rückkehr zu einvernehmlichen Absprachen möglich ist. Allerdings stellt sich die Frage, ob es nach der Überprüfung des Kooperationsplans allein um dessen Fortschreibung gehen kann. Wenn sich herausstellt, dass dieser die Leistungsberechtigten überfordert oder einen falschen Weg eingeschlagen hat, steht eher die Korrektur im Vordergrund. Dies sollte auch der Wortlaut des Gesetzes deutlich machen und damit klarstellen, dass der Leistungsträger Fehlannahmen einräumt und korrigiert. Auch diese Bereitschaft zur Fehlerkorrektur seitens des Leistungsträgers ist für von Leistungsminderungen betroffene junge Menschen wichtig, um sie im Leistungssystem zu halten. Zudem spricht die Diakonie Deutschland sich dafür aus, in Abs. 6 wie in Abs. 2 dieses Gespräch für den Leistungsträger obligatorisch vorzuschreiben.

Die Diakonie Deutschland schlägt deshalb vor:

1. Abs. 2 wie folgt zu ändern:

   „Auf Verlangen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ~~soll~~ erfolgt die Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches persönlich ~~erfolgen~~. Verletzen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ohne das Vortragen eines wichtigen Grundes wiederholt ihre Pflichten oder versäumen Meldetermine nach § 32, ~~soll~~ erfolgt die Anhörung persönlich ~~erfolgen~~.

2. Abs. 6 wie folgt zu ändern:

   „Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ~~sollen~~ erhalten innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot ~~erhalten~~, indem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf korrigiert oder fortgeschrieben werden.“

Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b Abs. 1 und 2 SGB II-E)

Der Regelungsvorschlag setzt den Wegfall von Sonderregelungen für unter 25-Jährige um und regelt die Dauer von Minderungen für den Fall, dass die Leistungsberechtigten nach Beginn der Leistungskürzung ihre Mitwirkung wiederaufnehmen. Im diesem Fall sieht Abs. 2 vor, dass die Leistungen wieder in vollem Umfang zu erbringen sind, soweit die Leistungen bereits um einen Monat oder länger gemindert waren. Allerdings sieht die Regelung eine Mindestkürzungsdauer von einem Monat vor.

<u>Bewertung:</u>

Die in Absatz 2 vorgesehene Mindestdauer der Kürzung von einem Monat ist nicht nachvollziehbar. Das Verfassungsgericht hat gefordert, dass es in der Hand der Leistungsberechtigten liegen muss, durch Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten den Leistungsbezug wieder aufnehmen zu können (BVerfG Urteil vom 5.11.2019 Rn. 186) und dieses vom individuellen Verhalten nicht beeinflussbare, starre Festhalten an gesetzten Kürzungsperioden ausdrücklich für verfassungswidrig erklärt (BVErfG Urteil vom 5.11.2019, Rn. 217). Dass sich diese Ausführungen des Verfassungsgerichts auf eine Dreimonatsfrist beziehen und die hier vorgeschriebene Mindestdauer von einem Monat um ein Drittel kürzer ausfällt, ändert nichts an der Grundproblematik, dass der Entwurf hier wieder eine starre, von keinem Verhalten des Leistungsberechtigten beeinflussbare Sanktionsdauer festlegt.

Die Diakonie Deutschland schlägt vor, diese Regelung zu streichen und § 31b Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

> „Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. In den Fällen des § 31a Abs. 1 S. 2 ist die Minderung aufzuheben ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung ~~soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat, andernfalls nach Ablauf dieses Monats~~."

Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II-E)

Die Regelung setzt die Bestimmungen aus § 31a Abs. 2 bis 5 und § 31b Abs. 1 und 3 SGB II-E im Kontext mit den Meldeversäumnissen um und somit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine verhältnismäßige Umsetzung der Leistungsminderung auch im Zusammenhang mit diesem Pflichtverstoß.

<u>Bewertung:</u>

Es fällt auf, dass hier § 31a Abs. 6 und damit die besondere Rücksichtnahme auf die Belange junger Menschen nicht entsprechend anwendbar sein soll. Da für junge Menschen, die Probleme mit der Befolgung von Vorschriften haben, auch das Einhalten von Meldeterminen eine Herausforderung ist, sollte es hier keine Differenzierung zwischen den Mitwirkungs- und den Meldepflichten geben.

Zudem schreibt auch § 32 Abs. 2 die bedenkliche Mindestdauer einer Leistungskürzung fort. Auch im Kontext mit den geringeren Leistungskürzungen für Meldeversäumnisse erscheint dies unverhältnismäßig und ist deshalb zu streichen.

Die Diakonie Deutschland schlägt vor § 32 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

> „§ 31a Absatz 2 bis ~~56~~ und § 31b Absatz 1 ~~und~~ bis 3 gelten entsprechend. Der Minderungszeitraum beträgt einen Monat."

Deutscher
Caritasverband e.V.

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin

Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon 030 284 447-404

Ihre Ansprechpartnerin

Dr. Birgit Fix
Telefon 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
birgit.fix@caritas.de

Datum 22.8.2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze- Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Zusammenfassung

Das SGB II, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, erfährt mit dem nun vorliegenden 12. Änderungsgesetz eine grundlegende Reform. Sie trägt verschiedenen Kritikpunkten Rechnung, die der Deutsche Caritasverband wiederholt vorgetragen und aus seiner verbandlichen Praxis in Beratungsstellen und Integrationsangeboten begründet hat. Die Hinweise des Bundesverfassungsgerichts zu einer verfassungsgemäßen Sanktionspraxis, das Sozialmonitoring der Wohlfahrtsverbände und die Analysen der Armuts- und Reichtumsberichte sind einige Impulse, die der Gesetzgeber nun dankenswerterweise aufgreift.

Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld werden durch ein Bürgergeld abgelöst. Besser unterstützt werden soll die nachhaltige und perspektivreiche Arbeitsmarktintegration vor allem durch mehr und bessere Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Dem Grundbedürfnis Wohnen und dem Erhalt des bisherigen Lebensumfelds soll stärker Rechnung getragen werden. Dafür werden 17 Jahre nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zentrale Webfehler des ursprünglichen Gesetzes beseitigt.

In den ersten zwei Jahren wird eine Karenzzeit für Wohnen und Vermögen eingeführt. Gute Erfahrungen mit Sonderregelungen aus den Jahren der Pandemie werden damit ins Regelsystem überführt. Weiterentwickelt wird der Eingliederungsprozess durch die Einführung eines Kooperationsplans und einer Vertrauenszeit. Konflikte bei der Erstellung des Kooperationsplans können in Schlichtungsstellen bearbeitet werden. Eine ganzheitliche Betreuung soll helfen die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern. Aufgehoben wird der Vermittlungsvorrang, der bisher zu sehr auf schnelle Integration in Arbeit gezielt hat, ohne ihre Nachhaltigkeit zu sichern. Mit dem Bürgergeldbonus, einer Weiterbildungsprämie und dem Weiterbildungsgeld werden Anreize und Mög-

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin

lichkeiten für einen besseren Zugang zu Weiterbildung geschaffen. Mit der Entfristung des Soziale Arbeitsmarkts, der neue Teilhabechancen für besonders arbeitsmarktferne Langzeiterwerbslose eröffnet, wird ein wirkungsvolles Instrument dauerhaft im SGB II verankert. Geändert werden auch die Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Auszubildende, die mit der bestehenden Regelung verbundene Demotivation von jungen Menschen im Leistungsbezug werden damit endlich als Problem anerkannt. Aufgehoben wird endlich die Pflicht zur Verrentung von Langzeitarbeitslosen mit 63, die bisher in die Rente mit Abschlägen gezwungen waren – eine längst überfällige Korrektur, die Armutsrisiken im Alter reduziert. Anstelle Statistiken zu schönen, wird die Förderung von Wiederbeschäftigungsperspektiven auch für Menschen über 60 zur ernst zu nehmenden Aufgabe der Arbeitsverwaltung.

Der Gesetzentwurf enthält damit viele sinnvolle Anpassungen, die der Deutsche Caritasverband (DCV) und auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) ausdrücklich begrüßen und schon lange einfordern. Die Stellungnahme der BAGFW vom 22.08.2022, auf die wir ausdrücklich verweisen, hat das für die Wohlfahrtsverbände gemeinsam deutlich unterstrichen.

Im Detail sieht der DCV, wie auch die BAGFW, bei einzelnen Regelungen allerdings Nachbesserungsbedarf, etwa bei der Vertrauenszeit und dem Kooperationsplan.

Dringenden Nachbesserungsbedarf sieht der Deutsche Caritasverband, ebenso wie die anderen BAGFW-Mitgliedsverbände bezüglich der Weiterentwicklung der Regelbedarfe. Hierzu enthält der vorliegende Gesetzentwurf keine Aussagen, obwohl der Deutsche Caritasverband seit Jahren auf die Notwendigkeit einer Anpassung des Berechnungsverfahrens hinweist, hierzu wiederholt konkrete Vorschläge gemacht hat und obwohl die aktuelle Entwicklung der Lebenshaltungskosten den von uns beschriebenen Handlungsbedarf zusätzlich unterstreicht. Die bisherigen Verfahren der Berechnung sind teilweise nicht sachgerecht, die Leistungen deshalb nicht bedarfsgerecht bemessen und der Anpassungsmechanismus ist nicht geeignet, die gegenwärtig zu beobachtenden massiven Kostensteigerungen zeitnah aufzufangen.

In der praktischen Umsetzung wird der angestrebte Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarktpolitik nur mit Leben erfüllt werden können, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen im Haushalt entsprechend abgesichert werden. Notwendig sind zum einen ausreichend Mittel im Eingliederungstitel, damit die Förderung durch den sozialen Arbeitsmarkt und die Weiterbildungsmaßnahmen die Transferleistungsbeziehenden auch wirklich erreichen. Die Betreuung durch qualifiziertes Personal mit einem guten Betreuungsschlüssel hängt entscheidend von der Ausgestaltung des Verwaltungstitels ab. Bei der Ausstattung des Verwaltungs- und des Eingliederungstitels ist die Bundesregierung dringend gefordert in den laufenden Haushaltsverhandlungen nachzubessern.

Zu den Regelungen im Detail

Der DCV nimmt im Folgenden zu zentralen Änderungen des Referentenentwurfs Stellung und verweist gleichzeitig zu Detailregelungen, die hier nicht oder nur sehr kurz angesprochen sind, auf die sehr ausführliche gemeinsame Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW).

Verbesserung bei der Vermögenfreistellung (§ 12 SGB II-E, § 90 SGB XII-E, Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch-E)

Der Referentenentwurf sieht eine zweijährige Karenzzeit bei der Vermögensprüfung vor. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn der Antragsstellende dies erklärt. Vermögen ist erst erheblich, wenn es 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Personen sowie 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Auch selbst genutzte Immobilien sind in der Karenzzeit geschützt. Mit dem Referentenentwurf werden die Freibeträge nach der Karenzzeit auf 15.000 Euro für Bürgergeldbeziehende angehoben. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge werden auf andere Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen. Neu definiert werden die Wohnflächen für das selbst genutzte Hausgrundstück (140 Quadratmeter) und für Eigentumswohnungen (130 Quadratmeter), die von der Vermögensprüfung ausgeschlossen sind. Wenn mehr als vier Personen die Immobilie bewohnen, wird die Wohnfläche für jede weitere Person um 20 Quadratmeter erhöht. Auch im SGB XII werden die Freibeiträge erhöht, allerdings nur auf 10.000 Euro. Zudem wird geregelt, dass ein angemessenes KFZ nicht zum Vermögen gehört.

Bewertung

Die Verstetigung der während der Pandemie erprobten Regelungen zur Vermögensprüfung tragen zur Entlastung der Leistungsberechtigten und zur Entbürokratisierung bei. Der DCV ist wie die BAGFW der Auffassung, dass die Freibeträge während der Karenzzeit in der Höhe angemessen sind. Auch die Regelungen zum selbstgenutzten Wohneigentum werden begrüßt, da sie dazu beitragen, dass langjährig bewohnte Wohnungen auch während eines Leistungsbezugs gehalten und damit Umzugs- und sonstige Transaktionskosten vermieden werden können. Die Regelung trägt aus Sicht der Caritas auch dazu bei, dass Menschen im SGB-II-Leistungsbezug ihr gewohntes Lebensumfeld nicht verlieren – ein wichtiger Aspekt bei der Entstigmatisierung der Grundsicherung.

Die Regelungen zur Wohnfläche regeln implizit die Angemessenheit von Wohnfläche im Eigentum. Für Personen in Mietverhältnissen sind die kommunalen Richtwerte hier idR deutlich niedriger (45-50 Quadratmeter Single, 60 Quadratmeter Paar, 15 Quadratmeter für jede weitere Person). Der Deutsche Caritasverband hält hier eine Veränderung der Angemessenheitsregeln bzgl. der Wohnflächen auch in Mietwohnungen dringend für erforderlich.

Bei den Freibeträgen hält der DCV gemeinsam mit der BAGFW eine Harmonisierung der Regelungen im SGB II und XII für erforderlich. Positiv bewertet wird die Regelung, nach der zukünftig auch im SGB XII Kraftfahrzeuge nicht als Vermögen gewertet werden. Die Prüfung der Angemessenheit beim KFZ im SGB XII sollte jedoch entfallen.

Karenzzeit Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II-E, § 35f. SGB XII-E)

Eingeführt wird eine neue Kranzzeit von zwei Jahren, in welcher die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen werden. Abweichend zum SGB II prüft der Träger der Sozialhilfe die Angemessenheit der Kosten und unterrichtet den Leistungsberechtigten, dass nach Ablauf der zweijährigen Karenzzeit eine Kostensenkung bevorsteht. Die Information erfolgt, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Überwindung des SGB XII weniger wahrscheinlich

ist als im SGB II. Im Falle des Todes eines Haushaltsmitglieds wird die bisherige Miete mindestens für 12 Monate ohne Aufforderung zur Kostensenkung weitergezahlt.

Der Träger der Sozialhilfe kann eine monatliche Pauschale für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung festsetzen, wenn auf dem örtlichen Mietmarkt ausreichend freier Wohnraum vorhanden ist. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Wohnungsbeschaffenheit und der örtliche Mietspiegel zu berücksichtigen. Mietkautionen und Genossenschaftsteile werden im SGB XII als Darlehen erbracht.

Bewertung

Mit der Karenzzeit werden während der Pandemie erprobte Änderungen der Zugänge zur Leistung im Rahmen der Bürgergeldreform verstetigt. Diese Änderungen stellen aus Sicht des DCV und der BAGFW eine wesentliche Verbesserung für Leistungsberechtigte in den ersten zwei Jahren des Leitungsbezugs dar. Sie ermöglichen, dass sich die Leistungsberechtigten voll auf die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses konzentrieren können. Der Ausschluss von Personen, die nicht in einer üblichen Wohnung leben (§ 42a Abs. 2 Nr.3 SGB XII), stellt dabei eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

Der DCV ist wie die BAGFW der Auffassung, dass eine Übergangsregelung für Personen, die kurz vor der Rente stehen und dabei absehbar nicht in die Grundsicherung im Alter fallen werden, sinnvoll wäre. Angegangen werden sollte auch eine Reform der Regelung in § 22 Abs. 1 SGB II, nach der bei einem nicht genehmigten Umzug nur die bisherige Miete übernommen wird. Umzüge erfordern auf angespannten Wohnungsmärkten schnelle Entscheidungen, in denen häufig nicht auf die Genehmigung des Jobcenters gewartet werden kann. Möglich sein sollte hier eine nachträgliche Genehmigung, die im Einzelfall eine Übernahme der höheren Kosten möglich macht.

Die Beratungspraxis der Caritas zeigt schon heute, dass es für viele Menschen im Grundsicherungsbezug vor allem in Ballungszentren schwierig ist, angemessenen Wohnraum zu finden. Zu niedrig angesetzte Obergrenzen, die den Wohnungsmarktverhältnissen vor Ort nicht gerecht werden, haben zur Folge, dass die tatsächlichen Wohnkosten nicht in voller Höhe übernommen werden. Mietpauschalen in der Sozialhilfe werden vor diesem Hintergrund von DCV und BAGFW grundsätzlich abgelehnt, da zu niedrig angesetzte Pauschalen dazu führen, dass Kosten aus dem Regelsatz beglichen werden müssen. Ebenso abgelehnt wird die Darlehenslösung bei der Übernahme von Genossenschaftsanteilen und Kautionen, da sie ebenfalls zur Minderung des Regelbedarfs führen. Stattdessen sollen eine Rücküberschreibung der Kautionen nach Auflösung des Mietverhältnisses an die Träger der Sozialhilfe erfolgen.

Bei der Regelung der Karenzzeit nach dem Tod eines Haushaltsmitglieds sollten aus Sicht von DCV und BAGFW die Grundlagen für das Ermessen, welches durch die Formulierung „mindestens“ gegeben ist, klarer benannt werden und das Ermessen explizit erweitert werden, damit z.B. für in der Wohnung verbleibenden betagte Menschen oder Menschen mit Behinderung Umzüge vermieden werden können.

Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses (§15 SGB II-E, §15a SGB II-E, §15b SGB II-E, § 16j SGB II-E).

Ein Kernstück der Reform ist die Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses. Neu eingeführt wird ein Kooperationsplan (§ 15 SGB-E), der ebenso wie der Eingliederungsplan und der Teilhabeplan im SGB IX und die Leistungsabsprache des SGB XII laut Begründung *keinen öffentlich-rechtlicher Vertrag* (§§ 53 SGB X) darstellt. Der Kooperationsplan soll in vertrauensvoller Zusammenarbeit auf Augenhöhe entstehen, keine verbindlichen Mitwirkungspflichten enthalten und keine Grundlage für Leistungsminderungen sein.

Neu eingeführt wird eine Vertrauenszeit (§15a SGB II-E), die mit Abschluss des Kooperationsplans beginnt, in der die Agentur für Arbeit regelmäßig die im Kooperationsplan festgelegten Absprachen prüft. Während der ersten Vertrauenszeit von sechs Monaten sind Leistungsminderungen – das Gesetz spricht nicht mehr von Sanktionen – ausgeschlossen. Die Vertrauenszeit endet, wenn die leistungsberechtigte Person die festgehaltenen Absprachen ohne wichtigen Grund nicht einhält. Dies gilt allerdings nicht in den ersten sechs Monaten. Nach Ende der Vertrauenszeit soll die Agentur für Arbeit die leistungsberechtigte Person schriftlich unter Erläuterung der Rechtsfolgen zu den notwendigen Mitwirkungspflichten wie Eigenbemühungen, Teilnahme an Maßnahmen oder Bewerbungen auffordern. Werden die Aufforderungen erfüllt, beginnt eine neue Vertrauenszeit. Sollte kein Kooperationsplan zustande gekommen sein, erläutert die Agentur für Arbeit die Mitwirkungspflichten und fordert bei gegebener Voraussetzung die Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetz oder Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

Kann ein Kooperationsplan aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Agentur für Arbeit oder kommunalem Träger und leistungsberechtigter Person nicht abgeschlossen, durchgeführt oder fortgeschrieben werden, kann eine Schlichtungsstelle (§15 b SGB II-E) angerufen werden. Das Verfahren zur Einrichtung der Schlichtungsstelle legt die Trägerversammlung fest. Hinzugezogen werden im Schlichtungsverfahren unbeteiligte Personen innerhalb oder außerhalb der Dienststelle.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten bei Teilnahme an einer Reihe im Gesetz aufgezählter (Weiter-)Bildungsmaßnahmen (z.B. Weiterbildung §§ 81f SGB II; §16h SGB II, AsA, Einstiegsqualifizierung) einen Bürgergeldbonus in Höhe von 75 Euro je Monat. Dies gilt für Maßnahmen, die in der Vertrauenszeit angeboten und begonnen werden und deren Teilnahme deshalb zunächst nicht verbindlich ist. Der Bonus soll die Motivation steigern und als Anreiz wirken.

Bewertung

DCV und BAGFW begrüßen das neue Verfahren zur Erstellung eines Kooperationsplans auf Augenhöhe. Überfällig sind Detailregelungen, nach denen nun auch individuelle Stärken, formale und non-formale Qualifikationen sowie Soft-Skills Gegenstand des Kooperationsplans sind. Die gute Umsetzung dieser Vorgaben wird in der Praxis von hinreichend Zeitressourcen und einer adäquaten Qualifikation der Integrationsfachkraft abhängen.

Der Kooperationsplan enthält zwar zunächst keine verbindlichen Mitwirkungspflichten, aber die Regelungen zur Vertrauenszeit zeigen, dass daraus im weiteren Prozess im Falle der Nichtmitwirkung doch erhebliche Rechtsfolgen erwachsen. Dies gilt erst recht, wenn gar kein Kooperati-

onsplan zustande kommt. Die Integrationsfachkraft soll in diesen Fällen - ggf. nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren – einseitig und hoheitlich Mitwirkungspflichten festschreiben und bei Nichtbefolgung Rechtsfolgen ankündigen. Wie stark bindend schlussendlich der Kooperationsplan ist, zeigt auch § 15a Abs. 1, der festgelegt, dass die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen während der Vertrauenszeit von der Agentur für Arbeit regelmäßig kontrolliert werden. Nicht nachvollziehbar ist, warum im Kooperationsplan Leistungen, die für eine leistungsberechtigte Person oder Menschen in der Bedarfsgemeinschaft in Betracht kommen, nur festgehalten werden können, aber nicht müssen.

§ 15a Absatz 2 besagt, dass in den ersten sechs Monaten keine Leistungsminderung erfolgen kann. Danach soll das Jobcenter die Mitwirkungspflichten in einem Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung festschreiben und damit rechtsverbindlich machen. Dies ist jedoch kein Automatismus. Störungen des Kooperationsplans führen nicht unmittelbar zu einer Leistungsminderung nach § 31a SGB II-E, sondern zunächst zu einer hoheitlichen Anordnung von Pflichten. Erst deren Verletzung und damit die wiederholte Störung des Vermittlungsprozesses führt zur Leistungsminderung. Aus Sicht von DCV und BAGFW wird mithin viel davon abhängen, dass und wie die Integrationsfachkräfte ihrerseits auf die Störung der Kooperationsplanumsetzung reagieren. Diese zweite Chance zur Kooperation, die in § 15a Abs. 3 Satz 1 zum Ausdruck kommt, sollte nach Auffassung der Caritas deshalb mit einem echten Ermessen hinterlegt werden ("kann" statt "soll"). Zudem müsste in § 15a Abs. 3 eine Verbindung zum Procedere nach § 31a Abs. 2 S. 1 SGB II erfolgen, um so sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten tatsächlich die Möglichkeit bekommen, vorliegende Gründe in einer für sie geeigneten Form schriftlich oder aber auch mündlich im Gespräch darzulegen und so eine Chance zum Aufrechterhalten der Vertrauenszeit zu erhalten. Dies erscheint zwingend notwendig, um den Anspruch einzulösen, dass das Verfahren der Kooperationsplanumsetzung von Vertrauen geprägt ist. Es muss auch deutlich werden, dass die Leistungsberechtigten keine Nachteile zu befürchten haben, wenn sie die Schlichtungsstelle in Anspruch nehmen.

Grundsätzlich begrüßen DCV und BAGFW die Einführung eines Schlichtungsverfahrens. Durch einen derartigen Mechanismus hätten sich schon in der Vergangenheit viele Sanktionsverfahren vermeiden lassen. Die Regelungen zur Anwendung der Schlichtungsstelle sind u.E. zu schwach ausgestaltet, um wirklich zu greifen. Eine Informationspflicht der Agentur für Arbeit über die Existenz der Schlichtung und die Möglichkeit der Anrufung durch den Leistungsberechtigten ist bedauerlicherweise nicht vorgesehen. Wünschenswert wäre es auch, dass die Schlichtungsstelle nicht nur beim Erstellen oder Bearbeiten des Kooperationsplans angerufen werden kann, sondern ebenso in dessen Umsetzung.

Die Überlassung der konkreten Ausgestaltung der Schlichtungsstelle durch die Trägerversammlung birgt die Gefahr, dass ein Flickenteppich möglicher Verfahren bundesweit entsteht. Essentielle Gestaltungsinstrumente sollten aus Sicht von DCV und BAGFW vorgegeben werden und nur der Spielraum für regionale Besonderheiten gewährt werden. Bedenken bestehen bezüglich der Möglichkeit, das Schlichtungsverfahren internen Angehörigen der Dienststelle zu überlassen. Die Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Schlichtungsperson können hier hinterfragt werden. Diese ist aber eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Schlichtung. Aus Sicht von DCV und BAGFW hat das vorgesehene Schlichtungsverfahren das Potential dazu, gute Konfliktlösungen im Zusammenhang mit dem Kooperationsplan hervorzubringen, vor allem, wenn unbeteiligte externe Personen zur Schlichtung herangezogen werden. Dies setzt aber - wie

am Beispiel der bereits tätigen Ombudsstellen zu sehen ist - voraus, dass es eine tatkräftige Mitarbeit von Ehrenamtlichen oder von Fachkräften freigemeinnütziger Beratungsstellen gibt. Die zusätzlich entstehenden Aufwendungen bei Beratungsstellen sind entsprechend zu vergüten.

Die Einführung eines Bürgergeldbonus bei Maßnahmebeginn in der Vertrauenszeit wird begrüßt. Er setzt einen finanziellen Anreiz für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildung in einer Zeit, in der es auch gilt Vertrauen zwischen leistungsberechtigter Person und Integrationsfachkraft aufzubauen.

Ganzheitliche Betreuung (§16k SGB II-E)

Mit den neuen Förderinstrument §16k kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) angeboten werden mit dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern. Die Förderung kann durch das Jobcenter oder durch Dritte erbracht werden.

Bewertung

DCV und BAGFW begrüßen die Einführung eines Regelinstruments zur ganzheitlichen Betreuung (Coaching), das auf die individuellen Bedarfe der Leistungsberechtigten ausgerichtet ist, ausdrücklich. Zentral für den Erfolg des Coachings ist, dass es qualitätsgesichert durchgeführt wird. Coaches sollten eine sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Ausbildung haben, regelmäßig Qualifizierungen durchlaufen bzw. Kenntnisse im systemischen Coaching und entsprechende “Methodenkoffer” vorweisen.

Elementare Voraussetzung für den Erfolg des Coachings ist die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses. Laut Gesetzesbegründung wird der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht mit Rechtsfolgen zur Teilnahme am Coaching verpflichtet. Die Freiwilligkeit und Sanktionsfreiheit sollte aus Sicht des DCV klarstellend im Gesetzestext festgeschrieben werden. Das neue Coaching sollte nicht über ein öffentliches Ausschreibungsverfahren vergeben werden, sondern über ein Gutscheinverfahren, um die Wunsch- und Wahlfreiheit zu stärken, die ihrerseits den Erfolg des Instruments befördert.

Der Referentenentwurf regelt, dass die Leistung durch das Jobcenter selbst oder Dritte erbracht werden kann. Jobcenter können im eigenen Ermessen entscheiden, ob sie das Coaching selbst machen oder an Dritte vergeben. Damit ist nicht gewährleistet, dass Coachingangebote außerhalb des Jobcenter angeboten werden. DCV und die BAGFW halten es für wichtig, Dritte einzubeziehen und diesen die Leistungen zu übertragen. Dies entspricht auch ausdrücklich § 17 Abs. 1 SGB II, der regelt, das Jobcenter eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Das vorgesehene Verfahren der Auftragsvergabe an Dritte wird als ungeeignet für die Auswahl von hinreichend qualitätsvoller Leistung angesehen. Immer wieder kommt es bei solchen Verfahren zu Problemen mit der Qualität. Auf dieses Problem haben auch Jobcentermitarbeiter in der IAB-Evaluierungsuntersuchung des Teilhabechancengesetzes hingewiesen.[1] Möglich sein sollte auch, dass das Coaching von Dritten über Gutscheine oder Zuwendungen erbracht werden kann.

[1] https://doku.iab.de/forschungsbericht/2021/fb0321.pdf, S. 47.

Die Förderung wird in der Finanzkalkulation mit lediglich 10.000 Zugängen kalkuliert. Das scheint wenig ambitioniert und entspricht nach Einschätzung des DCV nicht den Bedarfen.

Förderung von Qualifizierung und Weiterbildung und Abschaffung des Vermittlungsvorrangs (§ 3 SGB II-E, § 78a SGB III-E, § 81 Abs. 3 SGB III-E, § 84 Abs. 1 Nummer 1 SGB III-E, §87 SGB III-E, § 180 Abs. 4 SGB III-E)

Der Referentenentwurf schränkt den grundsätzlichen Vermittlungsvorrang von Ausbildung und Arbeit ein, indem Leistungen der aktiven Arbeitsförderung angewendet werden sollen, wenn sie für eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Das gilt insbesondere für die Teilnahme an berufsabschlussbezogener Weiterbildung. Es werden auch stärkere Anreize für Weiterbildung gesetzt und die Rahmenbedingungen für die Förderung von Personen mit speziellen Förderbedarfen gestärkt. Eingeführt wird ein Weiterbildungsgeld (§78a SGB III-E). Teilnehmer einer langfristigen Weiterbildung erhalten einen monatlichen Bonus von 150 Euro, 1.000 Euro zur Zwischenprüfung und 1.500 Euro bei erfolgreichem Abschluss. Gefördert werden kann im Rahmen der Weiterbildung die Erlangung von Grundkompetenzen, wenn dadurch die Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird (§ 81 Abs. 3a SGB III-E). Klargestellt wird, dass im Rahmen der Lehrgangskostenerstattung auch die Kosten für notwendige sozialpädagogische Begleitung einschließlich Coaching übernommen werden (§ 84 Abs. 1 Nr.1 SGB III-E). Teilnehmende einer berufsbezogenen Weiterbildung erhalten eine Weiterbildungsprämie in Höhe von 150 Euro (§ 87 SGB III-E i.V. m. § 16 Abs.1 S.2 Nr. 4 SGB II-E). Das Verkürzungsgebot bei der Förderung von berufsabschlussbezogener Weiterbildung wird gelockert.

Bewertung

Die gegenwärtige Orientierung der Grundsicherung für Arbeitssuche an einer raschen Vermittlung in jedwede Form der Arbeit hat zu einer Geringschätzung abschlussorientierter beruflicher Weiterbildung geführt, die spätestens heute in einer Arbeitswelt, die durch einen Digitalisierungsschub gekennzeichnet ist, der falsche Ansatz ist. Mit der Streichung des Vermittlungsvorrangs wird mit der Bürgergeldreform ein zentraler Webfehler in der Grundsicherung beseitigt.

Das Weiterbildungsgeld gleicht Verdienstausfälle aus, die eventuell bei einer Weiterbildung entstehen können und setzt damit Anreize, Wege zu gehen, die für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt förderlich sind.

Ausdrücklich positiv hervorzuheben ist auch, dass eine Förderung der Erlangung von Grundkompetenzen zukünftig möglich sein wird. Der DCV und die BAGFW setzen sich für die Einführung eines eigenständigen niedrigschwelligen Instrumentes in beiden Sozialgesetzbüchern (SGB II und III) zur Förderung der Erlangung von Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben, Rechnen und digitale Informations- und Kommunikationstechnologie ein.

Mit dem nun vorliegenden Referentenentwurf wird der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses gestärkt, was wir sehr begrüßen. Gleichzeitig bleibt es bildungspolitisch vordringlich wichtig, dass die Zahl der Schulabgänger_innen ohne Hauptschulabschluss deutlich verringert wird.

Die Möglichkeit, sozialpädagogische Begleitung einschließlich Coaching im Rahmen von Lehrgangskostenerstattung zu finanzieren, wird aus Sicht des DCV und der BAGFW sehr helfen,

schwierige Phasen in der Weiterbildung zu begleiten und Abbrüche der Maßnahme zu vermeiden. Eine Stärkung der Resilienz der Menschen in Bildungsmaßnahmen muss darüber hinaus durch ein gutes Erwartungsmanagement (in der Weiterbildungsberatung) gestärkt werden.

Die Weiterbildungsprämie und das Weiterbildungsgeld werden sehr wichtige Unterstützung dabei leisten, dass Weiterbildungsmaßnahmen auch von SGB II-Leistungsberechtigen in Anspruch genommen werden. Die Praxiserfahrung der BAGFW-Verbände und wissenschaftliche Studien zeigen, dass finanzielle Hemmnisse eine erhebliche Hürde für die Weiterbildungsbereitschaft darstellen.

Die Lockerung des Verkürzungsgebots ist ein wichtiger Schritt, damit auch weniger bildungsaffinen Menschen eine Umschulung möglich ist. Diese benötigen häufig mehr Zeit, weil z.B. ergänzend Spracherwerb, Heranführung an Lern- und Arbeitsprozesse und ähnliches neben der Umschulung erforderlich ist.

Die Stärkung und Förderung von Weiterbildung und vollqualifizierender Ausbildung, die Entfristung der Weiterbildungsprämienregelung sowie die Zahlung eines befristeten Bonus werden allerdings nur Wirkung für nachhaltigere gesellschaftliche (Re-)Integration Langzeitarbeitsloser entfalten können, wenn die Kapazitäten zur Weiterbildungsberatung in den Jobcentern ausgebaut werden und gleichzeitig die Finanzmittel für Weiterbildung im SGB II erhöht werden. Umschulungen sind teuer und brauchen Zeit, tragen aber zu einer nachhaltigen Integration bei.

Zu weiteren Änderungsbedarfen im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung hat sich die BAGFW ausführlich in ihrer Stellungnahme geäußert, auf die wir hier verweisen.

Umsetzung des Urteils des BVerfG – Neuregelung der Leistungsminderungen (§ 31SGB II-E, § 31aSGB II-E, § 31b SGB II-E, § 32 SGB II-E)

Durch den Gesetzentwurf wird das Leistungsminderungsrecht in mehreren Punkten reformiert: Leistungsminderungen wegen wiederholter Pflichtverletzung und Meldeversäumnisse betragen höchsten 30 Prozent. Leistungsminderungen erfolgen nicht, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Bei nachträglicher Mitwirkung oder Glaubhaftigkeitserklärung werden Leistungsminderungen aufgehoben. Die Sonderregelungen für Jugendliche unter 25 entfallen ebenso wie Leistungsminderungen in der Vertrauenszeit sowie Leistungsminderungen für Kosten der Unterkunft und Heizung. Leistungsberechtigte erhalten die Möglichkeit der persönlichen Anhörung zum Vortrag der Umstände.

Bewertung

Der DCV hat sich seit vielen Jahren für Änderungen des Sanktionsrechts eingesetzt und auch im Rahmen des Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht als Sachverständiger Änderungsbedarfe vorgetragen. Mit dem Gesetzentwurf wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil von 5. November 2019 - BvL 7/16) nunmehr in einer dauerhaften Änderung Rechtsgrundlage umgesetzt. Die Begrenzung der Leistungsminderungshöhe auf 30 Prozent, die Abschaffung der Sonderregelungen für Jugendliche, der Verzicht auf Leistungsminderungen in die Kosten der Unterkunft sowie in der Vertrauenszeit werden vom Deutschen Caritasverband daher außerordentlich begrüßt. Mit der Härtefallregelung wird eine Forderung des Bundesverfassungsgerichtsurteils gut umgesetzt.

Positiv ist zudem, dass Leistungsberechtigte verlangen können, dass die Anhörung persönlich erfolgt. Damit wird künftig vermieden, dass es wegen unzureichender oder fehlender Kommunikation zwischen Leistungsberechtigten und Integrationsfachkraft zu unverhältnismäßigen Leistungskürzungen kommt. Eröffnet werden damit Chancen, die Kooperation wieder herzustellen und Probleme bei der Erfüllung von Pflichten im persönlichen Gespräch zu klären. Bei wiederholten Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen bestimmt der Referentenentwurf die persönliche Anhörung zum Regelfall ("soll").

Im Falle des Scheiterns von Gesprächen hält der DCV es für geboten, dass ein Schlichtungsverfahren nach § 15b SGB-E eröffnet wird. Zumindest ist der Leistungsberechtigte aber auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens hinzuweisen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Leistungsberechtigen die Möglichkeiten des SGB II in allen Details und Tiefen kennen.

Nicht nachvollziehbar ist die starre Minderungsdauer von einem Monat. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil Randnote 186 das starre Festhalten an Kürzungsperioden ausdrücklich kritisiert. Im Urteil wird explizit gesagt, dass Leistungsminderung nur zumutbar ist, „wenn sie grundsätzlich endet, sobald die Mitwirkung erfolgt. Die zur Deckung des gesamten existenznotwendigen Bedarfs erforderlichen Leistungen müssen für die Bedürftigen grundsätzlich bereitstehen und es muss an ihnen sein, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die für sie erlangbare Leistung auch tatsächlich wieder zu erhalten." Der DCV fordert daher, den Halbsatz in § 31b Abs. 2 zu streichen. Ebenfalls zu streichen ist die Mindestdauer in § 32 Abs. 2 SGB II-E bei den Meldeversäumnissen.

Positiv bewertet wird das Angebot einer Beratung nach Eintritt einer Leistungsminderung für junge Menschen unter 25 Jahren. Ihr Erfolg wird davon abhängen, dass und wie die örtliche Zusammenarbeit gelingt, die bereits heute durch §18 SGB II geregelt ist. Die Eingliederung von sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen braucht das Zusammenspiel der Akteure, zu denen insbesondere auch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zählen. Explizit im Gesetzestext sollte geregelt sein, dass das Beratungsangebot im Falle der Leistungsminderung bzw. seine Ablehnung ohne Rechtsfolgen ist. Explizit geregelt werden sollte, dass es zu einer Korrektur des Kooperationsplans kommen muss, sollte sich herausstellen, dass eine Überforderung des Jugendlichen gegeben ist oder eventuell auch ein nicht zielführender Weg eingeschlagen wurde. Die Caritas plädiert dafür, hier grundsätzlich von "Anpassung" des Kooperationsplans zu sprechen statt von "Fortschreibung".

Entfristung sozialer Arbeitsmarkt (§16i SGB II-E, § 81 SGB II-E)

Der Referentenentwurf sieht die Entfristung des Förderinstruments Teilhabe am Arbeitsmarkt vor, das bisher zum 31. Dezember 2024 befristet war.

Bewertung

DCV und BAGFW begrüßen die Entfristung dieses wichtigen Förderinstruments ausdrücklich. Eine Weiterentwicklung des Förderinstruments wäre wünschenswert. Die BAGFW hat hierzu

Vorschläge entwickelt.[2] Ergänzend weist der DCV darauf hin, dass auch Regelungsbedarf bezüglich der Refinanzierung der betrieblichen Rentenbeiträge besteht.

Die Praxiserfahrung des DCV zeigt, dass die Jobcenter unter dem heute gegebenen Finanzrahmen nur noch zögerlich neue 16i-Maßnahmen fördern. Die Situation wird sich verschärfen, wenn die im Bundeshaushalt für 2023 angekündigten Kürzungen des Eingliederungstitels greifen. Der DCV teilt aus seiner Praxiserfahrung heraus die Einschätzung des IAB vom Juli 2022[3], dass Einsparungen beim Sozialen Arbeitsmarkt gravierende soziale Folgewirkungen haben werden. Er appelliert an die Bundesregierung, in den laufenden Haushaltsverhandlungen für eine bedarfsgerechte Mittelausstattung zu sorgen. Zudem muss die Weiterentwicklung des Passiv-Aktiv-Transfers erfolgen, damit auch auf diesem Weg mehr Mittel für 16i Maßnahmen freigemacht werden.

Bei der Verteilung der Eingliederungsmittel muss aus Sicht des DCV auch der Problemdruckindikator dringend geprüft werden. Er darf nicht dazu führen, dass Jobcenter mit außergewöhnlich großen Integrationserfolgen in Ausbildung und Arbeit im Folgejahr durch Kürzung der ihnen zustehenden Mittel für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik „bestraft“ werden. Gute Integrationserfolge von fachlich und programmatisch kreativ arbeitenden Jobcentern müssen bei der Mittelzuweisung positiv berücksichtigt werden und dürfen nicht „untergepflügt“ werden.[4]

Auskunftspflicht bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB II-E)

Der Referentenentwurf präzisiert die Auskunftspflichten von Maßnahmeträgern nach § 61 Abs. 2. SGB II. Sie werden nun verpflichtet Fehltage und Gründe für diese dem Jobcenter zu melden.

Bewertung

Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit mit Langzeitarbeitslosen ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses. Die Pflicht, Fehltage und vor allem die Gründe für diese dem Jobcenter zu nennen, kann daher kontraproduktiv wirken. Zudem stellen sich viele datenschutzrechtliche Fragen, wenn die Gründe für die Fehltage benannt werden sollen.

Abschaffung der Zwangsverrentung (§53a SGB II-E)

Gestrichen wird die Regelung, dass Grundsicherungsempfänger mit Vollendung des 63. Lebensjahres in die Altersrente mit Abschlägen gezwungen werden.

Bewertung

DCV und BAGFW begrüßen diese Regelung ausdrücklich. Sie verhindert, dass Bürgergeldempfänger mit hohen Abschlägen in Rente gehen müssen. Leistungsberechtigte können durch diese Regelung selbst über einen Eintritt in die Altersrente entscheiden, werden dazu aber nicht länger

---

[2] https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2021/2021-05-12_Positionierung_zur_Evaluat._Ma%C3%9Fn._Teilhabechancengesetz.pdf
[3] https://www.iab-forum.de/einsparungen-beim-sozialen-arbeitsmarkt-haetten-auch-soziale-folgewirkungen/
[4] https://www.caritas.de/fuerprofis/stellungnahmen/10-11-2018-teilhabe-arbeitsmarktferner-menschen-am-arbeitsmarkt?searchterm=BDA.

verpflichtet. Durch die Änderung dieser Regelung wird das wichtige Signal gesendet, dass ältere Menschen am Arbeitsmarkt gebraucht werden und eine Weiterbildungsmaßnahme, die im Alter von 55 oder 58 abgeschlossen wird, sich noch „lohnt". Angesichts der Altersstruktur der SGB-II-Leistungsbeziehenden einerseits, des demographischen Wandels und Arbeitskräftemangels in vielen Branchen andererseits, ist dieses Signal überfällig.

Erreichbarkeit (7b SGB II-E)

Anlässlich der Einführung des Bürgergeldes wird auch das Erreichbarkeitsrecht modernisiert. Leistungsberechtigte sollen in einem vertretbaren Zeit- und Finanzaufwand erreichbar sein und dürfen sich jetzt auch im grenznahen Ausland aufhalten. Abwesenheiten im Gefolge von ehrenamtlichem Engagement und Aufenthalte, die der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen oder im öffentlichen Interesse liegen sowie medizinisch begründete Abwesenheiten werden als wichtige Gründe für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs besonders hervorgehoben. Diesen muss durch das Jobcenter zugestimmt werden. Zustimmungen für Ortsabwesenheiten ohne wichtigen Grund sollen für insgesamt längstens drei Wochen genehmigt werden.

Bewertung

Die Neufassung bringt für Leistungsberechtigte Fortschritte und schafft Klärung in einem Bereich, in welchem es viel Auseinandersetzung gibt. Die Regelung zielt darauf, das ehrenamtliche Engagement von SGB-II-Leistungsempfänger_innen zu stärken. Dies ist ausdrücklich im Sinne des Deutschen Caritasverbandes. Es setzt Erkenntnisse der Engagementforschung endlich um. Wer Langzeiterwerbslos ist, muss die Chance haben, im Ehrenamt Selbstwirksamkeit zu erfahren, Kompetenzen zu entwickeln oder zu erhalten und seine Bereitschaft, als Bürger_in für die Gesellschaft nützliche Dienste zu erbringen, unter Beweis zu stellen. Gerade die Flutkatastrophe und die Begleitung der (ukrainischen) Geflüchteten haben in den letzten Jahren aufgezeigt, wie unverzichtbar das freiwillige Engagement in Krisensituationen ist. Transferleistungsbezieher_innen umfassendere Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, ist ein wichtiges „Bürger"-Geld-Signal.

DCV und BAGFW verweisen aber drauf, dass die Regelung in ihrer jetzigen Formulierung vermutlich unabsichtlich alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfasst. Ein Teil dieser Gruppe ist aber nicht arbeitslos, wie zum Bespiel Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren oder alleinerziehende Personen mit Betreuungspflichten für kleine Kinder. Nach dieser Vorschrift dürfen nun auch diese Gruppen nur mit Genehmigung des Jobcenters ortsabwesend sein.

Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Nebentätigkeiten (§ 11 a Abs. 1 SGB II-E)

Die Umgestaltung der monatlichen Absetzbeträge für Einnahmen bzw. Aufwandsentschädigungen in einen jährlichen Absetzbetrag in Höhe von bis zu 3.000 Euro dient der Verwaltungsvereinfachung und der Angleichung ans Steuerrecht.

Bewertung

DCV und BAGFW begrüßen diese Reglung, die das klassische Ehrenamt betrifft. Allerdings gelten nach wie vor im Falle des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) die üblichen Freibeträge, wenn die Person, die den Freiwilligendienst leistet, in

einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II lebt. Bisher dürfen Freiwillige, die im Grundsicherungsbezug stehen, nur die o.g. 3.000 Euro jährlich von ihrem Taschengeld behalten, das sind 250 Euro monatlich. Der Höchstbetrag des Taschengeldes liegt bei 423 Euro. Um eine Gleichbehandlung mit Freiwilligen herzustellen, die nicht im Grundsicherungsbezug stehen, sollte dieses Taschengeld generell anrechnungsfrei gestaltet werden und hier, wie im Falle der Zuverdienste von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden, eine besondere Regelung gefunden werden.

Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende (§11b SGB II_E)

Anlässlich der Einführung des Bürgergelds werden die Grundabsetzbeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende erhöht. Ziel ist es, die Erfahrung zu stärken, dass sich die Aufnahme von Arbeit finanziell lohnt. Ungleichheiten zu Kindern und Jugendlichen, deren Familien nicht im Leistungsbezug sind, sollen verringert werden.

Bewertung

Der DCV verweist auf die Stellungnahme der BAGFW.

Bagatellgrenze (§ 40 Abs. 1 SGB II-E)

Der neu eingefügte Satz 2 in Abs. 1 sieht vor, dass die Aufhebung eines Leistungsbescheids oder ein Erstattungsverfahren nur stattfinden sollen, wenn die Erstattungsforderungen mindestens 50 Euro betragen und führt damit für diese Verfahren eine Bagatellgrenze ein.

Bewertung

Der DCV verweist auf die Stellungnahme der BAGFW.

Erhöhung des Regelbedarfs

Der Referentenentwurf nennt als explizites Ziel sozialstaatlichen Handelns, die Absicherung der Bürgerinnen und Bürger. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn das Bürgergeld jeweils schnell und bedarfsgerecht so angepasst wird, dass echte Teilhabe auch bei steigenden Preisen möglich ist. Die Preisentwicklung bei Lebensmitteln und anderen Gütern des täglichen Bedarfs und die Energiepreissteigerung machen die Schaffung eines neuen Anpassungsmechanismus aus Sicht des DCV zwingend erforderlich, damit die Preissteigerungen zeitnah und sachgerecht aufgefangen werden können. Nachgebessert werden muss auch bei den Verfahren zur Bemessung der Regelbedarfe, da durch das bisherige Verfahren die Regelbedarfe künstlich kleingerechnet und nicht bedarfsgerecht bemessen werden. Hierzu hat sich der DCV in einer Stellungnahme in der letzten Legislaturperiode ausführlich geäußert.[5]

Der Deutsche Caritasverband weist abschließend darauf hin, dass die Energiespar-Anreize, die von steigenden Energiepreisen ausgehen, auch für SGB-II-Leistungsempfänger wirksam werden

[5] https://www.bundestag.de/resource/blob/801514/d1e2d77fa0fa49531fa35186f9d657ee/19-11-804-Caritas-data.pdf

sollten, auch wenn der absolute Energieverbrauch vor allem bei Haushalten im gehobenen Einkommensbereich große Einsparpotentiale aufzeigt. Energiesparen setzt – gerade für Haushalte, deren Lebenssituation prekär ist – Kompetenzen voraus, die nicht vorausgesetzt werden können. Diese Kompetenzen stärkt seit mehr als 10 Jahren der Stromspar-Check, den der Deutsche Caritasverband gemeinsam mit dem Bundesverband der Energieagenturen kostenlos für Transferleistungsbeziehende anbietet. Die gestiegenen Energiepreise haben dazu geführt, dass die Nachfrage nach einer Ausweitung der Standorte, an denen der Stromspar-Check angeboten wird, deutlich gestiegen ist. Die Notwendigkeit, das Angebot auch für junge Menschen anzupassen, die in ihre erste eigene Wohnung ziehen und rasend schnell in Stromsperren rasseln, ist unübersehbar. BMAS und BMWK sollten mit der Bürgergeldreform den Ausbau des Stromspar-Checkangebots verbinden, um eine Ursache steigender Armutsrisiken präventiv abzuwenden.

Berlin/ Freiburg, 22. August 2022

Eva Maria Welskop-Deffaa

Präsidentin

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Referatsleiterin Kontaktstelle Politik (Tandemleitung), DCV (Berlin),
Tel. 030 284447 78 oder 0151-16759850, birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer, Leiterin des Referats Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-676, karin.kramer@caritas.de.

Claire Vogt, juristische Referentin, Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-601, claire.vogt@caritas.de

DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IIc4
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

per E-Mail: IIc4@bmas.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-312
Fax: 030 590097-412

E-Mail: Markus.Mempel@Landkreistag.de
Irene.Vorholz@Landkreistag.de

AZ: IV-423-05/2
IV-429-00/2

Datum: 23.8.2022

Referentenentwurf für ein Bürgergeld-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Referentenentwurfes eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) mit Stand vom 21.7.2022 danken wir Ihnen.

Die lediglich vierzehntägige Frist zur Stellungnahme noch dazu in der Zeit der Sommerferien ist allerdings bei einem derart bedeutsamen und mit 125 Seiten sehr umfangreichen Gesetzgebungsvorhaben unzumutbar kurz. Eine vernünftige Prüfung durch die Landkreise insbesondere als kommunale Jobcenter sowie als kommunale Träger in gemeinsamen Einrichtungen sowie als Träger der Sozialhilfe ist in dieser kurzen Zeit nur beschränkt möglich. Dies entspricht in keiner Weise der Bedeutung des Bürgergeld-Gesetzes. Wir beschränken uns deshalb auf die aus kommunaler Sicht besonders wesentlichen Neuregelungen.

Zusammenfassung:

1. **Mit der Einführung eines unverbindlichen Kooperationsplans, einer sechsmonatigen Vertrauenszeit ohne Möglichkeit der Sanktionierung und einer zweijährigen Karenzzeit gestaltet der Entwurf eines Bürgergeld-Gesetzes die Grundsicherung für Arbeitsuchende grundlegend um. Entgegen der Zielsetzung des Entwurfs, die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt stärker in den Mittelpunkt zu stellen, nähert sich das SGB II damit einem bedingungslosen Grundeinkommen. Arbeitsanreize werden systematisch reduziert. Dies lässt sich gegenüber Erwerbstätigen in unteren Einkommensgruppen nicht mehr erklären.**

2. **Der Deutsche Landkreistag lehnt insbesondere die zweijährige Karenzzeit nach Beginn des Leistungsbezugs nach dem SGB II und in der Sozialhilfe ab. In dieser Zeit auf eine Prüfung der Angemessenheit der Miete zu verzichten, führt zu Fehlanreizen und systemischen Verwerfungen im Existenzsicherungsrecht. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt zu befürchten, da die Mieten**

erfahrungsgemäß schnell nachziehen. Dies würde dem allseitigen Ziel der Schaffung bezahlbaren Wohnraums zuwiderlaufen.

3. **Ebenso abzulehnen ist die zweijährige Karenzzeit im Bereich der Vermögensanrechnung nach dem SGB II. Zwar sieht der Entwurf des Bürgergeld-Gesetzes keine völlige Freistellung vor, sondern, wie bereits beim sog. erleichterten Zugang während der Pandemie, die Anrechnung von Vermögen oberhalb eines Betrags von 60.000 €. Die Fortführung dieser Sonderregelung als dauerhafte Regelung ist jedoch mit Sinn und Zweck einer steuerfinanzierten Sicherung des Existenzminimums nicht zu vereinbaren.**

4. **Im Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) führt die Einführung einer Karenzzeit obendrein zu einem verfassungswidrigen Aufgabendurchgriff des Bundes auf die Landkreise, da die Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII nach wie vor nicht aufgehoben wurde. Wir bitten darum, dieses ständig wiederkehrende Problem ein für alle Mal aufzuheben und die Zuständigkeitsbestimmung zu streichen. Es obliegt allein den Ländern, die zuständigen Behörden zu bestimmen.**

5. **Der Deutsche Landkreistag bekräftigt den Grundsatz von „Fördern und Fordern“ im SGB II. Die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter dürfen nicht über Gebühr eingeschränkt werden, zumal der Arbeitsmarkt derzeit äußerst aufnahmefähig ist.**

6. **Positiv zu bewerten sind die Einführung einer verwaltungsvereinfachenden Bagatellgrenze, das Festhalten an der Möglichkeit von Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen, wenn auch nur außerhalb der Vertrauenszeit, der Verzicht auf Sonderregelungen bei der Sanktionierung von Personen unter 25 Jahren sowie die Entfristung von § 16i SGB II. Diese Punkte greifen sämtlich Forderungen des Deutschen Landkreistages auf.**

7. **Richtig ist außerdem, dass das BMAS gemäß einer Forderung des Deutschen Landkreistages den im Koalitionsvertrag als Prüfauftrag enthaltenen Wechsel der Eingliederungsleistungen für Erwerbstätige im SGB II-Bezug zu den Arbeitsagenturen nach dem SGB III ablehnt und daher mit dem Bürgergeld-Entwurf nicht verfolgt. Dementsprechend sollte auch der vor einigen Jahren bereits erfolgte Wechsel der Eingliederungsleistungen für sog. Arbeitslosengeld-Aufstocker rückgängig gemacht werden, damit eine ganzheitliche Betreuung im Jobcenter erfolgen kann.**

I. Grundlegende Bemerkungen

Das heutige SGB II fußt auf dem Grundsatz von **„Fördern und Fordern“** und sieht demnach eine Mitwirkung der Betroffenen vor, verlangt von ihnen Eigenbemühungen und erhöht damit ihre Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt. Dabei wird in den Jobcentern seit Jahren eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe praktiziert, nicht zuletzt durch intensives Profiling und eine gute leistungsrechtliche Beratung. Der niedrige Anteil an Sanktionen belegt dies.

Mit den durch den Gesetzentwurf beabsichtigten Änderungen, insbesondere der Einführung eines unverbindlichen Kooperationsplans, einer mindestens sechsmonatigen Vertrauenszeit ohne Möglichkeit der Sanktionierung und einer zweijährigen Karenzzeit, schlägt das SGB II einen gegenläufigen Weg ein und führt die Komponente des Forderns fast vollständig zurück.

Der Arbeitsmarkt ist derzeit äußerst aufnahmefähig und bietet gute Bedingungen, im Wege einer konsequenten und wirkungsvollen SGB II-Politik viele Menschen in Arbeit zu bringen und sie unabhängig zu machen von staatlichen Transferleistungen. Die **Zahl der offenen Stellen** in Deutschland befindet sich derzeit auf einem Rekordhoch: Im zweiten Quartal dieses Jahres

waren bundesweit 1,93 Mio. Stellen unbesetzt (jüngste Stellenerhebung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB). Gegenüber dem ersten Quartal 2022 stieg die Zahl der offenen Stellen um rund 189.500 (+ 11 %). Vergleicht man den Wert mit dem Vorjahresquartal, ist er sogar um 764.400 gestiegen (+ 66 %). Damit nähert sich die Summe zusehends der Zahl der Arbeitslosen insgesamt, die im Juli d. J. 2,47 Mio. betrug. Setzt sich der Trend fort, dürfte es noch in diesem Jahr mehr offene Stellen als Arbeitslose geben. Schlüsselt man die Statistik nach Branchen auf, werden vor allem in den unternehmensnahen Dienstleistungen Bewerber gesucht. Dazu zählt etwa die Gastronomie. Beinahe eine halbe Million Stellen ist hier offen. Noch mehr Menschen werden in den anderen Dienstleistungen gesucht (559.100). Es folgen das verarbeitende Gewerbe und das Baugewerbe mit jeweils mehr als 200.000 und Handel und Kfz-Reparatur mit 194.000 offenen Stellen.

Die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs, Geringqualifizierte könnten von dieser Entwicklung am Arbeitsmarkt nicht ausreichend profitieren, ist daher so nicht nachvollziehbar. Es kommt vielmehr entscheidend auf die individuelle **Motivation der Einzelnen** an. Diese Motivation wird durch den vorliegenden Entwurf aber nicht gestärkt, sondern sogar geschwächt.

Um die Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt zu erhalten und zu stärken, bedarf es nach Überzeugung des Deutschen Landkreistages nach wie vor einer starken Komponente des „Forderns“, nicht hingegen der Freistellung hoher Vermögen und jedweder Wohnungen und Häuser während der ersten beiden Jahre des Leistungsbezugs. Dies erfordert auch die gesellschaftliche Akzeptanz derjenigen, die die SGB II-Leistungen mit ihren **Steuermitteln** finanzieren. Der Entwurf wird zudem als **wenig wertschätzend** gegenüber der Arbeit in den Jobcentern und anderen kommunalen Sozialbehörden verstanden, die ihre Arbeit von Beginn an mit hohem Engagement und nun seit über zwei Jahren pandemie- und kriegsbedingt quasi im Krisenmodus erfüllen müssen.

Zu kritisieren sind insoweit auch die **Mehrkosten auf kommunaler Seite**. Im Entwurf werden Mehrausgaben von rund 650 Mio. € (davon Kommunen: 54 Mio. €) für 2023 ausgewiesen, die auf 1,7 Mrd. € (davon Kommunen: 73 Mio. €) im Jahr 2026 anwachsen sollen. Beim laufenden Erfüllungsaufwand errechnet das BMAS hingegen Einsparungen in Höhe von rund 50 Mio. € jährlich. Für das SGB XII veranschlagt der Entwurf Mehrausgaben in Höhe von rund 20 Mio. €, von denen 18 Mio. € auf den Bund und 2 Mio. € auf die Kommunen entfallen. Wir haben erhebliche Zweifel, dass diese Schätzungen den potenziell deutlich anwachsenden Zahlen von Leistungsberechtigten gerecht werden, die durch die Preissteigerungen sowie die Karenzregelungen bei Unterkunft und Vermögen zu erwarten sind. Insgesamt fehlt uns eine vollständige und schlüssige Kosteneinschätzung, die prospektiv die Kostensteigerungen in verschiedenen Szenarien betrachtet.

Insgesamt betrachtet werden die Leistungsvoraussetzungen im SGB II und SGB XII stark aufgeweicht. Inwieweit damit erreicht wird, dass die Dauer eines Leistungsbezuges verkürzt wird, ist mehr als fraglich. Wir gehen vielmehr umgekehrt davon aus, dass die durch die Karenzzeiten erhoffte Anreizwirkung, die sozialen Sicherungssysteme nach spätestens zwei Jahren zu verlassen, nicht eintritt. Viel eher ist zu erwarten, dass die **Zahl der Leistungsbeziehenden** durch das Bürgergeld deutlich steigen wird. Denn in der Zusammenschau der Regelungen kommt es zu einer systematischen **Reduzierung von Arbeitsanreizen und einer Steigerung der Attraktivität des Leistungsbezuges.**

Insbesondere durch die Einführung von Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen kann die individuelle wirtschaftliche Betrachtung der **Situation von Geringverdienern** dazu führen, den Arbeitsmarkt gänzlich zu verlassen und in den Bürgergeldbezug mitsamt der damit verbundenen weiteren Sozialleistungen (z. B. Leistungen der Bildung und Teilhabe, Befreiung vom Rundfunkbeitrag, Sozialticket, Freistellung von Kindergartenbeiträgen, Übernahme von Nachzahlungen aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen) zu wechseln. Das Resultat wären

mehr Transferleistungsbezieher als vorher. Der Leistungsbezug würde im Vergleich zu Beschäftigungen in unteren Einkommensgruppen immer attraktiver.

Plakativ auf den Punkt gebracht möchten wir folgende Rückmeldung eines Landkreises zitieren:

> *„Man hat offensichtlich aus den Augen verloren, dass es sich beim Bürgergeld um Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums handelt. Es ist die Aufgabe der Jobcenter und der Sozialhilfe, Menschen das Existenzminium zu sichern, wenn sie selbst nicht dazu in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus dem eigenen Einkommen und Vermögen sicherzustellen. Es sollen aber durch das Bürgergeld künftig Personen geschützt werden, die objektiv betrachtet ausreichend Einkommen und Vermögen haben, um ihr Existenzminimum selbst sicherstellen zu können. Es sollen also Personen geschützt werden, die nicht auf Schutz angewiesen sind.*
>
> *Überspitzt dargestellt kann im SGB II eine vierköpfige Familie während der Karenzzeit in einer Villa wohnen, zwei Porsche fahren und bis zu 150.000 € auf der hohen Kante haben, ohne dass dies für den Leistungsbezug schädlich wäre."*

Hinzu kommt die beabsichtigte **Einführung einer Vertrauenszeit**, die sich ebenfalls negativ auswirken kann: Es ist offen, inwiefern die Leistungsberechtigten sich in der Zusammenschau der geplanten Erleichterungen auf den Unterstützungsprozess zur beruflichen Teilhabe einlassen und den Karenzzeitraum tatsächlich zur Konzentration auf die Arbeitssuche und damit dafür nutzen, schnell eine Beendigung des Leistungsbezugs herbeizuführen. Je nach Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt wird die Fortsetzung des Leistungsbezugs attraktiver sein als seine Beendigung.

II. Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen (Nr. 12, 25 und 47)

Nach dem Gesetzentwurf soll es in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs sowohl im SGB II als auch in der Sozialhilfe Karenzzeiten für Wohnen und zusätzlich im SGB II auch Karenzzeiten für Vermögen geben. In diesem Zeitraum soll bei der Bedürftigkeitsprüfung Vermögen nicht berücksichtigt werden, sofern es nicht erheblich ist (Regelung wie beim erleichterten Zugang: 60.000 €, weitere 30.000 € je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft). Bei Mietwohnungen und bei selbstgenutztem Wohneigentum sollen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Die beabsichtigte Regelung führt im Extremfall dazu, dass Personen über fast fünf Jahre ihre tatsächlichen KdU (§ 67 SGB II gilt bereits seit 2020) erhielten, was eine **immense Zeitspanne** in einem System der Existenzsicherung wäre.

Diese Regelungen lehnen wir entschieden ab. Sie tragen unserer Überzeugung nach nicht dazu bei, Menschen zügiger wieder in Arbeit zu bringen. Was in Zeiten der Pandemiemaßnahmen erforderlich war, sollte nicht in den dauerhaften Standard des SGB II übertragen werden. Die Karenzzeiten laden eher dazu ein, die ersten zwei Jahre des SGB II-Leistungsbezuges auch auszuschöpfen. Sofern an den Karenzzeiten gleichwohl festgehalten wird, sprechen wir uns hilfsweise dafür aus, die Karenzzeiten zumindest **auf sechs Monate zu verkürzen,** um die für den Eingliederungsprozess hinderlichen Wirkungen jedenfalls zu minimieren.

Außerdem sollen nach dem Referentenentwurf alle Leistungsberechtigten, die bisher aufgrund § 67 SGB II bereits die tatsächlichen KdU erhalten, diese weiterhin ungekürzt auch für die kommenden zwei Jahre erhalten. Leistungsberechtigte, deren KdU vor der Einführung des § 67 SGB II abgesenkt worden sind, verbleiben hingegen auf diesem Niveau, § 65 Abs. 3 SGB II-E. Dies stellt aus unserer Sicht eine **ungerechtfertigte Ungleichbehandlung** dar. Diese Zweiklassengesellschaft besteht bereits seit Einführung des § 67 SGB II und soll nun nochmals für zwei weitere Jahre verlängert werden. Wir plädieren deshalb dafür, auch die Zeiten des Leistungsbezuges während der in den letzten zweieinhalb Jahren geltenden Sonderregelungen zum erleichterten Zugang bei der Karenzzeit zu berücksichtigen, da Wohnraum

und Vermögen in dieser Zeit bereits einen intensiveren Schutz genossen haben. Dies würde die Ungleichbehandlung jedenfalls abmildern.

In diesem Zusammenhang sprengen die geplanten Regelungen zur Freistellung von Vermögensgegenständen und Wohnflächen endgültig den **Rahmen einer steuerfinanzierten Existenzsicherung**: Die bereits genannte vierköpfige Beispielfamilie könnte nicht nur auf abbezahlten 140 qm Wohnfläche – auch über die zweijährige Karenzzeit hinaus – leben, sondern dürfte auch ein Vermögen in Höhe von 150.000 € haben, ohne dieses in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezuges für den eigenen Lebensunterhalt einsetzen zu müssen. Dabei soll die Vermögensfreistellung für selbst bewohntes Eigentum nach dem Entwurf sogar unabhängig von der Personenzahl gelten, so dass auch ein Alleinstehender ohne Kinder ein 140 qm großes Haus in bester Wohnlage mit bis zu siebenstelligem Marktwert nicht zur eigenen Unterhaltssicherung einsetzen müsste. Dies lässt sich gegenüber Erwerbstätigen in unteren und mittleren Einkommensbereichen, die mit ihren Steuern zur Finanzierung der vorliegenden Leistungen beitragen, schwerlich erklären.

1. Karenzzeit für Wohnen

In Bezug auf das Wohnen hätte eine zweijährige Karenzzeit beträchtliche nachteiligen Folgewirkungen:

- es entstünden Fehlanreize, zu Beginn des Leistungsbezuges auf die Mietkosten keine Rücksicht zu nehmen;
- es käme zu erheblichen Kostensteigerungen bei den KdU;
- die Wohnungsmieten würden nachziehen, was dem allseitigen Ziel der Schaffung bezahlbaren Wohnraums zuwiderlaufen würde. Zugleich würden SGB II-Empfänger qua staatlich garantierter Kostenübernahme auch für unangemessen großen oder teuren Wohnraum für Vermieter attraktiver werden als z. B. Normalverdiener. Dies würde Konzept und Wirkmechanismen der Existenzsicherung auf den Kopf stellen und das Ziel des Förderns und Fordern, das System möglichst schnell wieder zu verlassen, konterkarieren;
- Umzüge infolge von Kostensenkungsverfahren würden nur aufgeschoben und dann noch schwerer durchzusetzen sein;
- neu ins Leistungssystem kommende Personen würden im Vergleich zu Bestandsfällen bessergestellt.

Dass es darüber hinaus eine gesetzliche Regelung zur **Karenzzeit nach einem Todesfall** geben soll, ist dagegen positiv zu bewerten. Obgleich wir einer Karenzzeit strikt ablehnend gegenüberstehen, unterbreiten wir auch hier für den Fall, dass an der Karenzzeit festgehalten wird, hilfsweise den Vorschlag, die Karenzzeit bei Neuanträgen und die Karenzzeit bei Todesfällen einheitlich auf sechs Monate festzulegen, sodass in beiden Fallkonstellationen mit dem Ablauf eines Jahres das Kostensenkungsverfahren abgeschlossen werden könnte. Somit hätten die Bedarfsgemeinschaften nach einem halben Jahr weitere sechs Monate Zeit, die Kosten der Unterkunft auf die Angemessenheitsgrenze abzusenken, so dass die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten in der Regel insgesamt zwölf Monate betragen würde.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorgesehene Änderung in § 22 Abs. 2 SGB II-E, dass für **Instandhaltungskosten und Reparaturen** die Karenzzeit von zwei Jahren nicht gelten soll. Wir regen an, noch einen Hinweis aufzunehmen, dass die Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur nicht nur unabweisbar, sondern auch angemessen sein müssen. Die im Entwurf vorgesehene Passage zur Angemessenheit bezieht sich lediglich auf die Höhe der Kosten, die übernommen werden können (Differenz zwischen tatsächlichen KdU und Angemessenheitsgrenze). So, wie der Entwurf derzeit verfasst ist, müsste keine Prüfung erfolgen,

ob die unabweisbaren Aufwendungen auch angemessen sind. Viele kommunale Träger haben in ihren Bearbeitungshinweisen bestimmt, dass drei Kostenvoranschläge eingereicht werden müssen. Um dies auch künftig anfordern und eine Angemessenheitsprüfung durchführen zu können, bitten wir um eine entsprechende Ergänzung.

Des Weiteren ist § 22 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB II-E unklar formuliert: Denn es wird bei der Verlängerung der Karenzzeit nicht von Monaten gesprochen, was die Frage aufkommen lässt, ob eine tagegenaue Zeitbestimmung der **Unterbrechung des Leistungsbezuges** vorzunehmen sein soll. Dies würden wir kritisch sehen. Es wäre eine Angleichung an den Wortlaut in § 12 Abs. 1 SGB II-E wünschenswert, da sich anderenfalls für den Ablauf der Karenzzeiten im Einzelfall unterschiedliche Termine ergeben.

2. Karenzzeit für Vermögen (Art. 1 Nr. 12)

Aus denselben Kernüberlegungen heraus lehnt der Deutsche Landkreistag auch die zweijährige Karenzzeit für Vermögen entschieden ab.

Nicht nur die Vorgaben des Haushaltsrechts, sondern auch das Grundgesetz bindet jegliches Handeln der öffentlichen Hand an die Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dies gilt auch für Maßnahmen des Sozialstaats. Daher sind festgelegte oder festzulegende Grenzen (bspw. für die Anrechnung von Einkommen, Festlegung von Vermögensfreigrenzen oder Ermitteln von Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft) innerhalb der Sozialsysteme ebenfalls auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hin zu überprüfen. Schließlich handelt es sich vorliegend um **steuerfinanzierte Sozialleistungen**. Wie soll einer steuerzahlenden Bürgerin, die kein oder ein nur geringes Vermögen hat, vermittelt werden, dass eine Einzelperson mit einer Rücklage von bis zu 60.000 € auf dem Sparkonto steuerfinanzierte Sozialleistungen erhalten soll? Fraglich ist, wofür – abgesehen von Soloselbständigen – eine solch hohe Rücklage dienen soll, wenn nicht für den Gebrauch/Verbrauch in einer Notsituation wie einer eintretenden Arbeitslosigkeit.

In dieser Hinsicht ist auch die im Referentenentwurf vorgesehene **gesetzliche Vermutung**, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt, als äußert kritisch zu sehen. Wir können nicht nachvollziehen, dass im Rahmen der Antragstellung die von den Leistungsberechtigten gemachten Angaben zu erheblichen Vermögenswerten weder hinterfragt noch geprüft werden dürfen. Beim Bezug von steuerfinanzierten Sozialleistungen muss es der antragstellenden Person zuzumuten sein, ihre Vermögensverhältnisse offen zu legen. Ein Abweichen von der Vermögensprüfung im Zuge der Verwaltungsvereinfachungen aufgrund der Corona-Pandemie ist eine pragmatische Notlösung gewesen, um in allererster Linie Soloselbstständige durch die Corona-Zeit zu bringen. Als Dauerregelung ist die Aussetzung der Vermögensprüfung während einer Karenzzeit jedoch nicht gerechtfertigt.

Daher begrüßen wir es auch, dass die Karenzzeit hinsichtlich der Vermögensprüfung nicht auch noch im SGB XII vorgesehen ist.

3. Besonderheiten im SGB XII

Auch im SGB XII lehnen wir die Karenzzeit ab. Zunächst handelt es sich bei den diesbezüglichen Regelungen im Dritten Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) um einen **verfassungswidrigen Aufgabendurchgriff des Bundes**. Trotz wiederholter Bitten der kommunalen Spitzenverbände und der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Reichweite des Durchgriffsverbots aus Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG (Urteil vom 7.7.2020) hat der Bund die Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte zu Sozialhilfeträgern in § 3 Abs. 2 SGB XII nicht aufgehoben.

§ 3 Abs. 2 S. 1 SGB XII wurde vor der Föderalismusreform I vom 1.9.2006 erlassen und gilt nach der Übergangsbestimmung in Art. 125a Abs. 1 GG zwar fort. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner genannten Grundsatzentscheidung aber klargestellt, dass Art. 125a GG lediglich kleinere Anpassungen bundesgesetzlich bereits zugewiesener Aufgaben ermöglicht, nicht die Zuweisung einer neuen Aufgabe oder die damit funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe.

Bei der Einführung der Karenzzeit handelt es sich um eine funktional äquivalente **Erweiterung der Hilfe zum Lebensunterhalt**. Während der Karenzzeit werden die Leistungsvoraussetzungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt völlig neu gestaltet. Eine – nach der Übergangsregelung Art. 125a GG allein zulässige – kleine Abrundung liegt dagegen nicht vor. Die vorgesehenen Änderungen verändern die Maßstäbe und Standards der Hilfe zum Lebensunterhalt so stark, dass damit mehr als unerhebliche Auswirkungen auf die Finanzhoheit der Kommunen verbunden sind. Der Gesetzentwurf veranschlagt Mehrbelastungen in Höhe von 2 Mio. € direkt für die Kommunen, dies ist deutlich mehr als unerheblich.

Wir bitten darum, dieses ständig wiederkehrende Problem ein für alle Mal zu lösen und die bundesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII endlich aufzuheben. Es obliegt allein den Ländern, die zuständigen Behörden zu bestimmen.

Auch in der Sache begegnet die Karenzzeit im SGB XII nicht nur den zum SGB II dargestellten sehr grundlegenden Bedenken, sondern darüber hinaus auch **spezifischer Kritik**. Denn während der Gesetzentwurf für den Bereich des SGB II die zweijährige Karenzzeit damit begründet, dass sich Betroffene besser darauf konzentrieren können, den Weg zurück in Arbeit zu finden, statt zeitgleich eine neue Wohnung suchen zu müssen, gilt dies für den Personenkreis der SGB XII-Empfänger gerade nicht. Sie sind **nicht (mehr) erwerbstätig**.

Auch die Ausführungen in der Begründung, dass die Wahrscheinlichkeit gering sei, dass ein nennenswerter Anteil der SGB XII-Leistungsbeziehenden in großen und teuren Wohnungen lebt, teilen wir nicht. Es gibt eine nennenswerte Zahl von (potenziell) Leistungsberechtigten, die in zu großen und zu teuren Wohnungen leben. Da dieser Personenkreis oftmals auf Dauer bedürftig bleibt, da er im Rentenalter bleiben bzw. auf Dauer voll erwerbsgemindert bleiben wird, besteht keine Veranlassung einer so langen Karenzzeit. Es sollte bei der bisherigen Regelung zur Übernahme angemessener Unterkunftskosten bleiben. Auch Personen, die eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung erhalten, verbleiben in der Regel aufstockend im SGB XII.

Im Einzelnen fehlt in § 35 Abs. 1 SGB XII-E die Klarstellung, dass eine im SGB II durchgeführte KdU-Kostensenkung auch im SGB XII beibehalten wird. Um auch hier mehr Rechtssicherheit zu erreichen, sollte dies ergänzt werden. Positiv wird bewertet, dass die Karenzzeit in Bestandsfällen, anders als im SGB II, nicht gelten soll.

Weiterhin enthält der Gesetzentwurf in § 35 Abs. 2 SGB XII-E eine Regelung, die im SGB II keine Entsprechung hat. Der Entwurf sieht eine **Angemessenheitsprüfung trotz Karenzzeit** vor. Der Sozialhilfeträger soll zu Beginn der Karenzzeit prüfen, ob die Unterkunftskosten angemessen sind. Ist dem nicht so, müssen die Leistungsberechtigten darüber sowie über den Ablauf eines Kostensenkungsverfahrens informiert werden. Auf eine derartige Regelung sollte verzichtet werden. Denn die Praxis zeigt, dass sich die Angemessenheitsgrenzen innerhalb von zwei Jahren verändern. Was zu Beginn der zwei Jahre gegolten hat, kann sich nach Ablauf der zwei Jahre ganz anders entwickelt haben. Demnach ist die Prüfung der Angemessenheit zu Beginn der Karenzzeit nicht nur überflüssig, sondern sogar irreführend.

III. Freistellung von Vermögen

Der Referentenentwurf hebt des Weiteren die Vermögenfreigrenzen nach Ablauf der Karenzzeit deutlich an. Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft soll die Vermögensfreigrenze bei 15.000 € liegen. Zudem soll eine Gesamtvermögensfreigrenze je Bedarfsgemeinschaft eingeführt werden, sodass die Freibeträge der gesamten Bedarfsgemeinschaft genutzt werden können, wenn das Vermögen der Einzelpersonen die Freigrenze übersteigt.

Bisher ist in § 12 Abs. 2 SGB II eine aufwendige Berechnung der individuellen Vermögensfreigrenze enthalten. Deshalb begrüßen wir eine Vereinfachung der Berechnung von Vermögensfreibeträgen. Allerdings ist die vorgesehene **Höhe des Vermögensfreibetrages deutlich überdimensioniert**. Es ist für geringverdienende Steuerzahler schwer nachzuvollziehen, dass sie Menschen mitfinanzieren müssen, die auf derartige Vermögenswerte zurückgreifen können. Sozialer Unfrieden oder die Überlegung, wie sinnhaft es ist, überhaupt zu arbeiten, können die Folge sein. Wir haben immer wieder deutlich gemacht, dass der Verzicht auf Leistungsvoraussetzungen lediglich im aktuellen Krisenfall und vor dem Hintergrund der zeitlichen Begrenzung tragbar ist. Abgesehen von Soloselbständigen, die ggf. solche hohen Vermögenswerte besitzen, um ihre Altersabsicherung sicherzustellen, sind derartige Freigrenzen nicht zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber öffnet mit einer nicht transparent belegten Erhöhung der Freibeträge das SGB II für viele Durchschnittshaushalte, die bisher keinen Zugang haben. Die Leistung entfernt sich auch hier immer weiter vom Grundsatz des Nachrangs und dem Charakter der Existenzsicherung.

Der Entwurf sieht zudem vor, bei **selbstgenutzten Hausgrundstücken oder Eigentumswohnungen** die anerkannten Wohnflächen in größerem Umfang als bisher freizustellen. Auch sollen weitere Vermögensgegenstände vollständig freigestellt werden, so dass Versicherungsverträge, die der Alterssicherung dienen, nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der im Entwurf beabsichtigten Freistellung von Wohneigentum stellt sich außerdem die Frage, warum laut Begründung ein **Sicherheitszuschlag von 10 m²** auf die ermittelten Grenzwerte hinzugeschlagen wird. Es ist nicht ersichtlich, worauf dieser Sicherheitszuschlag beruht und warum nicht die ohnehin schon sehr hohen Werte von 130 m² Wohnfläche für Hausgrundstücke und 120 m² Wohnfläche für Eigentumswohnungen verwendet werden.

Diese Festlegungen lassen zudem keinen Spielraum einer **sachgerechten Beurteilung des Einzelfalls** zu. Gerade in ländlichen Gebieten liegen die Wohnflächen von Einfamilienhäusern und von Höfen aufgrund der niedrigeren Baulandpreise ohne Weiteres über 140 qm. Die gesetzgeberische Festsetzung eines starren und bundeseinheitlichen Wertes birgt die Gefahr, dass Eigentum schon bei geringfügigen Überschreitungen verwertet werden muss, obwohl das nicht sachadäquat ist. Insofern spricht vieles für die Beibehaltung der bisherigen Regelung bei der Bewertung der Angemessenheit des Hausgrundstücks oder der Eigentumswohnung im Einzelfall. Dies korrespondiert auch mit der Beibehaltung der Angemessenheitsbeurteilung nach § 22 SGB II. Allenfalls wäre vorstellbar, dass der Gesetzgeber einen Orientierungswert vorgibt, bei dessen Überschreitung eine Verwertung nach den Umständen des Einzelfalles jedenfalls genau geprüft werden muss. Die Entscheidung durch eine starre Grenze in allen Fällen vorwegzunehmen ist hingegen nicht sachgerecht.

Deutlich zu kritisieren ist ferner die in § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II-E vorgesehene Freistellung **jeglicher Kraftfahrzeuge** als verwertbares Vermögen. Bisher ist nur ein angemessenes Kraftfahrzeug freigestellt; die Angemessenheitsgrenze liegt bei 7.500 €. Das ist sinnvoll, weil SGB II-Leistungsberechtigte durch das Kraftfahrzeug mobil und somit auch bei der Suche nach einer Erwerbstätigkeit nicht örtlich eingeschränkt sind. Im Rahmen des Bürgergeldes ist nun vorgesehen, das Kriterium der Angemessenheit auch hinsichtlich des Kraftfahrzeuges zu streichen. Jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft soll berechtigt sein, ein

Kraftfahrzeug unabhängig seines Wertes zu besitzen, also auch sehr hochwertige Kfz. Dies lehnen wir ab. Es entspricht nicht den Grundsätzen eines Existenzminimums.

Richtig ist hingegen, dass beim **Hausrat** eine Regelung ergänzt werden soll, dass für die Beurteilung der Angemessenheit die Lebensumstände während des Bezugs von Bürgergeld maßgebend sind. Dieses Prinzip muss auch beim Kfz gelten; auch hier sollten die Lebensumstände während des Bezugs von Bürgergeld maßgebend sein.

Dass es für Selbstständige eine Sonderregelung zur Nichtanrechnung der für die Altersvorsorge vorgesehenen Vermögenswerte in **§ 12 Abs. 3 Nr. 3 SGB II-E** geben soll, ist sinnvoll. Selbständige sichern ihre Altersvorsorge häufig über Vermögensanlagen, weil sie nicht oder nur anteilig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Wären sie wegen eines kurzfristigen SGB II-Bezuges dazu gezwungen, diese Anlagen zu verbrauchen, wäre es nicht unwahrscheinlich, dass sie im Alter auf SGB XII-Leistungen angewiesen wären, weil sie ihren Lebensunterhalt ohne die Altersvorsorge nicht sicherstellen können.

IV. Freistellung von Vermögen im SGB XII (Art. 5 Nr. 10)

Der Entwurf sieht vor, dass erstmals auch im SGB XII ein **angemessenes Kraftfahrzeug** von der Vermögensanrechnung freigestellt wird. Die Begründung führt aus, dass ein Kfz, das einen Verkehrswert von 7.500 € nicht überschreitet, als angemessen zu bewerten sei. Dies lehnen wir ab.

Bislang gibt es hier zutreffend unterschiedliche Regelungen zwischen SGB XII und SGB II. Vor dem Hintergrund der Aufgaben und Ziele des SGB II wird dort die Belassung eines Kfz bisher folgerichtig anders bewertet als im Rechtskreis des SGB XII. Der Personenkreis im SGB XII ist ein anderer als im SGB II. Er benötigt das Kfz nicht zur Eingliederung in Arbeit und zur Erreichbarkeit einer Arbeitsstelle. Darüber hinaus ermöglicht die Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII heute bereits die Verschonung eines angemessenen Kraftfahrzeuges bei Erfordernis im Einzelfall. Dies ist ausreichend und sollte beibehalten werden. Ungeklärt ist auch, wie mit Folgekosten, wie z.B. Versicherungen und Steuern umzugehen, wäre.

In Bezug auf die Erhöhung des Vermögensschonbetrags von 5.000 € auf 10.000 € sehen wir daneben **Auswirkungen auf die Hilfe zur Pflege** nach dem Siebten Kapitel SGB XII. Die Anhebung des Vermögensschonbetrags würde eine entsprechende Angleichung der Vermögensgrenzen der landesrechtlichen Alten- und Pflegegesetze erfordern, die sich z. B. bei der Gewährung landesrechtlichen Leistungen an der bundesrechtlichen Grenze orientieren. Die Folge wird sein, dass nahezu alle Heimbewohner, die bisher lediglich Pflegewohngeld bekommen, nunmehr einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII hätten. Zudem bekämen Heimbewohner sowie ambulant versorgte Pflegebedürftige damit einen „früheren“ Anspruch auf Hilfe zur Pflege. Die diesbezüglichen Mehrkosten werden im Gesetzentwurf bislang nicht ausgewiesen.

V. Anrechnung von Einkommen (Art. 1 Nr. 9 und 10)

Die **Grundabsetzbeträge für Schüler, Studierende und Auszubildende** sollen nach dem Entwurf auf 520 € erhöht werden, ebenso der Anreiz zur Aufnahme und Aufrechterhalten einer Beschäftigung. Ferner soll die Freistellung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten von monatlicher auf jährliche Berücksichtigung umgestellt werden.

Diese Regelungen sind zu begrüßen, da sie einen Anreiz für eine Arbeitsaufnahme setzen. Schüler, Studierende und Auszubildende können so Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt sammeln und es wird der Eindruck vermittelt und verfestigt, dass es sich lohnt zu arbeiten. Die Anrechnungsfreiheit bei Ferienbeschäftigungen führt außerdem zu einer Verwaltungsvereinfachung. Generell anzumerken ist allerdings, dass es nach wie vor vorzugswürdig wäre, die

Leistungen im **BAföG und BAB bedarfsdeckend** auszugestalten, damit eine Doppelbefassung zweier Behörden vermieden werden kann.

Laut **§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II-E** sollen Einnahmen, die „nach anderen Vorschriften des Bundesrechts nicht als Einkommen im Sinne dieses Buches zu berücksichtigen“ sind, nicht als Einkommen angerechnet werden. Es ist aus dieser Formulierung nicht ersichtlich, um was für Einnahmen es sich dabei handelt. Daher wäre es sinnvoll, auch die Regelung in § 1 der ALG II-VO anzupassen, der Ausführungen zu den nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Einnahmen beinhaltet.

Weiterhin sieht der Entwurf vor, die Anrechnung einmaliger Einnahmen auf den **Zuflussmonat** zu beschränken; gleichzeitig soll eine Sonderregelung für Nachzahlungen geschaffen werden. Es wird aber nicht geregelt, was Nachzahlungen sind. Außerdem besteht bisher die Möglichkeit, einmalige Einnahmen erst ab dem Folgemonat anzurechnen, wenn für den Zuflussmonat bereits laufende Leistungen erbracht wurden. Durch diese Regelung war es der Sachbearbeitung möglich, den Bescheid für die Zukunft zu ändern und Leistungen mit einem entsprechend reduzierten Betrag auszuzahlen. Durch die beabsichtigte Neuregelung muss aufgrund der in der Regel nachträglichen Anrechnung von Arbeitseinkommen zunächst eine Anhörung durchgeführt und sodann ein Rückforderungsbescheid erstellt werden. Der Arbeitsaufwand für die Sachbearbeitung erhöht sich durch dieses Vorgehen. Deshalb sollten sowohl laufende als auch einmalige Einnahmen bei der Leistungsberechnung ohne Differenzierung allein im Folgemonat berücksichtigt werden.

Im Übrigen fehlt eine entsprechende Regelung im **SGB XII**. Es ist nicht hilfreich, wenn beide Gesetze mit unterschiedlichen Formulierungen bei der Behandlung einmaliger Einnahmen/Nachzahlungen arbeiten.

Ferner sieht **§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II-E** vor, Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nrn. 12, 26 oder 26a EStG steuerfrei sind, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Betrag in Höhe von 3.000 € kalenderjährlich nicht überschreiten. Dazu ist anzumerken, dass laut § 3 Nr. 12 EStG die gesamten hier aufgeführten Einnahmen, nach § 3 Nr. 26 EStG Einnahmen bis 3.000 € und nach § 3 Nr. 26a EStG die darin beschriebenen Einnahmen bis 840 € pro Jahr steuerfrei sind. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SGB II-E würden jedoch alle dort aufgeführten Einnahmen bis zu einer Höhe von 3.000 € kalenderjährlich nicht als Einkommen gelten. Eine derartige Abweichung von den Regelungen des EStG ist sicherlich nicht gewollt. Daher schlagen wir vor, Nr. 5 wie folgt zu fassen:

> *„5. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummern 12, 26 oder 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, innerhalb der dort definierten Grenzen“.*

Weiterhin soll nach dem Entwurf die in der Praxis komplizierte Anrechnung von **Mutterschaftsgeld** entfallen. Wir sprechen uns diesbezüglich für eine Beibehaltung der Anrechenbarkeit aus, denn bei dieser Leistung handelt es sich, wie bei Krankengeld auch, um eine Entgeltersatzleistung. Daneben bleibt unklar, ob sich diese Freistellung ebenfalls auf den seitens eines Arbeitgebers gewährten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bezieht und ob diese Leistungen des Arbeitgebers dann ebenfalls anrechnungsfrei gestellt werden sollen.

VI. Vorzeitige Altersrenten (Art. 1 Nr. 5)

Wir begrüßen, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB II vor Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr verpflichtet sein sollen, eine Altersrente zu beantragen. Dies führte im Regelfall lediglich dazu, dass der Leistungsbezug vom SGB II in das SGB XII (3. Kapitel) verlagert wurde.

Eine weitere deutliche Verfahrensvereinfachung würde es darstellen, wenn darüber hinaus auch Leistungen nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz** nicht mehr vorrangig in Anspruch genommen werden müssten.

VII. Integration

Die **Entfristung von § 16i SGB II** (Teilhabe am Arbeitsmarkt, Art. 1 Nr. 48) unterstützen wir nachdrücklich. Dies entspricht einer unserer Forderungen. Allerdings ist dafür Sorge zu tragen, dass der Eingliederungstitel für die Jobcenter ausreichend ausgestattet wird, gerade um die mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen eingehen zu können.

Zudem ist der geplante **Wegfall des Vermittlungsvorranges** (Art. 1 Nr. 4) sachangemessen. Dadurch wird noch besser als bisher ermöglicht, eine dauerhafte und nachhaltige Integration erreichen zu können. Schon jetzt richten die Jobcenter ihre Arbeit am Ziel einer dauerhaften Eingliederung in Arbeit aus. Allerdings muss bereits in diesem Änderungsgesetz eine Anpassung der Ziele in § 48b SGB II vorgenommen werden und sich in der Folge in den zu vereinbarenden Zielwerten niederschlagen. Im Koalitionsvertrag ist in diesem Zusammenhang angekündigt worden, die **Nachhaltigkeit der Integration** in das Zielsystem des SGB II einzustellen und die hierfür notwendigen Schritte der sozialen Stabilisierung und Teilhabe ebenso zu berücksichtigen. Dies fehlt bisher im Referentenentwurf.

Unter diesem Gesichtspunkt begrüßen wir ebenfalls, dass die Jobcenter oder beauftragte Dritte künftig eine ganzheitliche Betreuung (**Coaching**) durchführen können sollen (Art. 1 Nr. 22).

Darüber hinaus ist die Öffnung der beruflichen **Weiterbildung** auch für Umschulungen von drei Jahren (und nicht wie bisher beschränkt auf zwei Jahre) zielführend, um dem Fachkräftemangel entgegen wirken zu können. Zudem begrüßen wir das geplante monatliche Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 € sowie die Entfristung der Prämienzahlungen bei erfolgreichem Abschluss von Zwischen- und Abschlussprüfungen als Komplettierung des Fortbildungsschwerpunkts beim Bürgergeld.

Im Hinblick auf den vorgesehenen für die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen vorgesehenen **Bürgergeldbonus** in Höhe von monatlich 75 € sind wir demgegenüber der Auffassung, dass ein solcher Bonus nicht notwendig ist. Durch den Kooperationsplan und die damit verbundene Freiwilligkeit und Freiheit in deren Ausgestaltung sollte eine ausreichende Grundlage sowie Motivation zur Maßnahmenteilnahme bestehen. Letztlich entwertet dieser monetäre Anreiz den Kooperationsplan.

VIII. Kooperationsplan, Vertrauenszeit und Schlichtungsverfahren (Art. 1 Nr. 16, 17)

Der Entwurf sieht vor, die Eingliederungsvereinbarung durch einen unverbindlichen Kooperationsplan als „Kernelement des Bürgergeld-Gesetzes“ abzulösen. Darin sollen Mitwirkungspflichten (Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahmen und Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge) vereinbart werden, deren Nichteinhaltung im Rahmen einer sechsmonatigen Vertrauenszeit nicht sanktioniert wird (Sanktionierung von Meldeversäumnissen bleiben aber möglich). Erst danach bzw. bei Nichteinhaltung der Absprachen ohne wichtigen Grund sollen diese Pflichten rechtlich verbindlich durch Aufforderungen mit Rechtsfolgenbelehrungen festgelegt werden. Für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Durchführung und Fortschreibung des Kooperationsplans soll es einen unabhängigen Schlichtungsmechanismus geben, der vom Jobcenter unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten Person geschaffen werden soll (Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung durch das jeweilige Jobcenter).

Der Kooperationsplan soll im Vorfeld bereits detailliert mit den Leistungsberechtigten besprochen und ausgehandelt werden. Das Jobcenter und die Leistungsberechtigten sind dadurch

als gleichberechtigte Partner zu sehen. Dies begrüßt der Deutsche Landkreistag im Grundsatz, da der bisherige Umgang mit der Rechtssicherheit der Eingliederungsvereinbarung auch im Lichte der vielfältigen Rechtsprechung dazu mitunter problembehaftet war und oftmals nicht zum gewünschten Erfolg bei den Integrationsschritten geführt hatte. Schlüssel zum Erfolg in der Integrationsarbeit ist eine **vertrauensvolle und gute Beratung**, für die ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen müssen. Diesen Weg beschreiten die (kommunalen) Jobcenter ohnehin bereits seit Langem. Der Kooperationsplan kann darüber hinaus ebenfalls einen Beitrag dazu leisten.

Warum allerdings eine im Kooperationsplan konkret vereinbarte Aufnahme einer Arbeit nicht sofort rechtsverbindlich festgelegt werden und (anders als bei Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung und bei Maßnahmen der Sprachförderung erst) nach mangelnden Bemühungen des Leistungsberechtigten verbindlich eingefordert werden kann, erschließt sich indes nicht. So besteht die Gefahr, dass während der ersten sechs Monate ein gewisser Gewöhnungseffekt eintritt und es dann umso schwieriger wird, erfolgreiche Integrationsmaßnahmen durchzuführen. Gerade die erste Zeit des Leistungsbezugs ist entscheidend, da bei einer frisch eingetretenen Notlage bzw. einer kurzen Zeit des Leistungsbezugs eher noch die Bereitschaft besteht, möglichst schnell aus dem Leistungsbezug auszuscheiden. Je länger der Leistungsbezug andauert, desto eher besteht die Gefahr, dass sich der Leistungsbezug verstetigt. Ohne Verbindlichkeit geht in der Vertrauenszeit wertvolle Zeit verloren. Die Vertrauenszeit ist somit **kontraproduktiv verschenkte Zeit im Eingliederungsprozess.**

Gleiches gilt im Hinblick auf die **Reduzierung von Vermittlungshemmnissen** (Sucht, Schulden, psychosoziale- oder multiple Problemlagen) insbesondere durch den Einsatz von kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II. Die rechtliche Unverbindlichkeit wird sich hier ebenfalls als hinderlich erweisen. Derartige Vermittlungshemmnisse haben grundsätzlich das Potenzial, zum dauerhaften Verbleib im Leistungsbezug zu führen, und können sich darüber hinaus aus der Folge einer Langzeitarbeitslosigkeit zusätzlich ergeben bzw. verstärken. Es fehlt hier an einer Handhabe der Jobcenter, die Zielsetzungen des Förderns, aber auch des Forderns bereits während der ersten sechs Monate wirkungsvoll zum Einsatz bringen zu können.

Ebenso können wir nicht nachvollziehen, dass es erforderlich sein soll, eine Vertrauenszeit einzuführen, obwohl für den ganz überwiegenden Personenkreis der Leistungsberechtigten die Möglichkeit von Minderungen keine Rolle gespielt hat. Diese Vertrauenszeit kommt damit allein denjenigen Leistungsberechtigten zugute, die bisher schon nicht motiviert waren.

Außerdem erwarten wir, dass die geplante Regelung des § 15a Abs. 2 SGB II-E zu einem hohen **Verwaltungsaufwand** und zahlreichen **Rechtsstreitigkeiten** führen wird, wenn die wiederholten Vertrauenszeiträume und erneuten Pflichtverletzungen dokumentiert und immer wieder erneut berücksichtigt werden müssen. Die Transparenz, zu welchem Zeitpunkt eine Leistungsminderung dann tatsächlich eintritt, ist in der Praxis kaum mehr gegeben, zumal im Falle einer Minderung dann nicht nur streitig sein wird, ob die Pflichtverletzung ohne wichtigen Grund erfolgte, sondern auch, ob die Vertrauenszeit tatsächlich schon beendet war.

Kritisch sehen wir auch das geplante **Schlichtungsverfahren**. Aus unserer Sicht ist dies gerade bei wenig motivierten Leistungsberechtigten nicht zielführend und zudem sehr zeitaufwändig. Dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ wird auch hier nicht ausreichend Rechnung getragen, weil es die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter einschränkt und den Leistungsberechtigten suggeriert, dass es einer Schlichtung bedarf, wenn der Kooperationsplan nicht den eigenen Wünschen und Vorstellungen entspricht. Aus praktischer Erfahrung heraus ist zu erwarten, dass gerade kritische und ablehnend eingestellte Leistungsberechtigte das Schlichtungsverfahren nicht als neutral und unabhängig akzeptieren.

Richtig ist, dass die Entscheidung über die organisatorische Ausgestaltung den Jobcentern in eigener Verantwortung obliegt. Dies trägt den unterschiedlichen Situationen vor Ort Rechnung. Allerdings bedarf es weiterer **Präzisierungen**. Unklar ist beispielsweise, welche dritte, bisher unbeteiligte Person diese Funktion übernehmen kann. Darüber hinaus ist offen, ob die unabhängigen Schlichter darüber mitbestimmen, ob nach Ablauf der Vertrauenszeit Leistungsminderungen ausgesprochen werden können, so dass das Ziel, den Kooperationsplan zu erfüllen, auch nach Ablauf der Vertrauenszeit jedenfalls in Frage steht.

IX. Mitwirkungspflichten und Leistungsminderungen (Art. 1 Nr. 32, 33, 34 und 35)

Der Referentenentwurf enthält die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen. Wir begrüßen das grundsätzliche Festhalten an Leistungsminderungen bis **30 % des Regelbedarfs** bei Verzicht auf Kürzung bei den KdU ebenso wie das Tatbestandsmerkmal der außergewöhnlichen Härte sowie ein flexibles Sanktionsende bei nachträglicher Mitwirkung.

Darüber hinaus hat der DLT sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung lange für einen Verzicht auf die **Sonderregelungen für Personen unter 25 Jahren** eingesetzt. Auch dies ist im Entwurf nun enthalten. Das unterstützen wir nachdrücklich.

Allerdings lehnen wir wie dargestellt ab, dass Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in der Vertrauenszeit ausgeschlossen werden sollen. Angesichts der ohnehin schon beschränkten Möglichkeiten von Minderungen bezweifeln wir die Wirkung dieser vorgesehenen Regelung. Auch soll nach dem Referentenentwurf die Vertrauenszeit immer wieder neu in Gang gesetzt werden können, wenn sich die Betroffenen drei Monate lang kooperativ verhalten haben. Die Folge wäre ein für die Jobcenter sehr aufwändiges Verfahren, bei dem sich Vertrauenszeit und Nicht-Vertrauenszeit im Extremfall lange Zeit abwechseln würde. Dieser u.E. durchaus realistische **Drehtüreffekt** würde nicht nur erhebliche Verwaltungsressourcen binden und zu einem Aufbau von komplexen Abläufen in den Jobcentern beitragen, sondern auch ein diffuses Signal an die Leistungsberechtigten senden.

Ebenso kritisieren wir die Verkürzung der Dauer der **Minderung bei Meldeversäumnissen** auf einen Monat, weil dadurch ein Teil der Signalwirkung verloren geht, dass seitens der Gesellschaft und insbesondere der arbeitenden Bevölkerung ein großer Wert auf die Mitwirkung der Leistungsberechtigten bei der Beendigung der Hilfebedürftigkeit gelegt wird.

X. Örtliche Erreichbarkeit (Art. 1 Nr. 8)

Die in § 7b SGB II-E vorgesehenen Regelungen zur Erreichbarkeit sind problematisch. Das in der Begründung genannte Ziel der Erreichbarkeitsregelung, eine möglichst schnelle und nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten, wird durch den Fokus auf möglichst große Flexibilität und (Bewegungs-)Freiraum für die Leistungsberechtigten nachrangig. Insbesondere durch die Einbeziehung von grenznahen Bereichen ist eine Steigerung **missbräuchlichen Verhaltens** nicht auszuschließen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Postsichtung und die dann per Mobiltelefon oder Computer mögliche Kenntnisnahme behördlicher Schreiben ist geeignet, dem aktuellen Problem des organisierten Leistungsmissbrauchs neue Möglichkeiten zu eröffnen. Aus diesem Grunde sprechen wir uns für eine restriktivere Regelung zur Ortsabwesenheit aus.

XI. Bagatellgrenze (Art. 1 Nr. 37 und 38 b)

Die Einführung einer **Bagatellgrenze** für Rückforderungen gegenüber Leistungsberechtigten entspricht einer der langjährigen Forderungen des Deutschen Landkreistages zur SGB II-Rechtsvereinfachung. Bislang führen auch Cent-Beträge zu Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden der Jobcenter. Daher sollte die Regelung **auch im SGB XII** aufgenommen werden.

Von zentraler Bedeutung ist es, durch Einziehung einer Bagatellgrenze auf die Erstellung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden zu verzichten. Gleiches gilt für Aufrechnungsbescheide, Anhörungen der Leistungsberechtigten und die Abgabe an das Inkasso (bei Korrektur für die Zukunft). Darüber hinaus darf die Anwendung der Bagatellgrenze nicht mit neuen umfangreichen Prüfschritten belastet werden. Insbesondere sollte außer Acht bleiben, ob die Rückforderung auf schuldhaftem Handeln der Leistungsberechtigten beruht. Anderenfalls droht eine komplexe Prüfung, die mit dem Ziel der Arbeitserleichterung nicht zu vereinbaren wäre.

Die Höhe des Bagatellbetrages von **50 €** erachten wir als vertretbar. Wir sehen dem Grunde nach zwar auch ein gewisses Potenzial für Missbrauch, ordnen dies aber dem prioritären Entlastungseffekt für die Verwaltung bis zu einem bestimmten Punkt unter. Es wird nicht möglich sein, eine maximal entlastende Bagatellregelung zu finden bei gleichzeitig in maximaler Art und Weise zu vermeidender Missbrauchsmöglichkeit. Um jedoch Missbrauchsmöglichkeiten zu minimieren, könnten Ausnahmen formuliert werden, bei deren Vorliegen die Bagatellgrenze nicht gelten soll: etwa bei **rechtsmissbräuchlicher Anwendung** oder wenn Tatsachen bewusst zurückgehalten werden, um das Rückforderungsrisiko zu minimieren.

Unserer Forderung entspricht es darüber hinaus, zu einer maximalen Vereinfachung zu gelangen, indem die Betrachtung des jeweiligen Rückforderungssachverhalts pro Bedarfsgemeinschaft erfolgt, weil dann lediglich eine gegenwärtige Beurteilung stattzufinden hätte und die Leistungssachbearbeiter nicht in der Fallhistorie nach bereits zuvor vermerkten Beträgen suchen müssten.

XII. Kein Zuständigkeitswechsel für Erwerbstätige im SGB II-Bezug

Positiv bewerten wir, dass der Gesetzentwurf keine Ausführungen zu einem etwaigen Wechsel der Eingliederungsleistungen für Erwerbstätige im SGB II-Bezug zu den Arbeitsagenturen nach dem SGB III enthält. Dazu ist im Koalitionsvertrag ein Prüfauftrag vorgesehen. Wir lehnen einen solchen Zuständigkeitswechsel strikt ab. Dementsprechend sollte auch der vor einigen Jahren bereits erfolgte Wechsel der Eingliederungsleistungen für die sog. Arbeitslosengeld-Aufstocker rückgängig gemacht werden, damit eine **ganzheitliche Betreuung im Jobcenter** erfolgen kann.

XIII. Gestiegene Energiekosten

Der Gesetzesentwurf wird in einer Zeit großer gesellschaftlicher Sorgen mit Blick auf Preissteigerungen in den Lebenshaltungs- und Energiekosten eingebracht. Der Entwurf lässt gänzlich offen, wie der Gesetzgeber die Bedarfe der Leistungsberechtigten bei drastisch steigenden Energiepreisen und **Lebenshaltungskosten** decken will. Hier wird nicht allein die Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes eine hinreichende Option sein. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, die Bedarfsdeckungsfrage der Lebenshaltungs- und Energiekosten in diesem Gesetzesentwurf mit zu beantworten.

In diesem Zusammenhang führt die derzeitige Regelung in § 42a Abs. 6 SGB XII dazu, dass die gestiegenen **Energiekosten in besonderen Wohnformen** sich in die Eingliederungshilfe verlagern. Nach § 45a SGB XII ist für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete des Ein-Personen-Haushalts als Datengrundlage das Vorjahr heranzuziehen. Damit werden die im Jahr 2022 eingetretenen starken Steigerungen bei den Energiekosten nicht erfasst. Dies hat zur Folge, dass die 25 %, die die 100 % in den Bedarfen für Unterkunft und Heizung übersteigen dürfen, nicht mehr ausreichen (sofern sie überhaupt ausgereicht haben) und der überschießende Betrag in die Eingliederungshilfe wandert.

Dass dies systemfremd ist, haben Ländern und kommunale Spitzenverbände immer wieder vorgetragen. Nun wird es aber besonders augenfällig. Denn bei einer langsamen Steigerung der Energiekosten wären die Kosten in der Datengrundlage des Vorjahres mit drin und würden über die Grundsicherung in diesem Jahr mitgetragen. Wir bitten darum, diesem Problem über eine Änderung in § 42a SGB XII Rechnung zu tragen. Kosten der Unterkunft und Heizung müssen Kosten der Unterkunft und Heizung sein und bleiben und dürfen nicht zu Leistungen der Eingliederungshilfe umklassifiziert werden.

XIV. Bundeserstattung nach § 46a SGB XII-E (Art. 5 Nr. 11)

Nach § 46a Abs. 4 SGB XII-E wird das bereits bestehende **Nachweisverfahren in der Bundeserstattung** dahingehend gegliedert, dass Nettoausgaben von Personen, die in besonderen Wohnformen leben und die Nettoausgaben für Leistungsberechtigte nach § 41 Abs. 3a SGB XII ausgewiesen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die heutige Nachweispflicht zur Geltendmachung der Bundesbeteiligung bereits zwischen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen sowie zwischen Alter und Erwerbsminderung differenziert. Weshalb nunmehr zusätzlich eine Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Unterkunftsarten erfolgen soll, erschließt sich nicht. Insgesamt führt die geänderte Differenzierung bei der Ausweisung und Abrechnung der Personengruppen zu einem erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Sozialhilfeträger. Die entsprechende Anpassung macht einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf erforderlich. Aufgrund der Verpflichtung zur Umsetzung ab dem 1.1.2023 könnte es zu Engpässen kommen.

XV. Übergangsgeld bei medizinier Rehabilitation (Art. 4 Nr. 1)

Dass Leistungsberechtigte des SGB II bei einer medizinischen Rehabilitation kein Übergangsgeld mehr bekommen sollen, ist zwar im Hinblick auf den dadurch vermiedenen Verwaltungsaufwand nachvollziehbar, aber systemfremd, da es sich um eine Versicherungsleistung handelt. Dies erscheint im Hinblick auf den **Gleichbehandlungsgrundsatz** auch unter Berücksichtigung der Begründung der Regelung nicht unproblematisch, jedenfalls dann, wenn die Leistungsberechtigten einen höheren Übergangsgeldanspruch als Bürgergeld-Anspruch haben, sofern die Berechnung des § 21 Abs. 4 SGB VI (Ansprüche in Höhe des ALG II, sofern Bezug von ALG II bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit) nicht greift. Eine Alternative wäre, nur in der Fallgestaltung des bisherigen § 21 Abs. 4 SGB VI den Übergangsgeldanspruch zu streichen.

XVI. Weitere Änderungen

Abschließend bitten wir darum, weitere Vorschläge zur **Verwaltungsvereinfachung** im SGB II aufnehmen, da der Gesetzentwurf eine Reihe von Problembereichen nicht behandelt, die aber aus Sicht der kommunalen Praxis weiterhin der Regelung bedürfen:

1. Vertikale Einkommensanrechnung

Im Koalitionsvertrag ist der Übergang von der horizontalen zur vertikalen Einkommensanrechnung in Bedarfsgemeinschaften vereinbart worden. Dies greift eine langjährige Forderung des Deutschen Landkreistages auf. Wir bitten darum, die diesbezüglichen Änderungen in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

Die horizontale Berechnungsweise ist mit dem Nachteil verbunden, dass sie die Zahl von Erstattungsbescheiden und die Zahl der Kläger vervielfacht und in bestimmten Fallkonstellationen auch fragwürdige Ergebnisse hervorbringen kann, wenn ein die Bedarfsgemeinschaft insgesamt vertretender Anspruchssteller auch für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die ihren Bedarf aus eigenen Einkünften decken können, handelt und Leistungen beantragt. Dies

wird bei der vertikalen Einkommensanrechnung, die auch aus systematischen Gründen gerechter ist, da sie Einkommen ausschließlich beim Einkommensbezieher anrechnet, vermieden.

2. Regelungen für Selbstständige

Weiterhin regen wir an, die Einkommensanrechnung bei Selbstständigen neu zu regeln. Wir schlagen die Akzessorietät des Steuerrechts vor, wie sie auch in § 135 SGB IX normiert ist. Dies würde sowohl eine Erleichterung für die leistungsberechtigten Selbstständigen als auch eine Vereinfachung für die Verwaltung bedeuten.

3. Unterhaltsvorschuss

Schließlich regen wir an, ein seit Jahren bestehendes Redaktionsversehen des Gesetzgebers zu korrigieren: Nach § 5 Abs. 3 S. 3 SGB II sind die SGB II-Leistungen zu entziehen oder zu versagen, wenn eine leistungsberechtigte Person bei der Beantragung einer vorrangigen Leistung nicht mitwirkt und ihr deshalb die vorrangige Leistung wegen fehlender Mitwirkung versagt oder entzogen wird. Diese Regelung greift betreffend Unterhaltsvorschuss nach dem UVG nicht. Grund hierfür ist, dass die UVG-Leistung gem. § 1 Abs. 3 UVG im Falle der Nichtmitwirkung abgelehnt und nicht nur versagt wird. Dies sollte im Zuge des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens korrigiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Mempel

Deutscher Städtetag

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Herr Andreas Kehrbach
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

E-Mail: IIc4@bmas.bund.de

Stellungnahme des Deutschen Städtetages zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

23.08.2022

Kontakt

Nikolas Schelling
nikolas.schelling@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-470
Telefax 030 37711-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
56.11.00 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 74016-20

Sehr geehrter Herr Kehrbach, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines „Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)“ und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Deutsche Städtetag begrüßt das Anliegen und das Ziel der Bundesregierung, Bürgerinnen und Bürger mit dem Gesetz sozial abzusichern und gleichzeitig zu ermutigen und zu unterstützen, ihre Potenziale zu entwickeln und neue Chancen im Leben zu ergreifen. Wir teilen ausdrücklich die Leitgedanken zum Bürokratieabbau, zur Stärkung von Qualifizierung und Weiterbildung und zur ganzheitlichen Betreuung bei komplexen Problemlagen.

Mit Sorge betrachtet der Deutsche Städtetag die möglichen Auswirkungen dieses Gesetzentwurfes auf zentrale Prämissen unserer Gesellschaft, wie die Vermeidung einer Überforderung unseres Sozialsystems, die Wahrung des Lohnabstandsgebots und einer Sicherung des Lebensunterhaltes außerhalb der Transferleistungssysteme. Es sollte kritisch geprüft werden, an welchen Stellen zu großzügige Zugangsregelungen ein soziales Ungleichgewicht hervorrufen können.

1. Bisherige Planungen im Bundeshaushalt sabotieren „Bürgergeld“-finanzielle Ausstattung der Jobcenter muss zwingend steigen

Der vorliegende Referentenentwurf der Bundesregierung zum „Bürgergeld“ enthält viele sinnvolle, neue und erprobte Möglichkeiten für die Jobcenter, ihre Kundinnen und Kunden auf dem Weg zu einer Arbeitsaufnahme umfassend zu unterstützen und zu begleiten. Ohne eine entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung der Jobcenter werden die Ziele der Bundesregierung mit diesem Gesetzentwurf allerdings nicht erreicht werden können. Teilhabe am Arbeitsmarkt, ganzheitliche Betreuung durch Coaching und Weiterbildungsboni benötigen eine umfassende persönliche Begleitung und eine vernünftige Finanzbasis. Außerdem erhöht sich das Kundenpotential der Jobcenter durch die vorgesehenen Regelungen, was in Kombination mit der neuen Kundengruppe der Flüchtlinge aus der Ukraine einen deutlich erhöhten Personalbedarf verursacht. Der Haushaltsentwurf der Bundesregierung für das Jahr 2023 und die mittelfristige Finanzplanung senken allerdings die Mittelausstattung für die Jobcenter erheblich, ignorieren die zusätzlichen Anforderungen durch den vorliegenden Gesetzentwurf und die neuen Kundengruppen und werden so eine erfolgreiche Arbeit der Jobcenter unter diesen neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen erschweren bzw. unmöglich machen. Neben einer deutlichen Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingung der Jobcenter ist eine gesetzliche Verankerung der Möglichkeiten des Passiv-Aktiv-Transfers im vorliegenden Gesetzentwurf erstrebenswert.

2. Fokus auf nachhaltige Integration, Qualifizierung und Weiterbildung richtig und wichtig

Der Deutsche Städtetag begrüßt ausdrücklich den Fokus des Gesetzentwurfs auf nachhaltige Integration, Qualifizierung und Weiterbildung. Eine stärkenorientierte und nachhaltige Integration, einhergehend mit einer möglichst langfristigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit standen schon bisher im Fokus der Jobcenter. Insoweit wird die vorgesehene gesetzliche Klarstellung begrüßt, wonach nicht mehr allein die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Vorrang genießt.

Der Deutsche Städtetag teilt auch ausdrücklich die Stärkung der Qualifizierung und Weiterbildung und die Flankierung durch finanzielle Anreize wie das Weiterbildungsgeld oder den Bürgergeldbonus.

Die Möglichkeit einer dreijährigen Umschulung befürwortet der Deutsche Städtetag uneingeschränkt. Deshalb setzt sich der Deutsche Städtetag darüber hinaus dafür ein, dass in Zukunft nicht mehr das Verkürzungsgebot, sondern die längere Teilnahmedauer die Standardlösung bei einer abschlussbezogenen Weiterbildung und bei Ausbildungsberufen ist.

3. Entfristung der Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt und Einführung der Ganzheitlichen Betreuung ein Erfolg

Die dauerhafte Verankerung der Teilhabe am Arbeitsmarkt als Regelinstrumentarium in den Katalog der Arbeitsmarktdienstleistungen begrüßt der Deutsche Städtetag ausdrücklich. Die Teilhabe am Arbeitsmarkt ist ein wertvolles Instrument, das besonders arbeitsmarktferne Menschen die soziale Teilhabe durch längerfristige Beschäftigung ermöglicht.

Die ganzheitliche Betreuung bewertet der Deutsche Städtetag als weiteren wichtigen Schritt. Der Bedarf an „Einzelcoaching“ steigt immer mehr. Speziell im Bereich der „marktfernen“ Leistungsbeziehenden ist es essenziell, individuelle und unkomplizierte Angebote unterbreiten zu können.

4. Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses – diverse Herausforderungen – finanzielle Anreize eine Alternative?

Der Deutsche Städtetag sieht bei der Neuausrichtung der Vermittlung insbesondere bei den Themen Kooperationsplan, Vertrauenszeit und Schlichtungsverfahren diverse Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung auf die Jobcenter und die Leistungsbeziehenden zukommen. Grundsätzlich erscheinen alle drei Elemente als sehr komplex und zumindest die Regelungen zur Vertrauenszeit und zum Schlichtungsverfahren bergen einen hohen Verwaltungsaufwand.

Die grundsätzliche Entbürokratisierung und Vereinfachung der gemeinsam mit den Kundinnen und Kunden geschlossenen Vereinbarung erscheint auf den ersten Blick nachvollziehbar und sinnvoll. Die notwenige Rechtssicherheit der bisherigen Eingliederungsvereinbarung sorgten für Überfrachtungen und Überforderungen. Eine einfache, verständliche und nachvollziehbare Dokumentation der gemeinsamen erarbeitenden Strategie und leichten Erkennbarkeit der eigenen Aufgaben und der Unterstützungsangebote durch das Jobcenter wären eine Verbesserung und könnten den Vorteil einer Kooperation einfacher erkennbar machen und als „roter Faden“ der gemeinsamen Integrationsstrategie dienen.

Der Deutsche Städtetag zweifelt allerdings an dem Mehrwert der vorliegenden Regelungen zur Vertrauenszeit und zum Schlichtungsverfahren. Beide Regelungen können bei den Jobcentern einen immensen Verwaltungsaufwand hervorrufen, ohne dabei für Leistungsbeziehende erkennbare Vorteile zu erzeugen. Der Gesamtprozess wir deutlich komplizierter und birgt die Gefahr einer weiteren zusätzlichen Bürokratisierung. Vielleicht wäre ein Kooperationsbonus der passendere Anreiz, um Mitwirkung und Mitgestaltung zu stärken, ohne den Verwaltungsaufwand der Jobcenter zu steigern. In diesem Zusammenhang begrüßt der Deutsche Städtetag auch ausdrücklich die Erhöhung der

Freibeträge der Schüler, Auszubildenden und Studierenden zur Steigerung ihrer Erwerbsneigung.

5. Vereinfachter Zugang in die Grundsicherungssysteme – aus Erfahrungen lernen

Die vereinfachten Zugangsmöglichkeiten bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt haben sich während der Pandemie bewährt. Die Anerkennung der Wohnkosten und die Aussetzung der Vermögensprüfung schafften Vertrauen bei den Menschen hinsichtlich der sozialen Absicherung. Ein geschützter Wohnraum verhinderte unnötige Friktionen in Richtung Wohnungsmarkt und setzte Anreize, aus dem Leitungsbezug rechtzeitig herauszukommen. Gleichzeitig reduzierten diese Regelungen den Verwaltungsaufwand in den Jobcentern und Sozialämtern erheblich und ermöglichten schnell und unbürokratisch finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Aus Sicht des Deutschen Städtetag ist es deshalb nachvollziehbar, aus den positiven Erfahrungen des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen zu lernen und diese in das „Bürgergeld“ angepasst zu überführen.

Offen ist aus Sicht des Deutschen Städtetages, welche Auswirkungen in Zeiten ohne Pandemie aus einem Verzicht auf die Anrechnung des Vermögens und aus der Anerkennung der Wohnkosten resultieren. Die Gefahr besteht, dass der anvisierte Zeitraum zu lang ist. Ein kürzerer Zeitraum von unter zwei Jahren könnte die positiven Effekte der aktuellen Regelungen erhalten, ohne die Steigerungen von Wohnkosten oder den Leistungsbezug von Vermögenden zu verursachen. Deshalb kann sich der Deutsche Städtetag gut vorstellen, eine kürzere Karenzzeit zu etablieren.

Ausdrücklich fordert der Deutsche Städtetag, dass die Frist zur Senkung der Wohnkosten spätestens nach zwei Jahren endet, die vorgesehene Verlängerung der Karenzzeit aufgrund kurzer Unterbrechungen des Leistungsbezugs entfällt und die Karenzzeit nur für die Wohnung gilt, die am Beginn des Leistungsbezugs bewohnt wird. Außerdem sollten die Regelungen im SGB II und SGB XII gleichlauten. Auch ist zu prüfen, ob das aktuelle Vermögen bei Antragstellung aufzunehmen ist, um dieses nach Ablauf der Karenzzeit zu berücksichtigen.

6. Leistungsminderungen – Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Gesetz verankern

Aus Sicht des Deutschen Städtetags funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Jobcentern und Leistungsberechtigten sehr gut. Deshalb spielen Leistungsminderungen in der täglichen Arbeit der Jobcenter kaum eine Rolle. Allerdings entzieht sich eine gewisse Anzahl an Leistungsbeziehenden der

Zusammenarbeit, der Kommunikation und der Betreuung durch die Jobcenter. Für die Zusammenarbeit mit dieser Gruppe kann die Verhängung von Leistungsminderungen durch das Jobcenter helfen.

Diese Erfahrungen aus der Praxis müssen sich im Gesetz widerspiegeln. Leistungsminderungen sollten nur als Ultima Ratio die Mitwirkung einfordern. Deshalb setzt sich der Deutsche Städtetag dafür ein, die bis zum Sanktionsmoratorium geltenden Regelungen durch Weisungslage im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts durch die Jobcenter im Gesetz zu verankern.

7. Verwaltungsvereinfachungen – mehr ist erreichbar

Aus Sicht des Deutschen Städtetags enthält der vorliegende Gesetzentwurf einige Regelungen, die den Verwaltungsaufwand der Jobcenter senken können.

Die Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen reduzieren den Verwaltungsaufwand für Leistungsbeziehende, die in den ersten zwei Jahren den Leistungsbezug beenden.

Die vorgesehenen Regelungen zum Schonvermögen und zu selbstgenutzten Immobilien gehen in die richtige Richtung. Erwünscht wäre eine klare und einfache Regelung für die Bewertung und den Umgang mit nicht selbstgenutztem Wohneigentum.

Die Nichtanrechnung des Mutterschaftsgeldes sorgt für Vereinfachungen, sollte aber auch den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld mitumfassen. Der Wegfall der Heranziehung einer vorzeitigen Rente mit Abzügen vereinfacht auch die Arbeit im Jobcenter. Im Sinne dieser Abwägung zwischen der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes im Jobcenter und vorrangigen Leistungen wäre auch eine verwaltungsarme Lösung im Themenfeld Unterhaltsvorschuss sehr erstrebenswert.

Die Einführung einer Bagatellgrenze wird begrüßt. Allerdings wäre es zielführender, das Aufhebungs- und Erstattungsrecht grundsätzlich zu ändern, um möglichst zu einer Lösung mit „einem“ Bescheid zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Stefan Hahn

Soziale Sicherungssysteme und Sozialrecht

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes vom 21. Juli 2022 (Bürgergeld-Gesetz)

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 12/22)
vom 23. August 2022.

Deutscher Verein
für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

I. Vorbemerkung und zusammenfassende Bewertung 4

II. Änderungen des SGB II gemäß Art. 1 des Referentenentwurfs 4

1. Zu Art. 1 Nr. 4 – § 3 SBG II-E – Vermittlungsvorrang 4
2. Zu Art. 1 Nr. 8 – § 7b SGB II-E – Erreichbarkeit 5
3. Zu Art. 1 Nr. 9 – § 11 SGB II-E – Einkommen 5
4. Zu Art. 1 Nr. 10b – § 11a Nr. 5 SGB II-E – Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche Tätigkeiten 6
5. Zu Art. 1 Nr. 10b – § 11a Nr. 6 SGB II-E – Mutterschaftsgeld 6
6. Zu Art. 1 Nr. 10c – § 11a Nr. 7 SGB II-E – Einkommen von Schülern/Schülerinnen 6
7. Zu Art. 1 Nr. 11 – § 11b Abs. 2b SGB II-E – Freibetrag Auszubildende/Studierende/Schülerinnen und Schüler 7
8. Zu Art. 1 Nr.12 – § 12 SGB II-E – Vermögen 7
9. Zu Art. 1 Nr. 13 – § 12a Nr. 1 SGB II-E – Vorzeitiger Renteneintritt 8
10. Zu Art. 1 Nr. 16 – § 15 SGB II-E – Kooperationsplan 8
11. Zu Art. 1 Nr. 21 – § 16i SGB II sowie Nr. 48 Aufhebung von § 81 SGB II – Sozialer Arbeitsmarkt 9
12. Zu Art. 1 Nr. 22 – § 16j SGB II-E – Bürgergeldbonus 10
13. Zu Art. 1 Nr. 22 § 16k SGB II-E – Ganzheitliche Betreuung 10
14. Zu Art. 1 Nr. 25a aa) – § 22 Abs. 1 SGB II-E – Karenzzeit Kosten der Unterkunft 11
15. Zu Art. 1 Nr. 25a cc) – § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II-E 12
16. Zu Art. 1 Nr. 33 – § 31a SGB II-E – Leistungsminderungen 12
17. Zu Art. 1 Nr. 37 – § 40 SGB II-E – Bagatellgrenze 13
18. Zu Art. 1 Nr. 43 – § 53a Abs. 2 SGB II -E 14

III. Änderungen des SGB III gemäß Art. 2 des Referentenentwurfs 14

1. Zu Art. 2 Nr. 4 – § 81 Abs. 3a SGB III – Grundkompetenzen 14
2. Zu Art. 2 Nr. 6 – § 87a SGB III – Weiterbildungsprämie/Weiterbildungsgeld 15
3. Zu Art. 2 Nr. 9 – § 180 SGB III – Dauer Vollzeitmaßnahmen anerkannter Ausbildungsberufe 15

IV. Änderungen des SGB XII gemäß Art. 5 des Referentenentwurfs 16

1. Zu Art. 5 Nr. 2–3 – §§ 11, 12 SGB XII-E – Beratung und Unterstützung sowie Vorbereitung und Vereinbarung 16
2. Zu Art. 5 Nr. 12 – § 82 Abs. 2 SGB XII-E – Absetzbare Beträge 16

V. Weitere Regelungsbedarfe aus Sicht des Deutschen Vereins 17

1. Regelsatzbemessung 17
2. Neubemessung des Bedarfs für Haushaltsstrom 18
3. Bessere monetäre Absicherung von Familien und Kindern 18

a) Reformvorschläge im bestehenden System monetärer Unterstützung von Familien und Kindern 18

b) Schnittstelle zum SGB II bei der Einführung einer Kindergrundsicherung 20

4. Anspruch auf digitale Endgeräte als Leistung für Bildung und Teilhabe 21
5. Horizontale Einkommensanrechnung 21
6. Teilzeitweiterbildungen 22
7. Erweiterung und Anpassung der Zielvereinbarung und des Kennzahlensystems 22
8. Vorläufige Leistungsbewilligung § 41a SGB II 23

I. Vorbemerkung und zusammenfassende Bewertung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 9. August 2022 einen Referentenentwurf zur Einführung des Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vorgelegt. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Einführung eines Bürgergeldes ausdrücklich. Mit dem Referentenentwurf beginnt der in Fachkreisen und Öffentlichkeit seit langem diskutierte Reformprozess des Zweiten Sozialgesetzbuches.

Das neue Bürgergeld soll mehr soziale Sicherheit in der modernen Arbeitswelt verankern, mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, unnötige bürokratische Belastungen abbauen und einfach und digital zugänglich sein.

Mit der Einführung des Bürgergeldes wird endlich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Sanktionen im SGB II vom 5. November 2019 umgesetzt, das seit langem unterbreitete Reformvorschläge des Deutschen Vereins umfasst. Ein wesentliches Kernelement des Bürgergeldes soll ein neuer Eingliederungsprozess sein, der eine respektvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen Leistungsberechtigten und den Mitarbeitenden der Jobcenter ermöglichen soll. Des Weiteren soll mehr Weiterbildung und Qualifizierung der Leistungsberechtigten ermöglicht werden, etwa durch den Wegfall des Vermittlungsvorrangs, durch die Möglichkeit der Absolvierung einer 3-jährigen Ausbildung und die Einführung eines Weiterbildungsbonus sowie eines Bürgergeldbonus. Zudem werden mit der Einführung des Bürgergeldes die Regelungen zum während der Corona-Pandemie eingeführten vereinfachten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende weiter ausgebaut und verstetigt.

Die nachfolgende Stellungnahme zum Referentenentwurf wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins war aufgrund der Frist zur Stellungnahme bis zum 23. August 2022 nicht möglich. Wir behalten uns daher vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt zu ausgewählten Regelungen Stellung.

II. Änderungen des SGB II gemäß Art. 1 des Referentenentwurfs

1. Zu Art. 1 Nr. 4 – § 3 SBG II-E – Vermittlungsvorrang

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Neugestaltung der Leistungsgrundsätze des § 3 SGB II. Mit der Neuregelung werden die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung mit der unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt, indem in beiden Fällen vorrangig Eingliederungsleistungen

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Rahel Schwarz

erbracht werden, es sei denn, andere Eingliederungsleistungen sind für eine dauerhafte Arbeitsmarktintegration erforderlich.

Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende empfohlen, dass zur Stärkung von Bildung und beruflicher Weiterbildung der grundsätzliche Vermittlungsvorrang zugunsten von Bildungsmaßnahmen und beruflicher Weiterbildung weiter geöffnet und flexibler ausgestaltet werden soll (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Insbesondere ist zu begrüßen, dass nun der Rechtsgedanke des § 4 Abs. 2 SGB III auch in die Grundsicherung für Arbeitsuchende aufgenommen wird. Hiervon erwartet der Deutsche Verein eine generelle Stärkung von Bildung und beruflicher Weiterbildung im Rechtskreis SGB II, von der alle Leistungsberechtigten profitieren können. Leistungsberechtigte mit fehlenden Grundkompetenzen sollen ebenso wie Geringqualifizierte vorrangig erforderliche Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen erhalten und Berufsabschlüsse erwerben können. Damit soll verstärkt berufliche Aufwärtsmobilität im Rechtskreis SGB II ermöglicht werden.[1]

2. Zu Art. 1 Nr. 8 – § 7b SGB II-E – Erreichbarkeit

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die flexiblere Gestaltung der Erreichbarkeit unter Einbezug digitaler Erreichbarkeit sowie einen vorgesehenen Verordnungserlass zum 1. Januar 2023. Hierdurch werden die Eigenverantwortung und Flexibilität der Leistungsberechtigten sowie eine auf gegenseitiges Vertrauen basierende Zusammenarbeit gestärkt. Der Deutsche Verein hatte in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung des SGB II darauf hingewiesen, dass die Fassung des § 7 Abs. 4a SGB II aus dem Jahr 2011 wegen der Übergangsregelung in § 77 Abs. 1 SGB II mangels Tätigwerden des Verordnungsgebers nach § 13 SGB II bisher nicht in Kraft getreten ist. Die nach wie vor anzuwendende Regelung des § 7 Abs. 4a SGB II a.F. nimmt starr auf die Erreichbarkeitsanordnung (EAO) Bezug und lässt keine Ortsabwesenheit aus wichtigem Grund zu.[2]

3. Zu Art. 1 Nr. 9 – § 11 SGB II-E – Einkommen

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Neufassung des § 11 Abs. 2 SGB II. Die Aufteilung einmaliger Einnahmen auf sechs Monate, soweit der Bedarf im Monat der Berücksichtigung der einmaligen Einnahme bereits gedeckt ist, ist verwaltungsaufwendig und für die Leistungsberechtigten schwer nachzuvollziehen. Die Leistungsberechtigten verbrauchen die Einkünfte meist, sobald sie ihnen zur Verfügung stehen und teilen sie nicht auf sechs Monate auf. Daher kann es in den folgenden Monaten zur Unterdeckung des Existenzminimums kommen. Zudem haben die Leistungsberechtigten durch den Verzicht der Aufteilung der ein-

1 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

2 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

maligen Einnahmen auf die Folgemonate die Möglichkeit, Schonvermögen zu bilden.[3]

Der Deutsche Verein spricht sich zudem für die Anrechnung von Einkommen erst im Folgemonat aus. Nach § 11 Abs. 2 SGB II sind laufende Einnahmen in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Erfolgt bei einer Arbeitsaufnahme die Auszahlung des Verdienstes nicht am ersten Tag des Monats, sondern zu einem späteren Zeitpunkt (in aller Regel zum Monatsende), kann nach § 24 Abs. 4 SGB II ein Darlehen gewährt werden, das nach § 42a SGB II zurückzuführen ist. Nach Praxiserfahrungen wird eine Arbeitsaufnahme durch den gewählten Zeitpunkt der Einkommensanrechnung erschwert. Die geltende Rechtslage verursacht zudem einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand. Letztgenannte Problematik entsteht auch bei erstmaliger Gewährung einer Erwerbsminderungs- oder Altersrente.[4]

4. Zu Art. 1 Nr. 10b – § 11a Nr. 5 SGB II-E – Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Umgestaltung des monatlichen Absatzbetrags für ehrenamtliche Tätigkeiten in einen jährlichen Absetzbetrag in Höhe von 3.000,– € angelehnt an die steuerrechtliche Regelung aus § 3 EStG. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand minimiert und zugleich die Wertschätzung und Anerkennung des Ehrenamts erhöht sowie ein Anreiz gesetzt, eine ehrenamtliche Tätigkeit aufzunehmen.

5. Zu Art. 1 Nr. 10b – § 11a Nr. 6 SGB II-E – Mutterschaftsgeld

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass das Mutterschaftsgeld gemäß § 19 MuSchG zukünftig nicht mehr als Einkommen auf die SGB II-Leistung angerechnet werden soll. Zum einen ist die Anrechnung durch die rückwirkende Gewährung des Mutterschutzgeldes verwaltungsaufwendig. Zum anderen wird das Mutterschutzgeld auf das Elterngeld angerechnet, welches wiederum gemäß § 10 Abs. 5 BEEG von der Einkommensberücksichtigung im SGB II ausgenommen ist.

6. Zu Art. 1 Nr. 10c – § 11a Nr. 7 SGB II-E – Einkommen von Schülern/Schülerinnen

Die Geschäftsstelle des Deutschen Verein begrüßt die Freistellung von Einkünften aus sogenannten „Ferienjobs“ in Höhe von 2.400,– € im Jahr. Bisher waren nur Einkünfte aus Ferienjobs anrechnungsfrei, die unter dem Grundabsetzbetrag von 100,– € lagen. Dadurch bekommen leistungsberechtigte Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich durch einen Ferienjob eigenes Geld zu verdienen, um

3 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (BR-Drucks. 66/16) (DV 35/15) vom 16. März 2016, NDV 2016, 193 ff.

4 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

sich Wünsche zu erfüllen, die sie nicht aus den Regelleistungen finanzieren können. Das stärkt die Selbstwirksamkeitserfahrung von Jugendlichen.

7. Zu Art. 1 Nr. 11 – § 11b Abs. 2b SGB II-E – Freibetrag Auszubildende/Studierende/Schülerinnen und Schüler

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Erhöhung der Freibeträge nach § 11b Abs. 2 und 3 SGB II. Damit werden ein Anreiz zur zusätzlichen Erwerbstätigkeit neben Ausbildung, Studium und Schule gesetzt sowie bestehende systematische Ungleichbehandlungen zwischen dem SGB II und BAföG beseitigt.

Der Deutsche Verein hält es für erforderlich, die Sicherung des Lebensunterhalts von Auszubildenden und Studierenden über das System der Ausbildungsförderung nach dem BAföG und dem SGB III bedarfsdeckend auszugestalten.[5] Bis dies der Fall ist, empfiehlt der Deutsche Verein, die Regelungen im SGB II für einen ergänzenden Leistungsbezug einheitlich für alle Ausbildungsformen auszugestalten. Dies muss auch für Studierende gelten, die nicht bei ihren Eltern wohnen und insbesondere aufgrund besonderer Lebenslagen nur eingeschränkte Verdienstmöglichkeiten haben.

Zudem empfiehlt der Deutsche Verein zu prüfen, wie die Freibetragsregeln für die Anrechnung von Erwerbseinkommen für alle Erwerbstätigen so weiterentwickelt werden können, dass der materielle Anreiz zur Aufnahme von Vollzeitarbeitsverhältnissen und die Ausweitung der Arbeitszeit bei Teilzeittätigkeiten gegenüber der gegenwärtigen Situation deutlich verstärkt wird, gleichzeitig aber auch Einstiegsmöglichkeiten in geringem Beschäftigungsumfang erhalten bleiben. Zumindest sollten die Absetzbeträge im Zuge der allgemeinen Einkommensentwicklung dynamisiert und regelmäßig angepasst werden. Hierzu würden sich auch Modellversuche anbieten, in denen die Effekte vereinfachter und mit einem erhöhten Arbeitsanreiz versehener Anrechnungsmodelle überprüft werden könnten.[6]

8. Zu Art. 1 Nr.12 – § 12 SGB II-E – Vermögen

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht die Einführung neuer Vermögensfreigrenzen sowie einer zweijährigen Karenzzeit für die Vermögensprüfung differenziert.

Während der Karenzzeit soll nur erhebliches Vermögen berücksichtigt werden. Erhebliches Vermögen soll vorliegen, wenn das Vermögen einer leistungsberechtigten Person mehr als 60.000,– € beträgt zuzüglich 30.000,– € für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft. Dass kein erhebliches Vermögen vorliegt, wird gesetzlich vermutet, soweit dies nicht mit Antrag erklärt wird. Hiermit werden Sonderregelungen verstetigt, die während der Corona-Pandemie vor allem zur Absicherung Selbstständiger getroffen wurden. Der allgemeine Vermögensfreibetrag, der nach der Karenzzeit Anwendung findet, beträgt pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft altersunabhängig 15.000,– €.

5 Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB II (DV 21/13) vom 13. September 2013, NDV 2013, 486 ff.

6 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

Die neuen Vermögensfreibeträge können dazu führen, dass bei einem kurzfristigen Leistungsbezug unmittelbar langangesparte Vermögenswerte, die insbesondere der privaten Altersversorgung dienen, nicht aufgebraucht werden müssen und sich die Leistungsberechtigten auf die zeitnahe Erwerbsintegration konzentrieren können. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die Neuregelungen der leistungsberechtigte Personenkreis ausgeweitet und das Nachrangprinzip des Sozialrechts eingeschränkt wird. Der Deutsche Verein hat sich stets dafür eingesetzt, dass die vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme so ausgestaltet werden, dass sie ausreichend Schutz bieten.[7] Das Risiko von Arbeitslosigkeit für Selbstständige sollte daher vorrangig durch Einbezug in Arbeitslosenversicherung abgesichert werden.

9. Zu Art. 1 Nr. 13 – § 12a Nr. 1 SGB II-E – Vorzeitiger Renteneintritt

Der Deutsche Verein begrüßt die Streichung des § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II. Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung des SGB II gefordert, auf eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen nach der Vollendung des 63. Lebensjahres zu verzichten. Dies widerspricht dem politischen Ziel, die Erwerbsquote von Älteren zu erhöhen und verursacht außerdem einen großen Verwaltungsaufwand.[8]

10. Zu Art. 1 Nr. 16 – § 15 SGB II-E – Kooperationsplan

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Neugestaltung des Eingliederungsprozesses.

Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung des SGB II empfohlen, dass passgenaue Eingliederungsleistungen sowie der Gedanke der aktiven Kooperation der Leistungsberechtigten eine erfolgreiche Erwerbsintegration sicherstellen sollen. Die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II hat sich mit zu schematischen Mustertexten und hohen rechtlichen Anforderungen, die aus der Einordnung als subordinationsrechtlicher öffentlich-rechtlicher Austauschvertrag (§§ 53 ff. SGB X) resultieren, in gerichtlichen Auseinandersetzungen oft als rechtswidrig erwiesen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins geht davon aus, dass mit der Aufgabe dieses Rechtsrahmens und der Schaffung eines kooperativen Planungsinstruments ein wichtiger Schritt unternommen wird, um den Eingliederungsprozess rechtssicherer und auf Augenhöhe zu gestalten.[9] Der Deutsche Verein wird zur Umsetzung des Kooperationsplans nach §§ 15 ff. SGB II-E Empfehlungen erarbeiten. Diesen möchte die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht vorgreifen.

7 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) (DV 10/17) vom 12. September 2017, NDV 2017, 433 ff.

8 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff

9 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

11. Zu Art. 1 Nr. 21 – § 16i SGB II sowie Nr. 48 Aufhebung von § 81 SGB II – Sozialer Arbeitsmarkt

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die vorgesehene Entfristung der Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II (Aufhebung des § 81 SGB II). Damit wird eine Förderlücke im SGB II geschlossen und ein Instrument zur Stärkung der sozialen Teilhabe für besonders arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte dauerhaft im SGB II etabliert.

Darüber hinaus regt die Geschäftsstelle an, Regelungen in den § 16i SGB II und § 44 SGB III aufzunehmen, die nach Erfahrungen aus der Praxis dazu beitragen, die Zielerreichung der Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ weiter zu verbessern. Dies sind:[10]

- die Anerkennung von Unterbrechungszeiten des Langzeitleistungsbezugs im SGB II aufgrund besonderer Lebensumstände (Erkrankung, Unfall, Reha-Maßnahme, Entlassung aus Haft oder stationärer Einrichtung) sowie Zeiten des Bezugs existenzsichernder Leistungen nach anderen Gesetzbüchern (Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz) als Fördervoraussetzung mit dem Ziel, bislang von der Förderung ausgeschlossenen arbeitsmarktfernen Leistungsberechtigten im SGB II Zugang zu eröffnen (beispielsweise durch Einführung einer Regelung in Anlehnung an § 18 Abs. 2 SGB III in § 16 Abs. 3 SGB II).
- die Einführung einer Ermessensregelung, die die Durchführung der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung („Coaching“) in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten durch den Arbeitgebenden selbst ermöglicht mit dem Ziel, Doppelstrukturen bei Beschäftigungsträgern und anderen Arbeitgebenden zu vermeiden, die hierzu qualifiziertes Personal bereits vorhalten (in § 16 Abs. 4 SGB II).
- die Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen des § 44 SGB III um die Aufnahme einer nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigung mit dem Ziel, die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter zu erweitern, notwendige Hilfen für eine Beschäftigungsaufnahme nach § 16i SGB II zu gewähren und Hindernisse hierzu zu überwinden.

Weiterhin erneuert die Geschäftsstelle die Forderung des Deutschen Vereins, eine auskömmliche Mittelausstattung zu gewährleisten. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins befürchtet, dass dies mit dem jetzigen Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2023, der eine Kürzung der Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II von 4,8 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 2022 auf 4,2 Milliarden Euro in 2023 vorsieht (Soll 2023 – Haushaltsstelle 1101/685 11), nicht ausreichend gegeben sein kann. In den Haushaltsgesetzen sind zudem ausreichend Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre auszuweisen, damit die Jobcenter längerfristige Förderungen in ausreichender Anzahl sinnvoll planen und durchführen können. Der Passiv-Aktiv-Transfer des Bundes wird derzeit über einen Vermerk im Bundeshaushalt ermöglicht. Angeregt wird, diesen verbindlich im SGB II zu regeln, um eine Verstetigung sicherzustellen. Dies kann durch die Einfügung eines neuen Absatzes 4 in die Vorschrift des § 46 SGB II erfolgen, aus dem hervorgeht,

10 Teilhabe am Arbeitsmarkt verwirklichen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Förderung nach § 16i SGB II vom 17. Juni 2020 (DV 26/19, NDV 2020, 362 ff.

dass zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16i SGB II zusätzlich zu den Eingliederungsmitteln Mittel des Arbeitslosengeldes II (bzw. zukünftig des Bürgergeldes) nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II eingesetzt werden.[11]

12. Zu Art. 1 Nr. 22 – § 16j SGB II-E – Bürgergeldbonus

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum nutzt und neben Leistungsminderungen auch positive Anreize setzt. Als solcher Anreiz soll ein Bürgergeldbonus in Höhe von monatlich 75,– € während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher nach § 16h SGB II während der Vertrauenszeit (§ 15a SGB II-E) im Rahmen der neuen Kooperationsvereinbarung (§ 15 SGB II-E) eingeführt werden. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zu den Sanktionen im SGB II festgestellt, dass der Gesetzgeber auch positive Anreize setzen kann, um die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Überwindung der Hilfebedürftigkeit sicherzustellen.[12] Der Bürgergeldbonus kann aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Leistungsberechtigten dazu motivieren, an einer Maßnahme teilzunehmen und sie nicht vorzeitig abzubrechen. Entscheidend für eine erfolgreiche Maßnahmenteilnahme ist jedoch, dass sich die Maßnahme für die Teilnehmenden eignet und sie ihren Interessen entspricht, sowie die Qualität der Maßnahmen hinsichtlich des Inhaltes, der Ausgestaltung und Durchführung.

Der Deutsche Verein regt an, die 2012 eingeführte Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) mit dem Ziel zu reformieren, mehr innovative Weiterbildungsmaßnahmen zu entwickeln und zu realisieren. Es bedarf einer Vielzahl von flexiblen und passgenau einsetzbaren Weiterbildungsmaßnahmen, um die heterogene Personengruppe der Leistungsberechtigten nach dem SGB II individuell und bedarfsgerecht zu fördern.[13]

13. Zu Art. 1 Nr. 22 § 16k SGB II-E – Ganzheitliche Betreuung

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins befürwortet die vorgesehene Einführung einer ganzheitlichen Betreuung („Coaching“) im SGB II. Dies entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins, die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter zu erweitern, Leistungsberechtigte in komplexen Problemlagen zu beraten und zu unterstützen und dabei auch aufsuchend tätig zu werden.[14]

Die Formulierung „beauftragter Dritter“ des RefE lässt erwarten, dass die Zusammenarbeit der Jobcenter im Falle einer Durchführung des Coachings durch Dritte auf den öffentlichen Auftrag festgelegt werden soll. Die Geschäftsstelle regt an,

11 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – 10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz (vom 11. Juni 2018) (DV 10/18) vom 18. Juni 2018.

12 Vgl. BVerfG, Urteil vom 5. November 2019, 1 BvL 7/16 –, juris Rdnr. 130.

13 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

14 Empfehlungen des Deutschen Vereins zu aufsuchender Arbeit als eine Handlungsmöglichkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II (DV 7/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 262 ff; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Präsenz von Jobcentern in Sozialräumen (DV 16/20) vom 24. März 2021, NDV 2021, 323 ff.

diese Formulierung aufzuheben. Der RefE selbst hebt in seiner Begründung hervor, dass das Coaching mit Blick die jeweilige Lebenssituation und nach dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten zu erbringen ist (RefE, S. 88). Die vorgesehene Festlegung würde das Gestaltungsermessen der Jobcenter hierzu unverhältnismäßig einschränken. In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen können andere Formen der Zusammenarbeit geeigneter sein, die im RefE angeführten Maßgaben zu erreichen. Beispielsweise kann es in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten vorteilhaft für die Wirkung des Coachings und die Eingliederung sein, eine Form der Zusammenarbeit zu wählen, die den Leistungsberechtigten ein Wunsch- und Wahlrecht einräumt und in ihrer Stellung hierdurch stärkt.

Darüber hinaus regt die Geschäftsstelle an, die Erbringung des Coachings nach dem individuellen Bedarf der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die der RefE in der Begründung hervorhebt (RefE, S. 88), explizit in der Vorschrift des § 16k SGB II zu benennen. Damit würde eine Maßgabe rechtlich verankert, deren Erfüllung für die Zielerreichung des Coachings in allen Formen der Erbringung geboten ist.[15]

14. Zu Art. 1 Nr. 25a aa) – § 22 Abs. 1 SGB II -E – Karenzzeit Kosten der Unterkunft

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht die Einführung einer Karenzzeit von zwei Jahren für die Überprüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft differenziert.

Das Ziel des Gesetzgebers, das Grundbedürfnis „Wohnen“ zu schützen, ist richtig. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Verein kann eine zeitlich begrenzte Anerkennung der tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung dazu beitragen, Wohnungsverlust zu vermeiden und eine erfolgreiche Erwerbsintegration zu unterstützen. Drohender Wohnungsverlust oder Obdachlosigkeit sind ein großes Hemmnis bei der Erwerbsintegration. Zumal es vielen Leistungsberechtigten, angesichts der vielerorts sehr angespannten Wohnungsmärkte, auf denen kaum Wohnraum im unteren Preissegment zur Verfügung steht, nicht möglich ist, ihre Wohnkosten zeitnah zu senken.

Des Weiteren ist zu beachten, dass derzeit nicht bei allen Leistungsberechtigten die tatsächlichen Wohnkosten übernommen werden.[16] Diese erhalten auch zukünftig nur die angemessenen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft (§ 65 Abs. 5 SGB II-E) und müssen somit einen Teil der Wohnkosten aus dem Regelbedarf decken. Somit entsteht durch die neue 2-jährige Karenzzeit bei den Kosten der Unterkunft eine Ungleichbehandlung zwischen Leistungsberechtigten, die bereits SGB-II-Leistungen beziehen, und zukünftigen Leistungsberechtigten.

15 Teilhabe am Arbeitsmarkt verwirklichen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Förderung nach § 16i SGB II vom 17. Juni 2020 (DV 26/19), NDV 2020, 362 ff.

16 Siehe hierzu die Antwort der Bundesregierung vom 5. August 2022 auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti, Caren Lay, Susanne Ferschl, weitere Abgeordnete und der Fraktion DIE LINKEN, BT-Drucks. 20/3018 zur „Wohnkostenlücke 2021“. Aus der Antwort der Bundesregierung geht hervor, dass im Jahr 2021 ca. 399.000 Bedarfsgemeinschaften nicht die tatsächlichen Kosten der Unterkunft erhalten haben, das sind 15,4 %. Durchschnittlich mussten diese Bedarfsgemeinschaften 91,–€ Differenz aufbringen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt daher an, die bestehenden Fälle, in denen lediglich die angemessenen Wohnkosten anerkannt sind, zu verifizieren und zu überprüfen. Besteht bereits die Gefahr eines Wohnungsverlustes oder wird ein erheblicher Teil des Regelsatzes zur Deckung der Wohnkosten aufgewendet, sind entsprechende präventive Hilfen zur Wohnraumsicherung oder Unterstützung bei der Suche nach angemessenem Wohnraum zu gewähren.[17]

Der RefE nennt die erheblichen Rechtsunsicherheiten, die bei der Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten bestehen und sich in einer Vielzahl von Widerspruchs- und Klageverfahren niederschlagen. Diese Rechtsunsicherheit lediglich für die Dauer der ersten zwei Jahre des Leistungsbezugs zu vermeiden, ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht ausreichend.

Das elementare Grundbedürfnis „Wohnen“ ist bei allen Leistungsberechtigten dauerhaft zu sichern. Daher spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, die bestehenden Regelungen zur Existenzsicherung im Bereich Wohnen weiterzuentwickeln mit dem Ziel, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung realitätsgerecht, verlässlich und nachvollziehbar zu decken, negative Effekte auf dem Wohnungsmarkt zu vermeiden sowie einen rechtssicheren und transparenten Verwaltungsvollzug zu gewährleisten.[18]

15. Zu Art. 1 Nr. 25a cc) – § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass im Falle unangemessen hoher Wohnkosten aufgrund des Versterbens eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft nicht unmittelbar zur Kostensenkung aufgefordert wird, sondern eine Frist von zwölf Monaten gewährt wird.

Die Geschäftsstelle regt an, diese Regelung auch auf andere Fallkonstellationen wie etwa Trennung oder Auszug der Kinder zu erweitern. Auch in diesen Fällen führt die kopfteilige Aufteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu einer Unangemessenheit der Wohnkosten für die verbleibenden Bedarfsmitglieder. Dies würde auch mit der Neuregelung zur Angemessenheit von selbstgenutztem Wohneigentum korrespondieren. Hier sieht der RefE vor, dass eine Verringerung der Angemessenheitsgrenze bei weniger als vier Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mehr stattfinden soll. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Lebensmittelpunkt nicht aufgrund des Auszugs eines Kindes oder Tod der Partnerin/des Partners aufgegeben werden soll. Das Grundbedürfnis „Wohnen“ muss unabhängig von der Wohnform gleichermaßen geschützt werden.

16. Zu Art. 1 Nr. 33 – § 31a SGB II-E – Leistungsminderungen

Der Deutsche Verein begrüßt ausdrücklich die umfassende Reform der Leistungsminderungen im SGB II anhand der Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 5. November 2019. Der Deutsche Verein hat sich nie für den vollständigen Verzicht auf Leis-

17 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt in den Kommunen (DV 30/19) vom 16. September 2020, NDV 2020, 587 ff.

18 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Herleitung existenzsichernder Leistungen zur Deckung der Unterkunftsbedarfe im SGB II und SGB XII (DV 30/16) vom 12. September 2017, NDV 2017, 481 ff.

tungsminderungen ausgesprochen. Mit der jetzigen Reform werden langjährige Forderungen des Deutschen Vereins umgesetzt, wie insbesondere:

- die Abschaffung der Sonderregelungen für junge Leistungsberechtigte unter 25 Jahren,
- die Begrenzung der Leistungsminderungen auf 30 % des Regelbedarfs,
- die Schaffung einer Härtefallklausel,
- der Wegfall der Leistungsminderung bei nachträglicher Pflichterfüllung durch einen flexiblen Minderungszeitraum,
- die Ausnahme der Kosten der Unterkunft von Leistungsminderungen,
- die Streichung der Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II aus dem Katalog der Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II,
- die Möglichkeit einer persönlichen Anhörung.[19]

17. Zu Art. 1 Nr. 37 – § 40 SGB II-E – Bagatellgrenze

Der Deutsche Verein begrüßt die Einführung einer generellen Bagatellgrenze in Höhe von 50,– € für Rückforderungen, mit der eine erhebliche Rechtsvereinfachung einhergeht. Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II darauf hingewiesen, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass mit Schaffung einer angemessenen Bagatellgrenze bei Überzahlungen von geringer Höhe keine aufwendigen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide erstellt werden müssen und damit unverhältnismäßiger Aufwand vermieden werden kann. Die Bagatellgrenze muss daher, um eine spürbare Vereinfachung zu bewirken, kraft Gesetzes im Rahmen der §§ 45 ff. SGB X greifen und die vorgenannten Arbeitsschritte entfallen lassen. Darüber hinaus dürfen mit der Einführung einer Bagatellgrenze keine neuen umfangreichen Prüfschritte einhergehen.

Zudem fordert der Deutsche Verein auch eine Bagatellgrenze für Aufrechnungsbescheide, Anhörungen der Leistungsberechtigten und die Abgabe an das Inkasso (bei Korrektur für die Zukunft). Der Deutsche Verein spricht sich ebenfalls dafür aus, in § 50 SGB X eine Saldierungsvorschrift nach dem Vorbild des § 41a Abs. 6 SGB II zu normieren. In Rückforderungsverfahren ist die Saldierung von Monaten mit Nachzahlungen und Erstattungen im Bewilligungszeitraum nicht möglich. Dies bedeutet, dass auf der einen Seite Leistungsberechtigte zu Unrecht erhaltene Leistungen komplett an das Jobcenter zurückzahlen müssen und auf der anderen Seite das Jobcenter gleichzeitige Ansprüche auf Nachzahlungen ebenfalls komplett an die Leistungsberechtigten auszahlt. Bei einer Saldierung wäre die Erstattungssumme von Anfang an geringer, der Verwaltungsaufwand minimiert und für die Leistungsberechtigten eine bessere Nachvollziehbarkeit gegeben.[20]

19 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II (DV 26/12) vom 11. Juni 2013, NDV 2013, 289 ff.; vgl. zuletzt NDV 2019, 529 ff.

20 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

18. Zu Art. 1 Nr. 43 – § 53a Abs. 2 SGB II-E

Der Deutsche Verein begrüßt die Streichung von § 53a Abs. 2 SGB II.[21] Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung des SGB II darauf hingewiesen, dass die Regelung bewirken kann, dass Erwerbsintegrationen bei Leistungsberechtigten, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, nicht im erforderlichen Maße erfolgen. Dies ist auch aus Gründen der sozialpolitischen Zielsetzung der Grundrente und der dafür zu absolvierenden Beschäftigungszeiten nicht mehr vertretbar. Zudem ist § 53a Abs. 2 SGB II vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des steigenden Fachkräftebedarfs bedenklich.[22]

III. Änderungen des SGB III gemäß Art. 2 des Referentenentwurfs

1. Zu Art. 2 Nr. 4 – § 81 Abs. 3a SGB III – Grundkompetenzen

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass mit der Neufassung des § 81 Abs. 3a SGB III-E der Erwerb von Grundkompetenzen unabhängig von einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung ermöglicht wird. Die Zugangsvoraussetzungen zu einer Förderung von Grundkompetenzen im Rahmen der abschlussbezogenen Weiterbildung nach § 81 Abs. 3a SGB III stellen oft zu hohe Hürden für gering qualifizierte und langzeitarbeitslose Menschen dar.

Der Deutsche Verein tritt auch weiter dafür ein, dass Leistungsberechtigte im Rechtskreis des SGB II stärker als bisher darin gefördert werden, Grundkompetenzen zu erwerben und zu verbessern. Etwa sollten Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, die lediglich bis zur Hälfte auch Grundbildungsinhalte umfassen dürfen, stärker genutzt werden, um Leistungsberechtigte nach dem SGB II niedrigschwellig zu fördern. Auch erwerbstätige Leistungsberechtigte im ergänzenden SGB-II-Leistungsbezug sollen berufsbegleitend Grundkompetenzen erwerben können. Dies ist insbesondere für bildungsentwöhnte Menschen didaktisch sinnvoll.

Neben der Schaffung von niedrigschwelligen flexiblen Förderinstrumenten ist es wichtig, die Mitarbeitenden der Jobcenter entsprechend zu schulen. Menschen mit fehlenden oder nicht ausreichenden Lese- und Schreibkenntnissen versuchen oft, dies aus Scham zu verbergen. Sie sind mit üblichen Informationsbroschüren und Flyern nur schwer zu erreichen. Der Deutsche Volkshochschul-Verband e.V. hat ein Konzept erstellt, mit Hilfe dessen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jobcenter in der Lage versetzt werden, mangelnde Grundkompetenzen zu erkennen, die Personen sensibel anzusprechen und auf mögliche Hilfen hinzuweisen. Die Personengruppe mit geringen Grundkompetenzen kann gerade innerhalb der Betreuung durch die Jobcenter gezielt angesprochen werden. Hingegen ist sie außerhalb der Betreuung durch die Jobcenter nur schwer zu erreichen.[23]

21 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

22 Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB II vom 11. September 2013, NDV 2013, 486 ff.

23 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

2. Zu Art. 2 Nr. 6 – § 87a SGB III – Weiterbildungsprämie/Weiterbildungsgeld

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass neben der Entfristung der Weiterbildungsprämien ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 150,– € eingeführt wird. Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende empfohlen, Leistungsberechtigten nach dem SGB II eine zusätzliche pauschalierte monatliche Leistung ergänzend zum Regelbedarf für den Zeitraum der beruflichen Weiterbildung zu gewähren.[24] Bislang nehmen Leistungsberechtigte zu häufig eine berufliche Weiterbildung nicht auf, weil sie finanzielle Belastungen befürchten, familiäre Verpflichtungen entgegenstehen oder sie es sich schlicht nicht zutrauen, eine mehrjährige Weiterbildung durchzuhalten. Eine monatliche pauschalierte „Weiterbildungsprämie" soll den Fachkräften in den Jobcentern ein zusätzliches Instrument an die Hand geben, mit dem sie in der Beratung darauf hinwirken können, solche Hürden abzubauen. Ziel ist es, dass mehr Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II als bisher erfolgreich an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen.

3. Zu Art. 2 Nr. 9 – § 180 SGB III – Dauer Vollzeitmaßnahmen anerkannter Ausbildungsberufe

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt ausdrücklich, dass das sogenannte Verkürzungsgebot aus § 180 Abs. 4 SGB III für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entfällt, bei denen nach persönlicher Eignung oder persönlichen Verhältnissen eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Teilnahme erwartet werden kann. Der Deutsche Verein forderte bereits, im begründeten Einzelfall das Verkürzungsgebot auszusetzen und insbesondere für geringqualifizierte und lernentwöhnte Leistungsberechtigte längere Lernzeiten anzuerkennen. Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer um mindestens ein Drittel der Ausbildungsdauer geht mit erhöhten Leistungsanforderungen einher, die Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II womöglich nicht erfüllen können. Viele Leistungsberechtigte benötigen stattdessen die Option einer längeren Lernzeit, insbesondere wenn sie keinen Berufsabschluss haben.[25] Die Neuregelung, auf das Verkürzungsgebot bei Ausbildungsberufen zu verzichten, die sich aus bundes- oder landesrechtlichen Gründen nicht verkürzen lassen, ist zu begrüßen, weil dies dazu beitragen würde, dem Fachkräftemangel insbesondere in Sozial-, Erziehungs- und Gesundheitsberufen entgegenzuwirken.

24 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

25 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

IV. Änderungen des SGB XII gemäß Art. 5 des Referentenentwurfs

1. Zu Art. 5 Nr. 2–3 – §§ 11, 12 SGB XII-E – Beratung und Unterstützung sowie Vorbereitung und Vereinbarung

Der Deutsche Verein bemisst der Beratung und Unterstützung nach § 11 SGB XII einen zentralen Stellenwert in der Aufgabenerfüllung der Sozialhilfe zu.[26] Um dies besser zu erreichen, regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, die vorgesehene Neufassung der §§ 11, 12 SGB XII zu erweitern:

In § 11 Abs. 3 SGB XII sollte aufgenommen werden, Leistungsberechtigte, die durch eine Tätigkeit Einkommen erzielen möchten, auch auf das Angebot des Zuverdienstes nach dem SGB IX hinzuweisen und bei der Inanspruchnahme zu unterstützen, soweit Anzeichen für eine Geeignetheit gegeben sind. Der Zuverdienst bietet eine geeignete Beschäftigungsmöglichkeit insbesondere für Menschen mit psychischen Erkrankungen, die ein – wenn auch geringes – zusätzliches Einkommen verschafft, Teilhabe verbessert und psychisch und sozial stabilisierend wirkt.[27] Er kann deshalb auch für Leistungsberechtigte in der Sozialhilfe in Betracht kommen, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind und noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben.

Auf die im RefE vorgesehene Streichung des Förderplans nach § 12 Satz 2 SGB XII sollte verzichtet werden. Dieser kann insbesondere in komplexen Bedarfssituationen, die ein mehrstufiges Handeln erfordern, ein geeignetes Instrument zur Unterstützung sein, vergleichbar einem Fallmanagement.[28] Mit dem Erhalt des Förderplans würde für die Beratung und Unterstützung in der Sozialhilfe ein an der Hilfeplanung orientiertes Instrument zur Verfügung stehen.

2. Zu Art. 5 Nr. 12 – § 82 Abs. 2 SGB XII-E – Absetzbare Beträge

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die vorgesehene Neugestaltung des Absetzbetrages für Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im SGB II (§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II-E, vgl. Abschnitt II Nr. 4a in dieser Stellungnahme). In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Freistellung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten von einer monatlichen auf eine kalenderjährliche Berücksichtigung auch im SGB XII vorzunehmen. § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII sieht derzeit lediglich eine monatliche Freistellung von Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit bis zu 250,– € vor. Eine dem SGB II entsprechende Regelung würde auch im SGB XII zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen. Die damit verbundene höhere Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit entspricht der Absicht des RefE, Leistungsbe-

26 Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 11, 12 SGB XII, insbesondere bei der Hilfe in materiellen Notlagen (3. und 4. Kapitel SGB XII) (DV 20/09) vom 10. März 2010, NDV 2010, 197 ff.

27 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von „Zuverdienstmöglichkeiten“ im Bereich des SGB IX (DV 24/18) vom 26. Februar 2019; Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen (DV 20/19) vom 17. Juni 2020.

28 Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 11, 12 SGB XII, insbesondere bei der Hilfe in materiellen Notlagen (3. und 4. Kapitel SGB XII) (DV 20/09) vom 10. März 2010, NDV 197 ff.

rechtigte im SGB XII, die eine Tätigkeit aufnehmen möchten, zu beraten und auch in den Vorbereitungen hierzu zu unterstützen (§§ 11, 12 SGB XII-E).

Darüber hinaus sollten die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und dessen Absetzbeträgen in der Sozialhilfe für die Rechtsanwendung insgesamt handhabbarer gestaltet und Unterschiede zwischen den Existenzsicherungssystemen gemindert werden. Hierzu empfiehlt der Deutsche Verein, die unterschiedlichen Regelungen für die Einkommensanrechnung für das Dritte und Vierte Kapitel SGB XII zu reduzieren (insbesondere durch Überführung von § 43 Abs. 2 und 3 SGB XII in § 82 SGB XII mit einer Anpassung der Freibetragsgrenze für Zinseinkünfte an den Schonvermögensbetrag). Es sollte gesetzlich klargestellt werden, ob Absetzbeiträge aus Einkommen aus Bruttoeinkommen oder aus bereinigten Einkommen (nach § 82 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB XII) zu berechnen sind. Die Regelungen für Freibeträge aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit (nach § 82 Abs. 3 SGB XII) sollten in Anlehnung an das SGB II (§ 11b SGB II) angepasst werden.[29]

V. Weitere Regelungsbedarfe aus Sicht des Deutschen Vereins

1. Regelsatzbemessung

Aufgrund der aktuellen Preissteigerungen der allgemeinen Lebenshaltungs- und Energiekosten sind dringend nachhaltige Lösungen für die Haushalte in der Grundsicherung notwendig, um das Existenzminimum zu sichern. Der Koalitionsvertrag sieht keine Reform der Regelsatzbemessung oder Anhebung der Leistungen durch die Einführung des Bürgergeldes vor.[30]

Der Deutsche Verein hat sich in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf zum RBEG 2016[31] dafür ausgesprochen, das Verfahren zur Regelsatzbemessung weiterzuentwickeln und insbesondere auf Zirkelschlüsse durch den Einbezug der Haushalte im Grundsicherungsbezug mit Erwerbseinkommen („Aufstocker“) und „versteckter Armer“ bei der Ermittlung der Höhe der Regelsätze zu vermeiden.[32]

Im Hinblick auf die Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche sieht – im Gegensatz zu den Regelbedarfen für Erwachsene – der Koalitionsvertrag die Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder und Jugendliche vor. Dies hält der Deutsche Verein für überaus relevant und einen maßgeblichen Aspekt. Er weist seit langem auf das grundlegende strukturelle Problem der unterschiedlichen Definitionen des Mindestbedarfs für Kinder in den verschiedenen Systemen hin. Hier fordert er nicht zuletzt im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung, einer größeren Transparenz und einer besseren Nachvollziehbarkeit des monetären Unterstützungssystems ein einheitliches, nachvollziehbar und bedarfsgerecht

29 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 11. September 2019, NDV 2019, 511 ff.

30 Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), Berlin 2021.

31 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (DV 29/16) vom 27. September 2016, NDV 2016, 498 ff.

32 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

berechnetes Existenzminimum für Kinder als Ausgangspunkt für alle Systeme. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es derzeit an einem schlüssigen und konsistenten Verfahren zur realitätsgerechten Erfassung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen fehlt. Insoweit sind die aktuellen Regelsätze im SGB II und XII als Grundlage für eine Neujustierung ungeeignet.[33]

2. Neubemessung des Bedarfs für Haushaltsstrom

Die aktuelle Entwicklung der Energiepreise bestätigt die Empfehlung/Forderung des Deutschen Vereins, die Ermittlung des Bedarfs an Haushaltsenergie aus der Ermittlung des Regelbedarfs auszugliedern und dafür ein eigenes Verfahren einzusetzen.[34] Leitend für dieses Verfahren sollten ein Statistik-Modell und ein Regulierungs-Unterstützungs-Modell sein. Statistisch ist ein durchschnittlicher Verbrauch differenziert nach Haushaltstypen zu ermitteln und dieser dann mit regionalen Preisen zu kombinieren. Reguliert werden soll der Stromverbrauch durch einen Vergleich des Verbrauchs der einzelnen Haushalte mit bundesweit ermittelten Durchschnittswerten. Unterstützt werden sollten die Haushalte, die mit ihrem Verbrauch deutlich über dem Durchschnitt liegen, durch Beratungsleistungen und den Einsatz energieeffizienter Technik (Stromspar-Check). Angesichts der erreichten und zu erwartenden Energiepreissteigerungen sollte der Gesetzgeber die Möglichkeit schaffen, dass die Träger der Grundsicherung für einen davon abhängigen Zeitraum die tatsächlichen Kosten der einzelnen Haushalte bei Haushaltsenergie feststellen und übernehmen. Ein Klärungs- und Beratungsprozess sollte mit den Bedarfsgemeinschaften stattfinden, bei denen aufgrund der Stromkosten ein erheblich höherer Stromverbrauch zu vermuten ist als bei den anderen Haushalten des gleichen Haushaltstyps.

3. Bessere monetäre Absicherung von Familien und Kindern

Der Deutsche Verein befasst sich seit langem intensiv mit der Weiterentwicklung des Systems monetärer Leistungen für Familien und Kinder. Zuletzt hat der Deutsche Verein mit Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern zum einen Reformvorschläge im bestehenden monetären Absicherungssystem für Familien und Kinder sowie Eckpunkte für eine grundlegende Reformierung formuliert.

a) Reformvorschläge im bestehenden System monetärer Unterstützung von Familien und Kindern

Der Deutsche Verein sieht im Bereich der Regelung zur Anrechnung des Kindergeldes im SGB II Handlungsbedarf. Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass insbesondere in Fallkonstellationen mit auskömmlichem Unterhalt dieser dem Kind nicht in vollem Umfang zukommt. Nach Ansicht des Deutschen Vereins ist diese Rege-

33 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019, NDV 2019, 449 ff.

34 Problemanzeige des Deutschen Vereins zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe – Lösungsperspektiven (DV 7/18) vom 20. März 2019, NDV 2019, 241 ff.

lung dahingehend abzuändern, dass neben Kindesunterhalts- bzw. Unterhaltsvorschusszahlungen jedenfalls das hälftige Kindergeld einschränkungslos für die Bedarfsdeckung des Kindes zu verwenden ist.

In der Praxis wird das Kindergeld komplett an den betreuenden Elternteil ausgezahlt und dann die dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zustehende andere Hälfte des Kindergeldes vom Kindesunterhalt. Der dem Kind zustehende Kindesunterhaltsanspruch besteht somit aus Zahlbetrag (Unterhalt, den der barunterhaltspflichtige Elternteil zahlt) und hälftigem Kindergeld (Anteil des barunterhaltspflichtigen Elternteils, welcher an den betreuenden Elternteil ausgezahlt worden ist). Die Hälfte des Kindergeldes, welches vom Tabellenbetrag des Kindesunterhalts abgezogen worden und – aufgrund der Auszahlung des kompletten Kindergeldes an den betreuenden Elternteil – faktisch bereits im Haushalt des Kindes ist, müsste daher nicht als Kindergeld, sondern als Kindesunterhalt behandelt werden und damit anrechnungsfrei bleiben.

Kindesunterhalt ist grundsätzlich Einkommen des Kindes und damit nur für dieses einzusetzen. Sofern er bedarfsdeckend ist, fällt das Kind aus der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Dies müsste an sich für den gesamten Kindesunterhalt (d.h. Zahlbetrag plus hälftiges Kindergeld) gelten, unabhängig davon, über welche Wege er ausgezahlt wird.

Das Kindergeld wird jedoch gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II dem Kind als Einkommen angerechnet, soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. D.h., dass der für die Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes nicht benötigte Anteil des Kindergeldes für die Sicherung des Lebensunterhalts der übrigen Bedarfsgemeinschaft anzurechnen ist. So wird auch mit der Hälfte des Kindergeldes verfahren, die dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zusteht und von Unterhaltsanspruch des Kindes abgezogen wurde, und somit Kindesunterhalt ist.

Nach Ansicht des Deutschen Vereins sollte die Anrechnung des Kindergeldes im SGB II daher entsprechend abgeändert werden. § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II könnte wie folgt formuliert werden:

„Dies gilt auch für das hälftige Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder; für die andere Hälfte nur, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird."

Da § 82 Abs. 1 SGB XII eine dem § 11 Abs. 1 SGB II im Wesentlichen vergleichbare Regelung zur Anrechnung des Kindergeldes vorsieht, ist auch hier eine entsprechende Änderung vorzunehmen.[35]

Der Deutsche Verein sieht neben der Anrechnung des Kindergeldes im SGB II auch Handlungsbedarf bei Rückforderungen von Kindergeld. Kommt es zu einer Überzahlung von Kindergeld, fordert die Familienkasse das Kindergeld von den Kindergeldberechtigten auch dann zurück, wenn das zu Unrecht gewährte Kindergeld zuvor als Einkommen bedarfsmindernd auf SGB II- oder SGB XII-Leistungen angerechnet wurde. Die Anrechnung kann nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte nicht rückabgewickelt werden, weil es allein auf den tatsächlichen Zufluss des

35 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019, NDV 2019, 449 ff.; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 11. September 2019, NDV 2019, 511 ff.

Kindergeldes beim Hilfeempfänger ankommt. Der Deutsche Verein fordert, eine angemessene Lösung zu finden, um eine Doppelbelastung der Leistungsberechtigten zu vermeiden.[36]

b) Schnittstelle zum SGB II bei der Einführung einer Kindergrundsicherung

In der nun anstehenden Einführung einer Kindergrundsicherung sieht der Deutsche Verein eine gute Möglichkeit, Kinderarmut zu bekämpfen, Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und Chancengerechtigkeit zu fördern – ebenso wie für mehr Transparenz zu sorgen und das System zu entbürokratisieren sowie den Zugang zur passenden Unterstützung sicherzustellen. Bei der komplexen Aufgabe der Ausgestaltung dieser neuen Leistung für Kinder und Jugendliche ist u.a. die Schnittstelle zu den Grundsicherungssystemen eine ganz maßgebliche, die gut zu gestalten ist.

Bereits anlässlich des hier vorliegenden ersten RefE zur Einführung des Bürgergeldes, in dem die relevanten Themen noch nicht angegriffen werden (können), soll daher auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, dass die Schnittstellen zwischen dem Bürgergeld und der Kindergrundsicherung frühzeitig mitzudenken und sorgfältig zu gestalten sind.

Die Bedarfsgemeinschaft der Eltern im Bürgergeldbezug und die Leistungen der Kindergrundsicherung müssen gut aufeinander abgestimmt werden. Hier ist insbesondere zu klären, wie und wo die Wohnkosten der Familien,[37] Bedarfsspitzen (z.B. durch Kosten für Klassenfahrten) sowie Mehr- und Sonderbedarfe abgebildet und gewährt werden. Zudem dürfen sich Anrechnungsvorschriften nicht widersprechen oder im negativen Sinne kumulieren. Auch muss der Übergang von (auslaufendem) Kindergrundsicherungsbezug und ggf. anschließendem Bezug von Bürgergeld beim Jugendlichen selbst geregelt sein. Bei der Diskussion um die Ausgestaltung dieser beiden für die Absicherung des Existenzminimums für Familien und Kinder maßgeblichen Leistungen muss darüber hinaus im Blick gehalten werden, Arbeitsanreize nicht zu negieren. Schließlich sollte darauf geachtet werden, wie die Familien und Kinder weiterhin vom familienzentrierten Blick der Beratungs- und Unterstützungsstrukturen im Grundsicherungsbereich und der Expertise der Fachkräfte profitieren können, auch wenn mittels der Kindergrundsicherung die Kinder aus der Bedarfsgemeinschaft/dem Grundsicherungsbezug herausgelöst werden.

Hier bestehen im Zusammenspiel von Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht aktuell einige Inkonsistenzen, auf die der Deutsche Verein bereits hingewiesen hat und die es beim „Neustart der Familienförderung“ und der grundlegenden Erneuerung der Grundsicherung durch das Bürgergeld zu beheben gilt. Letztlich sollen durch die Zusammenschau dieser beiden Leistungen die Familien und Kinder einfach und zielgenau unterstützt und das System nicht noch komplexer werden.

36 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

37 Derzeit werden die Wohnbedarfe nach unterschiedlichen Methoden innerhalb der Bedarfsgemeinschaft/des Haushalts in den verschiedenen Systemen des Sozialrechts und dem Steuerrecht (fiktiv) aufgeteilt bzw. zugerechnet, im Bereich des SGB II und des Wohngelds nach der Pro-Kopf-Methode und beim steuerrechtlichen Existenzminimum nach dem Mehrbedarf.

4. Anspruch auf digitale Endgeräte als Leistung für Bildung und Teilhabe

Der Deutsche Verein fordert, dass der Bedarf an digitalen Endgeräten von Kindern und Jugendlichen im Grundsicherungsbezug gedeckt wird. Hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler sind in erster Linie im Zuge der vorrangigen und weiter voranzutreibenden Lernmittelfreiheit mit digitalen Endgeräten durch die Schulen einschließlich Zubehör auszustatten. Sofern dies allerdings nicht der Fall sein sollte, spricht sich der Deutsche Verein für eine nachrangige Deckung dieser Bedarfe im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II aus.[38]

In den Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche werden als regelbedarfsrelevant für Abteilung 10 (Bildungswesen) aus der Sonderauswertung der EVS 2018 für 0- bis 6-Jährige 1,49 €, für 6- bis 14-Jährige 1,56 €, für 14- bis 18-Jährige 64 Cent veranschlagt. Daneben werden seit der letzten grundsätzlichen Überarbeitung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) im Schulbedarfspaket 30,– € für digitale Lernsoftware berücksichtigt. Diese Beträge reichen für die Anschaffung digitaler Endgeräte samt Zubehör nicht aus; auch nicht durch Ansparen oder durch Einsparungen bei anderen Regelbedarfsbestandteilen. Durch den pandemiebedingten verstärkten Distanzunterricht (Homeschooling) ist diese Lücke besonders zutage getreten. Im Rahmen des DigitalPakts Schule werden Schulen u.a. mit Leihgeräten zur Weitergabe an hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler ausgestattet. Diese Beschaffungen sind in den Ländern unterschiedlich weit gediehen, sodass vielfach auch die Jobcenter vor der Aufgabe stehen, diese Bedarfe zu decken, wenn derartige Leihgeräte im Rahmen der Lernmittelfreiheit nicht bzw. noch nicht verfügbar sind.

5. Horizontale Einkommensanrechnung

Der Deutsche Verein spricht sich für die vertikale Einkommensanrechnung aus, verbunden mit einer Fiktionsregelung für dadurch nicht hilfebedürftige Bedarfsgemeinschaftsmitglieder.[39] Durch diese Methode würde sich der Aufwand bei Rückforderungen erheblich verringern, da sich die Anzahl der notwendigen Individualisierungen bei Erstattungsforderungen reduzieren würde. Die Bescheide würden für die Leistungsberechtigten außerdem verständlicher, da die Berechnung nachvollziehbarer wäre. Danach wird das Einkommen zunächst auf den Bedarf des/der Einkommensbeziehenden angerechnet und nur übersteigende Zuflüsse auf die Bedarfe der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Nach der derzeitigen Rechtslage in § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II ist das Einkommen so zu verteilen, dass jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft als hilfebedürftig gilt (horizontale Einkommensanrechnung).

Die vertikale Einkommensanrechnung würde jedoch bewirken, dass die/der Einkommensbeziehende mit höheren Einkünften mangels Hilfebedürftigkeit keine Eingliederungsleistungen nach dem SGB II erhalten würde (etwa im Hinblick auf die Aufnahme einer besser bezahlten oder die Beibehaltung der Erwerbstätig-

38 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

39 Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB II (DV 21/13) vom 13. September 2013, NDV 2013, 486 ff.

keit). Dieser Folge kann mit einer gesetzlichen Fiktion begegnet werden. Dadurch könnte die erwerbsfähige Person weiterhin Eingliederungsleistungen erhalten. Mit der Fiktion würde auch erreicht, dass Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mangels Hilfebedürftigkeit der erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anderenfalls in den Rechtskreis des SGB XII wechseln würden, als Sozialgeldempfänger/innen im SGB II verbleiben.[40]

6. Teilzeitweiterbildungen

Aus Sicht des Deutschen Vereins müssen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen verstärkt in Teilzeit angeboten und gefördert werden. Eine Teilnahme an beruflicher Weiterbildung in Vollzeit ist für Leistungsberechtigte mit familiären Betreuungsaufgaben und/oder Erwerbstätige im ergänzenden Leistungsbezug sowie Erwerbsgeminderte oft nicht zu realisieren. Auch können Leistungsberechtigte mit weit zurückliegenden und wenig Bildungserfahrungen mit der Teilnahme an Vollzeitmaßnahmen überfordert sein. Die Kinderbetreuung muss in Abstimmung mit den kommunalen Trägern gewährleistet und gefördert werden. Der Großteil der Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen wird lediglich als Vollzeitmaßnahme angeboten. Das Angebot an Teilzeitmaßnahmen ist sehr gering, auch da sich die praktische Umsetzung oft schwierig gestaltet. Im ländlichen Raum ist es zum Beispiel problematisch, genügend Teilnehmende zu finden, die im angebotenen Turnus teilnehmen können. Auch verlängert sich die Dauer der beruflichen Weiterbildung, was dazu führen kann, dass die Weiterbildungsmaßnahme vorzeitig beendet wird. Es muss Alleinerziehenden und Pflegenden von Angehörigen ermöglicht werden, eine berufliche Weiterbildung zu absolvieren. Hierfür sollten auch digitale Lernformen genutzt werden, um Präsenzzeiten zu reduzieren, soweit dies für die Teilnehmenden didaktisch sinnvoll ist.[41]

7. Erweiterung und Anpassung der Zielvereinbarung und des Kennzahlensystems

Der Deutsche Verein spricht sich dafür, das System der Zielsteuerung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit weiter zu entwickeln.[42] Die Einführung des Bürgergeldes nun sollte deshalb dafür genutzt werden, die Zielvereinbarung nach § 48b SGB II so anzupassen und zu erweitern, dass auch Eingliederungsleistungen der Jobcenter aufgenommen werden, die nicht unter die drei in diesem Paragrafen genannten Zielgrößen subsumiert werden können, sondern einen Beitrag dazu leisten, dass diese erreicht werden. Die in § 48b Abs. 3 Satz 2 SGB II vorgesehene Zielvereinbarung zur Verbesserung der Sozialen Teilhabe ist zu ergänzen um die Vereinbarung von Zielen zur persönlichen Stabilisierung von Leistungsberechtigten. Beide Zielgrößen müssen in der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II berücksichtigt werden; das ist auch für die Zielgröße „Soziale Teilhabe“ bislang nicht der Fall. Die Ergänzungsgröße „Kontinuierliche Beschäfti-

40 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

41 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

42 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) (DV 10/17) vom 12. September 2017, NDV 2017, 433 ff.

gung nach Integration“ sollte so verändert werden, dass eine Nachhaltigkeit der Integration in Arbeit abgebildet wird.

8. Vorläufige Leistungsbewilligung § 41a SGB II

Der Deutsche Verein spricht sich in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II für die Streichung des § 41a Abs. 3 SGB II und die Wiedereinführung der Möglichkeit der Einkommensschätzung aus. Nach § 41a Abs. 3 SGB II wird für Monate, in denen bei endgültiger Leistungsentscheidung – mangels Mitwirkung – nicht rechtzeitig von den Leistungsberechtigten der Anspruch nachgewiesen wurde, auf Null festgesetzt (sog. Nullfestsetzung). Kann nach dem materiellen Recht für die einzelnen Monate des Bewilligungszeitraums nur einheitlich über den Leistungsanspruch entschieden werden, ist die Leistung gegebenenfalls für den gesamten Bewilligungszeitraum abzulehnen. Die Gründe für die nicht rechtzeitige Mitwirkung sind vielfältig, je nach Komplexität der Nachweise. Es gibt in der Verwaltungspraxis eine Vielzahl von Rechtsfragen hinsichtlich der vorläufigen Bewilligung und der anschließenden endgültigen Festsetzung der Leistungen nach § 41a SGB II insbesondere, ob eine Nachreichung von Unterlagen im Klageverfahren oder Überprüfungsverfahren nach § 44 Abs. 1 SGB X möglich ist, und die Weitreiche der Nachweispflichten.

Die Vorschrift des § 41a Abs. 3 Satz 4 SGB II kann im Einzelfall zu unbilligen Ergebnissen führen, da sie unabhängig von der Höhe des zu erwartenden Einkommens bei fehlendem Nachweis die Feststellung nach sich zieht, dass ein Leistungsanspruch nicht besteht. Die bis zum 31. Juli 2016 geltende Regelung des § 3 Abs. 6 Alg II-V, die bei fehlender Mitwirkung im Rahmen der endgültigen Leistungsbewilligung eine Schätzung des Einkommens vorsah, stellte die sachgerechtere Lösung dar und vermeidet unbillige Ergebnisse sowie langwierige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.[43]

43 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michael Löher, Vorstand
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin
www.deutscher-verein.de
E-Mail info@deutscher-verein.de

EFAS
Evangelischer Fachverband für Arbeit und soziale Integration

22. August 2022

Stellungnahme

Der evangelische Fachverband Arbeit und soziale Integration (EFAS) e.V. vertritt die Interessen von ca. 400 evangelischen und diakonischen Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgern, Integrationsprojekten nach § 132 SGB IX und Jugendberufshilfeträger in der Bundesrepublik Deutschland.

Der EFAS wird sich im Wesentlichen zu dem Aspekt des Bürgergeldes und der Instrumente äußern. Im Überblick kommen wir zu folgenden Bewertungen des Gesetzentwurfes:

1. **Allgemeines:** Der EFAS begrüßt den Entwurf, möchte aber auf Grundsätzliches und Lücken hinweisen.

2. **Grundsicherung:** Aus materieller Sicht fehlt bisher das Entscheidende in dem Gesetzentwurf. Der Referentenentwurf tauscht die Worte „Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II“ mit dem Begriff „Bürgergeld“ aus. Die Regelung in § 20 und § 21, in denen es um die Berechnung der Höhe des Geldes geht, sind unverändert.

3. **Einkommens- und Vermögensanrechnung:** Die zweijährige Karenzeit ist zu begrüßen, sie reduziert die Angst vor dem sozialen Abstieg. Bei der Karenzeit muss jedoch sichergestellt sein, dass diese nicht unsachgemäß genutzt wird. Sollten sich daraus Frühverrentungsprogramme entwickeln, ist hier schnell gesetzgeberisch zu handeln.
   Die Veränderungen bei der Angemessenheitsprüfung sind durchweg positiv zu bewerten.

4. **Kooperationsvereinbarung:** Aufbauend auf der bisherigen Potentialanalyse soll eine Kooperationsvereinbarung gemeinsam erarbeitet werden. Im Rahmen der Vertrauenszeit soll das Jobcenter mehr aus dem Hintergrund die Mitwirkungspflichten kontrollieren. Im Streitfall soll eine Schlichtungsstelle Gerichte entlasten.
   Der gesetzgeberische Ansatz steht vielfach gegen die bisherige Praxis. Die Potentialanalyse führt bei den gE oft zu dem standardisierten Verfahren des vier-Phasen-Modells, das keine individuell zugeschnittenen Lösungen beinhaltet. Die Aushandlung der Kooperationsvereinbarung und der Umgang mit der Vertrauenszeit fordern von Integrationsfachkräften andere Stärken ab als das bisherige Modell.

5. **Sozialer Arbeitsmarkt:** Das politische Versprechen der Entfristung wurde eingelöst, ob es bis zur Anwendung kommt, hängt von Haushaltstiteln ab.

6. **Andere Instrumente**: Die anderen Instrumente werden durchweg positiv vom EFAS bewertet. Dennoch muss klar sein, nur mit Prämien werden viele der Menschen im Leistungsbezug nicht zur Weiterbildung zu motivieren sein. Es bedarf einer Heranführung.

7. **Sanktionen:** Die Sanktionsregelung bewegt sich im Rahmen des Urteils des BVerfGs. Unter dem Strich hält der EFAS die vorgelegte Regelung für richtig, da der Verzicht

auf Sanktionen, was fachlich durchaus begründbar ist, aber eine Diskussion über die Frage „Will die Gesellschaft ein soziales Grundeinkommen“ voraussetzen würde, die bisher nicht geführt wurde.

8. **Sonstiges Erwähnenswertes**

Allgemeines

Politisch ist die Koalition mit dem großen Versprechen der Überwindung von Hartz IV, der Entfristung des „Sozialen Arbeitsmarktes“ und der „Augenhöhe zwischen dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern angetreten.
Die Diskussionen zu den Themenfeldern nach Abschluss des Koalitionsvertrages haben gezeigt, dass die Koalitionspartner das Vereinbarte in einem breiten teilweise widersprechenden Spektrum diskutiert haben.
Insofern ist der Referentenentwurf, folgt man dem politischen Geschäft, zwangsläufig eine Kompromisslinie, die am Ende wenige befriedigen wird. Die Ambivalenz der Koalitionäre ist an verschiedenen Stellen spürbar.

Der Referentenentwurf enthält keine Änderungen in den §§ 20 und 21, in denen es um die Berechnung der Regelsätze und Mehrbedarfe geht. Dieser entscheidende Bereich, wenn es um Lebensunterhaltssicherung auf Basis des soziokulturellen Minimums geht, bleibt in diesem Entwurf vollständig ausgespart. Das „Bürgergeld“ entsteht allein dadurch, dass in § 19 die Worte „Arbeitslosengeld II, Sozialgeld“ durch das Worte „Bürgergeld“ ersetzt werden.

Bei dem Thema „Sanktionen“ werden die Erwartungen derer, die nach dem verlängerten Sanktionsmoratorium gehofft haben, sukzessive mit dem Bürgergeld ein „soziales Grundeinkommen“ zu erreichen, herb enttäuscht. Zwar wurde versucht mit verschiedenen Veränderungen Augenhöhe herzustellen (Veränderte Eingliederungsvereinbarung) und Härten (Schonvermögen, Karenzzeiten) zu nehmen, aber am langen Ende bleibt es ein hoheitlicher Akt bzw. gibt es eine Vollanrechnung.

Politische Versprechen bei dem Sozialen Arbeitsmarkt werden mit dem Gesetzentwurf erfüllt, gleichzeitig aber fiskalisch nicht ausreichend abgesichert, so dass die Gefahr besteht „Versprechen gehalten, fiskalisch tot gesetzt“.

Da Politik die Kunst des Möglichen ist, möchten wir vor dieser Erkenntnis den vorliegenden Referentenentwurf würdigen und erlauben uns, uns zu nachfolgend aufgeführten geplanten Einzelnormen zu positionieren.

Grundsicherung

Der Referentenentwurf enthält keine Änderungen in den §§ 20 und 21, in denen es um die Berechnung der Regelsätze und Mehrbedarfe geht. Dieser entscheidende Bereich, wenn es um Lebensunterhaltssicherung auf Basis des soziokulturellen Minimums geht, bleibt in

diesem Entwurf vollständig ausgespart. Das „Bürgergeld“ entsteht allein dadurch, dass in § 19 die Worte „Arbeitslosengeld II, Sozialgeld“ durch das Worte „Bürgergeld“ ersetzt werden.

Es bleibt zu hoffen, dass es in einem anderen Gesetzesverfahren oder noch besser in dem laufenden zu den notwendigen Anpassungen kommt. Wenn die Koalition es nicht schafft, eine andere Berechnungssystematik für die Grundsicherung bzw. die Betrachtung der Inflation zeitlich schneller zu erreichen, wird schnell und aus unserer Sicht zu recht der Vorwurf des Social Washings laut. Die geschürte Erwartungshaltung bei den Betroffenen und weiten Teilen der Bevölkerung ist eine andere.

Einkommens- und Vermögensanrechnung

In der Regelung zur Einkommens- und Vermögensanrechnung kommt der Wunsch „Lebensleistungen mehr zu würdigen“ zum Tragen. Für alle, aber mit dem besonderen Blick auf diejenigen, die nur „vorübergehend aufgrund einer Notlage auf Bürgergeld angewiesen sind“ soll in den ersten 24 Monaten nach Antrag auf SGB II-Leistungen die Bedürftigkeitsprüfung vorhandenes Vermögen, das „nicht erheblich“ (60 T€ für eine alleinstehende Person und 30 T€ für jede weitere der Bedarfsgemeinschaft) ist und auch selbstgenutzte Wohnungseigentum sowie die KdU für Mietwohnungen wie Eigentum unabhängig von der Größe und der anfallenden ausgenommen werden.

Nach 24 Monaten ununterbrochenem Bezug fällt dann aber die bisher übliche Vermögensprüfung doch an.

Die Karenzeit wird für viele die Angst vor dem sozialen Abstieg mindern. Die Regelung birgt aber auch die Gefahr des Ausnutzens. Sie kann ggf. als Frühverrentungsprogramm genutzt werden.

Per se bewerten wir die Regelung als positiv.

Darüber hinaus wird an einigen Stellen etwas positiv verändert (S. 11ff. und 73ff.):

- Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden (§ 11a Absatz 7).
- Ebenfalls ist die Nichtanrechnung von Mutterschaftsgeld bei Transferleistungsbezug aus unserer Perspektive ein richtiger und längst überfälliger Schritt der Armutsvermeidung und Ungleichbehandlung.
- Selbstgenutzte KFZ fallen nicht mehr unter die Angemessenheitsprüfung.
- Alle Altersvorsorgeverträge fallen nicht mehr unter die Angemessenheitsprüfung. Ebenso nicht diejenigen Absicherungen von Selbständigen, die in einer anderen Form erfolgen. Für diese Fälle hat die Begründung ab S. 78 eine ausführliche Berechnungsgrundlage aufgeführt, die sich in den Zeiten der Pandemie bewährt habe.

- Hauseigentum wird gesetzlich als angemessen geschützt, wenn es höchstens 140 qm und bei Wohneigentum 130 qm umfasst. Ausnahmen sind möglich für besonders große BGs.
- Barvermögen bis 15.000 € pro Person einer BG bleibt ebenfalls anrechnungsfrei.

Der EFAS begrüßt diese Neuausrichtung und teilt die Auffassung des BMAS, dass mit dieser Neuregelung die Ungleichbehandlung von Jugendlichen aus so genannten Transferfamilien und Jugendlichen aus Familien ohne Transferleistungen aufgelöst wird. Dies ist ein längst überfälliger Schritt und unterstützt darüber hinaus auch die Motivation von Jugendlichen aus Transferfamilien einen Ferienjob auszuüben. Dies kann ein erster Erfolgs- und Motivationsschritt sein, eine neue Lebensperspektive zu entwickeln die außerhalb von Transferleistungen möglich ist.
Ebenso begrüßen wir die Neuausrichtung, dass ein Schonvermögen, der Erhalt des eigenen Fahrzeugs und selbstgenutztes Wohneigentum den Leistungsbezug nicht behindern. Unsere Erfahrung zeigt, dass dieser Personenkreis im Regelfall nicht über erhebliche Vermögenswerte verfügt. Diese Neuregelung kann darüber hinaus auf mehr Vertrauen in das Sozialgesetz ermöglichen und bei den Menschen die Angst von einem „Absturz in die Hartz IV-Falle“ mindern.

Eingliederungsvereinbarung wird zur Kooperationsvereinbarung

Wie im Koalitionsvertrag festgelegt, soll die bisherige Eingliederungsvereinbarung nach § 15 ab 2023 durch im Vergleich erweiterte Regelungen für einen Kooperationsplan ersetzt werden.

Dieser sieht drei Teile vor. Eine Potentialanalyse und der Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe (§ 15), Vertrauenszeit (§ 15a) und das Schlichtungsverfahren (§ 15b).

Die gesetzlichen Formulierungen zur **Potenzialanalyse** allerdings bleiben bis auf den neuen Zusatz, die „Feststellungen erstrecken sich auch auf die individuellen Stärken“ unverändert. Die Begründung erläutert beispielhaft worum es bei Letzteren gehen soll, „darunter auch formale und non-formale Qualifikationen und sogenannte Soft Skills. Diese sollen bei der Festlegung des Eingliederungsziels berücksichtigt werden.
Da die bisher schon bestehenden Formulierungen zur Potentialanalyse (eingeführt 2016) im Gesetz nach unserer Erfahrung nicht zu einer flächendeckenden Zwangsläufigkeit geführt haben, ist das Gesetz das eine und die Umsetzung das andere. So gelten in Jobcentern gE immer noch die Regelungen des Vier-Phasen-Modells samt zugehöriger standardisiert vorgegebener „Strategien“. Diese Standardisierung erfüllt nicht die in dem Gesetzestext hinterlegte „umfassende Betrachtung des Menschen, seine Bedarfe, Fähigkeiten und Verhältnisse, individuelle Handlungs- und Unterstützungsbedarfe zu erkennen, um die hierzu erforderliche Unterstützung zu planen und Handlungsoptionen zu entwickeln“.

Gelingende Potenzialanalysen oder eine ganzheitliche Anamnese ist ein Erfolgsfaktor für gelingende Unterstützung. Ein Ansatz die Vorgabe des Gesetzentwurfes umzusetzen und

von der Standardisierung wegzukommen, wäre eine Vergabe der Potenzialanalysen an Dritte. Durch die schrumpfenden Budgets ist das allerdings eine Herausforderung.

Unserer Auffassung nach sollte der Gesetzestext zumindest diesen letzten Zusammenhang herstellen, da er fachlich gefordert ist.

Der Kooperationsplan(-prozess) soll ausdrücklich einen „nicht rechtsverbindlichen“ Charakter erhalten. Er soll damit auf einer Ebene stehen neben dem Teilhabeplan im SGB IX und der Leistungsabsprache im SGB XII. Diese Entwicklung nimmt eine Entscheidung des Bundessozialgerichtes auf, dass den Anspruch an die Eingliederungsvereinbarung formuliert hat ein „subordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Austauschvertrag“ zu sein. Bei einem Praxisabgleich erfüllten viele der Fälle das Kriterium nicht. Daher wird der bisherige Rechtsrahmen aufgegeben.

Der **Kooperationsplan** „als kooperatives Planungsinstrument“ entspricht dagegen der mit dieser Reform verfolgten kooperativen Beratungssituation. Er soll gemeinsam zwischen dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die Integrationsfachkräfte erarbeitet und klar verständlich formuliert werden (im Gesetzestext selbst ist das gemeinsame Erarbeiten nur indirekt zu erschließen S. 15 und 81).

Der Kooperationsplan nimmt die Ergebnisse der Potenzialanalyse auf. Auf der Basis soll das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgelegt werden. Spätestens alle sechs Monate soll der Kooperationsplan „gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben werden“.

Wir begrüßen den Ansatz ausdrücklich. Aktuell sind wir unsicher, ob es gelingt, die bisherige Form der Verpflichtung durch vertrauensbasierte Prozesse zu ersetzen. Ohne zusätzliche Ressourcen- und Erweiterung der Kompetenz des handelnden Personals in den Jobcentern wird es schwer die gesetzgeberischen Forderungen in den Jobcentern umzusetzen.

Die neu eingeführte Vertrauenszeit (§ 15a) versucht eine Auflösung der Kontrolle der Mitwirkung und der Sanktionen zu beschrieben. Erst wenn das Jobcenter feststellt, dass die Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Mitwirkung nicht ungesetzt wird und die Vertrauenszeit für beendet erklärt, kann sanktioniert werden.

Diese Neuausrichtung ist nur zu unterstützen und wird von uns ausdrücklich begrüßt. Dieser Ansatz ist die logische Folge, der im Vorwort zum Referentenentwurf beschriebenen Neusaurichtung einer vertrauenswollen und auf Augenhöhe Zusammenarbeit zwischen Integrationsfachkräften und Leistungsberichtigten. Mit der Neueinführung der halbjährigen Vertrauenszeit werden Erkenntnisse des Empowerments in das SGB II aufgenommen. Damit werden Transferleistungsberechtigt in die Erarbeitung des Kooperationsplanes einbezogen und können somit ihre Stärken, Schwächen und Wünsche gemeinsam mit den Integrationsfachkräften erarbeiten.

Problematisch wird der Übergang zwischen Vertrauenszeit und der Beendigung dieser. Dieses stellt eine große beraterische Herausforderung für die Jobcentermitarbeiterinnen und –mitarbeiter dar, da es zu einem Bruch der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen

Leistungsberechtigten und Integrationsfachkraft kommen kann.
Die Erfahrung aus unterschiedlichen Feldern der Sozialberatung zeigen seit Jahren, dass größtmögliche Erfolge erreicht werden, wenn es eine auf lange Sicht vertrauensvoll Zusammenarbeit gibt.
Das neu eingeführte Schlichtungsverfahren unterstützen wir ausdrücklich. Dies wird u.U. zu einer Entlastung der Gerichte führen, da mit Einführung des neuen Bürgergeldes voraussichtlich vielfältige Unklarheiten zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten im Schlichtungsverfahren gelöst werden können.

Sozialer Arbeitsmarkt

Mit der Aufhebung des § 81 SGB II, wird die Befristung des § 16i auf den 31.01.2025 aufgehoben „und die Teilhabe am Arbeitsmarkt als dauerhaftes Instrument etabliert.“ Die Entfristung begrüßen wir ausdrücklich, somit können Leistungsberechtigte über einen längeren Zeitraum gefördert und an den regulären Arbeits- und Ausbildungsmarkt herangeführt werden.
Gleichzeitig treibt uns aber die Sorge um, dass das Instrument wegen fehlender Mittel und Verfügungsermächtigungen fiskalisch tot gesetzt wird.

Für das Jahr 2025 wird mit einer Belastung des SGB II-Budgets in Höhe von bundesweit 200 Millionen Euro, für 2026 mit zusätzlichen 550 Millionen Euro sowie in den Folgejahren weiter ansteigend bis sie langfristig etwa 1,1 Milliarden Euro pro Jahr bei 40.000 Teilnehmenden betragen werden, so die Ausführungen der Begründung zu den durch den vorgelegten Gesetzesentwurf verursachten Kosten im SGB II. (S. 24, 59 und 103). Politisch ist das Instrument § 16 i SGB II für die Jahre 2018 bis 2021 mit einem zusätzlichen Budget von einer Milliarde Eingliederungsmittel eingeführt worden und der Option des PASSIV-AKTIV-Transfers. Die Volumen der vorangegangenen Jahre waren deutlich höher als bisher in der Mittelfristplanung hinterlegt ist.

Damit das Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ seine Wirkung entfalten kann, muss auch weiterhin der PASSIV-AKTIV-TRANSFER durch einen entsprechenden Haushaltsvermerk möglich bleiben und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die Jobcenter aus der Brille der Jobcenter internen Haushaltslogik das relativ teure Instrument mit einer großen Mittelbindung nicht anwenden werden, da es die Eingliederungsbudgets der einzelnen Jobcenter zu stark belastet.

Um dieses zu verhindern, wäre ein eigener Haushaltstitel, der nicht deckungsfähig zu den anderen Titel ist, das Mittel der Wahl.

Ebenso sinnvoll wäre es, wenn das Qualifizierungsbudget von 3.000 € erhalten bliebe.

Wenn nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, könnte es sein, dass die offizielle Etablierung des unbestritten sehr wirksamen Instrumentes § 16i SGB II zugleich der Zeitpunkt seines fiskalischen Austrocknens ist. Politisch versprochen und gehalten aber fiskalisch scheitern lassen.

Andere Instrumente

Der Referentenentwurf enthält noch weitere Veränderung bei verschiedenen Instrumenten.

- Das ganzheitliche Coaching (§ 16k) für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
- Der Bürgergeldbonus (§ 16j) belohnt die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen. Bloße Aktivierungsmaßnahmen bis zur Dauer von acht Wochen werden nicht belohnt.
- Das Weiterbildungsgeld belohnt die Teilnahme an abschlussorientierten Ausbildungsberufen, die mindestens zweijährig sind. Bestandene Prüfungen (Zwischen- und Abschlussprüfungen) führen zu Prämienzahlungen (§ 87a).
- Die Veränderung bei der Umschulung (Zulassen von 36 Monaten)

Der EFAS begrüßt die avisierten Änderungen an den Instrumenten. Wobei einschränkend erwähnt werden soll, dass für die langzeitbeziehende Mehrheit für die Menschen im SGB II sich der Weiterbildungsmarkt als bisher nicht erreichbar dargestellt hat. Sehr vielen Menschen im SGB II, die teilweise mehr als zehn Jahre in dem System sind, werden nicht durch den Anreiz einer Prämie sich auf die Weiterbildungen stürzen. Es bedarf einer Heranführung an die Weiterbildung. Dafür bedarf es ausreichend Budget in dem System.

Sanktionen

Das Thema „Sanktionen“ ist gesellschaftlich ein hoch umstrittenes. Fachlich herrscht keine einhellige Meinung, auch im EFAS selbst nicht, ob Sanktionen dem Grundsatz nach Bestandteil des SGB II zu sein haben oder dies in jedem Fall abzulehnen ist. Für viele ist das Argument 97% der Menschen im SGB II haben mit Sanktionen nichts zu tun, ausreichend um den Verzicht zu fordern. Für andere ist der Blickwinkel, wer sich verweigert an der Überwindung seiner Notlage mitzuwirken, muss Konsequenzen spüren handlungsleitend. Der Gesetzentwurf nimmt den engen Rahmen der Sanktionen des BVerfG auf. Da bei dem Thema „Sanktionen“ auch eine Lenkungsfunktion der Mitwirkung an der Überwindung der sozialen Notlage mit schwingt, und der Verzicht darauf das Bürgergeld zu einem „soziales Grundeinkommen“ machen wird, halten wir solange diese Diskussion politisch nicht abgeschlossen ist, es für sinnvoll, dass der Referentenentwurf das Thema Sanktionen mit aufnimmt.

Mit den §§ 30ff: S. 20f. und 93ff folgt der Gesetzgeber den Vorgaben des BVerfG-Urteil zu den Sanktionen. Ausdrücklich positiv ist die Abschaffung der möglichen 100% Sanktionen für die Gruppe der Unter 25 Jährigen und das verpflichtende Beratungsangebot für diese Personengruppe. Damit werden unnötige Härten vermieden und es besteht nicht mehr die Gefahr, dass diese Personengruppe in die Anonymität untertaucht und somit für die gesellschaftlichen Hilfen nicht mehr erreichbar ist.
Die umgehende Rücknahme der Leistungskürzung, wenn die entsprechende Pflicht durch den Leistungsberechtigten erfüllt ist, begrüßen wir außerordentlich. Die Auflösung und Abschaffung der zeitlich starren Sanktionen ist eine langjährige Forderung von Sozialverbänden und Wissenschaft. So können Armutshärten vermieden und existenzielle Nöte verhindert werden.

Ebenso ist der § 31a Absatz 3 Sanktionen zu begrüßen. Wenn Sanktionen im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten“ sind diese nicht zu verhängen. Die ausführliche Begründung (S. 94) kann keine vollständige Klarheit schaffen. Insofern ist zu erwarten, dass es hier Richterrecht geben wird. Positiv ist ebenso die Möglichkeit zur mündlichen Anhörung vor Verhängung der Sanktion zu bewerten.

Sonstige positive Regelungen aus Sicht des EFAS

Der Referentenentwurf enthält weitere Fortschritte aus Sicht des EFAS. Dabei handelt es sich um:

- Die Aufgabe der vorzeigten Verrentung (§ 12a)
- Die Einführung der Bagatellgrenze i.H. von 50 € (§ 40)
- Aufgabe des § 53a Absatz 2 SGB II. Diese war lange überfällig und wird die Statistikbereinigung wieder etwas korrigieren.
- Niedrigschwelliger Zugang zur Förderung von Grundkompetenzen (§ 81 3a)

Stuttgart, den 22. August 2022

Evangelischer Fachverband
Arbeit und soziale Integration e.V.

Die Fachverbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Berlin, 23.08.2022

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Referentenentwurf der Bundesregierung zum

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Ihre zentrale Aufgabe sehen die Fachverbände in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort verändernden Gesellschaft.

I. Vorbemerkung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) Stellung nehmen zu dürfen. Die Verbände weisen jedoch darauf hin, dass aufgrund der kurzen Frist lediglich eine Kommentierung zu einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfs stattfinden kann.

Die Fachverbände begrüßen ausdrücklich, dass mit der Einführung eines Bürgergeld-Gesetzes mehr soziale Sicherung, Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden soll. Die Fachverbände stimmen den angedachten Maßnahmen auch in ihrer Zielrichtung zu. Dies gilt, insbesondere insoweit diese darauf abzielen die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Grundbedürfnis „Wohnen“ zu stärken, das Lebensumfeld zu erhalten und die Qualifizierungs- sowie Weiterbildungsangebote zu verbessern.

Die Fachverbände weisen aber auch darauf hin, dass sich eine sozial- und teilhabewirksame Reform vor allem an den Belangen der Menschen ausrichten muss, die aufgrund einer Behinderung, psychischen Erkrankung oder gesundheitlichen Einschränkung in besonderem Maß auf die Erreichbarkeit sozialer Sicherungsstrukturen angewiesen sind.
Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe wird sich aus Sicht der Fachverbände daher nur durch Anpassung und Weiterentwicklung der im Bürgergesetz angelegten gesetzlichen Maßnahmen herstellen lassen, insbesondere

- durch die Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung während der Karenzzeit auch für Wohnformen i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII
- durch die Änderung der Berechnungsgrundlagen zur Anerkennung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für Wohnungen und Wohnformen nach § 42 a Abs. 2 Nr. 1 S.2 und Abs.2 Nr.2 SGB XII
- durch die Schaffung gleichwertiger Maßnahmen und Anreize zur Weiterbildung und Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen
- durch eine entsprechende Erhöhung der Vermögensfreigrenzen auch für Menschen, die erwerbsgemindert sind und Leistungen nach dem SGB XII beziehen, wie im SGB II
- durch die Einführung von Schonregelungen für selbstgenutztes Wohneigentum und Versicherungsverträge auch für Menschen, die erwerbsgemindert sind und Leistungen nach dem SGB XII beziehen
- durch die Einführung von Regelungen zur Anpassung der Berechnungsgrundlagen für die Regelbedarfe und zusätzliche Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, vor allem in den Bereichen Ernährung, Hygiene und Mobilität.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 § 31a SGB II: Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

In § 31a SGB XII wird die vom Bundesverfassungsgesetz [1] geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen umgesetzt. Danach kann der Gesetzgeber an Mitwirkungspflichten festhalten und sie mit verhältnismäßigen Mitteln durchsetzbar ausgestalten.

Die Fachverbände bewerten es als positiv, dass der Gesetzgeber bei § 31a Absatz 2 Satz 1 ausweislich der Gesetzesbegründung auch Menschen mit gesundheitlichen, insbesondere psychischen Problemlagen im Blick hatte und deswegen die Möglichkeit der persönlichen Anhörung geregelt hat. Nach Auffassung der Fachverbände sollte ferner eine Regelung getroffen werden, wonach Pflichtverletzungen, die aus psychischen oder gesundheitlichen Problemlagen resultieren, grundsätzlich nicht zu Leistungskürzungen führen dürfen.

Zu Artikel 2 § 87 a Abs. 2 SGB III: Einführung Weiterbildungsgeld

Die Fachverbände begrüßen die mit § 87a SGB III geschaffenen Weiterbildungsanreize für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Zu konstatieren ist allerdings, dass das Bürgergeld-Gesetz keine vergleichbaren finanziellen Anreize zur Weiterbildung von Menschen, die erwerbslos oder erwerbsgemindert sind, vorsieht. Neben finanziellen Anreizen zur Weiterbildung muss es bei einer teilhabewirksamen Reform vor allem auch darum gehen, erreichbare Maßnahmen zu entwickeln und eine arbeitsmarkintegrierende Infrastruktur für Menschen, die erwerbsgemindert sind zu schaffen. Nach Ansicht der Fachverbände ist der Gesetzgeber daher aufgefordert, angemessene Vorkehrungen zum Abbau der Hürden eines Wiedereintritts in den Arbeitsmarkt gerade für Menschen mit einer Behinderung oder psychischen Erkrankung zu treffen.
Der Ausbau von teilhabewirksamen Strukturen, der sich auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen und/oder erwerbsgeminderte Menschen konzentriert, sollte nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels einen höheren Stellenwert im Bürgergeld-Gesetz erlangen.

Zu Artikel 5 § 35 Abs. 1 SGB XII: Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Die Fachverbände begrüßen die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten für Wohnungen gem. § 42 a Abs. 2 Nr.1 S.2 SGB XII für die Dauer von zwei Jahren ab Eintritt der Erwerbsminderung. Rahmenbedingungen, die die Refinanzierung der gewünschten Räumlichkeiten ermöglichen und dazu beitragen im gewünschten Wohnumfeld zu leben, sind für die Teilhabe und Rehabilitation von Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht (mehr) durch eigene Kräfte und Mittel sichern können, unverzichtbar.

[1] Urteil vom 5. November 2019, Aktz. 1 BvL 7/16

Die Fachverbände weisen allerdings darauf hin, dass die Regelung angesichts des enggeführten Anwendungsbereichs (Begrenzung der Leistungsgewährung auf die Karenzzeit) für einen Großteil der Menschen mit einer Behinderung, psychischen Erkrankung oder sonstigen gesundheitlichen Einschränkung keine langfristigen Verbesserungen herbeiführen wird. Insbesondere bedarf es weitergehender Regelungen, um das Lebensumfeld betroffener Menschen tatsächlich zu erhalten und das Grundbedürfnis Wohnen zu stärken.
Die Fachverbände fordern daher von einer regelhaften Angemessenheit der tatsächlichen Unterkunftskosten auszugehen bzw. die Berechnungsgrundlagen zur Erfassung angemessener Kosten nach dem 4. Kapitel des SGB XII an öffentlich-rechtlichen Vorgaben und objektiven Kriterien, wie der Barrierefreiheit der Wohnung, dem Ordnungsrecht (u.a. WTG), den Bauverordnungen, sowie infrastrukturellen (ÖPNV-Anbindung etc.) und sozialräumlichen Kriterien auszurichten.
Ohne eine Anpassung und Umsetzung vergleichbarer Maßnahmen sehen die Fachverbände das Ziel einer sozialstaatlichen und teilhabewirksamen Reform gefährdet, insbesondere vor dem Hintergrund des Anspruchs aus Art. 19 lit. a UN-BRK. Dieser verpflichtet die Vertragsstaaten zur Verstetigung nationaler Regelungen, die eine freie Wahl des Aufenthaltsorts und der Entscheidung, wo und mit wem Menschen mit Behinderung leben möchten, gewährleisten und zur Schaffung hierfür geeigneter Finanzierungsregularien.

Zu Artikel 5 § 35 Abs. 6 S. 2 SGB XII: Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Die in § 35 Abs. 6 SGB XII normierte Regelung sieht vor, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Räumlichkeiten im Sinne des § 42 a Abs. 2 Nr.2 SGB XII (besondere Wohnformen) während der 2-jährigen Karenzzeit nicht übernommen werden.
Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen beziehen besondere Wohnformen im Sinne des § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII vielfach aufgrund des dort angebotenen (spezialisierten) Betreuungsformats, oder/und weil Wohnungen i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 1 S.2 SGB XII nicht verfügbar sind oder/und bspw. örtliche und personelle Bindungen für den Bezug von besonderen Wohnformen sprechen. Ziehen Menschen in Räumlichkeiten nach § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII (besondere Wohnformen) und erhalten die Aufwendungen für die Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe nicht erstattet, werden sie gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern im Leistungsbezug des SGB II und SGB XII (Bewohner in Wohnungen nach § 42 a Abs. 2 Nr.1 S.2 SGB XII) benachteiligt.
Diese Ungleichbehandlung gilt es aus Sicht der Fachverbände zu korrigieren und die Finanzierung der tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft auch für Wohnformate im Sinne des § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII zu verstetigen.
Die Ungleichbehandlung kann auch nicht durch anderweitige Regelungen im SGB XII bzw. SGB IX aufgelöst werden.

Eine Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunftskosten erfolgt weder über die Regelungen des § 42 a Abs. 5 S. 6, noch über die Regelungen des § 42 Abs. 6 S.2 i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX.
§ 42 a Abs. 5 SGB XII ermöglicht die Übernahme von Unterkunftskosten, die die angemessenen Aufwendungen in Höhe von 25 % übersteigen, sofern die Kosten für bestimmte Aufwendungen (§ 42 a Abs. 5 S. 6 SGB XII, z.B. für die Möblierung oder Bereitstellung von Haushaltsgroßgeräte) durch eine vertragliche Vereinbarung nachgewiesen werden.

Ähnlich restriktiv verhalten sich die Regelungen in § 42 a Abs. 6 SGB XII i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX. Aufwendungen oberhalb der Angemessenheitsgrenze (125 %) werden vom Träger der Eingliederungshilfe nur übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung erforderlich ist. Die Frage der Erforderlichkeit soll dabei anhand von Kostendimensionen, der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, aber auch den eigenen Kräften und Mitteln beurteilt werden. Objektive wie auch subjektive Kriterien - wie z.B. der Bedarf, der aus einer Behinderung oder psychischen Erkrankung resultiert oder auch nicht resultiert - können damit zu einer Versagung der Erstattung der tatsächlichen Unterkunftskosten führen. Menschen, die aus den bereits genannten Gründen aufgrund ihrer Behinderung auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII angewiesen sind und in Wohnformen nach § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII umziehen, werden damit gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern im Leistungsbezug des SGB II und SGB XII (jedenfalls während der Karenzzeit) benachteiligt. Die Ungleichbehandlung verstößt gegen Art. 3 GG und widerspricht überdies der in der Gesetzesbegründung formulierten Verpflichtung, einheitliche Regelungen für Leistungen zur Deckung solcher Bedarfe zu erlassen, die der Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz dienen.

Die Fachverbände fordern daher, die Streichung von § 35 Abs. 6SGB XII vorzunehmen.

Um Chancengerechtigkeit und Chancengleichheit tatsächlich herzustellen, fordern die Fachverbände überdies, geeignete Rahmenbedingungen zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen auch für Wohnformen i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII zu erlassen. Die Berechnungsgrundlagen zur Erfassung angemessener Kosten müssen dabei die bereits genannten Kriterien, d.h. öffentlich-rechtliche Vorgaben und Kriterien der Barrierefreiheit, des Ordnungsrechts (u.a. WTG), der Bauverordnungen und infrastrukturelle (ÖPNV etc.) wie auch sozialräumliche Aspekte berücksichtigen (vgl. oben).

Gleichzeitig gilt es die Kriterien in § 113 Abs. 5 SGB IX an das Postulat in § 42 a Abs. 6 SGB XII anzugleichen. Nach § 42 a Abs. 6 SGB XII haben die übersteigenden Aufwendungen die Leistungen nach Teil 2 des SGB IX zu umfassen.
Der Begriff der Erforderlichkeit und das damit verbundene Ermessen § 113 Abs. 5 SGB IX, wird über § 42 a Abs. 6 SGB XII gerade nicht eingeräumt. Nur durch eine entsprechende Anpassung kann gewährleistet werden, dass die fast 200.000 Menschen, die derzeit in besonderen Wohnformen leben, in ihrem Grundbedürfnis Wohnen gestärkt werden.

Zu Artikel 9 Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII

Die Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII sieht eine Erhöhung des Vermögensschonbetrags um 5.000 € vor. Die Fachverbände begrüßen diese Erhöhung. Sie konstatieren jedoch, dass für erwerbsgeminderte Leistungsberechtigte des 4. Kapitels des SGB XII die gleichen Schonbeträge gelten sollten, wie im SGB II vorgesehen.

Für die Fachverbände ist nicht hinnehmbar, dass Menschen, die aufgrund einer Behinderung, psychischen Erkrankung oder sonstigen gesundheitlichen Einschränkung (ggfs. vorübergehend) erwerbsunfähig werden, keine vergleichbaren Entlastungen erfahren. Werden Menschen aufgrund einer Behinderung oder psychischen Erkrankung (ggfs. unerwartet) erwerbsunfähig und dürfen sie kein vergleichbares Schonvermögen für sich behalten, tritt neben den Verlust der Erwerbsfähigkeit auch der drohende Verlust des Wohn- und Lebensraumes. Daher gilt es, insbesondere Erwerbsgeminderten zu ermöglichen, sich mit der psychischen Erkrankung oder Behinderung vertraut zu machen, sich dieser zuzuwenden und die erforderlichen Maßnahmen zur Rehabilitation, Genesung und Teilhabe in die Wege zu leiten. Die Fachverbände sehen es dabei als erwiesen an, dass der Verbleib im Wohn- und Lebensraum den Erhalt eines erheblich höheren Schonvermögens erfordert. Eine soziale Ausgrenzung ist ansonsten nicht abzuwenden.

Die Fachverbände fordern daher, die Regelungen in § 90 SGB XII und der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII an die Vermögensschonbeträge - analog der in § 12 Abs. 4 SGB II festgesetzten Höhe (15.000 €) - auszugestalten.

Darüber hinaus fordern die Fachverbände auch für erwerbsgeminderte Menschen im Leistungsbezug des SGB XII Karenzregelungen zu erlassen, die den in § 12 Abs. 1 i.V.m. Abs.2 SGB II festgesetzten Beträgen und Zeiträumen entsprechen.
In der Regel ist der Beginn einer Erwerbsminderung an den Eintritt einer Behinderung und /oder schweren psychischen Erkrankung und/oder schweren gesundheitlichen Einschränkung (lebensbedrohliche Krankheiten, schwere Krebsleiden, Schlaganfälle, Schädel-Hirn-Verletzungen etc.), gekoppelt. Gesundheitliche Härten gehen dann mit finanziellen Nöten, dem drohenden Verlust des Wohn- und Lebensraumes und sozialen Beziehungen einher. Daher gilt es, geeignete Strukturen zu etablieren, die die Genesung, die Rehabilitation und die Wiedereingliederung in das Berufsleben erwerbsgeminderter Personen ermöglichen und die finanziellen Härten abmildern, die bereits durch den Wegfall des Einkommens entstehen.
Die geforderten Karenzregelungen (analog § 12 Abs. 1 i.V.m. 2 SGB II) sind damit unerlässlich, um den Genesungs- und Rehabilitationsprozess - mit dem Ziel des Widereintritts in das Erwerbsleben - in den Mittelpunkt zu rücken.

Zudem weisen die Fachverbände auf die Notwendigkeit der regelmäßigen Anhebung des dauerhaften Schonbetrages im SGB II und im SGB XII hin. Nur so können die Nachteile für Menschen mit einer Behinderung, psychischen Erkrankung und/oder gesundheitlichen Beeinträchtigung abgemildert- und Chancengerechtigkeit herbeigeführt werden.

Darüber hinaus fordern die Fachverbände, dass

- selbstgenutztes Wohneigentum von Menschen, die erwerbsgemindert sind und sich im Leistungsbezug des SGB XII befinden, nicht bei der Vermögensprüfung berücksichtigt wird und damit gleichwertige Regelungen - die das Bürgergeld-Gesetz derzeit nur für erwerbsfähige Menschen im Leistungsbezug des SGB II vorsieht - für Menschen im Leistungsbezug des SGB XII erlassen werden.
- Versicherungsverträge zur Alterssicherung von Menschen, die erwerbsgemindert sind und sich im Leistungsbezug des SGB XII befinden, nicht bei der Vermögensprüfung berücksichtigt werden und damit gleichwertige Regelungen - die das Bürgergeld-Gesetz derzeit nur für erwerbsfähige Menschen im Leistungsbezug des SGB II vorsieht - für Meschen im Leistungsbezug des SGB XII erlassen werden.
- die Freistellungen von Wohnflächen für selbstgenutzte Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen auch für Menschen gelten, die erwerbsgemindert sind und sich im Leistungsbezug des SGB XII befinden.

III. Weitere Forderungen

1. Anpassung der Regelbedarfssätze

Menschen mit Behinderung, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, erhalten derzeit Lebensunterhaltskosten in Höhe von 449 Euro, sofern sie in einer eigenen Wohnung- bzw. 404 Euro, wenn sie in besonderen Wohnformen leben. Lebensmittel, Kleidung, Hygieneartikel, Haushaltsgeräte und weitere Bedarfe müssen aus diesen Mitteln finanziert werden. Gesellschaftliche Veränderungen wie die Digitalisierung machen u. U. weitere Ausgaben für die nötige Ausstattung notwendig.

Die Regelsätze konnten die tatsächlichen Mindestbedarfe schon im Jahr 2021 – d.h. vor dem massiven Anstieg der Lebenshaltungskosten- kaum noch abdecken. Zudem hatte das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahre 2014 angemahnt, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zeitnah zu reagieren.
Die Fachverbände konstatieren, dass das Bürgergeld-Gesetz keinerlei derartiger Vorkehrungen getroffen hat. An der Umsetzung dieser Maßnahmen wird sich ein Gesetz, das Chancengerechtigkeit, gesellschaftliche Teilhabe und soziale Gerechtigkeit verspricht, jedoch messen lassen müssen.

Die Fachverbände fordern daher, nachhaltige und geeignete Vorkehrungen zu treffen, durch die die Regelbedarfe

- der Höhe nach deutlich angepasst werden
- die Berechnungsgrundlagen für die Regelsätze weiterentwickelt und derzeitige wie auch künftige Steigerungen abgebildet werden
- zusätzliche Bedarfe von Menschen mit Behinderungen, psychischen Erkrankungen - vor allem in den Bereichen Ernährung, Hygiene, Mobilität - auf Antrag anerkannt und bürokratische Hürden abgebaut werden.

Gewerkschaft der
Sozialversicherung

Bundesgeschäftsstelle
Müldorfer Straße 23
53229 Bonn

23. August 2022

Stellungnahme der Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS) zum Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes

Vorbemerkung

Der Entwurf für ein Bürgergeld-Gesetz stellt das zwölfte Änderungsgesetz zum SGB II und SGB XII seit dem 1. Januar 2005 dar. An keinem anderen Sozialgesetzbuch ist in so kurzer Zeit so viel geändert worden. Die Beschäftigten in den Jobcentern müssen daher im Zuge der Änderungen mitgenommen werden. Es braucht Schulungen zur konkreten Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, damit die Beschäftigten diese erfüllen und gewissermaßen auch „leben“ können.

Dies ist der Tatsache geschuldet, dass der ursprüngliche Ansatz der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Ansatz des neuen Bürgergeldes sehr unterschiedlich sind. Während es ab 2005 um gezieltes Einwirken auf Leistungsberechtigte durch Sanktionen mit einem geradezu „erzieherischen“ Charakter ging, wich dieser Ansatz Schritt für Schritt der Unterstützung durch Dienstleistungen (mit Sanktionen im Ausnahmefall). Die Jobcenter etablierten sich so immer stärker als Dienstleister in sozialen Problemlagen. Allerdings spiegelte sich dieser Wandel nicht unbedingt in der öffentlichen Meinung wider.

Der Gesetzgeber erkennt aus unserer Sicht die Zeichen der Zeit, die nicht geprägt ist von galoppierender Arbeitslosigkeit, sondern von demografischem Wandel und Fachkräftemangel. Die Aus- und Weiterbildung steht somit im Zentrum des Bürgergeldes. Damit geht auch eine weniger fordernde und stärker fördernde Ansprache an Leistungsberechtigte einher.

Insofern sind die Ansprüche des Gesetzgebers an das Bürgergeld-Gesetz – mehr Respekt, mehr Vertrauen und ein Umgang auf Augenhöhe – zu begrüßen. Auch die

Ziele des Bürokratieabbaus und mehr soziale Sicherheit in einer modernen Arbeitswelt sind erstrebenswert.

Den Erhalt der Sanktionen einschließlich Leistungsminderungen in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. November 2019 bei Meldeversäumnissen begrüßen wir dennoch. Termine wahrzunehmen oder fristgemäß abzusagen bzw. zu verlegen, gebietet der Respekt vor den Beschäftigten in den Jobcentern. Ein praktisch bedingungsloses Grundeinkommen ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten lehnen wir ab.

Abschließend: Die Zahl der Leistungsberechtigten im SGB II wird sich durch eine Ausweitung von finanziellen Freigrenzen sowie durch Flucht und Migration in die Bundesrepublik vermutlich in den kommenden Monaten und Jahren erhöhen. Entsprechend sind die Jobcenter dringend mit ausreichend gut geschultem Personal auszustatten. Gerade im Hinblick auf den kurzen Zeithorizont bis zur Einführung des Bürgergeldes und weitere zu erwartende gesetzgeberische Tätigkeiten – Stichwort „Kindergrundsicherung“ – ist ein funktionierendes Change-Management essentiell.

Zu den Regelungen im Einzelnen

<u>Artikel 1 Nr. 8:</u>

Wir begrüßen den neuen § 7b SGB II grundsätzlich. Jedoch werden zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die weder die Leistungsberechtigten noch die Beschäftigten in den Jobcentern verstehen können. Wie groß ist der „nähere Bereich“? Wie lang ist die „angemessene Zeitspanne“? Ist erkrankten Leistungsberechtigten eine Ortsabwesenheit automatisch zu bewilligen? Die angekündigte Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales muss diese Fragen sehr zeitnah klären, wenn das Bürgergeld bereits ab dem 1. Januar 2023 in Kraft treten soll.

<u>Artikel 1 Nr. 13:</u>

Als sehr sinnvoll erachten wir, dass die Pflicht zur Inanspruchnahme einer Altersrente vor dem Erreichen der Altersgrenze vollständig abgeschafft wird (§ 12a Nummer 1 SGB II). Natürlich stellen Leistungen des SGB II nur eine Grundsicherung dar, welche nachrangig zu anderen Sozialleistungen genutzt werden soll. Auf der anderen Seite steigen das Renteneintrittsalter und die Nachfrage an Arbeitskräften, so dass auch die Gruppe älterer Arbeitnehmer für den Arbeitsmarkt immer wichtiger wird und ein „Abschieben“ in die Rente vermieden werden muss.

<u>Artikel 1 Nr. 16 und 17:</u>

Der rechtsunverbindliche Kooperationsplan gemäß §§ 15, 15a und 15b SGB II ersetzt die bisherige Praxis der rechtsverbindlichen Eingliederungsvereinbarung. Wie in der Gesetzesbegründung richtig dargestellt, führte die bisherige Rechtspraxis der Eingliederungsvereinbarung zu Unzufriedenheit und Überforderung. Das neue Mittel ei-

nes gemeinsam erarbeiteten „roten Fadens“ zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit begrüßen wir daher.

Allerdings stellen wir uns das in § 15b SGB II neu eingeführte Schlichtungsverfahren in der Praxis schwierig vor. Ein Schlichtungsverfahren soll gemäß § 15 Abs. 1 SGB II dann eingeleitet werden, wenn „die Erstellung, die Durchführung oder die Fortschreibung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Agentur für Arbeit oder kommunalem Träger und leistungsberechtigter Person nicht möglich“ ist. Das Schlichtungsverfahren selbst ist im Gesetzestext allerdings kaum bestimmt. Es soll „eine bisher unbeteiligte Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle“ zur Schlichtung hinzugezogen werden. Hier befürchten wir aufgrund der Unbestimmtheit der Regelungen bereits Konfliktpotenzial über die Hinzuziehung der schlichtenden Person und wünschen uns konkretere gesetzliche Vorgaben.

Dringend vermieden werden sollte, dass begriffliche Unschärfen und unbestimmte Rechtsbegriffe dazu führen, dass die Sozialgerichte wieder mit einer Verfahrensflut konfrontiert werden. Deshalb benötigen wir für Leistungsberechtigte einerseits und Anwender in der Verwaltung andererseits eindeutige Konkretisierungen.

Artikel 1 Nr. 22:

Die Einführung eines Bürgergeldbonus für die Teilnahme an Maßnahmen zur nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt begrüßen wir. Statt mit Sanktionen zu drohen, sollen finanzielle Anreize durch Prämien gesetzt werden. Auch die Verlängerung der Dauer einer Vollzeitmaßnahme von zwei auf drei Jahre Umschulung gemäß § 180 Abs. 4 SGB III ist in der Praxis relevant und richtig.

Anstatt das Coaching (ganzheitliche Betreuung) gemäß § 16k SGB II von außen einzukaufen, sollten aus unserer Sicht die Integrationsfachkräfte der Jobcenter allein dafür vorgesehen sein und die Ansätze der einzelnen Dienststellen in diese Richtung gestärkt werden. Im Umkehrschluss werden dann zwar mehr Integrationsfachkräfte benötigt, es entfallen aber die Kosten für externe Coaching-Kräfte.

Artikel 1 Nr. 33:

§ 31a SGB II begrüßen wir in der Praxis – jedoch sollte der nach § 20 SGB II neu errechnete Regelbedarf auch ausreichend sein, um eine gerichtsfeste Umsetzung einer Sanktion von 30 Prozent zu ermöglichen.

§ 31a Abs. 2 SGB II bitten wir zu streichen. Eine Anhörung gemäß § 24 SGB X kann schon immer persönlich in der Dienststelle erfolgen und insbesondere Satz 2 stellt sich schwierig dar: Wie soll eine mündliche Anhörung erfolgen, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich hartnäckig weigert zu erscheinen?

Artikel 1 Nr. 37:

Die Änderung des § 40 SGB II begrüßen wir, jedoch sollte die Bagatellgrenze aus unserer Sicht nicht bei 50 Euro, sondern bei 100 Euro liegen. Der verwaltungstechnische Aufwand unterhalb dieses Betrages ist für uns nicht angemessen.

Stellungnahme des Internationalen Bundes e.V.

zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetzes – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

1. Vorbemerkung

Das Bürgergeld-Gesetz soll durch eine grundlegende Weiterentwicklung das gesetzliche System der Grundsicherung „zukunftsfest“ aufstellen. Im Vordergrund stehen dabei:

- **mehr Respekt** gegenüber den Leistungsberechtigten – insbesondere **eine neue Vertrauenskultur** in der Kommunikation und Zusammenarbeit von Bürgerinnen und Bürgern einerseits und Staat andererseits. Damit verbunden ist, dass man **weniger** auf **Zwang**, der erfahrungsgemäß ohnehin Eigenbemühungen behindert, und **mehr** auf **Motivation zu Eigenbemühungen** und **Hilfe zur Selbsthilfe** setzt.
- **mehr Chancen** für die Leistungsberechtigten auf neue Perspektiven – insbesondere die Gewährleistung von mehr Chancengerechtigkeit und die Ermöglichung von mehr Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Damit verbunden sind höherwertigere und passgenauere Förderangebote für die Leistungsberechtigten.
- **weniger unnötige Bürokratie**.

Unsere Stellungnahme vom Internationalen Bund zusammenfassend, stellen wir fest:

- Die gesetzliche Grundsicherung nach dem SGB II bedurfte schon aus Gründen seiner Entstehungsgeschichte **einer grundlegenden Revision**. Historisch war sie Produkt der Entlastung des Sozialstaates von Kosten, um seine Finanzierbarkeit und „Überlebensfähigkeit“ zu sichern. Der Referentenentwurf zum Bürgergeld-Gesetz weist völlig zu Recht darauf hin, dass sich die Lage in Staat und Gesellschaft, damit auch auf dem Arbeitsmarkt seit der Einführung der Grundsicherung „grundlegend geändert“ hat. Insofern ist es nur konsequent, diesen grundlegenden Änderungen auch in der Grundsicherung Rechnung zu tragen.
- Bei dem Kampf um die „Überlebensfähigkeit“ des Sozialstaates bei Einführung der Grundsicherung ist der Blick auf die Menschenwürde der Leistungsberechtigten etwas verloren gegangen. Umso mehr gilt es bei nunmehr veränderter Lage, die Achtung der Menschenwürde wieder stärker Geltung zu verschaffen. Deshalb würde sich der Internationale Bund vom Bürgergeld-Gesetz wünschen, dass über **eine neue gesetzliche Berechnungsmethode für den Regelbedarf** sowohl das soziokulturelle Existenzminimum auf einem lebensnahen Niveau gewährleistet als auch für die Zukunft seine nachträgliche Aushöhlung durch reale Kaufkraftverluste verhindert wird.
- Die Ziele des Gesetzgebers, insbesondere für **mehr Respekt und Vertrauen** gegenüber den Menschen zu sorgen, aber auch **mehr** auf **Motivation und Anreize** und **weniger** auf **Zwang und Sanktion** zu setzen, begrüßt der Internationale Bund sehr nachdrücklich. Denn der Einführung der Grundsicherung in Krisenzeiten lag – vielleicht unfreiwillig – ein Menschenbild zugrunde, welches der Internationale Bund nicht teilen konnte. – Dabei gilt es nunmehr darauf zu achten, dass diese Ziele des Gesetzgebers im Bürgergeld-Gesetz **auch konsequent genug umgesetzt werden**.

- Insgesamt kommt der Internationale Bund zu dem Ergebnis, dass Referentenentwurf zum Bürgergeld-Gesetz **weder den – zugegebenerweise hohen – Erwartungen aus der Gesellschaft noch den ausdrücklichen Zielen der Gesetzgebers nicht gerecht wird**.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1 ZU ARTIKEL 1 – Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

2.1.1 Nummern 4 bis 6 – Kapitel 1 Fördern und Fordern (§§ 1 bis 6d)

Für gewisse Irritationen sorgt, dass der Referentenentwurf einerseits in Abschnitt B Lösungen (Seite 3) von einer Abschaffung des **Vermittlungsvorranges** spricht, andererseits aber in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 (Seite 69) gerade gegenteilig behauptet, das bestehende SGB II enthalte überhaupt keinen ausdrücklichen Vermittlungsvorrang.

Im Ergebnis hat die Neufassung (kurz: n.F.) des **§ 3 Absatz 1 Sätze 3 und 4 SGB II** jedenfalls **an dem Vermittlungsvorrang <u>nichts</u> geändert**. Die im Koalitionsvertrag zugesagte – und von uns auch befürwortete – Abschaffung des Vermittlungsvorranges hat nicht stattgefunden**.** Alte und neue Fassung sprechen weitgehend mit denselben Worten davon, dass Leistungen, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und/oder Ausbildung ermöglichen, „vorrangig … erbracht werden … sollen“. Zudem räumen alte und neue Fassung der Verwaltung übereinstimmend Entschließungs- bzw. Auswahlermessen ein.

Der Internationale Bund hätte sich im Interesse der Leistungsberechtigten eine gesetzgeberische Neuausgestaltung des § 3 Absatz 1 SGB n.F.

- **als <u>subjektives Recht</u> der Leistungsberechtigten auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** und darüber hinaus
- **als <u>subjektives Recht</u> der Leistungsberechtigten auf eine andere Leistung als die Ermöglichung der unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung**

gewünscht. Denn sowohl nach der alten Rechtlage als auch nach dem Referentenentwurf zur neuen Rechtslage liegt bzw. läge es im „Ermessen“ oder – lebensnäher ausgedrückt – im praktisch gerichtlich nicht überprüfbaren „Belieben“ der Jobcenter, ob die leistungsberechtigten Menschen weiterhin – vorrangig – zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung gezwungen werden können, und zwar selbst dann, wenn eine solche Aufnahme einer dauerhaften Eingliederung der Betroffenen entgegenstehen würde. Die Menschen stehen diesbezüglich einer möglichen „Fehleinschätzung“ der Jobcenter regelmäßig völlig hilflos gegenüber. Eine moderne, nahe am Menschen weiterentwickelte Grundsicherung macht Menschen nicht zu reinen „Objekten“ der Jobcenter und ihres „Ermessens“, sondern räumt stattdessen subjektive Rechte gegenüber den Jobcenter ein und damit auch gerichtlichen Rechtsschutz gegen mögliche Irrtümer der Jobcenter.

Auch **§ 3 Absatz 1 Satz 4 SGB II n.F.** zur gesetzlichen „Vermutung“ des Erforderlichkeit der dauerhaften Eingliederung **greift zu kurz und wird praktisch kaum Anwendung finden**, weil sein Anwendungsbereich viel zu stark einengt wird.

Denn erstens wäre weder sozial- noch arbeitsmarktpolitisch einzusehen, warum die gesetzliche „Vermutung“ nur für **„Personen ohne Berufsabschluss“** gelten soll. Insbesondere für einen großen Teil der arbeitsmarktferneren Langzeitarbeitslosen, die besonders auf neue Lösungen aus dem Bürgergeld-Gesetz angewiesen sind, bringt dieses gar nichts. Daher würde der Internationale Bund empfehlen, dass die Regelung analog § 81 Absatz 2 Satz 1 SGB III erweitert werden **<u>auch</u> auf Personen, die eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können**.

Und zweitens wird die zusätzliche Einschränkung auf **„berufsabschlussbezogene“ Weiterbildungen** die Neuregelung in der Praxis völlig leerlaufen lassen. Gerade Langzeitarbeitslosen im Sinne des SGB II wird es regelmäßig kaum möglich sein, ohne geförderte Vorschaltmaßnahme (z.B. Erwerb von Grundkompetenzen) unmittelbar mit Aussicht auf Erfolg an einer „berufsabschlussbezogenen“ Weiterbildung teilzunehmen. Hier wäre nach Auffassung des Internationalen Bundes – zumindest – der **„Berufsabschlussbezug“ der Weiterbildung zu streichen**. Vor allem gilt es, den Fehler vorhergehender Gesetzgeber in § 81 Absatz 3a SGB III a.F. nicht zu wiederholen, den nun gerade der jetzige Gesetzgeber über eine Neufassung (Artikel 2 Nummer 4, Seite 24 f) korrigieren muss

§ 3 Absatz 4 SGB II n.F**.** zu **Integrationskursen** und **berufsbezogener Deutschsprachförderung** entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 2a SGB II a.F. Hier hätte sich der Internationale Bund gewünscht, dass der Gesetzgeber eine bloß objektiv-rechtliche Verpflichtung der Verwaltung ersetzt durch **ein subjektives Recht der Leistungsberechtigten**. Auch die einzige wirkliche Änderung, die Einfügung des Wörtchens **„vorrangig“**, ist mehr verfahrenstechnischer Natur, stärkt aber die Stellung der Leistungsberechtigten nicht.

2.1.2 Nummern 7 bis 14 – Kapitel 2 Anspruchsvoraussetzungen (§§ 7 bis 13)

§ 7 b SGB II n.F. übernimmt zur **Erreichbarkeit** im Wesentlichen die Regelung des § 7 Absatz 4a SGB II a.F. und enthält lediglich gewisse Präzisierungen. Laut Begründung zum Referentenentwurf soll die Neufassung „eine neue Vertrauensbasis zwischen Bürger und Verwaltung“ schaffen sowie „zu deutlichen Verbesserungen für die Leistungsberechtigten bei gleichzeitigem Bürokratieabbau“ führen (vgl. RE-Bürgergeld-Gesetz, Begründung zu Artikel 1 Nummer 8, Seite 71 f). Ob die Neufassung wirklich derartige Verbesserungen mit sich bringt, ist **schwer nachvoll-ziehbar**.

Jedenfalls darf ein grundsätzliches Problem dieser Vorschrift nicht übersehen werden. Bereits § 7 Absatz 4 a SGB II a.F. wurde im Jahr 2006 entsprechend dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers als **Leistungsausschuss-Norm** ausgestaltet und zwar, um Leistungsberechtigte, die gegen das Gebot der Erreichbarkeit verstoßen, härter bestrafen zu können als durch eine – nach damaliger Lesart: „unwirksame“ – Leistungsminderung, nämlich durch zeitweiligen „Total-Verlust“ der Leistungsansprüche. Ob ein solches Menschenbild des damaligen Gesetzgebers noch zeitgemäß ist und ob überhaupt die behauptete Unwirksamkeit empirisch bestätigt werden könnte, bleibt dahingestellt. Jedenfalls empfiehlt der Internationale Bund aus seinem Menschenbild heraus **eine überfällige Korrektur.** Auf der Grundlage des „neuen Vertrauens“ zwischen Bürger*inn*n und Staat wäre Bund anzuraten, § 7 Absatz 4a SGB II a.F. ersatzlos zu streichen. Für das Bürgergeld-Gesetz würde das entsprechend bedeuten, auf § 7 b SGB II n.F. gänzlich zu verzichten. Stattdessen könnte die Erreichbarkeit – wie früher – wieder zum Gegenstand der Eingliederungsvereinbarung bzw. des Kooperationsplanes gemacht werden. Denn dort sind aus sozialrechtlicher Sicht „die Konkretisierung und Feinsteuerung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Leistungsträger und dem Grundsicherungsempfänger“ ohnehin besser aufgehoben (so G. Becker in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, § 7 Rz.16).

Zumindest müsste der Gesetzgeber aber noch **eine dringend notwendige rechtsnormlogische Klarstellung** vornehmen. Der Wortlaut des § 7 b SGB II n.F. weicht auffällig stark von demjenigen des § 7 Absatz 4a SGB a.F. ab. Für die alte Fassung war geklärt, dass es den Charakter einer Leistungsausschluss-Norm hat, also gerade keine **neue positive Anspruchsvoraussetzung** für den Leistungsbezug darstellt. Der im Referentenentwurf vorgesehene neue Wortlaut des § 7 b SGB II n.F. könnte den Eindruck erwecken, dass diesmal eine neue positive Anspruchsvoraussetzung gemeint sei – mit gravierenden Nachteilen für den Leistungsbezug der Menschen. Deshalb sollte der Gesetzgeber eine entsprechende Klarstellung vornehmen.

Die **§§ 11, 11 a, 11 b SGB II n.F.** enthalten lediglich verschiedene Klarstellung und Neuregelungen zum zu berücksichtigenden oder nicht zu berücksichtigenden **Einkommen**, insbesondere erhöhte Freibeträge. Diese Verbesserungen zu Gunsten der Leistungsberechtigten **begrüßt** der Internationale Bund.

§ 12 SGB II n.F. zur Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von **Vermögen** unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle während einer Karenzzeit sowie zu Erhöhungen von Freibeträgen wird hier ebenfalls **ausdrücklich gelobt**. Der Begründung des Referentenentwurfes (RE-Bürgergeld-Gesetz, Begründung zu Artikel 1 Nummer 12, Seite 76) ist darin nachdrücklich Recht zu geben, dass Menschen, sobald sie unverschuldet von Leistungen in der Grundsicherung abhängig werden, sich in einer emotionalen Ausnahmesituation befinden und bei zusätzlichen Belastungsfaktoren leicht in Passivität oder sogar Resignation verfallen. Deshalb gilt es, genau das zu verhindern, also dafür zu sorgen, dass die Menschen den Kopf frei haben, um alles notwendig zur Überwindung des Notlage unternehmen zu können.

2.1.3 Nummern 15 bis 36 – Kapitel 3 Leistungen (§§ 14 bis 35)

Die **§§ 15, 15a und 15b SGB II n.F.** stellen nach Einschätzung des Internationalen Bundes einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtlage dar. Das Zusammenspiel der drei Paragrafen ist **aber nicht frei von Unklarheiten**.

Regelung des § 15 Absatz 2 SGB II n.F. ist als insgesamt sehr gelungen zu bewerten. Es erscheint tatsächlich so, als ob auf einer neuen Vertrauensbasis zwischen Bürger*inne*n und Staat die **„Kooperationspläne zur Verbesserung der Teilhabe“** durch Leistungsträger und Leistungsberechtigten „auf Augenhöhe“ erarbeitet werden. Besonders positiv ist hervorzuheben, dass die bisherige Möglichkeit des § 15 Absatz 3 Satz 3 SGB II a.F. gestrichen wurde. Danach kann das Jobcenter gegenwärtig an Stelle einer nicht zustandegekommenen Eingliederungsvereinbarung einen Verwaltungsakt erlassen, d.h. eine <u>einseitig</u> verbindliche Regelung treffen. Stattdessen sieht das Bürgergeld-Gesetz nunmehr ein **Schlichtungsverfahren nach § 15b SGB II n.F.** vor. Diese Konzeption erscheint uneingeschränkt gelungen.

In der Begründung zum Referentenentwurf wird weiter ausgeführt, dass der neue Kooperationsplan **nicht rechtsverbindlich** sein soll. Dadurch sei er auch von der Eingliederungsvereinbarung zu unterscheiden, die das Bundessozialgericht – so der Referentenentwurf – als öffentlich-rechtlichen Vertrag einstuft (vgl. RE-Bürgergeld-Gesetz, Begründung zu Artikel 1 Nummer 16, Seite 81).

Hier beginnen leider gewisse Unklarheiten des Gesetzes. Denn § 15a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 SGB II n.F. stellen ausdrücklich gleich zweimal fest, dass der Leistungsberechtigte **rechtlich verpflichtet** ist, die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einzuhalten. Ob die **Nichteinhaltung der im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen** durch die Leistungsberechtigten allerdings auch **Sanktionen** gegen den Leistungsberechtigte nach sich ziehen können, wird durch das Bürgergeld-Gesetz und seine Begründung nicht zweifelsfrei beantwortet.

> Siehe dazu unsere weiterführenden **Ausführungen zu §§ 31, 31 SGB II n.F.** auf Seite 6 f der vorliegenden Stellungnahme.

Der Internationale Bund rät eine Klarstellung im Bürgergeld-Gesetz an, dass eine Nichteinhaltung der im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen zu <u>keinen</u> Sanktionen gegen die Leistungsberechtigten führen kann.

Ansonsten gäbe es trotz aller Formulierungskünste im Bürgergeld-Gesetz in Bezug auf den rechtlichen Charakter keinen wesentlichen Unterschied zwischen alter Eingliederungs-

vereinbarung und neuem Kooperationsplan. Auch würde, anders als es sich der Gesetzgeber des Bürgergeld-Gesetzes eigentlich vorstellt, das Bundessozialgericht – zu Recht – den Kooperationsplan wie bisher die Eingliederungsvereinbarung als öffentlich-rechtlichen Vertrag einstufen.

Die Erwartungen weiter Teile der Gesellschaft an eine Reform des SGB II gingen dahin, dass der Gesetzgeber Menschen ein stärkeres Maß an Wertschätzung und Vertrauen entgegenbringt und **dass deshalb auf den Einsatz von Sanktionen völlig verzichtet wird**. Das zeitweilige „Moratorium" der Bundesregierung hat der Hoffnung weitere Nahrung gegeben. Wer dagegen an Sanktionen festhält, macht sich bewusst oder unbewusst ein gewisses, negatives, von Misstrauen und Versagung von Wertschätzung geprägtes Menschenbild zu Eigen. Der Internationale Bund hat aus seinem alltäglichen Umgang mit leistungsberechtigten Menschen ein anderes, von Vertrauen und Wertschätzung geprägtes Menschenbild. Die ganz überwiegende Mehrheit der Menschen will aus Eigenmotivation aus einer Lage der Hilfsbedürftigkeit und der damit verbundenen sozialen Stigmatisierung herauskommen. Natürlich kämpfen auch sie gelegentlich gerade mit zunehmender Dauer mit Motivationsproblemen, mit Desillusionierung oder gar mit Resignation. Aber dann ist es die Kunst der Bildungs- und Sozialarbeit, die Eigenmotivation aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. D.h.: **Für die ganz überwiegende Mehrheit der Leistungsberechtigten brauchen wir keine Sanktionen, sondern nur gute Bildungs- und Sozialarbeit.** Sanktionen bewirken – innerhalb wie außerhalb des SGB II – meistens das genaue Gegenteil von dem, was der Gesetzgeber will: Sie schaden im Ganzen betrachtet mehr, als dass sie nützen. Die übergroße Mehrheit der Gutwilligen verliert dann zunehmend Eigenmotivation und stellt eher auf stur, beschränkt sich schon aus Trotz auf das ‚unbedingt Notwendige'. Das, worauf es auf für den tatsächlichen Eingliederungserfolg wirklich ankommt, ist zweifellos nicht die Einhaltung der Mitwirkungspflichten und ist überhaupt nicht durch Sanktionen erzwingbar. Sanktionen können daher eher als Ausdruck von Hilfslosigkeit angesehen werden: Wenn ich Eingliederungserfolge nicht durch Sanktionen erzwungen kann, dann erzwingt ich eben etwas anderes, was zwar tatsächlich mit Sanktionen erzwingbar ist, aber eben leider keinen Einfluss auf den Eingliederungserfolg hat. Umgekehrt wird man einige wenige weder mit noch ohne Sanktionen erreichen. **Erfolge bei der Eingliederung sind mit Sanktionen weder zu erzwingen noch zu erzielen.** Deshalb plädiert der Internationale Bund weiterhin für das ersatzlose Entfallen der Sanktionen.

Die Regelung zur **„Vertrauenszeit"** in **§ 15a SGB II n.F.** stellt zweifellos **einen ehrbaren Versuch** dar, einerseits Bürger*inne*n mehr Respekt und Vertrauen entgegenzubringen, aber andererseits den Bedenken von Teilen der Regierungskoalition und der Bundesverwaltung Rechnung zu tragen, dass die Arbeitsförderung ohne Sanktionen „zusammenbricht".

Insgesamt ist leider **ein sehr kompliziertes und intransparentes Konstrukt** herausgekommen. Das hat erfahrungsgemäß den Nachteil, dass erst im Nachhinein die Sozialgerichte für die notwendige Rechtsklarheit sorgen müssen. Zudem bleibt abzuwarten, inwiefern ein solches in der Praxis überhaupt umsetzbar ist und sich in der Praxis bewährt.

Positiv ist hervorzugehen, dass es wahrscheinlich eine echte, sechsmonatige „Schonfrist" nach Eintritt in den Leistungsbezug ohne jeglic**he Gefahr von Sanktionen gibt.**

Vielleicht wäre zu § 15a Absatz 2 SGB II n.F. zu überlegen, dass das Ende der Vertrauenszeit von einem **Vorsatz des Leistungsberechtigten abhängig gemacht werden sollte**. Das könnte sogar aus dem Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit zwingend folgen. Denn wenn nur durch eine kleinere Nachlässigkeit gegen die Absprachen aus dem Kooperationsplan verstoßen wird, wäre ein kollegialer Hinweis das durch die Verfassung gebotene mildeste Mittel zur zukünftigen Gewährleistung eines rechtskonformen Verhaltens des Leistungsberechtigten. Das Ende der Vertrauenszeit wäre im Rechtssinne nicht erforderlich und damit auch nicht verhältnismäßig. Außerdem müsste das Jobcenter aufgrund eine solchen anlassbezogenen Endes der Vertrauenszeit gemäß dem Automatismus des Gesetzes einen Verwaltungsakt i.S.v. § 15a Absatz 2 SGB II n.F. erlassen – mit der Folge, dass der Leistungsberechtigte daraufhin das vorgerichtliche Widerspruchsverfahren einleiten und letztlich Klage beim Sozialgericht einlegen kann. Viel Verwaltungs- und Gerichtsaufwand ggf. aus nichtigem Anlass!

Das Ende der Vertrauenszeit könnte und sollte umgekehrt auf die Fälle beschränkt werden, für die das Festhalten an Sanktionen gedacht ist: Menschen, die **„sich weigern“** – wie ja § 31 Absatz 1 SGB II in alter und neuer Fassung ausdrücklich verlangt – mitzuwirken. Dieses setzt aber zweifellos Vorsatz voraus. Hier gilt es einen Wertungswiderspruch zwischen den §§ 15a und 31 Absatz 1 SGB II n.F. zu vermeiden.

Die Erstreckung des **Weiterbildungsgeldes**, d.h. eines monatlichen Zuschusses in Höhe von 150 Euro bei Teilnahme an einer Weiterbildung auf sogenannte „Aufstockende“, d.h. Beschäftigte, die zu ihrem sehr geringen Erwerbseinkommen Arbeitslosengeld II bzw. Bürgergeld beziehen (§ 16 Absatz 3b SGB II n.F.), ist **gut begründbar**. Ansonsten wären sie ungerechtfertigt schlechter gestellt als Arbeitslose, die an einer Weiterbildung teilnehmen und nach § 87a Absatz 2 SGB III n.F. Weiterbildungsgeld beanspruchen dürfen.

Die Einführung des **Bürgergeldbonus** für eine Teilnahme an gewissen Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 16j SGB II n.F.) ist gleichfalls zu begrüßen. **Die Reichweite könnte aber noch einmal überdacht werden**. Der Bürgergeldbonus soll (nur) während der Vertrauenszeit gewährt werden, weil, so die amtliche Begründung, nach neuer Rechtslage während der Vertrauenszeit keine Maßnahme mehr rechtsverbindlich „zugewiesen“ werden darf. Der Bürgergeldbonus verfolgt also mangels der Möglichkeit von Sanktionen während der Vertrauenszeit den Zweck, einen Anreiz für die Teilnahme an Maßnahmen zu bieten (vgl. RE-Bürgergeld-Gesetz, Begründung zu Artikel 1 Nummer 22, Seite 87).

Kritikwürdig erscheint erstens die **Beschränkung auf die Vertrauenszeit**. Die Anreize wären eigentlich für die Gesamtdauer einer Maßnahme sinnvoll und erforderlich. Was hilft es denn, wenn nach Ende der Vertrauenszeit zwar die formale Teilnahme durch Sanktionen durchgesetzt werden könnte, aber eben nur das. Zudem käme es zu besonderen Verwerfungen, wenn die Vertrauenszeit aus einem verhältnismäßig nichtigen Anlass endet und damit gleichzeitig schwerwiegende Folgen für die Leistungsberechtigen wie das Entfallen von Anreizen verbunden wären

Zweitens ist die **Beschränkung auf gewisse Maßnahmen** nicht ganz nachvollziehbar, insbesondere dass die Förderung nur für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung erfolgen soll, nicht aber für diejenige an **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**. Damit würde das neue Förderinstrument praktisch weitgehend leerlaufen. Zudem kann es subjektiv als ungerecht empfunden werden, weil den meistens Leistungsberechtigten ein unmittelbarer Zugang zu Weiterbildungen während der Vertrauenszeit erfahrungsgemäß verwehrt bleibt. Daraus wären auch negative Rückwirkungen auf die Motivation der Leistungsberechtigten zu befürchten. Bei Jugendmaßnahmen sieht es seltsamerweise gerade umgekehrt aus. Die Förderung soll sich auf berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), Einstiegsqualifizierungen und die Vorphase der Assistierten Ausbildung (AsA) beschränkten. Völlig unverständlich bleibt, warum hier gerade die **Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE**) mit ihrem unmittelbaren Berufsabschlussbezug unberücksichtigt bleibt. Eigentlich stellen doch „die Aufnahme und der Abschluss einer Berufsausbildung ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Eingliederung in das Erwerbsleben“ dar (so der RE-Bürgergeld-Gesetz, Begründung zu Artikel 1 Nummer 22, Seite 87 f).

Sehr zu begrüßen ist die Einführung der **ganzheitlichen Betreuung** (§ 16k SGB II n.F.). Laut Begründung des Referentenentwurfes sollen hierdurch – in Abgrenzung gegenüber Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung – individuelle Förderlücken geschlossen und darüberhinausgehende Förderbedarfe gedeckt werden (vgl. RE-Bürgergeld-Gesetz, Begründung zu Artikel 1 Nummer 22, Seite 89). Ergänzend greift für die berufliche Weiterbildung eine Erweiterung des § 84 Absatz 1 Nr. 1 SGB III n.F. mit der Klarstellung, dass auch die Kosten für notwendige sozialpädagogische Begleitung einschließlich „Coachings“ zu den Lehrgangskosten gehören.

Aus der Begründung zum Referentenentwurf ergibt sich, dass dieses Coaching nach § 16k SGB II n.F. – wie bereits nach gegenwärtiger Rechtslage dasjenige bei der geförderten Beschäftigung nach §§ 16e. 16 i SGB – entweder durch die **Jobcenter selbst** durch eigenes

Personal oder durch **Dritte** im Wege einer **Beauftragung unter Anwendung des Vergaberecht** durchgeführt werden soll.

Eine solche Regelung hat sich bereits im Rahmen der geförderten Beschäftigung **nicht bewährt**. Vielmehr zeigt die Erfahrung, dass die Betreuung durch Dritte deutliche Vorteile hat gegenüber derjenigen durch die Jobcenter selbst und zwar sowohl in Bezug auf die Verfügbarkeit für die Leistungsberechtigten als auch in Bezug auf Umfang und Intensität der Betreuungsleistung. Dritte werden auf der Grundlage anderer Rahmenbedingungen als Jobcenter tätig (Arbeitszeiten, Arbeitsauslastung, Priorisierungen). So ist es Dritten oft auch möglich, eine jederzeitige Verfügbarkeit für Betreute sicherzustellen, welche besonders für ggf. notwendige Notfallinterventionen wichtig ist. Deshalb plädiert der Internationale Bund dafür, die ganzheitliche Betreuung nach dem Bürgergeld-Gesetz **ausschließlich durch Dritte** durchführen zu lassen.

Ferner sollte auf **die Anwendung des Vergaberechts** als Förderweg verzichtet werden. Denn dieses ist dem Wesen nach eher für das „Massengeschäft" geeignet. Die Förderung durch **Ausgabe von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen** dürfte wegen des individuelleren Charakters Vorzug verdienen.

Nach § 22 SGB II n.F. soll in Bezug auf die **Bedarfe für Unterkunft und Heizung** in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezuges (Karenzzeit) die Angemessenheit als Tatbestandsvoraussetzung entfallen. Im Ergebnis dient die Neuregelung nicht nur dem Bürokratieabbau, sondern ermöglicht es auch den Leistungsberechtigten, sich während dieser Zeit auf das Wesentliche zu konzentrieren, nämlich auf Eigenbemühungen zur Eingliederung. Deshalb ist diese Regelung **zu begrüßen**.

Die Neufassung des **§ 31 SGB II** wird im Referentenentwurf als „redaktionelle Änderung" bzw. „Folgeänderung" bezeichnet (RE-Bürgergeld-Gesetz, Artikel 1 Nummer 32, Seite 92 f). Dieses könnte allerdings als trügerisch erweisen, denn der Wortlaut ist nicht ganz klar und sollte deshalb **noch einmal überdacht** werden.

Die bisherige Regelung hat den Vorteil einer Rechtsklarheit für die Leistungsberechtigten. Ihre Mitwirkungspflichten konnten sie unmittelbar aus den Eingliederungsvereinbarungen (oder aus ersatzweisen Verwaltungsakten) entnehmen. Die Neuregelung dagegen verweist dazu auf die „Mitwirkungspflichten im Sinne des § 15a Absatz 3 Satz 1 …" SGB II n.F. Aber was ist damit konkret gemeint? Die Absprachen, die im Kooperationsplan festgehalten wurden? Oder umgekehrt gefragt: Könnten Verstöße des Leistungsberechtigten gegen Absprachen, die im Kooperationsplan festgehalten sind, Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II n.F. darstellen und somit – zumindest nach Ablauf der Vertrauenszeit - zu Leistungsminderungen nach § 31a SGB II n.F. führen?

Einerseits scheint der Wortlaut der Neufassung von dem Gegenteil auszugehen. § 15a Absatz 3 SGB II n.F. spricht in Satz 1 „von notwendigen Mitwirkungspflichten", gefolgt von der – wohl nicht abschließend gemeinten – Aufzählung von Eigenbemühungen, Teilnahme an Maßnahmen und Bewerbung auf Vermittlungsvorschlägen. Satz 2 dagegen unterscheidet ausdrücklich die „in der Aufforderung genannten notwendigen Mitwirkungspflichten" von den „im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen". Daher dürfte der Rückschluss erlaubt sein, dass die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu den „notwendigen Mitwirkungspflichten" im Sinne des § 15 a Absatzes 3 Satz 1 SGB II n.F. gehören, sodass ihre Nichthaltung nach §§ 31 Absatz 1 Satz 1, 31a SGB II n.F. auch nicht zu Sanktionen führen kann. Damit in Übereinstimmung stehen Teile der Begründung, in denen der Kooperationsplan als rechtlich unverbindlich bezeichnet wird. Das soll ausdrücklich auch für die Zeit nach Ende der Vertrauenszeit gelten (vgl. RE-Bürgergeld-Gesetz, Artikel 1 Nummer 16, Seite 84).

Andererseits klingt eine ganz andere Lesart in der Begründung zum Referentenentwurf durch. Hier wird zunächst gesagt: „Grundsätzlich besteht eine allgemeine Pflicht der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Mitwirkung". Dann wird ganz entsprechend unterschiedslos von „Mitwirkungspflichten (Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahe oder Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge) aus dem Kooperationsplan" gesprochen (vgl. RE-Bürgergeld-Gesetz,

Begründung zu Artikel 1 Nummer 16, Seite 84). Die oben aufgezeigte klare Trennung in § 15a Absatz 3 Sätze 1 und 2 SGB II n.F. scheint hier aufgehoben. Dieser Befund ist insofern bedeutsam, als § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II n.F. i.V.m. § 31a SGB II n.F. ausschließlich in Bezug auf Satz 1, nicht aber in Bezug auf Satz 2 Leistungsminderungen als Sanktionen erlaubt.

Dem Gesetzgeber sei also empfohlen, ausdrücklich klarzustellen, ob die Einhaltung der im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen „notwendige Mitwirkungspflichten" im Sinne nach § 15a Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II n.F darstellen.

Darüber hinaus ist in der Neufassung des § 31a Absatz 1, 4 SGB II – aus guten Gründen – die **stufenweise Steigerung der Leistungsminderungssätze** bei wiederholten Pflichtverletzungen gestrichen worden. Dass dieses allerdings nur aus Gründen der „Verwaltungsvereinfachung" geschehen sein soll (vgl. RE-Bürgergeld-Gesetz, Begründung zu. Artikel 1 Nummer 33, Seite 94), befremdet.

§ 31a Absatz 3 SGB II n.F. setzt letztlich über eine allgemeine „Härtefall"-Klausel für Sanktionen das durch vom Bundesverfassungsgericht eingeforderte **Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit** (hier: der Zumutbarkeit) um.

Im Übrigen fordert der Internationale Bund in Übereinstimmung mit den anderen Sozialverbänden, dass das Gesetz zur Einführung eines Bürgergeldes die – ohnehin schon überfällige – Einführung einer **neuen Berechnungsmethode für den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts** (§ 20 SGB II) enthalten muss.

Ziel muss es sein, die Grundsicherung (das "Bürgergeld") **menschenwürdig** und **armutsfest** auszugestalten. Dieses bedeutet zweierlei. Erstens müsste die neue Berechnungsmethode lebens- und realitätsnäher ermitteln, was zur **Absicherung des soziokulturellen Existenzminimums** erforderlich ist. Nach Angaben des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes z.B. müsste gegenwärtig der Regelbedarfssatz **mindestens bei 678 Euro liegen** (vgl. Presseerklärung Der PARITÄTISCHE Gesamtverband, Eckpunkte Bürgergeld, vom 20. Juli 2022). Zweitens gehört zur Armutsfestigkeit, dass nach einer realitätsnahen Neufestsetzung die Regelbedarfssätze für die Zukunft so dynamisiert werden, dass es **zu keinen realen Kaufkraftverlusten** kommen kann.

2.1.4 Nummern 37 ff – Kapitel 4 bis 10 (§§ 135 ff)

Entfällt

2.2 ZU ARTIKEL 2 – Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Die im Gesetz zur Einführung eines Bürgergeldes geplanten Änderungen im SGB III entsprechen durchgängig langjährigen Forderungen des Internationalen Bundes und werden schon deshalb begrüßt.

Die Neufassung des § 81 Absatz 3a SGB III zum **Erwerb der Grundkompetenzen** besteht im Wesentlichen entsprechend eines Prüfungsauftrages der Nationalen Weiterbildungsstrategie darin, den Kreis der Förderfähigen auf leistungsschwächere und bildungsentwöhnte Menschen und damit im Zweifel auf Menschen im Leistungsbezug der Grundsicherung zu erweitern. Diesen Menschen war bisher eine entsprechende Förderung verwehrt, weil der Gesetzgeber nach bisheriger Rechtslage hierfür fordert, dass die Teilnahme an der Maßnahme den erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Weiterbildung erwarten lässt. Gerade für Menschen im SGB II-Leistungsbezug stellt das aber erfahrungsgemäß eine zu große Hürde dar. Deshalb will der Gesetzgeber **völlig konsequent** eine Förderung – verkürzt ausgedrückt - nur noch allgemein von einer Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit abhängig machen. Der Internationale Bund fordert schon lange die Öffnung der Maßnahme auch für Menschen im Leistungsbezug der Grundsicherung, die darauf im besonderen Maße angewiesen sind. Denn sie könnten ansonsten kaum Zugang zu höherwertigen beruflichen Weiterbildungen finden.

Begrüßt werden letztlich die Entfristung der **Weiterbildungsprämie** nach § 131a Absatz 3 SGB III a.F. und die Einführung eines **Weiterbildungsgeldes** jeweils über § 87a SGB III n.F. In der Tat gilt es, die Leistungsberechtigten in ihrer Teilnahme an Maßnahmen der Weiterbildung durch zusätzliche Anreize zu stabilisieren und eingetretene Erfolge zusätzlich zu belohnen. Dadurch kann nicht nur Maßnahmeabbrüchen vorgebeugt, sondern auch zu zusätzlichen Anstrengungen motiviert werden.

Stellungnahme zu ausgewählten Aspekten aus dem Referentenentwurf (RefE) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes – vom 21.07.2022

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit setzt sich für das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschafts-fähigen Persönlichkeiten ein, insbesondere für junge Menschen in prekären Lebenslagen. Sie benötigen die Sicherung des Lebensunterhaltes auch unabhängig von ihren Eltern sowie die Förderung von allgemeinbildenden, sozialen und beruflichen Handlungsfähigkeiten.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit begrüßt die Entscheidung des Bundes, ein Gesetz zur Einführung eines Bürgergeldes vorzulegen. Mit der vorliegenden Stellungnahme äußert er sich zu ausgewählten, für die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit besonders relevanten Aspekten des Referentenentwurfs (RefE) und bringt seine spezifische Expertise damit aktiv in den Gesetzgebungsprozess mit ein.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit unterstützt grundsätzlich den Ansatz einer kooperativeren Arbeitsweise der Jobcenter, bei dem Integrationsziele und -Schritte einvernehmlich ausgehandelt werden können, die berufliche Qualifikation und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt der Leistungsberechtigten im Vordergrund stehen und Anreize zur Weiterbildung verankert werden. Ebenso unterstützt der Kooperationsverbund, dass der Prozess der Eingliederung in den Arbeitsmarkt auf Vertrauen und Augenhöhe beruhen soll.

Dabei gibt der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit zu bedenken, dass im geplanten Bürgergeldgesetz während der Vertrauenszeit weiterhin die Möglichkeit von Leistungsminderungen/Sanktionen und im Kontext der kooperativen Arbeitsweise auf Augenhöhe weiterhin Mitwirkungspflichten bestehen. Für den Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit stellt sich die Frage, ob für junge Menschen in prekären Lebenslagen, die bisher von den Systemen nicht gut erreicht wurden, tatsächlich Verbesserungen mit der Einführung des Bürgergeldes einhergehen. Er gibt zu bedenken, dass die Umsetzung der Bürgergeldreform auch mit einer wertschätzenden Haltung der handelnden Mitarbeitenden in den Dienststellen gegenüber den Betroffenen und ihren Entscheidungen einhergehen muss.

Zu einzelnen für die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit besonders relevanten Änderungen nimmt der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit wie folgt Stellung:

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

§ 15a SGB II-E Vertrauenszeit

Grundlage der Vertrauenszeit ist die Idee der Mitwirkungspflichten, die das SGB II prägt und die die Vorstellung vom Kooperationsplan und der Vertrauenszeit modifizieren soll.

Die Vertrauenszeit ist wie der Kooperationsplan Ausdruck der veränderten Haltung und Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten und beginnt mit Abschluss der Kooperationsvereinbarung. Sie endet, wenn eine leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen ohne wichtigen Grund nicht einhält. Eine Ausnahme bildet der erste Kooperationsplan in den ersten 6 Monaten, hier sind derartige Verstöße unschädlich. Die Vertrauenszeit endet ebenfalls, wenn eine bestehende Kooperationsvereinbarung nicht fortgeschrieben werden kann. Kommt die Vereinbarung gar nicht zustande, beginnt auch die Vertrauenszeit nicht.

Mit Ende der Vertrauenszeit bzw. ihrem Nichtzustandekommen setzt die Integrationsfachkraft verbindliche Pflichten fest und der auf Augenhöhe begonnene Vermittlungsprozess geht in ein obrigkeitliches Über- und Unterordnungsverhältnis über. Allerdings können durch eine Schlichtungsstelle Missverständnisse aufgeklärt Rechtsfolgen abgewendet werden, so dass die so genannte Vertrauenszeit wiederhergestellt werden kann.

Bewertung:

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit begrüßt grundsätzlich, dass die Zusammenarbeit von Vertrauen geprägt sein soll. Insofern ist die Zuweisung zu Maßnahmen grundsätzlich als eine Umsetzung des Kooperationsplans und gemeinsamer Vereinbarungen und nicht als einseitig hoheitliche Anordnung zu sehen. Gleichwohl besorgt den Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit, wenn nach Ablauf der ersten sechs Monate im Leistungsbezug mit Vertrauenszeit jedes nicht mit einem wichtigen Grund gerechtfertigte Nichteinhalten der Absprachen dazu führen kann, dass die Integrationsfachkraft den Vermittlungsplan aufhebt, Mitwirkungspflichten festlegt und Rechtsfolgen für deren Verletzung androht.

Auch wenn ein solches Verfahren den Leistungsberechtigten eine zweite Chance eröffnet, am Vermittlungsprozess mitzuwirken und das von ihnen Erwartete zu tun, macht der Entwurf deutlich, dass das Miteinander von Leistungsberechtigten und der Integrationskraft weiterhin von Erwartungen auf Seiten des Jobcenters und deren Durchsetzung geprägt ist. Vor diesem Hintergrund löst der Terminus „Vertrauenszeit“ die Vorstellungen nicht wirklich ein, die mit dem Begriff „Vertrauen“ verbunden sind. Ein weiteres starkes Indiz für die hohe Verbindlichkeit gerade der frühen Phase des Vermittlungsprozesses ist, dass sich die Leistungsberechtigten das Vertrauen durch Mitwirkung bei der Aufstellung eines Kooperationsplans verdienen müssen: kommt dieser nicht zustande oder scheitert sein Fortschreiben, kommt es gar nicht zum Beginn

der Vertrauenszeit, sondern das Jobcenter setzt einseitig verbindliche Mitwirkungspflichten fest.
Insbesondere bei jungen Menschen sind festgestellte und sanktionierte Regelverstöße in vielen Fällen auf Überforderung der Betroffenen und nur in einem vergleichsweise geringeren Umfang tatsächlich auf mangelnde Kooperationsbereitschaft der Sanktionierten zurückzuführen. Somit ist zu befürchten, dass diejenigen, die bereits im gegenwärtigen Verfahren Schwierigkeiten mit der Umsetzung der Eingliederungsvereinbarung haben, auch im Rahmen des künftigen Prozesses Gefahr laufen, das ihnen gewährte Vertrauen entzogen oder gar nicht erst zugesprochen zu bekommen.
Das Konzept der Vertrauenszeit unterstreicht, dass das Vertrauen gegenüber den Leistungsberechtigten tatsächlich nur insoweit besteht, als diese sich regelkonform verhalten. Das stellt insbesondere für junge Menschen im Übergang von der Schule in das Berufsleben eine Hürde dar. Ihnen käme ein tatsächliches Vertrauen hingegen zugute, so dass Verstöße gegen den Kooperationsplan in der Vertrauenszeit dazu führen, dem Leistungsberechtigten innerhalb der Vertrauenszeit eine zweite Chance zur Erfüllung des Plans zu geben. Dies könnte das Verhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungsträger verbessern und den Vermittlungsprozess auf eine Vertrauensgrundlage stellen.
Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit spricht sich deshalb dafür aus, im Falle einer Nichterfüllung der Vereinbarung die (jungen) Bürgergeldbeziehenden aufzufordern, die Abweichungen vom Kooperationsplan zu begründen bzw. innerhalb eines festgelegten Zeitraums das abgesprochene Vorgehen nachzuholen.

§ 15b Schlichtungsstelle
Gibt es Meinungsverschiedenheiten zwischen Agentur für Arbeit oder kommunalem Träger und leistungsberechtigter Person, so kann jede Seite ein Schlichtungsverfahren einleiten. Eine bisher unbeteiligte Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle soll einen gemeinsamen Lösungsvorschlag entwickeln. Das Schlichtungsverfahren endet durch eine Einigung oder spätestens mit Ablauf von vier Wochen ab Beginn.

Bewertung:
Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit begrüßt das Modell einer Schlichtungsstelle, die im Konfliktfall eine gemeinsame Lösung mit der leistungsberechtigten Person entwickeln soll. Dieses Verfahren wird im SGB VIII mit Ombudsstellen umgesetzt, welche unabhängig vom Kostenträger arbeiten. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit schlägt deshalb vor, dass unabhängige externe Schlichter beauftragt werden. Die automatische Beendigung des Verfahrens innerhalb von 4 Wochen erachtet er als nicht zielführend und schlägt vor, lediglich

einen Zeitrahmen von vier Wochen zur Schlichtung zu empfehlen. Wenn eine gemeinsame Lösung gefunden werden soll, dann sollte diese auch ausreichend Zeit zur Entwicklung erhalten.

§16j Bürgergeldbonus

Leistungsberechtigte sollen monatlich 75 Euro für die Teilnahme an einer durch das Jobcenter in der Vertrauenszeit vorgeschlagenen Maßnahme der beruflichen Weiterbildung von mindestens 8 Wochen, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Einstiegsqualifizierung, Maßnahme in der Vorphase der Assistierten Ausbildung oder einer Maßnahme zur Förderung schwer erreichbarer junger Menschen erhalten. Das gilt auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen eine solche Maßnahme im Teilhabeplan des Rehabilitationsträgers enthalten ist.

Bewertung

Die Einführung eines maßnahmebezogenen Bürgergeldbonus bewertet der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit positiv. Gerade für junge Menschen im Leistungsbezug kann dies eine Motivation sein und einen Anreiz bieten, eine Maßnahme zu beginnen und erfolgreich zu beenden. Dabei weist der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit jedoch darauf hin, dass finanzielle Anreize zur Maßnahmenteilnahme mit Bedacht und zielführend eingesetzt werden müssen. Sie sollten nicht dort eingesetzt werden, wo betriebliche Arbeitsverträge Vergütungen festlegen (EQ, betriebliche Ausbildungsverhältnisse).

In rechtskreisgemischten (SGB III und SGB II) Maßnahmen der Berufsvorbereitung und in der Vorphase von AsA flex nehmen junge Menschen unterschiedlicher Rechtskreise zum Teil an derselben Maßnahme teil. Der Bürgergeldbonus sollte daher auch für die Teilnehmenden aus dem Rechtskreis des SGB III gezahlt werden, um unterschiedliche Behandlungen in gemeinsamen Lernangeboten und damit verbundenes Konfliktpotential zu vermeiden.

Insbesondere bei Maßnahmen nach §16h SGB II stellt sich die Frage, warum der Bürgergeldbonus nur gezahlt wird, wenn die Maßnahme in der Vertrauenszeit vorgeschlagen wird. Mit dieser Norm sollen junge Menschen erreicht werden, die besonders schwer erreichbar sind und Schwierigkeiten haben, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und zu halten. Zudem sollte der Bonus hier auch in den Fällen gezahlt werden können, in denen diese Zielgruppe an die Leistungen des SGB II erst herangeführt werden soll und lediglich die Voraussetzungen des § 16h Abs. 2 vorliegen. Nur so kann die gebotene Offenheit und der aufsuchende Charakter der Förderung auch bei Nutzung des Bonus beibehalten bleiben.

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

§16k Ganzheitliche Betreuung

Entsprechend der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung soll ein neues Regelinstrument zur ganzheitlichen Betreuung (Coaching) geschaffen werden. Das Coaching verfolgt das Ziel eines grundlegenden Aufbaus der Beschäftigungsfähigkeit von stark problembelasteten und weit vom Arbeitsmarkt entfernten Bürgergeldbeziehenden. Das Coaching kann gemäß RefE aufsuchend oder beschäftigungsbegleitend erfolgen und vom Jobcenter selbst oder beauftragten Dritten erbracht werden.

Bewertung

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit begrüßt grundsätzlich die Einführung eines beschäftigungsvorbereitenden und beschäftigungsbegleitenden Coachings. Mit Blick auf die für einen gelingenden Coachingprozess notwendige Vertrauensbasis befürwortet er zudem, dass in diesem Kontext keine Sanktionen greifen sollen. Mit Blick auf die spezifische Zielgruppe der jungen Menschen in problembelasteten Lebenslagen begrüßt der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit das Coaching als ein neues Instrument. Fokus eines Coachings ist die individuelle Prozessbegleitung. Mit den Ratsuchenden werden Problemlösungen entwickelt, die sie in der Regel selbst umsetzen können. Sie werden unterstützt, ihre Kompetenzen zu erkennen, weiterzuentwickeln und zielgerichtet für eine positive Lösung einzusetzen. Das Instrument laut §16k birgt daher das Potenzial, die nachhaltige Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt zu erhöhen. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit verweist in diesem Zusammenhang jedoch dringend darauf, dass jugendgerechte Coachingangebote vorgehalten und dem Wunsch- und Wahlrecht der betroffenen jungen Menschen Genüge getan werden muss. Wie der RefE bereits begründet, ist die „Schaffung eines Vertrauensverhältnisses beim Coaching nach §16k eine wesentliche Grundlage des Erfolgs“. Neben den Prinzipien der Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Unabhängigkeit erfordert dies auch, dass die Leistungsberechtigten darüber entscheiden dürfen, wer sie coacht. Coaching in diesem Setting und insbesondere ein Coaching für junge Menschen bedarf einer grundständigen sozialpädagogischen bzw. sozialarbeiterischen Beratungskompetenz. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit erachtet es als dringend erforderlich, das Coaching durch qualifizierte Fachkräfte bei Trägern durchführen zu lassen. Von einer Anbindung an die Jobcenter rät der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit dringend ab. Zudem lehnt er eine Auftragsvergabe im Rahmen des Vergaberechts ab. Das Coaching sollte über Gutscheine oder über eine Zuwendungsfinanzierung erfolgen.

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

§31a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen / Regelungen von Leistungsminderung

Sanktionen bzw. die nun im RefE bezeichneten Leistungsminderungen werden beibehalten, aber deutlicher eingeschränkt. So besteht ein Verzicht auf Leistungsminderungen für Pflichtverletzungen innerhalb der ersten sechs Monate seit erstmaligem Abschluss eines Kooperationsplans (vorher Eingliederungsvereinbarung). Die Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen (Nicht-Erscheinen zu Terminen) bleiben jedoch unverändert und können auch in den ersten sechs Monaten erfolgen. Die bisherigen verschärften Sonderregelungen für U25-Jährige entfallen. Der Sanktionszeitraum bei Meldeversäumnissen wird auf einen Monat verkürzt. Möglichkeiten und Besonderheiten einer mündlichen Anhörung bei Leistungsminderung sind im RefE formuliert. Wie im Urteil des BverfG gefordert ist die Leistungsminderung bei nachträglicher Pflichterfüllung oder der Bereiterklärung zur Pflichterfüllung aufzuheben. Zudem muss vor der Leistungsminderung der Vorgang auf eine außergewöhnliche Härte überprüft werden. Jungen Menschen unter 25 Jahren sollen die Jobcenter im Falle einer Leistungsminderung binnen vier Wochen ein Beratungs- und Unterstützungsangebot machen mit dem Ziel, die Inhalte des Kooperationsplans zu prüfen und ggf. fortzuschreiben. Das Beratungsangebot erfolgt ohne Ankündigung von Rechtsfolgen.

Bewertung

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit begrüßt, dass die Sonderregelungen für U25 abgeschafft und Leistungsminderungen/Sanktionen deutlicher eingeschränkt werden. Allerdings gehen diese Regelungen aus fachlicher Sicht nicht weit genug. So bleiben Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen erhalten und diese stellen bisher die Begründung für etwa drei Viertel aller Leistungsminderungen dar. Aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit gefährden Leistungskürzungen die Existenzsicherung und stehen einer „Beratung auf Augenhöhe“ entgegen. Mit 25,6 % sind junge Menschen zwischen 18 und 25 Jahren die Altersgruppe mit dem höchsten Armutsrisiko. Sanktionen junger Menschen sind ein grundsätzliches Votum gegen die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Entwicklung und sollten daher nur als letztes Mittel im ausgewählten Einzelfall angewandt werden. Das Bestreben des Gesetzgebers, junge Menschen bedarfsgerechter zu beraten und zu begleiten, geht in die richtige Richtung. Mit Blick auf das Beratungsangebot, welches junge Menschen innerhalb von vier Wochen nach einer Leistungsminderung erhalten sollen, weist der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit darauf hin, dass eine solche Beratung nur mit jugendgerechter Ansprache in qualitätsgerechter Ausgestaltung für die Zielgruppe erfolgreich sein kann.

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

§§ 81 Abs. 3 a, 87 a, 148, 180 SGB III i.V.m. § 16 Abs. 1 SGB II Abschaffung des Vermittlungsvorrangs, Verbesserung von Anreizen und Möglichkeiten für Weiterbildung

Es werden mehr nachhaltige Integrationen in den Arbeitsmarkt angestrebt und dazu der bestehende Vermittlungsvorrang zugunsten einer Ausbildung und berufsabschluss-bezogenen Weiterbildung bzw. Teilnahme an einem Integrationskurs oder berufsbezogene Deutschsprachförderung (soweit keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorliegen) zurückgestellt. Angebote zum Erwerb von Grundkompetenzen und berufsabschlussbezogene Weiterbildungen sollen gestärkt werden. Dazu wird bei letzteren ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro eingeführt. Bestehende Prämienzahlungen für erfolgreich absolvierte Zwischen- und Abschlussprüfungen werden fortgeführt. Berufsabschlussbezogene Weiterbildungen sollen ab dem 01. August 2023 vermehrt auch in nicht verkürzter Form, z.B. als dreijährige Umschulung, gefördert werden können. Zur Anwendung kommen soll diese Verlängerungsoption, wenn Eignung und persönliche Verhältnisse dies erforderlich machen oder in Berufen, wie vor allem den GES-Berufen ausgebildet wird, die sich aus rechtlichen Gründen nicht verkürzen lassen. Bestehende Weiterbildungsprämien für den erfolgreichen Abschluss von Zwischen- und Abschlussprüfungen bleiben bestehen. Es wird klargestellt, dass Kosten einer sozialpädagogischen Begleitung während einer Weiterbildung übernommen werden können. Die Regelungen zum Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie sollen am 01. April 2023 in Kraft treten.

Bewertung

Im Jahr 2020 verfügten nach den Daten des Mikrozensus 15,5 % (hochgerechnet 2,33 Millionen) der jungen Menschen zwischen 20 und 34 Jahren in Deutschland über keinen Berufsabschluss und somit über schlechtere Voraussetzungen für eine dauerhafte qualifizierte Beteiligung am Erwerbsleben. (BBB 2022, S. 94)

Für junge Bürgergeldbeziehende, die im Übergang von der Schule in den Beruf nicht in eine berufliche Ausbildung eingemündet sind, bieten diese neuen Regelungen zur Stärkung von Weiterbildungen gegenüber einer schnellen Vermittlung die Chance, unter erleichterten Bedingungen doch noch einen beruflichen Abschluss zu erreichen. Dabei begrüßt der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit insbesondere die Regelung, dass eine berufsabschlussbezogen Fort- und Weiterbildung über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg gefördert werden kann. Damit können sowohl die Ausbildungen im Gesundheits-/Sozial- und Erziehungsbereich drei Jahre im Rahmen der Weiterbildung gefördert werden als auch die individuelle Lebenslage und Lernerfahrungen der betroffenen Bürgergeldbeziehenden eine Nicht-Kürzung der Ausbildungszeit begründen lassen. Ebenfalls positiv beurteilt der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit die Regelungen zum Weiterbildungsgeld

und der Weiterbildungsprämie, die eine motivierende Wirkung auf die Teilnehmenden und eine wertschätzende Begleitung der (jungen) Bürgergeldbeziehenden während der Weiterbildung bedeuten sowie die Möglichkeit der sozialpädagogischen Begleitung.

Berlin, 22.08.2022
Sprecher Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit

Tom Urig
Geschäftsführer des BAG KJS e. V.

Fachliche Ansprechpartnerin für diese Stellungnahme:
Christine Lohn, Geschäftsführerin der BAG EJSA lohn@bagejsa.de

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

nak Nationale Armutskonferenz
Mitglied im Europäischen Armutsnetzwerk EAPN

Stellungnahme

Nationale Armutskonferenz

Jürgen Schneider, Erhard Beckers
(Koordination)
Ansprechpartner AG Grundsicherung:
Michael David
Kontakt:
armutskonferenz@diakonie.de
www.nationale-armutskonferenz.de

Berlin, 23. August 2022

Stellungnahme der Nationalen Armutskonferenz (nak)
zum Referentenentwurf zur Einführung eines Bürgergeldes

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im August 2022 den Referentenentwurf zur Einführung des Bürgergeldes an die Verbände mit Bitte um Stellungnahme versendet. Die Nationale Armutskonferenz (nak) nimmt mit dieser Stellungnahme auf wesentliche Regelungsinhalte Bezug und kommentiert diese.

Inhalt

1 Wichtige Anforderungen an das Bürgergeld 2
1.1 Internationale und europäische Bezugspunkte mit menschenrechtlicher Qualität 2
1.2 Handlungsbedarfe: Sicherung des Existenzminimums 3
1.3 Maßstäbe für eine aktive Politik der Armutsbekämpfung beim geplanten Bürgergeld 3
2 Zum vorliegenden Gesetzentwurf 4
2.1 Kooperation, Vertrauen, Sanktionen 6
2.2 Wohnen, Vermögen, Einkommen 7
2.3 Ortsabwesenheit / Erreichbarkeit 8
2.4 Weiterbildung, Arbeitsvermittlung, Bonussysteme 9
2.5 Soziale Arbeit und Coaching 9
3 Forderung: Partizipation 10
3.1 Ombudsstelle 11
3.2 Selbstorganisation von Armut Betroffener 11

1 Wichtige Anforderungen an das Bürgergeld

Eingangs verweist die nak auf wesentliche Anforderungen an das Bürgergeld, die sie bereits mit ihrer Stellungnahme zum Nationalen Reformprogramm vom 9. März 2022 formuliert hat (https://www.nationale-armutskonferenz.de/wp-content/uploads/2022/03/22-3-9-Stellungnahme-nak-NRP.pdf):

Bei der **Armutsbekämpfung** darf es nicht nur um bessere Zugänge in Arbeit oder mehr Zuverdienst gehen. Das Existenzminimum muss sicher und hinreichend sein. Der soziale Arbeitsmarkt muss ausgebaut, existenzsichernde sozialversicherte Arbeit der Maßstab für Arbeitsmarktintegration sein.

1.1 Internationale und europäische Bezugspunkte mit menschenrechtlicher Qualität

Die Formulierung engagierter sozialpolitischer Ziele in der Armutsbekämpfung ist nicht nur eine Forderung von NGOs, sondern auch Gegenstand der nachhaltigen Entwicklungsziele der UN (SDG) die im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung leider nur unzureichend aufgegriffen werden (https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung-weltweit-355966; https://sdg-indikatoren.de/). Ziel 1 heißt „Armut in allen ihren Formen und überall beenden“. Dieses Ziel wird anhand differenzierter Unterziele gemessen, die nicht nur absolute Armut nach internationalen Maßstäben umfassen („weniger als 1,25 US-Dollar pro Tag“), sondern auch das Unterziel, die Zahl der von relativer Armut Betroffenen bis 2030 mindestens um die Hälfte zu senken, und zwar differenziert nach Geschlechterrolle und Altersgruppe („.Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken“).

Die revidierte Sozialcharta des Europarats (https://www.sozialcharta.eu/) enthält einen umfassenden Katalog sozialer Rechte u.a. in bezug auf Arbeit, Gesundheit oder Soziale Sicherheit.

Weitere Aspekte umfasst die Europäische Säule Sozialer Rechte (ESSR; Die Europäische Säule sozialer Rechte in 20 Grundsätzen | EU-Kommission (europa.eu)), die in der Europäischen Union gilt. Hier werden Themen wie Chancengleichheit, gute Arbeit, Inklusion und Sozialschutz weiter ausdifferenziert.

Diese internationalen Vereinbarungen geben der Armutsbekämpfung nicht nur allgemein, sondern auch im Rahmen differenzierter Strategien eine menschenrechtliche Qualität. Es ist durch Unterzeichnung und Rechtsgültigkeit dieser Vertragstexte nicht ins Belieben der Bundesregierung gestellt, ob sie armutspolitische Ziele umsetzen will. Es muss nach Ansicht der Nationalen Armutskonferenz klar erkennbar sein, dass die politische Strategie der Bundesregierung dem umfassenden Begriff von Armutsbekämpfung und Sozialpolitik folgt, den diese internationalen Verträge entwickelt haben. Insofern muss die nationale Sozialpolitik ambitioniert sein und Ziele vorsehen, die auch zu einer tatsächlichen Verbesserung der sozialen Lage in Deutschland führen. Armut muss aus Sicht der Nationalen Armutskonferenz engagiert, zielgruppenorientiert, wirksam und nachhaltig überwunden werden. Armut ist dabei relativ zu den üblichen Lebensbedingungen in Deutschland festzustellen.

Armutsbekämpfung muss darüber hinaus

- mehr sein als Arbeitsvermittlung;
- die besonders betroffenen Zielgruppen erreichen;
- der Verfestigung von Armutslagen entgegenwirken;
- die normalen Lebensbedingungen in Deutschland zum Maßstab haben und
- soziale Ungleichheit überwinden helfen.

1.2 Handlungsbedarfe: Sicherung des Existenzminimums

Die Existenzsicherung / die Grundsicherung muss genügend hoch sein, um von Armut Betroffenen ein gleichwertiges Leben und Mitwirken in der Gesellschaft zu ermöglichen. Haushalte unterhalb des Existenzminimums dürfte es eigentlich gar nicht geben, Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnsituationen müssten abgeschafft werden, gesunde und vielfältige Ernährung gewährleistet sein.

Studien von Irene Becker zeigen dagegen, dass bei der Regelsatzermittlung nicht hinreichend begründete und systematisch unsinnige Abzüge erfolgen, die eine deutliche Lücke bei der Existenzsicherung durch die Regelsätze in der Grundsicherung zur Folge haben, die bei Erwachsenen bis über 160 Euro und bei Kindern durchschnittlich 78 Euro beträgt[1]. Auch die jährliche Fortschreibung der Regelsätze bleibt weit hinter der tatsächlichen Preisentwicklung in den regelbedarfsrelevanten Ausgabenbereichen zurück[2]. Die Armutslücke, also der Abstand zwischen Armutsgrenze und existenzsichernden Leistungen, wächst von Jahr zu Jahr[3]. Die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft sind in vielen Kommunen so niedrig, dass viele Leistungsberechtigte noch aus diesem zu knapp gerechneten Regelsatz Teile der Miete bezahlen müssen.

1.3 Maßstäbe für eine aktive Politik der Armutsbekämpfung beim geplanten Bürgergeld

Ein zentrales Reformversprechen der Ampel-Koalition ist die Ablösung der Grundsicherung durch ein „neues Bürgergeld“, „damit die Würde des Einzelnen geachtet und gesellschaftliche Teilhabe besser gefördert wird.“[4] Dies sind zu unterstützende Ziele. Gleichwohl bedarf es einer substanziellen Erneuerung des bestehenden Systems, damit hier nicht nur ein neues Label für eine alte Form der Sozialleistung vergeben wird. „Hartz IV“ ist aus der Perspektive vieler Betroffener zum Synonym für Entmündigung, Kontrolle und verfestigter Armut geworden. Darum benennt die nak einige Maßstäbe, an denen das Bürgergeld bei seiner politischen Verwirklichung gemessen werden muss:

Die Bundesregierung muss mit der Einführung des Bürgergeldes tatsächlich etwas Neues wagen. Ein Bürgergeld, das diesen Namen verdient, muss für alle in Deutschland Lebenden im Bedarfsfall das Lebensnotwendige gewährleisten. Das bedeutet auch, dass Ausgrenzungen von EU-Bürger:innen und anderen Migrant:innen genauso ein Ende haben müssen wie eine Konstruktion von Mitwirkungspflichten, die immer wieder zum Leistungsausschluss von Obdachlosen führt, etwa, wenn sie keine verlässliche Postadresse am Standort des Leistungsträgers vorweisen können.

Ein neues existenzsicherndes Leistungssystem muss sich durch Diversität auszeichnen: eine Lösung nicht für alle, sondern Einzelfalllösungen, die für die jeweilige Zielgruppe tatsächlich hilfreich sind, müssen in den Vordergrund.

Nicht das Kleinrechnen des Regelsatzes und damit des Existenzminimums, sondern eine Begrenzung des Abstandes zu den Konsumausgaben von Haushalten mit mittleren Einkommen ist nötig, etwa durch Hinzuziehen der Armutsgrenze als Maßstab oder die Definition von Maximal-Abständen.

---

[1] https://www.diakonie.de/pressemeldungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor ; Stand: 2020; durch die Inflation liegt die Lücke beim Regelsatz mittlerweile nochmals deutlich höher.
[2] https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/Kurzexpertise_Fortschreibung_Regelbedarf2022.pdf
[3] Expertise: Arm, abgehängt, ausgegrenzt. Eine Untersuchung zu Mangellagen eines Lebens mit Hartz IV - Der Paritätische - Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege (der-paritaetische.de)
[4] „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90 / Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP). Berlin, S. 6

Die Sanktionsregelungen sind nicht geeignet, Menschen in schwierigen Lebenssituation eine Verbesserung ihrer Lebenslage zu ermöglichen. Sie schaffen ein Klima von Angst und Vertrauensverlust. Stattdessen müssen gegenseitiger Respekt und Anerkennung die neue Leistung auszeichnen. Vereinbarungen zur Verbesserung der sozialen Situation Betroffener müssen tatsächlich gemeinsam getroffen, Hilfeleistungen einfach zugänglich und erreichbar sein. Dies ist u.a. seit den Kontaktbegrenzungen durch die Corona-Krise oder durch umfassende Hotline-Systeme nicht möglich. Die Feststellung von Kompetenzen darf sich nicht auf arbeitsmarkttechnisch verwertbare Persönlichkeitsaspekte begrenzen. Jede Kompetenz, die hilft, soziale Inklusion, Beteiligung und bessere Lebensqualität zu erreichen, muss anerkannt werden. Im Falle von Konflikten müssen unabhängige Schlichtungsmechanismen greifen. Diese müssen hinreichend zur Verfügung stehen und sind nicht als ehrenamtliches Engagement von Ombudspersonen „on top“ zu gewährleisten.

Die Anrechnung von Erwerbseinkommen muss im Interesse der Leistungsberechtigten verbessert werden. Auch die Vermögensgrenzen müssen wie schon mit der Corona-Übergangsregelung angehoben werden, um ein Kleinrechnen von Leistungsansprüchen zu verhindern. Die restriktive Vermögensanrechnung sollten entsprechend beendet werden, um einen Puffern für schwierige Lebenslagen zu ermöglichen. Auch Personen, die Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung beziehen, müssen ausreichende Freibeträge für kleine Zuverdienste und aus allen Altersvorsorgeeinkommen haben. Im Übergang zur Rente dürfen keine Leistungslücken entstehen, insbesondere nicht zwischen letzter Grundsicherungszahlung und erster Rentenzahlung. Das Existenzminimum muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Mitwirkung und Mitbestimmung müssen die persönlichen sozialen Hilfeleistungen, die beansprucht werden, genauso umfassen wie Mitwirkung in Jobcenter-Beiräten, in den Strukturen der Sozialämter oder die Gewährleistung von Selbsthilfe. Mitwirkungspflichten, die der sozialen Kontrolle dienen, sind abzuschaffen. Mitwirkung im Hilfeprozess ist ein Zusammenwirken von Hilfesuchenden wie von Hilfeleistenden. Sinnvoll ist es, bei der Teilnahme an Maßnahmen der sozialen Integration auch besondere finanzielle Förderleistungen vorzusehen, etwa, um Engagement zu unterstützen oder auch fehlende Zuverdienstmöglichkeiten in dieser Zeit auszugleichen. Entsprechende Angebote müssen aber auf die Leistungsberechtigten passen, nicht die Leistungsberechtigten müssen passend gemacht werden. An die Stelle von Zumutbarkeitsregelungen, die Druck in Richtung jeder Arbeit ausüben, muss der Maßstab „gute Arbeit“ treten. Soziale Standards und Verfahrensweisen dürfen nicht durch Rechte von Behörden und Jobcentern ausgehebelt werden, diese regional durch eigene Zielvorstellungen zu unterlaufen.

2 Zum vorliegenden Gesetzentwurf

Die Nationale Armutskonferenz (nak) **kommentiert den Entwurf des Bürgergeldes nicht nur aus der Fachlichkeit von Verbänden heraus, sondern insbesondere auch aus der Perspektive von Menschen mit Armutserfahrung**. Die Stellungnahme wurde von Personen mitverfasst, die selbst im Leistungsbezug standen oder stehen und daher Expert:innen in Existenzsicherungsfragen sind.

Die Formulierungen des Referentenentwurfes zum Bürgergeld sind vom Wunsch durchdrungen, **in der Wortwahl mehr Kooperation und Respekt** und weniger Kontrolle und Gängelung zu vermitteln. An verschiedenen Stellen sollen Härten gemindert werden, etwa beim Sanktionsumfang, den Kosten der Unterkunft und der Vermögensanrechnung. So ermöglich die sogenannte Karenzzeit in den ersten zwei Jahren, die bisherige Wohnung und Vermögen bis 60.000 Euro zu behalten. Sanktionen er-

folgen bei Meldeversäumnissen mit einer Minderung des Regelsatzes um 10 Prozent für einen Monat. Ebenso sind sie im Kontext von Sprach- und Integrationskursen generell vorgesehen. Ansonsten erfolgen sie nach mehrfacher Intervention des Jobcenters und sind im Vorfeld bereits mit umfassenden Kontrollen und Rechtsbelehrungen verbunden. Sie sind insgesamt auf 30 Prozent des Regelsatzes gedeckelt. Ein Kooperationsplan soll die bisherige Eingliederungsvereinbarung ersetzen und einvernehmlich gestaltet sein. **Tatsächlich wird das Hartz-IV-System nicht konsequent überwunden.** Verschiedene Änderungen im SGB II und im SGB XII werden von Leistungsberechtigten sogar als Verschärfungen wahrgenommen.

Für Langzeit-Leistungsbeziehende und für Personen, die vom Jobcenter als nicht kooperationswillig betrachtet werden, bleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen Regelungen. Das Jobcenter kann eine sanktionsarme „Vertrauenszeit“ jederzeit beenden. Was aber passiert, wenn das Jobcenter Vereinbarungen nicht einhält, ist offen – das heißt, in dem Fall passiert eben nichts. Im Endeffekt gibt es so zwei Sorten von Leistungsbeziehenden: die, die gut mit dem Jobcenter kooperieren können und sich möglichst vor Ablauf von zwei Jahren aus dem Leistungsbezug verabschieden und diejenigen, die von den Jobcenter-Mitarbeitenden als schwierig empfunden werden und/oder lange im Leistungsbezug verbleiben und dies mit Bildung, Wiederherstellung der Gesundheit, Kindererziehung oder ehrenamtliches Engagement verbinden oder aber schlichtweg nicht das Glück haben, schnell in eine existenzsichernde Beschäftigung zu kommen.

Nach wir vor ist die **Existenzsicherung auch nicht für alle Menschen sicher**. Noch immer gibt es eine Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen von Geflüchteten und anderen Migrant:innen. Insbesondere EU-Bürger:innen können in vielen Fällen keine existenzsichernden Leistungen erhalten, insbesondere, wenn sie nicht als Arbeitsmigrant:innen Sozialleistungsansprüche im Job aufbauen konnten. Aber auch in diesen Fällen gestaltet sich die Leistungsgewährung und Anspruchsprüfung oft äußerst schwerfällig und ist mit zusätzlichen Hürden versehen. Zur Sicherung des Existenzminimums von Migrant:innen muss das Gesetz dringend nachgebessert werden. Eine Regierung, die nach außen für ein starkes demokratisches Europa eintritt, muss nach innen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für alle respektieren. Gegenwärtig werden Betroffene aus EU-Ländern, besonders aus Osteuropa, mit hohem bürokratischem Aufwand unter dem Stichwort „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch“ des Leistungsmissbrauchs verdächtigt, ihre Leistungsansprüche werden verschleppt und in Frage gestellt. Rassismus darf in einem modernen Sozialstaat keinen Platz haben. Häufig leben Familien mit mehreren Kindern in Obdachlosigkeit und ohne medizinische Versorgung.

Auch eine Regelsatzerhöhung oder ein Inflationsausgleich finden sich in diesem Gesetzentwurf nicht. Eine bessere Sicherung der Kosten für die Wohnung über die Karenzzeit hinaus erfolgt nicht. Einschränkungen bei der Übernahme von Kautionen und Genossenschaftsanteilen werden im SGB XII und SGB II ausgeweitet. Sie werden nur als Darlehen vergeben und mindern den Regelsatz. Der Zwang, an bestimmten, häufig sinnlosen und teuren Maßnahmen bis hin zu Arbeitsgelegenheiten / 1-€-Jobs teilzunehmen und ansonsten sanktioniert zu werden, besteht fort. Auch das geplante sogenannte Coaching steht letztlich im Zwangskontext.

Antragserleichterungen bzw. eine Entbürokratisierung über die Aspekte der „Karenzzeit“ hinaus spielen im Gesetz keine Rolle. Dabei gäbe es hier einigen Handlungsbedarf, beispielsweise: Grundsätzlich wäre es sinnvoll, bei Vorliegen der entsprechenden Bedürftigkeit Leistungen auch innerhalb einer drei-Monats-Frist nachträglich beantragen zu können. Das sollte auch für einmalige Leistungen oder Weiterbewilligungen gelten, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Leistungsvoraussetzungen gegeben waren. So können auch viele Streitigkeiten darüber vermieden werden, ob ein Antrag fristgerecht gestellt worden ist.

Die Bündelung von bestimmten Leistungen wie die GEZ-Gebühren-Befreiung sollten automatisch an der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice bei Bewilligung der Transferleistungen von den zuständigen Behörden mitgeteilt werden und nicht wie jetzt einen gesonderten Antrag benötigen.

Digitale Antragswege werden im Entwurf positiv herausgestellt, aber keinerlei Voraussetzungen gewährleistet, dass Menschen auch entsprechende digitale Zugänge nutzen können. Auch zeigt die Erfahrung aus den Zugangsbeschränkungen zu den Jobcentern in der Pandemie, dass viele Menschen auf persönliche Kontaktmöglichkeiten angewiesen sind und nicht alles digital „erledigt werden“ kann. Ebenso gibt es erheblichen Verbesserungsbedarf beim **Datenschutz**. So sollten persönliche Daten von Personen im Leistungsbezug nicht ohne ihr Einverständnis an Arbeitgeber oder Maßnahmeträger übermittelt werden dürfen.

Wir bewerten den Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt:

2.1 Kooperation, Vertrauen, Sanktionen

Nach dem Leistungsantrag sollen das Jobcenter und die Leistungsberechtigten einen **Kooperationsplan** erarbeiten, in dem die weiteren Ziele im Hilfeprozess festgehalten werden. Kommt der Kooperationsplan zustande, gilt für die ersten sechs Monate eine weitgehend sanktionsfreie Vertrauenszeit, die vom Jobcenter auch fortgesetzt werden kann. Allerdings sind Terminversäumnisse mit einer 10-Prozent-Sanktion für einen Monat bewehrt. Auch kann die Nicht-Teilnahme bei Sprach- und Integrationskursen immer sanktioniert werden.
In allen anderen Fällen kommt eine Sanktion nur dann zustande, wenn das Jobcenter zunächst das Ende der **Vertrauenszeit** verkündet. Dann gilt auch nicht mehr nur der Kooperationsplan, sondern es können Anordnungen mit Rechtsfolgenbelehrung, also Sanktionsdrohung, erfolgen. Die **Sanktionen** können bis zu 30 Prozent des Regelsatzes umfassen, nicht aber die Kosten der Unterkunft. Damit wird das Urteil des Bundes-Verfassungsgerichtes umgesetzt.

Problematisch ist:

Während das Jobcenter das Ende der Vertrauenszeit feststellen und schließlich sanktionieren kann, können Leistungsberechtigte keine besonderen Rechte geltend machen, wenn das **Jobcenter Vereinbarungen nicht einhält**.

Sanktionierte haben zwar ein **Anhörungsrecht** und können ihre Gründe vorbringen. Aber auch das Jobcenter kann eine persönliche Anhörung ansetzen. Wie Anhörungen dokumentiert werden, bleibt offen, dass Betroffene die Dokumentation mitbestimmen können, ist nicht gegeben. Betroffene können nicht entscheiden, lieber schriftlich und etwa mit Unterstützung einer unabhängigen Beratungsstelle Stellung zu nehmen. Das ist gerade in den Fällen wichtig, wo Personen unsicher sind und persönlichen Situationen schlechter standhalten.
Auch können **Schlichter:innen** angerufen werden. Es entscheidet aber die Trägerversammlung der Jobcenter, wer diese Schlichter:innen sind. Es können auch Mitarbeitende der Jobcenter selbst sein, die dort einer Weisungspflicht unterliegen.

Aus Sicht der nak ist die **Ausgestaltung der Schlichtung vor Ort** ohne Mitbestimmung der Betroffenen problematisch, schwammig und ungenau. Sie erfolgt letztlich nach den Vorgaben der Jobcenter-Geschäftsführung. Ein echter, unabhängiger Schlichtungsmechanismus fehlt. Solche Schlichtungsstellen müssten auch ausreichend finanziert sein und nicht nur im Neben- oder Ehrenamt besetzt

werden. Unklar bleibt auch, ob und unter welchen Umständen der für die Leistungsberechtigten wichtige Gang vor die Sozialgerichte möglich bleibt. Hier muss es weiterhin einen klaren Rechtsweg geben.

Auch die **Kooperationspläne** bergen ein hohes Konfliktpotential. Dabei entscheiden letztlich die Jobcenter-Mitarbeitenden allein, ob sie erfüllt werden oder völlig subjektiv „Vertrauen“ besteht. Nötig wäre eine tatsächliche Augenhöhe und nicht nur neue, klangvolle Begriffe.

Der Entwurf atmet weiterhin einen **paternalistischen Blick auf „die Hilfebedürftigen“**, die vermeintlich lauter Defizite haben und umfassend betreut werden müssen. Es gibt ein Doublebind: das System wird freundlicher dargestellt, faktisch ist es aber immer noch Kontrollsystem. Das freundliche Gesicht bleibt nur, wenn die Kooperationsvereinbarung aus Sicht des Jobcenters „funktioniert“. Auch ist die Frage, ob eventuelle Problemlagen oder gesundheitliche Einschränkungen bei Leistungsberechtigten überhaupt respektiert und erkannt werden. Leistungsberechtigte sollen letztlich in allen Lebensbereichen umfassend durch das Jobcenter-Personal kontrolliert werden.

Betroffene sollten, wenn sie den Bedarf äußern oder proaktiv etwa durch Informationsflyer, allgemein auf Beratungs- und Unterstützungsangebote von unabhängigen Fachberatungsstellen sowie Selbsthilfegruppen hingewiesen werden. Dass Leistungsbeziehende, besonders Unter-25-Jährige, im Sanktionsfall **ohne ihr Einverständnis in ihrem privaten Bereich aufgesucht** werden sollen, lehnen wir ab.

Zur Bewertung, ob die Änderungen am Sanktionsrecht jegliche Leistungskürzungsmöglichkeiten mindern, muss auch der **§ 34** („sozialwidriges Verhalten“) in den Blick genommen werden. Hier ist keine Änderung vorgesehen. **Dieser Paragraf ermöglicht weiterhin drastische Sanktionen** und wurde hierzu in den letzten Jahren weiter verschärft.

Zudem erwartet die nak, dass die **Praxis der rechtswidrigen kompletten Einstellung von Leistungen** bei einer fehlenden Unterlage ("fehlende Mitwirkung") sowie beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit beendet wird. Hier müssen die bestehenden Rechtsansprüche auch tatsächlich und konsequent gewährleistet werden.

Fundstellen:
Kooperationsplan, Schlichtung: Artikel 1 § 15 SGB II-E; § 15b SGB II-E
Vertrauenszeit: Artikel 1 § 15a SGB II-E
Sanktionen: § 31 SGB II-E; § 31a SGB II-E; § 31b Abs. 1 und 2 SGB II-E; § 32 SGB II-E

2.2 Wohnen, Vermögen, Einkommen

I**n den ersten zwei Jahren des Leitungsbezuges** gibt es bei der **Wohnung** keine Angemessenheitsgrenzen. **Vermögen** bis 60.000 Euro bleibt in dieser „Karenzzeit“ anrechnungsfrei. Danach gelten die Angemessenheitsgrenzen beim Wohnen und beim Vermögen ein Freibetrag von 15.000 Euro pro Person. Aus Sicht der Leistungsberechtigten ist dies eine deutliche Erleichterung. **Für Langzeit-Leistungsbeziehende bleibt die Lage aber schlecht.** Sie müssen nach wie vor Umziehen, auch dann, wenn der Wohnungsmarkt dazu kaum eine Möglichkeit gibt. Wer jetzt schon aus dem Regelsatz zu den Wohnkosten dazuzahlt, muss das auch zukünftig; es gibt keine rückwirkende Verbesserung. Angesichts der extrem hohen Summen, die Leistungsbeziehende jährlich aus dem Regelsatz für nicht übernommene Wohnkosten zahlen, sollte das Gesetz dahingehend verändert werden, dass Kosten der Unterkunft und Heizung grundsätzlich auch über die Karenzzeit hinaus voll übernommen

werden. Angesichts der Inflation bzw. explodierender Gas-Kosten müssen die entsprechenden Abschlags- und Nachzahlungen in jedem Fall voll übernommen werden. Besondere Härten wie die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II, der häufig zum Verlust der Wohnung führt, sind abzuschaffen.

Auch die Regeln, wonach für einen Umzug die Anerkennung seiner Erforderlichkeit sowie eine Zusicherung für die neue Wohnung eingeholt werden müssen, auch wenn sie als angemessen gilt, sind nicht mehr zeitgemäß. Es handelt sich um überflüssige Bürokratie, die gerade bei angespanntem Wohnungsmarkt den Abschluss eines Mietvertrags zusätzlich erschwert.
Mit dem hohen Vermögensfreibetrag ist auch eine gewisse Sicherheit bei der **Altersvorsorge** gegeben. Nach der Karenzzeit bleibt es dabei: nur Riester ist sicher, alles was ansonsten über 15.000 Euro geht, muss aufgelöst werden – hier gibt es nur für vormals Selbstständige Ausnahmen.

Unklar ist auch, was denn eigentlich passiert, **wenn eine Person mit 60.000 Euro aus der Karenzzeit kommt**. Soll sie dann erst einmal 45.000 Euro ausgeben und davon auch für die nächsten mindestens 45 Monate den vollen freiwilligen Krankenkassensatz zahlen? Hier ist eine offenkundige Lücke in der Leistungssicherheit.

Verstirbt ein Haushaltsmitglied, gilt die Wohnung 12 Monate lang noch als angemessen. Erst danach droht eine Kostensenkung. Hier gibt es zwar wohl Ermessenspielräume, diese werden aber nicht weiter beschrieben. So könnten u.U. auch eine körperlich eingeschränkte 82-Jährige nach Versterben des Partners schließlich mit 83 zum Umzug aufgefordert werden.

Hochproblematisch ist, dass im Sozialgesetzbuch XII **Wohnkostenpauschalen** vorgesehen werden können. Das bedeutet: wer mehr Miete zahlt, muss dafür den Regelsatz verwenden und erleidet existentielle Not. , es sei denn, es wären wirksame Regelungen für diesen Fall vorgesehen. Ebenfalls mindern **Darlehen für Kautionen und Genossenschaftsanteile** den Regelsatz,

Es bleibt also bei der **Überschuldungsfalle**. Auch fehlen nach wie vor Regelungen bei den Heizkosten für Personen, die aufgrund **körperlicher Einschränkungen** die Wohnung kaum verlassen können.

Schüler:innen und Student:innen können 520 Euro im Monat und in den Ferien noch mehr anrechnungsfrei dazuverdienen, auch die Sätze für **Ehrenamt** steigen. Eine Erhöhung der **Freibeträge für andere Personen** gibt es aber nicht – darüber berät noch eine Kommission.

Mit einer **Bagatellgrenze** von 50 Euro sollen Hin- und Rückrechnungen vermieden werden. Diese gilt aber nicht pro Person, sondern pro Bedarfsgemeinschaft. Das ist weder sinnvoll, noch nachvollziehbar.

Fundstellen:
Karenzzeit und Kosten der Unterkunft: § 22 SGB II-E; § 35f. SGB XII-E)
Einkommens- und Vermögensanrechnung: § 11a SGB II-E; § 82 SGB XII-E; § 25d BVG-E

2.3 Ortsabwesenheit / Erreichbarkeit

Zwar gab es bisher gesetzliche Regelungen, nach den bürgerschaftliches Engagement oder die Teilnahme an Tagungen möglich sein soll. Dies trat mangels begleitender Rechtsverordnung aber nie in Kraft. Letztlich galt immer das freie Ermessen der Jobcenter. **Zukünftig** ist klarer geregelt, dass **Ehrenamt, Berufstätigkeit, staatsbürgerliche oder kirchliche Veranstaltungen** u. ä. ein Recht auf Ortsabwesenheit begründen. Auch die Anwesenheitspflichten sind etwas gelockert. Insgesamt ist die

Ortsabwesenheit aber normalerweise auf drei Wochen begrenzt, auch bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten oder Schüler:innen. Zum Vergleich: jede Arbeitnehmerin hat mindestens 5 Wochen Urlaub.

Fundstelle:
§ 7b SGB II-E

2.4 Weiterbildung, Arbeitsvermittlung, Bonussysteme

Der Zwang / **Vermittlungsvorrang**, jederzeit in jede, auch prekäre Beschäftigung zu gehen, **entfällt**. Qualifikationsverbesserung hat Vorrang. Umschulungen und Ausbildungen können auch drei Jahre laufen und müssen nicht mehr auf zwei Jahre verkürzt werden.
Keine Neurorientierung gibt es hingegen bei der weiterhin geltenden Bestimmung, dass nach drei Jahren Leistungsbezug alte Qualifikationen nichts mehr wert sind.

Wer an einer langfristigen Ausbildung teilnimmt, erhält einen monatlichen **Bonus** von 150 Euro, bei berufsvorbereitenden Maßnahmen mit mehr als 8 Wochen gibt es 75 Euro monatlich. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar. In jedem Fall sollte mindestens ausgeglichen werden, was dann nicht mehr dazuverdient werden kann.
Auch sind die Fälle, in denen diese Boni gezahlt werden können, zu eng gefasst und lassen kein Ermessen zu.

Menschen, die **älter als 58** sind, werden wieder als arbeitslos gezählt, der Zwang zur Rente mit 63 wird aufgehoben. Sie haben damit wieder Anspruch auf Hilfen und Vermittlung, unterliegen damit aber auch denselben Zwangs-Regelungen wie andere.

Geförderte Beschäftigung zur Teilhabe an Arbeit nach § 16 i wird zum Regelinstrument, aber es stehen keine Mittel für ihren Ausbau bereit. Fragen der Freiwilligkeit bestehen weiter. So kann ein Zwangs-Coaching kontraproduktiv und abschreckend wirken.

Fundstellen:
Weiterbildung und Arbeitsvermittlung: § 3 SGB II-E; § 180 Abs. 4 SGB III-E
Bonussysteme: § 16j SGB II-E; § 78 a SGB III
Rente und Ältere. § 12a SGB II-E; § 53a SGB II-E
Geförderte Beschäftigung: § 16i SGB II-E; § 81 SGB II-E

2.5 Soziale Arbeit und Coaching

Sozialarbeit und Coaching werden im Gesetzentwurf nach vorne gestellt. Anforderungen an Qualität und Fachlichkeit werden nicht genannt. Es kommt zu **starren Vergabeverfahren**, bei denen letztlich der günstigste Anbieter zieht. Die Betroffenen können sich die Berater und Coachs, die sie für geeignet finden, nicht frei wählen, sie müssen auch die „Hilfe“ mangelhaften Maßnahmeträger mit schlechter persönlicher und technischer Ausstattung ertragen. Eine **besondere Wertigkeit unabhängiger Angebote wird komplett ignoriert**. Dabei wäre schon eine verlässliche Finanzierung der unabhängigen Sozialberatung und unabhängiger Hilfen absolut nötig, damit Menschen selbstbestimmt mit ihrer Situation umgehen können und nicht nur nach Vorgaben der und mit Kontrolle durch die Jobcenter. Die Qualität der sozialen Arbeit muss daran gemessen werden, inwieweit sie respektierend und unter Achtung des Wunsch- und Wahlrechtes der Betroffenen arbeitet.

Aus Sicht der Leistungsberechtigten ist die Einführung umfassenderer Sozialarbeits- und Coaching-Vorhaben im Zwangskontext und mit direkter Steuerung durch die Jobcenter belastend, hochproblematisch und gefährlich. Sie erleben diese als **umfassende Sozialkontrolle und Entmündigung**.

Der **Fetischismus sozialpsychologischer Diagnosen** bleibt erhalten. Leistungsberechtigte sind demnach defizitäre Wesen, die der paternalistischen Hilfe und Kontrolle bedürfen. Bei Menschen, die wirklich Hilfe brauchen, können aufdringliche „Hilfsangebote" im Zwangskontext des SGB II kontraproduktiv dazu führen, dass die Bereitschaft, Hilfe anzunehmen, generell abnimmt. Aufsuchende Interventionen im privaten Bereich ohne Einverständnis der Betroffenen lehnen wir ab.

Viele Menschen, ob im Leistungsbezug oder nicht, machen aber auch die Erfahrung, dass sie Hilfe suchen, diese aber nicht bekommen, z. B. für eine Suchttherapie. **Unabhängige Fachberatungsstellen, aber auch Selbsthilfegruppen und Stadtteilzentren** müssen ausgebaut und entsprechend finanziert werden: unabhängig vom SGB II. Somit können auch Menschen Zugang zu den Hilfsangeboten finden, die nicht im Leistungsbezug sind. Wenn Menschen **selbstbestimmt ein Coaching erfahren** möchten, sollen sie sich frei für Träger und Inhalt des Coachings entscheiden können, etwa auch im Falle gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder familiären Belastungen.

Zur Prävention von Notlagen müssen aber **strukturelle Ursachen** angegangen werden. Solange der **Arbeitsmarkt** Menschen, die länger erwerbslos oder krank sind, von einer Teilhabe ausschließt, während Erwerbstätige mit Überstunden und Arbeitsverdichtung bis zur Erschöpfung arbeiten, kann sich für viele Menschen ihre Situation kaum nachhaltig verbessern. Auch gehört die **Wohnungskrise** zu den größten existenziellen Krisen unserer Zeit und kann weder durchs SGB II noch durch Beratungsstellen gelöst werden, sondern muss durch entschlossene wohnungspolitische Maßnahmen dringend angegangen werden.

Fundstellen:
§ 16k SGB II-E; (§ 84 Abs. 1 Nummer 1 SGB III-E

3 Forderung: Partizipation

Grundsätzlich fordert die Nationale Armutskonferenz eine Ausweitung der **Partizipation** der Menschen mit Armutserfahrung **durch Beschwerdemanagement, Selbstorganisation und Mitsprache:**

(Beschluss der Delegiertenkonferenz im Juni 2022)

Die Nationale Armutskonferenz fordert für alle Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG):

- Ein unabhängiges Beschwerdemanagement zur unbürokratischen Leistungsgewährung
- Eine gesetzliche Garantie von Selbstorganisation mit den dafür erforderlichen finanziellen Mitteln und Strukturen
- Möglichkeiten zur Mitsprache und Formen der Beteiligung bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Das übergeordnete Ziel ist eine Verankerung der Beteiligung von Betroffenen in allen Fragen der Grundsicherungsleistungen auch im neu auszugestaltenden Bürgergeld.

Die nachstehenden zwei Gesetzesvorschläge werden als Gesetzesinitiativen der NAK beschlossen und an die Politik zur Umsetzung herangetragen.

3.1 Ombudsstelle

Von Armut Betroffene haben immer wieder das Problem, schnell Hilfe zu bekommen, also schnell Zugang zu einem Berater, zu dem Entscheider über ihre Anträge, oder zu Vorgesetzten der Entscheider zu bekommen.

Häufig kommt es jedoch vor, dass Hürden nicht überwunden werden, um Leistungen zu beantragen. Schwierig sind vor allem

- der direkte persönliche Zugang zum zuständigen Sachbearbeiter,
- die zeitnahe Bearbeitung der Anträge,
- Schwierigkeiten mit digitalen Zugängen zur Behörde,
- ggf. die sofort notwendige Erbringung der Leistungen (z.B. sofortige Auszahlung, um die Miete zahlen zu können),
- zwischenmenschliche Probleme mit Sachbearbeiter*innen,
- sonstige Härtefälle.

Deswegen ist es notwendig, (neben dem bestehenden verfahrensrechtlichen und sozialgerichtlichen „Widerspruchs- und Klageverfahren“) ein **Beschwerdemanagement in Form einer Interventionsstelle (Ombudsmann/-frau)** beim Jobcenter / Sozialamt zu schaffen, an die sich Kunden des Jobcenters / Sozialamts wenden können, „wenn es irgendwo klemmt“. Eine solche gesetzliche Grundlage für die Schaffung von Ombudsleuten im SGB II/SGB XII und AsylBLG stellt der nachfolgende Vorschlag dar.

<u>Gesetzesvorschlag Ombudsstelle</u>:
§ nn SGB II/XII, § nn AsylBLG: Ombudsmann/-frau
(1) Es wird ein/e Ombudsmann/-frau am Jobcenter/Sozialamt berufen.
(2) Jede/r Leistungsberechtigten nach dem SGB II/XII, AsylBLG kann sich an die Ombudsmann/frau wenden.
(3) Der/die Ombudsmann/-frau ist weisungsunabhängig; er/sie hat unmittelbaren Zugang zur Behördenleitung“
(4) Der/die Ombudsmann/-frau berichtet dem Selbstverwaltungsgremium vom Jobcenter jährlich.

3.2 Selbstorganisation von Armut Betroffener

Zur Überwindung von Armut gehört auch die politische Selbst- und Interessenvertretung der Betroffenen, die eine verlässliche Förderung benötigt. Die organisatorische und finanzielle Förderung der Selbstorganisation sollte für alle Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz gesetzlich geregelt werden! **Vergleichbare Regelungen haben sich im Gesundheitswesen mit dem § 20h SGB V bewährt**. Das bedeutet auch eine eigenständige Mandatierung von Menschen mit Armutserfahrung als politische Akteur:innen sowie ihre aktive Einbindung und Mitwirkung in sozialpolitischen Prozessen.

- Selbsthilfegruppen sind ein persönlicher Begegnungsort und bieten Menschen mit gleicher Thematik die Möglichkeit, untereinander Erfahrungen und Informationen auszutauschen. Auf lokaler Ebene sind sie ein Weg raus aus der Vereinzelung. Dort können sich die Menschen austauschen und wissen, dass sie mit ihren Problemen verstanden werden. Daraus kann eine

Unterstützung folgen, wie zum Beispiel die gegenseitige Begleitung zu schwierigen Behördengesprächen.

- Selbsthilfestrukturen bei Grundsicherungsleistungen sind notwendig, um es Leistungsberechtigten zu ermöglichen, nicht alleine und vereinzelt ihre Interessen gegenüber den Behörden wahrzunehmen und in Angelegenheiten, die sie existenziell betreffen, Einfluss zu nehmen. So werden Menschen befähigt, eigenständig einen Weg aus der Armut zu finden.
- Selbsthilfestrukturen stärken die Demokratie und die demokratische Verantwortung des Einzelnen und eröffnen die Möglichkeit der politischen Interessenvertretung.

Damit eröffnet Selbsthilfe für von Armut Betroffener die Chance, gemeinsame Interessen und Ziele für gemeinsames Handeln auf Augenhöhe mit Behörden, Verbänden und Politikern zu formulieren. Ein rein „digitaler Austausch“ reicht nicht aus. Solche Selbsthilfegruppen können Forderungen öffentlich vertreten, Widerstand gegen belastende, unfaire Praktiken der Behörde entwickeln. Sie können sich lokal, regional und bundesweit vernetzen.

Gesetzesvorschlag Selbstorganisation:
§ nn SGB II/XII: Förderung der Selbsthilfe
(1) Die Jobcenter / die Sozialämter fördern Selbsthilfe-Gruppen und -Organisationen, die sich die Prävention vor Armut oder die Befähigung, einen eigenständigen Weg aus der Armut zu finden, zum Ziel gesetzt haben, sowie Selbsthilfekontaktstellen im Rahmen der Festlegungen des Absatzes 3.
(2) Die Förderung gemäß Absatz 1 kann als Pauschal- und Projektförderung erfolgen.
(3) Die Ausgaben der Jobcenter / der Sozialämter für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sollen [zum Zeitpunkt x] einen Betrag in der Höhe von 0,5 % - 1 %[5] vom Haushalts-/Leistungsvolumen des jeweiligen Jobcenters / Sozialamts umfassen.

Kontakt: armutskonferenz@diakonie.de ; Tel. 030 – 6 52 11 – 16 36

Die **Nationale Armutskonferenz (nak)** ist ein Bündnis von Organisationen, Verbänden und Initiativen, die sich für eine aktive Politik der Armutsbekämpfung einsetzen. Sie wurde im Herbst 1991 als deutsche Sektion des Europäischen Armutsnetzwerks EAPN (European Anti Poverty Network) gegründet. Neben Bundesverbänden wirken in der nak auch Menschen mit Armutserfahrung bzw. Selbsthilfeorganisationen mit, die ihre Erfahrungen und Perspektiven einbringen und ihre Lösungsansätze im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung aufzeigen.

Mitgliedsorganisationen: AG Schuldnerberatung der Verbände; Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.; Armutsnetzwerk e.V.; AWO Bundesverband e.V.; BAG der Landesseniorenvertretungen; BAG Schuldnerberatung e.V.; BAG Soziale Stadtentwicklung und Gemeinwesenarbeit; BAG Wohnungslosenhilfe; BBI – Bundesbetroffeneninitiative wohnungsloser Menschen; Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH), Deutscher Bundesjugendring; Deutscher Caritasverband e.V.; Deutscher Gewerkschaftsbund; Diakonie Deutschland; Paritätischer Gesamtverband e.V.; Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.; Selbstvertretung Wohnungsloser Menschen e.V., Tafel Deutschland e.V.; Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

[5] Vgl. § 20h SGB V: Hier wird gesetzlich ein konkret benannter Euro-Betrag pro Krankenkassenmitglied verpflichtend für die Selbsthilfe bereitgestellt.

Nationales Forum Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung

Geschäftsstelle:
Kurfürstenstr. 131
10785 Berlin
info@forum-beratung.de
www.forum-beratung.de

Berlin, 23. August 2022

Stellungnahme des Nationalen Forums Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung e.V. (nfb) im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Generelle Anmerkungen

Der Vorstand des nfb begrüßt die Zielsetzung im Entwurf des Bürgergeld-Gesetzes, eine neue Vertrauenskultur sowie eine stärkere Konzentration auf Qualifizierung, Weiterbildung und Arbeitsuche in der Beratung durch die Jobcenter zu ermöglichen. Die Zusammenführung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zum neuen Bürgergeld, einschließlich der Neugestaltung der Leistungsgrundsätze und Aufnahme der Gleichbehandlungs- und Nichtdiskriminierungstatbestände, der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs, der Ablösung der Eingliederungsvereinbarung und der Einführung von Vertrauenszeiten, Schlichtungsverfahren, Bagatellgrenzen, Bürgergeldbonus und ganzheitlicher Betreuung inkl. aufsuchender Beratung sowie die erweiterte Förderung von Sprache und weiteren Grundkompetenzen, erscheinen aus unserer Sicht geeignet, den präventiven Ansatz der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik in Deutschland sowie den personenbezogenen Beratungsansatz im Rahmen der Leistungen des SGB II zu stärken. Die Vertrauenskultur sowie die Verbesserung der Anreize für Bildung sind dabei ein geeigneter Fokus, denn Vertrauen ist die Basis für qualitativ gute und nachhaltige Berufs- und Weiterbildungsberatung, welche die Entwicklung von Berufslaufbahnkompetenzen (career management skills) bei Jugendlichen wie bei Erwachsenen fördert und deren individuelle Beschäftigungsfähigkeit und berufliche Entwicklungsperspektiven verbessert.

Die geplanten Gesetzesänderungen entsprechen in unserer Wahrnehmung mit wenigen Einschränkungen den Vereinbarungen zum Bürgergeld im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien. Inwiefern das konkrete Gesetzesvorhaben auch geeignet ist oder sein soll, die im Koalitionsvertrag angestrebte Ausweitung von Maßnahmen nach § 16h SGB II, zur besonderen Unterstützung von Jugendlichen für einen gelingenden Bildungs- und Ausbildungsverlauf, sowie den laut Koalitionsvertrag zu prüfenden Betreuungswechsel von sozialversicherungspflichtig Erwerbstätigen im Bürgergeldbezug zu den Agenturen für Arbeit zu gewährleisten, auch um Kapazitäten für einen besseren Betreuungsschlüssel in den Jobcentern zu schaffen und ihnen Zugang zu den Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten im SGB III zu gewähren, erschloss sich uns im Rahmen der ersten Sichtung des Referentenentwurfs nicht. Grundsätzlich fällt es uns bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf zudem schwer, deren Nachhaltigkeit und Wechselwirkung mit den noch nicht vorliegenden Gesetzesentwürfen einer Kindergrundsicherung sowie einer Ausbildungsgarantie einzuschätzen. Da wichtige Fragestellungen hierzu noch nicht geklärt sind, haben wir diese anstehenden und weitreichenden Änderungen zunächst unberücksichtigt gelassen.

Bereits im Jahr 2014 haben wir gemeinsam mit der Forschungsgruppe Beratungsqualität am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Heidelberg (IBW), gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und im Rahmen der Umsetzung der EU-Ratsentschließungen zur lebensbegleitenden Beratung, wissenschaftlich fundierte und von vielen Akteuren gemeinsam erarbeitete Qualitätsstandards für

professionelle Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung veröffentlicht, die wir als Grundlage für unsere Einschätzung nutzen und auf die wir in diesem Zusammenhang auch noch einmal verweisen möchten. Dieser Ansatz entspricht auch den Entwicklungen im europäischen Ausland und den Forderungen der Europäischen Bildungsminister nach einem Ausbau lebensbegleitender Beratungsangebote und -systeme in den Mitgliedstaaten (EU-Ratsresolutionen 2004 und 2008). Die Zielsetzung politischer Initiativen zu berufsbezogenen Beratungsangeboten sollte auf Grundlage der genannten Standards der Sicherstellung des individuellen Rechtsanspruchs, ausreichender Ressourcen und Vernetzung sowie in Zwangskontexten auch der Bereitstellung alternativer Beratungsangebote wie unabhängiger Stellen dienen und zugleich anerkennen, dass berufliche Beratung ein professionelles Angebot darstellt, bei dem die individuellen Voraussetzungen und Interessen der Ratsuchenden im Mittelpunkt stehen, und das einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung, Professionalisierungsstrategie, der Verankerung von ethischen Standards sowie teilhabe- und gleichstellungspolitischen Zielen bedarf.

Anmerkungen zu den geplanten Änderungen

I. Die Bezeichnung des Kooperationsplans als „zentrales Element der Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses“ (Entwurf S. 49), erschließt sich uns nicht. Die Formulierung deutet an und die weiteren Ausführungen bestätigen, dass auch an dieses Nachfolgeinstrument der Eingliederungsvereinbarung weiterhin zu hohe und komplexe Erwartungen gerichtet sind. Davon unabhängig bleibt die weitere Unterstützung der Agenturen und Jobcenter bei der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung wichtig. Die Erstellung eines gemeinsamen Planes in Textform sollte jedoch vorrangig der Erhöhung von Verbindlichkeit dienen, zur Transparenz in der Beratung beitragen und auf einer individuellen sowie gemeinschaftlich erarbeiteten Analyse zur Person, Situation, den relevanten Einflussfaktoren, vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen aufbauen, wobei im Bedarfsfall auch diagnostische Verfahren der beratenen Person mit angeboten werden.

II. Die notwendige Individualisierung des zeitlichen Einsatzes sowie der inhaltlichen Gestaltung des Kooperationsplans kommt unseres Erachtens durch die Formulierung im Entwurf zum § 15 Absatz 2 Satz 1 SGB II „unverzüglich…erstellen“ und die umfassenden Muss-Bestimmungen im Entwurf des 2. Satzes nicht ausreichend zum Ausdruck. Die beratenen sowie die beratenden Personen empfinden sich dadurch womöglich weiterhin als in einem hohen Umfang fremdbestimmt. Die in der Gesetzesbegründung zum § 15 SGB II des Referentenentwurfs benannten Forschungsergebnisse des IAB werden damit nur unzureichend aufgegriffen. Der gemeinsamen Erstellung eines verhaltensrelevanten Planes in Textform sollte ausreichend Zeit und Gestaltungsfreiheit eingeräumt werden, um möglichst individuell und gemeinschaftlich auf Augenhöhe entstehen zu können.

III. In unserer Wahrnehmung beschreibt die Neuformulierung des § 15 SGB II die aus einem professionellen Anspruch heraus von vielen Beratenden bereits gelebte Praxis, also lediglich eine bereits überfällige und notwendige gesetzliche Anpassung. Weitere Deregulierungen beim Kooperationsplan wären aber nicht nur förderlich für eine Kommunikation „auf Augenhöhe“ mit den Leistungsberechtigten, sondern auch im Sinne einer Vertrauenskultur den professionell Beratenden gegenüber wünschenswert und sinnvoll.

IV. Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Qualifizierungschancengesetz, möchten wir erneut darauf hinweisen, dass die Regelungen zur Potenzialanalyse auch im jetzt vorliegenden Referentenentwurf, aus fachlicher Sicht zu unspezifisch sind. Die Zielformulierung im Koalitionsvertrag „Das Bürgergeld stellt die

Potenziale der Menschen […] in den Mittelpunkt […] Es werden die Stärken und Entwicklungsbedarfe durch ein Kompetenzfeststellungsverfahren ermittelt, mit dem auch „Soft Skills“ zertifizierbar werden“ legt nahe, dass die politische Initiative eine Aufwertung und Intensivierung der Potenzialanalyse, zumindest aber das reguläre Angebot an Leistungsberechtigte zur Einbindung von zertifizierbaren diagnostischen Verfahren in die Potenzialanalyse angestrebt hatte. Dies entspräche einem hohen Qualitätsanspruch an professionelle Beratung zu Bildung, Beruf und Beschäftigung, die stets auf einer individuellen sowie gemeinschaftlich erarbeiteten Analyse zur Person, Situation, den relevanten Einflussfaktoren, vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen aufbauen soll, wobei im Bedarfsfall auch diagnostische Verfahren der beratenen Person mit anzubieten sind.

V. Es besteht also für den Gesetzgeber bei der Neufassung des § 15 SGB II zusammenfassend die Möglichkeit deutlich konkreter zu klären, was im Sinne eines Lösungsorientierten Beratungsangebots unter einer Potenzialanalyse im Aufgabenbereich SGB II zu verstehen ist und welche Wertigkeit dieser im Verhältnis zu den Mitwirkungspflichten und der Bearbeitung der Hemmnisse bei der beruflichen Eingliederung zukommen soll. Zumindest sollte in der Gesetzesbegründung für die Praxis nachvollziehbar geklärt werden, wie und warum sich eine Potenzialanalyse von der Abklärung von „Neigung, Eignung, berufliche Fähigkeiten und Leistungsfähigkeit“ im Sinne des § 31 Satz 1 SGB III unterscheidet und inwieweit ein grundsätzlicher Anspruch von Leistungsberechtigten auf Einbeziehung des berufspsychologischen Service, der Berufsberatung und weiterer Dritter bei der Erstellung der Potenzialanalyse besteht.

VI. Der neu eingefügte § 15b SGB II verlangt die Schaffung der Voraussetzungen für einen Schlichtungsmechanismus unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle. Ein wichtiger Standard guter Beratung ist darüberhinausgehend, die Möglichkeit, dass Ratsuchende eine unabhängige Instanz einschalten können, wenn ethische oder rechtliche Prinzipien verletzt sein könnten. Wir halten daher eine verbindlichere Regelung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit (ausschließlich extern) und Fachlichkeit (an anerkannten Qualitätsstandards ausgerichtet) des Schlichtungsmechanismus sowie dessen Ausweitung auch auf weitere, insbesondere die ethischen Aspekte von Beratung, für angezeigt.

VII. Der Referentenentwurf stellt an mehreren Stellen klar, dass der Zwangskontext in der Beratung durch die Jobcenter nicht gänzlich abgeschafft werden soll. In diesem Zusammenhang empfehlen wir auch die Bereitstellung alternativer, unabhängiger Beratungsangebote gesetzlich zu regeln.

Vorstand nfb

Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverband e.V. zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Vorbemerkung und grundsätzliche Bewertung

Die angekündigte Einführung eines Bürgergeldes zum 01.01.2023 wird mit dem vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) - Entwurf eines Zwölften Gesetze zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuch und anderer Gesetzes - Einführung eines Bürgergeldes - konkretisiert.

Der Referentenentwurf formuliert dabei vor allem Reformvorschläge für eine Entbürokratisierung des Verwaltungssystems, die regelmäßig auch den Leistungsberechtigten zugutekommt. Bestehende Ansprüche und Instrumente werden neu justiert. Davon profitieren bereits bisher Leistungsberechtigte, zusätzlich erhöht sich dadurch der Kreis der Leistungsberechtigten moderat. Die im Referentenentwurf enthaltenen Vorschläge bleiben dabei innerhalb der bestehenden Logik des Grundsicherungssystems. Für die Leistungsberechtigten bilden die viel zu niedrigen Regelleistungen und die Sanktionen, die mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 5. November 2019 in Teilen für verfassungswidrig erklärt wurde, charakteristische Kennzeichen des Hartz-IV-Systems. Eine Abkehr von diesen beiden Eckpfeilern der bisherigen Grundsicherung ist bislang nicht erkennbar. So gibt es beispielsweise noch keinen Konsens der Regierungsparteien, die Regelsätze grundlegend neu zu berechnen und bedarfsgerecht zu dynamisieren. Das misanthropische Menschenbild von Hartz IV lebt zumindest in Teilen des Sanktionssystems fort, da Sanktionen wegen Meldeversäumnissen vor, in und nach einer gewissermaßen auf Bewährung ausgesprochenen “Vertrauenszeit” weiter möglich sein sollen.

Der Paritätische begrüßt, dass der Referentenentwurf an vielen Stellen einen neuen Ton anschlägt und die einseitige Politik des Forderns zum Teil revidiert und stärkere Fördermöglichkeiten für Grundsicherungsberechtigte eröffnet. Mit den geplanten Neuregelungen werden zahlreiche schikanöse Regelungen gestrichen, die mit einer besonderen Gängelei von Leistungsbeziehenden verbunden waren. So wurden detaillierte Nachweispflichten statuiert und

Bagatellbeträge eingefordert, obwohl der Aufwand der Umsetzung mögliche Einsparungen zum Teil deutlich überstieg. Die geplanten Neuregelungen tragen dazu bei, den Grundsicherungsbezug zu entstigmatisieren und die Inanspruchnahme der eigenen Rechtsansprüche zu erleichtern. Anders als in der Vergangenheit, als viele Regelungen offenbar bewusst abschreckend formuliert wurden, kalkuliert der Referentenentwurf eine steigende Inanspruchnahme des Leistungsbezuges ein und fördert diese. Mit der Abkehr vom Vermittlungsvorrang und der geplanten Zuschläge für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen bricht der Referentenentwurf mit dem bisherigen Hartz-IV-System. Diese Fortschritte anerkennt und begrüßt der Paritätische ausdrücklich.

Die neu eingeführte “Vertrauenszeit” ist grundsätzlich auf sechs Monate mit Verlängerungsoption “auf Bewährung” angelegt und markiert damit nur unzureichend eine ansonsten misstrauisch bleibende Leistungskultur. Das bis Mitte 2023 fortgeltende Sanktionsmoratorium soll durch eine Rückkehr zum etablierten Sanktionssystem abgelöst werden, das vor allem solche Änderungen aufgreift, die das Bundesverfassungsgericht ohnehin vorgegeben hat. Sanktionen wegen Meldeversäumnissen sollen zu jeder Zeit möglich sein, ausdrücklich auch in der “Vertrauenszeit”. Der Paritätische spricht sich für eine Abschaffung von Sanktionen in der Grundsicherung aus. Ausführlich begründet hat der Paritätische diese Position in seiner Stellungnahme zum Sanktionsmoratorium.[1]

An der Höhe der völlig unzureichenden Regelleistungen ändert sich mit dem Referentenentwurf nichts. Angesichts der fortbestehenden und wachsenden Notlagen von Grundsicherungsbeziehenden und angesichts von Pandemie und Inflation wäre es jedoch fatal, die bestehenden Leistungen lediglich “wie üblich” fortzuschreiben. Schon jetzt sind die Regelleistungen, wie ein Rechtsgutachten von Frau Prof. Dr. Anne Lenze im Auftrag des Paritätischen bereits Ende vergangenen Jahres belegt hat, deutlich zu niedrig bemessen und entsprechen deshalb nicht mehr den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Hier bedarf es dringend zusätzlicher Hilfen, etwa eines Sofortzuschlags von 200 Euro auf die laufenden Grundsicherungsleistungen und einer zeitnahen Erhöhung des Regelsatzes auf mindestens 678 Euro monatlich.

Ausweislich des vorliegenden Referentenentwurfs werden den Jobcentern keine höheren Verwaltungsaufwendungen für die absehbar arbeitsintensiven Aufgaben - vom Abschluss und Nachhalten eines Kooperationsplans bis hin zur Notwendigkeit Schlichtungsverfahren zu begleiten und die Eingliederungsarbeit zu intensiveren - zugestanden. Vielmehr werden sogar Einsparungen bei den Verwaltungsaufgaben einkalkuliert. Das ist unrealistisch. Auch die Ausgaben für die aktive Arbeitsförderung sind viel zu eng bemessen und lassen keinen echten

[1] Der Paritätische Gesamtverband (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Sanktionsmoratorium) 20/1413, Bundestag Ausschussdrucksache 20(11)99, online: https://www.bundestag.de/resource/blob/894862/748ddc60eca6c77623dfa25f7f5b59fd/SN-Paritaeter-data.pdf .

Neustart bei der Förderung erwarten; so wird durch die Einführung der ganzheitlichen Betreuung (§16 k SGB II) von lediglich 10.000 neuen Förderungen im Jahr ausgegangen. Der Soziale Arbeitsmarkt soll mittelfristig auf dem Niveau von 40.000 Plätzen stagnieren, aber nicht ausgebaut werden. Vor diesem Hintergrund wendet sich der Paritätische gegen die Pläne zum Bundeshaushalt 2023, nach denen die Gelder für die Leistungen zur Eingliederung und Verwaltung der Jobcenter um rund 660 Mio. € abgesenkt werden sollen. Die Mittelansätze für mehrjährige Förderungen sinken im Zeitverlauf so stark ab, dass in der Folge ausgerechnet solche Förderungen beschnitten werden, mit denen Langzeitarbeitslose nicht nur kurzfristig, sondern mit dem notwendigen längeren Atem und erwiesenermaßen gut unterstützt und die daher im Zuge der Bürgergeldreform explizit gestärkt werden sollten. Der Paritätische fordert die demokratischen Fraktionen im Deutschen Bundestag in den bevorstehenden Haushaltsberatungen dazu auf, die Kürzungen zurückzunehmen und die finanziellen Grundlagen für die längst überfällige Erhöhung der Regelsätze und die Stärkung der aktiven Arbeitsförderung zu schaffen.

Das Bürgergeld soll einfach und digital zugänglich sein. Digitale Services wurden in den Jobcentern zuletzt im Gesamten ausgebaut. Dies ist als grundsätzliche Möglichkeit zu begrüßen, zusätzliche Kommunikationskanäle gerade in Zeiten der Pandemie zu den Leistungsberechtigten zu nutzen. Es darf aber im Ergebnis nicht dazu führen, dass die persönliche Erreichbarkeit und die Unterstützung durch die Jobcenter weiter eingeschränkt werden. Bundesweite, wiederholte Befragungen der Wohlfahrtsverbände bei Beratungsstellen zeigen, dass die Erreichbarkeit der Jobcenter im Verlauf der Pandemie stark eingeschränkt wurde und immer noch deutlich eingeschränkt ist. Vielerorts mangelt es insbesondere an einer guten und unkomplizierten persönlichen Erreichbarkeit der Jobcenter mit der Folge, dass sich existenzielle Probleme bei den Leistungsberechtigten (z. B. drohende Wohnungslosigkeit) zuspitzen. Telefonische Servicehotlines und Onlinesysteme sind für viele Ratsuchende nicht nutzbar (etwa aufgrund von Sprachhürden, fehlender Medienkompetenz, der erlebten Komplexität). Der Paritätische fordert, in allen Jobcentern eine schnelle persönliche Erreichbarkeit, insbesondere zur Klärung dringlicher existenzieller Anliegen, sicherzustellen und die Kooperation mit den Beratungsstellen dafür zu verbessern. Dazu zählt auch die Weitergabe von direkten Kontaktmöglichkeiten der zuständigen Sachbearbeitenden.

Der Paritätische fordert zusätzliche Regelungen, um das neue Bürgergeld gegenüber dem bestehenden Hartz-IV-System bürgerfreundlicher zu gestaltet. Dazu gehört, dass der Anspruch auf Unterstützung künftig mit der Kenntnis der Behörde von der bestehenden Unterstützungsbedürftigkeit beginnen soll. Vorbild dafür kann die Regelung des früheren § 5 Bundessozialhilfegesetz sein. Danach setzt die Hilfe ein, sobald dem Träger der Leistung oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung vorliegen. Word einem nicht zuständigen Leistungsträger dies im

Einzelfall bekannt, ist für das Einsetzen der Hilfe die Kenntnis auch der nicht zuständigen Stelle maßgebend.

Das Bürgergeld erhebt den Anspruch, umfassende Unterstützung bieten zu wollen. Schon jetzt ist im Sozialrecht der Anspruch formuliert, dass Beratungen auf eine möglichst weitgehende Verwirklichung der sozialen Rechte abzielen. § 2 SGB I enthält einen entsprechenden Auftrag („Soziallleistungsoptimierungsgebot"). Der Paritätische fordert, den umfassenden Unterstützungsgedanken mit der Reform ausdrücklich zu erweitern und zu formulieren. Eine Orientierung kann dabei der ehemalige § 8 Bundessozialhilfegesetz bieten, wonach zur persönlichen Beratung neben der Beratung in Fragen des Bürgergeldbezugs auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten gehört. Dazu kann beispielsweise auch die Vermittlung von Wohnungen zählen. Im Gesetz ist dabei ein Vorrang von Beratungs- und Dienstleistungsangeboten frei-gemeinnütziger Träger zu formulieren[2].

Der Paritätische nimmt zu den einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

1. **Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen**

Inhalt:

Bereits heute gilt eine im Zuge der Corona-Pandemie eingeführte Regelung zum erleichterten Bezug von Leistungen der Grundsicherung, nach der bis zum 31.12.2022 bei einer Antragstellung nur eine eingeschränkte Vermögensanrechnung und zusätzlich eine befristete Übernahme der Wohnungskosten unabhängig von einer Angemessenheitsprüfung erfolgen. Einer Vereinbarung aus der Koalitionsvereinbarung folgend sollen diese Regelungen fortschreibende, zweijährige "Karenzzeiten" für Wohnen und Vermögen normiert werden. Abweichend von der Koalitionsvereinbarung ("Wir gewähren in den ersten beiden Jahren des Bürgergeldbezuges die Leistung ohne Anrechnung des Vermögens und anerkennen die Angemessenheit der Wohnung.") soll die Karenzzeit für die Anrechnung von Vermögen nur dann gelten, wenn kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Erheblich ist ein Vermögen aus Sicht des BMAS dann, wenn ein Alleinstehender über mehr als 60.000 Euro zuzüglich weiterer je 30.000 Euro für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft verfügt. Eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Vermögensgrenzen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft soll zulässig sein. Wird

[2] Weiterführend dazu vgl. die Kampagne des Paritätischen zur Vorfahrt für Gemeinnützigkeit, die im Internet unter https://www.der-paritaetische.de/presse-und-kampagnen/echtgut-vorfahrt-fuer-gemeinnuetzigkeit/ umfassende Informationen bereitstellt. Vgl. auch die Stellungnahme der BAGFW zu einem Vorrang für gemeinnützige Organisationen, https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2022/neu_2022-06-22_BAGFW-Papier_Vorrang_f%C3%BCr_Gemeinn%C3%BCtzigkeit.pdf .

Wohneigentum selbst genutzt, so wird die Wohnungsgröße während der Karenzzeit nicht berücksichtigt.

Bewertung:

Mit dem Vorschlag wird eine Regelung verstetigt, die übergangsweise bereits in der Pandemie eingeführt wurde und sich in dieser Zeit bewährt hat. Sie diente damals in erster Linie der Verwaltungsvereinfachung und sollte darüber hinaus gerade Selbstständigen mit weggefallenen eigenen Einnahmen den vorübergehenden Grundsicherungsbezug erleichtern. Zu einem Ansturm auf die Grundsicherung haben diese Erleichterungen indes nicht geführt. Die Effekte dieser Regelung lassen sich vergleichsweise gut abschätzen. Untersuchungen des IAB zeigen, dass die praktischen Auswirkungen der Karenzzeiten begrenzt sind. Auf der Grundlage von Daten des Panels Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS), die das IAB ausgewertet hat, sind nach aktuellen Daten bislang jährlich nur 0,9 Prozent der Grundsicherungsberechtigten von einem Umzug auf Drängen des Leistungsträgers, die Wohnkosten zu senken, betroffen. Im Schnitt erfolgt ein solcher Umzug nach drei Jahren[3]. Eine Modellrechnung aus dem DIW geht davon aus, dass selbst in einem Worst-Case-Szenario die Kosten der Unterkunft durch eine regelmäßige Übernahme nur um etwa 0,6 Prozent steigen werden.

Zu den im Referentenentwurf vorgesehenen Erleichterungen gehört zudem, dass die Angemessenheit der Wohnung für die Dauer eines Jahres nach dem Tod eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft weiter fortbesteht und Menschen nicht nach dem Tod von Lebenspartnern mit Kostensenkungs- oder gar Umzugsforderungen konfrontiert werden.

Die eingeschränkte Vermögensanrechnung dürfte ähnlich geringe Effekte haben. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) geht für das Jahr 2017 davon aus, dass 22,1 Prozent der Erwachsenen in Privathaushalten über kein Vermögen verfügen und weitere 6,9 Prozent sogar überschuldet sind[4]. Allein aufgrund der Lockerungen bei der Vermögensanrechnung wird im Referentenentwurf von 4.000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften und Mehrausgaben von 50 Millionen Euro ausgegangen. Der Referentenentwurf für eine Reform des SGB II vom 7. Januar 2021 ging hinsichtlich der Auswirkungen einer solchen Lockerung dagegen noch von etwa 10.000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften und Mehrausgaben von 120 Millionen Euro aus. Dass DIW bewertete diese Schätzung angesichts der, wenn überhaupt, geringen

[3] Datenquelle: https://www.iab-forum.de/vereinfachter-zugang-zur-grundsicherung-wer-von-einer-schonfrist-bei-vermoegensanrechnung-und-aufwendungen-fuer-die-unterkunft-profitieren-wuerde/, letzter Abruf: 12.08.2022.

[4] Grabka, Markus M./Halbmeier, Christoph (2019): Vermögensungleichheit in Deutschland bleibt trotz deutlich steigender Nettovermögen anhaltend hoch. In: DIW Wochenbericht, Heft 40/2019, S. 738.

Vermögen der Grundsicherungsberechtigten seinerzeit als “eher eine obere Schätzung”[5].

Die Karenzzeiten sollen jeweils für die ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach dem SGB II bezogen wurden, gelten. Eine neue Karenzzeit soll erst nach zwei Jahren ohne Leistungsbezug beginnen. Da die Regelungen bereits im Rahmen des erleichterten Zugangs zur Grundsicherung seit März 2020 gelten, sind Menschen, die schon im Leistungsbezug sind, an dieser Stelle nicht benachteiligt.

Auch wenn die praktische Relevanz der Neuregelungen nicht überschätzt werden sollte, ist die Einführung einer solchen doppelten Karenzzeit zu begrüßen. Sie bietet eine große Erleichterung für Menschen, die Leistungen bislang aus unterschiedlichen Gründen nicht in Anspruch genommen haben oder die aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung künftig in die Grundsicherung kommen werden. Die Angst vor dem Verlust angesparter Rücklagen und der vertrauten Wohnung hat neben dem Stigma der Bedürftigkeit und den administrativen Hürden der Inanspruchnahme dazu beigetragen, dass Menschen bestehende Ansprüche nicht wahrgenommen haben.

2. Verbesserungen bei der Vermögensfreistellung

Inhalt:

Der Referentenentwurf sieht grundsätzliche Verbesserungen bei der Vermögensberücksichtigung vor, auch unabhängig von den Karenzzeiten. Bisher gilt, dass der Vermögensfreibetrag in Abhängigkeit vom Lebensalter - 150 Euro pro Lebensjahr, mindestens aber 3.100 Euro insgesamt als Grundfreibetrag und als Zusatzfreibetrag 750 Euro pro Lebensjahr für Ansprüche, die der Alterssicherung dienen - individuell ermittelt und dann in Abhängigkeit vom Geburtsjahr mit Höchstgrenzen abgeglichen werden musste. Mit den im Referentenentwurf vorgesehenen Neuregelungen wird der Vermögensfreibetrag einheitlich auf 15.000 Euro angehoben und ausdrücklich der Altersvorsorge dienende Vorsorgeformen grundsätzlich von der Berücksichtigung als Vermögen ausgenommen. Als nicht zu berücksichtigende Vermögensgegenstände werden darüber hinaus u. a. wie bisher ein angemessener Hausrat, im Gegensatz zur bisherigen Regelung ein Kraftfahrzeug pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ohne Angemessenheitsprüfung, ein selbstgenutztes Haus mit bis zu 140qm Wohnfläche oder eine selbstgenutzte Wohnung mit bis zu 130 qm Wohnfläche

[5] Beckmann, Fabian/Heinze, Rolf G./Schad, Domonik/Schupp, Jürgen (2021): Hartz-IV-Reformvorschlag: Weder sozialpolitischer Meilenstein noch schleichende Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens. DIW aktuell Nr. 58 vom 12. Februar 2021. Internetquelle: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.810482.de/diw_aktuell_58.pdf, letzter Abruf: 12.08.2022.

bestimmt. Ausdrücklich ausgenommen sind auch Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen, die Wohnzwecken von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen dienen oder dienen sollen.

Bewertung:

Die Absicht, die Freigrenzen für das Schonvermögen auf 15.000 Euro je Person in einer BG zu erhöhen und etwa die Angemessenheitsprüfung für den Besitz eines Kraftfahrzeuges aufzugeben, ist positiv zu bewerten. Ein großer Teil der Grundsicherungsberechtigten engagiert sich für die Gesellschaft oder ist erwerbstätig, gerade im ländlichen Raum ist ein Kraftfahrzeug dafür häufig noch notwendig. Bislang galt für Kraftfahrzeuge eine Angemessenheitsgrenze, ein Kraftfahrzeug konnte zudem nur für erwerbsfähige Personen anerkannt werden. Mit der Ausweitung des Vermögensfreibetrages und der nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Werte werden unbillige Härten für Grundsicherungsberechtigte und ihre Angehörigen reduziert. Die Handhabung der Neuregelungen wird mit deutlich weniger bürokratischem Aufwand einhergehen. Die Erweiterung der Nichtberücksichtigung von Wohnungen, die Wohnzwecken und Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftigen Menschen dienen sollen, ist eine wichtige Erweiterung, die der Paritätische ausdrücklich begrüßt.

3. Erhöhte Freibeiträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende und Ehrenamtliche

Inhalt:

Bisher sind Einnahmen aus Ferienjobs, die in den Schulferien ausgeübt werden, bis zu 2.400 Euro im Monat anrechnungsfrei. Diese Höchstgrenze wird nun aufgehoben. Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemeiner oder berufsbildender Schulen und von Azubis, die eine nach § 57 SGB III förderfähige Berufsausbildung (betrieblich und außerbetrieblich, Pflege, aber nicht schulisch) oder BAföG absolvieren, sollen Einnahmen aus Tätigkeiten außerhalb der Ferienzeit mit monatlich bis zu 520 Euro nicht angerechnet bekommen. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in Höhe von bis zu 3.000 Euro jährlich sollen ebenfalls freigestellt werden.

Bewertung:

Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, fällt aber hinter einer Einigung aus der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung zurück. Dort war ein vollständiger Wegfall der Einkommensanrechnung für Schüler- und Studentenjobs vorgesehen (“Die Anrechnung von Schüler- und Studentenjobs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II sowie Pflege- oder Heimkindern soll entfallen. Bei Auszubildenden erhöhen wir den Freibetrag.”). Umsetzung findet hingegen die Vereinbarung aus

der Koalitionsvereinbarung, dass das freiwillige Engagement von Menschen, die Bürgergeld beziehen, durch einen am Steuerrecht orientierten Freibetrag besser anerkannt werden soll (Die Anrechnung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Arbeit soll in Anlehnung an das Steuerrecht mit einem jährlichen Freibetrag gestaltet werden.). Das ist positiv zu bewerten.

4. Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses - Einführung eines Kooperationsplans zur Verbesserung der Teilhabe mit Vertrauenszeit §§ 15, 15 a, 15 b SGB II

Inhalt:

Ab dem 01.07.2023 wird die bisherige Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan ersetzt, mit dem Jobcenter und Leistungsberechtigte Schritte auf dem Weg in den Arbeitsmarkt in möglichst vertrauensvoller Zusammenarbeit vereinbaren. Ausgangspunkt bildet wie auch bei der Eingliederungsvereinbarung eine Potenzialanalyse mit der Ergänzung, dass auch die Stärken der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihre “Soft Skills” in den Blick genommen werden sollen. Die Neuerung greift im unmittelbaren Anschluss an das dann auslaufende Sanktionsmoratorium. Mit dem Abschluss des Kooperationsplans gilt eine sechsmonatige “Vertrauenszeit”, in der keine Sanktionen nach § 31a SGB II verhängt werden. Allerdings werden Sanktionsmöglichkeiten aufgrund von Meldeversäumnissen beibehalten und den Jobcentern so eine Handhabe gegeben, Termine verpflichtend festzulegen. Nach Ablauf der sechsmonatigen „Vertrauenszeit“ soll das Jobcenter Pflichtverletzungen (z. B. bei Ablehnung einer zumutbaren Arbeit) ahnden können, indem es die eingeforderten Mitwirkungspflichten zunächst in einem hoheitlichen Verwaltungsakt festlegt und bei Nichtbefolgen Sanktionen verhängt. Zur Schlichtung von Konflikten über den Kooperationsplan ist ein Schlichtungsverfahren vorgesehen (§ 15 b SGB II), das vom Jobcenter, der leistungsberechtigten Person oder beiden zusammen eingeleitet werden kann. Das nähere Verfahren regelt die örtliche Trägerversammlung.

Bewertung:

Der Paritätische befürwortet, das bisher verpflichtende Instrument der Eingliederungsvereinbarung abzulösen. Es bietet Leistungsberechtigten keine gute Unterstützung für die Beratungs- und Eingliederungsarbeit, häufig hat es eher einen formal-sanktionierenden Charakter. Die Jobcenter haben nach Hinweisen des Bundesrechnungshofs und des IAB ebenfalls Schwierigkeiten, das Instrument zielführend einzusetzen. Es stellt insofern eine Verbesserung dar, den Jobcentern einen Kooperationsplan an die Hand zu geben, mit dem sie zunächst ohne Sanktionscharakter beidseitig vereinbarte Schritte auf dem Eingliederungsprozess mit den Leistungsberechtigten abstimmen,

dokumentieren und umsetzen könnten. Der Paritätische fordert, die “Vertrauenszeit” ganz ohne Sanktionen auszugestalten, d. h. auch von den weiterhin vorgesehenen Sanktionen wegen Meldeversäumnissen abzusehen. Der gewünschten Zusammenarbeit auf Augenhöhe würde es eher entsprechen, wenn die Jobcenter die von ihnen bereitzustellenden Förderangebote in den Kooperationsplänen verbindlich festhielten. Das war beispielsweise in der früheren Eingliederungsvereinbarung der Fall. Derzeit würden diese häufig nur als “in Betracht kommende Leistungen” benannt werden. Ein positiver Aspekt ist die Möglichkeit, im Kooperationsplan Unterstützungsmöglichkeiten für andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit vorzusehen. Hier muss die Zustimmung der Betroffenen Voraussetzung dafür sein.

Das vorgesehene Schlichtungsverfahren hat das Potential dazu, gute Konfliktlösungen im Zusammenhang mit dem Kooperationsplan hervorzubringen, vor allem wenn unbeteiligte externe Personen zur Schlichtung herangezogen werden. Das setzt aber, wie am Beispiel der bereits tätigen Ombudsstellen zu sehen ist, voraus, dass es eine tatkräftige Mitarbeit von Ehrenamtlichen oder von Fachkräften freigemeinnütziger Beratungsstellen gibt. Die zusätzlich entstehenden Aufwendungen bei Beratungsstellen sind entsprechend zu vergüten.

5. Umsetzung des Urteils des BVerfG - Neuregelung der Sanktionen §§ 31 a, b, 32 SGB II

Inhalt:

Nach dem geplanten Start des neuen Bürgergeldes zum 01.01.2023 wird das Sanktionsmoratorium nur noch bis zum 01.07.2023 Bestand haben. Danach sollen die zuvor geltenden Sanktionen wieder in Kraft gesetzt werden, nach den aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts veränderten Weisungen der Bundesagentur für Arbeit. Das bedeutet im Wesentlichen, dass die Kürzungen auch bei wiederholten Pflichtverletzungen auf höchstens 30 Prozent begrenzt bleiben und sichergestellt ist, dass keine Kürzungen in die Bedarfe für Unterkunft und Heizung hinein erfolgen, bei nachträglicher Pflichterfüllung oder Bereiterklärung zur Pflichterfüllung Sanktion aufgehoben werden und eine Härtefallregelung greift.

Neu ist gegenüber der Handhabung von Sanktionen vor Inkrafttreten des Sanktionsmoratoriums, dass Sanktionen bei Meldeversäumnissen nicht länger für den Zeitraum von drei Monaten, sondern lediglich für einen Monat verhängt werden. Die persönliche Anhörung zur Aufklärung der Sanktionshintergründe auf Verlangen der Leistungsberechtigten wird nunmehr als Soll-Bestimmung geregelt. Eine persönliche Anhörung der sanktionierten Leistungsberechtigten

soll es auch geben, wenn wiederholt Meldetermine versäumt werden oder es wiederholte Pflichtverletzungen gibt. Die Sondersanktionen bei Jugendlichen entfallen. Sanktionierte Jugendliche sollen binnen vier Wochen nach der Sanktion ein Beratungsangebot vom Jobcenter erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und ggf. fortgeschrieben werden und geprüft wird, ob eine Eingliederungsleistung, wie insbesondere die Förderung nach § 16h SGB II, angeboten wird. Das Beratungsangebot soll sanktionsfrei sein.

Bewertung:

Der Paritätische bedauert, dass mit dem Sanktionsmoratorium eine Chance verpasst wurde, eine sanktionsfreie Mindestsicherung über ein Jahr lang einzuführen und deren Effekte zu evaluieren. Er fordert, die Sanktionen dauerhaft abzuschaffen. Sanktionen führen regelmäßig zu weitreichenden Kürzungen des Existenzminimums, die nicht zu rechtfertigen sind, insbesondere wenn im Haushalt lebende Kinder mit sanktioniert werden. Es stellt einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar, die einseitig hoheitlich und regulär sanktionsbehaftete Eingliederungsvereinbarung abzuschaffen und anstelle dessen einen Kooperationsplan zu setzen. Der Anspruch des neuen Bürgergeldes, den Leistungsberechtigten auf Augenhöhe und mit Vertrauen entgegenzutreten, kann nach Auffassung des Paritätischen jedoch nur dann vollständig eingelöst werden, wenn die Sanktionen komplett wegfallen.[6]

6. Ganzheitliche Betreuung, § 16k SGB II

Inhalt:

Es wird ein neues Regelinstrument zur ganzheitlichen Betreuung (Coaching) geschaffen. Das Coaching verfolgt das Ziel eines grundlegenden Aufbaus der Beschäftigungsfähigkeit von stark problembelasteten und weit vom Arbeitsmarkt entfernten Bürgergeldbeziehenden. Das Coaching kann aufsuchend oder beschäftigungsbegleitend erfolgen und vom Jobcenter selbst oder beauftragten Dritten erbracht werden.

Bewertung:

Es ist nach Einschätzung des Paritätischen grundsätzlich sinnvoll, den Instrumentenkoffer des SGB II um ein beschäftigungsvorbereitendes und beschäftigungsbegleitendes Coaching zusätzlich zu den speziellen Förderungen nach §§ 16 e und i SGB II zu ergänzen. Der Paritätische begrüßt es, dass eine Vertrauensbasis als notwendige Grundlage für ein gutes Coaching

[6] Zu einer ausführlichen Begründung; Der Paritätische Gesamtverband (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Sanktionsmoratorium) 20/1413, Bundestag Ausschussdrucksache 20(11)99, online: https://www.bundestag.de/resource/blob/894862/748ddc60eca6c77623dfa25f7f5b59fd/SN-Paritaeter-data.pdf

anerkannt ist und keine Sanktionen greifen sollen. Es muss aber auch ein Wunsch- und Wahlrecht zum Tragen kommen, sodass die Leistungsberechtigten darüber mitentscheiden können, wer sie coacht. Coaching in diesem Setting bedarf einer grundständigen sozialpädagogischen bzw. sozialarbeiterischen Kompetenz und ist deshalb nicht die Aufgabe der Jobcenter, sondern von Dritten, insbesondere Trägern der Freien Wohlfahrtspflege. In der Finanzkalkulation wird mit lediglich 10.000 Zugängen im Jahr in die Förderung gerechnet. Der Paritätische geht von einem deutlich höheren Bedarf aus und fordert, entsprechende Angebote von gemeinnützigen Trägern bedarfsgerecht zu fördern.

7. Abschaffung des Vermittlungsvorrangs, und Verbesserung von Anreizen und Möglichkeiten für Weiterbildung, §§ 81 Abs. 3 a, 87 a, 148, 180 SGB III i.V.m. § 16 Abs. 1 SGB II

Inhalt:

Es werden mehr nachhaltige Integrationen in den Arbeitsmarkt angestrebt und dazu der bestehende Vermittlungsvorrang zugunsten anderer Leistungen zurückgestellt, wenn diese für die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich sind. Bei Personen ohne Berufsabschluss ist das typischerweise eine Ausbildung oder berufsabschlussbezogene Weiterbildung, bei Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse die Teilnahme an einem Integrationskurs oder an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung. Angebote zum Erwerb von Grundkompetenzen und berufsabschlussbezogene Weiterbildungen sollen gestärkt werden. Dazu wird bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro eingeführt. Der Erwerb von Grundkompetenzen innerhalb einer Weiterbildung wird erleichtert, insofern die entsprechende Förderung nicht länger an die Absolvierung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung gekoppelt ist. Bestehende Prämienzahlungen für erfolgreich absolvierte Zwischen- und Abschlussprüfungen werden fortgeführt. Berufsabschlussbezogene Weiterbildungen sollen ab dem 1. August 2023 vermehrt auch in nicht verkürzter Form, z. B. als dreijährige Umschulung, gefördert werden können. Zur Anwendung kommen soll diese Verlängerungsoption, wenn Eignung und persönliche Verhältnisse dies erforderlich machen oder in Berufen, wie vor allem den GES-Berufen ausgebildet wird, die sich aus rechtlichen Gründen nicht verkürzen lassen. Bestehende Weiterbildungsprämien für den erfolgreichen Abschluss von Zwischen- und Abschlussprüfungen bleiben bestehen. Es wird klargestellt, dass Kosten einer sozialpädagogischen Begleitung während einer Weiterbildung übernommen werden können. Die Regelungen zum Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie sollen am 1. April 2023 in Kraft treten.

Bewertung:

Hier zeichnen sich wichtige Neuregelungen zur Stärkung von Weiterbildungen gegenüber einer schnellen Vermittlung in einen Job ab, wie sie auch vom Paritätischen gefordert wurden: Die Abschwächung des Vermittlungsvorrangs, die finanzielle Absicherung einer beruflichen Fort- und Weiterbildung mit dem Weiterbildungsgeld und die Möglichkeit, eine berufsabschlussbezogen Fort- und Weiterbildung über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg fördern zu können. Es reicht jedoch nicht aus, den Erwerb von Grundkompetenzen in allgemeiner Form erleichtern zu wollen. Die Jobcenter sollten die Möglichkeit bekommen, Grundkompetenzen niedrigschwellig mit einem eigenständigen Förderinstrument zu fördern, sodass Leistungsberechtigte auch unabhängig von einer Fort- und Weiterbildung beim nachträglichen Erwerb von Grundkompetenzen unterstützt werden können.

8. Verbesserung der Schutzwirkung der Arbeitslosenversicherung während einer Weiterbildung

Inhalt:

Menschen, die in der Arbeitslosenversicherung gefördert an einer mindestens sechsmonatigen Weiterbildung teilnehmen, sollen nach deren Ende mindestens Anspruch auf drei Monate Arbeitslosengeld haben (§ 148 SGB III). Die Verbesserung des Arbeitslosenversicherungsschutzes soll ab dem 1. April 2023 greifen.

Bewertung:

Die verbesserte Absicherung ist für Arbeitslose in der Arbeitslosenversicherung zielführend, sollte aber auf sechs Monate verlängert werden, damit mehr Sicherheit für die Jobsuche nach Abschluss einer Fort- und Weiterbildung gegeben ist.

9. Bürgergeldbonus § 16j SGB II

Inhalt:

Für die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, erhalten Bürgergeldberechtigte einen monatlichen Bürgergeldbonus in Höhe von 75 Euro, die ihnen in der

Vertrauenszeit vorgeschlagen werden. Einbezogen sind Einstiegsqualifizierungen (EQ), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), die Vorphase der Assistierten Ausbildung (AsA flex), Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (Fbw) mit einer Mindestdauer von acht Wochen, für die kein Weiterbildungsgeld gezahlt wird und Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher nach §16 h SGB II.

Bewertung:

Finanzielle Anreize zur Maßnahmenteilnahme, wie mit dem Bürgergeldbonus angelegt, können mit Bedacht zielführend eingesetzt werden. Sie sollten insbesondere auch in niederschwelligen Maßnahmen eingesetzt werden können, etwa bei der Zielgruppe schwer zu erreichender Jugendlicher. Der Bonus sollte hier auch in den Fällen gezahlt werden können, in denen Jugendliche an die Leistungen des SGB II erst herangeführt werden sollen und lediglich die Voraussetzungen des § 16h Abs. 2 vorliegen. Denn so kann die gebotene Offenheit der Förderung für Jugendliche in schwierigen Lebenslagen auch bei Nutzung des Bonus beibehalten bleiben. In rechtskreisübergreifenden (SGB III und SGB II) Maßnahmen der Berufsvorbereitung und Vorphase von AsA flex sollte bedacht werden, dass Konflikte in Lerngruppen ausgelöst werden könnten, wenn nicht alle Jugendlichen dieser Gruppenmaßnahmen den Bonus erhalten. Es erscheint nicht sehr zielführend, sie dort anzuwenden, wo Jugendliche bereits (staatlich bezuschusste) Vergütungen während der Maßnahmeteilnahme erhalten, wie dies etwa bei der Praktikumsvergütung in einer Einstiegsqualifizierung der Fall ist. Den Bonus in jedem Fall bei den o. g. Maßnahmen einzusetzen, ist auch angesichts der Mittelsituation schwierig.

10. Entfristung des Sozialen Arbeitsmarkts

Inhalt:

Der Soziale Arbeitsmarkt soll im Zuge der Bürgergeldreform entfristet werden.

Bewertung:

Der Paritätische begrüßt ausdrücklich die angekündigte Entfristung des Sozialen Arbeitsmarkts. Allerdings sollte auch die im Koalitionsvertrag

angekündigte Weiterentwicklung der Förderung mit angestoßen werden, damit es zeitnah Verbesserungen, wie etwa beim Coaching, geben kann.[7] Der Soziale Arbeitsmarkt ist weiter auszubauen und nicht, wie im Referentenentwurf implizit unterstellt, mit jährlich rund 40.000 Förderungen im Bestand lediglich fortzuschreiben. Dafür müssen vorhandene und zusätzliche Finanzmittel mobilisiert werden: mit einem optimierten Passiv-Aktiv-Transfer und zusätzlich bereitzustellenden, mehrjährigen Eingliederungsmitteln.

Wie eine aktuelle Paritätische Expertise zeigt, gibt es reichlich Optimierungspotenzial beim Passiv-Aktiv-Transfer (PAT), der zweiten Finanzierungssäule für den Sozialen Arbeitsmarkt. Die für den Passiv-Aktiv-Transfer bundesseitig angesetzten Pauschalen sind aktuell unnötig niedrig bemessen. Die Pauschalen könnten noch einmal erhöht werden, ohne die gebotene Haushaltsvorsicht zu missachten. Alleine durch die Anhebung der PAT-Pauschalen würde man Finanzmittel im Umfang von rund 168 Mio. Euro mobilisieren können, ohne dass hierfür zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssten. Hiervon könnten zusätzlich rund 10.000 weitere Teilnehmer*innen gefördert werden. Derzeit werden rund 42.000 Personen gefördert. Zudem sollte der PAT im SGB II verbindlich geregelt und nicht länger nur über einen Haushaltsvermerk organisiert werden, der einer jährlichen Bestätigung in den Haushaltsberatungen des Deutschen Bundestages bedarf. Auf diesem Wege sollen auch die Jobcenter angehalten werden, den PAT verbindlich zu nutzen, denn derzeit nutzen zwar wohl alle Jobcenter den PAT für den Sozialen Arbeitsmarkt, aber eben nicht für alle Förderfälle. Die Intensität der Nutzung des PAT nicht in jedem Einzelfall ins Belieben der Jobcenter zu stellen, sondern verbindlich zu machen, hilft, das Finanzierungspotenzial des PAT besser auszuschöpfen und es ersetzt bürokratieaufwändige Einzelfallprüfungen in den Jobcentern.[8]

Weitergehender Änderungsbedarf zu der Förderung nach § 16f SGB II

Die sog. „Freie Förderung“ gem. § 16f SGB II ist so zu stärken, dass es Jobcentern leichter gemacht wird, Maßnahmen nach eigenen Bedarfen zu gestalten. Sie sollen damit innovative Wege bei der Schaffung von Maßnahmen beschreiten, in dem sie diese unter direkter Beteiligung der Nutzer*innen entwickeln. Die Freie Förderung wird seit vielen Jahren nur auf vergleichsweise niedrigem Niveau genutzt. Der gesetzliche Rahmen und die Verwaltungspraxis

[7] Siehe auch BAGFW 2021: Positionierung der BAGFW zum IAB-Evaluationsbericht
[8] siehe ausführlich: Tina Hofmann / Andreas Aust (2021): Mehr Rückenwind für den Sozialen Arbeitsmarkt – vorhandene Potenziale für eine bessere Finanzierung nutzen. Berlin: Paritätischer Wohlfahrtsverband

sind derzeit für eine intensivere Nutzung zu rigide und sollten gelockert werden. Der Paritätische fordert deshalb eine zügige Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag, “den Jobcentern mehr Gestaltungsspielraum und regionale Verantwortung zu übertragen und die freie Förderung (§ 16f SGB II) aufzuwerten".

Weitergehender Änderungsbedarf zu der Förderung nach §16h SGB II

Der Paritätische plädiert dafür, auf das gesetzliche Erfordernis der Trägerzulassung gem. AZAV zukünftig für Förderungen nach § 16h SGB II zu verzichten.

Der Koalitionsvertrag sieht eine Ausweitung der Förderung vor. Mit der Notwendigkeit der AZAV-Zulassung für den § 16h SGB II umsetzenden Arbeitsmarktdienstleister werden erfahrene Jugendhilfeträger, die in der Region verankert sind und Kompetenzen in der aufsuchenden Arbeit erworben haben als Träger zur Förderung schwer erreichbarer Jugendlicher außen vor gelassen. Ihre Erfahrungen und Kompetenzen bleiben in der Umsetzung des § 16h SGB II ungenutzt. Diese Träger (z. B. Straßenjugendsozialarbeit) wären aber insbesondere da sehr hilfreich, wenn es z. B. um die in dieser Pandemiezeit verloren gegangenen Jugendlichen geht.

Weitergehender Änderungsbedarf bei den Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 d SGB II

Arbeitsgelegenheiten müssen als niederschwelliges Förderinstrument weiterentwickelt werden, etwa um Langzeitarbeitslose mit mehrfachen Unterstützungsbedarfen besser zu fördern. Der gesetzliche Rahmen ist dafür nicht passend: Mit den bestehenden Dreifachkriterien der „Zusätzlichkeit der Arbeiten“, des „öffentlichen Interesses“ und der „Wettbewerbsneutralität“ ist der Förderrahmen, gemessen an der Zielgruppe und des typischen Förderziels in skurriler Art und Weise scharf abgegrenzt von einer normalen Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt. So wundert es nicht, dass die Praxis Schwierigkeiten hat, sinnvolle Tätigkeiten durchzuführen. Mit der Förderung wird nur das reine Arbeiten in der Arbeitsgelegenheit unterstützt und es fehlen notwendige Förderkomponenten, etwa zur psychosozialen Betreuung der Teilnehmenden, zur niedrigschwelligen Qualifizierung oder zur Gesundheitsförderung. Die Förderung bleibt damit unzureichend für den Personenkreis, der in der aktuellen Förderpraxis in den Arbeitsgelegenheiten

tätig ist; Menschen mit mehrfachen Belastungen, großer Ferne zum Arbeitsmarkt und häufig auch starken gesundheitlichen/psychischen Einschränkungen.

Der Paritätische fordert, den gesetzlichen Rahmen für die Arbeitsgelegenheiten zu erneuern, sodass sie als echte Förderleistungen umgesetzt werden können. Vorrangig wichtig wäre hierbei, von dem Erfordernis einer Zusätzlichkeit der erbrachten Tätigkeiten abzusehen und stattdessen eher auf die Zusätzlichkeit der Beschäftigungsverhältnisse abzustellen und eine direkte Verknüpfung von sozialpädagogischer Begleitung und Qualifizierung mit der Arbeitsgelegenheit zu ermöglichen.

11. Abschaffung der Sonderregelung für Ältere

Inhalt:

Die Sonderregelung für Ältere nach § 53a Absatz 2 wird aufgehoben. Dies wird mit der aktuellen Arbeitsmarktlage und den Herausforderungen des demographischen Wandels begründet.

Bewertung:

Die Regelung gem. § 53a SGB II führt dazu, dass Personen formell nicht als arbeitslos gelten, die mindestens 58 Jahre alt sind und für die Dauer eines Jahres kein Angebot für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bekommen haben. Der Paritätische begrüßt die Streichung dieser Regelung, da sie zu einem faktischen Ausschluss Älterer aus der Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung beigetragen hat und dazu führte, das wahre Ausmaß der Arbeitslosigkeit Älterer zu verdecken. Nach der amtlichen Statistik der BA hatten 2020 durchschnittlich fast 170.000 Leistungsberechtigte diesen Status. Bezogen auf den Gesamtbestand der 55-Jährigen (740.000), entspricht dies nach den amtlichen Daten einem Anteil von annähernd 23 Prozent, die aufgrund der Sonderregel formell nicht als arbeitslos gelten. Der Paritätische fordert die darniederliegende Arbeitsförderung für Ältere auszubauen, mit der Maßgabe dabei die besonderen Bedingungen der älteren Leistungsberechtigten – z. T. langfristiger Leistungsbezug, gesundheitliche Probleme - zu berücksichtigen. Auch der Soziale Arbeitsmarkt ist ein geeignetes Instrument, das es verstärkt einzusetzen gilt, um langjährig vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen älteren Leistungsberechtigten ein Angebot zur Teilhabe an Erwerbsarbeit und Gesellschaft zu unterbreiten.

12. Abschaffung der Regelung zur sog. Zwangsverrentung

Inhalt:

Beendet werden soll die durch den Paritätischen in der Vergangenheit massiv kritisierte Praxis der faktisch erzwungenen, vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten im Grundsicherungsbezug. Diese waren regelmäßig mit dauerhaften, hohen Abschlägen auf die Rentenansprüche der Betroffenen verbunden. Mit einer Reform der Unbilligkeitsverordnung wurde 2016 zwar bereits eine Einschränkung dieser Praxis gefordert, diese reichte jedoch nicht aus.

Bewertung:

Der Paritätische begrüßt, dass die Möglichkeit zur Zwangsverrentung von Grundsicherungsbeziehenden nun endlich abgeschafft werden soll. Die mögliche Verpflichtung von älteren Grundsicherungsbeziehenden, trotz drohender, erheblicher lebenslanger Abschläge auf die Rente eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen zu müssen, muss vollständig beseitigt werden. Sie greift in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein, führt zu deutlichen Kürzungen ihrer Ansprüche, führt so zu Sicherungslücken in der Altersversorgung und setzt arbeitsmarktpolitisch auf Aussteuern statt Integrieren. Es ist höchste Zeit, dass diese Praxis beendet wird.

13. Bagatellgrenze

Inhalt:

Es soll eine Bagatellgrenze von 50 Euro für Rückforderungen eingeführt werden. Den Vorschlag zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen gibt es seit den Beratungen zur SGB II-Rechtsvereinfachung.

Bewertung:

Die gesetzliche Einführung entlastet die Jobcenter und die Leistungsberechtigten und ist nur zu begrüßen.

14. Erreichbarkeit

Inhalt:

Die Regelungen zur Erreichbarkeit sollen „an die moderne Lebensführung“ angepasst werden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen auch künftig erreichbar sein, um ihre Eingliederung zu ermöglichen. Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind von der Verpflichtung ausgenommen; nicht aber erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht arbeitslos sind. Erreichbarkeit bedeutet nunmehr der Aufenthalt in einem näheren Bereich des Jobcenters und die Möglichkeit, Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Letzteres beinhaltet laut Begründung auch die Kenntnisnahme über moderne

Kommunikationswege sowie die Kenntnisnahme über dritte Personen. Sofern wichtige Gründe vorliegen, sind Zeiten der Nicht-Erreichbarkeit möglich. Als wichtige Gründe werden im Gesetz genannt: (1) ärztlich verordnete Maßnahmen oder Rehabilitation, (2) Teilnahme an Veranstaltungen, die politischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dienen oder sonst im öffentlichen Interessen liegen, (3) Aufenthalte, die der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung dienen sowie (4) Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Regelmäßig ist eine Zustimmung des Jobcenters erforderlich. Zeiten der Nicht-Erreichbarkeit ohne wichtigen Grund bleiben - mit Zustimmung des Jobcenters - für regulär längstens drei Wochen im Jahr möglich. Zum Erlass genauerer Bestimmungen wird in § 13 Absatz 2 SGB II eine Verordnungsermächtigung des BMAS ohne Zustimmung des Bundesrats verankert.

Bewertung:

Die Absicht, die Regeln der Erreichbarkeit zu modernisieren, ist angesichts des aktuell restriktiven Status quo nur zu begrüßen. Eine bereits im Gesetz stehende flexiblere Handhabung (§ 7 Abs. 4 SGB II) mit ähnlichen Regeln ist seit 2011 nicht in Kraft getreten, weil eine neue Erreichbarkeit-Verordnung nie verabschiedet wurde.

Die bestehenden Regeln sehen vor, dass Leistungen nur diejenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhalten können, die sich innerhalb der in der Erreichbarkeit-Verordnung definierten zeitlichen und örtlichen Nähe aufhalten. Problematisch ist, dass die Erreichbarkeit auch für diejenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gilt, die nicht arbeitslos sind und daher für eine Eingliederung in Arbeit nicht zur Verfügung stehen. Beispiele wären ältere Schülerinnen und Schüler, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, oder aber auch Eltern von Kindern unter drei Jahren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Erreichbarkeit auch für diese Gruppen sichergestellt werden muss. Hier sollte der Gesetzgeber nachjustieren. Abwesenheiten müssen vorher angemeldet und genehmigt werden und sind - sofern kein wichtiger Grund vorliegt - im Grundsatz auf längstens drei Wochen pro Jahr begrenzt. Eine Verletzung dieser Auflagen führt nicht nur zu einer – immerhin begrenzten – Sanktion, sondern zum vollständigen Ausschluss der Leistungsberechtigung für die Zeit der fehlenden Erreichbarkeit. An diesen Grundsätzen ändert sich nichts.

Die vorgesehenen neuen Regelungen reduzieren die Erreichbarkeitsanforderungen und erweitern den Katalog an wichtigen Gründen um die Abwesenheit aufgrund von eigenständigen Eingliederungsbemühungen. In der Begründung wird z. T. - bei den wichtigen Gründen 1 bis 3 - ein Anspruch auf Zustimmung durch die Jobcenter ausgeführt, der auch einer Eingliederung in Arbeit vorgeht. Hier wäre eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext sinnvoll. Zudem scheint in diesen Fällen - auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung - eine frühzeitige Information gegenüber dem Jobcenter ausreichend - statt der aufwendigen Zustimmung zu einem Antrag.

Die konkrete Umsetzung muss zum 1. Januar 2023 in einer Verordnung definiert werden und ist dann entsprechend zu bewerten.

15. Mutterschaftsgeld

Inhalt:

Mutterschaftsgeld soll von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen werden.

Bewertung:

Dass diese Leistungen der Krankenkassen während des Mutterschutzes vollständig anrechnungsfrei bleiben sollen, ist zu begrüßen.

16. Übergangsgeld bei Rehabilitanden

Inhalt:

Die Leistungsgewährung für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden soll erleichtert werden, indem während einer Reha kein Übergangsgeld geleistet wird, sondern ein fortlaufender Anspruch auf Bürgergeld besteht.

17. Berücksichtigung einmaliger Einnahmen

Inhalt:

Einmalige Einnahmen werden in dem Monat angerechnet, in dem sie zufließen, bzw. sofern Leistungen bereits gezahlt wurden, im Folgemonat. Nach dem bisherigen Recht werden einmalige Einnahmen, die den Bedarf im Zuflussmonat überschreiten auf sechs Monate verteilt. Die Einnahmen werden dann in den sechs Folgemonaten angerechnet. Diese Regelung hat sich als bürokratisch aufwendig erwiesen und war zudem häufig bei vorzeitigem Verbrauch der einmaligen Einnahmen mit Darlehensgewährungen verbunden, damit der Lebensunterhalt gesichert werden kann. Die neue Regelung sieht nunmehr vor, dass einmaliges Einkommen ausschließlich im Monat des Zuflusses bzw. im Folgemonat angerechnet wird. Das bedarfsübersteigende Einkommen wird dann ab dem Folgemonat als Vermögen bewertet.

Bewertung:

Durch die Umstellung werden Verfahren vereinfacht. Bei den Leistungsberechtigen werden einmalige Einnahmen, die den Bedarf eines

Monats übersteigen, künftig weniger angerechnet. Das neue Anrechnungsverfahren ist zu begrüßen.

18. Anpassungen im SGB XII

Inhalt:

Verschiedene Veränderungen durch die Einführung des Bürgergeldes werden auch im SGB XII nachvollzogen - so die Übernahme der Karenzzeiten, die Änderungen bei der Einkommensanrechnung hinsichtlich von Schülerjobs und Mutterschaftsgeld. Zudem wird nunmehr bei der Vermögensprüfung ein angemessenes Kraftfahrzeug akzeptiert und der Freibetrag von 5.000 auf 10.000 Euro angehoben.

Bewertung:

Diese parallelen Änderungen im SGB XII sind im Grundsatz zu begrüßen.

19. Neubemessung der Regelbedarfe

Inhalt:

In dem Referentenentwurf zum Bürgergeld gibt es keinerlei Aussagen zur geplanten Höhe des künftigen Bürgergelds. Allerdings gab es in dem Regelungsüberblick zur Pressekonferenz am 20. Juli einen Platzhalter unter der Überschrift „Neubemessung der Regelbedarfe“. Eine inhaltliche Konkretisierung fehlte auch hier.

Bewertung:

Entsprechende Regelungen sollen ergänzt werden, sobald notwendige Berechnungen vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass diese Aussage auch für den Referentenentwurf gilt und daher im weiteren Verfahren ein konkreter Vorschlag zu einer modifizierten Ermittlung der Regelbedarfe gemacht wird. Immerhin weist die Überschrift darauf hin, dass mit einer “Neubemessung” andere Vorschläge gemeint sind als die bloße Fortschreibung der Regelbedarfe zum 01.01.2023 auf der Grundlage der bestehenden Gesetze.

In der mündlichen Präsentation und in verschiedenen Presseverlautbarungen werden weitere Hinweise gegeben und Optionen angedeutet. Laut Presse hat Minister Heil von einer „angemessenen Neubemessung der Regelsätze“ gesprochen, die über die bloße Fortschreibung hinausgehen soll (FAZ 21.7.22). Frühere Äußerungen in der Presse deuten auf die Absicht des Ministers hin, die Regelbedarfe in einer Größenordnung von 10 Prozent um 40 bis 50 Euro zu

erhöhen.[9] Andeutungen des Ministers deuten darauf hin, dass das BMAS die bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrunde gelegte Referenzgruppe vergrößern will. Eine in der Regierung konsentierte, zwischen den Ressorts abgestimmte Position dazu steht bislang noch aus. Insofern kann auch die Bewertung nur vorläufig sein.

Der Paritätische bewertet die bestehende Regelsatzhöhe als viel zu niedrig. Die Teilhabe am sozio-kulturellen Leben in der Gemeinschaft ist damit nicht hinreichend gewährleistet. Die zusätzlichen Belastungen durch Pandemie und Inflation blieben bislang ohne adäquate Kompensation, die niedrige Anpassung der Regelsätze führte zu einem Realwertverlust der Grundsicherung. Die Leistungshöhe reicht strukturell nicht aus. Die Paritätische Forschungsstelle hat eine alternative Berechnung der Regelbedarfe vorgelegt, in der die Vorgaben des Statistikmodells konsequent umgesetzt werden.[10] Auf Kürzungen bei den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe wird vollständig verzichtet. Die Ausgaben für Strom werden in dieser Expertise - ebenso wie Ausgaben für langjährige und teure Konsumgüter wie Kühlschränke oder Waschmaschinen - aus dem Regelbedarf ausgegliedert. Strom soll künftig nach der Vorstellung des Paritätischen als Bestandteil der Wohnkosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Für teure Anschaffungen muss es wieder einmalige Sonderleistungen geben.

Die Bedarfsunterdeckung wächst angesichts der aktuellen Inflationsentwicklung dramatisch: Während die allgemeine Inflation seit Ende des vergangenen Jahres zunimmt, sind die Leistungen zum Januar 2022 um weniger als ein Prozent (0,76 Prozent) angepasst worden. Die Leistungen werden real entwertet. Die Expertise ist mit der allgemeinen Inflationsrate auf 2022 fortgeschrieben worden, um diese reale Entwertung der Leistungen zu verhindern. Im Ergebnis fordert der Paritätische aktuell einen Regelsatz von 678 Euro für eine alleinstehende erwachsene Person als sachgerecht ermittelt und angemessen.[11]

An diesem Maßstab gemessen sind die in der Diskussion befindlichen Vorschläge völlig unzureichend.

---

[9] Vgl. mit weiteren Hinweisen auf konkrete Presseberichte: Stefan Sell (2022): Zur Höhe der Hartz IV- bzw. „Bürgergeld"-Leistungen: Die einen geben Gas und gleichzeitig wird gebremst, andere machen sich auf den Weg zum Bundesverfassungsgericht, Aktuelle Sozialpolitik vom 16. Juli 2002 https://aktuelle-sozialpolitik.de/2022/07/16/eine-deutliche-erhoehung-der-hartz4-leistungen/ (Zugriff: 10.8.2022)

[10] Aust, Andreas, Joachim Rock und Greta Schabram (2020): Regelbedarfe 2021. Alternative Berechnungen zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung. Berlin: Paritätischer Gesamtverband, https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/regelbedarfe-2021-alternative-berechnungen-zur-ermittlung-der-regelbedarfe-in-der-grundsicherung/ (Zugriff: 10.8.2022)

[11] Aust, Andreas (2022): Regelbedarfsermittlung 2022: Fortschreibung der Paritätischen Regelbedarfsforderung, Kurzexpertise. Paritätischer Gesamtverband, online: https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/hartz-iv-regelsatz-um-mehr-als-50-prozent-zu-niedrig-paritaetischer-fordert-anhebung-der-grundsicherung/ (letzter Zugriff: 10.8.2022)

Nach aktuellen Schätzungen des Paritätischen auf der Basis der Steigerungen der regelsatzrelevanten Preise zwischen Juli 2021 und Mai 2022 werden die in dem zur jährlichen Dynamisierung der Leistungen gebrauchten Mischindex mit einem Anteil von 70 Prozent eingehenden Preissteigerungsraten nur etwa 4 bis 5 Prozent betragen. Schon jetzt ist deshalb absehbar, dass die gesetzliche Fortschreibung der Regelsätze zum Jahreswechsel nicht an die laufenden Kostensteigerungen heranreichen wird. Die Betroffenen werden damit immer weiter von sozio-kulturellen Teilhabemöglichkeiten abgehängt.

Sofern die öffentlich geäußerten Vorstellungen von Bundesminister Heil noch Eingang in das Bürgergeldgesetz finden, so wäre im Ergebnis im Kern ein solider Inflationsausgleich erreicht. Eine Anhebung der Regelbedarfe um 40 bis 50 Euro oder 10 Prozent auf dann etwa 490 oder 500 Euro entspräche in etwa der Summe aus nachträglicher Kompensation für die unzureichende Anpassung zu Beginn des Jahres 2022 und die weitere Preissteigerung im laufenden Jahr. Eine weitere Verarmung der Leistungsberechtigten aufgrund der Inflation könnte zumindest vermieden werden. Die strukturellen Defizite der Bedarfsunterdeckung blieben aber bestehen.

Die FDP und Bundesfinanzminister Lindner haben aber bereits öffentlich bekundet, dass sie keine Neuermittlung der Regelbedarfe für notwendig halten, sondern die Fortschreibung nach dem etablierten Mechanismus für zureichend halten. Bleibt die FDP bei ihrer Position und verhindert eine gesetzliche Neuermittlung der Regelbedarfe, so ist eine weitere reale Entwertung der Grundsicherungsleistungen die absehbare Folge. Nach vorläufigen Schätzungen wird die Fortschreibung zum 01.01.2023 wiederum unterhalb der aktuellen Preisentwicklung bleiben. In der FAZ wird eine Anpassung zum Januar 2023 von etwa 20 Euro erwartet (FAZ 22.07.2022) – eine Erwartung, die mit eigenen vorläufigen Schätzungen übereinstimmt. Dies entspräche einer Anpassung um etwa 4 bis 5 Prozent. Die Anpassung bliebe damit deutlich unterhalb der Inflationsrate von zuletzt 7,6 Prozent (Juni 2022). Die Verarmung der Leistungsberechtigten würde weiter voranschreiten.

Weitergehende Anregungen des Paritätischen zur Ergänzung des vorliegenden Referentenentwurfs

Erforderliche Änderungen von § 7 SGB II und § 23 SGB XII: Integration von bisher ausgeschlossenen nicht-deutschen Staatsangehörigen in das Bürgergeld

Sowohl § 7 SGB II als auch § 23 SGB XII beinhalten im bisherigen Recht weitgehende Ausschlüsse bzw. Einschränkungen für bestimmte Gruppen nicht-deutscher Staatsangehöriger von den Leistungen der Sozialgesetzbücher. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht diesbezüglich keine Änderung vor.

Der Paritätische sieht Leistungsausschlüsse (innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts, sofern noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, mit dem Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche sowie wenn kein materielles Aufenthaltsrecht besteht), äußerst kritisch. Von diesen Ausschlüssen sind in erster Linie Unionsbürger*innen betroffen, die keine Arbeit ausüben (können) oder eine solche vor längerer Zeit verloren haben, aber auch teilweise drittstaatsangehörige Fachkräfte. Die Erfahrungen der Migrationsberatungsstellen des Paritätischen zeigen, dass diese Ausschlüsse, die sowohl für das SGB II als auch für das SGB XII gelten, dazu führen, dass faktisch keinerlei sozialstaatliche Unterstützung durchsetzbar ist. Dies führt nicht selten zu Verelendung, Obdachlosigkeit, Ausbeutbarkeit und Schutzlosigkeit der betroffenen Personen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss das menschenwürdige Existenzminimum stets und unabhängig von migrationspolitischen Erwägungen gewährleistet sein. Der Paritätische fordert aus diesem Grund eine grundlegende Korrektur der sog. „Ausländerklauseln“ in den Sozialgesetzbüchern.

Hierbei sollten die positiven Erfahrungen mit der Eingliederung der Geflüchteten aus der Ukraine in das SGB II mit einfließen und die längst überfällige Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgen.

Der Paritätische schlägt daher folgende Änderungen vor:

Streichung § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit.b SGB II: Eingliederung von Menschen mit Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche in das Bürgergeld

Personen mit einem Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche sollten aus Sicht des Paritätischen in das künftige Bürgergeld des SGB II eingegliedert werden. Ein Ausschluss aus dem arbeitsmarktbezogenen Grundsicherungssystem ist gerade in diesen Fällen sozial- und integrationspolitisch kontraproduktiv. Betroffen von diesen Ausschlüssen sind nämlich zum einen drittstaatsangehörige Fachkräfte, die nach einem Studien- oder Berufsabschluss in Deutschland gem. § 20 AufenthG für bis zu 18 Monate eine adäquate Arbeitsstelle suchen können. Zum anderen betrifft der Ausschluss Unionsbürger*innen, die noch keine Arbeit finden konnten, oder die diese verloren haben. Aus integrationspolitischen Gründen ist es wenig sinnvoll, eine Bevölkerungsgruppe, die sich überwiegend längerfristig in Deutschland aufhalten wird, die einen Bezug zum Arbeitsmarkt und zum Teil sogar in Deutschland Berufs- oder Hochschulabschlüsse erworben hat, aus dem künftigen Bürgergeld auszuschließen. Im Hinblick auf die Sicherung der Fachkräftebasis sollten in diesen Fällen nicht nur Leistungen der Arbeitsmarktintegration, sondern in Form des Bürgergelds auch Leistungen für den Lebensunterhalt erbracht werden. Auch aus verfassungsrechtlichen Erwägungen ist dies nach Überzeugung des Paritätischen dringend geboten, da ansonsten das menschenwürdige Existenzminimum nicht sichergestellt und

der betroffene Personenkreis faktisch vollständig von Sozialleistungen ausgeschlossen ist.

Streichung § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II: Eingliederung Geflüchteter in das Bürgergeld

Bisher nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Personen sollten aus Sicht des Paritätischen ebenfalls in das Bürgergeld aufgenommen werden. Nach der bisherigen Rechtslage sind insbesondere Asylsuchende und geduldete Personen leistungsberechtigt (nur) nach dem AsylbLG und damit vom SGB II ausgeschlossen. Entgegen dem vorliegenden Gesetzentwurf sollte dies aus Sicht des Paritätischen aus sozial- und integrationspolitischen Gründen dringend geändert werden.

Der Paritätische setzt sich seit vielen Jahren für eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und eine Eingliederung des leistungsberechtigten Personenkreises in die Regelsysteme SGB II / SGB XII ein. Dies ist umso notwendiger, da ein erheblicher Teil der betroffenen Menschen über viele Jahre und nicht selten dauerhaft in Deutschland leben wird.

Das AsylbLG ist ein nicht bedarfsdeckendes Sondersystem für bestimmte nicht-deutsche Staatsangehörige, das auf diskriminierenden und ausgrenzenden Strukturen aufbaut. Die Einführung des Gesetzes zielte auf eine Abschreckung Geflüchteter ab. Es widerspricht offenkundig an vielen Stellen verfassungsrechtlichen Vorgaben und kennt – anders als das SGB II – keinerlei Förderung der Arbeitsmarktteilhabe: Das AsylbLG hat vielmehr das Ziel, Partizipation und Integration zu verhindern, statt sie zu fördern. Unter anderem aus diesem Grund ist der Personenkreis der Geflüchteten aus der Ukraine zum 1. Juni 2022 richtigerweise aus dem AsylbLG herausgenommen und in das SGB II eingegliedert worden. Diese erfolgreiche sozialpolitische Integrationsmaßnahme sollte als Blaupause auch für die im AsylblG verbliebenen Personenkreise dienen.

Sollte eine leistungsrechtliche Integration in das Bürgergeld etwa von neu einreisenden Asylsuchenden aus organisatorischen Gründen nicht vom Beginn des Aufenthalts umsetzbar sein, so sollte spätestens nach einer kurzen Voraufenthaltszeit (z. B. drei Monate) eine Eingliederung der betreffenden Personen in das künftige Bürgergeld erfolgen.

Erforderliche Änderung von § 23 SGB XII: Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums für nicht-deutsche Staatsangehörige

Für das SGB XII sieht § 23 SGB XII für bestimmte nicht-deutsche Staatsangehörige Ausschlüsse und Sonderregelungen vor, die aus Sicht des Paritätischen gestrichen bzw. geändert werden sollten.

§ 23 Abs. 1 SGB XII: Beschränkungen aufgrund fehlender Bleibeperspektive streichen

§ 23 Abs. 1 SGB XII sieht einen Anspruch auf bestimmte Leistungen des SGB XII (z. B. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen) für nicht-deutsche Staatsangehörige mit befristetem Aufenthaltstitel nur dann vor, wenn sie „sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten“. Diese Einschränkung sollte aus Sicht des Paritätischen gestrichen werden. Denn die vorausgesetzte Beurteilung einer „Bleibeprognose“ stellt die Behörden nicht nur vor große Herausforderungen, sondern blendet auch aus, dass grundsätzlich jeder zunächst befristete Aufenthaltstitel einer Verfestigung offensteht. Insofern ist eine hinreichend realitätsgerechte Prognose kaum möglich. Aus der Beratungspraxis gibt es zudem Rückmeldungen, dass selbst bei erwerbstätigen Unionsbürger*innen wegen einer vermeintlich fehlenden Dauerhaftigkeitsprognose diese Leistungen abgelehnt werden. Dies ist nicht nur sozial- und integrationspolitisch unhaltbar, sondern widerspricht auch dem Gleichbehandlungsgebot des Unionsrechts.

Der Paritätische schlägt daher vor, diese Beschränkung in § 23 Abs. 1 SGB XII zu streichen.

§ 23 Abs. 2 und 3 SGB XII: Leistungsausschlüsse streichen

§ 23 Abs. 2 und 3 SGB XII sehen nahezu dieselben Leistungsausschlüsse für nicht-deutsche Staatsangehörige vor wie in § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II. Der Paritätische lehnt diese aus denselben Gründen ab und schlägt deren Streichung vor. Zur näheren Begründung siehe die ausführlichen Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 S. 2ff SGB II. Sollte eine vollständige Streichung nicht gewollt sein, ist mindestens eine Änderung der Regelungen zu den Überbrückungs- und Härtefallleistungen (§ 23 Abs. 3 S. 3 bis 6 SGB XII) zwingend, um das Mindestmaß an Verfassungskonformität zu gewährleisten. Aus Sicht des Paritätischen ist es nicht hinnehmbar, dass Menschen ohne sozialstaatliche Absicherung in Deutschland leben müssen; die theoretische Möglichkeit einer Ausreise kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Das Sozialrecht darf aus Sicht des Paritätischen nicht für migrationspolitische Ziele instrumentalisiert werden.

Änderungsvorschlag zu § 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II

§ 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II soll nach dem vorliegenden Referentenentwurf wie folgt neu gefasst werden: „ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder eine Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern; bewohnen mehr als vier Personen das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person,"

Der Paritätische regt an, an dieser Stelle zu ergänzen:

"zusätzlich zu berücksichtigen ist ein besonderer Platzbedarf von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen einschließlich ihrer Assistenzkräfte oder Pflegepersonen,"

Hintergrund: Bisher fehlt es an einer Regelung, die es ermöglicht, erworbenes Wohneigentum von Menschen mit Behinderungen, die im familiären Kontext von im gleichen Haus wohnenden Angehörigen gepflegt werden, zu schützen. Gerade im ländlichen Raum kann es zu Konstellationen kommen, in denen die als angemessenen Flächen überschritten werden, Um der langfristigen Pflege im familiären Umfeld nicht buchstäblich den Boden zu entziehen, bedarf es hier einer Klarstellung und Erweiterung.

Änderungsvorschlag zu § 7 Absatz 4 SGB II: Selbsthilfegemeinschaften anerkennen

§ 7 Abs. 4 erhält einen neuen Satz 5:

„Selbsthilfegemeinschaften von behinderten Menschen oder von Behinderung bedrohter Menschen i. S. d. § 1 SGB IX sind keine Einrichtungen i. S. d. Gesetzes; unabhängig von ihrer Rechtsträgerschaft."

Begründung:

In Sucht-Selbsthilfegemeinschafen lebende (und arbeitende) Menschen erhielten bis 2018 Leistungen nach SGB II, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten. Wegen des Urteils des LSG Berlin-Brandenburg vom 08.06.2016 – L 18 AS 3341/14 sahen Leistungsträger nach SGB II solche Gemeinschaften dann als Einrichtungen i. S. d. § 7 Abs. 4 SGB II an – mit der Folge, dass BewohnerInnen dieser Gemeinschaften von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen werden sollten. Hierzu gab es mehrere gerichtliche Auseinandersetzungen, die sich infolge außergerichtlicher Einigung weitgehend erledigt haben. Das Besondere der Sucht-Selbsthilfegemeinschaften ist, dass sie ihren BewohnerInnen einen geschützten Raum bieten, in dem diese lernen, ohne Suchtmittel zu leben. In der Regel arbeiten die BewohnerInnen in den Zweckbetrieben der Gemeinschaften mit oder erhalten eine berufliche Qualifizierung. Im Rahmen der Konzeption der Gemeinschaften bestimmen die BewohnerInnen bei der Gestaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen mit. Dies unterscheidet solche Selbsthilfegemeinschaften von klassischen Einrichtungen, in denen Menschen im Sinne der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 05.06.2014 – B 4 AS 32/13 R) „untergebracht" sind. „Selbsthilfe" bedeutet in diesem Kontext auch, dass sich suchtkranke Menschen gegenseitig in der Krankheitsbewältigung unterstützen, ohne i. d. R. professionelle therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Organisationsrechtlich sind solche Gemeinschaften in der Trägerschaft von gemeinnützigen Vereinen bzw. Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Der Vorschlag zur Gesetzesänderung soll Unsicherheiten in der Rechtspraxis beseitigen.

Drängende kurzfristige Handlungsbedarfe:

Forderungen des Paritätischen Gesamtverbandes

Der Paritätische hat in seinem aktuellen Armutsbericht konstatieren müssen, dass die Armutsquote in Deutschland nach den aktuellen Daten des Mikrozensus bereits im vergangenen Jahr einen Höchststand erreicht hat. Seitdem hat sich die Situation einkommensarmer Menschen nochmals deutlich verschärft. Die Kosten für Grundnahrungsmittel, Heizung und Energie sind deutlich gestiegen. Wachsende Energiepreise und Inflation belasten Menschen mit geringen Einkommen besonders dramatisch. Die bisher beschlossenen Unterstützungsleistungen, wie die Sonderzahlung von 200 Euro für Grundsicherungsberechtigte, kommen zu spät und sind zu gering bemessen. Einmalzahlungen können zudem kein angemessenes Instrument sein, um die dauerhaften zusätzlichen Belastungen auch nur annähernd zu kompensieren. Rentnerinnen und Rentner sowie Studierenden, die nicht zusätzlich erwerbstätig sein können, gehen bei den Entlastungspaketen weitgehend leer aus. Die dramatisch wachsende Nachfrage nach privat organisierten Hilfen der gemeinnützigen Wohlfahrtspflege, etwa der Tafeln, belegt die wachsende Not und den Mangel an staatlichen Hilfen. Zahlreiche Tafeln müssen auf die wachsende Nachfrage bereits mit Aufnahmestopps reagieren.

In dieser besorgniserregenden Situation ist es dringend notwendig, kurzfristig - auch schon vor der Einführung des Bürgergelds - Unterstützung zu leisten. Der Paritätische fordert deshalb:

- die Einführung eines Miet-, Strom- und Gasmoratoriums, das vor Wohnungsverlusten aufgrund auflaufender Mietschulden ebenso schützen muss wie vor Strom- und Gassperren,
- die Erhöhung und Ausweitung des Wohngeldes und die Erleichterung der Antragsmöglichkeiten,
- die existenzsichernde Ausgestaltung der Berufsausbildungsförderung und die Schaffung einer armutsfesten Mindestrente,
- die Einführung eines krisenbedingten Sofortzuschlags in Höhe von monatlich 200 Euro zur Unterstützung von Grundsicherungsberechtigten und die schnellstmögliche und bedarfsgerechte Neubemessung der Regelsätze,
- die vollständige Übernahme der bisher pauschal in den Regelsätzen berücksichtigten Energieausgaben, da diese individuell in hohem Maße unterschiedlich und von den Berechtigten nicht zu beeinflussen sind,
- die Wiedereinführung der Finanzierung einmaliger Leistungen für besonders teure Geräte, wie Kühlschränke, Waschmaschinen und

andere elektrische Großgeräte sowie Möbel und Fahrräder sowie die Auflage eines Förderprogramms zum Austausch alter, energetisch ineffizienter Geräte gegen sparsame neue Modelle. Auf diesem Wege wäre es möglich, den Energieverbrauch von Millionen Haushalten mit geringen Einkommen nicht nur anders zu finanzieren, sondern nachhaltig zu senken.

Berlin, den 21.08.2022

gez. Dr. Ulrich Schneider

Ansprechpartner: Dr. Joachim Rock, E-Mail: sozialpolitik@paritaet.org

Stellungnahme

Bürgergeld

Bundesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Bei Rückfragen:

Tel. 030 726222-0

Fax 030 726222-328

sozialpolitik@sovd.de

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes

(Bürgergeld-Gesetz)

1 Zusammenfassung des Gesetzesentwurfs

Mit dem neuen Bürgergeld soll das Arbeitslosengeld II grundsätzlich reformiert werden. Dabei stellt der Referentenentwurf darauf ab, erwerbsfähige Leistungsberechtigte auf ihrem Weg zurück in den Arbeitsmarkt wieder stärker zu fördern. Der Vermittlungsvorrang soll abgeschafft und gleichzeitig sollen Aus- und Weiterbildungsangebote deutlich verbessert werden. Die Zusammenarbeit mit den Jobcentern soll künftig wieder verstärkt auf Augenhöhe stattfinden. Daher ist geplant, dass die Eingliederungsvereinbarung als ehemals rechtsverbindlicher Vertrag durch einen Kooperationsplan abgelöst wird, den die Integrationsfachkraft gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten erarbeitet. Der Kooperationsplan soll eine Potenzialanalyse enthalten, die neben den Fähigkeiten und Qualifikationen auch auf Stärken und sonstige Soft Skills abzielen soll. Im Kooperationsplan soll das Eingliederungsziel und der Weg dorthin (samt Mitwirkungspflichten) festgehalten werden. Es soll eine Vertrauenszeit in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs eingeführt werden, die mit Abschluss des Kooperationsplans beginnt. Bei guter Zusammenarbeit soll die Vertrauenszeit auch über die sechs Monate hinaus bestehen. In der Vertrauenszeit soll es keine Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen geben. Meldeversäumnisse können auch schon während der Vertrauenszeit mit Sanktionen gerügt werden. Im Konfliktfall ist ein Schlichtungsverfahren vorgesehen.

Damit sich Leistungsberechtigte besser darauf konzentrieren können, einen Weg zurück auf den Arbeitsmarkt zu finden, soll eine Karenzzeit beim Vermögen und bei den Kosten

der Unterkunft und Heizung eingeführt werden. Sofern der Antragstellende erklärt, nicht über erhebliches Vermögen zu verfügen, wird dieses in den ersten beiden Bezugsjahren bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht berücksichtigt. Danach gelten für Bürgergeld-Beziehende höhere Schonvermögensgrenzen als bisher (15.000 Euro pro Leistungsbeziehendem), im SGB XII sind sie mit 10.000 Euro jedoch niedriger angesetzt. Die Kosten der Unterkunft und Heizung sollen ebenfalls in den ersten beiden Jahren nicht auf ihre Angemessenheit geprüft werden, sondern vollständig in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Insbesondere für Schüler*innen werden die Grundabsetzbeträge beim Bürgergeld und in der Grundsicherung verändert, sodass sie künftig ihr verdientes Geld aus Ferienjobs behalten dürfen.

Außerdem werden im Referentenentwurf die vom Bundesverfassungsgericht 2019 genannten Erfordernisse an eine Revision der Sanktionen beim Arbeitslosengeld II umgesetzt. Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen sollen nur noch bis 30 Prozent des Regelbedarfs möglich sein. Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen sollen max. 10 Prozent betragen und längstens einen Monat andauern – bei Pflichtverletzungen sind es drei Monate, die der Leistungsberechtigte durch die Erfüllung der Pflichten oder eine glaubhafte Absichtserklärung verkürzen kann. Darüber hinaus soll die Zwangsverrentung abgeschafft werden.

2 Gesamtbewertung

Trotz vieler positiver Regelungen im Referentenentwurf möchte der SoVD zunächst ausdrücklich darauf hinweisen, dass Leistungsberechtigte existenzsichernder Leistungen aktuell vor allem auch eines brauchen: Und das sind höhere Regelsätze. Nachdem die Corona-Pandemie Leistungsberechtigten so vieles abgefordert hatte, ist die Existenznot spätestens mit der rasant steigenden Inflation in allen Haushalten im Grundsicherungsbezug angekommen. Ganz entscheidend für die gesamtheitliche Beurteilung des neuen Bürgergeldes wird daher sein, wie hoch dieses letztlich sein soll. Denn darauf gibt der vorliegende Referentenentwurf (noch) keine Antwort.

Die grundsätzliche Stoßrichtung des „Förderns" ist aus Sicht des SoVD beim neuen Bürgergeld jedoch genau die Richtige. Das Zusammenspiel von Beschränkungen der Sanktionsmöglichkeiten, Einführung einer Vertrauenszeit, der neue Kooperationsplan als Arbeitsgrundlage zur Wiedereingliederung, ein Schlichtungsverfahren in Konfliktfällen, Coaching-Möglichkeiten und die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs stimmt den SoVD vorsichtig hoffnungsvoll, dass der mitunter sehr scharfe Ton und der wenig von Kooperation geprägte Umgang zwischen Integrationsfachkräften und Leistungsbeziehenden durch eines neues positives Klima des Förderns in die Jobcenter Einzug erhält.

So soll z.B. der Kooperationsplan eine Potenzialanalyse enthalten, die auch auf die Stärken und Soft Skills der Leistungsberechtigten abstellt. Der SoVD begrüßt, dass Leistungsberechtigte mit der Vertrauenszeit mindestens sechs Monate lang unmittelbar zu Beginn des Leistungsbezugs einen Vertrauensvorschuss erhalten, ohne Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen erwarten zu müssen. Auf diese Weise kann eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe erreicht und der Übergang vom Arbeitslosengeld I ins Arbeitslosengeld II etwas abgefedert werden. Der SoVD hält den geplanten mehrstufigen Mechanismus bei Pflichtverletzungen aus 1. Vertrauenszeit, 2. Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung zum Einfordern der Mitwirkungspflichten, 3. Einräumen von einer dreimonatigen Frist zur Mitwirkung und, bei negativem Ausgang, 4. anschließender Sanktionierung für zweckmäßig, um Leistungsberechtigte bei anhaltender gravierender Pflichtverletzung als Ultima Ratio zur Mitwirkung zu bewegen. Der SoVD begrüßt, dass Leistungsminderungen von Meldeversäumnissen nur für die Dauer von einem Monat erfolgen sollen. Für die ersten sechs Monate nach Abschluss eines Kooperationsplans sollte es zur Stärkung der Zusammenarbeit jedoch aus Sicht des SoVD auch bei Meldeversäumnissen in der Vertrauenszeit keinerlei Sanktionsmöglichkeiten geben Bevor Sanktionen vollzogen werden, soll nach dem Referentenentwurf eine Härtefallprüfung erfolgen – eine für den SoVD sehr positiv zu bewertende Regelung, die die Jobcenter dazu anhält, sich den Einzelfall stets genau anzusehen und so Existenznot zu vermeiden. Für aufstockende Leistungsbeziehende sollten Sanktionen aus Sicht des SoVD gänzlich entfallen.

Auch die Einführung eines Schlichtungsverfahrens hält der SoVD für einen wichtigen Schritt, um die Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Leistungsberechtigten zu verbessern. Auf diese Weise kann niedrigschwellig an Lösungen gearbeitet werden, wenn die Situation zwischen Integrationsfachkraft und Leistungsbeziehendem verfahren ist. Aus Sicht des SoVD birgt die aktuelle Regelung aber die Gefahr, dass keine echte Schlichtung möglich ist. Wenn die Integrationsfachkraft den*die Kolleg*in zur Schlichtung hinzubittet, ist eine neutrale Betrachtung der Sachlage, auch im Sinne der Betroffenen, mitunter nicht immer möglich. Hier muss aus Sicht des SoVD eine unabhängige Schlichtungsstelle eingerichtet werden.

Der SoVD begrüßt ausdrücklich, dass mit der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs für Leistungsbeziehende nun die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt explizit angestrebt wird und Arbeitsuchende nicht mehr jedweden Job annehmen müssen. Der Referentenentwurf für ein Bürgergeld-Gesetz enthält insgesamt zahlreiche Maßnahmen, die der (Fach-)Kräftesicherung dienen, vor allem im Bereich der abschlussbezogenen Weiterbildung. Diese werden wiederum durch Coachings und die Unterstützung sozialpädagogischer Fachkräfte untermauert. Laut einer Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft Köln (IW) steche die akute Personalnot in der Sozialarbeit und -pädagogik mit 20.600 nicht zu besetzenden Stellen am stärksten hervor. In diesem Bereich arbeiten nicht nur viele Erzieher*innen und Pädagog*innen, die die Fachkräfte von morgen heranziehen, sondern eben auch viele Kräfte, die in der Arbeitsmarktintegration helfen. Aus Sicht des

SoVD ist es daher insgesamt – für die Erfüllung der neuen Grundsätze durch das Bürgergeld, aber auch die Bildung, Erziehung und pädagogische Unterstützung von Kindern und Familien – unerlässlich, eine Fachkräfte-Offensive für soziale Berufe zu starten. Gleichzeitig muss aus Sicht des SoVD sichergestellt werden, dass für die Weiterbildungsförderung zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Sehr positiv bewertet der SoVD in dem Kontext auch, dass eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) von Leistungsbeziehenden mit dem geplanten neuen Bürgergeld ermöglicht werden soll, wenn komplexe Problemlagen eine Integration in den Arbeitsmarkt erschweren. Aufsuchende Hilfen fordert der SoVD schon seit vielen Jahren. Dass ein solches Coaching auch über den Leistungsbezug hinaus möglich gemacht werden soll, begrüßt der SoVD ausdrücklich. Auf diese Weise kann eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt positiv begleitet werden. Ausdrücklich begrüßen möchte der SoVD außerdem, dass die Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan abgelöst werden soll. Die Niedrigschwelligkeit des Kooperationsplans vereinfacht die Zusammenarbeit zwischen Leistungsbeziehenden und Integrationsfachkräften.

Mit dem vereinfachten Zugang zur Grundsicherung während der Corona-Pandemie wurden kurzfristig Karenzzeiten beim Vermögen und bei den Kosten der Unterkunft und Heizung geschaffen, die nun verstetigt werden sollen. Auch das begrüßt der SoVD sehr ausdrücklich. Auf diese Weise können sich Leistungsberechtigte voll und ganz – und in ihrem gewohnten Lebensraum – der Aufgabe widmen, gute Arbeit zu finden. Aus Sicht des SoVD wird auf diese Weise noch ein weiteres Problem gelöst: Wenn die Kosten für Unterkunft und Heizung in der tatsächlichen Höhe anerkannt werden, werden Menschen, die mitten in der Energiekrise in den Bürgergeld-Bezug rutschen, vor explodierenden Kosten beim Heizen geschützt. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht jedoch keinerlei Entlastungen für Leistungsbeziehende vor, die nicht von der Karenzregelung profitieren können, weil sie schon zu lange im Leistungsbezug sind. Die Energiekrise wird eine Vielzahl von Nebenkostenabrechnungen produzieren, die die Menschen in der Grundsicherung empfindlich treffen. Diese Menschen profitieren auch nicht von der Anhebung des Schonvermögens – sie können also im Zweifel nicht auf Vermögen zurückgreifen, um ihre Rechnungen zahlen zu können. Im schlimmsten Fall kann das bedeuten, dass sie ein Darlehen aufnehmen müssen, das sie kaum in der Lage sind zurückzuzahlen. Der SoVD drängt daher darauf, dass die Heizkosten – mindestens so lange die Energiekrise anhält – für alle Leistungsbeziehende in voller Höhe anerkannt werden, damit das Existenzminimum in der Grundsicherung gewahrt werden kann. Diese Problematik betrifft die Stromkosten gleichermaßen. Diese werden aktuell über die Regelsätze abgebildet. Der SoVD spricht sich dafür aus, dass diese wie die Warmmiete gesondert gewährt und damit aus dem Regelsatz herausgenommen sowie für die Dauer der Krise in tatsächlicher Höhe anerkannt werden.

Aus Sicht des SoVD ist die Anhebung der Schonvermögensgrenzen zu begrüßen. Im SGB II soll die Grenze bei 15.000 (ehemals max. ca. 10.050 Euro) und im SGB XII bei 10.000 Euro

(ehemals 5.000 Euro) liegen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum Leistungsbeziehende im SGB XII nach wie vor schlechter gestellt werden als diejenigen im SGB II. Im SGB XII soll zwar endlich ein angemessener PKW bei der Vermögensprüfung nicht mehr Berücksichtigung finden – eine langjährige Forderung des SoVD – im SGB II fällt die Angemessenheitsprüfung für den PKW jedoch gänzlich weg. Gerade vor dem Hintergrund, dass Menschen im SGB XII häufig ihre Hilfebedürftigkeit nicht mehr überwinden können und gleichzeitig mit höheren Kosten im Bereich Gesundheit konfrontiert sind, ist die Ungleichbehandlung für den SoVD nicht nachvollziehbar. Es muss endlich zu einer echten Angleichung zwischen SGB XII und SGB II kommen.

Zusätzlich blickt der SoVD mit Sorge auf diejenigen, die knapp oder mittlerweile auch deutlich über dem Grundsicherungsniveau liegen. Diese Menschen haben ein Einkommen, das aktuell nicht aufgestockt werden muss und das für den Wohngeldanspruch zu hoch ist, aber dennoch kaum reichen dürfte, um die sich abzeichnenden hohen Nebenkostenabrechnungen alleine zu bewältigen. Hier wird es von zentraler Bedeutung sein, welche weiteren Entlastungsmaßnahmen die Bundesregierung auf den Weg bringen und wie vor allem die Wohngeldreform ausgestaltet sein wird. Diese muss aus Sicht des SoVD bis in die Mitte der Gesellschaft reichen. Andernfalls scheint eine vorbeugende Antragsstellung auf Grundsicherungsleistungen oder Wohngeld für viele Menschen notwendig zu sein – ähnlich wie bei der Einführung der Freibeträge in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der Grundrente.

Der SoVD fordert seit langem, dass die Regelsätze neu bemessen werden müssen. Aktuell haben erhebliche methodische Mängel zur Folge, dass Grundsicherungsbeziehende nicht nur ihr Recht auf ein Mindestmaß an sozialer Teilhabe nicht vollumfänglich wahrnehmen können, sondern auch, dass der Kühlschrank am Ende des Monats aufgrund der explodierenden Preise immer öfter leer bleiben muss. Daher fordert der SoVD die Bundesregierung auf, die Ermittlung der Regelsätze – insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Krise – jetzt schnell voranzutreiben und bis zum Inkrafttreten einen Sofortzuschlag beim Regelsatz von monatlich 100 Euro zu gewähren.

Außerdem wäre es zu begrüßen, wenn mit dem Bürgergeld Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Leistungsbeziehenden gezahlt würden, so wie es in der Vergangenheit für das Arbeitslosengeld II schon einmal der Fall war. Dies wäre ebenfalls ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut.

3 Zu einzelnen Regelungen

- Vermittlungsvorrang

Art. 1 Nr. 4 (§ 3 SGB II-neu)

Mit § 3 SGB II-neu soll geregelt werden, dass bei der Eingliederung in Arbeit die Dauerhaftigkeit bei der Auswahl der Leistungen und Maßnahmen zu beachten ist. Dabei bedeutet Dauerhaftigkeit, dass die leistungsberechtigte Person durch die Aufnahme einer Ausbildung oder längerfristigen (>6 Monate) Erwerbstätigkeit ihre Hilfebedürftigkeit vermindern oder beenden kann. Anders als bisher soll mit § 3 SGB II-neu gesetzlich geregelt werden, dass bei nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen vorrangig auf die Teilnahme eines Integrationskurses bzw. einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung, und bei einem fehlenden Berufsabschluss wiederum auf eine Vermittlung in Ausbildung oder eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung hingewirkt wird.

SoVD-Bewertung: Zwar ist nach altem Recht kein ausdrücklicher Vermittlungsvorrang formuliert worden, allerdings wurde in § 3 in den Leistungsgrundsätzen festgelegt, dass die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorrangig anzustreben sei und in § 10 SGB II sind die Zumutbarkeitskriterien definiert. Die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs ist eine langjährige Forderung des SoVD, denn nur wenn Leistungsberechtigte die Chance haben, sich anstelle von kurzen Gelegenheitsjobs eine Arbeitsstelle zu suchen, die eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ermöglicht, kann die Hilfebedürftigkeit tatsächlich überwunden werden. Der SoVD würde eine tatsächliche Abschaffung des Vermittlungsvorrangs daher ausdrücklich begrüßen. In Kombination mit den neuen Fördermöglichkeiten bei Aus- und Weiterbildungen könnte es auf diese Weise außerdem gelingen, neue Fachkräfte zu gewinnen.

Gleichzeitig möchte der SoVD darauf verweisen, dass in § 31 SGB II-neu Absatz 1 Nr. 2 nach wie vor geregelt ist, dass eine Pflichtverletzung (die sanktionierbar ist) dann vorliegt, wenn sich Leistungsberechtigte weigern, „eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern". In § 3 SGB II wird mit dem Kriterium, dass „vorrangig Leistungen erbracht werden sollen, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich", der Vermittlungsvorrang aufgeweicht.

Um tatsächlich auch eine Änderung für die Leistungsberechtigten zu schaffen, wäre auch eine Anpassung des § 10 SGB II zu den Zumutbarkeitskriterien aus Sicht des SoVD zwingend erforderlich gewesen. Hier sollte der Gedanke des § 3 SGB II aufgegriffen werden, indem die Dauer der Erwerbstätigkeit als Zumutbarkeitskriterium mit aufgenommen wird. So könnte sichergestellt werden, dass sich die bisher gängige Praxis in den Jobcentern nicht fortsetzt, dass Leistungsberechtigte mit Leistungsminderungen rechnen müssen, wenn sie eine bestimmte Arbeitsstelle nicht antreten möchten, wenn diese einer dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt nicht zuträglich ist.

Maßnahmen zur Stärkung der Aus- und Weiterbildung

Art. 1 Nr. 22 (§ 16j SGB II-neu), Art. 1 Nr. 4 (§ 3 SGB II-neu), Art. 2 Nr. 5 (§ 84, Absatz 1, Satz 1 SGB III), Art. 2 Nr. 6 (§ 87a SGB III-neu), Art. 2 Nr. 8 (§ 148 SGB III), Art. 2 Nr. 9a (§ 180, Absatz 3, Satz 2 SGB III), Art. 2 Nr. 9b (§ 180, Absatz 4 SGB III)

Im Entwurf für ein Bürgergeld-Gesetz sind zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung einer qualifizierten und berufsabschlussbezogenen Aus- und Weiterbildung für Leistungsberechtigte im SGB II und SGB III vorgesehen. Dazu zählen:

- Die **sozialpädagogische Begleitung** als Unterstützung bei einer Weiterbildung (Ergänzung in § 84, Absatz 1, Satz 1 SGB III),
- Die Einführung eines **Weiterbildungsgeldes** und die Entfristung der **Weiterbildungsprämie** (§ 87a SGB III-neu),
- Die Verbesserung des **Arbeitslosenversicherungsschutzes** bei Abschluss einer Weiterbildung (Änderung des § 148 SGB III),
- Die **Förderung von Grundkompetenzen** (Änderung des § 180, Absatz 3, Satz 2 SGB III),
- Der **Verzicht auf das Verkürzungserfordernis bei Umschulungen** in besonderen Fällen (Änderung des § 180, Absatz 4 SGB III),
- Die Einführung eines **Bürgergeldbonus** (§ 16j SGB II-neu) und
- - ganz wichtig – der **Wegfall des Vermittlungsvorrangs** (Konkretisierung im § 3 SGB II), wie er bereits weiter oben ausführlich beschrieben und begrüßt worden ist.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt ausdrücklich Maßnahmen, die eine dauerhafte Integration in Arbeit zum Ziel haben. Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist dafür vielfach eine wesentliche Voraussetzung. Die im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen sind aus Sicht des SoVD insgesamt geeignet, um dieses Ziel nachhaltig zu erreichen.

Dafür werden zum einen im SGB III, also für Beziehende von Arbeitslosengeld I und Arbeitnehmer*innen, aber auch für zukünftige Bürgergeld-Beziehende, Positivanreize für die Erreichung eines Abschlusses eines Ausbildungsberufes gesetzt, wie die Einführung eines Weiterbildungsgelds in Höhe von 150 Euro monatlich oder die Entfristung der Weiterbildungsprämie in Höhe von 1.000 Euro für eine erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung und 1.500 Euro nach Bestehen der Abschlussprüfung. Dazu zählt auch die Einführung eines Bürgergeldbonus in Höhe von 75 Euro monatlich für Maßnahmen des Kooperationsplans im Rahmen des Bürgergeldes (SGB II). Diese Maßnahmen sollen vor allem der Berufsvorbereitung und der Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher dienen. Zum anderen werden rechtliche Hürden abgebaut, indem der Arbeitslosenversicherungsschutz nach beruflicher Weiterbildung von einem auf drei Monate verlängert wird. Des Weiteren können zukünftig auch Ausbildungen von drei Jahren gefördert werden (Verzicht auf das Verkürzungserfordernis bei Umschulungen in besonderen Fällen). Gerade mit der letztgenannten Maßnahme können nun auch Ausbildungen in sogenannten Mangelberufen, wie z.B. der Pflege und im Erziehungswesen

gefördert werden; ein längst überfälliger Schritt. Voraussetzung ist, dass es sich um Ausbildungsberufe handelt, die sich aus bundes- und landesrechtlichen Gründen nicht verkürzen lassen.

Zusätzlich wird mit der Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung und der Übernahme der Kosten für eine sozialpädagogische Begleitung ein besonderer Fokus auf schwer vermittelbare Leistungsbeziehende gelegt. Ihnen kann damit mehr Unterstützung als bisher an die Hand gegeben werden, damit sie ebenfalls erfolgreich einen beruflichen Abschluss erwerben und somit mehr Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt haben. Das wird auch durch die ganzheitliche Betreuung (Coaching), die durch § 16k SGB II eingeführt wird, unterstützt. Erwerbsfähige Leistungsbeziehende werden mit dem Coaching in ihren jeweiligen Lebenslagen ganzheitlich in den Blick genommen, mit dem Ziel der Unterstützung eines grundlegenden Aufbaus der Beschäftigungsfähigkeit. Zu begrüßen ist, dass das Coaching auch aufsuchend durchgeführt und bei Bedarf auch bei einer Beschäftigung fortgeführt werden kann.

Diese Verbesserungen atmen insgesamt den Geist des gesamten Referentenentwurfs für die Einführung eines Bürgergelds: weg von Sanktionen, hin zu Anreizen und Kooperation, weniger Gängelung, mehr Zeit zum Erreichen der Arbeitsmarktintegration. Das ist ein wichtiger Schritt zu einem Sozialstaat auf Augenhöhe und vor allem zu einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Damit können diese Maßnahmen auch einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten. Von zentraler Bedeutung ist dafür auch der Wegfall des Vermittlungsvorrangs (s. dazu S. 6).

Besonders zu begrüßen ist darüber hinaus, dass nun auch deutlich geregelt werden soll, dass auch für aufstockende Leistungsempfänger*innen der Grundsatz des Förderns gilt (Ergänzung des § 14, Absatz 1 SGB II). Damit wird explizit festgeschrieben, dass sie ebenfalls von den Weiterbildungsangeboten profitieren sollen, um die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Das ist gerade auch mit Blick auf die vielen Alleinerziehenden im aufstockenden SGB II-Bezug – die von den aktuellen Megakrisen besonders schwer getroffen sind – eine wichtige Änderung.

Diese Instrumente werden zu Mehrausgaben im Bundeshaushalt führen. Es muss sichergestellt werden, dass dafür zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden und diese nicht aus den bisherigen Etats der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden.

Erreichbarkeit

Art. 1 Nr. 8 (§ 7b SGB II-neu)

In § 7b SGB II-neu wird geregelt, unter welchen Erreichbarkeitsvoraussetzungen Leistungen gezahlt werden. Es soll nur noch erforderlich sein, sich im näheren Bereich aufzuhalten. Der nähere Bereich wird definiert als die Möglichkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, eine Dienststelle des zuständigen Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand zu erreichen. Damit ist auch der Bereich des grenznahen Auslands eingeschlossen.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt, dass die Erreichbarkeit der Leistungsberechtigten nunmehr nur noch auf den näheren Bereich erstreckt werden soll. Aktuell müssen sich Leistungsbeziehende ortsnah aufhalten, um Leistungen beziehen zu können. Aus Sicht des SoVD ist mit der Ausweitung der Regelung auf den „näheren Bereich" eine deutliche Besserung zu verzeichnen, die der aktuellen Lebensrealität der Menschen gerecht wird. Denn in Zeiten der Digitalisierung ist aus Sicht des SoVD das Erfordernis für Leistungsberechtigte, sich ortsnah aufzuhalten, überholt.

Kosten der Unterkunft und Heizung (Karenzzeit)

Artikel 1 Nr. 24 (§ 22 SGB II-neu), Artikel 5 Nr. 6 (§ 35 SGB XII-neu, §35a SGB XII-neu)

In § 22 SGB II-neu wird geregelt, dass in den ersten beiden Jahren des Bezugs von existenzsichernden Leistungen bei Mietwohnungen und selbstgenutztem Wohneigentum die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung würde mit der Neuregelung in diesem Zeitraum also nicht mehr geprüft. Darüber hinaus wird in § 22 SGB II-neu und § 35 SGB XII-neu geregelt, welche Auswirkungen Leistungsunterbrechungen auf die Karenzzeit und ein Umzug in der Karenzzeit auf diese hat. Des Weiteren findet sich dort auch eine Neuregelung für den Fall, dass ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft verstirbt.

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung im SGB XII werden an die Regelung im SGB II angepasst und neu strukturiert. Dafür sollen § 35 und § 35a SGB XII neu gefasst werden. Von zentraler Bedeutung ist die Einführung bzw. Festschreibung einer Karenzzeit von zwei Jahren. In den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs sollen demnach die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von Leistungsberechtigten nach dem Dritten (Hilfe zum Lebensunterhalt) und Vierten (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Kapitel SGB XII vollständig übernommen werden. Dabei wird auch für den Fall eines Übergangs vom SGB II in das SBG XII festgeschrieben, dass sich die Karenzzeit im SGB XII um den Zeitraum mindert, der bereits im SGB II in Anspruch genommen worden ist.

Weitere Regelungen gibt es beispielsweise in den Bereichen: Vorschriften zur Kostensenkung, Aufwendungen für Wohnungswechsel, Direktzahlungen und pauschalierte Unterkunftsbedarfe.

SoVD-Bewertung: Der SoVD hatte sich stets dafür ausgesprochen, dass die pandemiebedingte Übergangsregelung zum vereinfachten Zugang zur Grundsicherung grundsätzlich verstetigt und im SGB II und SGB XII eine Karenzzeit eingeführt werden soll, in der auf die Prüfung von Vermögen und die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung verzichtet wird. Denn aus Sicht des SoVD kann auf diese Weise ein drastischer Abfall in das Fürsorgesystem verhindert werden. Der SoVD hat daher bereits in der Vergangenheit die Einführung eines sogenannten Anschlussarbeitslosengeldes gefordert. Arbeitslose, die durch Pflichtbeiträge einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I erworben und diesen infolge langanhaltender Arbeitslosigkeit erschöpft haben, dürfen nicht per se auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende verwiesen und damit in Existenznot gedrängt werden. Daher ist eine zeitlich angemessen begrenzte, steuerfinanzierte Leistung einzuführen, die im Anschluss an Arbeitslosengeld I-Bezug gewährt wird und mit Wohngeld und Kindergeld kombiniert werden kann. Die Höhe sollte sich am Arbeitslosengeld I orientieren und ergänzenden Grundsicherungsbezug weitgehend vermeiden.

Vor dem Hintergrund des Sozialstaatsprinzips im Grundgesetz ist die Karenzzeit ein Gebot sozialer Gerechtigkeit und eine unabdingbare Gegenleistung für die oft jahrzehntelang geleisteten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Daher begrüßt der SoVD die angestrebte Einführung der Karenzzeit ausdrücklich. Wenn sich Leistungsberechtigte in den ersten beiden Bezugsjahren von Mindestsicherungsleistungen keine Sorgen um ihre Wohnung machen müssen oder Ängsten ausgesetzt sind, ihren Lebensraum verlassen zu müssen, kann eine schnelle Integration in den Arbeitsmarkt viel besser gelingen.

Der SoVD hält die Regelungen für Unterbrechungen der Karenzzeit und zur Übernahme der Karenzzeiten beim Übergang vom SGB II ins SGB XII für angemessen: Unterbrechungen des Leistungsbezugs, etwa durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, führen danach zu einer verlängerten Karenzzeit, nämlich in der Höhe der Zeit ohne Leistungsbezug. Auf diese Weise wird verhindert, dass eine kalendermäßig ablaufende Karenzzeit eine Hürde für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit darstellt. Dabei wird auch für den Fall eines Übergangs vom SGB II in das SBG XII festgeschrieben, dass sich die Karenzzeit im SGB XII um den Zeitraum mindert, der bereits im SGB II in Anspruch genommen worden ist.
Die aktuelle Regelung im Referentenentwurf sieht außerdem vor, dass die Karenzzeit wieder von Neuem beginnt, wenn mindestens zwei Jahre keine Leistungen mehr bezogen worden sind. Das kann einen Anreiz für Leistungsberechtigte darstellen, sich um eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt zu bemühen. Ebenfalls nachvollziehbar ist für den SoVD, dass höhere Kosten für die Aufwendungen von Unterkunft und Heizung durch einen Umzug während der Karenzzeit nur dann anerkannt werden sollen, wenn der Umzug erforderlich ist.

Wenn ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft verstirbt und gleichzeitig die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung zuvor als angemessen anerkannt worden sind, wird die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat als nicht zumutbar definiert. Im Sterbefall wären Angehörige in ihrem Wohnraum also mindestens ein Jahr lang geschützt. Insbesondere für viele Leistungsbeziehende im SGB XII ist dieses Szenario traurige Realität. Dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung Betroffenen nun einen Zeitraum zur Orientierung einräumen will, unterstützt der SoVD ausdrücklich. Der Verlust eines Haushaltsmitglieds ist schwer verkraftbar und in ihrer Trauer sollten die Menschen nicht noch bedrängt werden, sofort umziehen zu müssen.

Der SoVD regt an, dass eine Regelung aus dem SGB XII auch im SGB II festgeschrieben wird. In § 35 Absatz 2 SGB XII wird geregelt, dass der Träger der Sozialhilfe zu Beginn der Karenzzeit die Angemessenheit für Unterkunft und Heizung prüft (auch wenn die Kosten in den ersten beiden Jahren unabhängig von der Höhe vollständig übernommen werden), mit dem Ziel, den Leistungsberechtigten im Rahmen des Bewilligungsbescheids schon über das bevorstehende Verfahren nach Ende der Karenzzeit informieren zu können. Sollte die Wohnung für die Personenanzahl nämlich zu groß sein, so wissen Leistungsberechtigte direkt von Anfang an, dass sie in den folgenden beiden Jahren nach einer kleineren Wohnung suchen müssen. Zwar ist für den SoVD nachvollziehbar, dass im SGB XII angenommen werden kann, dass Leistungsbeziehende die Hilfebedürftigkeit häufig nicht mehr überwinden werden können (anders als im SGB II) und daher eine Verfahrensankündigung zwingend notwendig ist, wäre es auch im SGB II wünschenswert, dass SGB II-Beziehende frühzeitig darüber informiert würden, dass sie mit Ablauf der Karenzzeit eine neue Wohnlösung werden finden müssen. Auch für sie wäre das für ihre Planungssicherheit zuträglich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise mahnt der SoVD an, auch die Menschen bei der Bürgergeldreform mitzudenken, die schon länger im Leistungsbezug sind und von der Karenzzeitregelung nicht profitieren. Diese Leistungsbeziehenden geraten massiv unter Druck. Die Lebensmittel- und Energiepreise sind in einer Weise angestiegen (und steigen weiter an), dass es nicht mehr nur darum geht, ob mit den aktuellen Regelsätzen soziokulturelle Teilhabe möglich ist. Die Menschen sind akut in Existenznot. Der Kühlschrank bleibt zum Ende des Monats schon jetzt immer häufiger leer. Mit dem Auslaufen des Sozialschutzpakets Ende 2022 werden die Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe nicht mehr übernommen und Leistungsbeziehende werden ihre (Nebenkosten-)Rechnungen damit nicht mehr bezahlen können. Daher brauchen wir so schnell wie möglich eine Regelsatzermittlung, die der aktuellen Preisentwicklung tatsächlich Rechnung trägt und die die methodischen Mängel endlich beseitigt. Denn dann lägen die Regelsätze, wie der Paritätische Gesamtverband ermittelt hat, bei über 650 Euro.[1]

[1] Vgl. https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/erhoehung-hartz-iv-paritaetischer-unterstuetzt-vorstoss-von-hubertus-heil-zur-neuberechnung-der-regelsaetze/

Bis zur Neubemessung der Regelsätze muss aus Sicht des SoVD Leistungsberechtigten ein Sofortzuschlag gewährt werden. Wie die Studie des DIW zeigt, sind allein 100 Euro aktuell nötig, um das Inflationsgeschehen auszugleichen.[2]

Ab 2023 sind die Heizkosten bis zu den Angemessenheitsgrenzen wieder gedeckelt. Leistungsbeziehende werden dann den Mehrbetrag beim Wohnen bzw. Heizen wieder aus den Regelsätzen begleichen müssen. Als SoVD fordern wir mindestens für die Dauer der Energiekrise, dass die Heizkosten auch für Leistungsbeziehende übernommen werden, die nicht von den Karenzzeiten profitieren. Des Weiteren fordert der SoVD, dass die Stromkosten aus den Regelsätzen herausgelöst werden und aus den genannten Gründen ebenfalls in tatsächlicher Höhe für die Dauer der Energiekrise anerkannt werden.

Vermögensberücksichtigung (Karenzzeit und Schonvermögen)

Art. 1 Nr. 12 (§ 12 SGB II-neu), Art. 5 Nr. 13 (§ 90 SGB XII-neu), Art. 9 Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII

§ 12 SGB II-neu regelt die Vermögensberücksichtigung. Beim Vermögen soll ebenfalls eine Karenzzeit von zwei Jahren eingeführt werden. In diesem Zeitraum würde Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht berücksichtigt, sofern erklärt wird, dass dieses nicht erheblich ist. Als erheblich gilt Vermögen nur dann, wenn es 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebenden Person übersteigt. Bei der Vermögensprüfung nach Ablauf der Karenzzeit sollen die Freibeträge auf 15.000 Euro im SGB II erhöht werden und bestimmte (neue) Vermögensgegenstände von der Vermögensprüfung ausgenommen werden. So soll der PKW im SGB II ohne Angemessenheitsprüfung bei der Vermögensprüfung künftig nicht mehr berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge zur Alterssicherung – unerheblich ist dabei, ob sie staatlich gefördert sind (z.B. Riesterrente) oder nicht (z.B. Banksparpläne).

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll durch Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch das Schonvermögen für Leistungsbeziehende nach dem SGB XII von bisher 5.000 Euro auf 10.000 Euro angehoben werden. Außerdem wird zukünftig ein „angemessenes Kraftfahrzeug" (Verkehrswert von nicht mehr als 7.500 Euro) nicht mehr als Vermögen berücksichtigt, wodurch Leistungsbeziehende im SGB XII einen PKW bis zur Angemessenheitsgrenze behalten dürfen.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt ausdrücklich, dass die Vermögensprüfung in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs ausgesetzt werden soll. Damit wird die SoVD-Forderung nach der Verstetigung der Regelung zum vereinfachten Zugang zur

[2] Vgl. https://www.diw.de/de/diw_01.c.845986.de/nachrichten/ein_besserer_notfallplan_muss_her.html

Grundsicherung während der Corona-Pandemie umgesetzt. Außerdem begrüßt der SoVD, dass die Schonvermögensgrenzen angehoben werden sollen und der PKW im SGB II keiner Angemessenheitsprüfung mehr unterzogen werden soll. Auch die Neuerung, dass Versicherungsverträge zur Alterssicherung bei der Vermögensprüfung nicht berücksichtigt werden sollen, hält der SoVD für dringend erforderlich, um Altersarmut vorzubeugen.

Der SoVD begrüßt des Weiteren die Anhebung des Schonvermögens im SGB XII als einen Schritt in die richtige Richtung. Allerdings wird durch die gleichzeitige Anhebung des Schonvermögens im SGB II auf 15.000 Euro pro Person die Ungleichbehandlung der Schonvermögen im SGB II und SGB XII nicht aufgehoben, sondern fortgeschrieben. Hier ist es aus Sicht des SoVD nach wie nicht nachvollziehbar, warum eine solche Ungleichbehandlung besteht. Das Schonvermögen im SGB XII sollte daher ebenfalls auf 15.000 Euro angehoben werden. Der SoVD begrüßt ausdrücklich, dass SGB XII-Beziehende (darunter u.a. Beziehende der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nun endlich einen eigenen PKW behalten dürfen. Gerade für ältere Menschen und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen ist ein eigener PKW eine Grundvoraussetzung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben – insbesondere in ländlicheren Gegenden, in denen der öffentliche Personennahverkehr nicht gut ausgebaut ist. Allerdings soll im SGB XII eine Angemessenheitsgrenze für einen eigenen PKW in Höhe von 7.500 Euro gelten. Im SGB II gibt es diese Grenze nicht. Unabhängig davon, dass es eine weitere Ungleichbehandlung darstellt, kann diese bei einem Übergang vom SGB II ins SGB XII dazu führen, dass das Auto verkauft werden muss, weil es über der Angemessenheitsgrenze liegt. Aus Sicht des SoVD sollte daher – auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – hier ebenfalls eine Gleichbehandlung aller Leistungsbeziehenden im SGB II und SGB XII gelten.

Im SGB II gibt es darüber hinaus eine Klarstellung, dass alle Versicherungsverträge, die der Alterssicherung dienen, zukünftig nicht mehr als Vermögen berücksichtigt werden sollen. Diese Regelung fehlt im SGB XII und sollte dringend auch auf dieses Sozialgesetzbuch übertragen werden. Damit könnte ein wesentlicher Beitrag zur Bekämpfung von Altersarmut geleistet werden, wenn beispielsweise erwerbsgeminderte Personen nicht mehr dazu verpflichtet werden, ihre privaten Altersvorsorgeverträge aufzulösen bevor sie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten können und damit sehenden Auges auch nach Renteneintritt weiterhin auf diese Leistungen angewiesen sein werden.

Einkommensberücksichtigung

Art. 1 Nr. 10 (§ 11a SGB II-neu), Art. 5 Nr. 12 (§ 82 SGB XII-neu)

Bei der Einkommensberücksichtigung würde sich nach § 11a Absatz 1 SGB II-neu ergeben, dass Aufwandsentschädigungen oder nebenberufliche Tätigkeiten, die steuerfrei sind, bis zu einer Grenze von kalenderjährlich 3.000 Euro nicht berücksichtigt würden. Von dieser

Regelung würden insbesondere ehrenamtlich Engagierte profitieren. Außerdem soll das Einkommen aus Ferienjobs von Schüler*innen unter 25 Jahren beim Einkommen nicht mehr berücksichtigt werden.

Auch im SGB XII-neu (§ 82) soll bei der Einkommensberücksichtigung in Bezug auf Ferienjobs von Schüler*innen eine kongruente Regelung wie im SGB II erfolgen.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt sehr, dass der systematische Unterschied bei den Absetzbeträgen für Aufwandsentschädigungen Ehrenamtlicher im Sozialrecht im Vergleich zum Steuerrecht abgeschafft werden soll. Der bislang geltende Absetzbetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II in Höhe von 250 Euro kann nur monatlich abgesetzt werden. Nun soll er als jährliche Gesamtsumme abgesetzt werden – davon profitiert das Ehrenamt, denn nicht immer werden die Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt. Die Anpassung wird der gesellschaftlichen Bedeutung vom Ehrenamt gerecht und trägt darüber hinaus zur Verwaltungsvereinfachung bei. Im SGB XII findet sich keine entsprechende Regelung, obwohl insbesondere ältere Menschen sich häufig ehrenamtlich engagieren. Im Sinne einer Harmonisierung zwischen SGB II und SGB XII muss hier dringend nachgebessert werden.

Die Freistellung sogenannter „Ferienjobs" von der Einkommensberücksichtigung beschränkt sich nach bisherigem Recht nach § 1 Absatz 4 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung auf in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten, soweit die Einkünfte einen Betrag in Höhe von 2 400 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten. Die nun beabsichtigte vollständige Freistellung begrüßt der SoVD sehr. Jugendliche, deren Eltern existenzsichernde Leistungen erhalten, können sich so aus eigener Kraft ihre Teilhabechancen verbessern und sich etwas leisten, das ohne ihren Ferienjob nicht möglich gewesen wäre. Das löst allerdings nichts das Grundproblem – denn Kinder und Jugendliche gehören aus Sicht des SoVD nicht in den Grundsicherungsbezug. Daher fordert der SoVD, dass die beabsichtigte Einführung einer Kindergrundsicherung nicht auf die lange Bank geschoben wird.

Kooperationsplan

Art. 1 Nr. 16 (§ 15 SGB II-neu)

In § 15 SGB II-neu wird das neue Instrument des Kooperationsplans näher definiert. Der Kooperationsplan ist ein kooperatives, rechtlich unverbindliches Planungsinstrument, mit dem eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe erreicht werden soll. Mögliche Rechtsfolgen werden damit nicht mehr in den Mittelpunkt gestellt. Er wird zwischen Integrationsfachkraft und erwerbsfähigem Leistungsberechtigten erstellt und soll eine Potenzialanalyse enthalten, die auf Fähigkeiten, (non-)formale Qualifikationen und Stärken (auch Soft Skills) des Leistungsberechtigten abstellt. Durch die umfassende Betrachtung des Menschen sollen seine Bedarfe, Fähigkeiten sowie seine individuellen Handlungs- und Unterstützungsbedarfe erkannt werden, um die erforderliche Unterstützung zu planen und Handlungsoptionen zu entwickeln. Auf dieser Grundlage soll die Gestaltung des Eingliederungsprozesses und auch das Eingliederungsziel gemeinsam festgelegt werden. Mitwirkungspflichten sollen definiert (z.B. Eigenbemühungen, wie Erstellen eines Lebenslaufs, Teilnahme an Vorstellungsgesprächen oder Ähnliches) und beabsichtigte Maßnahmen aufgeführt werden. Außerdem werden infrage kommende Unterstützungsleistungen und Fördermöglichkeiten, mit denen die Hilfebedürftigkeit überwunden oder verringert werden kann, in den Fokus genommen werden. Mögliche Tätigkeitsbereiche können in dem Kooperationsplan definiert werden.

Außerdem wird das starre Schriftformerfordernis aufgegeben, der Kooperationsplan muss lediglich in Textform (z.B. per Mail) abgestimmt werden. Der Kooperationsplan soll die Eingliederungsvereinbarung nach geltendem Recht ablösen und kein öffentlich-rechtlicher Vertrag sein, der Rechtsfolgebelehrungen zur Folge hätte. Er bietet daher also nicht (mehr) die Grundlage für Leistungsminderungen. Der Kooperationsplan soll regelmäßig überprüft und modifiziert werden können. Prüfungen sollen spätestens alle sechs Monaten erfolgen.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt, dass die rechtlich verbindliche Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan abgelöst werden soll. Das vereinfacht nicht nur die Zusammenarbeit zwischen der Integrationsfachkraft und dem/der Leistungsbeziehenden, der SoVD ist auch zuversichtlich, dass damit ein neues Klima in den Jobcentern Einzug erhalten kann, das nicht von Gängelungen und sofortiger Sanktionierung geprägt ist. Dafür ist natürlich einerseits die Vertrauenszeit entscheidend (siehe weiter unten), aber dadurch, dass der Kooperationsplan z.B. auch auf Stärken und Softskills abstellt, wird die Integrationsfachkraft dazu angehalten, sich positiv mit den Leistungsberechtigten auseinanderzusetzen.

Begrüßenswert ist darüber hinaus, dass der Kooperationsplan in Textform zu verabreden ist. So kann am Ende der Erarbeitung des Kooperationsplans dieser auch in einer Mail festgeschrieben werden. Diese Änderung ist sachgemäß, denn die Jobcenter arbeiten mit

den Leistungsbeziehenden, nicht zuletzt seit der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen, vielfach auf digitalem Weg zusammen.

Zwar steht im begründeten Teil, dass der Kooperationsplan klar und deutlich formuliert sein soll, allerdings fehlt ein entsprechender Hinweis im Gesetzestext des Referentenentwurfs. Der SoVD regt an, dass da nachgebessert wird, denn für Leistungsbeziehende ist eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe nur möglich, wenn sie auch wirklich verstehen können, was gemeinsam im Kooperationsplan beschlossen wird. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext würde damit auch einer möglichen Praxis vorbeugen, dass gegebenenfalls alte Textbausteine aus den Eingliederungsvereinbarungen in den Jobcentern für den neuen Kooperationsplan benutzt werden. Ein weiteres Problem des Kooperationsplan sieht der SoVD darin, dass dieser hinzugezogen werden wird, wenn die Mitwirkungspflichten per Verwaltungsakt mit Rechtsfolgebelehrung eingefordert werden. Damit ist der Kooperationsplan nicht im eigentlichen Sinne ein rechtlich verbindliches Dokument, er wird im zweiten Schritt, wenn die Vertrauenszeit endet, jedoch herangezogen, um die Mitwirkungspflichten rechtlich verbindlich einzufordern. Es ist vollkommen unklar, ob Leistungsberechtigte im Vorfeld bei der gemeinsamen Erarbeitung des Kooperationsplan wissen, welche Folgen sich auf Grundlage dieser Vereinbarungen für sie noch ergeben können.

Vertrauenszeit

Art. 1 Nr. 16 (§ 15a SGB II-neu)

In § 15a SGB II-neu wird die Vertrauenszeit und das Verfahren bei Pflichtverletzungen näher definiert. Die Vertrauenszeit am Anfang des Leistungsbezugs beginnt mit dem Abschluss des Kooperationsplans und gilt mindestens sechs Monate. In dieser Zeit sind Leistungsbeziehende vor Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen geschützt. Meldesäumnisse hingegen sind von der Vertrauenszeit ausgenommen – auch in der Vertrauenszeit kann bei Meldeversäumnissen ein Verwaltungsakt mit Rechtsfolgebelehrung und anschließender Leistungsminderung erfolgen.

Wenn die Zusammenarbeit gut funktioniert, soll die Vertrauenszeit durchgehend die geltende Form der Zusammenarbeit bilden. Sobald aber Absprachen des Kooperationsplans ohne wichtigen Grund nicht eingehalten werden – mit Ausnahme der ersten sechs Monate -, endet die Vertrauenszeit. Dann sollen die Mitwirkungspflichten mit einem - nach § 39 Nummer 1 SGB II-neu sofort vollziehbaren Verwaltungsakt - verpflichtend eingefordert und mit Rechtsfolgenbelehrungen als Voraussetzung für Leistungsminderungen verbunden werden. Innerhalb von drei Monaten muss der Leistungsberechtigte diesen Forderungen dann nachkommen, um in die Vertrauenszeit zurückkehren zu können.

Kommt ein Kooperationsplan nicht zustande oder kann nicht fortgeschrieben werden, kann die Agentur für Arbeit diesen verpflichtend mit Rechtsfolgebelehrung einfordern. Die Vertrauenszeit startet auch dann neu, wenn der Leistungsbezug für mehr als sechs Monate unterbrochen war.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt ausdrücklich, dass als Herzstück der Reform nunmehr eine Vertrauenszeit eingeräumt werden soll. Leistungsberechtigte bekämen dadurch zunächst für die ersten sechs Monate des Leistungsbezugs einen Vertrauensvorschuss. Da nicht zuletzt auch viele Selbstständige ohne Umweg über das Arbeitslosengeld I unmittelbar im Grundsicherungsbezug landen, hält der SoVD die neue Regelung für einen wichtigen Paradigmenwechsel, der von einem positiven Menschenbild ausgeht. Um die Vertrauenszeit jedoch auch konsequent umzusetzen, ist aus Sicht des SoVD nötig, auch Sanktionen bei Meldeversäumnissen in der Vertrauenszeit in den ersten sechs Monaten auszusetzen. Auf diese Weise kann das Vertrauen der Leistungsberechtigten gestärkt werden, dass die Integrationsfachkräfte der Jobcenter sie dabei tatsächlich unterstützen wollen, gute Arbeit zu finden anstatt sie in kurzfristige Jobs zu vermitteln.

Nachvollziehbar ist für den SoVD, dass die Vertrauenszeit an das Zustandekommen des Kooperationsplans gekoppelt werden soll. Denn wenn dieses nicht gemeinsam erstellt werden kann, fehlt die Basis der Zusammenarbeit.

Schlichtungsverfahren

In § 15b SGB II wird das Schlichtungsverfahren näher definiert, das z.B. bei Konflikten in Bezug auf den Kooperationsplan oder auch weitere Konflikte zwischen Integrationsfachkraft und Leistungsbeziehenden auf Verlangen der Beteiligten greifen soll. Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger die Voraussetzungen für einen Schlichtungsmechanismus unter Hinzuziehung einer unbeteiligten Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle schaffen. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, einen gemeinsamen Lösungsvorschlag zu entwickeln. Das Schlichtungsverfahren kann bis zu vier Wochen betragen. Schlichtungsverfahren unterbrechen die Vertrauenszeit in den ersten sechs Monaten nicht. Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen sind während des Schlichtverfahrens ausgeschlossen. Sollte jedoch nach vier Wochen keine Einigung erzielt werden, endet die Vertrauenszeit. Wenn aber z.B. zusätzliche Leistungen von Leistungsempfänger*innen eingefordert werden, die die Integrationsfachkraft nicht für zielführend hält, dann bleibt die Vertrauenszeit unberührt im Schlichtungsverfahren.

SoVD-Bewertung: Der SoVD hält ein gesetzlich verankertes Schlichtungsverfahren für einen wichtigen Schritt, um eine bessere Zusammenarbeit zwischen Jobcenter-Mitarbeitenden und Leistungsbeziehenden zu ermöglichen. Auf diese Weise können

Rechtsstreitigkeiten im Vorfeld abgewendet und an gemeinsamen Lösungen gearbeitet werden. Jedoch hat der SoVD große Bedenken, dass die Schlichtung auch im Sinne der Betroffenen verläuft, wenn die erforderliche dritte (unabhängige) Person innerhalb der Dienststelle hinzugezogen wird. Die Gefahr ist groß, dass der*die Arbeitskolleg*in der Integrationsfachkraft nicht zugunsten der Leistungsbeziehenden vermitteln würde. Daher fordert der SoVD, dass eine (tatsächlich) unabhängige Schlichtungsstelle eingerichtet wird.

Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (Sanktionen)

Art. 1 Nr. 33 (§ 31a)

Verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen ihre Pflichten, mindert sich das Bürgergeld um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Die Minderung ist aufzuheben, wenn der Leistungsberechtigte diese nachträglich erfüllt oder sich glaubhaft bereit erklärt, diesen künftig nachzukommen. Der Leistungsberechtige kann verlangen, dass eine Anhörung zum Sachverhalt persönlich erfolgt. Bei mehrmaligen Pflichtverletzungen ohne Nennen eines wichtigen Grundes soll die Anhörung in jedem Fall persönlich erfolgen. Leistungsminderungen sind dann ausgeschlossen, wenn sie im individuellen Fall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würden. Sanktionen über 30 Prozent sind unzulässig und dürfen nicht auf die Kosten der Unterkunft und Heizung erstreckt werden. Nach § 31b Absatz 2 beträgt der Minderungszeitraum bei Pflichtverletzungen drei Monate, es sei denn, die Pflichten werden vorher erfüllt bzw. die glaubhafte Absicht der Erfüllung erklärt.

Vorgesehen ist außerdem, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot zur Prüfung des Kooperationsplans erhalten.

SoVD-Bewertung: Der SoVD hat immer wieder darauf hingewiesen, dass Leistungsminderungen ausschließlich als Ultima Ratio Anwendung finden dürfen und die Praxis in den Jobcentern, bis zu 60 Prozent der Leistungen zu kürzen (und bei jungen Menschen sogar die Zahlungen ganz zu streichen), nicht mit der Wahrung des Existenzminimums vereinbar sind. Daher begrüßt der SoVD, dass der Gesetzgeber mit vorliegendem Referentenentwurf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen beabsichtigt. Aus Sicht des SoVD können die Regelungen zu Leistungsminderungen nicht ohne den vorangegangenen Prozess bewertet werden. Dabei gilt es zu beachten, dass Leistungsbeziehenden zunächst eine Vertrauenszeit von mindestens sechs Monaten eingeräumt wird, in der Pflichtverletzungen nicht zu Sanktionen führen können. Erst wenn dann die Mitwirkungspflichten weiterhin nicht erfüllt werden, können diese verbindlich eingefordert werden. Leistungsbeziehende haben dann drei Monate Zeit, diese zu erfüllen – erst, wenn dem nicht nachgekommen wird, erfolgen Leistungsminderungen. Aus Sicht des SoVD wird bei dem geplanten Verfahren den Leistungsberechtigten ausreichend

Möglichkeiten und Zeit gegeben, mitzuwirken. Insofern erfüllt das geplante Verfahren den SoVD-Anspruch, dass Sanktionen bei Pflichtverletzungen nur im allerletzten Schritt Anwendungen finden können. Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen sollen 30 Prozent des Regelsatzes betragen, aktuell also rund 150 Euro bei Alleinstehenden. Das trifft Leistungsberechtige sehr empfindlich. Aus Sicht des SoVD sollte hier eine Vorstufe von 15 Prozent eingeführt werden. Erst bei wiederholter Pflichtverletzung sollen sich Leistungsminderungen auf eine Höhe von 30 Prozent erstrecken können. Dabei ist unerlässlich, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung von Sanktionen nicht berührt werden – auch dieser Anforderung kommt der Referentenentwurf nach. Der SoVD fordert, diese Regelung ebenfalls auf Stromkosten zu erstrecken, die außerdem aus dem Regelsatz rausgenommen und gesondert gewährt werden sollten (wie die Kosten der Unterkunft und Heizung). Stromsperren würden damit auch der Vergangenheit angehören.

Kritisch betrachtet der SoVD die Regelung, dass auch bei aufstockenden Leistungsbeziehenden Sanktionen möglich sein sollen. Das sind Leistungsberechtigte, die trotz ihrer Erwerbstätigkeit auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, zum Beispiel, weil sie niedrige Einkommen beziehen und ihre Familie damit nicht ernähren können. Aufstockende sind häufig alleinerziehende Frauen. Sie gilt es zu unterstützen, denn diese Menschen stehen multiplen Herausforderungen gegenüber. Neben ihrer Erwerbstätigkeit (häufig auch in Vollzeit), müssen sie nicht nur ihren Familien, sondern insbesondere auch den Anforderungen der Jobcenter gerecht werden. Als SoVD fordern wir, dass aufstockende Leistungsbeziehende keine Leistungsminderungen fürchten müssen. Auf diese Weise können diese Menschen ihre Zeit viel besser investieren, um sich eine Arbeitsstelle zu suchen, die ihre Hilfebedürftigkeit überwinden kann.

Der SoVD begrüßt ausdrücklich, dass vor einer Sanktionierung eine Härtefallprüfung vollzogen werden soll, die sich auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft erstreckt. Auf diese Weise werden besonders vulnerable Personengruppen besser geschützt, z.B. Kinder, die ihre Lebenssituation nicht verändern können.

Sehr positiv bewertet der SoVD darüber hinaus die Neuregelung, dass Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen zwar zunächst für drei Monate gelten sollen, sobald aber die leistungsberechtigte Person die Pflichten erfüllt oder seine*ihre glaubhafte Absicht erklärt, diese erfüllen zu wollen, die Minderung unmittelbar aufzuheben ist. Außerdem soll im SGB II-neu in § 31 die besonders harte Sanktionsregelung für Menschen unter 25 Jahren wegfallen – auch dies entspricht einer jahrelangen Forderung des SoVD. Ein weiteres neues Regelinstrument betrifft die gleiche Personengruppe: bei Feststellung einer Leistungsminderung sollen sie ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft werden. Aus Sicht des SoVD ist auch denkbar, dass die weiteren Leistungsbeziehenden, unabhängig von ihrem Alter, im Falle einer Leistungsminderung ebenfalls ein entsprechendes Angebot erhalten könnten.

Rechtsfolgen bei Meldeversäumnissen (Sanktionen)

Art. 1 Nr. 35 (§ 32 SGB II-neu)

In § 32 SGB II-neu soll eine Änderung in Bezug auf den Minderungszeitraum bei Meldeversäumnissen festgeschrieben werden: Künftig sollen bei Meldeversäumnissen nur noch für einen Monat Leistungen gemindert werden. Der Leistungsminderung um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs soll weiterhin bestehen bleiben.

SoVD-Bewertung: Der SoVD möchte begrüßen, dass in vorliegendem Referentenentwurf der Minderungszeitraum auf einen Monat verkürzt werden soll. Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen bleiben jedoch weiterhin möglich. Wenn Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einem Termin nicht nachkommen, beträgt die Leistungsminderung 10 Prozent des Regelsatzes. Diese Regelung soll auch auf die Vertrauenszeit erstreckt werden. Anders als bei Pflichtverletzungen führen Meldeversäumnisse also auch in der Vertrauenszeit zu Sanktionen. Aus Sicht des SoVD wird die Vertrauenszeit so ihrem Namen nicht gerecht und eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe wird auf diese Weise erschwert. Der SoVD fordert daher, dass sämtliche Sanktionen während der ersten sechs Monate des Leistungsbezugs ausgesetzt werden. Für problematisch hält der SoVD darüber hinaus, dass nicht nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte Meldepflichten unterliegen sollen, sondern alle Leistungsberechtigten (und damit z.B. auch Kinder und Jugendliche). Hier sollte eine Korrektur in § 32 Absatz 1 SGB II-neu vorgenommen werden.

Abschaffung der Zwangsverrentung

Mit Streichung der Wörter „bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres" in § 12a, Nummer 1 SGB II soll die Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Renten wegen Alters (sogenannten Zwangsverrentung) abgeschafft werden.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt es ausdrücklich, dass Leistungsberechtigte zukünftig nicht mehr dazu verpflichtet werden können, eine vorgezogene Altersrente zu beantragen und damit eine Rente mit dauerhaften Abschlägen in Kauf zu nehmen. Dies ist eine langjährige Forderung des SoVD, die nun endlich umgesetzt wird.

Auch wird mit dieser Regelung ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Erwerbsbeteiligung älterer Menschen und der Bewältigung des Fachkräftemangels geleistet, da ältere erwerbsfähige Personen dem Arbeitsmarkt länger erhalten bleiben. Damit passt diese Regelung zu der allgemeinen –begrüßenswerten – Trendumkehr, was die verstärkte Erwerbsbeteiligung älterer Menschen und auch Menschen im Rentenbezug bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit betrifft. Denn seit dem sogenannten Flexirenten-Gesetz und auch jüngst mit dem Vorstoß zur Neuregelung der Hinzuverdienstgrenzen in der

gesetzlichen Rentenversicherung wird es zunehmend attraktiver, auch im hohen Alter erwerbstätig zu sein – sofern dies gesundheitlich möglich ist.

Wegfall des Übergangsgeldes

Für Bürgergeld-Beziehende soll durch Änderung im § 20 SGB VI der Anspruch auf Übergangsgeld wegen der Teilnahme an einer medizinischen Rehabilitation gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entfallen.

SoVD-Bewertung: Der Wegfall des Anspruchs auf Übergangsgeld der gesetzlichen Rentenversicherung während einer medizinischen Rehabilitation führt zu einer Verwaltungsvereinfachung und bringt keine finanziellen Nachteile für die Betroffenen mit sich. Denn Arbeitslosengeld II-Beziehende – später Bürgergeld-Beziehende – erhalten schon heute während einer medizinischen Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung Übergangsgeld nur in Höhe des Arbeitslosengeld II. Nach § 25 SGB II wird dieses Übergangsgeld auch bereits vom Träger der Arbeitsverwaltung vorschussweise gezahlt und dann von den Rentenversicherungsträgern den Trägern der Arbeitsverwaltung erstattet. Diese umständlichen Verwaltungsabläufe werden mit der vorgesehenen Neuregelung vernünftigerweise abgeschafft.

Berlin, den 23. August 2022

DER BUNDESVORSTAND
Abteilung Sozialpolitik

Tacheles e.V.

Interessenvertretung für Einkommensschwache

Erwerbslosen und Sozialhilfeverein

*MITGLIED IM **PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBAND/ / Gegründet 1994***

Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42103 Wuppertal

Tel: 0202 - 31 84 41

Fax: 0202 - 30 66 04

E-Mail: info@tacheles-sozialhilfe.org
Internet: www.tacheles-sozialhilfe.de

Geschäftsführender Vorstand:
Harald Thome

Wuppertal, den 22.08.2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Vorab möchten wir klarstellen, dass es unverzüglich zu einer Erhöhung in den Regelbedarfen und/oder sonstigen Lösungen angesichts der Preis- und Energiepreissteigerungen kommen muss! Mit den jetzigen Regelbedarfen ist ein menschenwürdiges Leben nicht mehr sicherstellbar. Sie waren schon seit Langem zu gering, wurden extra kleingerechnet. In der Inflations- und Energiekrise sind sie das erst recht. Insbesondere für die Menschen, die schon länger im Sozialleistungsbezug sind, seien es die Alleinerziehenden, die Pflegenden oder die Menschen, die aufgrund gesundheitlicher oder sonstiger Einschränkungenschon seit Jahren SGB II-/SGB XII- oder AsylbLG - Leistungen erhalten und ein „Lebenslang“ dieser Leistungen vor sich haben. Denn diese Menschen haben schon lange keinerlei Reserven mehr. Die Vorschläge des Paritätischen zur Höhe der Regelbedarfe erscheinen aus unserer Sicht geeignet.

Wir bekommen in unserer Beratung und Arbeit die Lebenslage der Menschen, die SGB II-, SGB XII- oder AsylbLG – Leistungen beziehen, mit. Wir erleben täglich die unmittelbare Not der sozialleistungsbeziehenden Menschen und können nur sagen: das Geld reicht nicht. Die Regelleistungen decken nicht im Geringsten die gestiegenen Kosten.

Mit größter Sorge schauen wir auch auf die explodierenden Strompreise. Strom war für Sozialleistungsbeziehende schon vor dem Krieg in der Ukraine nicht bezahlbar und ist es jetzt erst recht nicht.
Am 16.02.2022 hatte die LAG aller Jobcenter in NRW bereits einen Hilferuf in einem offenen Brief an Arbeitsminister Heil herausgegeben und aufgrund der enormen Preissteigerung vor einer „Energiekrise ungeahnten Ausmaßes“ gewarnt. Die LAG weist in ihrer Sorge auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung hin, nach der der Gesetzgeber aufgefordert ist, bei massiven Preissteigerungen die Regelbedarfe auch außerhalb der turnusmäßigen Anhebung der Regelbedarfe anzupassen hat (BVerfG vom 23.07.2014, 1 BvL10/12, unter Rn. 144), **dazu müssen** und **wollen wir ebenfalls auffordern.**

Konkret bedeutet das, dass es einen laufenden Sofortzuschlag von mind. 100 EUR pro Monat geben muss, um überhaupt die Preissteigerungen kompensieren zu können. Dauerhaft muss der Regelsatz dann weiter angepasst werden.

Das bedeutet weiter, dass alle Regeln, die zur Kürzung bzw. Nicht-Auszahlung der vollen Regelleistungen führen, **sofort auszusetzen sind.**
Sei es wegen nicht Anerkennungen der vollen Unterkunftskosten, wegen Aufrechnung von Darlehen und Rückerstattungsforderungen oder auch die Geltendmachung von Forderungen über die Stellen des Forderungseinzuges. Diese zusätzliche finanzielle Belastung muss ausgesetzt werden.

Das Bundesverfassungsgericht, und auch internationale Vereinbarungen wie die UN-Sozialcharta, haben das Grundrecht auf Sicherung des sozialen und kulturellen Existenzminimums wiederholt bestätigt. Es umfasst neben einer gesicherten Lebensgrundlage auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Dieses Grundrecht auf das soziale und kulturelle Existenzminimum und auf Teilhabe ist nicht mehr erfüllt, Erstrecht nicht, bei den Menschen, die noch nicht einmal die volle Regelleistung zum Leben haben.

Hier ist der Gesetzgeber gefragt, jetzt und sofort aktiv zu werden. Wo und wie führen wir in den einzelnen Punkten unserer Stellungnahme aus.
Soweit dies in der kurzen Zeit der Möglichkeit zur Stellungnahme für uns als Klein-NGO möglich war, haben wir diese Punkte begründet und auch konkrete Änderungen vorgeschlagen. Unsere Änderungsvorschläge arbeiten wir immer an den jeweiligen Stellen in der Reihenfolge des Gesetzes ein.

Auch sind wir regelrecht erschrocken darüber, dass es im SGB XII nicht zu relevanten Änderungen kommen soll. Daher haben wir uns insbesondere mit dem Bereich der dringend notwendigen Änderungen im SGB XII beschäftigt. Vieles ist nur eine Angleichung an die Regelungen im SGB II. Das dies von einer NGO kommen muss und nicht vom Ministerium, ist nicht nachvollziehbar.

Außerdem haben wir uns mit den Leistungsausschlüssen für bestimmte nicht-deutsche Staatsangehörige beschäftigen müssen und die notwendigen Änderungen im SGB II und SGB XII herausgearbeitet. Diese derzeit gültigen Regeln sind verfassungsrechtlich unhaltbar ist, sie führen in der Praxis dazu, dass insbesondere für Unionsbürger*innen keinerlei sozialstaatliche Absicherung gewährleistet wird, sondern die Betroffenen am Rande (oder sogar unterhalb) der Verelendung leben müssen. Es handelt sich faktisch um eine 100-Prozent-Sanktion, die mit verfassungsrechtlichen Vorgaben offenkundig nicht zu vereinbaren ist.

Dann haben wir einige dringend notwendige Änderungen im Bereich der alten und schwerbehinderter Menschen eingearbeitet. Deren Belange finden trotz klarer Rechtslage im BGG wie so oft kaum Berücksichtigung.

Die Verbesserungen täuschen aber nicht darüber hinweg, dass sich an der Struktur des SGB II nichts wesentlich verändert, weil sowohl die Integration als auch die Leistungsabteilung die Leistungsberechtigten SGB II weiterhin als Bürger 2. Klasse behandeln werden. Eine Reform, die den Umgang auf Augenhöhe vorsieht, kann sich nicht auf kosmetische Korrekturen beschränken, wenn an den Strukturprinzipien des Gesetzes nichts geändert wird. Profitieren wird hier vor allem vorübergehend eine Gruppe, die neu in den Leistungsbezug kommt, d.h. der Unterschied der Gruppen wird eher verschärft. Und mit schönen neuen Begrifflichkeiten wie Karenzzeiten, Kooperationsplan und Vertrauenszeiten, werden in Zeiten mangelnder Ausfinanzierung des Sozialsystems die Situation nicht verbessern, eher die Kluft zwischen den Gruppen erweitern. Die Bürger zweiter Klasse bleiben dem SGB II erhalten und mit den fehlenden SGB-XII-Änderungen schaffen wir hier sogar noch die Bürger dritter Klasse. So wird Hartz IV weder überwunden noch ist der neue Begriff "Bürgergeld" gerechtfertigt.

Aufgrund des Umfangs unsrer Stellungnahme und aus Gründen der Vereinfachung werden die Wertungen mit einem grünen „+“ oder einem roten „-“ eingeleitet. Damit soll der inhaltlichen Wertung eine visuelle positive bzw. negative Einordnung vorangestellt werden. Danach folgen im Regelfall **Vorschläge** zur Verbesserung. Dieses Papier bezieht sich im 1. Teil auf die Änderungen nach Art. 1, des Referentenentwurfs zum Bürgergeld, also des SGB II-Teil und im 2. Teil zum 5. Art. und 9. Art. des Bürgergeldgesetzes, also den SGB XII-Teil.

Stellungnahme zu den Änderungen in Art. 1 des Bürgergeldgesetzes (Änderungen im Bereich des SGB II):

1. **Zu Art. 1, Nr. 3, § 1 Nr. 3 SGB II-E: Erweiterung in Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

   Es sollen nun, mithilfe des SGB II, Nachteile erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, die sich aus einem der in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) genannten Gründe ergeben, überwunden werden. Ziel ist es „Benachteiligungen wegen ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“.
   (Art. 1, Nr. 3, § 1 Nr. 3 SGB II-E)

   Wertung:
   + Diese Regelungen werden begrüßt, weil damit alle im AGG genannten Diskriminierungsgründe erfasst sind, was eine erhebliche Erweiterung bedeutet. Bislang war nur geschlechts- und behinderungsbezogene Benachteiligung genannt. Leider ist die Realität häufig eine andere, so auch schon im Gesetzgebungsverfahren und bei der Namensgebung des Gesetzes selbst. Benachteiligungen finden in den „Niederungen“ der Leistungsgewährung vielfältig statt.

   - Es erschließt sich nicht, warum das Gesetz „Bürgergesetz“ heißen soll und damit alle Frauen alleine schon von seinem Namen her diskriminiert werden. Der Name ist bereits ein Verstoß gegen das AGG.

   Vorschlag: das Gesetz in Bürger*innengeld-Gesetz umzubenennen.

   - Warum dieses Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbot nur auf „erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ also nur Menschen ab 15 Jahren, die nicht voll erwerbsgemindert sind, aber nicht unter 15 Jahre oder Menschen, die mindestens 15 und voll erwerbsgemindert sind, beziehen soll, ist nicht nachvollziehbar und stellt selbst eine Diskriminierung nach § 1 AGG dar.

   Vorschlag: Hier ist dringend das Wort „erwerbsfähige“ zu streichen.

2. **Zu Art. 1, Nr. 4, § 3 Abs. 1 S. 3 SGB II-E). Analog Art. 1 Nr. 16, § 15 Abs. 1 S. 1 SGB II-E, Art. 1 Nr. 16, § 15 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB II-E: Abschaffung des Vermittlungsvorrangs**

   Vorrangig sollen Leistungen erbracht werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich (Art. 1, Nr. 4, § 3 Abs. 1 S. 3 SGB II-E). Analog Art. 1 Nr. 16, § 15 Abs. 1 S. 1 SGB II-E, Art. 1 Nr. 16, § 15 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB II-E).

   Durch diese grundsätzliche Änderung soll von der bisherigen Regelung, Pflicht zur Annahme jeder noch so prekären und schlecht bezahlten Arbeit (Kern der Agenda 2010) Abstand genommen werden und hin zu Vorrang von Ausbildung und berufsabschlussbezogenen Weiterbildung bzw.

Teilnahme an einem Integrationskurs oder berufsbezogener Förderung der deutschen Sprache (soweit keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorliegen).

Wertung:
+ Diese Regelung ist zu begrüßen.

3. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Telefonische und persönliche Erreichbarkeit von Sozialleistungsträgern und bürgerfreundliche Leistungsgewährung**
(zu § 3a SGB II)

Besonders die Träger von SGB II-Leistungen müssen immer wieder akute und gegenwärtige Bedarfe von Menschen in Notlagen decken. Dafür ist es erforderlich, dass die anspruchsberechtigten Personen unmittelbar und ohne Zugangsbarrieren die Behörde erreichen können. Die sofortige Erreichbarkeit ist beispielsweise erforderlich, um Akutanträge stellen zu können (§ 42 Absatz 1 Satz 2 SGB I und § 41a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II): zum Beispiel Anträge auf Übernahme der Kosten aus Energierückständen, Zustimmung zur Anmietung von Wohnungen oder bei akuter Mittellosigkeit. Die Jobcenter müssen daher unmittelbar und ohne Termin für die Leistungsberechtigten erreichbar sein. Es soll ein Klima des Vertrauens und des Respekts entstehen, in dem ein Raum geschaffen wird für Beratung und Aufklärung. Voraussetzung dafür ist eine Kultur des vertrauensvollen Umgangs miteinander und des gegenseitigen Respekts gesetzlich zu verankern.

Dazu machen wir konkrete Vorschläge und orientieren uns an den Grundzügen der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO).

Vorschlag: Wir schlagen daher vor, einen § 3a SGB II in das SGB II einzufügen, der die folgenden Regeln enthalten sollte:

„§ 3a SGB II Bürgerfreundliche Leistungsgewährung

(1) Die Jobcenter richten ihre Maßnahmen zur Gestaltung einer wirksamen bürgerfreundlichen und dienstleistungsorientierten Verwaltung an den Bedürfnissen der Bürger aus. Die Bürgerfreundlichkeit und Dienstleistungsorientierung der Behörden sind stetig zu verbessern.

(2) Den Bürgern ist freundlich und mit Verständnis für ihre Belange zu begegnen. Ihnen ist soweit wie möglich Rat und Hilfe zu gewähren. Sie sind bei der Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu unterstützen und über Zuständigkeiten, notwendige Unterlagen oder Möglichkeiten zur Gestaltung und Beschleunigung des Verfahrens zu informieren. Menschen mit Behinderung, werdende Mütter und Elternteile mit Kleinkindern sind bevorzugt zu bedienen.

(3) Das Verwaltungshandeln muss nachvollziehbar und unparteiisch sein. Auf sachbezogene Vorstellungen der Bürger ist bei der Ermessensausübung und bei der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe besonders einzugehen.

(4) Hat ein Gericht zu Gunsten eines Bürgers entschieden, so soll vorbehaltlich besonderer

Vorschriften nur dann ein Rechtsmittel eingelegt werden, wenn ein öffentliches Interesse die weitere Rechtsverfolgung auch unter Berücksichtigung der dem Bürger hieraus erwachsenden Belastung erfordert.

(5) Die Behörden und Organisationseinheiten wirken so zusammen, dass für die Bürger ein möglichst geringer Aufwand durch persönliche Vorsprachen und Schriftverkehr entsteht.

(6) Die Jobcenter haben für die Bürger persönlich, telefonisch, schriftlich, per Telefax und elektronisch erreichbar zu sein.

(7) Während der Öffnungszeiten nach § 3a Absatz 8 SGB II müssen Rechtsbehelfe, Anträge und sonstige Erklärungen entsprechend § 20 Absatz 3 SGB X ohne Einschränkungen entgegengenommen werden.

(8) Jobcenter sollen an Arbeitstagen von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (am Freitag bis 14:00 Uhr) geöffnet sein. Ein Tag in der Woche kann ein Jobcenter als einen für den Publikumsverkehr freien Tag bestimmen. Bei Bedarf sind den Bedürfnissen der Bürger angepasste zusätzliche Sprechzeiten anzubieten. Nach Möglichkeit sollen individuelle Terminvereinbarung angestrebt werden.

(9) Bei Bedarf sollen Sprechstunden und Amtstage auch außerhalb des Dienstsitzes abgehalten werden. Sie sind ortsüblich bekannt zu geben."

3. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: § 7 Abs. 1 SGB II: Ausschlüsse von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit**
(zu § 7 Abs. 1 SGB II)

§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II sieht im bisherigen Recht Ausschlüsse für bestimmte Gruppen nicht-deutscher Staatsangehöriger von den Leistungen des SGB II vor. Der Gesetzentwurf zum Bürger*innengeld plant hierzu keine Änderung. Vielmehr sollen weiterhin folgende Gruppen von Bürger*innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ausgeschlossen bleiben:

- in den ersten drei Monaten des Aufenthalts, sofern noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1). Dieser Ausschluss bezieht sich vor allem auf noch nicht erwerbstätige Unionsbürger*innen.
- die kein (materielles) Aufenthaltsrecht haben (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. a SGB II). Auch dieser Ausschluss wirkt sich in erster Linie auf Unionsbürger*innen aus, die keine Arbeit gefunden haben oder schon länger arbeitslos sind.

- die über ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche verfügen (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. b SGB II). Betroffen sind hiervon zum einen drittstaatsangehörige Fachkräfte, die nach einem Studien- oder Berufsabschluss in Deutschland gem. § 20 AufenthG für bis zu 18 Monate eine adäquate Arbeitsstelle suchen können. Zum anderen betrifft der Ausschluss Unionsbürger*innen, die noch keine Arbeit finden konnten, oder die diese verloren haben.

- die leistungsberechtigt nach AsylbLG sind (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II) sind. Dies sind in erster Linie Menschen während des Asylverfahrens oder mit einer Duldung.

Wertung:
- Die Leistungsausschlüsse für bestimmte nicht-deutsche Staatsangehörige führen zu einem Zustand, der verfassungsrechtlich unhaltbar ist. Denn sie führen in der Praxis dazu, dass insbesondere für Unionsbürger*innen keinerlei sozialstaatliche Absicherung gewährleistet wird, sondern die Betroffenen am Rande (oder sogar unterhalb) der Verelendung leben müssen. Es handelt sich faktisch um eine 100-Prozent-Sanktion, die mit verfassungsrechtlichen Vorgaben offenkundig nicht zu vereinbaren ist. Die Auffangnorm der Überbrückungsleistungen in § 23 Abs. 3 SGB XII stellt lediglich eine Simulation von Grundrechtskonformität dar, da diese in der Realität nicht zugänglich sind. Darüber hinaus ist es auch aus integrationspolitischen Gründen nicht nachvollziehbar, Personen, die als Arbeitsuchende einen engen Arbeitsmarktbezug haben, vom Leistungssystem für erwerbsfähige Personen auszuschließen.
Der Ausschluss von Personen, die leistungsberechtigt nach AsylbLG sind, ist ebenfalls integrationspolitisch kontraproduktiv, da die Regelungen des AsylbLG keinerlei Instrumente für eine Arbeitsmarktintegration vorsehen, sondern im Gegenteil dafür geschaffen worden sind, Integration und Teilhabe zu verhindern. Dies ist widersinnig, da ein erheblicher Teil der betroffenen Menschen über viele Jahre und nicht selten dauerhaft in Deutschland leben wird. Das AsylbLG ist ein Grundsicherungssystem, das zu Abschreckungszwecken und nicht zu Teilhabezwecken geschaffen worden ist. Eine Abschaffung dieses Gesetzes ist daher aus sozial- und integrationspolitischen sowie aus verfassungsrechtlichen Erwägungen überfällig – wie auch die Diskussion um den Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten zum 1. Juni 2022 gezeigt hat.

Vorschlag:
- § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II wird vollständig gestrichen und die betreffenden Personengruppen werden in das System des SGB II eingegliedert.
- Zugleich wird das AsylbLG abgeschafft. Zumindest muss nach kurzer Zeit (z. B. drei Monate) ein Übergang aus dem AsylbLG in das SGB II (nicht SGB XII!) stattfinden.
- Für ausgeschlossene Unionsbürger*innen und andere Arbeitsuchende ist als Minimalforderung zumindest eine Verkürzung der Rückausnahme von den Leistungsausschlüssen in § 7 Abs. 1 S. 4 SGB II unverzichtbar: Ein verfestigter Aufenthalt mit SGB-II-Anspruch darf nicht erst nach fünf Jahren angenommen werden, sondern entsprechend der früheren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts regelmäßig nach spätestens sechs Monaten Aufenthalt.

4. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: § 7 Abs. 3 uns 3a SGB II: Änderung bei der Bedarfsgemeinschaft / Neuregelung für eheähnliche Gemeinschaften**
(zu § 7 Abs. 3 und Abs. 3a SGB II)

In § 7 Abs 3 und 3a SGB II werden die Grundsätze der eheähnlichen bzw. Einstehensgemeinschaft im SGB II getroffen. Diese Regelungen sind repressiv und stehen den Unterhaltsverpflichtungen des BGB entgegen. Sie verhindern eine Familienbildung. Wir möchten und müssen neue Regeln anstoßen.

Vorschlag: Es wird vorgeschlagen, den Begriff eheähnliche Gemeinschaft zu verwenden und dass diese

erst ab drei Jahre des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt oder ab Geburt eines gemeinsamen Kindes besteht.
Wenn einer der Partner ein Kind in den Haushalt einbringt und der nicht leibliche Elternteil sich um das Stiefkind kümmert und dieses versorgt, ist das zu begrüßen und führt nicht zu einer eheähnlichen Gemeinschaft. Bei Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft besteht vom Stiefelternteil mit seinem Einkommen und Vermögen keine Unterhaltspflicht gegenüber dem Stiefkind. Eine Unterhaltspflicht wäre gerichtlich auch nicht durchsetzbar. Diese würde erst ab Unterhaltspflicht nach BGB, also ab Adoption, beginnen. Mit diesen Regelungen, eheähnlicher Gemeinschaft nach drei Jahren, die im Übrigen über Jahrzehnte in der Arbeitslosenhilfe und im BSHG (Vorgängergesetz des SGB XII) und sogar in den Anfängen des SGB II gegolten hat, haben Paare die Zeit, ihr Zusammenleben zu erproben und es wird ihnen eine echte Chance gegeben, als Familie zusammenzuwachsen.
Diese Regelung wird erheblich verwaltungsvereinfachend sein und viel Streit und Konfliktstoff aus der SGB II – Leistungsgewährung nehmen.

Vorschlag: Streichung der jetzigen Regelungen des § 7 Abs. 3 und 3a SGB II und Streichung und Neuformulierung eines neuen § 7 Abs. 3 SGB II.

Dieser soll lauten:

„Eine eheähnliche Gemeinschaft wird nicht vermutet, wenn die Partner nicht länger als drei Jahre in einem Haushalt zusammenleben. Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt bereits vor Ablauf der drei Jahre vor, wenn die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebten. Bringt einer der Partner ein Kind mit in den Haushalt, löst dies keine eheähnliche Gemeinschaft aus. Die Partnerin oder der Partner des Elternteils ist nicht mit seinem Einkommen und Vermögen gegenüber dem Kind zum Unterhalt verpflichtet, es sei denn, sie oder er hat das Kind der Partnerin oder des Partners adoptiert.“

5. Zu Art. 1, Nr. 8, § 7a SGB II-E: Änderung bei der Erreichbarkeit und Erreichbarkeitsverordnung

a. Zu Art. 1, Nr. 8, § 7b SGB II-E: Änderungen der Regelungen zur Erreichbarkeit

Werktägliche postalische Erreichbarkeit ist nunmehr durch Nutzung moderner Kommunikationsmittel oder Postsichtung Dritter möglich und die bisherigen Regelungen des Aufenthalts im „zeit- und ortsnahen Bereich“ werden erheblich erweitert. Zukünftig soll auch der Aufenthalt im Bereich des grenznahen Auslands möglich sein. Weitere Details sollen in einer später zu erlassenden „Erreichbarkeitsverordnung“ geregelt werden.
(Art. 1, Nr. 8, § 7b SGB II-E)

Wertung:
+ Diese Regelung ist zu begrüßen und sie war dringend erforderlich, da die Regelung des § 7 Abs. 4a SGB II wegen des Fehlens einer SGB II-eigenen Erreichbarkeitsanordnung und aufgrund § 77 Abs. 1 SGB II nie in Kraft getreten ist.

Vorschlag: Es könnte aber noch die Möglichkeit eingebaut werden, dass auf Wunsch des jeweiligen Leistungsberechtigten Behördenpost grundsätzlich per E-Mail zu übersenden sei. Eine solche Regelung wäre für viele wohnungslose- und obdachlose Personen sehr hilfreich.

b. **Zu Art. 1, Nr. 8, § 7a Abs. 2 SGB II-E: Nennung von Gründen zur Ortsabwesenheit**
Es werden im Abs. 2 wichtige Gründe genannt, die eine Nichterreichbarkeit rechtfertigen können, wie z.B. die Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Auch Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs, die der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen oder Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Durch die Formulierung „insbesondere“ in § 7b Abs. 2 S. 2 SGB II-E ist eine Öffnungsklausel für weitere Gründe geschaffen worden. Besonders zu begrüßen ist, dass es bei Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes keine vorherige Zustimmung zur Ortsabwesenheit bedarf.
(Art. 1, Nr. 8, § 7a Abs. 2 SGB II-E)

Wertung:
+ Diese Regelung ist zu begrüßen.

Vorschlag: In der Verordnung sollte geregelt werden, dass einer Ortsabwesenheit rechtzeitig zugestimmt werden sollte. SGB II - Beziehende können nur dann kostengünstig Urlaub buchen, wenn sie Monate vorher buchen, besonders in Haushalten mit schulpflichtigen Kindern ist Urlaub nun mal nur in den Ferien möglich und auch aufstockende Arbeitnehmer müssen bei ihren Arbeitgebern rechtzeitig und planungssicher Urlaub anmelden.
Hier muss in der zu erlassenden Verordnung eine klare Regelung gefunden werden.

c. **Zu Art. 1, Nr. 8, § 7a Abs. 3 SGB II-E: Ortsabwesenheit für drei Wochen**
In § 7b Abs. 3 S. 2 SGB II-E soll eine Ortsanwesenheit von „längstens drei Wochen“ normiert werden. Im Arbeitsrecht ist nach § 3 BUrlG ein Anspruch von mind. 24 Werktagen geregelt und im § 19 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz sogar mind. 25 Urlaubstage.
(Art. 1, Nr. 8, § 7a Abs. 3 SGB II-E)

Wertung:
- Die Regelungen im SGB II müssen an die Regelungen im Bundesurlaubs-gesetz angepasst werden und es sind nicht drei Wochen, sondern mindestens 24 Werktage Ortsabwesenheit vorzusehen.

d. **Zu Art. 1, Nr. 14 a), § 13 Abs. 2 SGB II-E: Regelung zur Ortsabwesenheit für Personen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen**
Fehlende Differenzierung für „erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ die aus individuellen Gründen nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
(Art. 1, Nr. 14 a), § 13 Abs. 2 SGB II-E)

Wertung:
- Für die nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Menschen muss eine Sonderregelung getroffen werden.

Vorschlag: Hier sollte eine gesetzliche Regel geschaffen werden, dass von der Arbeitspflicht befreite Personen wie alleinerziehende mit unbetreuten Kindern, Menschen die eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, pflegende Angehörige und Erwerbstätige von der Verpflichtung zur Erreichbarkeit befreit sind. So könnte in § 7b Abs. 1 S. 1. SGB II-E das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt werden und nach Satz 1 ein Satz eingefügt werden, der klarstellt, dass von der Ausnahme aus Satz 1 alle erfasst sind, die einer Erwerbsobliegenheit nicht unterliegen (also nicht arbeitslos sind).

e. **Zu Art. 1, Nr. 8, § 7a SGB II-E: Kein Wegfall von Leistungen für Kinder und Jugendliche**
Nicht geregelt ist die Frage, wie mit den SGB II – Leistungen von Kindern und Jugendlichen zu verfahren ist, wenn diese wegen Ortsabwesenheit rückwirkend oder für die Zukunft wegfallen.
(Art. 1, Nr. 8, § 7a SGB II-E)

Wertung:
- Kinder und Minderjährige tun in der Regel das, was ihre Eltern ihnen sagen. Minderjährige sollten daher aus den Regelungen der Erreichbarkeit in den Ferienzeiten herausgenommen werden.

6. Zu Art. 1, Nr. 9, b) und c), § 11 Abs. 2, Abs. 3 SGB II-E: Anrechnung von Einnahmen

Laut Gesetzesbegründung soll die Neuregelung bei der Berücksichtigung von einmaligen Einnahmen zu einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung führen. Es soll damit geregelt werden, dass einmalige Einnahmen nur im Monat ihres Zuflusses als Einkommen berücksichtigt werden und nicht, wie bisher, auf sechs Monate verteilt wird. Bedarfsübersteigende Beträge werden dann im Folgemonat dem Vermögen zugerechnet.
(Art. 1, Nr. 9, b) und c), § 11 Abs. 2, Abs. 3 SGB II-E)

Grundsätzliche Anrechnung einmaliger und laufender Einnahmen im Zuflussmonat
(Art. 1, Nr. 9, b) § 11 Abs. 2 SGB II-E)

Wertung:
+ Zu begrüßen ist die Regel, dass einmalige Einnahmen nur noch im Zuflussmonat als Einkommen zu berücksichtigen sind, der Rest dann im Zuflussfolgemonat zu Vermögen wird und damit die sechsmonatige Verteilung von Einnahmen entfällt.

- Nicht praktikabel ist, dass diese einmalige Einnahme immer im Zuflussmonat (§ 11 Abs. 2 S. 1 SGB II-E) anzurechnen ist. Das führt dazu, dass es immer zu rückwirkenden Aufhebungsbescheiden kommen muss, die mit Rückforderungen und Aufrechnungen verbunden sind – Ausnahme: die Einnahme ist unterhalb 50 EUR (vgl. § 40 Abs. 1 SGB II-E).

- Durch die Anrechnung der einmaligen Einnahme im Zuflussmonat führt jede größere einmalige Einnahme zu einem kurzfristigen Entfall der Leistung mit der Folge, dass die Krankenkassenpflichtversicherung rückwirkend wegfällt und die Leistungsberechtigten sich für den entsprechenden Monat selbst krankenversichern müssen. Dies führt nicht nur zu einer großen finanziellen Belastung, sondern auch zu einem höheren Verwaltungsaufwand durch An- und Abmeldungen bei den Krankenkassen.

1. Vorschlag: Hier wird angeraten die Anrechnung von einmaligen Einnahmen auf den Zuflussfolgemonat zu legen und dahin gehend den Abs. 2 durch einen weiteren Satz zu modifizieren. Wir denken, dass die jetzige Regel, in der einmalige Einnahmen im Zuflussfolgemonat anzurechnen sind, schon recht geeignet ist.

2. Vorschlag: Hier sollte eine Regelung geschaffen werden, dass der Krankenversicherungsschutz durchgehend erhalten bleibt, wenn es, durch die Anrechnung einer einmaligen Einnahme, zu einer Leistungsunterbrechung von nicht mehr als einem Monat kommt.

7. **Zu Art. 1 , Nr. 9, c), § 11 Abs. 3 SGB II-E: Aufteilung von Nachzahlungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden**

Hier soll entgegen der eigentlichen gesetzgeberischen Intention „Entlastung der Bürgerinnen und Bürger“ doch wieder eine Anrechnung außerhalb des Zuflussmonats erfolgen und wenn es sein muss auf sechs Monate verteilt werden.
(Art. 1, Nr. 9, c), § 11 Abs. 3 SGB II-E)

Wertung:
- Diese maximal restriktive Regelung ist abzulehnen. Es handelt sich bei einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme fast immer um Leistungen die ALG II-Beziehenden unmittelbar gefehlt haben.
Entweder haben andere Sozialleistungsträger pflichtwidrig Leistungen nicht erbracht oder Arbeitgeber oder Unterhaltsschuldner haben nicht gezahlt mit dem Ergebnis, dass diese Gelder den SGB II-Leistungsbeziehenden zur Sicherung des Lebensunterhaltes gefehlt haben. Materiell handelt es sich hier um Nachzahlungen von Leistungen aus einem laufenden Leistungsanspruch. Das Bundessozialgericht hatte mit Urteil vom 24.04.2015 - B 4 AS 32/14 R entschieden, dass diese Einkünfte nur im Zuflussmonat anzurechnen sind, der überschüssige Teil im Folgemonat zu Vermögen wird. Exakt so, wie in Abs. 2-E vorgegeben.
Hier jetzt bei als Nachzahlung zufließenden Einnahmen eine Rückausnahme zu machen, ist nicht schlüssig und stellt eine massive Benachteiligung dar. Eine solche Rechtslage stellt gesetzgeberischen Vermögensraub dar und muss geändert werden. Mindestens aber muss eine Härtefallregel eingebaut werden, dass wenn das zu verteilende Geld verbraucht ist, dieses dann nicht mehr angerechnet werden darf.

Vorschlag: Streichung des Abs. 3-E.

8. **Zu Art. 1, Nr. 10, b), § 11a Abs.1 S. 5 SGB II-E: Verbesserungen bei Einkommensanrechnung im Ehrenamt**

Damit werden Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, bzw. Einnahmen aus Übungsleitertätigkeit in Höhe von bis zu 3.000 Euro jährlich anrechnungsfrei gestellt. Unabhängig davon, ob die Entschädigung monatlich wiederkehrend oder als einmalige Leistung gezahlt wird. (Art. 1, Nr. 10, b), § 11a Abs.1 S. 5 SGB II-E)

Wertung:
+ Diese Regelung ist zu begrüßen. Bisher konnten max. 250 EUR monatlich abgesetzt werden. Das BSG hat zwar bei Zahlung in einer Summe eine monatliche Betrachtung vorgegeben, diese fand aber vielmals keine Beachtung in der Praxis der Jobcenter.

9. **Zu Art. 1, Nr. 10, b), § 11a Abs.1 S. 6 SGB II-E: Anrechnungsfreistellung von Mutterschaftsgeld**
Mutterschaftsgeld wird in Zukunft komplett anrechnungsfrei gestellt. Damit fallen Einkommensanrechnung und Erstattungsanträge des Jobcenters auf Mutterschaftsgeld weg. (Art. 1, Nr. 10, b), § 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II-E)

Wertung:
+ Diese Regelung ist zu begrüßen. Sie bedeutet mehr Leistungen für die Schwangeren bzw. jungen Mütter.

10. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Klarstellung zu Einkünften aus Hausratsverkauf**
(zu § 11b SGB II)

Immer wieder kommt es zu Konflikten wie mit Einkünften aus Hausrat sozialrechtlich umzugehen ist. Also in Fällen in denen eine leistungsbeziehende Person beispielsweise nicht mehr benötige Bekleidung, Platten oder Elektrogeräte veräußert. Häufig werden solche Kleineinkünfte von den Sozialämtern als Einkommen angerechnet. Das BSG hat in einem SGB II-Fall entschieden, dass ein Wertersatz von Versicherungen oder Schädigern, welcher für die Entziehung oder Beschädigung eines zuvor besessenen Vermögensgegenstandes erbracht wird nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, da damit kein Wert dazu erhalten wird, der nicht schon vorher besessen wurde (BSG 9.8.2018 - B 14 AS 20/17 R). Bei dem Verkauf von eigenen Hausratsgegenständen handelt es sich also nicht um einen wertmäßigen Dazu Erhalt, sondern eine Umwandlung von bereits vorhandenem Sachvermögen in Geldvermögen.

Vorschlag: Gesetzliche Klarstellung in § 11a SGB II durch Hinzufügung eines neuen Absatz 7 in dem formuliert wird:

„Einkünfte, die aus dem Verkauf von Hausrat und anderen dem angemessenen Sachvermögen zuzuordnenden Gegenständen resultieren, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

11. **Zu Art. 1, Nr. 10, c), § 11b Abs.2b SGB II-E: Anrechnungsfreiheit von Einkommen in Ferienjobs**

Einkünfte die Schülerinnen und Schülern, die allgemein- oder berufsbildende Schulen besuchen

und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Schulferien erzielen, sind anrechnungsfrei.
(Art. 1, Nr. 10, c), § 11a Abs. 7 SGB II-E)

Wertung:
+ Diese Regelung ist zu begrüßen. Bisher waren es 2.400 € (§ 1 Abs. 4 ALG II-V).

- Nicht nachvollziehbar ist, warum die Regelung auf unter 25-jährige begrenzt wird. Die Altersbegrenzung muss entfernt werden

12. **Zu Art. 1, Nr. 10, c), § 11b Abs.2b SGB II-E): Erhöhte Freibeträge für ausbildungsbedingte Kosten für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende**

Erwerbseinkommen von SchülerInnen, Studierenden und Auszubildenden die neben der Ausbildung arbeiten, bleiben zukünftig einheitlich bis 520 Euro, den Wert der neuen Minijob-Grenze ab 1.10.2022, anrechnungsfrei. Vorher waren es 100 EUR zzgl. 20 % des Brutto Einkommens. Diese Regelung gilt nur bis 25 Jahre. Diese Änderung führt zu einer Vereinheitlichung der Freibeträge mit den anderen Sicherungssystemen.
(Art. 1, Nr. 10, c), § 11b Abs.2b SGB II-E)

Wertung:
+ Diese Regelung ist zu begrüßen. Bisher war der anrechnungsfreie Betrag 100 EUR zzgl. 20 % des Brutto Einkommens (§ 11b Abs. 2, 3 SGB II).

- Nicht nachvollziehbar ist, warum die Regelung nur auf bis 25-jährige Personen begrenzt wird, diese Altersbegrenzung sollte entfernt werden.

13. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Bereinigung von Ausbildungsgeldern und BAföG**
(zu § 11b Abs. 2b S. 2 SGB II)

Absetzbetrag bei Einkünften aus BAföG
Im vorgelegten Gesetzesentwurf wird in § 11b Abs. 2b S. 2 SGB II – E geregelt, dass u.a. bei Einkommen aus BAföG-Leistungen „ein Betrag von mindestens 100 Euro“ abzusetzen ist. Mit diesem Mindestabzugsbetrag sollen alle Versicherungen, Lehrmaterialien und -Bücher, der Internetzugang und sonstige ausbildungsbedingte Kosten abgesetzt werden.
(Art. 1, Nr. 11 b), § 11b Abs. 2b S. 2 SGB II-E)

Wertung:
- Allgemein werden vom BAföG rd. 20 % für ausbildungsbezogene Kosten kalkuliert, das sind beim ab 1.8.2022 geltenden BAföG-Satz 186,80 EUR.

Vorschlag: Hier wird angeregt, den Absetzbetrag für ausbildungsbedingte Kosten mit 20 % des BAföG anzusetzen, sollten diese im Einzelfall höher sein auch nachgewiesene höhere Kosten.

14. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Mindestabsetzbetrag auch bei Unterhaltsleistungen
(zu § 11b Abs. 2b S. 2 SGB II)

Weiterhin soll der „Mindestabsetzbetrag“ nur von den Geldern aus BAföG und sonstiger Ausbildungsförderung abgesetzt werden können. Elternunterhalt ist hier nicht berücksichtigt.
(Art. 1, Nr. 11, § 11b Abs.2b S. 2 SGB II-E)

Vorschlag: Hier sollte eine Ergänzung des Freibetrags auch für Elternunterhalt erfolgen.

15. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Anpassung des Fahrtkostenbetrages bei Benutzung eines Kfz von 20 Cent auf die Pendlerpauschale
(zu § 11b Abs. 2 Nr. 5 SGB II iVm § 6 Abs. 1 Nr. 5 ALG II-V)

Nicht im Gesetzesentwurf enthalten sind die Regelungen zur Änderung von § 11b Abs. 2 Nr. 5 SGB II iVm § 6 Abs. 1 Nr. 5 ALG II-V, derzeitige Fassung.
Da wird geregelt, in welcher Höhe Fahrtkosten bei Benutzung eines Kfz abzusetzen sind. In der ALG II-V wird normiert, dass 20 Cent pro Entfernungskilometer zwischen Wohnort und Arbeitsstätte absetzbar sind. Dieser 20-Cent-Betrag für den Entfernungskilometer gilt unverändert seit Oktober 2005 und muss dringend aktualisiert werden.

Vorschlag: Hier wird angeregt, den Absetzbetrag pro Entfernungskilometer von 20 auf den jeweils gültigen Betrag für die jeweils gültige Pendlerpauschale anzupassen, also derzeit 0,30 Euro für jeweils die ersten 20 Kilometer, danach sind es 38 Cent derzeit.
Diese Modifizierung ist schon lange überfällig und mit Blick auf die aktuelle Entwicklung der Kraftstoffpreise unabdingbar.

16. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Reparaturkosten und Arbeitsmittel sind aus Vermittlungsbudget oder der nach Freien Förderung in die Einkommensbereinigung aufzunehmen
(zu § 11b Abs. 5 SGB II)

Bisher werden Reparaturkosten für ein Kfz oder notwendige Anschaffungen für Arbeitsmittel ausschließlich bei den Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II iVm § 44 SGB III oder der freien Förderung nach § 16f SGB II berücksichtigt. Das bedeutet, dass diese Leistungen zunächst bei der Integrationsfachkraft beantragt werden müssen. Falls diese überhaupt bewilligt werden, kann es oft Wochen dauern, bis es zu einer Entscheidung kommt.

Vorschlag: Hier wird angeregt in § 11b Abs. 5 SGB II eine Ergänzung vorzunehmen und auch Arbeitsmittel, wie beispielsweise eine Brille, ein Taxischein oder notwendige Reparaturen zu den vom Einkommen abzusetzenden Beträgen zuzurechnen.

17. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Arbeiten soll sich lohnen …
(Zu § 11b Abs. 2 SGB II und § 11b Abs. 3 SGB II)

Im Koalitionsvertrag wurde festgehalten, dass bei der Einkommensberücksichtigung eine Verbesserung der Zuverdienstmöglichkeiten und eine Erhöhung der Freibeträge geschaffen werden sollen, mit dem Ziel, Anreize für sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Das Ganze wird nur nicht im Gesetz umgesetzt.

Vorschlag: Es wird daher angeregt, aufgrund des gestiegenen Mindestlohns und der Erhöhung der Minijobgrenze auf 520 EUR, den Grundfreibetrag für Erwerbstätigkeit nach § 11b Abs. 2 SGB II von 100 EUR auf 150 EUR zu erhöhen; des Weiteren den Erwerbstätigenfreibetrag nach §11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II von 20 % auf 30 %, den Freibetrag von §11b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II von 10 % auf 20 % und den Bemessungsbetrag von §11b Abs. 3 S. 2 S. 3 SGB II von max. 1500 EUR auf 1700 EUR.

18. Zu Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 1 und Abs. 2, SGB II-E: Karenzeit bei Schonvermögen. 60.000 EUR für eine und 30.000 EUR für jede weitere Person

In den ersten beiden Jahren des Bürgergeldbezuges werden Leistungen erbracht, wenn kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. „*Erheblich*“ bedeutet hier 60.000 Euro für die erste leistungsberechtigte Person und 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens zwei Jahre keine Leistungen nach diesem Buch bezogen worden sind.
(Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 1 und Abs. 2, SGB II-E)

Wertung:
+ Die Regelung stellt eine deutliche Verbesserung dar und schafft Entlastung für die neu in den Leistungsbezug nach dem SGB II kommenden Menschen. Keine Lösung jedoch gibt es für Menschen, die längere Zeit im Leistungsbezug sind und mit unterdeckten Regelleistungen und ohne jeden Cent Vermögen leben müssen.

- Problematisch bleibt die Regelung für schwerbehinderte Grundsicherungsleistungsempfänger, da bei dieser Personengruppe nicht nur eine nahezu doppelt so hohe Wahrscheinlichkeit besteht, in (Langzeit-)Arbeitslosigkeit zu fallen, sondern bei dieser Personengruppe ein nachweisbar erheblich höheres Risiko eines länger als zwei Jahre andauernden Leistungsbezugs besteht.

18. Zu Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 2 S. 3, SGB II-E: Selbstgenutztes Hauseigentum in Karenzzeitz in jeder Größe geschont

Ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung sind in der Karenzzeit unabhängig von der Größe nicht zu berücksichtigen.
(Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 2 S. 3, SGB II-E)

Wertung:
+ Die Regelung stellt eine deutliche Verbesserung dar und schafft Entlastung für die neu in den

Leistungsbezug nach dem SGB II kommenden Menschen mit Wohneigentum.

- Sollte das Eigentum noch nicht ausfinanziert sein, werden die Tilgungskosten für die Immobilie nicht übernommen, hier wäre eine Rechtsänderung insofern wünschenswert, als dass die Tilgungskosten in der Karenzzeit grundsätzlich darlehnsweise zu übernehmen sind.

19. Zu Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 SGB II-E: Erhöhung der Schongrenze von qm bei selbst genutztem Eigentum

Nach der Karenzzeit gilt ein selbst genutztes Hausgrundstück bis 140 qm und eine Eigentumswohnung bis 130 qm (für eine bis vier Personen) als angemessen und ist damit von der Verwertung ausgenommen. Bei mehr als vier Personen erhöht sich die Wohnfläche um jeweils 20 qm für jede weitere Person.
(Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 SGB II-E)

Wertung:
+ Die Regelung stellt eine deutliche Verbesserung dar, schont „Familienheime“ und stellt sich deutlich gegen die reaktionäre Rechtsprechung des BSG.

- Vollständig fehlt hingegen eine konkrete Mehrbedarfsregelung aufgrund einer Schwerbehinderung (bspw. für Rollstuhlnutzende).

20. Zu Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 4 SGB II-E: Erhöhung des Schonvermögen auf 15.000 EUR pro Person und Übertragbarkeit von Vermögen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft

Nach Ablauf der Karenzzeit wird das Schonvermögen auf 15.000 EUR pro Person in der Bedarfsgemeinschaft festgesetzt. Höhere Vermögensbeträge einzelner Personen sind übertragbar und es ist ein „BG-Vermögen“ zu bilden.
(Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 4 SGB II-E)

Wertung:
+ Die Regelung stellt eine deutliche Verbesserung dar. Bisher betrug das Schonvermögen *Lebensalter* x 150 EUR und es gab keine Übertragbarkeit des Vermögens der Kinder auf die Eltern.

21. Zu Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II-E: Kfz sind ohne Obergrenze geschützt

Kfz sollen grundsätzlich ohne jedwede Obergrenze des Wertes, für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person geschont sein.
(Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II-E)

Wertung:
+ Die Regelung stellt eine Verbesserung dar und schafft Entlastung für die neu in den Leistungsbezug nach dem SGB II kommenden Menschen, da hier nicht aufwendig der Wert eines Kfz ermittelt und anschließend der Wert oberhalb von 7.500 EUR mit dem Schonvermögen

verrechnet werden muss.

22. Zu Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II-E: Altersvorsorgevermögen von 8000 EUR pro Jahr der Selbstständigkeit für nicht rentenversicherungspflichtige Personen

Für Solo-Selbstständige/Freiberufler gilt ein weiteres Altersvorsorgevermögen in Höhe von 8.000 € für jedes angefangene Jahr der Selbständigkeit als nicht zu berücksichtigendes Vermögen, insofern diese von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.
(Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II-E)

Wertung:
+ Diese Verbesserungen beim Vermögenseinsatz ist besonders zu begrüßen, weil es endlich eine Regelung geben soll, welche die Altersvorsorge außerhalb der Rentenversicherung und von Pensionen sichert. Selbstständige verlieren bislang in vielen Fällen ihre Alterssicherung, wenn sie Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen. Diese Regelung ist im Rahmen des Sozialschutzpakets durch Weisung anzuwendendes Recht, das jetzt normativ ins Gesetz aufgenommen wurde.

23. Zu Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 Nr. 1 SGB II-E: Kritik an „angemessener Hausrat“ entsprechend der Lebensumstände während des Bezugs von Bürgergeld

Im vorgelegten Gesetzesentwurf wird angemessener Hausrat geschont. Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit sollen die *Lebensumstände während des Bezugs von Bürgergeld* sein.
(Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 Nr. 1 SGB II-E)

Wertung:
- Diese Regelung ist zwar nur eine Übernahme des alten Gesetzes, sie ist trotzdem nicht tragbar. Im SGB XII werden als Maßstab „die bisherigen Lebensverhältnisse“ (§ 90 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII) herangezogen.

Vorschlag: Die Regelung des SGB XII sollte auf das SGB II übertragen werden. Es kann nicht sein, dass der Hausrat von Haushalten, die zum Teil völlig verarmt sind, als Maßstab zur Angemessenheit herangezogen wird.

24. Zu Art. 1, Nr. 13, § 12a Abs. 2 Nr. 1 SGB II-E und Folgeänderungen: Abschaffung der Pflicht zur vorgezogenen Altersrente

Durch die Streichung der Wörter „bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres“ in § 12a Abs. 2 Nr. 1 SGB II entfällt die Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Renten mit Abschlägen wegen Alters vollständig.
(Art. 1, Nr. 13, § 12a Abs. 2 Nr. 1 SGB II-E und Folgeänderungen)

Wertung:
+ Diese Regelung ist ausnahmslos zu begrüßen.

25. Zu Art. 1, Nr. 15, § 14 Abs. 1 SGB II-E: Erweiterung der Förderung auf nicht arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Durch die Neuregelung wird die Möglichkeit zur Förderung auf alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft ausgeweitet. Somit haben Menschen, die selbst nicht komplett hilfebedürftig sind und aufstockende SGB II-Leistungen erhalten, einen Anspruch auf Unterstützung zur Vermittlung, Betreuung und berufliche Weiterbildung.
(Art. 1, Nr. 15, § 14 Abs. 1 SGB II-E)

Wertung:
+ Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen.

- Die Regelung birgt aber auch die Gefahr, dass dieser Personenkreis vom Jobcenter auch noch drangsaliert wird.

Vorschlag: Hier wäre zur Schaffung einer Kultur des Vertrauens wünschenswert, wenn durch schriftliche Erklärung des Leistungsberechtigten von der „Einbeziehung der Unterstützung" Abstand genommen werden kann. Also eine Verzichtserklärung auf Eingliederung.

26. Zu Art. 1, Nr. 16, § 15 Abs. 1, 2 SGB II-E: Kooperationsplan

Die bisherige *„Eingliederungsvereinbarung"* wird durch einen *„Kooperationsplan"* ersetzt, in dem Jobcenter und Leistungsberechtigte Schritte auf den Weg in den Arbeitsmarkt vereinbaren. Anders als in der Eingliederungsvereinbarung, die noch zu bestimmen hatte, welche Leistungen der/die ELB zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit vom Jobcenter erhält, soll im Kooperationsplan lediglich festgehalten werden, welche Eingliederungsleistungen *„in Betracht kommen"*.
Positiv: Unterstützungsmöglichkeiten für andere Mitglieder der BG werden aufgenommen. In den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Kooperationsplans werden keine Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen den Kooperationsplan verhängt und dies gilt als *„Vertrauenszeit"*.
(Art. 1, Nr. 16, § 15 Abs. 1, 2 SGB II-E)

Wertung:
+ Die Regelung des Kooperationsplanes ist weitgehend identisch mit der bisherigen Regelung zur Eingliederungsvereinbarung. Positiv ist die Einbeziehung anderer BG-Mitglieder in § 14 Abs. 1 SGB II-E und in § 15 Abs. 2 S. 4 SGB II-E.

- Negativ ist, das lediglich festgehalten wird, welche Eingliederungsleistungen *„in Betracht kommen"*. Mit dieser Regelung werden verbindliche Regeln ausgehebelt. Es bestehen zudem Zweifel, ob bei derart einseitiger Regelungslage Sanktionen nach § 31a SGB II möglich sind.

Vorschlag: Hier muss dringend nachgebessert werden.
Wenn SGB II-Leistungsbeziehende „Mitwirkungspflichten" haben und deswegen sanktioniert werden können, muss das Jobcenter auch verbindliche Regeln haben.

27. Zu Art. 1, Nr. 16, § 15 Abs. 3 SGB II-E: Kooperationsplan in Textform

Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erhält den Kooperationsplan in Textform.
(Art. 1, Nr. 16, § 15 Abs. 3 SGB II-E)

Wertung:

+ Die Verschriftlichung des Kooperationsplanes ist sinnvoll.

- Nichtdeutsche SGB II-Beziehende können nicht unbedingt die „Amtssprache“ Deutsch. Zu beachten ist weiterhin, dass sehbeeinträchtigten Leistungsbeziehern ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Schriftstücke zusteht.

Vorschlag: Daher sollte mit Blick auf die Beratungspflicht, orientiert am Empfänger*innen-Horizont nach § 14 Abs. 2 SGB II, verbindlich geregelt werden, dass mit nicht muttersprachlichen Deutschen der Kooperationsplan in der Muttersprache des jeweiligen Leistungsberechtigten zu übersetzen ist. § 15 Abs. 3 SGB II-E wäre dahingehend zu ergänzen.

28. Zu Art. 1, Nr. 16, § 15a SGB II-E: Vertrauenszeit

In den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Kooperationsplans werden keine Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen den Kooperationsplan verhängt. Dieser Zeitraum gilt als *Vertrauenszeit*.
Allerdings werden Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen im Grundsatz beibehalten und den Jobcentern so eine Handhabe gegeben, damit Termine verpflichtend festzulegen. Nach Ablauf der sechsmonatigen *Vertrauenszeit* soll das Jobcenter Pflichtverletzungen (z. B. bei Ablehnung einer zumutbaren Arbeit) ahnden können, indem es die eingeforderten Mitwirkungspflichten zunächst in einem hoheitlichen Verwaltungsakt festlegt und bei Nichtbefolgen Sanktionen verhängt.
(Art. 1, Nr. 16, § 15a SGB II-E)

a. Zu § 15a Abs. 2 S.3 SGB II-E: Sechsmonatige Vertrauenszeit und Vertrauenszeit ohne feste Mindestdauer

Mit dem Abschluss eines Kooperationsplans beginnt eine sechsmonatige Vertrauenszeit. (§ 15a Abs. 2 S.2 SGB II-E). Während der Vertrauenszeit führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 nicht zu Sanktionen (§ 15a Abs. 1 S.2 SGB II-E).
Die Vertrauenszeit ist grundsätzlich unbegrenzt, solange die mit dem Kooperationsplan geplante Integrationszusammenarbeit funktioniert (Gesetzesbegründung zu § 15a, S. 82).
Die Vertrauenszeit endet, wenn die leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen ohne wichtigen Grund nicht einhält. (§ 15a Abs. 2 S.2 SGB II-E).

Bei wiederholtem Zugang in den Leistungsbezug, beginnt der sechs monatige Zeitraum erneut zu laufen, wenn der Bezug von Leistungen für mehr als sechs Monate unterbrochen war. (§ 15a Abs. 2 S.3 SGB II-E).

Wertung:

+ Grundsätzlich ist das Instrument des Vertrauens ein richtiges Instrument, gepaart mit der gleichzeitigen Abschaffung von verbindlichen Regeln der Jobcenter aber nicht wirklich geeignet. Zudem bestehen Zweifel wie Kundenkontakt auf Augenhöhe und in Vertrauen in Zukunft funktionieren kann, wenn man die bisherige Kultur des Misstrauens und ständigen Unterstellung der Arbeitsunwilligkeit berücksichtigt.

b. Zu Art. 1, Nr. 16, § 15a Abs. 2 SGB II-E: Regeln bei Verletzung des Vertrauens und Rückkehr zur Vertrauenszeit

Die Vertrauenszeit endet, wenn die leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen ohne wichtigen Grund nicht einhält. Dies gilt nicht, wenn Absprachen innerhalb der ersten sechs Monate seit erstmaligem Abschluss eines Kooperationsplans nicht eingehalten werden. Bei wiederholtem Zugang in den Leistungsbezug beginnt der Zeitraum nach Satz 2 erneut zu laufen, wenn der Bezug von Leistungen für mehr als sechs Monate unterbrochen war.
(Art. 1, Nr. 16, § 15a Abs. 2 SGB II-E).

Wertung:
+ Zu begrüßen ist, dass die Vertrauenszeit nicht endet, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hier gelten somit nicht so strenge Anforderungen wie im Sanktionsrecht, wo ein wichtiger Grund „dargelegt und nachgewiesen " werden muss (§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II).

c. Zu Art. 1, Nr. 16, § 15a Abs. 2 SGB II – E: Ausschluss von Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in der Vertrauenszeit (mindestens in den ersten sechs Monaten, danach bis zum Ende der Vertrauenszeit)
(Art. 1, Nr. 16, § 15a Abs. 2 SGB II - E).

Wertung:
+ Diese Regelungen wird begrüßt.

d. Zu Art. 1, Nr. 16, § 15a Abs. 2 S. 2 SGB II-E: Kein Abbruch der Vertrauenszeit bei erstmaliger Pflichtverletzung

Wertung:
+ Auch zu begrüßen ist, dass kein Abbruch der Vertrauenszeit bei Pflichtverletzung in den ersten sechs Monaten bei erstmaliger Missachtung von Absprachen erfolgt
(Art. 1, Nr. 16, § 15a Abs. 2 S. 2 SGB II-E).

e. Zu Art. 1, § 15a Abs. 2 S. 3 SGB II-E: Wiederaufleben der Vertrauenszeit
(Art. 1, § 15a Abs. 2 S. 3 SGB II-E).

Wertung:
+ Zu begrüßen ist ebenfalls, das Wiederaufleben der Vertrauenszeit nach sechs Monaten des Nichtleistungsbezuges (Art. 1, Nr. 16, § 15a Abs. 2 S. 3 SGB II-E).

f. **Zu Art. 1, Nr. 16, § 15a Abs. 4 SGB II-E: Nichtzustandekommen eines Kooperationsplanes**
Bei Nichtzustandekommen eines Kooperationsplanes sind die Pflichten durch Verwaltungsakt festzusetzen (Art. 1, Nr. 16, § 15a Abs. 4 SGB II-E).

Wertung:
- Das bedeutet, dass das Jobcenter einseitig per Verwaltungsakt die Regeln aufstellen und festsetzen kann.
Selbst hat das Jobcenter keine zu erfüllende Pflicht, kann bei Nichterfüllung aber sanktionieren.
Ein Widerspruch dagegen hat keine aufschiebende Wirkung (§ 39 Abs. 1 SGB II). Das ist das verschlechterte bisherige Recht, nur schöner verpackt.

29. Zu Art. 1, Nr. 17, § 15b SGB II-E: Schlichtungsverfahren

Für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erstellung, Durchführung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans wird ein Schlichtungsverfahren geschaffen.

Ist die Erstellung, die Durchführung oder die Fortschreibung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Agentur für Arbeit oder kommunalem Träger und leistungsberechtigter Person nicht möglich, so kann auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.
(Art. 1, Nr. 17, § 15b SGB II-E)

a. **Zu Art. 1, Nr. 17, § 15b Abs. 1 S. 2 SGB II-E: Schlichtungsverfahren auf Verlangen/Antrag**
Kommt es bei der Erstellung, Durchführung oder Fortschreiben eines Kooperationsplans zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten, kann auf Verlangen bzw. Antrag einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

Wertung:
+ Das Schlichtungsverfahren ist zu begrüßen, eine Schlichtung funktioniert aber nicht, wenn die schlichtende Person nicht sachgerecht schlichtet oder parteilich ist.

b. **Wer ist Schlichter oder Schlichterin?**
Die schlichtende Person hat die Trägerversammlung festzulegen.
(Art. 1, Nr. 17, § 15b Abs. 1 S. 2 SGB II-E)

Wertung:
- Hier bestehen erhebliche Zweifel hinsichtlich der Praktikabilität. Im Regelfall wird es sich um behördeninterne Schlichter*innen handeln und diese werden im Regelfall im Sinne ihrer Auftraggeber agieren.

Vorschlag: Im SGB VIII gibt es mit § 9a SGB VIII eine sinnvolle Regelung. An dieser sollte man sich orientieren, anstatt Strukturen zu schaffen, die von vorneherein zum Scheitern verurteilt sind, weil Unabhängigkeit nicht im Ansatz gewährleistet werden kann. Schlichtungs-/Ombudsstellen müssen unabhängig arbeiten und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein.

c. **Zu Art. 1, Nr. 17, § 15b Abs. 3 SGB II-E: Ziel keine Sanktionen im Schlichtungsverfahren**
Laut Gesetzesbegründung soll im Gesetz geregelt sein, dass während des Schlichtungsverfahrens keine Sanktionen stattfinden sollen.
(Art. 1, Nr. 17, § 15b Abs. 3 SGB II-E)

Wertung:
+ Grundsätzlich ist diese Intention zu begrüßen, denn das Aussetzen von Sanktionsandrohungen schafft die Voraussetzung, geeignete Lösungen durch Kommunikation zu finden.

- Allerdings beinhaltet die vorgeschlagene Regelung, dass das Aussetzen der Sanktionen *„keine Anwendung“* findet. Hier sollte das Wort *„keine“* gestrichen werden.

d. **Zu Art. 1, Nr. 17, § 15b Abs. 4 SGB II-E: Gesetzliche Bestimmung über das Ende des Schlichtungsverfahrens**
Das Schlichtungsverfahren soll nach Einigung oder spätestens mit Ablauf von vier Wochen ab Beginn enden.
(Art. 1, Nr. 17, § 15b Abs. 4 SGB II-E)

Wertung:
- Diese Vier-Wochen Frist erscheint ambitioniert und wird vermutlich aus personellen und innerorganisatorischen Gründen nicht ausreichen.
Die Frage ist, wann das Schlichtungsverfahren beginnt? Mit dem Antrag oder mit Eingang des Antrages? Wie wird es geregelt, wenn Ferienzeiten, Krankheit, Corona oder unbetreute oder auch kranke Kinder dem Verfahren entgegenstehen?

Vorschlag: Diese Regelung ist als eine *Soll-Regelung* zu gestalten und auf zwei Monate zu erweitern.

30. Zu Art. 1, Nr. 22, § 16j Abs. 1 Nr. 1 SGB II-E: Bürgergeldbonus in Höhe von 75 EUR

Es wird ein Bürgergeldbonus von 75 EUR monatlich für die Teilnahme an Maßnahmen eingeführt, die innerhalb der Vertrauenszeit beginnen und deren Bedeutung für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, z.B. die Maßnahmen, für welche die Teilnahme in einem Kooperationsplan geregelt ist.
Dazu zählen:

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, wenn die Maßnahme eine Mindestdauer von acht Wochen hat und für die Maßnahme kein Weiterbildungsgeld gezahlt wird,
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,

- Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher.

(Art. 1, Nr. 22, § 16j Abs. 1 Nr. 1 SGB II-E)

Wertung:

+ Die Einführung finanzieller Anreize für die Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen ist aus unserer Sicht sinnvoll und zu begrüßen.

- Abzulehnen ist, dass der Bürgergeldbonus nur gezahlt wird, wenn die Maßnahme „innerhalb der Vertrauenszeit beginnt“ (§ 16j Abs. 1 S. 1 SGB II-E). Der Bürgergeldbonus sollte auch dann gezahlt werden, wenn Leistungsberechtigte zu der Maßnahme nach der Vertrauenszeit verpflichtet werden.

31. Zu Art. 1, Nr. 22, § 16j Abs. 1 Nr. 1 SGB II-E, Art. 1, Nr. 18, § 16j Abs. 3 SGB II-E: Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 EUR

Einführung eines monatlichen Weiterbildungsgeldes ab 1. April 2023 in Höhe von 150 Euro während der Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung (§ 87a Absatz 2 SGB III i. V. m. § 16 Absatz 1 SGB II).
Diese Regelung gilt auch dann, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. April 2023 begonnen wurde (Art. 2, Nr. 12, § 456 Abs. 1 SGB III-E).
(Art. 1, Nr. 22, § 16j Abs. 1 Nr. 1 SGB II-E, Art. 1, Nr. 18, § 16j Abs. 3 SGB II-E).

Wertung:

+ Auch diese Regelung zur Einführung finanzieller Anreize zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen ist zu begrüßen.

32. Zu Art. 1, Nr. 22, § 16k SGB II-E: Ganzheitliche Betreuung

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte weisen häufig vielfältige und komplexe Problemlagen auf, die ihre Beschäftigungsfähigkeit grundlegend beeinträchtigen. Dies können etwa psychosoziale Probleme mit Einschränkungen der Handlungs- und Kommunikationsfähigkeit, Überforderungen in der Alltagsbewältigung, mangelnde soziale Einbettung, Konflikte in der Familie, ein schwieriges sozialräumliches Umfeld, kommunikative Probleme im Umgang mit Behörden, gesundheitliche und psychische Beeinträchtigungen, Sucht, Verschuldung, schwierige Wohnverhältnisse, nachhaltige Entmutigung, belastende familiäre Verpflichtungen, wie die Pflege von Angehörigen, schlechte Erfahrungen im Arbeitsleben oder Konflikte mit dem Jobcenter sein. Diese nicht abschließend aufgeführten Problemlagen erfordern eine ganzheitliche Betreuung (Coaching), welche die jeweilige Lebenssituation insgesamt in den Blick nimmt und dem Ziel eines grundlegenden Aufbaus (und in der Folge Stabilisierung) der Beschäftigungsfähigkeit dient.
(Art. 1, Nr. 22, § 16k SGB II-E)

Wertung:

+ Ganzheitliche Betreuung ist im Ansatz sinnvoll, wichtigste Voraussetzung wäre aber die rechtskonforme Umsetzung des SGB II, zeitnahe Bearbeitung von Anträgen, keine willkürlichen und oft rechtswidrigen Versagungen wegen fehlender Mitwirkung und unzulässige Kürzungen der

Unterkunfts- und Heizkosten. Eine Beendigung solch einer Verwaltungspraxis würde deutlich zur Reduktion multipler Problemlagen und besseren Integration führen.

- So wie es vorliegend angelegt ist, ist die Person, welche die ganzheitliche Betreuung erbringt, kein Leistungserbringer, zu dem die leistungsberechtige Person in ein zivilrechtliches Verhältnis träte, sondern wohl Verwaltungshelfer (Folge: öffentlich-rechtliches Verhältnis). Das scheint nicht sinnvoll.

Vorschlag: Die ganzheitliche Betreuung sollte durch qualifizierte Leistungserbringer durchgeführt werden, am besten im Dreiecksverhältnis finanziert. Zudem wird dieses Coaching von einigen Leistungsbeziehenden als Zwang empfunden werden. Es sollte deshalb auf Freiwilligkeit abgestellt werden.

33. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Änderung der Mehrbedarfsregel in § 21 Abs. 6 SGB II
(zu § 21 Abs. 6a SGB II)

Es wird angeregt die Regeln des Mehrbedarfes in § 21 Abs. 6 SGB II zu modifizieren und die Regelung zu den einmaligen Bedarfen neu zu fassen. Die jetzige Regel ist zu sperrig und bedarf einiger Präzisierungen.

1. Vorschlag: Streichung der bisherigen Regelung des § 21 Abs. 6 SGB II. Stattdessen Einfügung nachfolgender Regelung:

„Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein laufender, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht. Ein unabweisbarer Bedarf besteht dann, wenn er der Höhe nach mehr als 2,5 Prozent des Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 1 beträgt.“

2. Vorschlag: Abänderungen des 24 Abs. 3 SGB II und Einfügung folgender Regelung nach Satz 1:

„Es können auch einmalige unabweisbare Bedarfe gewährt werden, wenn ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 wegen der Höhe, der im Regelbedarf für diesen Bedarf vorgesehenen Beträge nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist ein Darlehen immer dann, wenn mit dem Betrag, der im Regelbedarf für diesen Bedarf berücksichtigt ist, der Bedarf nicht in 24 Monaten gedeckt werden kann. Ein Darlehen ist auch dann nicht zumutbar, wenn der zugrunde liegende Bedarf im Regelbedarf nicht berücksichtigt ist.“

34. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Herausnahme des Mehrbedarfes für Schulbücher aus dem Katalog der Mehrbedarfe, Einfügung in das Bildungs- und Teilhabepaket
(zu § 21 Abs. 6a SGB II)

Der Mehrbedarf für die Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder

gleichstehenden Arbeitsheften nach § 21 Abs. 6a SGB II gehört ins Bildungs- und Teilhabepaket. Es war und ist sowieso nicht nachvollziehbar, warum diese bei Einführung zum 01.01.2021 in die Mehrbedarfe im SGB II und SGB XII aufgenommen wurden. Mit der Aufnahme in die Mehrbedarfe sind Geflüchtete die Leistungen nach AsylbLG erhalten und Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen faktisch davon ausgeschlossen.

Wertung:
- Dieser grundlegende Fehler muss korrigiert werden.

Vorschlag: Aufnahme der Bedarfe von Schülerinnen und Schülern, bei denen aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben, Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften entstehen, in das Bildungs- und Teilhabepaket in einem neu zu schaffenden § 28 Abs. 8 SGB II und Folgeänderungen in § 6b BKGG.

35. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Erhöhung des Mehrbedarfes für Warmwasser
(zu § 21 Abs. 7 SGB II)

Insofern nicht unserer Anregung auf Herausnahme der Stromkosten aus dem Regelsatz gefolgt wird, wird angeregt, den Mehrbedarf für dezentrales Warmwasser nach § 21 Abs. 7 SGB II angemessen zu erhöhen.
Diese Erhöhung sollte bei 5 % der jeweiligen Regelbedarfsstufe liegen. Für eine prozentuale Abstufung in den jeweiligen Regelbedarfsstufen ist nicht nachvollziehbar und empirisch nicht belegt.

Vorschlag: Abänderung der Prozentsätze für dezentral zubereitetes Warmwasser auf 5 % der jeweiligen maßgeblichen Regelbedarfsstufe.

36. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Einführung eines Mehrbedarfes für schwerbehinderte Menschen mit Zuerkennung des Merkzeichens „G“ in Höhe von 35 % des maßgeblichen Regenbedarfes
(zu § 21 Abs. 8 SGB II)

Es gibt für befristet vollerwerbsgeminderte SGB II-Leistungen die Sozialgeld nach § 23 Ziff. 4 SGB II einen Mehrbedarf von 17 % des maßgeblichen Mehrbedarfes. Ein solcher Mehrbedarf ist für arbeitssuchende schwerbehinderte Grundsicherungsleistungsempfänger nicht vorgesehen. Mit Schwerbehinderte Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeit haben ja keinen geringeren Mehrbedarf als solche, die rentenversicherungsrechtlich als voll erwerbsgemindert gelten und sich deshalb im Sozialgeldbezug befinden; im Gegenteil liegt hier regelmäßig schon aufgrund der Arbeitsuche ein – für nahezu sämtliche Beeinträchtigungsbilder darstellbarer evidenter Mehrbedarf vor.

Vorschlag: Einführung eines Mehrbedarfes von 35 % des Maßgeblichen Regelsatzes für

erwerbsfähige Behindere mit Merkzeichen „G“, analog des Mehrbedarfes nach § 21 Abs. 4 SGB II.

37. Zu Art. 1, Nr. 25, § 22 SGB II-E: Zweijährige Karenzzeit bei den Unterkunfts- und Heizkosten

Für erstmalig Leistungsbeziehende wird eine Karenzzeit von zwei Jahren für Unterkunfts- und Heizkosten eingeführt.
(Art. 1, Nr. 25, a) aa), § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II-E)

Wertung:
+ Diese Unterkunfts- und Heizkosten (KdUH) - Karenzzeit ist auf jeden Fall zu begrüßen. Sie ist auch passend für viele Menschen, die aufgrund der Entwicklung der Preise für Lebenshaltung und Energie aufstockende Leistungen beantragen müssen.

Vorschlag: In die Regelung zur Karenzzeit ist auch die Unzulässigkeit der Begrenzung der KdUH wegen fehlender Umzugserfordernis nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II einzubeziehen.

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum die KdUH-Karenzzeit nur auf „erstmalige Leistungsberechtigte“ anzuwenden ist. Laut Gesetzesbegründung soll es um den Schutz des Grundbedürfnisses „Wohnen“ und die „Anerkennung von Lebensleistungen“ gehen.
Das Grundbedürfnis des Wohnens haben ausnahmslos alle Menschen, egal ob sie aufgrund von Trennung, Scheidung oder Tod alleine Kinder erziehen, einer schlecht bezahlten Tätigkeit nachgehen und „aufstocken“ müssen, wegen Krankheit, Behinderung oder Alter im Leistungsbezug nach dem SGB II sind, Angehörige pflegen oder aus anderen Gründen auf Sozialleistungen angewiesen sind.

Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund warum mit der Regel direkt gegen das Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbot von § 1 Abs. 2 Nr. 3 SGB II-E verstoßen werden soll und ein faktisches Zwei-Klassen-Bürger*innengeld eingeführt wird.

Vorschlag: Einführung einer Zwei-Jahres Karenzzeit für alle „Bestandsfälle“ zum 01.01.2023 und entsprechend erstmalige Antragstellende, wie im Gesetz vorgesehen.

38. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Faktische Ausnahme von Tilgungskosten bei Eigenheim
(zu § 22 Abs. 1 SGB II)

Auf der einen Seite wird in den ersten zwei Jahren eine Karenzzeit, hinsichtlich des Einsatzes selbstgenutzten Wohneigentums (Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 2 S. 3, SGB II-E) eingeführt, aber auf der anderen Seite werden Tilgungskosten nicht übernommen. Das bedeutet, dass der Schutz der selbst genutzten Immobilie hier wieder ausgehöhlt wird. Die Nichtübernahme wird mit dem Argument „Keine Eigentumsbildung mit Sozialleistungen“ begründet.

Vorschlag: Sollte das Eigentum noch nicht ausfinanziert sein, werden die Tilgungskosten für die Immobilie nicht übernommen, damit wird die selbstbewohnte und dadurch geschonte Immobilie

doch nicht mehr geschont. Hier wäre eine Rechtsänderung wünschenswert, dass die Tilgungskosten bis 5 Jahre vor dem Ende der Finanzierung auf Darlehnsbasis zu übernehmen sind. Damit würde dem Grundsatz, dass keine Tilgungsraten aus steuerfinanzierten SGB-II-Leistungen finanziert werden, Genüge getan, damit würde weiterhin das BSG-Urteil vom 16.02.2012 - B 4 AS 14/11 R in geeigneter Weise umgesetzt werden.

39. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum
(zu § 22 Abs. 2 SGB II)

Nach derzeitiger Rechtslage sind unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum für einen Zeitraum von im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten, also für 12 Monate auf Zuschussbasis zu übernehmen, darüber liegende Kosten „kann“ der Leistungsträger mit dinglicher Sicherung, also auf Darlehnsbasis übernehmen.
(§ 22 Abs. 2 SGB II, bestehendes Recht)

- Diese 12 Monatsregel ist eine nicht vertretbare Willkür-Regel. Sie wäre gerechtfertigt, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung die Hilfebedürftigkeit prognostisch nur noch 12 Monate beträgt.
In den meisten Fällen des SGB II-Bezuges liegt prognostisch eine längere Hilfebedürftigkeit vor. Daher ist diese maximal die Rechte verkürzende Regel nicht nachvollziehbar und unverhältnismäßig, dies insbesondere, da bei der Regel nur die tatsächlichen Kosten in Differenz zur jeweiligen Mietobergrenze auf Zuschussbasis übernommen werden sollen.

Vorschlag: Erweiterung der Zuschussweisen Übernahmepflicht für 36 Monate.

40. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Umstellung der angemessenen Unterkunftskosten auf die Grundmiete
(zu § 22 Abs. 1 SGB II)

Bisher werden die angemessenen Unterkunftskosten auf die Brutto-Kaltmiete abgestellt. Nach § 22 Abs. 10 SGB II ist sogar die Bildung einer Gesamt-Angemessenheitsgrenze, also Brutto-Kalt, zzgl. Heiz- und Warmwasserkosten zulässig.
(§ 22 Abs. 1 SGB II, § 22 Abs. 10 SGB II, bestehendes Recht)

Die derzeit explodierenden Preise und Energiekosten haben Auswirkungen auf die „Unterkunftskosten“ nieder; nicht nur auf die Heizkosten. Es gibt kein belastbares Kriterium zur Ermittlung der angemessenen Betriebskosten von Unterkünften leistungsberechtigter Personen. Die durchschnittlichen Kosten aus dem Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes bieten hier keine zuverlässige Bemessungsgrundlage.
Zudem können SGB XII-Leistungsbeziehende nicht die Betriebskosten in einem Vergleichsgebiet beeinflussen. Sie können aber sehr wohl die Wohnlage beeinflussen. Zudem liegen unter Einbeziehung der Bruttokaltmiete in den Maßstab für die Angemessenheit eine Vielzahl von Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus oberhalb der Angemessenheitsgrenzen und können von Leistungsbeziehenden (SGB II und SGB XII) nicht mehr angemietet werden. Bei Berücksichtigung

der Nettokaltmiete würden die Kosten für diese Wohnungen wieder innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen und sie ständen damit für Leistungsbeziehende zur Verfügung.

Vorschlag: Daher wird vorgeschlagen, die Angemessenheitswerte auf die reine Grundmiete abzustellen. Es könnte in § 22 Abs. 1 SGB II nach Satz 1 der Satz eingefügt werden, „Bei der Bemessung der Angemessenheitsgrenzen ist auf die Grundmiete abzustellen".

41. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Grundsätzlich zur Ermittlung der Angemessenheit der Unterkunftskosten
(zu § 22 Abs. 1 SGB II)

Der Referentenentwurf zum Bürgergeld enthält keine Lösung des grundlegenden Problems, dass unverändert sehr viele Leistungsberechtigte einen großen Teil ihrer Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarf bezahlen müssen, weil die sog. Mietobergrenzen, die die Kommunen bestimmen, zu niedrig sind und Einzelfälle nicht angemessen berücksichtigt werden.
Die Untersuchung des IWU von Januar 2017 (im Auftrag das BMAS) zur Lage der Angemessenheitsgrenzen liegt nun seit mehr als fünf Jahren vor. Seither ist bekannt, dass die sog. „Mietobergrenzen" in keiner Weise mit den tatsächlichen Niveaus der Mieten korrelieren. Die Konzepte zur Begrenzung der Angemessenheit sind derart unterschiedlich, dass sie nicht einmal unterschiedlichen Typen zugeordnet werden können. Im Ergebnis führt das Gutachten zu der Erkenntnis, dass die „Mietobergrenzen" auf kommunaler Ebene *politisch* bestimmt werden. Es gibt nicht einmal Anhaltspunkte dafür, dass sie transparent und plausibel bestimmt wären – denn andernfalls müsste eine nachvollziehbare Korrelation zwischen „Mietobergrenzen" und örtliche Mietniveaus bestehen.

Zugleich ist bekannt, dass ein großer Teil der Leistungsberechtigten einen erheblichen Anteil der Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarf aufbringen muss. Eine Reform, die „Hartz IV hinter sich lassen" will, muss sich diesem Problem stellen. Dafür reicht es nicht aus, eine Karenzzeit einzuführen. Das Problem muss grundsätzlich angegangen werden.

Um diese Überlegungen umzusetzen, sind mehrere Schritte erforderlich:

1. Vorschlag: Anhebung der Angemessenheitsgrenzen
Die Grenzen, bis zu denen Kosten der Unterkunft anzuerkennen sind, sind deutlich und verbindlich anzuheben.
Nach der Publikation des Gutachtens wurde eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) eingesetzt, die bis heute keine Ergebnisse publiziert hat. Das kann nur bedeuten, dass die ASMK erkannt hat, dass jeder noch so kleine Schritt zu mehr Ehrlichkeit in der KdU-Frage mit Mehrkosten verbunden wäre. Mit anderen Worten: Bund und Länder verschleppen das Problem seit vielen Jahren und unterlaufen damit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Anspruch auf existenzsichernde Leistungen, indem sie eine große Zahl Leistungsberechtigter im Ergebnis faktisch zwingen, einen Teil der Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarf aufzubringen.
Eine Neuregelung muss berücksichtigen, dass die Mietniveaus in Deutschland bereits zum Zeitpunkt des o.g. Gutachten um den Faktor 3,5 differierten. Das heißt: Eine 60 qm-Wohnung

mittleren Standards kostet in München das 3,5-fache von dem, was sie im Weserbergland kostet. Dieser Faktor wird nach der Entwicklung der vergangenen Jahre vermutlich heute deutlich höher sein.

Die Abstufung der Höchstbetragstabelle des Wohngeldgesetzes (WoGG) unterzeichnet diese Differenz drastisch – auch nach Einführung der Stufe VII (Faktor < 2!). Das heißt: In Gebieten mit hohen Mietniveaus liegen die Höchstbeträge der Anlage 1 zum WoGG deutlich unter dem tatsächlichen Mietniveau, während sie in Gebieten mit sehr niedrigen Mieten eher großzügig ausfallen. Eine proportionale Orientierung an der Höchstbetragstabelle trägt deshalb dazu bei, Menschen in Armutslagen in periphere Gebiete zu verdrängen. Sie fördert Segregation und Gentrifizierung.

Nachdem die ASMK nach mehr als fünf Jahren nichts vorgelegt hat, muss der Gesetzgeber auf Bundesebene handeln. Eine Regelung, die schnell umgesetzt werden kann, kann sich an der Höchstbetragstabelle aus Anlage 1 zum WoGG ergeben, muss dieser aber sehr viel stärker korrigieren, als die Rechtsprechung des BSG zur sog. „Angemessenheitsobergrenze" das tut. Das BSG hat folgende Formel entwickelt: Gibt es keine durch ein schlüssiges Konzept zur Festsetzung der angemessenen Festlegung der Unterkunftskosten, sind die jeweiligen Höchstwerte des WoGG zzgl. eines Sicherheitsaufschlages von 10 % zu berücksichtigen.

Die Begrenzung der anzuerkennenden KdU sollte das 1,5- bis 2-fache der Werte aus der Höchstbetragstabelle nicht unterschreiten. Zur Kompensation der Unterzeichnung der Differenz der Mietniveaus muss der Faktor sich von Mietstufe 1 bis zu Mietstufe 7 unterscheiden. Je höher die Mietstufe ist, desto höher muss der Faktor sein, um die Unterzeichnung zu kompensieren. Im oberen Bereich der Mietstufen muss der Faktor bei mehr als 2 liegen. Im unteren Bereich kann er geringer sein.

2. Vorschlag: Honorierung geringer Kosten der Unterkunft

Viele Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII wohnen in sehr günstigen, oftmals aber auch sehr schlechten und viel zu kleinen Unterkünften. Eine realitätsgerechte Bemessung der Angemessenheitsgrenzen führt dazu, dass die Geldbeträge, die Leistungsberechtigte erhalten, sich stärker unterscheiden. Je teurer die Wohnung, desto höher die Leistung. Das wirft ein Gerechtigkeitsproblem auf, dem aufgrund der folgenden Überlegung zu begegnen ist:

Kosten der Unterkunft und Teilhabechancen stehen in keinem Verhältnis zueinander. Je schlechter die Wohnung nach Ausstattung und Lage ist, desto weniger teilhabefördernd und desto mehr teilhabebeeinträchtigend wirkt sie. Umgekehrt wirkt eine Wohnung in guter Lage und mit guter Ausstattung teilhabefördernd. Daher ist es sachgerecht, diese Differenz durch einen Bonus auszugleichen, der für geringe Unterkunftskosten geleistet wird. Maßstab dafür kann der Abstand der Kosten der Unterkunft von der Angemessenheitsgrenze sein. Liegen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft um einen bestimmten Prozentsatz unter der Angemessenheitsgrenze, wird der Regelbedarf um einen Bonus (der natürlich nicht sanktioniert werden darf) aufgestockt, um die Teilhabechancen zu verbessern.

3. Vorschlag: Nachweispflicht der Behörde vor Senkung der Kosten der Unterkunft

Nach derzeitiger Lage kann das Jobcenter die Kosten der Unterkunft auf der Grundlage einer realitätsfernen Bestimmung einer „Mietobergrenze" kürzen. Die leistungsberechtigte Person

muss, wenn sie das verhindern will, nachweisen, dass sie eine günstigere Wohnung nicht finden konnte. Doch diesen Nachweis zu erbringen, ist in aller Regel nicht möglich. Daher ist die Beweislast umzukehren. Die Behörde muss der leistungsberechtigten Person nachweisen, dass eine günstigere Wohnung zur Verfügung steht - nicht nur abstrakt, sondern ganz konkret für die betroffene Person. Das heißt, auch bei negativer Schufa, auch wenn keine „Schuldenfreiheitsbescheinigung“ des alten Vermieters vorliegt oder alleinerziehend mit Kindern. Nur wenn dieser Nachweis erfolgt ist, dürfen die Kosten der Unterkunft auf das angemessene Maß gekürzt werden.

4. Vorschlag: Feststellunganspruch

Die derzeitige Rechtslage lässt leistungsberechtigte Personen, die mit einer Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft konfrontiert werden, ohne effektiven Rechtsschutz. Sie haben keine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit dieser Aufforderung überprüfen zu lassen. Sie können erst klagen, wenn es tatsächlich zur Kürzung der Leistungen kommt. Unterliegen sie vor Gericht, müssen sie über einen möglicherweise langen Zeitraum einen Teil ihrer Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarf finanzieren und damit einen verfassungswidrigen Eingriff in ihr Grundrecht auf menschenwürdige Existenzsicherung hinnehmen. Rechtsschutz, der nur um den Preis des Risikos einer dauerhaften und erheblichen Verletzung der Menschenwürde zu erlangen ist, ist kein effektiver Rechtsschutz. Effektiver Rechtsschutz wird allerdings nach Art. 19 Abs. 4 GG iVm Art. 6 EMRK garantiert. Der Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft muss daher ein förmliches Feststellungsverfahren vorausgehen, in dem geprüft und ggf. festgestellt wird, ob und inwieweit die Kosten der Unterkunft das Angemessene übersteigen. Eine Begrenzung darf erst angedroht werden, wenn dieses Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Nach Abschluss des Verfahrens ist eine angemessene Frist zu berücksichtigen, damit die leistungsberechtigte Person Zeit genug hat, eine neue Wohnung zu suchen.

Diese Forderung wird möglicherweise dem Einwand begegnen, dass die Verfahren vor den Sozialgerichten zu lange dauern. Dieser Einwand ist nicht sachgerecht, denn es ist Sache der Länder, die Sozialgerichte so auszustatten, dass sie Verfahren in angemessener Zeit bearbeiten können. Nach den Daten des Stat. Bundesamtes beträgt die durchschnittliche Dauer erstinstanzlicher Verfahren vor den Sozialgerichten, die durch Urteil enden, mehr als zwei Jahre! Das ist vollkommen inakzeptabel. Die Verantwortung dafür liegt alleine bei den Ländern. Ein Feststellungsverfahren, wie hier vorgeschlagen, kann dazu beitragen, den Ländern ihre diesbezügliche Verantwortung deutlicher vor Augen zu führen, als das bislang der Fall zu sein scheint.

42. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Klarstellung des Begriffes Bedarfe der Unterkunft und Heizung

(§ 22 Abs. 1 SGB II)

Aufgrund der Wohnungsknappheit vor allem im unteren Segment des Wohnungsmarktes wird es für Leistungsberechtigte nach dem SGB II immer schwieriger, angemessenen Wohnraum zu finden. Das Bundessozialgericht definiert den Begriff der Unterkunft wie folgt: „Eine Unterkunft im Sinne des SGB II ist eine Einrichtung oder Anlage, die geeignet ist, vor den Unbilden des Wetters bzw. der Witterung zu schützen und eine gewisse Privatsphäre gewährleistet.“ (BSG v.

17.6.2010 - B 14 AS 79/09 R)

Inzwischen wohnen nicht wenige von der Wohnungsknappheit betroffene Menschen in ungewöhnlichen Unterkünften, wie Wohnmobilen, Bau- oder Wohnwagen, Schiffen und Hausbooten, Gartenhäusern oder -lauben, Schrebergärten oder Campingplätzen. Die Nutzung solcher Unterkünfte ist ordnungsrechtlich oft nicht zulässig oder umstritten, allerdings sind solche Unterkünfte immer noch besser als Obdachlosigkeit. Hier vom Gesetzgeber klargestellt werden, dass die Kosten auch für diese Art der Unterkunft zu übernehmen sind.

Vorschlag: Wir regen daher an, nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II folgenden Satz einzufügen:

„Auf die ordnungsrechtliche Legalität der Nutzung einer Unterkunft kommt es nicht an, maßgeblich ist nur, dass sie zum Zweck des Wohnens genutzt wird und Aufwendungen für Unterkunft und Heizung konkret anfallen.“

Der aktuelle Satz 2 wird zu Satz 3.

43. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Begrenzung der Unterkunftskosten wegen fehlendem Umzugserfordernis
(§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II)

In § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II ist geregelt, dass Jobcenter die Unterkunftskosten (KdU) wegen fehlender Umzugserfordernis für einen unbegrenzten Zeitraum begrenzen können.

Wertung:
- Die Regelung ist das Einfallstor für einige Jobcenter, nach Lust, Laune und kommunaler Kassenlage dem Leistungsberechtigten vorzuwerfen, ohne Erfordernis oder „triftigen Grund“ umgezogen zu sein und damit eine faktisch unbegrenzte Sanktion gegen Leistungsberechtigte durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass einige Jobcenter kalkulierend hiermit die kommunale Kassenlage wegen den Eigenanteilen der zu erbringen KdUH „aufbessern“.

Auch ist nicht nachvollziehbar, warum eine Minderung wegen Nichterfüllung einer Pflicht (Art 1, Nr. 34, b) § 31 Abs. 2 SGB II – E) drei Monate beträgt und eine Minderung wegen fehlender Umzugserfordernis einen unbegrenzten Zeitraum. Alleine wegen der Unbegrenztheit der Regelung bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Auch beinhaltet die Regelungen keine Möglichkeit, die KdUH in tatsächlicher Höhe zurückzuerlangen.

Die Begrenzung der KdUH wegen fehlender Umzugserfordernis gehört abgeschafft, die damalige Gesetzesbegründung lautete: „*Mit dieser Regelung soll der Kostensteigerung der KdU durch Ausschöpfung der jeweiligen örtlichen Angemessenheitsgrenzen entgegengewirkt werden*“ (BT-Drs. 16/1410, 23). Diese Begründung ging und geht an der Realität vorbei, denn es gab nie einen Beleg dafür, dass Leistungsbeziehende umziehen, um die Mietobergrenze auszuschöpfen und ohne dahingehende Belege ist diese Regelung nicht erforderlich und willkürlich.

1. Vorschlag: Streichung der Regelung zur Begrenzung der KdUH wegen „*fehlender Umzugserfordernis*“.

2. Vorschlag: Begrenzung auf maximal drei Monate Textvorschlag: *„Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,* ***wird für drei Monate*** *nur der bisherige Bedarf anerkannt*."

3. Vorschlag: Einführung einer gesetzlichen Regelung, dass der Widerspruch gegen den Begrenzungsbescheid entgegen § 39 Abs. 1 SGB II im Sinne von § 86a Abs. 1 SGG aufschiebende Wirkung entfaltet. Leistungsberechtigte erhielten somit die Möglichkeit die behördliche Entscheidung zunächst ohne wirtschaftliche Nachteile vollumfänglich überprüfen zu lassen.

44. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Herausnahme der Haushaltsenergie aus der Regelleistung und Einfügung in die KdUH
(zu § 22 SGB II, Regelsatzverordnung)

Derzeit ist die Position Haushaltsenergie mit 36,43 EUR in der Regelbedarfsstufe 1 im Regelsatz enthalten. Die Preissteigerungen und die Energiekrise lassen die Preise für Haushaltsenergie explodieren. Lieferanten kündigen die bisherigen Verträge und die Leistungsberechtigten rutschen beim Grundversorger in teure Ersatz- bzw. Neukundentarife. In einem offenen Brief vom 16.02.2022 weist die LAG aller Jobcenter in NRW darauf hin, dass es aufgrund der enormen Preissteigerung zu einem bisher nicht gekannten Ausmaß von Energiearmut kommen wird. Da die in den Regelleistungen festgesetzten Energiepreise in keiner Weise den Preisentwicklungen der jüngsten Vergangenheit Rechnung tragen, und es nicht gelingen wird, die Stromabschläge aus den Regelsätzen zu tilgen, verweisen wir auf das zweite Regelsatzurteil des BVerfG vom 23.07.2014, 1 BvL10/12, unter Rn. 144, dass in einer solchen Situation kurzfristig durch den Gesetzgeber für Abhilfe zu sorgen ist.
(Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022)

Vorschlag: Die Bedarfe für Haushaltsenergie sind aus den Regelbedarfen herauszunehmen und den Unterkunftskosten zuzuordnen. Damit würde den Maßgaben des BVerfG hinsichtlich Haushaltsenergie Rechnung getragen werden, die Mehrbedarfe für Warmwasser könnten gestrichen werden und es würde für den Leistungsbeziehenden eine kurzfristige und dringend benötigte Hilfe zuteil werden. Ferner wird vorgeschlagen, für einen Übergangszeitraum (Karenzzeit) die kompletten Stromkosten zu übernehmen und die Zeit zu nutzen, eine Herleitung für eine Nichtprüfungsgrenze für Haushaltsenergie zu entwickeln. Hier wird wiederum vorgeschlagen, sich bei der Bemessung der Angemessenheitswerte für Haushaltsenergie am Verbrauch (in Kilowattstunden) und nicht am Preis zu orientieren. Dieser Maßstab muss selbstverständlich auch bei der Bemessung der Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten angewendet und gesetzlich vorgeschrieben werden.

45. Zu Art 1, Nr. 25 a), cc) § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II-E: Karenz bei Tod eines Mitglieds der Haushaltsgemeinschaft

Mit dieser Regel soll eine Karenzzeit von einem Jahr bei den angemessenen Unterkunftskosten eingeführt werden, wenn Mitglied der Haushalts- bzw. Bedarfsgemeinschaft verstirbt.
(Art 1, Nr. 25 a), cc) § 22 Abs.- 1 S. 6 SGB II-E)

Wertung:
+ Diese Regel ist zu begrüßen und war überfällig

46. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Wegfall der Zustimmungserfordernis bei Anmietung einer Wohnung
(§ 22 Abs. 4 SGB II)

Zunächst sollte die Zustimmungserfordernis bei Vorliegen eines anerkannten Umzugsgrundes (Erforderlichkeit) entfallen, wenn die Wohnung, die nachfragende Leistungsberechtigte anmieten möchten, angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II ist. Hier sollte klar geregelt werden, dass diese Unterkunft ohne Zustimmungserfordernis angemietet werden kann.

Vorschlag: Dafür könnte in § 22 Absatz 6 SGB II nach Satz 1 folgende Regelung eingefügt werden:

„Ein Zusicherungserfordernis entfällt, wenn der kommunale Träger zuvor durch Bescheid festgestellt hat, dass ein Umzug erforderlich ist. Es besteht, auch ohne Vorlage eines konkreten Wohnungsangebots ein Anspruch auf eine Feststellung der Erforderlichkeit eines Umzugs unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles. Die Zusicherung zur Anmietung einer konkreten Wohnung ist zu erteilen, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen der anzumietenden Unterkunft die örtlichen angemessenen Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1II nicht übersteigen".

Der aktuelle Satz 2 wird zu Satz 5.

47. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Übernahme der Kaution und Genossenschaftsanteile auch bei Bagatellüberschreitung der Angemessenheitsgrenze
(§ 22 Abs. 6 SGB II)

In den Ballungsräumen ist ohne Zahlung einer Mietkaution eine Unterkunft regelmäßig nicht mehr verfügbar. Viele Leistungsbeziehende haben keine Rücklagen um diese Kosten aus eigener Kraft zu tragen. Weil die Kaution lediglich auf Darlehensbasis erbracht wird und nicht als Zuschuss, schlagen wir vor, das Gesetz so zu ändern, dass Mietkautionen und Genossenschaftsanteile auch bei Überschreitung der örtlichen Angemessenheitsgrenzen zu erbringen sind.
Das würde in vielen Fällen eine Chance bieten, eine konkrete Unterkunft anmieten zu können, auch wenn deren Miete oberhalb der örtlichen Mietobergrenze liegt und begrenzte Zuzahlungen aus der Regelleistung oder aus einem etwaigen Erwerbstätigenfreibetrag zu leisten sind.
Vorschlag: Nach § 22 Absatz 6 Satz 2 SGB II (aktuelle Version/Satz 7 nach unserem Vorschlag) einzufügen:

„Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn
1. *der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen erforderlich ist,*
2. *ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann und*
3. *die Kosten der betreffenden Unterkunft die örtlich angemessenen Unterkunftskosten um*

nicht mehr als zehn Prozent überschreiten.“

48. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Einführung einer Bearbeitungsfrist und einer Genehmigungsfiktion bei Anträgen auf Zustimmung der Wohnungsanmietung
(§ 22 Abs. 6 SGB II)

Um zu verhindern, dass Jobcenter grundlos die Zustimmung zur Anmietung einer Unterkunft verzögern, bedarf es einer Begrenzung des Entscheidungszeitraums und der Einführung einer Genehmigungsfiktion.

Vorschlag: Nach § 22 Absatz 6 Satz 3 SGB II der aktuellen Fassung könnte folgende Regelung eingefügt werden:

„Der kommunale Träger hat über Anträge auf Zustimmung zur Anmietung einer Unterkunft spätestens innerhalb von zwei Tagen ab Eingang des Antrages zu entscheiden. Werden berechtigte Gründe vorgetragen, dass eine schnellere Entscheidung erforderlich ist, ist über den Antrag unverzüglich zu entschieden. Entscheidet der kommunale Träger nicht innerhalb von Zwei-Tages Frist über den Antrag auf Zustimmung der Anmietung, gilt die Zustimmung für die Anmietung der Unterkunft, als erteilt.“

49. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Anspruch auf Übernahme von Miet- und Energieschulden als Rechtsanspruch
(zu § 22 Abs. 8 SGB II)

In § 22 Abs. 8 SGB II ist geregelt, dass Miet- und Energieschulden („vergleichbare Notlagen“) übernommen werden sollen, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Diese Regelungslage, analog der in § 36 SGB XII, führt in der Praxis häufig zu der Situation, dass Miet- und Energieschulden vielmals nicht im Rahmen der Ermessenregelung nach § 22 Abs. 8 SGB II übernommen wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 01.08.2017 - 1 BvR 1910/12 die bisher restriktiv ausgeübte Rechtsprechungspraxis der Sozialgerichte in NRW massiv kritisiert und klargestellt, „dass bei der Beurteilung drohender Wohnungslosigkeit konkret zu prüfen sei, welche negativen Folgen finanzieller, sozialer, gesundheitlicher oder sonstiger Art ein Verlust der konkreten Wohnung für den betroffenen Haushalt hätte. Das schematische Abstellen auf eine schon erhobene Räumungsklage und damit auf einen starren und späten Zeitpunkt, zu dem eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Betroffenen bereits eingetreten sei, vernachlässige die erforderliche Würdigung des Einzelfalles“.

Trotz dieser sehr klaren Maßgaben wird dies in der Praxis von den Sozialleistungsträgern und auch Gerichten häufig ignoriert.

Vorschlag: Wir schlagen daher vor, den § 22 Abs. 8 S. 2 SGB II so auszugestalten, dass der

Übernahmeanspruch als Rechtsanspruch ausgestaltet wird und dass dieser Anspruch ab der 1. Mahnung durch Vermieter oder Energieversorger besteht.

50. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Einführung eines Rechtsanspruchs auf ein Darlehen bei Einkommenszufluss am Monatsende und Begrenzung der Rückforderung
(zu § 24 Abs. 4 S. 1 SGB II)

Die SGB-II-Leistungen sollen dazu beitragen, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte u.a. bei der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterstützt werden und dass bei vorliegender Hilfebedürftigkeit der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB II; § 9 Abs.1 SGB II).
Laufende Einkünfte sind entsprechend des *„Zuflussprinzips“* ausschließlich im Monat des Zuflusses anzurechnen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II), auch das bei der Aufnahme einer Beschäftigung am Monatsende zufließende Arbeitseinkommen.
Zur Überbrückung der hierdurch entstehenden Bedarfsdeckungslücke wurde bei den Rechtsänderungen 2011 eine Darlehensregelung in § 24 Abs. 1 SGB II eingeführt. Die Leistungsgewährung ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu erbringen, wobei bereits vorhandenes Vermögen vorrangig einzusetzen ist (§ 42a Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Wir regen an, diese Darlehensregel als verbindlichen Rechtsanspruch auszugestalten. Die Tilgung auf fünf Prozent des Regelbedarfs und die Rückzahlungspflicht auf insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach § 20 Abs. 2 Satz 1 für Einzelpersonen und auch die gesamte Bedarfsgemeinschaft zu begrenzen.

Die Einführung eines solchen Rechtsanspruchs ist erforderlich, weil Überbrückungsdarlehen häufig verwehrt werden, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Nicht selten müssen deshalb Leistungsberechtigte ihre Arbeit sofort wieder aufgeben, weil sie im ersten Beschäftigungsmonat ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten oder die Fahrtkosten zur Arbeitsstätte nicht aufbringen können.
Die Folge sind Sanktionen und gegebenenfalls Kostenersatz wegen vorsätzlich herbeigeführter Hilfebedürftigkeit. Es entstehen Situationen, die in Frustration, Demotivation und Verschuldung münden. Statt in den ersten Arbeitsmarkt integriert zu werden, entfernen sich Betroffene weiter von diesem.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird tragfähig die Existenz gesichert, die Aufnahme einer Beschäftigung gefördert und es findet ein sachgerechtes Fördern statt. Wir verweisen zudem darauf, dass bereits zum Juli 2017 im SGB XII (§ 37a SGB XII) eine solche Regelung eingeführt wurde.

Für Leistungsbeziehende und die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, die infolge der Arbeitsaufnahme aus dem Leistungsbezug ausscheiden, schlagen wir vor, im Sinne der Gleichbehandlung eine Begrenzung des Erstattungsbetrages nach § 50 SGB X auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach § 20 Abs. 2 Satz 1 für Einzelpersonen und auch die gesamte Bedarfsgemeinschaft zu begrenzen.

1. Vorschlag: § 24 Absatz 4 Satz 1 SGB II sollte deshalb dahingehend geändert werden, dass Leistungsberechtigten und mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen in dem Monat, in dem erstmals Erwerbseinkommen, sonstige Sozialleistungen oder andere Einkünfte zufließen, auf Antrag ein Darlehen zu gewähren ist; zumindest dann, wenn die leistungsberechtigte Person oder die Bedarfsgemeinschaft bis zum voraussichtlichen Zufluss des Einkommens den notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten kann.
Das Darlehen sollte dann in monatlichen Raten in Höhe von 5 % der Regelbedarfsstufe 1 nach § 20 Absatz 2 Satz 1, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 aufgerechnet werden dürfen.

2. Vorschlag: Gleichzeitig regen wir an, in § 42a Absatz 1 nach Satz 3 die Regelung zu treffen, dass für ein solches Darlehen nach § 24 Absatz 4 kein Vermögen einzusetzen ist.

3. Vorschlag: In der Folge sollte in § 42a Absatz 2 nach Satz 2 die Regelung getroffen werden, dass für Darlehen nach § 24 Absatz 4 SGB II abweichend eine Tilgungshöhe von 5 % des maßgeblichen Regelbedarfes gilt.

4. Vorschlag: Zudem sollte in § 42a nach Abs. 5 geregelt werden, dass bei Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 4 S. 1 bis 4 SGB II die Rückzahlungssumme auf einen Betrag in Höhe von 50 % der Regelbedarfsstufe 1 begrenzt wird und diese Rückzahlungsbegrenzung auf die gesamte Bedarfsgemeinschaften anzuwenden ist.

5. Vorschlag: Zur Gleichbehandlung von Darlehnsbeziehenden nach § 24 Abs. 4 S. 1 bis 4 SGB II und Personen, denen im letzten Monat ihres Leistungsbezugs erstmalig ein Erwerbseinkommen am Monatsende zufließt, muss schließlich noch eine Sonderregelung im Verfahrensrecht getroffen werden.
Hier regen wir an, in § 40 SGB II nach Absatz 5 einen weiteren Absatz einzufügen.
Dieser sollte regeln, dass § 50 Abs. 1 SGB X mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass Erstattungsansprüche gegen Einzelpersonen oder Bedarfsgemeinschaften wegen einer Überzahlung im Monat der Arbeitsaufnahme auf einen Betrag in Höhe von 50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach § 20 Abs. 2 S. 1 zu begrenzen sind.

51. Zu Art. 1, Nr. 32, a) aa), § 31a SGB II-E: Der Begriff „*Mitwirkungspflichten*“

In § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II-E soll folgende Formulierung aufgenommen werden: „Wer sich weigert, den Pflichten im Sinne des § 15a Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 nachzukommen“ ist in der Folge nach § 31b SGB II-E zu sanktionieren.
(Art. 1, Nr. 32, a) aa), § 31a SGB II-E)

- Der Begriff „*Mitwirkungspflichten*” ist in diesem Zusammenhang problematisch, weil durch die Nutzung die Grenze zu den Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I verwischt.
In § 31 SGB II geht es um Pflichten insbesondere hinsichtlich der Eingliederung in Arbeit. In §§ 60 ff geht es Sachverhaltsaufklärung und den Folgen fehlender Sachverhaltsaufklärung.

Vorschlag: Die Formulierung ist dahingehend zu ändern, dass dort nur noch „Pflichten“ steht.

52. Zu Art. 1, Nr. 33, § 31a SGB II-E, Art. 1, Nr. 34, § 31b SGB II-E, Art. 1, Nr. 35, § 32 SGB II-E: Minderungen bei Pflichtverletzungen und Minderungen bei Meldeversäumnissen

Nach dem geplanten Start des neuen Bürgergeldes zum 01.01.2023 wird das Sanktionsmoratorium nur noch für kurze Zeit Bestand haben, und zwar bis zum 30.06.2023, ab dem 01.07.2023 gelten die neuen Sanktionsregeln.
Sanktionen sind auf 30 % des Regelsatzes begrenzt, keine schärferen Sanktionsregeln für U-25'er und Neuregelungen bei den Minderungen aufgrund von Meldeversäumnissen.
(Art. 1, Nr. 33, § 31a SGB II-E, Art. 1, Nr. 34, § 31b SGB II-E, Art. 1, Nr. 35, § 32 SGB II-E)

Leistungsminderungen auch wegen wiederholter Pflichtverletzungen sind auf 30 % des maßgebenden Regelsatzes begrenzt und keine Sanktion in Unterkunft und Heizung
Bei Minderungen wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 ist die Minderung auf 30 % des Regelbedarfes begrenzt (Art. 1, Nr. 33, § 31a Abs. 1 SGB II-E).
Die sich rechnerisch ergebenden Zahlungsbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden (Art. 1, Nr. 33, §31a Abs. 4 S. 2 SGB II-E).

Auch bei wiederholter Pflichtverletzung beträgt die Minderung höchstens 30 % des maßgebenden monatlichen Regelbedarfs.
(Art. 1, Nr. 33, §31a Abs. 4 S. 1 SGB II-E).

Wertung:
+ Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, sie setzt die Entscheidung des BVerfG um, zieht eine klare Sanktionshöhengrenze ein und setzt eine klare Grenze, dass in keinem Fall in die Unterkunfts- und Heizkosten sanktioniert werden darf.
Gegenüber dem, was vor der BVerfG Entscheidung war, ist die Neuregelung richtig gut und es stellt sogar eine Verbesserung gegenüber der Weisungslage der BA dar.

- Da wir grundsätzlich gegen jede Sanktion sind, lehnen wir auch diese Regelung ab.

53. Zu Art. 1, Nr. 33, § 31a Abs. 1 S. 2 SGB II-E: Leistungsminderungen sind aufzuheben, wenn die Leistungsberechtigten die Mitwirkungspflichten nachträglich erfüllen oder glaubhaft erklären, ihren Pflichten nachzukommen
(Art. 1, Nr. 33, § 31a Abs. 1 S. 2 SGB II-E)

Aus der Gesetzesbegründung: Bei nachträglicher Pflichterfüllung oder der Bereiterklärung zur Pflichterfüllung ist die Leistungsminderung aufzuheben. Leistungsminderungen sind nur zumutbar, wenn sie an die Eigenverantwortung der Betroffenen anknüpfen. Deshalb muss es den Betroffenen tatsächlich möglich sein, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden oder die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten

Wertung:
+ Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, sie entspricht dem Urteil des BVerfG.

54. Zu Art. 1, Nr. 33, § 31a Abs. 1 S. 2 SGB II-E: Die verschärften Sonderregelungen für die unter 25-Jährigen entfallen, Beratungsangebot für U 25'er nach Minderung

Diese Regelung kommt durch Streichung des bisherigen § 31a SGB II, entspricht aber der Weisungslage der BA seit dem Urteil des BVerfG.
(Art. 1, Nr. 33, § 31a Abs. 1 S. 2 SGB II-E)

U-25 jährige sollen innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.
(Art. 1, Nr. 33, §31a Abs. 6 SGB II-E).

Wertung:
+ Beide Regelungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Für das bisherige verschärfte Sanktionsrecht gab es in der Vergangenheit keinen vertretbaren Grund und es dürfte auch in der Vergangenheit schon verfassungswidrig gewesen sein.
Aufgrund dessen, dass U-25'er ihr Handeln nicht immer zur Gänze überblicken, scheint das Beratungsangebot sinnvoll.

55. Zu Art. 1, Nr. 33, § 31a Abs. 2 SGB II-E: Anspruch auf persönliche Anhörung bei Sanktionen, Streichung des Wortes „nachweisen" im Sanktionsrecht

Hier wird der Anspruch auf die Möglichkeit der persönlichen Anhörung geregelt.
(Art. 1, Nr. 33, § 31a Abs. 2 SGB II-E)

Wertung:
+ Diese Regelung wird natürlich begrüßt.

- Die harten Pflichten in § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II, dass nicht zu sanktionieren ist, „wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen" werden nicht korrigiert.

Vorschlag: Streichen des Wortes „nachweisen" in § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II. Es hat auszureichen, dass Gründe für das „Nichtmitwirken" in der Anhörung und ggf. im Widerspruchsverfahren dargelegt werden.

56. Zu Art. 1, Nr. 35, § 32 Abs. 2 SGB II-E: Meldeversäumnisse für einen Monat

Bei Meldeversäumnissen, außerhalb der Vertrauenszeit beträgt die Minderung 10 % des Regelsatzes. Die Minderung soll immer nur für einen Monat erfolgen.
(Art. 1, Nr. 35, § 32 Abs. 2 SGB II-E)

Wertung:
+ Die Begrenzung auf einen Monat wird begrüßt. Dadurch ist eigentlich auch eine Addierung von Minderungen wegen Meldeversäumnisse ausgeschlossen.

- Das Jobcenter hat sechs Monate Zeit, eine Minderung festzustellen (§ 31b Abs. 1 SGB II). Wenn es sich bei mehreren Meldeversäumnissen entsprechend Zeit lässt, ist eine Addierung wegen verschiedener Meldeversäumnisse möglich und somit geeignet, die Existenzunterschreitungsgrenze von 10 % des RB wegen Meldeversäumnissen zu unterlaufen.

- Auch hier gelten die harten Pflichten zum Nachweis wichtiger Gründe.

- Die Meldepflichten beziehen sich auf „Leistungsberechtigte"(!) und nicht auf „erwerbsfähige Leistungsberechtigte", die arbeitslos sind, das schließt auch Kinder und Jugendliche unter 15 Jahre und andere nicht arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit ein. Hier muss dringend eine Korrektur durchgeführt werden.

- Es fehlt eine Regelung, die verhindert, dass die Meldepflicht zweckwidrig zur Anwendung gebracht wird. Sie dient alleine der Vermittlung in Arbeit, in Ausbildung oder vorbereitende Maßnahmen. In der Praxis wird sie aber auch angewendet, um Leistungsberechtigte zu drangsalieren oder die Macht der Behörde zu demonstrieren. So kommt es z.B. vor, dass Leistungsberechtigte, die einmal nicht erschienen sind, in kurzer Folge Vorladungen mit jeweils sehr kurzen Fristen erhalten.

1. Vorschlag: Um solchem Missbrauch vorzubeugen sollte die Meldepflicht um folgende Regelungen ergänzt werden:

- Klarstellung, dass die Vorladung ausschließlich zum Zweck der Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in eine vorbereitende Maßnahme zulässig ist; hilfsweise: dass nur eine solche Vorladung im Fall der Nichtbefolgung eine Sanktion nach sich ziehen kann.
- Es sollte eine Mindestfrist von einer Woche zwischen Zugang der Vorladung und Meldetermin eingeführt wurden.
- Es sollte eine Höchstzahl von zwei im Monat zugelassenen Vorladungen eingeführt werden.

2. Vorschlag: Es ist in § 32 SGB II eine Regelung einzufügen, die eine Addition der Minderungen nicht zulässt.

3. Vorschlag: Die Nachweispflicht ist zu streichen.

4. Vorschlag: Spezifizierung der Regelung auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

57. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Konkretisierung der Bewilligungsfrist bei der vorläufigen Leistungsgewährung auf in der Regel zwei Wochen
(zu § 41a SGB II)

Im Rechtsvereinfachungsgesetz 2016 wurde zum 01.08.2016 wegen bestehender Unklarheiten der Vorschussregelung in § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB II und der bisherigen vorläufigen Leistungsgewährung nach § 40 Absatz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 328 SGB III (alte Fassung) in einer Vorschrift in § 41a Absatz 1 SGB II zusammengefasst. In § 41a Absatz 1 SGB II ist bestimmt, dass die Leistung vorläufig zu erbringen ist, auch wenn der Sachverhalt noch nicht zur Gänze ermittelt und geklärt ist und ein Leistungsanspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit besteht.

Diese Norm wird vielerorts in den Jobcentern fehlerhaft angewendet. SGB II-Leistungen werden weiterhin nur gewährt, wenn auch das letzte Dokument, dass auch nur im Entferntesten zur Entscheidung über einen Antrag erforderlich sein könnte, von den Antragstellern vorgelegt wurde. Solche Nachweisforderungen sind oft unnötig, da die geforderten Unterlagen nicht für die unmittelbare Leistungsgewährung erforderlich sind. Die in § 41a Absatz 1 SGB II genannte „Ist"-Vorschrift wird damit faktisch ausgehebelt.

Wir regen daher an, in der Vorschrift die Neuregelung einzufügen, dass bei Erst- und sonstigen Antragsstellungen Leistungen innerhalb von zwei Wochen zu erbringen und auszuzahlen sind. Dazu könnte nach § 41a Absatz 1 Satz 1 SGB II eine Regelung eingefügt werden, in der bestimmt wird, dass nach Eingang eines gesonderten Antrages auf vorläufige Leistungsgewährung diese bis spätestens nach Ablauf von zwei Wochen zu erbringen ist.

Vorschlag: Nach § 41a Absatz 1 Satz 1 SGB II anstelle des bisherigen Satz 2 folgender Satz einzufügen:

> *„Nach Eingang eines gesonderten Antrages auf vorläufige Leistungsgewährung sind Leistungen spätestens nach Ablauf von zwei Wochen zu erbringen".*

58. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Aussetzung jeglicher Aufrechnung nach 42a und 43 SGB II
(zu § 42a Abs. 2 SGB II, § 43 Abs. 2 SGB II)

In den beiden genannten Vorschriften ist es möglich Darlehensforderungen in Höhe von 10 % des jeweiligen Regelbedarfes (§ 42a Abs. 2 SGB II) und bei Erstattungs- und Ersatzansprüchen in Höhe von 10 oder 30 % des Jeweiligen Regelbedarfes, anhängig vom Grund der Forderung, aufzurechnen (§ 43 Abs. 2 SGB II).
Mit beiden Regelungen wird das sozialrechtliche Existenzminimum nach dem SGB II und SGB XII, normiert in § 51 SGB I, ausgehebelt. Beide Regelungen können nicht weitert aufrechterhalten werden, weil damit das Existenzminimum unerträglich weiter unterschritten und ausgehöhlt wird. Insbesondere in einer Zeit der extremen Preissteigerungen und fehlenden Anpassung der Regelbedarfe ist das unabdingbar.

Vorschlag: Streichen der Aufrechnungsregeln in § 42a und § 43 SGB II. Stattdessen die Möglichkeit Forderungen freiwillig durch zu treffende Aufrechnungsvereinbarung in Höhe von höchstens 5 % des Regelsatzes geltend machen zu können.
Gleichzeitig Einführung einer Regelung, dass Forderungen die an die Forderungseinzüge weitergegeben werden, bei Nichtzahlung im SGB II-Leistungsbezug nicht zu verzinsen sind und das freiwillige Vereinbarungen zur Tilgung nicht mehr als 5 % des Regelbedarfes ausmachen dürfen.

59. Zu Art.1 Nr. 37 a), § 40 Abs. 1 S. 3 SGB II-E: Bagatellbetragsregel von 50 EUR

Hier ist geplant, bei geringen Erstattungsforderungen für die Vergangenheit von bereits erbrachten Leistungen von der Erstattung abzusehen, wenn die Erstattungsforderung weniger als 50 Euro je Bedarfsgemeinschaft betragen würde.
(Art.1 Nr. 37 a), § 40 Abs. 1 S. 3 SGB II-E)

Wertung:
+ Diese Regel ist natürlich zu begrüßen.

- Negativ ist, nur bei Überzahlungen von 50 EUR pro Bedarfsgemeinschaft, auf die Erstattung zu verzichten.
Das ist eine äußerst knickrige Herangehensweise.

Vorschlag: Es wird angeregt, diese Regelung auf 50 EUR pro Person in der Bedarfsgemeinschaft zu ändern.

Anmerkung: In der Gesetzesbegründung steht dazu (zu Nummer 37, § 40 zu Buchstabe a.) „Soweit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit betroffen sind, ist von der Aufhebung für die Vergangenheit abzusehen, sofern die Erstattungsforderung weniger als 50 Euro je Leistungsberechtigten betragen würde, da eine Betrachtung je Bedarfsgemeinschaft in diesen Fällen nicht angezeigt ist".
Eine ambitionierte Begründung, die aber so nicht im Gesetz wiederzufinden ist.

60. Zu Art.1 Nr. 37 c), § 40 Abs. 9, Abs. 10 SGB II-E: Sonderegeln zu dem Mitwirkungspflichten, Einfügung einer Sippenhaft ins SGB II

Mit dieser Regel soll bei fehlender Mitwirkung einer Person in der Bedarfsgemeinschaft automatisch allen Personen die Leistungen versagt werden.
(Art.1 Nr. 37 c), § 40 Abs. 9, Abs. 10 SGB II-E)

Wertung:
- Diese Regel ist komplett abzulehnen. Die geplante Einfügung der Abs. 9 und 10 bedeuten eine Verschärfung der wechselseitigen Haftung für alles, was das Jobcenter innerhalb der Bedarfsgemeinschaft (BG) für falsch hält. Gerade die Mitwirkungspflichten nach § 60 ff SGB I werden von vielen Jobcentern nach dem Urteil des BVerfG zu den Sanktionen gerne als neues Sanktionsrecht genutzt. Hier wird bei möglichem Fehlverhalten einer Person der Rest der BG in Sippenhaft genommen, so auch minderjährige Kinder. Eine Verbesserung, wie in der Gesetzesbegründung versucht wird darzustellen, ist das mitnichten. Diese Regelung stellt eine massive Verschlechterung dar: Lehnt das Jobcenter Leistung zu Unrecht ab, hat die leistungsberechtigte Person einen gebundenen (d.h.: kein Ermessen!) Anspruch auf Rücknahme dieses Verwaltungsakts, wenn ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gestellt wird. Die Neuregelung bewirkt dagegen, dass das Jobcenter die Leistungen auch für Personen, die vielleicht nicht einmal von dem Verfahren wissen, nach § 66 SGB I versagen kann. Wenn die Mitwirkung dann nachgeholt wird (und nur dann), soll einen Anspruch auf Bewilligung bestehen, der wegen §

67 SGB I im Ermessen des Jobcenters steht. Das bedeutet eine auch verfassungsrechtlich (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht zu rechtfertigende Beschränkung des Rechtsschutzes.
Im Kern dürfte es hier darum gehen, die Möglichkeiten des Jobcenters zu erweitern, eine Einstandspflicht zwischen zusammenwohnenden Menschen gegen deren Willen durchzusetzen. Das ist abzulehnen.

Vorschlag: Dieses Sonderecht ist komplett zu streichen!

61. Zu Art.1 Nr. 39 a), § 42a Abs. S. 4 SGB II-E: Regelungen zur Darlehensgewährung und Aufrechnung

Es wird im Gesetzesentwurf eine Änderung in § 42a SGB II vorgeschlagen. Diese Änderung stellt keine wesentliche Änderung dar, sondern ist nur eine Klarstellung.
(Art.1 Nr. 39 a), § 42a Abs. S. 4 SGB II-E)

Wertung:
+ Diese Regel ist natürlich zu begrüßen.

Nachfolgend einige Anmerkungen zu notwendigen Änderungen im § 42a SGB II.

62. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Kein Vermögenseinsatz bei Darlehensgewährung und Regeln zur Darlehnsnehmereigenschaft
(zu § 42a Abs. 1 SGB II)

§ 42a Abs. 1 SGB II bestimmt, dass Darlehen jeglicher Art, sei es das Kautionsdarlehen oder Darlehen zur Überbrückung, bei zu erwartendem Geldzufluss am Monatsende, nur zu gewähren sind, wenn alle Personen in der Bedarfsgemeinschaft komplett mittellos sind.
(§ 42a Abs. 1 SGB II, derzeitige Fassung)

Wertung:
- Diese Position ist anachronistisch, wird zum Teil von den Jobcentern nicht umgesetzt und verkörpert die bisherige Ideologie und Praxis des Hartz IV-Systems: komplette Mittellosigkeit, sogar unter Verbrauch des „Schonvermögens“, bevor auch nur ein Cent staatlicher Leistungen erfolgt. Ansparungen auf zukünftige Bedarfe sind durch diese Regelungen nicht möglich.

Vorschlag: Streichung des Vermögeneinsatzes in § 42a Abs. 1 SGB II und Modifikation des Satzes 2 in folgenden Satz: *„Darlehnsnehmer sind die Darlehen beantragende Person oder die zivilrechtlichen Vertragspartner. Die Regeln der Vertretung der BG des § 38 Abs. 1 SGB II gelten hier nicht. Die Rückzahlungspflichten treffen nur die Darlehnsnehmer.“*

63. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Änderungen zur Aufrechnung von Darlehen, keine Aufrechnung von Darlehen innerhalb des Existenzminimums
(zu § 42a Abs. 2 SGB II)

In § 42a Abs. 2 SGB II wird bestimmt, dass jedwedes Darlehen in Höhe von 10 % des Regelsatzes der jeweiligen Darlehensnehmer aufzurechnen sei und dass das Jobcenter einen dahingehenden, die Aufrechnung verfügenden Bescheid zu erlassen habe.
(§ 42a Abs. 2 SGB II, aktuelles Recht).

§ 51 Abs. 1 SGB I regelt die behördeninterne Aufrechnung von sonstigen, Nichtersatz- bzw. Ansprüchen aufgrund Beitragsrückständen. Im vorliegenden Fall sind das auch Ansprüche aufgrund von Darlehen. Im allgemeinen Sozialrecht wird bestimmt, dass diese Ansprüche gegen Leistungsberechtigte nur aufgerechnet werden dürfen, wenn damit die Pfändungsfreigrenze nicht unterschritten wird. Die Aufrechnungsregel des zum 01. April 2011 eingeführten § 42a Abs. 2 SGB II unterschreitet diese Schutznorm drastisch.

Die Regelleistungen stellen das eigentlich unverfügbare Existenzminimum dar (BVerfG vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09) und durch die Aufrechnungsregeln wird drastisch darüber verfügt.

Wertung:
- Aufrechnung innerhalb des sowieso zu gering bemessenen Existenzminimums ist in jedem Fall abzulehnen.

Vorschlag: Modifikation der Aufrechnungsregeln in Form der Streichung dieser Regeln in § 42a Abs. 2 SGB II. Geltendmachung von Darlehensforderungen nur noch durch freiwillige Erklärung.

64. Zu Art. 1 Nr. 46, § 61 Abs. 2 S. 2 SGB II-E: Ausweitung der Mitteilungspflicht von Maßnahmenträgern

Die Mitteilungspflichten der Maßnahmenträger gegenüber dem Jobcentern werden erweitert, so sollen Fehltage und Gründe für die Fehltage unverzüglich dem Jobcenter mitgeteilt werden.
(Art. 1 Nr. 46, § 61 Abs. 2 S. 2 SGB II-E)

Wertung:
- Eine derartige Ausweitung der Mitteilungspflichten erscheint in der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Teilnehmenden kontraproduktiv. Die Maßnahmenträger werden dadurch Erfüllungsgehilfen des Jobcenters für Sanktionen, während sich die Teilnehmer der Maßnahme nicht auf Klärung innerhalb der Einrichtung verlassen können. Dies ist besonders kritisch, da schon in § 61 Abs. 1 S. 2 SGB II – aktuelle Fassung - für eine außerordentlich schwierige Regel steht, nach der Maßnahmenträger undifferenziert jedwede Änderung „die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen“ haben. Vertraulichkeit zwischen den die Leistungsberechtigten und den unterstützenden Sachbearbeitern wird durch solche Regeln zerstört.

Vorschlag: Finden einer Regel, die Vertraulichkeit ermöglicht.

65. Art. 1 Nr. 47, § 65 Abs. 5 SGB II-E: Übergangsregelungern bei den KdUH

In den Übergangsregelungen wird unter Abs. 5 geregelt, dass die 2-jährige Karenzzeit bei den Unterkunftskosten in den Fällen nicht gilt, wenn nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.
(Art. 1 Nr. 47, § 65 Abs. 5 SGB II - E)

Vorschlag: siehe Vorschlag unter 33a. a. dieses Papieres

66. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Mehr Bürgerfreundlichkeit durch Einführung eines Rechtsanspruchs auf Eingangsbestätigung
(zu § 16 SGB I)

Immer wieder gehen eingereichte Unterlagen in den Jobcentern, aber auch bei anderen Sozialleistungsträgern verloren. Untersuchungen von Verbänden und Beratungsstellen bestätigen diesen erheblichen Verlust von eingereichten Unterlagen. Aufgrund massenhafter Beschwerden und einer defizitären Rechtslage hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) in Abstimmung mit dem BMAS mit Weisung vom 20.06.2018 (Weisung 201806011) bestimmt, dass eine Eingangsbestätigung „auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten“ auszustellen ist. Weisungen der BA gelten aber nicht für die 104 kommunalen Jobcenter.

Damit die Behörden dem Bürger auf Augenhöhe begegnen und die Rechtsposition für Sozialleistungsbeziehende verbessert wird, schlagen wir vor, einen Rechtsanspruch auf Eingangsbestätigung durch den Leistungsträger einzuführen. Damit diese den Eingang von Anträgen, leistungsrelevanten Änderungsmitteilungen, sowie Widersprüchen beweissicher nachweisen können, wird angeregt, eine entsprechende Regelung in § 16 SGB I aufzunehmen, in der nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt werden könnte, in dem dieser Rechtsanspruch konkretisiert wird. Im Wesentlichen sollte die Regelung beinhalten, dass auf Wunsch der leistungsberechtigten Person eine Eingangsbestätigung auszustellen ist und wenn Unterlagen per Mail, Briefpost oder per Fax eingereicht werden, der Leistungsträger verpflichtet ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang eine schriftliche Eingangsbestätigung anzufertigen und zuzustellen.

Vorschlag: Es wird vorgeschlagen in § 16 SGB I folgenden Absatz 4 einzufügen:

„(4) Für persönlich eingereichte Anträge, Änderungsanzeigen, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente ist auf Wunsch der leistungsberechtigten Person eine Eingangsbestätigung auszustellen. Erfolgt die Kommunikation elektronisch hat der Sozialleistungsträger eine automatisierte Eingangsbestätigung zu versenden. Erfolgt die Einreichung von Unterlagen durch Briefpost oder per Fax, hat der Träger innerhalb von zwei Wochen nach Zugang eine schriftliche Eingangsbestätigung in der Behörde anzufertigen und zu übersenden.“

67. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Mehr Bürgerfreundlichkeit durch Neuregelung zur Schriftformerfordernis von Widersprüchen
(zu § 84 Abs. 1 SGG, § 62 SGB X, § 36a Abs. 2 SGB I)

§ 62 SGB X regelt, dass für Rechtsbehelfe die Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes gelten. § 84

Abs. 1 SGG bestimmt, dass ein Widerspruch „schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat“ einzulegen ist.
Durch die Corona-Pandemie hat Deutschland einen enormen Schub der Digitalisierung erfahren, es ist sogar möglich geworden, mit Sozialleistungsträgern digital zu kommunizieren.
Es ist aber nicht möglich niederschwellig digital Widerspruch einzulegen.
(§ 84 Abs. 1 SGG, § 62 SGB X, § 36a Abs. 2 SGB I)

Vorschlag: Es wird angeregt, eine Abweichungsregel im SGG oder SGB X oder SGB I oder im gesamten Sozial- und Verwaltungsrecht einzuführen, nach der ein Widerspruch auch per E-Mail, mindestens aber mittels angehängter PDF an eine E-Mail möglich ist.

68. Zu Art. 1, Nr. 48, Aufhebung des § 81 SGB II-E: Entfristung des Sozialen Arbeitsmarkts

Der soziale Arbeitsmarkt wird entfristet und mit dem Bürgergeld dauerhaft verankert. Mit dem Teilhabechancengesetz wurde zum 1. Januar 2019 die Förderung „*Teilhabe am Arbeitsmarkt*“ nach § 16i SGB II als Regelinstrument in das SGB II aufgenommen. Bislang war die Regelung bis zum 31. Dezember 2024 befristet.
(Art. 1, Nr. 48, Aufhebung des § 81 SGB II-E)

Wertung:
+ Diese Regelung ist zu begrüßen, der soziale Arbeitsmarkt ist grundsätzlich zu begrüßen.

- Abzulehnen ist, dass nicht in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt werden kann.

Vorschlag: Arbeitslosenversicherung für Menschen im sozialen Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II.

Stellungnahme zu den Änderungen in Art. 5 und Art. 9 des Bürgergeldgesetzes (Änderungen im Bereich des SGB XII):

Verglichen mit den geplanten Reformen im SGB II fallen die Änderungen des SGB XII im Referentenentwurf zum Bürgergeld eher dürftig aus. Leistungsbeziehende nach dem SGB XII sind bereits nach der aktuellen Rechtslage gegenüber den Leistungsbeziehenden nach dem SGB II benachteiligt (bspw. bei der Anrechnung von Einkommen und beim Schonvermögen), diese Ungleichbehandlung wird durch die geplante Bürgergeldreform nach der vorliegenden Fassung des Referentenentwurfs noch verschärfen. Wir versuchen in unserer Stellungnahme zunächst die dringend notwendigen Änderungen zur Angleichung der beiden Grundsicherungssysteme rauszuarbeiten, die verfassungsrechtlich nicht haltebaren Diskriminierung von nicht-deutschen Staatsangehörigen und die fehlenden Zuschnitte des SGB XII auf die alters-, krankheits- und behindertenspezifischen Bedarfe.

II. Geplante Änderungen im SGB XII:

1. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Erweiterung der Aufgabe der Sozialhilfe**
   (zu § 1 SGB XII)

   Es fehlt die Erweiterung der Anwendung des Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbots des AGG im SGB XII

   -
   Im SGB II soll dies mit dem Referentenentwurf unter Art. 1, Nr. 3, § 1 Nr. 3 SGB II-E richtigerweise eingefügt werden. Im SGB XII fehlt dies zur Gänze.

   Wertung:

- Die Nichteinfügung ist nicht nachvollziehbar.

Vorschlag: Einfügung der Anwendung der AGG Regeln, analog im SGB II, in § 1 des SGB XII

2. Änderungen in § 11 SGB XII

a. **Zu Art. 5, Nr. 2, § 11 SGB XII-E: Herausnahme des Bereichs „Aktivierung“**
Herausnahme des Bereichs „Aktivierung“, weil in § 27a Absatz 3 Satz 2 SGB XII und in der Beratung zum Persönlichen Budget nach § 29 SGB IX.
(Art. 5, Nr. 2, § 11 SGB XII-E)

Wertung:
+ Diese Herausnahme ist nachvollziehbar und schlüssig.

b. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Hinzufügung der Mieterberatung in § 11 Abs. 4 SGB XII**
(Zu § 11 Abs. 5 SGB XII)

In § 11 Abs. 5 (alt), Abs. 4 SGB XII-E wird auf die Beratung und Unterstützung durch Verbände, rechtsberatende Berufe und sonstigen Stellen verwiesen, ebenso auf die „Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen“, nach Satz 3 sollen die angemessenen Kosten einer solchen Beratung übernommen werden.

Unter den anderen Fachberatungsstellen kann, muss man aber nicht die Mieterberatung verstehen. Arme Menschen wohnen oft in schlechten Wohnverhältnissen, Mieterberatung dient zur Verbesserung der Wohnsituation und Sicherstellung des menschenwürdigen Daseins.

Vorschlag: Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, sollte nach „Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle, **eines Mietervereins** oder andere Fachberatungsstellen“ in § 11 Abs. 4 S. 2 SGB II-E eingefügt werden.

3. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Neuregelung für eheähnliche Gemeinschaften

(Neuformulierung des § 20 SGB XII)

In § 20 SGB XII mit Verweis auf § 39 SGB XII werden die Grundsätze der eheähnlichen bzw. Einstehensgemeinschaft im SGB XII konkretisiert. Diese Regelungen sind repressiv und stehen den Unterhaltsverpflichtungen des BGB entgegen. Sie verhindern eine Familienbildung. Wir möchten und müssen neue Regeln anstoßen.

Vorschlag: Es wird vorgeschlagen den Begriff eheähnliche Gemeinschaft zu verwenden und dass diese erst ab drei Jahre des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt oder ab Geburt eines gemeinsamen Kindes besteht.

Wenn einer der Partner ein Kind in den Haushalt einbringt und der der andere Partner sich um das Kind kümmert und dieses mitversorgt, ist das zu begrüßen, führt aber nicht zu einer eheähnlichen Gemeinschaft. Bei Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft besteht für den Partner mit seinem Einkommen und Vermögen keine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind des verpartnerten Elternteils. Eine Unterhaltspflicht wäre gerichtlich auch nicht durchsetzbar. Diese würde erst bei einer Unterhaltsverpflichtung nach BGB, also ab Adoption beginnen. Mit diesen Regelungen, eheähnlicher Gemeinschaft nach drei Jahren, die im Übrigen über Jahrzehnte in der Arbeitslosenhilfe und im BSHG (Vorgängergesetz des SGB XII) und sogar in den Anfängen des SGB II gegolten haben, haben Paare die Zeit, ihr Zusammenleben zu erproben, und es wird eine echte Chance gegeben als Familie zusammenzuwachsen.
Diese Regelung wird erheblich verwaltungsvereinfachend sein und viel Streit und Konfliktstoff aus der SGB XII-Leistungsgewährung nehmen.

Vorschlag: Streichung des § 20 SGB II und Streichung des § 39 SGB XII und Neuformulierung eines neuen § 20 SGB XII.

Dieser soll lauten:
„Eine eheähnliche Gemeinschaft wird nicht vermutet, wenn die Partner nicht länger als drei Jahre in einem Haushalt zusammenleben. Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt bereits vor Ablauf der drei Jahre vor, wenn die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebten. Bringt einer der Partner ein Kind mit in den Haushalt, löst dies keine eheähnliche Gemeinschaft aus. Die Partnerin oder der Partner des Elternteils ist nicht mit seinem Einkommen und Vermögen gegenüber dem Kind zum Unterhalt verpflichtet, es sei denn sie oder er hat das Kind der Partnerin oder des Partners adoptiert.“

4. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Ausschlüsse von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

(zu § 23 Aba. 1 bis 3 SGB XII)

a. Zu § 23 Abs. 1 SGB XII:

§ 23 Abs. 1 SGB XII sieht für Personen mit befristetem Aufenthaltstitel einen Anspruch auf bestimmte Leistungen des SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen) nur bei positiver Prognose eines voraussichtlich dauerhaften Aufenthalts vor. Ansonsten können diese Leistungen nur nach Ermessen gewährt werden.

Wertung:

- Für Sozialämter ist eine hinreichend verlässliche Prognose des Aufenthalts nicht möglich. Zudem steht grundsätzlich jeder befristete Aufenthaltstitel einer Verfestigung offen. Auch Personen mit befristeten Aufenthaltstiteln haben den Bedarf auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie Hilfe in anderen Lebenslagen. Dieser Bedarf muss unabhängig von einer – kaum zu treffenden – Aufenthaltsprognose gedeckt werden.

Vorschlag: § 23 Abs. 1 SGB XII wird gestrichen.

b. Zu § 23 Abs. 2 SGB XII:

§ 23 Abs. 2 SGB XII sieht einen Ausschluss von den Leistungen des SGB XII für Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG vor. Daran soll nach dem Gesetzesentwurf festgehalten werden.

Wertung:

- Die Regelungen des AsylbLG sind dafür geschaffen worden, Integration und gesellschaftliche Teilhabe zu verhindern. Das AsylbLG ist in Gesetzesform gegossene Diskriminierung. Es sieht Regelungen vor, die mit einem modernen Sozialstaat unvereinbar und verfassungsrechtlich unhaltbar sind, u. a. Leistungskürzungen von rund 60 Prozent unterhalb des SGB-XII-Niveaus, eine verfassungswidrige Beschränkung der Gesundheitsversorgung, ebenso verfassungswidrige Regelsatzkürzungen für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften. Eine Abschaffung dieses Gesetzes ist daher aus sozial- und integrationspolitischen sowie aus verfassungsrechtlichen Erwägungen überfällig

Vorschlag: Das AsylbLG wird abgeschafft und die leistungsberechtigten Personen werden in die Grundsicherungssysteme des SGB II und XII eingegliedert. Damit ist § 23 Abs. 2 SGB XII obsolet und kann gestrichen werden.

c. Zu § 23 Abs. 3 SGB XII:

Diese Regelung sieht ähnliche Leistungsausschlüsse für nicht-deutsche Staatsangehörige vor wie § 7 Abs. 1 S. 2 SGB XII. Betroffen sind davon ebenfalls in erster Linie Unionsbürger*innen, die noch keine Arbeit gefunden haben, nicht arbeiten können oder ihre Arbeit vor längerer Zeit verloren haben. Stattdessen sieht § 23 Abs. 3 S. 3 ff. SGB XII für ausgeschlossene Personen so genannte „Überbrückungsleistungen“ vor, die der Höhe nach regelmäßig auf das rein physische Existenzminimum (rund 60 Prozent unterhalb des Regelbedarfs) beschränkt sind und regelmäßig nur vier Wochen lang gezahlt werden müssen. Nur in Ausnahmefällen müssen höhere oder längere Leistungen erbracht werden.

Wertung:

Die Leistungsausschlüsse widersprechen der verfassungsrechtlichen Vorgabe an die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das zu jeder Zeit und unabhängig von migrationspolitischen Erwägungen sichergestellt werden muss. Die als Auffangnorm vorgesehenen „Überbrückungs- und Härtefallleistungen“ werden verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht ansatzweise gerecht (Unterschreitung des Existenzminimums hinsichtlich Höhe und Dauer), sondern stellen allenfalls eine Simulation von Grundrechtskonformität dar. In der Praxis zeigt sich darüber hinaus, dass selbst diese Minimalversorgung für die Betroffenen faktisch oftmals unzugänglich ist. Die Folge ist, dass den von den regulären Leistungen ausgeschlossenen nicht-deutschen Staatsbürger*innen jegliche sozialstaatliche Sicherung versagt wird – obwohl es sich zum Teil um besonders schutzbedürftige Personen mit Erkrankungen oder Behinderungen, um Schwangere und Kinder handelt. Derartige Leistungsausschlüsse sind eines modernen Sozialstaats unwürdig.

Vorschlag:

- Forderung muss daher sein, die Leistungsausschlüsse in § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII vollständig zu streichen. Sofern, wie vorgeschlagen, die Leistungsausschlüsse in § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II ebenfalls gestrichen werden, erübrigen sich damit auch die dysfunktionale Überbrückungs- und Härtefallregelung des § 23 Abs. 3 S. 3ff sowie die Rückausnahme des § 23 Abs. 3 S. 7 ff. SGB II.
- Minimalforderung muss sein, die Überbrückungs- und Härtefallleistungen verfassungskonform auszugestalten, indem sie hinsichtlich Dauer und Höhe nicht beschränkt werden, sondern dauerhaft das gesamte Existenzminimum umfassen, sowie die Wartezeit für die Rückausnahme vom Leistungsausschluss von fünf Jahren auf z. B. sechs Monate (entsprechend der früheren BSG-Rechtsprechung) zu verkürzen.

5. Zu Art. 5, Nr. 5, b) § 26 Abs. 1 SGB XII-E: Einführung von 30 % Verminderungen im SGB XII

Hinter diesem Paragrafen verstecken sich Sanktionen, freundlich „Verminderung“ genannt und „Möglichkeiten zur Aufrechnung von Leistungsansprüchen. Die bisherigen Regelungen sollen im Fahrwasser der Bürgergeldreform drastisch verschärft werden. Bisher hieß es, „Die Leistung soll bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden“ (§ 26 Abs. 1 SGB XII). Gestritten wird, ob das zum Leben „unerlässliche 80 % des Regelsatzes ist“ (LSG BW 29.21.2007 – L 7 SO 5672; Conradis in LPK SGB XII, § 26, Rn 9) oder 75 % (SG Berlin 26.10.2016 – S 145 SO 1411/16 ER; Grube/Wahrendorf/Flint, 7. Aufl. § 26, Rn 4). Diese Diskussion soll jetzt durch den Gesetzesentwurf auf eine Minderung um 30 % der Regelbedarfsstufe 1 verschärft werden (§ 26 Abs. 2 S. 2 SGB II-E), auch wenn die leistungsbeziehende Person RB-Stufe 2 erhält. Es bleiben also noch nicht mal 70 % des maßgebenden Regelbedarfes.

Vorrausetzung für die Sanktion ist, wenn Leistungsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindert haben in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen oder bei fortgesetztem unwirtschaftliches Verhalten trotz Belehrung (§ 26 Abs.1 und Abs. 2 SGB XII-E), soll die Geldleistung *„eingeschränkt“* und um 30 % der RB Stufe 1 *„vermindert“* werden. (Art. 5, Nr. 5, b) § 26 SGB XII-E und Art. 5, Nr. 5, c) § 26 SGB XII-E)

Wertung:
- Diese Regelung ist eine deutliche Verschärfung und Schlechterstellung gegenüber dem SGB II und ist deshalb abzulehnen. Die Absenkung war auch bisher möglich, nicht aber in Höhe von 30 % der Regelbedarfsstufe 1. Beispielsweise ist „fortgesetztes unwirtschaftliches Verhalten“ typisch bei suchtkranken oder spielsüchtigen Menschen. Das dieses Verhalten sanktioniert werden kann, ist nicht vertretbar. Auch ist nicht vertretbar, dass keine Rückausnahme wie *„ohne wichtigen Grund“* in der Norm enthalten ist. Ebenfalls nicht vertretbar ist, dass als Maßstab die RB-Stufe 1 und nicht die jeweilige RB-Stufe genommen werden soll und nicht einmal eine dem SGB II entsprechende Begrenzung der Leistungskürzung infolge einer Sanktion auf drei Monate geregelt ist.

§ 51 Abs. 1 SGB I regelt die behördeninterne Aufrechnung von sonstigen, Nichtersatz- bzw. Ansprüchen aufgrund Beitragsrückständen. Im vorliegenden Fall sind das auch Ansprüche aufgrund von Darlehen. Im allgemeinen Sozialrecht wird bestimmt, dass diese Ansprüche

gegen Leistungsberechtigte nur aufgerechnet werden dürfen, wenn damit die Pfändungsfreigrenze nicht unterschritten wird. Die Aufrechnungsregel des § 26 SGB XII unterschreitet diese Schutznorm drastisch.

Die Regelleistungen stellen das eigentlich unverfügbare Existenzminimum dar (BVerfG vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09) und durch die Aufrechnungsregeln wird drastisch darüber verfügt.

- Aufrechnung innerhalb des sowieso zu gering bemessenen Existenzminimums ist in jedem Fall abzulehnen.

Vorschlag: Modifikation der Aufrechnungsregeln in Form der Streichung dieser Regeln in § 26 SGB XII. Geltendmachung von Behördenforderungen nur durch freiwillige Erklärung, die keinesfalls höher als 10 % des maßgeblichen Regelsatzes betragen darf. _

6. Änderungen bei den Mehrbedarfen

Der Referentenentwurf sieht keine Änderungen bei den Mehrbedarfen im SGB XII vor. Aus unserer Sicht sind hier jedoch diverse Änderungen notwendig und angezeigt:

a. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Einführung eines altersbedingten Mehrbedarfes**
(Hinzufügung in § 30 SGB XII)

Alte Menschen haben andere Bedarfe als jüngere Menschen. Das betrifft insbesondere nicht verschreibungspflichtige Medikamente, wie Schmerzsalben, Augensalben, Salben für die Haut, Schmerz- und Abführmittel, das betrifft Zuzahlungen zu Medikamenten, Fahrten zu Ärzten und Untersuchungen. Diese Kosten könnten zwar als abweichende Bedarfe nach § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII übernommen werden, was in der Praxis aber nicht passiert, da entsprechende Anträge abgelehnt werden und alte Menschen oft nicht die Kraft haben ihren Leistungsanspruch im Rechtsmittelverfahren durchzusetzen.

Vorschlag: Es wird daher angeregt, dass ein altersbedingter Mehrbedarf in Höhe von 17 % des maßgeblichen Regelsatzes für Menschen ab dem 65 Lebensjahr eingeführt wird.

b. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Erhöhung des Mehrbedarfes für Warmwasser**
(zu § 30 Abs. 7 SGB XII)

Insofern nicht unserer Anregung auf Herausnahme der Stromkosten aus dem Regelsatz gefolgt wird, wird angeregt, den Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 SGB XII für dezentral aufbereitetes Warmwasser angemessen zu erhöhen.
Diese Erhöhung sollte bei 5 % der jeweiligen Regelbedarfsstufe liegen. Eine prozentuale Abstufung in den jeweiligen Regelbedarfsstufen ist nicht nachvollziehbar und empirisch

nicht belegt.

Vorschlag: Abänderung der Prozentsätze für dezentral zubereitetes Warmwasser auf 5 % der jeweiligen maßgeblichen Regelbedarfsstufe.

c. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Herausnahme des Mehrbedarfes für Schulbücher aus dem Katalog der Mehrbedarfe, Einfügung in das Bildungs- und Teilhabepaket**
(zu § 30 Abs. 9 SGB XII)

Der Mehrbedarf für die Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften nach § 30 Abs. 9 SGB XII gehören ins Bildungs- und Teilhabebaket. Es war sowieso nicht nachvollziehbar, warum diese bei Einführung zum 01.01.2021 in die Mehrbedarfe im SGB XII und SGB II aufgenommen wurden.
Mit der Aufnahme in die Mehrbedarfe sind Geflüchtete, die Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG erhalten und Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene, die Leistungen nach Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, faktisch davon ausgeschlossen.

Vorschlag: Aufnahme der Bedarfe von Schülerinnen und Schülern, bei denen aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben, Aufwend-ungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften entstehen, in das Bildungs- und Teilhabepaket in einem neu zu schaffenden § 37 Abs. 8 SGB XII und Folgeänderungen in § 6b BKGG.

d. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Einführung eines Mehrbedarfes für laufendende unabweisbare Bedarfe**
(Hinzufügung statt oder nach dem § 30 Abs. 9 SGB XII)

Im SGB II gibt es den Mehrbedarf für unabweisbare, besondere Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II. Im SGB XII gibt es diesen theoretisch in § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII. Wenn dieser von den Leistungsberechtigten beantragt wird, wird er erfahrungsgemäß im gleichen Atemzug von den SGB XII-Leistungsträgern abgelehnt.
Um hier einen rechtssicheren Anspruch für laufende Bedarfe sicherzustellen, sei es krankheits- und behinderungsbedingte Bedarfe, Eigenanteile für die private Krankenversicherung, Fahrt- und Besuchskosten, Kosten der Umgangswahrnehmung und zur Aufrechterhaltung wesentlicher verwandtschaftlicher Beziehungen oder auch temporärer Haushaltsgemeinschaften mit Kindern in Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Umgangsrechts**.**

Vorschlag: Einführung eines weiteren Mehrbedarfes statt oder nach dem § 30 Abs. 9 SGB XII. Dieser sollte beinhalten:

„Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein laufender unabweisbarer besonderer Bedarf besteht. Ein unabweisbarer Bedarf besteht dann, wenn er der Höhe nach mehr als 2,5 Prozent des Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe

1 beträgt."

7. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Anspruchsgrundlage für einmalige Bedarfe schaffen
(Hinzufügung zu § 31 Abs. 1 S. 2 SGB XII)

§ 31 SGB XII beinhaltet die einmaligen Bedarfe, die nicht vom Regelsatz umfasst sind. Hierbei handelt es sich um Bedarfe für die Erstausstattung für Wohnung und Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt sowie um Bedarfe zur Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem zweiten Regelsatzurteil (BVerfG 23.7.2014 – 1 BvL 10/12) unter Rn 116 vorgegeben, dass der Gesetzgeber für einmalige Bedarfe eine Anspruchsgrundlage zu schaffen hat. Dieser Aufforderung ist der Gesetzgeber im SGB XII bisher nicht nachgekommen. Einmalige Bedarfe, die den Leistungen zum Lebensunterhalt zuzuordnen sind, über die sonstigen Hilfen nach § 73 SGB XII abzusichern, haben die Sozialgerichte aus nachvollziehbaren Gründen abgelehnt.

Vorschlag: Es wird vorgeschlagen, eine solche Anspruchsgrundlage für unabweisbare einmalige Bedarfe zu schaffen. Es bietet sich an, diese in § 31 zu integrieren.
Nach § 31 Abs. 1 S. 2 SGB XII folgenden Satz einzufügen:

„Es können auch einmalige unabweisbare Bedarfe gewährt werden, wenn ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 wegen der Höhe, der im Regelbedarf für diesen Bedarf vorgesehenen Beträge nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist ein Darlehen immer dann, wenn mit dem Betrag, der im Regelbedarf für diesen Bedarf berücksichtigt ist, der Bedarf nicht in 24 Monaten gedeckt werden kann. Ein Darlehen ist auch dann nicht zumutbar, wenn der zugrunde liegende Bedarf im Regelbedarf nicht berücksichtigt ist."

8. Zu Art. 5, Nr. 6, § 35 SGB XII-E: Zwei-Jahres Karenzzeit bei den Unterkunftskosten

Bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdUH) wird für die ersten zwei Jahre eines beginnenden Leistungsbezugs eine Karenzzeit von zwei Jahren eingeführt. „Die Änderung dient dem Schutz des Grundbedürfnisses „Wohnen"; die Lebensleistung der Menschen wird anerkannt. Deshalb werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung künftig innerhalb der ersten zwei Jahre des Leistungsbezugs (Karenzzeit) in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt", so die Gesetzesbegründung.

Karenzzeit von zwei Jahren
Für erstmalig Leistungsbeziehende wird eine Karenzzeit von zwei Jahren für Unterkunfts- und Heizkosten eingeführt.
(Art. 1, Nr. 25, a) aa), § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II-E)

Wertung:
+ Die Einführung dieser Karenzzeit ist auf jeden Fall zu begrüßen. Sie ist auch passend für viele Menschen, die aufgrund der Entwicklung der Preise für Lebenshaltung und Energie aufstockende Leistungen beantragen müssen.

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum die KdUH-Karenzzeit nur auf Leistungsberechtigte anzuwenden ist, deren Leistungsbezug beginnt. Mit dem „Bürgergeld“ soll es eigentlich um den Schutz des Grundbedürfnisses „Wohnen“ und die Anerkennung von Lebensleistungen“ gehen. Gerade im SGB XII liegt meistens eine besondere Lebensleistung bei den Leistungsbeziehenden vor, etwa aufgrund ihres höheren Alters, ihrer Krankheitsgeschichte oder wegen einer Behinderung.

Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, warum mit der Regel gegen das Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbot von § 1 AGG bzw. § 7 Abs. BGG verstoßen werden soll und faktisch ein Zwei-Klassen-SGB XII eingeführt wird.

Vorschlag: Einführung einer zwei Jahreskarenzzeit für alle „Bestandsfälle“ zum 01.01.2023 und entsprechend erstmalige Antragstellende, wie im Gesetz vorgesehen.

9. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Einfügung der unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum**
(Art. 5, Nr. 7, § 35a Abs. 1 S. 1 SGB XII-E; Art. 5, Nr. 6 § 35 Abs. 1, letzter Teilsatz SGB XII-E)

Nach derzeitiger Rechtslage sind unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum als Unterkunftskosten (KdU) als Beihilfe zu übernehmen. Geplant ist eine Abbildung der SGB II - Regelung in § 22 Abs. 2 SGB II. Nach dieser sollen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum für einen Zeitraum von im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten, also für 12 Monate, auf Zuschussbasis übernommen werden, darüberliegende Kosten „kann“ der Leistungsträger mit dinglicher Sicherung, also auf Darlehensbasis übernehmen.

- Eine Umlage der Instandhaltungskosten auf einen Zeitraum von 12 Monaten ist nicht nahvollziehbar. Eine solche Regelung wäre bestenfalls gerechtfertigt, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung die Hilfebedürftigkeit prognostisch nur noch 12 Monate betragen würde. In den meisten Fällen des SGB XII-Leistungsbezuges liegt prognostisch ein länger Hilfebedarf vor. Daher ist diese restriktive Regelung nicht nachvollziehbar und bedeutet eine unverhältnismäßige Belastung. Dies insbesondere, da bei der Regel nur die tatsächlichen Kosten in Differenz zur jeweiligen Mietobergrenze auf Zuschussbasis übernommen werden sollen, was im Gegensatz zur aktuellen Regelung (Übernahme der erforderlichen Kosten als Beihilfe) eine deutliche Verschlechterung darstellt.

Vorschlag: Unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum sind grundsätzlich und immer auf Zuschussbasis als Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

10. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Ausnahmeregelung bei Tilgungskosten von selbstgenutztem Wohneigentum
(Einfügung in § 35 SGB XII)

Wird angemessenes selbstgenutztes Wohneigentum im Sinne von § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII bewohnt, werden auf der anderen Seite keine Tilgungskosten übernommen. Das bedeutet, der Schutz der selbstgenutzten Immobilie wird hier wieder ausgehöhlt. Die Nichtübernahme wird mit dem Argument „*Keine Eigentumsbildung mit Sozialleistungen*“ begründet.

Vorschlag:
Sollte das Eigentum noch nicht ausfinanziert sein, werden die Tilgungskosten für die Immobilie nicht übernommen, damit wird die selbstbewohnte und dadurch geschonte Immobilie doch nicht mehr geschont. Hier wäre eine Rechtsänderung wünschenswert, dass die Tilgungskosten bis 5 Jahre vor dem Ende der Finanzierung auf Darlehnsbasis zu übernehmen sind. Damit würde dem Grundsatz, dass keine Tilgungsraten aus steuerfinanzierten SGB-XII-Leistungen finanziert werden, Genüge getan, damit würde weiterhin das BSG-Urteil vom 16.02.2012 - B 4 AS 14/11 R (aus dem SGB II) in geeigneter Weise umgesetzt werden.

11. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Grundsätzlich zur Ermittlung der Angemessenheit der Unterkunftskosten
(zu § 35 Abs. 1 SGB XII)

Der Referentenentwurf zum Bürgergeld enthält keine Lösung des grundlegenden Problems, dass unverändert sehr viele Leistungsberechtigte einen großen Teil ihrer Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarfs bezahlen müssen, weil die sog. Mietobergrenzen, die die Kommunen bestimmen, zu niedrig sind und Einzelfälle nicht angemessen berücksichtigt werden.
Die Untersuchung des IWU von Januar 2017 (im Auftrag das BMAS) zur Lage der Angemessenheitsgrenzen liegt nun seit mehr als fünf Jahren vor. Seither ist bekannt, dass die sog. „Mietobergrenzen” in keiner Weise mit den tatsächlichen Niveaus der Mieten korrelieren. Die Konzepte zur Begrenzung der Angemessenheit sind derart unterschiedlich, dass sie nicht einmal unterschiedlichen Typen zugeordnet werden können. Im Ergebnis führt das Gutachten zu der Erkenntnis, dass die die „Mietobergrenzen” auf kommunaler Ebene *politisch* bestimmt werden. Es gibt nicht einmal Anhaltspunkte dafür, dass sie transparent und plausibel bestimmt wären – denn andernfalls müsste eine nachvollziehbare Korrelation zwischen „Mietobergrenzen” und örtliche Mietniveaus bestehen.

Zugleich ist bekannt, dass ein großer Teil der Leistungsberechtigten einen erheblichen Anteil der Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarf aufbringen muss. Eine Reform, die „Hartz IV hinter sich lassen” will, muss sich diesem Problem stellen. Dafür reicht es nicht aus, eine Karenzzeit einzuführen. Das Problem muss grundsätzlich angegangen werden.

Um diese Überlegungen umzusetzen sind mehrere Schritte erforderlich:

1. Vorschlag: Anhebung der Angemessenheitsgrenzen
Die Grenzen, bis zu denen Kosten der Unterkunft anzuerkennen sind, sind deutlich und verbindlich anzuheben.
Nach der Publikation des Gutachtens wurde eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) eingesetzt, die bis heute keine Ergebnisse publiziert hat. Das kann nur bedeuten, dass die ASMK erkannt hat, dass jeder noch so kleine Schritt zu mehr Ehrlichkeit in der KdU-Frage mit Mehrkosten verbunden wäre. Mit anderen Worten: Bund und Länder verschleppen das Problem seit vielen Jahren und unterlaufen damit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Anspruch auf existenzsichernde Leistungen, indem sie eine große Zahl Leistungsberechtigter im Ergebnis faktisch zwingen, einen Teil der Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarf aufzubringen.
Eine Neuregelung muss berücksichtigen, dass die Mietniveaus in Deutschland bereits zum Zeitpunkt des o.g. Gutachten um den Faktor 3,5 differierten. Das heißt: Eine 60 qm-Wohnung mittleren Standards kostet in München das 3,5-fache von dem, was sie im Weserbergland kostet. Dieser Faktor wird nach der Entwicklung der vergangenen Jahre vermutlich heute deutlich höher sein.

Die Abstufung der Höchstbetragstabelle des Wohngeldgesetzes (WoGG) unterzeichnet diese Differenz drastisch – auch nach Einführung der Stufe VII (Faktor < 2!). Das heißt: In Gebieten mit hohen Mietniveaus liegen die Höchstbeträge der Anlage 1 zum WoGG deutlich unter dem tatsächlichen Mietniveau, während sie in Gebieten mit sehr niedrigen Mieten eher großzügig ausfallen. Eine proportionale Orientierung an der Höchstbetragstabelle trägt deshalb dazu bei, Menschen in Armutslagen in periphere Gebiete zu verdrängen. Sie fördert Segregation und Gentrifizierung.

Nachdem die ASMK nach mehr als fünf Jahren nichts vorgelegt hat, muss der Gesetzgeber auf Bundesebene handeln. Eine Regelung, die schnell umgesetzt werden kann, kann sich an der Höchstbetragstabelle aus Anlage 1 zum WoGG ergeben, muss dieser aber sehr viel stärker korrigieren als die Rechtsprechung des BSG zur sog. „Angemessenheitsobergrenze" das tut. Das BSG hat folgende Formel entwickelt: Gibt es keine durch ein schlüssiges Konzept zur Festsetzung der angemessenen Festlegung der Unterkunftskosten, sind die jeweiligen Höchstwerte des WoGG zzgl. eines Sicherheitsaufschlages von 10 % zu berücksichtigen.

Die Begrenzung der anzuerkennenden KdU sollte das 1,5- bis 2-fache der Werte aus der Höchstbetragstabelle nicht unterschreiten. Zur Kompensation der Unterzeichnung der Differenz der Mietniveaus muss der Faktor sich von Mietstufe 1 bis zu Mietstufe 7 unterscheiden. Je höher die Mietstufe ist, desto höher muss der Faktor sein, um die Unterzeichnung zu kompensieren. Im oberen Bereich der Mietstufen muss der Faktor bei mehr als 2 liegen. Im unteren Bereich kann er geringer sein.

2. Vorschlag: Honorierung geringer Kosten der Unterkunft
Viele Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII wohnen in sehr günstigen, oftmals aber auch sehr schlechten und viel zu kleinen Unterkünften. Eine realitätsgerechte Bemessung der Angemessenheitsgrenzen führt dazu, dass die Geldbeträge, die Leistungsberechtigte erhalten, sich stärker unterscheiden. Je teurer die Wohnung, desto höher die Leistung. Das wirft ein Gerechtigkeitsproblem auf, dem aufgrund der folgenden

Überlegung zu begegnen ist:
Kosten der Unterkunft und Teilhabechancen stehen in keinem Verhältnis zueinander. Je schlechter die Wohnung nach Ausstattung und Lage ist, desto weniger teilhabefördernd und desto mehr teilhabebeeinträchtigend wirkt sie. Umgekehrt wirkt eine Wohnung in guter Lage und mit guter Ausstattung teilhabefördernd. Daher ist es sachgerecht, diese Differenz durch einen Bonus auszugleichen, der für geringe Unterkunftskosten geleistet wird. Maßstab dafür kann der Abstand der Kosten der Unterkunft von der Angemessenheitsgrenze sein. Liegen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft um einen bestimmten Prozentsatz unter der Angemessenheitsgrenze, wird der Regelbedarf um einen Bonus (der natürlich nicht sanktioniert werden darf) aufgestockt, um die Teilhabechancen zu verbessern.

3. Vorschlag: Nachweispflicht der Behörde vor Senkung der Kosten der Unterkunft
Nach derzeitiger Lage kann das Sozialamt / Grundsicherungsträger die Kosten der Unterkunft auf der Grundlage einer realitätsfernen Bestimmung einer „Mietobergrenze" kürzen. Die leistungsberechtigte Person muss, wenn sie das verhindern will, nachweisen, dass sie eine günstigere Wohnung nicht finden konnte. Doch diesen Nachweis zu erbringen, ist in aller Regel nicht möglich. Daher ist die Beweislast umzukehren. Die Behörde muss der leistungsberechtigten Person nachweisen, dass eine günstigere Wohnung zur Verfügung steht - nicht nur abstrakt, sondern ganz konkret für die betroffene Person. Das heißt, auch bei negativer Schufa, auch wenn keine „Schuldenfreiheitsbescheinigung" des alten Vermieters vorliegt oder alleinerziehend mit Kindern. Nur wenn dieser Nachweis erfolgt ist, dürfen die Kosten der Unterkunft auf das angemessene Maß gekürzt werden.

4. Vorschlag: Feststellunganspruch
Die derzeitige Rechtslage lässt leistungsberechtigte Personen, die mit einer Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft konfrontiert werden, ohne effektiven Rechtsschutz. Sie haben keine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit dieser Aufforderung überprüfen zu lassen. Sie können erst klagen, wenn es tatsächlich zur Kürzung der Leistungen kommt. Unterliegen sie vor Gericht, müssen sie über einen möglicherweise langen Zeitraum einen Teil ihrer Kosten der Unterkunft aus dem Regelbedarf finanzieren und damit einen verfassungswidrigen Eingriff in ihr Grundrecht auf menschenwürdige Existenzsicherung hinnehmen. Rechtsschutz, der nur um den Preis des Risikos einer dauerhaften und erheblichen Verletzung der Menschenwürde zu erlangen ist, ist kein effektiver Rechtsschutz. Effektiver Rechtsschutz wird allerdings nach Art. 19 Abs. 4 GG iVm Art. 6 EMRK garantiert. Der Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft muss daher ein förmliches Feststellungsverfahren vorausgehen, in dem geprüft und ggf. festgestellt wird, ob und inwieweit die Kosten der Unterkunft das Angemessene übersteigen. Eine Begrenzung darf erst angedroht werden, wenn dieses Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Nach Abschluss des Verfahrens ist eine angemessene Frist zu berücksichtigen, damit die leistungsberechtigte Person Zeit genug hat, eine neue Wohnung zu suchen.

Diese Forderung wird möglicherweise dem Einwand begegnen, dass die Verfahren vor den Sozialgerichten zu lange dauern. Dieser Einwand ist nicht sachgerecht, denn es ist Sache der Länder, die Sozialgerichte so auszustatten, dass sie Verfahren in angemessener Zeit bearbeiten können. Nach den Daten des Stat. Bundesamtes beträgt die durchschnittliche Dauer erstinstanzlicher Verfahren vor den Sozialgerichten, die durch Urteil enden, mehr als zwei Jahre! Das ist vollkommen inakzeptabel. Die Verantwortung dafür liegt alleine bei den

Ländern. Ein Feststellungsverfahren wie hier vorgeschlagen, kann dazu beitragen, den Ländern ihre diesbezügliche Verantwortung deutlicher vor Augen zu führen, als das bislang der Fall zu sein scheint.

12. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Umstellung der angemessenen Unterkunftskosten auf die Grundmiete
(§ 35 Abs. 1 SGB XII, § 35 Abs. 7 SGB XII, bestehendes Recht)

Bisher werden die angemessenen Unterkunftskosten auf die Brutto-Kaltmiete abgestellt, nach § 35 Abs. 1 SGB XII ist sogar die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze, also Brutto-Kalt zzgl. Warmkosten zulässig.

Die derzeit explodierenden Preise und Energiekosten haben Auswirkungen auf die „Unterkunftskosten"; nicht nur auf die Heizkosten. Es gibt kein belastbares Kriterium zur Ermittlung der angemessenen Betriebskosten von Unterkünften leistungsberechtigter Personen. Die durchschnittlichen Kosten aus dem Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes bieten hier keine zuverlässige Bemessungsgrundlage.
Zudem können SGB XII-Leistungsbeziehende nicht die Betriebskosten in einem Vergleichsgebiet beeinflussen. Sie können aber sehr wohl die Wohnlage beeinflussen. Zudem liegen unter Einbeziehung der Bruttokaltmiete in den Maßstab für die Angemessenheit eine Vielzahl von Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus oberhalb der Angemessenheitsgrenzen und können von Leistungsbeziehenden (SGB II und SGB XII) nicht mehr angemietet werden. Bei Berücksichtigung der Nettokaltmiete würden die Kosten für diese Wohnungen wieder innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen und sie ständen damit für Leistungsbeziehende zur Verfügung.

Vorschlag: Daher wird vorgeschlagen die Angemessenheitswerte auf die reine Grundmiete abzustellen. Es könnte in § 35 Abs. 1 SGB II nach Satz 1 der Satz eingefügt werden, *„Die Angemessenheitswerte sind auf die Grundmiete abzustellen"*.

13. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Herausnahme der Haushaltsenergie aus der Regelleistung und Einfügung in die KdUH
(zu § 35 SGB II, Regelsatzverordnung)

Derzeit ist die Position Haushaltsenergie mit 36,43 EUR in der Regelbedarfsstufe 1 im Regelsatz enthalten. Die Preissteigerungen und die Energiekrise lassen die Preise für Haushaltsenergie explodieren. Lieferanten kündigen die bisherigen Verträge und die Leistungsberechtigten rutschen beim Grundversorger in teure Ersatz- bzw. Neukundentarife. In einem offenen Brief vom 16.02.2022 weist die LAG aller Jobcenter in NRW darauf hin, dass es aufgrund der enormen Preissteigerung zu einem bisher nicht gekannten Ausmaß von Energiearmut kommen wird. Da die in den Regelleistungen festgesetzten Energiepreise in keiner Weise den Preisentwicklungen der jüngsten Vergangenheit Rechnung tragen und es nicht gelingen wird, die Stromabschläge aus den Regelsätzen zu tilgen, verweisen wir auf das zweite Regelsatzurteil des BVerG vom 23.07.2014, 1 BvL10/12, unter Rn. 144, dass in einer solchen Situation kurzfristig durch den Gesetzgeber für Abhilfe zu sorgen ist.
(Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022)

Vorschlag: Die Bedarfe für Haushaltsenergie sind aus den Regelbedarfen herauszunehmen und den Unterkunftskosten zuzuordnen. Damit würde den Maßgaben des BVerfG hinsichtlich Haushaltsenergie Rechnung getragen werden, die Mehrbedarfe für Warmwasser könnten gestrichen werden und es würde dem Leistungsbeziehenden eine kurzfristige und dringend benötigte Hilfe zuteil werden. Ferner wird vorgeschlagen, für einen Übergangszeitraum (Karenzzeit) die kompletten Stromkosten zu übernehmen und die Zeit zu nutzen, eine Herleitung für eine Nichtprüfungsgrenze für Haushaltsenergie zu entwickeln. Hier wird wiederum vorgeschlagen, sich bei der Bemessung der Angemessenheitswerte für Haushaltsenergie am Verbrauch (in Kilowattstunden) und nicht am Preis zu orientieren. Dieser Maßstab muss selbstverständlich auch bei der Bemessung der Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten angewendet und gesetzlich vorgeschrieben werden.

14. Zu Art 5, Nr. 6 § 35 Abs. 3 SGB XII-E: Karenz bei Tod eines Mitglieds der Haushaltsgemeinschaft

Mit dieser Regel soll eine Karenzzeit von einem Jahr bei den angemessenen Unterkunftskosten eingeführt werden, wenn ein Mitglied der Haushalts- bzw. Bedarfsgemeinschaft verstirbt.

Wertung:

+ Diese Regel ist zu begrüßen und war überfällig.

15. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Anspruch auf Übernahme von Miet- und Energieschulden als Rechtsanspruch

(§ 36 Abs. 2 SGB XII, derzeitige Fassung)

In § 36 Abs. 2 SGB XII ist geregelt, dass Mietschulden sowie Energieschulden („vergleichbare Notlagen“) übernommen werden sollen, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Diese Regelungslage, analog in § 22 Abs. 8 SGB II, führt in der Praxis häufig zu der Situation, dass Miet- und Energieschulden vielmals nicht im Rahmen der Ermessenregelung nach § 36 Abs. 1 SGB XII übernommen wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 01.08.2017 - 1 BvR 1910/12 die bisher restriktiv ausgeübte Rechtsprechungspraxis der Sozialgerichte in NRW massiv kritisiert und klargestellt, „dass bei der Beurteilung drohender Wohnungslosigkeit konkret zu prüfen sei, welche negativen Folgen finanzieller, sozialer, gesundheitlicher oder sonstiger Art ein Verlust der konkreten Wohnung für den betroffenen Haushalt hätte. Das schematische Abstellen auf eine schon erhobene Räumungsklage und damit auf einen starren und späten Zeitpunkt, zu dem eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Betroffenen bereits eingetreten sei, vernachlässige die erforderliche Würdigung des Einzelfalles“.

Trotz dieser sehr klaren Maßgaben wird dies in der Praxis von den Sozialleistungsträgern und auch Gerichten häufig ignoriert.

Vorschlag: Wir schlagen daher vor, den § 36 Abs. 2 SGB XII so auszugestalten, dass der

Übernahmeanspruch als Rechtsanspruch ausgestaltet wird und dass dieser Anspruch ab 1. Mahnung durch Vermieter oder Energieversorger besteht.

16. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Berücksichtigung der speziellen Erfordernisse für alte, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen bei der Angemessenheit der Unterkunftskosten
(Einfügung eines § 35 Abs. 1a SGB XII)

Im SGB XII sollen „*angemessene*“ Unterkunftskosten übernommen werden. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist zur Schaffung von Rechtsicherheit in einem neu formulierten § 35 SGB XII unbedingt zu konkretisieren. Die SGB XII-Leistungsträger wenden im Regelfall die gleichen Mietobergrenzen wie im SGB II an. Inhaltlich handelt es sich um völlig andere Personenkreise. Hier ist es dringend erforderlich, dass in das Gesetz die speziellen Erfordernisse für alte, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen aufgenommen werden.

Vorschlag: Wir schlagen vor, dass nach § 35 Abs. 1 SGB XII ein Abs. 1a eingefügt wird.

„[1]Bei der Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sind für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII soweit die Besonderheit des Einzelfalles dies erfordert erhöhte Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennen [2]Dies gilt insbesondere für Personen, die einen erhöhtem Wohnraumbedarf haben wegen,

1. *einer Behinderung, insbesondere mit Behindertenausweis mit Merkzeichen G,*
2. *Ihres Alters oder aufgrund von Krankheit und den damit verbundenen Einschränkungen Wohnungen nutzen zu können,*
3. *Erhöhten Raumbedarf haben wegen Pflege,*
4. *Behinderter Kinder oder Angehöriger,*
5. *Der Ausübung ihres Umgangsrechts,*
6. *Wegen der Dauer des Wohnens in dieser Wohnung,*
7. *Wegen der Verwurzelung im Wohnobjekt, Nachbarschaft oder sozialem Gefüge am Wohnort.*

[3]In der Regel soll der in Satz 1 genannte besondere Bedarf entsprechend der Kosten für eine weitere Person im Haushalt abgegolten werden.
[4]Ebenso ist bei der Berücksichtigung der angemessenen Heizkosten der besondere Heizenergiebedarf älterer, kranker, behinderter oder pflegebedürftiger Personen zu berücksichtigen. [5]In der Regel soll der in Satz 4 genannte besondere Heizenergiebedarf entsprechend den Kosten für eine weitere Person im Haushalt abgegolten werden.“

17. Zu Art 5, Nr. 6 § 35 Abs. 3 SGB XII-E: Dauer der Bestandsschutzregel bei Unangemessenheit
Es geht um die Formulierung unangemessene Kosten sind „in der Regel jedoch längstens für sechs Monate“ zu berücksichtigen.

Wertung:
- Diese befristete Bestandsschutzregel ist in Bezug auf den Personenkreis des SGB XII viel zu kurz und daher abzulehnen.

SGB XII Leistungsbeziehende tun sich in der Regel schwer, Wohnungen zu suchen und zu finden. Digitale Zugänge sind nicht so verbreitet, häufig liegen erhebliche gesundheitliche oder behindertenbedingte Einschränkungen vor, die eine intensive Wohnungssuche verhindern, oder das Wohnungsangebot ist für ältere oder behinderte Menschen aufgrund der Anforderung an die Wohnung (Stichworte: Barrierefreiheit, altersdiskriminierender Wohnungsmarkt) stark eingeschränkt.

Vorschlag: Hier sind statt längstens sechs Monate, „mindestens zwölf Monate“ einzufügen.

18. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Wegfall der Zustimmungserfordernis bei Anmietung einer Wohnung
(Einfügung in § 35 Absatz 2 Satz 4 SGB XII)

Einige Sozialämter/Grundsicherungsträger benötigen bis zu zwei Wochen Zeit, um eine Zustimmungserklärung im Sinne von § 35 Absatz 2 Satz 3 SGB XII (aktuelle Fassung) zur Anmietung einer Unterkunft zu geben. Dies hat zur Folge, dass die Unterkunft entweder an andere Interessenten vergeben wird oder Leistungsberechtigte sie in ihrer Not ohne behördliche Zustimmung anmieten. Wegen der durch das Sozialamt verzögerten Zustimmung verlieren Leistungsberechtigte den Anspruch auf Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkaution nach § 35 Absatz 2 Satz 5 SGB XII (aktuelle Fassung). Um unzumutbare Wartezeiten mit schwerwiegenden Folgen zu verkürzen und Leistungsberechtigten auf angespannten Wohnungsmärkten die Anmietung einer Wohnung zu erleichtern, sollten nachfolgende Regelungen eingeführt werden.

Daher sollte das Zustimmungserfordernis bei Vorliegen eines anerkannten Umzugsgrundes (Erforderlichkeit) entfallen, wenn die Wohnung, die nachfragende Leistungsberechtigte anmieten möchten, angemessen im Sinne des § 35 Absatz 2 Satz 3 SGB XII ist. Hier sollte klar geregelt werden, dass diese Unterkunft ohne Zustimmungserfordernis angemietet werden kann.

Vorschlag: Dafür könnte in § 35 Absatz 2 Satz 3 SGB XII (aktuelle Fassung) nach Satz 1 folgende Regelung eingefügt werden:

„Ein Zusicherungserfordernis entfällt, wenn der Träger der Sozialhilfe zuvor durch Bescheid festgestellt hat, dass ein Umzug erforderlich ist. Es besteht, auch ohne Vorlage eines konkreten Wohnungsangebots ein Anspruch auf die Feststellung der Erforderlichkeit eines Umzugs unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles. Die Zustimmung zur Anmietung einer konkreten Wohnung ist zu erteilen, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen der anzumietenden Unterkunft die örtlichen angemessenen Kosten der Unterkunft im Sinne des § 35 Abs. 1 SGB XII nicht übersteigen“.

***19.* Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Einführung einer Bearbeitungsfrist und einer Genehmigungsfiktion bei Anträgen auf Zustimmung der Wohnungsanmietung**
(Einfügung nach § 35 Absatz 2 Satz 6 SGB XII)

Um zu verhindern, dass Sozialämter bzw. Grundsicherungsträger grundlos die Zustimmung zu Anmietung einer Unterkunft verzögern, bedarf es einer Begrenzung des Entscheidungszeitrums und der Einführung einer Genehmigungsfiktion.

Vorschlag: Nach § 35 Absatz 2 Satz 6 SGB XII der aktuellen Fassung könnte folgende Regelung eingefügt werden:

„Der Sozialleistungsträger hat über Anträge auf Zustimmung zur Anmietung einer Unterkunft spätestens innerhalb von zwei Tagen ab Eingang des Antrages zu entscheiden. Werden berechtigte Gründe vorgetragen, dass eine schnellere Entscheidung erforderlich ist, ist über den Antrag unverzüglich zu entschieden. Entscheidet der Sozialleistungsträger nicht innerhalb von zwei Tagen über den Antrag auf Zustimmung der Anmietung, gilt die Zustimmung für die Anmietung der Unterkunft als erteilt."

20. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Klarstellung des Begriffes Bedarfe der Unterkunft und Heizung

(Einfügung in § 35 Absatz 1 Satz 2 SGB XII)

Aufgrund der Wohnungsknappheit vor allem im unteren Segment des Wohnungsmarktes wird es für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII immer schwieriger, angemessenen Wohnraum zu finden. Das Bundessozialgericht definiert im SGB II die Unterkunft wie folgt: „Eine Unterkunft im Sinne des SGB II ist eine Einrichtung oder Anlage, die geeignet ist, vor den Unbilden des Wetters bzw. der Witterung zu schützen und eine gewisse Privatsphäre gewährleistet". (BSG v. 17.6.2010 - B 14 AS 79/09 R)

Inzwischen wohnen nicht wenige von der Wohnungsknappheit betroffene Menschen in ungewöhnlichen Unterkünften wie Wohnmobilen, Bau- oder Wohnwagen, Schiffen und Hausbooten, Gartenhäusern oder -lauben, Schrebergärten oder Campingplätzen. Die Nutzung solcher Unterkünfte ist ordnungsrechtlich oft nicht zulässig oder umstritten, allerdings sind solche Unterkünfte immer noch besser als Obdachlosigkeit. Hier muss vom Gesetzgeber klargestellt werden, dass die Kosten auch für diese Art der Unterkunft zu übernehmen sind.

Vorschlag: Wir regen daher an, nach § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB XII folgenden Satz einzufügen:

„Auf die ordnungsrechtliche Legalität der Nutzung einer Unterkunft kommt es nicht an, maßgeblich ist nur, dass sie zum Zweck des Wohnens genutzt wird und Aufwendungen für Unterkunft und Heizung konkret anfallen."

Der aktuelle Satz 2 wird zu Satz 3.

21. Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Übernahme der Mietkaution und Genossenschaftsanteile auch bei Bagatellüberschreitung der Angemessenheitsgrenze
(Einfügung nach § 35 Absatz 2 Satz 6 SGB XII)

In den Ballungsräumen ist ohne Zahlung einer Mietkaution eine Unterkunft regelmäßig nicht mehr verfügbar. Viele Leistungsbeziehende haben keine Rücklagen, um diese Kosten aus eigener Kraft zu tragen. Weil die Kaution oder der Genossenschaftsanteil lediglich auf Darlehensbasis geleistet wird und nicht als Zuschuss, schlagen wir vor, dass Gesetz so zu ändern, dass Mietkautionen und Genossenschaftsanteile auch bei Überschreitung der örtlichen Angemessenheitsgrenzen zu erbringen sind.
Das würde in vielen Fällen eine Chance bieten, eine konkrete Unterkunft anmieten zu können, auch wenn deren Miete oberhalb der örtlichen Mietobergrenze liegt und begrenzte Zuzahlungen aus der Regelleistung oder aus einem etwaigen Erwerbstätigenfreibetrag zu leisten sind.

Vorschlag: Nach § 35 Absatz 2 Satz 6 SGB XII einzufügen:

„Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn
1. der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst oder aus anderen Gründen erforderlich ist,
2. ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann und
3. die Kosten der betreffenden Unterkunft die örtlich angemessenen Unterkunftskosten um nicht mehr als zehn Prozent überschreiten.“

22. Zu Art. 5, Nr. 7 § 35a Abs. 3 SGB XII-E: Fehlende Unterrichtungspflicht bei Direktzahlung
Im neuen § 35a Abs. 3 SGB XII-E wird eine Regelung zur Direktzahlung von Leistungen der Unterkunft und Heizung an Vermieter und sonstige Empfangsberechtigte getroffen.
Das SGB II enthält bereits eine identische Regelung, fügt jedoch die Unterrichtungspflicht des Trägers bei Direktzahlung hinzu (§ 22 Abs. 7 S. 4 SGB II, aktuelle Fassung). Diese Rechtssicherheit schaffende Hinzufügung fehlt im vorliegenden Änderungsentwurf bei der entsprechenden SGB-XII-Regelung.

Wertung:
- SGB-XII-Leistungsberechtigte können so nicht mehr nachvollziehen oder kontrollieren, was mit ihren Unterkunfts- und Heizkosten passiert. Zur Vermeidung von Strom- und Energieschulden, aber auch, damit SGB XII-Leistungsberechtigte die Leistungsgewährung nachvollziehen können und die nötige Transparenz gewährleistet ist, ist die Unterrichtung durch den Träger erforderlich.

Vorschlag: Nach § 35a Abs. 3 S. 3 SGB XII-E Einfügung des Satzes: „Der Träger der Sozialhilfe hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.“

23. Zu Art. 5, Nr. 9 § 39a SGB XII-E: Wegfall des § 39a SGB XII/Einschränkung von Leistungen

Diese Norm für die Einschränkung der Leistungen hatte in Bezug auf die Aufnahme von Tätigkeiten oder einer erforderlichen Vorbereitung derselben in der jüngeren Vergangenheit kaum noch Bedeutung, weil sie aus nachvollziehbaren Gründen bei Menschen mit Behinderung nicht mehr zur Anwendung kam.

Wertung:
+ Die Streichung der Regelung ist deshalb zu begrüßen.

- Wird faktisch in Art. 5, Nr. 5, b) § 26 Abs. 1 SGB XII-E noch verschärft, nachdem dort bis 30 % des RB Gemindert werden darf. Unsere Wertung dazu in der Stellungnahme unter Nr. 4.

24. Zu Art. 5, Nr. 12, c), § 82 Abs. 5 SGB XII-E: Anrechnungsfreistellung von Mutterschaftsgeld
Mutterschaftsgeld wird komplett anrechnungsfrei gestellt. Damit fallen Einkommensanrechnung und Erstattungsanträge des Sozialamtes auf Mutterschaftsgeld weg.

Wertung:
+ Diese Regelung ist zu begrüßen. Sie bedeutet höhere Leistungen für die Schwangeren bzw. jungen Mütter.

25. Zu Art. 5, Nr. 12, d), § 82 Abs. 6 S. 1 SGB XII-E: Anrechnungsfreiheit von Einkommen in Ferienjobs
Einkünfte die Schülerinnen und Schülern, die allgemein- oder berufsbildende Schulen besuchen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Schulferien erzielen sind anrechnungsfrei.

Wertung:
+ Diese Regelung ist zu begrüßen.

- Nicht nachvollziehbar ist, warum die Regelung nur auf unter 25-jährige begrenzt wird. Die Altersbegrenzung muss aufgehoben werden.

26. Zu Art. 5, Nr. 12, d), § 82 Abs. 6 S. 4 SGB XII-E: Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende bis 520 EUR/mtl. anrechnungsfrei

Erwerbseinkommen von SchülerInnen, Studierenden und Auszubildenden, die neben der Ausbildung arbeiten, bleiben zukünftig einheitlich bis zu 520 Euro, dem Wert der neuen Minijob-Grenze ab 1.10.2022, anrechnungsfrei. Diese Regelung gilt nur bis zum 25. Lebensjahr. Diese Änderung führt zu einer Vereinheitlichung der Freibeträge mit den anderen Sicherungssystemen.

Wertung:

+ Diese Regelung ist zu begrüßen.

- Nicht nachvollziehbar ist, warum die Regelung nur auf bis zu 25-jährige Personen begrenzt wird. Auch hier sollte diese Altersbegrenzung aufgehoben werden.

27. Weitere notwendige Änderungen bei der Einkommensanrechnung im SGB XII

a. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Anrechnung von Einkünften in Geldeswert**
(zu § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII)

Im SGB XII sind Einkünfte in Geld und Geldeswert anzurechnen (§ 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII), im SGB II lediglich in Geld (§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II).
Für diese eklatante Ungleichbehandlung gibt es keinen nachvollziehbaren Grund. Unter Einnahmen in Geldeswert sind Geschenke, z.B. Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenke, aber auch Zuwendungen an Lebensmitteln oder spendiertes Essen zu verstehen.

- Durch diese unterschiedliche und durch nichts begründbare Rechtsanwendung werden EmpfängerInnen der SGB XII-Leistungen, in den meisten Fällen kranke, alte oder behinderte Menschen, aufgrund der Einordnung in das SGB XII-System im Vergleich zu den SGB II-Leistungsbeziehenden diskriminiert und benachteiligt, es dürfte ein Verstoß gegen § 1 AGG bzw. § 7 Abs.1 BGG vorliegen.

Vorschlag: Streichung des Wortes „Geldeswert“ in § 82 Abs. 1 SGB XII

b. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Fehlender Jahresbetrag für nach EStG privilegiertes Einkommen / Ehrenamts- und Übungsleitereinkommen**
(Anpassung des § 82 Abs. 2 2. SGB XII)

Im SGB II wird die Einkommensanrechnung von privilegiertem Einkommen aus Ehrenamt, Übungsleitereinkommen und Aufwandsentschädigung auf den in Höhe von bis zu 3.000 Euro jährlich anrechnungsfrei gestellt. Unabhängig davon, ob die Entschädigung monatlich wiederkehrend oder als einmalige Leistung gezahlt wird.,
(Art. 1, Nr. 10, § 11a Abs.1 S. 5 SGB II-E).

Im SGB XII soll es bei einer monatlichen Berücksichtigung von bis zu 250 EUR bleiben (§ 82 Abs. 2 2. SGB XII). Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar und beide Gesetze sollten im Zuge der vorliegenden Reform harmonisiert werden.

Vorschlag: Anpassung der SGB XII-Regeln in § 82 Abs. 2 2. SGB XII an die in Art. 1, Nr. 10, § 11a Abs.1 S. 5 SGB II-E geplanten Regeln in SGB II.

c. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Schaffung einer „Versicherungspauschale“ im SGB XII**

(Anpassung in § 82 Abs. 2 SGB XII)

Nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 erster Halbsatz SGB XII sind vom Einkommen „Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind“ abzusetzen. Im SGB II wird dies mit einer verwaltungsvereinfachenden Versicherungspauschale von 30 EUR monatlich berücksichtigt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-V).

Vorschlag: es wird angeregt, einen solchen pauschalen Absetzbetrag auch im SGB XII einzuführen. Dieses wird die Arbeit der Sozialämter und Grundsicherungsträger deutlich vereinfachen, die Leistungsberechtigten müssten nicht ihre Policen vorlegen, es gäbe keinen Streit mehr, was angemessene Versicherungen sind und die nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung zwischen Leistungsbeziehenden aus dem SGB II und dem SGB XII würde damit aufgegeben werden. Die Regelung zur Versicherungspauschale könnte in § 82 Abs. 2 SGB XII als Satz 4 aufgenommen werden.

d. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Kosten für Kfz-Versicherung / Klarstellung zum Absetzen der Haftpflichtversicherung**
(Anpassung in § 82 Abs. 2 SGB XII)

Ein „angemessenes Kfz“ soll nach Bürgergeldgesetz, Art. 5, Nr. 13, b), in § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII-E in Zukunft vor dem Vermögenseinsatz geschont werden. Ein Kfz benötigt aber auch eine Haftpflichtversicherung. In § 82 Abs. 2 Nr. 3 erster Halbsatz SGB XII ist die Regel zum „Absetzen“ von gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen festgehalten. Das Ob und Wie ist aber nicht geregelt und wird unendlichen Streit auslösen.

Vorschlag: Es wird daher vorgeschlagen, eine klare Regelung zu schaffen. Diese könnte lauten (in § 82 Abs. 2 SGB XII als Satz 5 (ausgehend von unserem Vorschlag von Nr. 7 c) einzufügen):

„Von dem Einkommen Leistungsberechtigter ist monatlich ein Betrag in Höhe eines Zwölftels des Jahresbeitrags von gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen“.

e. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Neufestsetzung des Freibetrages für Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Einkommen aus einer Behindertenwerkstatt und bei Bezug von Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Blindenhilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe**
(Änderungen in § 82 Abs. 3 und 6 SGB XII)

In § 82 Abs. 3, Abs. 6 SGB XII werden die Absetzbeträge für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit und für Einkünfte im Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung geregelt. In Abs. 6 wird die Einkommensanrechnung für Personen die Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Blindenhilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten geregelt. Die jeweils dort festgesetzten Beträge die Leistungsbeziehende behalten dürfen sind deutlich

geringer als bei Leistungsbeziehenden im SGB II. Wenn auch nur im Ansatz alten, kranken und behinderten Menschen „mehr Respekt und mehr soziale Sicherheit“ zugestanden und „gleichzeitig die Leistung jedes Einzelnen mehr Anerkennung finden“ soll, so die Begründung zum Bürgergeldgesetz, müssen die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit deutlich erhöht werden. Die jetzige Regelung ist im Übrigen über 30 Jahre alt und stellt eine massive Benachteiligung leistungseingeschränkter Menschen und Menschen mit Behinderung im Grundsicherungssystem SGB XII gegenüber Menschen, die als arbeitsfähig gelten und dem Leistungssystem SGB II zuzuordnen sind, dar.

Vorschlag: Es wird daher vorgeschlagen, einen Grundfreibetrag von der Hälfte des Eckregelsatzes, derzeit 224,50 EUR, zzgl. eines Erwerbstätigenfreibetrags in Höhe von 30 % des verbleibenden Einkommens abzusetzen. Dafür muss der jetzige § 82 Abs. 3 und 6 SGB XII komplett gestrichen werden und diesen durch folgenden Absatz 3 zu ersetzt werden:

„Vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit und vom Einkommen aus Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches sind von dem Entgelt unter Zusammenfassung der Beträge nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 ein pauschaler Absetzbetrag von 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 abzuziehen, insofern im Einzelfall nicht höhere Kosten nachgewiesen werden. Ferner sind 30 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens ermittelt aus dem in § 3 Abs. 3 VO zu § 82 SGB XII genannten Betrages (Bruttoeinkommen) zusätzlich abzusetzen“

Im Übrigen sind Folgeänderungen in § 3 Abs. 7 VO zu § 82 SGB XII durchzuführen.

f. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Anrechnung einmaliger Einnahmen**
(Änderungen in § 82 Abs. 7 SGB XII)

In § 82 Abs. 7 SGB XII wird die Anrechnung einmaliger Einnahmen geregelt, nach der derzeitigen Regel sollen diese, wenn sie höher sind als der monatliche Bedarf, auf sechs Monate verteilt werden. Im SGB II soll im Zuge der Bürgergeldreform die Verteilung auf sechs Monate nicht mehr erfolgen (Art. 1, Nr. 9, b) § 11 Abs. 2 SGB II-E).

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum dies in den beiden Grundsicherungsleistungssystemen nicht harmonisiert wird.

1. Vorschlag: Angleichung der Anrechnungsregeln im SGB XII mit denen des SGB II, also Umsetzung von Art. 1, Nr. 9, b) § 11 Abs. 2 SGB II-E unter Streichung des § 82 Abs. 7 SGB XII.

2. Vorschlag: Es sollte ferner klargestellt werden, dass Nachzahlungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden, auch als einmalige Einnahme zu werten sind und auch in diesen Fällen nur im Zuflussmonat anzurechnen sind.

g. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Nichtberücksichtigung von Einkünften aus Kapitalvermögen**
(Einfügung in § 82 Abs. 8 SGB XII)

Im SGB II wurde für Einkünfte aus Kapitalvermögen unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 ALG II-V ein Freibetrag von 100 EUR geschaffen. Aus Zwecken der Gleichbehandlung und Verwaltungsvereinfachung sollte diese Regelung ebenfalls ins SGB XII übernommen werden.

Vorschlag: Einfügung eines Abs. 8 in § 82, in dem dies geregelt wird.

h. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Nichtberücksichtigung von Geldgeschenken an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe**
(Einfügung eines Absatz 8 in § 82 SGB XII)

Im SGB II sind diese über § 1 Abs. 1 Nr. 12 ALG II-V in einer Höhe bis derzeit 3.100 EUR anrechnungsfrei gestellt.
Gerade für Geflüchtete in den sogenannten Analogleistungen nach dem AsylbLG oder für unter 15-jährige Geflüchtete aus der Ukraine und ohne leibliche Eltern bzw. mit erwerbsunfähigen Eltern, die der Zuständigkeit des SGB XII unterfallen, gelten diese Regeln nicht. Diese Ungleichbehandlung ist nicht akzeptabel, nichtvertretbar und diskriminierend.

Vorschlag: Einfügung eines Abs. 8 in § 82, mit einer dem SGB II entsprechenden Regelung.

i. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Ergänzung des § 82 Abs. 1 SGB XII: Klarstellung zu Einkünften aus Hausratsverkauf**
(Einfügung in § 82 Abs. 1 SGB XII)

Immer wieder kommt es zu Konflikten, wie mit Einkünften aus Hausrat sozialrechtlich umzugehen ist. Also in Fällen, in denen eine leistungsbeziehende Person beispielsweise nicht mehr benötigte Bekleidung, Platten oder Elektrogeräte veräußert. Häufig werden solche Kleineinkünfte von den Sozialämtern als Einkommen angerechnet. Das BSG hat in einem vergleichbarem SGB II-Fall entschieden, dass ein Wertersatz von Versicherungen oder Schädigern, welcher für die Entziehung oder Beschädigung eines zuvor besessenen Vermögensgegenstandes erbracht wird, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, da damit kein Wertzuwachserhalten wird, der nicht schon vorher besessen wurde (BSG, 9.8.2018 - B 14 AS 20/17 R). Bei dem Verkauf von eigenen Hausratsgegenständen handelt es sich also nicht um einen wertmäßigen Dazuerhalt, sondern eine Umwandlung von bereits vorhandenem Sachvermögen in Geldvermögen.

Vorschlag:
Gesetzliche Klarstellung in § 82 Abs. 1 SGB XII durch Hinzufügung eines neuen Satzes 4, in dem formuliert wird:

„Einkünfte, die aus dem Verkauf von Hausrat und anderen dem angemessenen

Sachvermögen zuzuordnenden Gegenständen resultieren, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

28. Änderungen bei der Berücksichtigung von Vermögen

a. **Zu Art 5, Nr. 13 b) § 90 Abs. 10 SGB XII-E: Aufnahme eines Kfz in das Schonvermögen**
Nach dem vorliegenden Referentenentwurf soll ein „angemessenes“ Kraftfahrzeug im Rahmen des Schonvermögens anerkannt werden. Aufgrund der 15 Jahre zurückliegenden BSG-Rechtsprechung in Bezug auf das SGB II zu der entsprechenden Regelung (Kfz-Schonvermögen), ist davon auszugehen, dass damit ein Kfz im Wert von 7.500 EUR gemeint ist.

Wertung:
+ Grundsätzlich ist diese Einfügung zu begrüßen. Genaugenommen war es schon lange überfällig.

- Nicht nachvollziehbar ist, warum im SGB II mit der Bürgergeldreform die Begrenzung auf ein *angemessenes* Kfz im SGB II aufgehoben werden soll (Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II - E), während sie im SGB XII eingeführt wird.

- Zudem ist nicht geklärt, ob pro Person im Haushalt oder pro Haushalt ein Kfz als Vermögen geschont bleibt. Im SGB II bezieht sich das Kfz-Schonvermögen auf jede erwerbsfähige Person in der BG.

Vorschlag: Gleichbehandlung zwischen SGB II und SGB XII und Änderung der Vorschrift in:

„ein Kraftfahrzeug für jede Person im Haushalt.“

b. **Zu Art. 9 § 1 S. 1 Nr. 1 VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII: Schonvermögen in Höhe von 10.000 EUR**
Das Schonvermögen pro volljährige Person soll von 5000 EUR auf 10.000 EUR erhöht werden.
(Art. 9 § 1 S. 1 Nr. 1 VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII-E)

Wertung:
+ Die Erhöhung ist grundsätzlich zu begrüßen.

- Nicht nachvollziehbar ist es, warum im SGB II ein Schonvermögen von 15.000 EUR pro Person gelten soll (Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 4 SGB II - E) und im SGB XII „nur“ 10.000 EUR. Auch das ist eine im SGB XII häufig anzutreffende Diskriminierung und Benachteiligung alter, kranker und gehandicapter Menschen, die gegen § 1 AGG verstößt und beendet werden muss.

Vorschlag: Gleichsetzung der Schonvermögen im SGB II und SGB XII auf einheitliche 15.000 EUR.

c. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Keine Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen für selbstgenutztes Wohneigentum**
(Änderung in § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII)

Im SGB II sollen die Angemessenheitsgrenzen für selbstgenutztes Wohneigentum im Sinne des Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 SGB II-E von 80/90 m² für 1-2 Personen auf 130/140 m² erhöht werden.

- Eine derartig vergleichbare Regelung ist im Gesetz nicht vorgesehen.
Wenn also eine zuvor SGB II-Leistungen beziehende Person, die selbstgenutztes Eigentum oberhalb der 80/90 m² und unterhalb 130/140 m² bewohnt, in den Leistungsbezug nach dem SGB XII fällt, würde sie zur Verwertung des nunmehr nicht mehr angemessenen Wohneigentums aufgefordert werden. Dies ist umso weniger nachvollziehbar, als bei der Frage nach der Angemessenheit von Hausrat als Vermögen auf die „bisherigen Lebensverhältnisse“ verwiesen wird (§ 90 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII).

Vorschlag: Anpassung der Grenzen für selbstgenutztes Eigentum in § 90 Abs.2 Nr. 8 SGB XII an die Grenzen im SGB II, entsprechend Art. 1, Nr. 12, § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 SGB II-E.

29. Tod eines Mitgliedes im Haushalt und Kostenersatz durch Erben

a. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Tod eines Mitgliedes im Haushalt**
(Einfügung eines Abs. 3 in § 116a SGB XII)

Verstirbt ein Haushaltsmitglied, ergeht regelmäßig eine Aufhebung und Erstattung an die hinterbliebene Person im Haushalt.
Im SGB II wurde hierzu eine richtige Lösung in § 40 Abs. 5 SGB II getroffen.

Vorschlag: Schaffung einer vergleichbaren Lösung, nach der die hinterbliebene Person für den ersten Monat des Todes von Rückforderungen ausgenommen wird.
Diese Regelung könnte in einem Abs. 3 in § 116a SGB XII eingefügt werden.

b. **Anregung außerhalb des Referentenentwurfes Bürgergeldgesetz: Erbenhaftung**
(Streichung des § 102 SGB XII)

Im SGB II wurde trotz größerer Schonvermögen die Erbenhaftung in § 35 SGB II zum 01. August 2016 gestrichen. Im SGB XII besteht sie in § 102 SGB XII fort.
Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, warum diese im SGB XII weiter fortbestehen soll.

Vorschlag: Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten in beiden Gesetzesbüchern, durch Streichen des § 102 SGB XII.

Wuppertal, den 21.08.2022

Stellungnahme des VID - Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e.V. zum Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

A. Einleitung

Ziel des Referentenentwurfs[1] (nachfolgend Entwurf) ist die grundlegende Weiterentwicklung der sozialen Sicherung in Deutschland. So sollen die Grundsicherung für Arbeitssuchende mit der Einführung eines Bürgergeldes und dazugehörigen Änderungen erneuert werden, um mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Die mit der Einführung des Bürgergeldes geplante sozialpolitische Reform soll Menschen im Leistungsbezug die Möglichkeit geben, sich künftig stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und Arbeitssuche konzentrieren zu können und die Potentiale der Menschen und die Unterstützung für eine dauerhafte Arbeitsmarktintegration stärker in den Fokus stellen.[2]

Nachfolgend sollen die mit dem Entwurf verbundenen insolvenzrechtlichen Implikationen aufgezeigt werden.

B. Im Einzelnen

I. Abschaffung des Vermittlungsvorranges

Um erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in Arbeitsverhältnisse zu integrieren, durch die die Hilfebedürftigkeit möglichst weitgehend vermindert, bzw. überwunden wird, soll der Vermittlungsvorrang im SGB II – zugunsten einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt im Gleichklang mit der Regelung im SGB III – abgeschafft werden.[3] Auch wenn die bestehenden Regelungen des SGB II keinen ausdrücklichen Vermittlungsvorrang formulieren, legen die Leistungsgrundsätze in § 3 einen Schwerpunkt auf Maßnahmen, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.[4]

[1] Bearbeitungsstand 21.07.2022; 18:17 Uhr.
[2] RefE, S. 2.
[3] Begründung RefE, S. 51.
[4] Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II, RefE S. 69.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB II-RefE sehen vor, dass vorrangig Leistungen erbracht werden sollen, *„die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich. Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung ist insbesondere auszugehen, wenn leistungsberechtigte Personen ohne Berufsabschluss Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung nach diesem Buch, dem Dritten Buch oder auf anderer rechtlicher Grundlage erhalten oder an einer nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 81 des Dritten Buches zu fördernden berufsabschlussbezogenen Weiterbildung teilnehmen sollen.“*[5]

Im Hinblick auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte[6], die sich in einem Insolvenzverfahren (i.d.R. mit dem persönlichen Ziel der Restschuldbefreiung) befinden, kommt es in Fällen, in denen eine andere Leistung für die dauerhafte Eingliederung erforderlich ist als die, die eine unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglicht, zu Divergenzen im Hinblick auf die insolvenzrechtlichen Obliegenheiten des leistungsberechtigten Schuldners.

So regelt § 287b InsO, dass es dem Schuldner ab Beginn der Abtretungsfrist (d.h. ab Insolvenzeröffnung) bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens obliegt, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen. Verletzt der Schuldner seine insolvenzrechtlichen Obliegenheiten, kann ihm die Restschuldbefreiung versagt werden (§ 290 Abs. 1 Nr. 7; zum Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist vgl. §§ 295, 296 InsO).

Die Tätigkeit ist angemessen, wenn sie *„der Ausbildung, den Fähigkeiten, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des Schuldners entspricht“*[7]. Der teilzeitbeschäftigte Schuldner muss sich dabei grundsätzlich in gleicher Weise wie der erfolglos selbstständig tätige und der erwerbslose Schuldner um eine angemessene Vollzeitbeschäftigung bemühen.[8] Gelingt es dem Schuldner nicht, eine seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand entsprechende Arbeitsstelle zu finden, muss er eine berufsfremde, eine auswärtige und notfalls eine Aushilfs- oder Gelegenheitstätigkeit annehmen.[9]

Eingliederungsvereinbarungen des Schuldners mit dem Sozialhilfeträger beeinflussen den objektiv anzulegenden Maßstab an das Bemühen um eine angemessene Erwerbstätigkeit des (erwerbslosen) Schuldners nicht. Diese sind (erst) im Rahmen des subjektiv erforderlichen Verschuldens (§ 296 Abs. 1 Satz 1 InsO) zu berücksichtigen.[10]

---

[5] Vgl. RefE, S. 10.
[6] Ausweislich des Entwurfs unterstützen die Jobcenter derzeit rund 3,7 Millionen erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Arbeits- und Ausbildungsmarktintegration.
[7] *Sternal* in Uhlenbruck, InsO, 15. Aufl. 2019, § 287b, Rz. 6.
[8] BGH IX ZB 32/17.
[9] BGH IX ZB 32/17, Rz. 10.
[10] *Streck* in HK-InsO, 9. Aufl. 2022, § 295, Rz. 7 mit Verweis auf BGH IX ZB 191/11 vom 13.09.2012 (ZInsO 2012, 1958); auf BGH IX ZB 191/11 bezugnehmend auch BGH IX ZB 32/17.

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die für einen gewissen Zeitraum zu Einkommensverlusten des Schuldners führen, sind (nur) unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. *„Zunächst muss – nicht nur die theoretische, sondern wahrscheinliche – Möglichkeit bestehen, nach der Fortbildung ein höheres Einkommen zu erzielen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die finanzielle Einbuße , die durch die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme verursacht wird, durch die Erwartung auf höhere Einkünfte nach Ende der Fortbildung und innerhalb des eröffneten Insolvenzverfahrens oder zumindest der Wohlverhaltensperiode ausgeglichen wird.(...) Je länger die Fortbildungsmaßnahme mit Einkommensverlust andauert, umso sorgfältiger hat der Schuldner vor der Teilnahme an dieser Maßnahme zu prüfen, ob er den Verlust noch innerhalb der Zeit der Erwerbsobliegenheit ausgleichen kann."*[11]

Mithin stünde bspw. bei einem Schuldner ohne Berufsabschluss, bei dem gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II-RefE von der Erforderlichkeit einer dauerhaften Eingliederung auszugehen ist, aus sozialrechtlicher Sicht die unmittelbare Aufnahme der Erwerbstätigkeit – trotz der günstigen Lage am Arbeitsmarkt – regelmäßig nicht mehr im Vordergrund.

Auch wenn der Ansatz, durch den Einsatz der Eingliederungsinstrumente des SGB II kurzfristige Beschäftigungen zu vermeiden und die Chancen auf nachhaltige Integration zu stärken[12] lobenswert ist, kann dies zugleich die Befriedigungsaussichten der Gläubiger schmälern.

II. Einführung einer Vertrauenszeit nach Abschluss des Kooperationsplans

Der o.g. Effekt kann sich weiter verstärken, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte in den ersten sechs Monaten der nach Abschluss des Kooperationsplans laufenden Vertrauenszeit, in der gegen den Leistungsberechtigten keine Anordnung von Maßnahmen mit Rechtsfolgenbelehrung ergeht (**§ 15a SGB II-RefE**[13]), Absprachen zu Mitwirkungspflichten nicht einhält, wie bspw. Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge, Eigenbemühungen und Maßnahmeteilnahmen. Der Umstand, dass die Mitwirkungspflichten während der Vertrauenszeit regelmäßig überprüft werden sollen und die Vertrauenszeit auch vorzeitig enden kann, wirkt lediglich für die Zukunft.

III. Verzicht auf das Verkürzungserfordernis bei Umschulung in besonderen Fällen

Zudem sieht der Entwurf für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Möglichkeit vor, eine Umschulung im Rahmen einer geförderten beruflichen Weiterbildung bei Bedarf in drei Jahren, anstatt wie bisher in zwei Jahren, zu besuchen (**§ 180 Abs. 4 SGB III-RefE**).[14]

[11] *Sternal* in Uhlenbruck, InsO, 15. Aufl. 2019, § 287b, Rz. 11 und 12 m.w.N.
[12] Vgl. RefE, S. 3.
[13] Vgl. dazu auch RefE, S. 3, 45.
[14] Vgl. RefE, S. 4, 52.

Dieser neue Zeitrahmen ist deckungsgleich mit der Gesamtdauer der Wohlverhaltensperiode im Restschuldbefreiungsverfahren. Diese wurde erst kürzlich in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz[15] auf drei Jahre ohne Mindestquote verkürzt[16] und hat den Zeitraum der Abführung pfändbarer Beträge aus der Erwerbstätigkeit des Schuldners ohnehin (weiter) verringert.

Die Richtlinie sah zugleich Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren vor.[17] So sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass solche Verfahren im Interesse zügiger Bearbeitung auf effiziente Weise geführt werden.[18] Eine Bearbeitung auf effiziente Weise ist jedoch fraglich, wenn ein Schuldner, wie im o.g. Beispielfall, faktisch ohne die Obliegenheit zur Abführung pfändbarer Beträge eine dreijährige Wohlverhaltensperiode durchläuft.

IV. Berücksichtigung von Vermögen

Gemäß § 35 Abs. 1 InsO erfasst das Insolvenzverfahren das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse). Unpfändbare Gegenstände sowie Ausnahmen regelt § 36 InsO.

Bei den in § 12 SGB II-RefE getroffenen Regelungen zur Berücksichtigung von Vermögen ist mithin zu beachten, dass es hier aufgrund zwangsvollstreckungsrechtlicher Normen durchaus zu einer unterschiedlichen Handhabung im Insolvenzfall eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigte kommen kann.

Beispielhaft sei hier auf **§ 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II-RefE** verwiesen, wonach ein Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist. Die Angemessenheitsprüfung für das Kraftfahrzeug soll – aus Gründen der erheblichen Verwaltungsvereinfachung für die Jobcenter – künftig entfallen.[19]

Im Insolvenzverfahren kann der Insolvenzverwalter durchaus gehalten sein, hier eine Verwertung durchzuführen, ggf. im Wege der Austauschpfändung nach § 811 a ZPO, wenn ein gem. § 811 ZPO unpfändbarer PKW einen entsprechenden Wert hat, auch wenn er aus sozialrechtlicher Sicht unerheblich wäre.

---

[15] Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz).

[16] Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020, abrufbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5B@attr_id=%27bgbl120s3328.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s3328.pdf%27%5D__1660650462303.

[17] Vgl. Art. 1 Abs. 1c) der RL (EU) 2019/1023.

[18] Art. 25 (b) der RL (EU) 2019/1023.

[19] Vgl. Begründung RefE, S. 77.

C. Fazit

Die Abwägung der Interessen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter mit den Eigentumsrechten der betroffenen Gläubiger im Insolvenzverfahren obliegt dem Gesetzgeber.

Wertungswidersprüche zwischen sozialstaatlichen Regelungen und dem Vollstreckungsinteresse der betroffenen Gläubiger werden durch den Referentenentwurf verschärft. Dieser Umstand wird insbesondere bei den Erwerbsobliegenheiten deutlich und kann ohne Eingriffe in das Insolvenzrecht dazu führen, dass insolventen Beziehern des Bürgergeldes eine beantragte Restschuldbefreiung versagt bleibt.

Berlin, 23.08.2022

Kontakt:
Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e.V. (VID)
Französische Straße 13/14
10117 Berlin
Tel.: 030/ 20 45 55 25

E-Mail: info@vid.de
Web: www.vid.de

VOLKSSOLIDARITÄT

Bundesverband e. V.

Alte Schönhauser Straße 16 | 10119 Berlin
Telefon: 030 27 89 70 | Fax: 030 27 59 39 59
bundesverband@volkssolidaritaet.de

Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER

Geschäftskonto
IBAN: DE17 1002 0500 0003 5420 00

Spendenkonto
IBAN: DE87 1002 0500 0003 5420 01

Steuernummer: 27/630/51081

Volkssolidarität Bundesverband e. V.
Alte Schönhauser Straße 16, 10119 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IIc4 „Leistungen für Aktivierung und Eingliederung“

Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Berlin, 24. August 2022

Stellungnahme der Volkssolidarität Bundesverband e. V.

zum

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Referent*innenentwurf für ein Gesetz zur Einführung eines Bürgergeldes nimmt die Volkssolidarität Bundesverband e.V. wie folgt Stellung:

Verbesserungen durch Weiterbildungsvorrang und Karenzzeiten

Die Volkssolidarität stellt fest, dass die im Referenten*innenentwurf gemachten Vorschläge in einigen Teilen für die betroffenen Leistungsbeziehenden, aber auch für die Mitarbeiter*innen in den Jobcentern, Verbesserungen gegenüber den geltenden Regelungen der Grundsicherungssysteme nach SGB II und XII enthalten. So ist positiv hervorzuheben, dass Qualifizierung und Weiterbildung künftig Vorrang vor der Verpflichtung haben sollen, eine Arbeitsstelle antreten zu müssen. Damit werden die Bedürfnisse der Arbeitssuchenden besser berücksichtigt, weil so die Aussichten verbessert werden, dass die künftige Beschäftigung langfristiger und erfüllender ist. Zu begrüßen sind hier auch die Maßnahmen zur positiven Motivierung für (berufsqualifizierende) Weiterbildung durch Schulungs- und Prüfungsprämien.

Die Chancen auf eine neue Beschäftigung zu erhöhen, soll auch dadurch unterstützt werden, dass für zwei Jahre auf die Prüfung der Angemessenheit der Wohnung und des Vermögens, so es nicht erheblich ist, verzichtet wird. Das bedeutet eine Entlastung der ohnehin schwierigen Lebenslage der Leistungsbeziehenden und erleichtert die Konzentration auf die Arbeitsuche, weil ein erzwungener Umzug für eine bestimmte Zeit vermieden werden kann. Angesichts der bundesweiten Knappheit an Wohnraum, zumal im für die Betroffenen relevanten unteren Preissegment, plädiert die Volkssolidarität allerdings dafür, auf einen Zwang zur Wohnungsaufgabe und dem damit verbundenen Verlassen des gewohnten Umfeldes ganz zu verzichten.

Positiv hervorzuheben ist ebenfalls das Vorhaben, eine Bagatellgrenze für Rückforderungen einzuführen. Damit würden nicht nur unwürdige Diskussionen wie um Rückzahlungsforderungen wegen der 9-Euro-Tickets vermieden. Auch würden Leistungsbeziehende und Jobcenter von bürokratischem Aufwand befreit.

Nicht zuletzt werden durch die neuen Regelungen zur Erreichbarkeit die Entwicklungen in der modernen Arbeits- und Lebenswelt anerkannt. Grundsicherungsbeziehenden wird mehr Bewegungsfreiheit zugestanden, indem die faktische Residenzpflicht aufgehoben wird und der „zeit- und ortsnahe Bereich“ auch das grenznahe Ausland einschließen kann.

Verbesserungen für Beziehende von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Volkssolidarität unterstützt ausdrücklich die Abschaffung der Pflicht zur vorgezogenen Inanspruchnahme der Altersrente ab 63 Jahre. Das System der „Zwangsverrentung“ ist sicher einer der schmerzhaftesten Eingriffe in die künftigen Einkommens- und Lebensbedingungen der Betroffenen und ein Ausdruck mangelnder Anerkennung von Lebensleistungen. Seine Abschaffung ist überfällig.

Es ist zweifellos zu begrüßen, dass auch für Grundsicherungsbeziehende nach SGB XII die Karenzzeit für Unterkunft und Heizung verlängert wird und somit „die Vorschriften zur Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung an die entsprechenden Vorschriften der Grundsicherung für Arbeitsuchende angeglichen(werden).“(vgl. S. 5 Referentenentwurf und § 35) Die Volkssolidarität sieht hier jedoch erneut den gravierenden Fehler, auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Logik des Modells der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II anzuwenden. Letzteres versteht sich als ein staatliches Unterstützungssystem für eine zeitweilige Lebensphase, bis der Lebensunterhalt wieder durch Erwerbsarbeit gesichert werden kann. Jedoch können Beziehende von Grundsicherung nach SGB XII das Fürsorgesystem in aller Regel nicht mehr verlassen. An ihrer Einkommenssituation kann sich bis zum Ende der Karenzzeit nichts ändern, sodass sich ein Zwangsauszug nur um zwei Jahre verschieben würde. Das ist für ältere und erwerbsgeminderte Menschen unzumutbar. Deshalb muss ihnen der dauerhafte Verbleib im gewohnten Wohnumfeld zugestanden und verhindert werden, dass sie ihre Wohnung zwangsweise verlassen müssen.

Die Verdopplung der Obergrenze des Schonvermögens auf 10.000 Euro für Grundsicherungsbeziehende im Alter und bei Erwerbsminderung sowie das Zugestehen eines angemessen privaten PKW bedeuten ebenfalls eine Entspannung der Lebensverhältnisse der Betroffenen. Dennoch mahnt die Volkssolidarität hier an, das Schonvermögen auf die Höhe der Grenze des „erheblichen Vermögens“ anzuheben, da, wie bereits angemerkt, die Beziehenden das Hilfesystem gewöhnlich nicht mehr verlassen können. Wenigstens jedoch muss, wenn denn die Regelungen für Beziehende von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die für Arbeitsuchende angeglichen werden sollen, konsequenterweise das Schonvermögen auf mindestens 15.000 Euro angehoben werden.

Hauptkritikpunkt 1 Es bleibt bei Sanktionen

Die Einführung des Bürgergeldes soll das Hartz-IV-System grundsätzlich reformieren. Dabei soll es um mehr Respekt und bessere Chancen auf neue Perspektiven gehen. Auf einige Verbesserungen, wie etwa den Vorrang von Ausbildung vor Vermittlung, sind wir bereits eingegangen. Im Referent*innenentwurf ist viel von Augenhöhe zwischen Jobcenter und den Bürger*innen die Rede. Auch begrifflich will sich der Entwurf von den Regelungen im SGB II absetzen. So werden aus der „Eingliederungsvereinbarung“ der „Kooperationsplan“ und „Sanktionen“ zu „Leistungsminderungen“. Die neu gefassten bzw.

aufgenommenen §§ 15, 15a und 15b versuchen eine Zusammenarbeit von Agentur für Arbeit und Arbeitsuchenden zu regeln, die von Zusammenarbeit und Vertrauen geprägt sein soll. Die Einführung einer Vertrauenszeit, in der keine Sanktionen ausgesprochen werden dürfen, und eines Schlichtungsverfahrens zeugen davon. Und doch geht der Entwurf den letzten entscheidenden Schritt nicht, der hieße, Sanktionen ganz abzuschaffen.

Zunächst wäre konkret kritisch anzumerken, dass der § 32 vollumfänglich weiterhin gilt und somit Leistungskürzungen wegen Meldeversäumnissen jederzeit, auch in der Vertrauenszeit, möglich bleiben. Die Volkssolidarität lehnt Sanktionen, die zu Leistungsminderungen führen, grundsätzlich ab. Die Begründungen im Referent*innenentwurf, die die Sanktionen rechtfertigen sollen, sind nicht überzeugend. So wird bei der Erläuterung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, das eine Neuregelung der Leistungskürzungen forderte. Richtig ist, dass das Bundesverfassungsgericht eine über 13 Jahre anhaltende gesellschaftliche Praxis, nämlich Leistungen um bis zu 100 Prozent zu kürzen, für verfassungswidrig erklärt hat. Gleichzeitig hat es entschieden, dass Leistungen bei mangelnder Mitwirkung der Betroffenen bis zu 30 Prozent des Regelsatzes gekürzt werden können. Dass eine Kürzung bis zu 30 Prozent nicht verfassungswidrig ist, bedeutet nicht, dass gekürzt werden muss. Es ist deshalb möglich und geboten, sich einen Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts aus dem gleichen Urteil zu eigen zu machen, wonach die „zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Grundsicherungsleistungen […] sich aus der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (ergeben). […] Die den Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu und geht selbst durch vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten nicht verloren.“[1] Das Bundesverfassungsgericht relativiert diese Aussage zwar mit dem folgenden Satz, wonach dem Gesetzgeber nicht verboten ist, diesen Anspruch einzuschränken. Das heißt aber, dass er sich nicht auf den Urteilsspruch als Handlungsanweisung für die Einführung oder Beibehaltung von Sanktionen berufen kann. Der Gesetzgeber darf und kann sie abschaffen. Leider hält der Referent*innenentwurf daran fest. Das kritisiert die Volkssolidarität aufs deutlichste. Denn solange mit Sanktionen gedroht wird, kann eine Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ nicht gelingen.

Zudem muss eine Maßnahme, die vom Staat ergriffen wird und dabei Rechte und Freiheiten seiner Bürger*innen einschränkt, auch wirksam sein. Diese Wirksamkeit müsste sich hier am Ziel orientieren, die Bedürftigkeit von Betroffenen dadurch zu überwinden, dass diese wieder dauerhaft erwerbstätig sind. Der Nachweis, dass Sanktionen in diesem Sinne wirken, ist jedoch bis jetzt nicht erbracht. Der Referent*innenentwurf führt zwar im Begründungsteil Studien des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)[2] an. Aber diese belegen die Wirksamkeit gerade nicht, zumindest nicht eindeutig. In der angeführten Studie „Schneller ist nicht immer besser“ wird vermerkt, dass „Die Sanktion […] also zu einer schnelleren Beschäftigungsaufnahme bei(trägt)“[3]. Aber nur zwei Zeilen und eine Abbildung später heißt es: „Langfristig ist die Beschäftigungswahrscheinlichkeit für die Sanktionierten allerdings geringer.“[4]

---

[1] Siehe: Bundesverfassungsgericht - Entscheidungen - Sanktionen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten bei Bezug von Arbeitslosengeld II teilweise verfassungswidrig

[2] Siehe S. 48 oben im Referentenentwurf

[3] Siehe: https://www.iab-forum.de/schneller-ist-nicht-immer-besser-sanktionen-koennen-sich-laengerfristig-auf-die-beschaeftigungsqualitaet-auswirken/

[4] ebenda

Bei einem solchen Befund kann von einer belegbaren Wirkung von Sanktionen nicht gesprochen werden. Somit bleibt es bei unserer Kritik, dass eine Maßnahme, die nicht wirkt, nicht angemessen und verhältnismäßig sein kann und deshalb schnellstens beendet werden muss.

Sanktionen sind auch deshalb abzulehnen, weil sie Menschen zwingen, unterhalb des Existenzminimums zu leben, also mit weniger als dem unbedingt zum Leben Notwendigen. Und das wirkt sich nicht nur auf die Sanktionierten aus, sondern trifft auch deren Familien, z.B. Kinder und Partner*innen.

Hauptkritikpunkt 2: Aussage zu einem neuen Regelsatz fehlt

Das wiegt umso schwerer, als die Regelsätze für Grundsicherungsbeziehende viel zu niedrig sind. [5] Die Volkssolidarität bemängelt, dass diese klein gerechnet wurden und fordert die faire und an wissenschaftlichen Kriterien orientierte Neuberechnung eines soziokulturellen Existenzminimums. Es ist sicher die größte Leerstelle dieses Referent*innenentwurfs, dass er keinerlei Aussage zur künftigen Höhe des Regelbedarfs enthält. Das Gesetz zur Einführung des Bürgergeldes wird sich aber daran messen lassen müssen, ob die Regelsätze Armut vermeiden und Teilhabe sichern werden. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag und in diesem Referent*innenentwurf zum Ziel gesetzt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Einführung eines Bürgergeldes grundlegend zu erneuern. Die Überwindung des Hartz-IV-Systems ist lange überfällig. Ohne eine deutliche Erhöhung der Regelsätze im Bürgergeld wird das aus Sicht der Volkssolidarität nicht gelingen. Diese Regelsätze müssen zudem dynamisiert und unmittelbar an die Entwicklung der Inflation gekoppelt werden. Zugleich muss ein Regelmechanismus entwickelt werden, der in Krisenzeiten schnelle Entlastungshilfen für die Betroffenen sichert.

Gerne stehen wir auch für weitere persönliche Konsultationen zum Gesetzesentwurf zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführer

[5] Vgl.: Dr.Andreas Aust: Kurzexpertise der Paritätischen Forschungsstelle
Regelbedarfsermittlung 2022: Fortschreibung der Paritätischen Regelbedarfsforderung

Zentralverband
des Deutschen Handwerks

ZDH

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des BMAS

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Berlin, August 2022

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und Tarifpolitik
+49 30 20619-183
dr.schubert@zdh.de
EU Transparency Register Nr. 5189667783-94

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Zusammenfassung

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) ist die Dachorganisation für die Handwerkskammern und Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Wir vertreten die Interessen von Handwerksbetrieben, deren Beschäftigten sowie Auszubildenden.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH aus Arbeitgebersicht Stellung zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz).

Die Einführung des Bürgergeldes als Ersatz für die sogenannte Grundsicherung bzw. Hartz IV war im Koalitionsvertrag angekündigt worden. Entgegen vielen Erwartungen ändert sich nicht nur das „Etikett“, sondern auch relevante Inhalte des SGB II.

Bedauerlicherweise gehen die Änderungen bisher vorrangig in Richtung einer großzügigeren Leistungsgewährung. So werden die Sanktionsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt, die Vermögensanrechnung für zwei Jahre weitgehend ausgesetzt und danach großzügiger gestaltet. Diese Abkehr von dem Grundsatz einer „Aktivierung statt Alimentierung“ ist arbeitsmarktpolitisch sehr problematisch.

Die bisherige Eingliederungsvereinbarung, die einen verpflichtenden Charakter hatte, wird gegen eine Kooperationsvereinbarung ausgetauscht, die weit weniger verbindliche Regeln hat. Es ist fraglich, ob die einseitigen „Verbesserungen“ bzw. Erleichterungen für Leistungsbezieher zu mehr Integration in Beschäftigung führen oder eher die Verweildauer im Hilfesystem verlängern.

Besonders kritisch ist anzumerken, dass die Leistungsverbesserungen mit deutlich erhöhten Kosten für die Beitrags- und Steuerzahler verbunden sind. Bereits im kommenden Jahr liegen die Mehrkosten insgesamt bei 649 Mio. Euro und steigen bis 2026 auf knapp 1,7 Mrd. Euro an. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass die Bürger und damit diejenigen, die die zusätzlichen Ausgaben finanzieren müssen, derzeit ohnehin durch die hohe Inflation im Gesamtkontext von Corona-Krise, Ukraine-Krieg und Energieknappheit leiden. Es ist jetzt nicht der richtige Zeitpunkt für pauschale Leistungsausweitungen in den Sozialsystemen, sondern für einen äußerst sparsamen Umgang mit den Mitteln. Bürger und Betriebe sollten, soweit es geht, entlastet und nicht zusätzlich belastet werden.

Insofern haben vor allem die geplanten Maßnahmen zu geringerer bzw. vorübergehend ausgesetzter Vermögensanrechnung sehr fragwürdige Verteilungswirkungen. Es dürfte Menschen mit niedrigen und mittleren Einkommen nicht vermittelbar sein, dass sie sich eventuell kein Wohneigentum leisten, kein Vermögen aufbauen können und täglich zur Arbeit erscheinen müssen, während Neuzugänge zum Bürgergeld in dieser Hinsicht geschont werden. Insofern hat das geplante Bürgergeld eine fragwürdige soziale Unwucht.

Offen bleiben beim jetzigen Referentenentwurf für das Bürgergeld auch einige relevante Punkte. So war im Koalitionsvertrag die Neureglung des Hinzuverdienstes zum Bürger-

geld vereinbart wurden, mit dem Ziel, die Anreize für eine Aufnahme einer Beschäftigung zu stärken. Falls dies noch nachträglich eingefügt wird ist darauf zu achten, dass die Regelung nicht in dem Sinne großzügiger werden, dass sich die Zahl der Leistungsberechtigten und damit die Kosten deutlich erhöhen.

Ebenfalls fehlt eine Neuregelung der Beiträge von Bürgergeldempfängern zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die diesen Systemen zufließenden Mittel sind keineswegs kostendeckend. Die Beiträge sollten statt ca. 100 Euro (für die Krankenversicherung) im Rahmen der durchschnittlichen Aufwendungen pro Versicherten in Höhe von ca. 300 Euro liegen. Ansonsten setzt sich die verdeckte Umverteilung zu Lasten der Beitragszahler fort mit entsprechendem Druck auf die Beitragssätze. Das Ziel, die Obergrenze der paritätischen Finanzierung der Sozialversicherung bei 40 Prozent zu halten, wäre massiv gefährdet.

Der ZDH fordert daher eine Anhebung der Beiträge für Bürgergeld-Empfänger aus Steuermitteln auf ein angemessenes kostendeckendes Niveau. Damit würden der GKV jährlich 10 Mrd. Euro insgesamt zukommen. Die vage Ankündigung im Koalitionsvertrag, „höhere Beiträge“ für Bezieher von Bürgergeld aus Steuermitteln zu finanzieren, reicht nicht aus.

Zu begrüßen ist allerdings, dass bisher keine grundlegende Neuberechnung der Leistungen zum Bürgergeld vorgesehen ist. Aus oben genannten Gründen wäre es der falsche Zeitpunkt, die Leistungen pauschal um 50 oder sogar 150 Euro höher anzusetzen vor dem Hintergrund der starken Inflation. Unter den gestiegenen Preisen leider viele Menschen und gerade auch solche mit niedrigen Einkommen. Hier sollte besser gezielt z. B. mit Einmalzahlungen geholfen werden. Auch könnten vor dem Hintergrund der hohen Inflation Anpassungen des Regelsatzes vorgezogen werden bzw. eine unterjährige zusätzliche Anhebung beschlossen werden. An den grundsätzlichen Mechanismen sollte allerdings nichts geändert werden.

Höhere Regelsätze führen dabei nicht nur zu einer deutlichen Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten und dadurch höheren Kosten, sondern auch zwingend zu einer Erhöhung des Steuergrundfreibetrags, da diese Werte plausiblerweise gekoppelt sind. Daher sollte die Anpassung der Regelsätze mit Blick auf die verbundenen Kosten mit Augenmaß erfolgen.

Im Detail

1. Einführung des Bürgergeldes

Die Einführung des Bürgergelds wird mit dem Ziel begründet, dass sich Menschen im Leistungsbezug stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und Arbeitsuche konzentrieren können sollen. Neben dem Arbeitslosengeld II und soll auch das Sozialgeld durch das Bürgergeld abgelöst werden.

Im Grundsatz ist das Ziel des stärkeren Fokus auf Qualifizierung, insbesondere auf abschlussorientierte Weiterbildungen, aus Sicht des Handwerks, das spürbar unter einem Fachkräftemangel leidet, zu begrüßen. Dabei ist wichtig, dass sich die Qualifizierungen

und Weiterbildungen an den Bedarfen am Arbeitsmarkt orientieren und nah an den Betrieben stattfinden. Hierzu bedarf es regelmäßiger Praxisphasen, z. B. in Form von Praktika. Der frühzeitige Kontakt zu Betrieben ermöglicht zudem einen möglichst reibungslosen Übergang in Beschäftigung nach Abschluss von Qualifizierungsmaßnahmen.

Gleichzeitig zeigt aber die Erfahrung der Jobcenter und Arbeitsagenturen, dass nicht alle Arbeitsuchenden eine abschlussorientierte Qualifizierung anstreben oder leisten können. In diesem Fällen muss der Fokus weiterhin auf der Integration in Beschäftigung liegen.

Ob es sinnvoll ist, auch das Sozialgeld durch Bürgergeld abzulösen, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer zu beurteilen.

2. Neue Leistungsgrundsätze

Die bisherigen Leistungsgrundsätze im SGB II werden neu formuliert (§ 3 SGB II - E). Wichtig ist, dass gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 weiterhin die Integration in Erwerbstätigkeit vorrangiges Ziel ist („*Vorrangig sollen Leistungen erbracht werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich*.“).

Zu begrüßen ist, dass der Fokus stärker auf eine nachhaltige Integration gelegt wird und somit auch Weiterbildungen zunächst im Vordergrund stehen können.

Wichtig ist, dass weiterhin Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Erwähnung finden (§ 3 Abs. 3 SGB II - E). Sinnvoll wäre es jedoch, zusätzlich die Wirksamkeit als Zielgröße zu benennen. Zu oft wurden in der Vergangenheit auch Maßnahmen mit zweifelhaftem Nutzen durchgeführt. In diesem Zusammenhang muss aber darauf hingewiesen werden, dass der vorliegende Entwurf in vielen Aspekten dem vorgegebenen Grundsatz der Sparsamkeit eben nicht genügt. Denn z. B. die höheren Leistungen bei Weiterbildung, die Verstetigung des Aussetzens von Vermögensanrechnungen etc. führen zu deutlich höheren Kosten.

3. Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen

In den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs sollen künftig Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen gelten. In diesem Zeitraum wird demnach bei der Bedürftigkeitsprüfung Vermögen nicht berücksichtigt, wenn es nicht erheblich ist (§ 12 Abs. 1-3 SGB II - E). Selbst genutztes Wohneigentum soll ebenfalls von der Vermögensberücksichtigung ausgenommen werden (§ 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II - E). Hier sollen die Grenzen bei 140 qm für Einfamilienhäuser und 130 qm für Eigentumswohnungen bei bis zu 4 Personen gelten. Für jede weitere Person werden zusätzlich 20qm anerkannt. Bei Mietwohnungen und selbstgenutztem Wohneigentum sollen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in diesem Zeitraum in tatsächlicher Höhe anerkannt werden (§ 22 abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II - E).

Zwar ist es grundsätzlich auch in Anbetracht der aktuellen Lage am Wohnungsmarkt vor allem in Ballungszentren sinnvoll, nicht unmittelbar mit Beginn des Leistungsbezugs von

den Bürgergeldempfängern einen Umzug zu erwarten, wenn der Wohnraum zu teuer bzw. zu groß ist. Gleichzeitig darf hier aber auch nicht die Leistungsgerechtigkeit aus dem Blick verloren werden. So ist zu bedenken, dass viele derjenigen, die über ihre Steuern die Bürgergeldempfänger finanzieren selbst oftmals in bescheiden Wohnverhältnissen leben müssen. Für den sozialen Frieden ist es daher wichtig, dass Leistungsempfänger nicht über längere Zeiträume deutlich bessere Wohnbedingungen haben als diejenigen, die diese Leistungen finanzieren.

So sollte insbesondere bei den übernommenen Miet- und Unterkunftskosten in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs ebenfalls eine Erheblichkeitsgrenze gezogen werden – analog zum Vermögen. Ebenfalls sollten entsprechende Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der zulässigen Höchstwohnfläche für Haushalte mit weniger als vier Personen in den ersten beiden Jahren festgelegt werden. Sind 130 qm bzw. 140 qm für einen Vierpersonenhaushalt noch akzeptabel, so sind diese Grenze für Ein- oder Zweipersonenhaushalte doch zu hoch gegriffen.

4. Verbesserungen bei der Vermögensfreistellung

Künftig sollen während der ersten zwei Jahre für die Vermögensprüfung höhere Freibeträge gelten (§ 12 Abs. 1-3 SGB II -E), und auch danach sollen die Vermögensprüfung entbürokratisiert und die Freibeträge angehoben werden (§ 12 Abs. 4 SGB II -E). Selbstgenutzte Häuser und Eigentumswohnungen sollen in größerem Umfang freigestellt werden, wie auch andere Vermögensgegenstände. Versicherungsverträge, die der Alterssicherung dienen, sollen grundsätzlich nicht als Vermögen berücksichtigt werden.

Auch bei diesen Plänen gelten die oben genannten Bedenken bezüglich der sozialen Gerechtigkeit zwischen Leistungsempfängern und denjenigen, die über ihre Steuern diese Leistungen finanzieren. Es darf nicht dazu kommen, dass die hohen Abgaben- und Steuerbelastungen bei Erwerbstätigen dazu führen, dass sie nicht in der Lage sind, sich eine größere Wohnung zu leisten, Wohneigentum zu erwerben oder umfassendere Altersvorsorge zu betreiben, während Wohneigentum, Vermögen und Altersvorsorge von Bürgergeldempfänger in dieser Hinsicht umfassend geschützt werden. Hier müssen angemessene Grenzen gelten. Steuerfinanzierte Transferleistungen bei Bedürftigkeit müssen immer an Bedingungen geknüpft sein, die nicht zu großzügig ausgelegt werden dürfen.

So erscheint die Grenze beim Wohnraum nach Ende der Karenzzeit mit 140 qm in einem Haus bzw. 130 qm bei einer Eigentumswohnung zwar für 4 Personen angemessen. Sie soll aber bereits für eine Person gelten. Ebenso sind die Vermögensgrenzen zu hoch angesetzt, nach denen für den Haushaltsvorstand 60.000 Euro Selbstbehalt gelten (für jedes weitere Haushaltsmitglied 30.000 Euro). Hiervon sind offenbar noch gem. § 12 Abs. 4 15.000 Euro pro Person absetzbar.

Ebenfalls sind die Ausführungen unter § 12 Abs. 3 Nr. 4 bezüglich der Berücksichtigung von Altersvorsorgebeträge im Rahmen der Vermögensprüfung zu hinterfragen. So heißt es dort:

- „4. weitere von der Inhaberin oder dem Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände, unabhängig von der Anlageform, für jedes angefangene Jahr einer **hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, während dessen**

keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an eine öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe entrichtet wurden, maximal jedoch der Betrag, der sich ergibt, wenn der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nach § 158 des Sechsten Buches mit dem zuletzt festgestellten endgültigen Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 des Sechsten Buches multipliziert und anschließend auf den nächsten durch 500 teilbaren Betrag aufgerundet wird."

Es muss darauf hingewiesen, dass sich selbstständige Handwerker nach Ende ihrer Pflichtversicherung in der Handwerkerrentenversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung oftmals weiter freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung weiterversichern und kleinere Beiträge entrichten, gleichzeitig aber privat vorsorgen. Es muss klargestellt werden, dass hier etwaige Altersvorsorgebeiträge insgesamt Berücksichtigung finden und nicht an eine Beitragszahlung in ein bestimmtes System angeknüpft werden.

Insgesamt muss aber auch bei der Altersvorsorge gelten, dass entsprechende Vermögen nur bis zu einer angemessenen Höhe freigestellt sind, z. B. Ansprüche, die bereits das aktuelle Medianeinkommen erreicht haben.

Nach Ablauf der zwei Jahre, in denen von einer Anrechnung erheblichen Vermögens abgesehen und Wohneigentum sowie bestehende Mietverhältnisse geschont werden, soll der Vermögensfreibetrag pro Person 15.000 Euro betragen. Es besteht hierbei die Gefahr, dass bei absehbarer längerfristiger Hilfebedürftigkeit höhere Vermögen zum Ende dieser Frist nicht mehr vorhanden sind.

Wenn im Zuge der Sondersituation der Corona-Krise ein vorübergehendes Aussetzen der Regelungen zur Vermögensanrechnung nachvollziehbar war, so bieten sich nun gezielte Missbrauchsmöglichkeiten. Zumal auch vorher bei Antragstellung offenbar keine Angabe zur Vermögenshöhe (außer, dass es nicht „erheblich" ist) gemacht werden müssen, dürfte auch nicht nachvollziehbar sein, ob bis zum Übergang nach zwei Jahren überschüssige Vermögen verbraucht wurden.

5. Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende

Die Grundabsetzbeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende (bis 25. Jahre) sollen erhöht werden (§ 11a Abs. 7 und § 11b Abs. 2b SGB II -E). Ziel ist, die Erfahrung zu stärken, dass sich eine Arbeitsaufnahme auszahlt.

Dies ist positiv zu bewerten, denn es bietet sich hierdurch ein Anreiz zur Aufnahme beziehungsweise zum Aufrechterhalten einer Beschäftigung für junge Menschen in Bedarfsgemeinschaften. Kritisch ist jedoch zu anzumerken, dass kein Unterschied zwischen den Einkommen Auszubildender, welches ja vor dem Hintergrund der Mindestausbildungsvergütung eine gewisse Höhe haben muss, und Einkommen von Schülerinnen und Schülern gemacht wird. Letztere dürfen nach der Lesart des neuen § 11b Abs. 2b SGB II -E 520 Euro pro Monat anrechnungsfrei „hinzuverdienen". Schülerinnen und Schüler müssen diese Einkommen aber im Gegensatz zu Azubis regelmäßig durch Erwerbstätigkeit zusätzlich zum Schulunterricht erarbeiten. Ggf. sollte hierfür eine niedrigere Grenze

angesetzt werden, um zu verhindern, dass bei Schülerinnen und Schüler durch eine Erwerbstätigkeit die schulische Leistung leidet.

6. Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses - Einführung eines Kooperationsplans zur Verbesserung der Teilhabe mit Vertrauenszeit

Die bisherige Eingliederungsvereinbarung im SGB II soll durch einen von Leistungsberechtigen und Integrationsfachkräften gemeinsam erarbeiteten Kooperationsplan, dem „Kernelement des Bürgergeld-Gesetzes“, abgelöst werden, in welchem eine gemeinsame Eingliederungsstrategie dokumentiert werden soll (§ 15 SGB II - E). In den ersten sechs Monaten nach Abschluss soll demnach eine „Vertrauenszeit“ gelten (§ 15a SGB II - E), in der keine Anordnung von Maßnahmen mit Rechtsfolgenbelehrung ergehen sollen, um eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe zu gewährleisten.

Erst nach dieser Zeit können Rechtsbelehrungen festgelegt werden, wenn Absprachen zu Mitwirkungspflichten (Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahmen und Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge) nicht eingehalten werden (§ 15a Abs. 2 SGB II -E).

Einladungen zur Vorsprache im Jobcenter sollen hingegen stets weiterhin mit Rechtsfolgen verknüpft werden können (§ 31a Abs. 1 SGB II -E). Für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Durchführung und Fortschreibung des Kooperationsplans soll ein unabhängiger Schlichtungsmechanismus geschaffen werden (§ 15b SGB II -E).

Betreffend Eigenbemühungen außerhalb der Wahrnehmung von Terminen wird das Bürgergeld in den ersten sechs Monaten des Bezugs damit de facto zu einem bedingungslosen Grundeinkommen. Das ist kritisch zu bewerten, da gerade in der ersten Zeit des Leistungsbezugs (sofern nicht eine Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld vorangegangen ist) die Übergangswahrscheinlichkeit (zurück) in Beschäftigung am höchsten ist. Je länger der Bezug dauert, umso schwieriger ist erfahrungsgemäß die Wiedereingliederung in Beschäftigung. Auch werden Qualifikation mit der Zeit entwertet. Je schneller die Reintegration in Arbeit gelingt, umso geringer der Qualifikationsverlust.

In diesem Sinne sollten daher weitere „Ausnahmetatbestände“ von der Rechtsfolgenfreiheit in den ersten sechs Monaten neben der Wahrnehmung von Terminen festgeschrieben werden, so z. B. die Teilnahme an Integrationskursen, an (berufsbezogener) Deutschsprachförderung oder Bewerbungstraining.

Es bleibt abzuwarten, wie dieser deutlich großzügigere Ansatz künftig in den Jobcentern und gemeinsamen Einrichtungen umgesetzt wird. Fakt ist, dass schon zuletzt Sanktionen für mangelnde Mitwirkung von den Jobcentern nur in geringem Umfang und auch nur bei gravierendem Fehlverhalten eingesetzt wurden. Die neuen Regelungen drücken auch eine Art Misstrauen gegenüber den Integrationsfachkräften der Jobcenter aus, Sanktionen angemessen und mit Augenmaß einzusetzen. Eine Evaluierung der neuen Regelungen sollte daher unbedingt die Erfahrungen und Bewertungen der Integrationsfachkräfte berücksichtigen.

Zumindest tragen die konkretisierenden Regelungen zur Erreichbarkeit in dem neuen § 7b SGB II - E den Anforderungen an die Mitwirkungspflicht im Rahmen der Wahrnehmung von Termin Rechnung.

Widersprüchlich erscheinen hingegen die Ausführungen zur Vertrauenszeit in § 15a SGB II -E. Danach endet sie, wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden, aber nicht in den ersten sechs Monaten. Offen bleibt dabei, wie lange eine „Vertrauenszeitperiode“ andauern soll. Außerdem soll gem. Abs. 3 eine neue Vertrauenszeit beginnen, wenn die Mitwirkungspflichten (wieder) erfüllt werden. Hier bedarf es einer klaren Regelung, damit das Instrument für die Jobcenter handhabbar und rechtssicher wird und die Kunden Klarheit über ihre Pflichten haben.

7. Vorrang von Renten

Das Vorhaben, mit der Streichung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen und abschlagbehafteten Rente ab 63 in § 12a Nummer 1 („In § 12a Nummer 1 werden die Wörter „bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres gestrichen“), anderen Leistungen wie Rentenansprüchen Vorrang vor Bedürftigkeitsleistungen wie dem neuen Bürgergeld zu gewähren, ist nachdrücklich zu kritisieren. Entsprechend sollen solche Aufforderungen von Seiten der Jobcenter für Rentenzugänge ab dem 31. Dezember 2022 unzulässig sein (§ 65 Abs. 2 SGB II - E).

Dies widerspricht im Übrigen im Grundsatz der ebenfalls neu ins Gesetz aufgenommenen richtigen Regelung zur Vorrangigkeit anderer Mittel zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit auf anderen Wegen gem. § 3 Abs. 5 SGB II - E.

Hier besteht im Übrigen die Gefahr, dass Arbeitslosigkeit und Bürgergeldbezug als Übergang in die Renten genutzt werden. Einem 24-monatigen Bezug von Arbeitslosengeld kann dann ein weiterer 24-monatiger Bezug von Bürgergeld folgen, in dem weder Vermögen, noch Wohneigentum, noch gemieteter Wohnraum angerechnet werden. Auch arbeitsmarktpolitisch sind solche de facto Frühverrentungsansprüche für eine Ausschöpfung des Erwerbspersonenpotentials abzulehnen.

8. Ganzheitliche Betreuung

Eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Leistungsberechtigten mit komplexen Problemlagen und Marktferne soll künftig möglich sein (§ 16k SGB II - E). Hiermit können auch Dritte beauftragt werden. Das Coaching soll beschäftigungsbegleitend erfolgen können.

Die Ausweitung der Möglichkeiten zu einer möglichst engmaschigen und individuellen Betreuung von Bürgergeldempfängern ist grundsätzlich zu begrüßen. Entsprechende Programme haben in der Vergangenheit gezeigt, dass hierdurch die Wahrscheinlichkeit zum Verlassen des Hilfesystems und zur Aufnahme einer Beschäftigung signifikant erhöht werden können.

9. Abschaffung des Vermittlungsvorrangs, Einführung eines Bürgergeldbonus sowie Verbesserung der Anreize und Möglichkeiten für Weiterbildung

Der Vermittlungsvorrang im SGB II soll analog zu den Regelungen im SGB III eingeschränkt werden, um eine möglichst dauerhafte Integration in Erwerbstätigkeit zu stärken (vgl. § 3 Abs. 1 SGB II - E). Die Chance für eine dauerhafte Integration in Beschäftigung ist für Personen mit einem Berufsabschluss deutlich höher als für Personen ohne Berufsabschluss. Es ist daher zu begrüßen, wenn der **Vermittlungsvorrang** im SGB II zugunsten einer dauerhaften Beschäftigung eingeschränkt wird und leistungsberechtigten Personen ohne Berufsabschluss damit die Aufnahme einer Berufsausbildung ermöglicht wird. Zu begrüßen ist ebenfalls, dass **Umschulungen** bei Bedarf nicht um ein Drittel der regulären Ausbildungszeit verkürzt werden müssen, sondern genauso lange wie eine reguläre Ausbildung dauern kann. Dies kann nach den langjährigen Erfahrungen aus der Erwachsenenweiterbildung mit sehr heterogenen Teilnehmenden die individuellen Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss erhöhen. Sowohl die Einschränkung des Vermittlungsvorrangs als auch die bedarfsgerechte Anpassung der Umschulungsdauer können damit aus bildungspolitischer Perspektive zur Fachkräftesicherung im Handwerk beitragen.

Bei Teilnahme an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung im SGB II und SGB III soll künftig ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro gewährt werden (§ 87a Abs. 2 SGB III - E). Die Prämienregelungen für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfung sollen entfristet werden. Auch bei anderen Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration von besonderer Bedeutung sind, soll ein „Bürgergeldbonus“ von monatlich 75 Euro zusätzlich zum Bürgergeld möglich sein (§ 16j SGB II - E), wenn die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung mindestens 8 Wochen dauern, es sich um berufsvorbereitende Maßnahmen, eine Einstiegsqualifizierung oder die Vorphase der Assistierten Ausbildung handelt.

Die Einführung eines monatlichen **Weiterbildungsgeldes** und eines **Bürgergeldbonus** während der Vertrauenszeit der Agentur für Arbeit ist zu befürworten, da es die Motivation zum Antritt und zum Durchhalten einer solchen Maßnahmen dauerhaft und kontinuierlich stärkt. Außerdem fallen bei Durchführung einer Weiterbildung auch regelmäßig ein Mehraufwand für die Geförderten an, z. B. für Transport, Verpflegung oder Kleidung. Vor diesem Hintergrund ist ein monatliches Weiterbildungsgeld zusätzlich zu den Bürgergeld-Leistungen durchaus gerechtfertigt.

Kritisch ist zu bewerten, dass die **Weiterbildungsprämien** für erfolgreich bestandenen Zwischen- und Abschlussprüfungen erhalten bleiben, die immerhin 1.000 Euro für die Zwischenprüfung und 1.500 Euro für die bestandene Abschlussprüfung betragen. Damit werden für die Geförderten neben 1.800 Euro pro Jahr an Weiterbildungsgeld noch zusätzlich 2.500 Euro als Prüfungsprämien aufgewendet. Allein vor dem Hintergrund einer anzustrebenden Kostenneutralität bzw. der Vermeidung von Mehrkosten wäre es sinnvoll, wenn die Abschlussprämien im Gegenzug zu dem monatlichen Weiterbildungsgeld gestrichen würden. Darüber hinaus stellen sie reine Belohnungen dar, die aber im Gegensatz zu monatlichen Zuschüssen von regulär Auszubildenden als ungerecht empfunden werden, denn Azubis erhalten eben keine Prämien für bestandene Prüfungen.

Sehr zweifelhaft ist zudem die Übertragung der Bildungsprämie im Umfang von 2.500 Euro insgesamt und des neu eingeführten Weiterbildungsgeldes von monatlich 150 Euro auf Personen aus dem Rechtskreis SGB III (§ 87a SGB III - E). Es sollte von einer deutlich höheren Weiterbildungsbereitschaft und einem größeren Durchhaltevermögen im Rechtskreis des SGB III ausgegangen werden. Auf Basis der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (bzw. Sparsamkeit) sollten derartig teure Instrumente nur bei besonders förderbedürftigen Personen eingesetzt werden.

Die tatsächlichen arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der Einschränkung des Vermittlungsvorrangs sollten zeitnah evaluiert werden.

10. Umsetzung des Urteils des BVerfG - Neuregelung der Leistungsminderungen

Das Bundesverfassungsgericht fordert eine Neuregelung der Leistungsminderungen bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht, die in diesem Gesetz umgesetzt werden sollen. So sollen Leistungsminderungen wegen wiederholter Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse gem. § 31a Abs. 1 SGB II -E höchstens 30 Prozent des monatlichen Regelbedarfs betragen, während die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht gemindert werden sollen.

Bei einer außergewöhnlichen Härte soll hiervon Abstand genommen werden (§ 31a Abs. 3 SGB II - E). Auch sind Leistungsminderungen aufzuheben, wenn die Leistungsberechtigten die Mitwirkungspflichten nachträglich erfüllen oder glaubhaft erklären, ihren Pflichten nun nachzukommen (§ 31a Abs. 1 SGB II - E). Es soll für die Betroffenen die Möglichkeit geben, die Umstände ihres Falles persönlich vorzutragen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen soll das Jobcenter sie „aufsuchend beraten“.

Auch die bisherigen verschärften Sonderregelungen für unter 25-Jährige sollen entfallen (§31a Abs. 6 SGB II - E). Für diese Personen soll im Fall einer Leistungsminderung ein Beratungs- und Unterstützungsangebot gemacht werden.

Mit den nun vorgesehenen Regelungen wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Vor diesem Hintergrund sind umfassendere Sanktionen auch bei sehr schwerwiegenden Pflichtverletzungen nicht mehr möglich.

Es ist zweifellos wichtig, mit den Betroffenen möglichst im Gespräch zu bleiben und die Ursachen für die Pflichtverletzung zu identifizieren und möglichst Abhilfe zu schaffen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die neuen Regelungen auswirken. Wichtig ist, dass die Jobcenter und gemeinsamen Einrichtungen die Möglichkeiten des Gesetzes künftig ausschöpfen und sowohl die Kommunikation mit den Betroffenen suchen als auch unter den zutreffenden Voraussetzungen Sanktionen aussprechen. Die Auswirkungen der Neureglungen sollten evaluiert werden, um ggf. im Rahmen der Möglichkeiten nachzubessern.

11. Entfristung des Sozialen Arbeitsmarktes

Der Soziale Arbeitsmarkt im Rahmen der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) zur öffentlich geförderten Beschäftigung besonders arbeitsmarktferner Menschen soll entfristet und dauerhaft verankert werden. Bisher war die Regelung bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Die vorzeitige Entfristung des Instruments zum „Sozialen Arbeitsmarkt“ ist abzulehnen. Es sollte stattdessen – wir ursprünglich geplant – die Evaluierung des erst zum 1. Januar 2019 eingeführten Instrumentes abgewartet werden. Das Instrument der Teilhabe am Arbeitsmarkt sieht eine 5-jährige Förderung, beginnend mit einem 100prozentigen Lohnersatz in den ersten beiden Jahren sowie eine Abschmelzung auf bis zu 70 Prozent im fünften Jahr vor. Das bedeutet, dass keine Person auf den der hierfür geschaffenen Stellen bisher die Förderung komplett durchlaufen hat. Insofern kann überhaupt nicht beurteilt werden, ob die Förderung zu einer erfolgreichen Integration in ungeförderte Beschäftigung im Anschluss beigetragen hat.

Ein umfassender Sozialer Arbeitsmarkt ist in Zeiten eines verschärften Fach- und Arbeitskräftemangels nicht zeitgemäß. Besser als die umfangreich und für lange Zeiträume geförderte Beschäftigung wäre, arbeitsmarktnahe Maßnahmen und Erprobungen in Betrieben zu fördern. Da die Betriebe, gerade auch im Handwerk, händeringend nach Fach- und Arbeitskräften suchen, sind die Chancen für Erwerbslose deutlich gestiegen, auch ohne die nötigen Qualifikationen beschäftigt zu werden. Hierfür sind begleitende Maßnahmen der Qualifizierung und des Coachings erfahrungsgemäß sinnvoll. Dort sollte der aktuelle arbeitsmarktpolitische Fokus liegen.

12. Bagatellgrenze

Zur Rechtsvereinfachung, die insbesondere die Verwaltung entlasten soll, wird eine sogenannte Bagatellgrenze für Rückforderungen eingeführt (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB III - E). Konkret soll hierbei gemäß § 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II - E künftig gelten: *„Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten, sofern sie insgesamt mindestens 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft betragen.“*

Die Einführung von verwaltungsvereinfachenden Bagatellgrenzen sind zu begrüßen. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass die Bagatellgrenze von 50 Euro ausschließlich für Überzahlungen an Leistungsempfänger gelten soll. Es sollte auf jeden Fall auch umgekehrt eine Bagatellgrenze für Unterzahlungen geben, die ggf. auch niedriger liegen könnte, um Härten zu vermeiden. Ansonsten dürfte der Effekt der Verwaltungsentlastung sehr begrenzt sein.

Ansprechpartner/in: Dr. Marlene Schubert

Abteilung: Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und Tarifpolitik
+49 30 20619-183
dr.schubert@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de